M. Rel. vom 4. Nov. 1781. N. 77.

Abdruck

derer

in angemaßter Klagsache

der

Stadt Baden

oder vielmehr

einiger querulirenden Bürger derselben

gegen

des Herrn Marggraven zu Baden Hochfürstliche Durchlaucht

wegen vermeintlicher Religionsbeschwerden

und

in einigen damit verbundenen Sachen

bey

dem Höchstpreislichen Reichshofrath zu Wien

vorgekommenen Schriften:

nemlich

denen Klägerischen Implorationen,

und

denen Marggrävlich Badischen darauf erstatteten Berichten,

auch

erfolgten Kayserlichen Rescripten;

nebst

einem Anhang.

Zweyte Hälfte.

Carlsruhe, 1780.

gedruckt bey Michael Macklot,

Marggrävlich Badischen Hof-Buchhändlern auch Hof- und Canzley-Buchdruckern.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Innhalts-Verzeichnis

der

andern Hälfte.

13tes Stük. Bericht Sereniſſimi Badenſis nebſt fortgeſezter Akten und Reichsgeſezmäſſigen Information über die im 8ten bis 11ten Stük befindliche Beſchwerungsſchriften der Stadt Baden d. d. Carlsruh den 25. Jenner 1779.
Mit Urkunden Lit. B b b bis Z z z z.

14tes Stük. Allerunterthänigſte Bitte pro Reſcripto de non turbando in poſſeſſione perceptionis penſionis annuæ &c. &c. ſub Rubro, Maria Anna Tſchamerhell, verwittibte Fürſtlich Badiſche Geheimeräthin, contra den regierenden Herrn Marggraven zu Baden, pto penſionis annuæ de R. H. R. Præſ. den 7 May. 1778.
Mit Urkunden Num. 1 bis 12.

15tes Stük. Reſcriptum Cæſareum de ſolvendo in voriger Sache d. d. Els den 25ten Augſt. 1778.

16tes Stük. Bericht Sereniſſimi Badenſis nebſt beygefügter berichtigter Geſchichtserzählung in voriger Tſchamerhelliſchen Sache d. d. Carlsruh im December 1778.
Mit Urkunden Lit. α bis χ.

17tes Stük. Reſcriptum Cæſareum paritorium in voriger Sache d. d. Wien den 21ten Augſt. 1780.

18tes Stük: Weiterer Bericht Sereniſſimi Badenſis mit eventueller Paritionsanzeige in voriger Sache d. d. Carlsruh d. d. den 18ten Sept. 1780.

19tes Stük: Reſcriptum Cæſareum in der Hauptklagſache der Stadt Baden d. d. Wien den 30ten Merz 1779.

20tes Stük: Exceptiones fori declinatoriæ juncto petito humm. pro reponendo Reſcripto de 30ten Mart. 1779. des Marggrävlich Badiſchen Anwalds in ebengedachter Sache de R. H. R. Præſ. den 30ten Sept. 1779.
Mit Beylagen Lit. α bis ε.

21tes Stük: Reſcriptum Cæſareum arctius in voriger Sache d. d. Wien den 7ten Apr. 1780.

22tes Stük: Bericht Sereniſſimi Badenſis wegen Ergreifung des Recurſus ad Comitia in voriger Sache d. d. Carlsruh den 20 Nov. 1780.
Mit Urkunden Num. 1 bis 8.

Anhang: Kurze Geſchichte, jener frommen Stiftungen, welche der verwittibten Frau Marggrävin zu Baden-Baden Durchlaucht zu errichten oder zu vollziehen aus dem Willen Ihres hochſeeligen Herrn Gemahls übernommen haben.
Mit Urkunden Num. 1 bis 50.

Digitized by Google

Dreyzehentes Stück

Allerunterthänigſter Bericht an Kayſerliche Majeſtät

nebſt

dazu gehöriger Fortſetzung der Akten und Rsgeſetzmäſſigen Information

in der Stadt Badiſchen Klag-Sache.

Erſte Abtheilung

den Bericht ſelbſt enthaltend.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

Euer Kayſerliche Majeſtät haben allergnädigſt geruhet durch das allerhöchſte Reſcript vom 21ten Auguſt 1778. ſo mir allererſt den 2ten November zugekommen, mir 4. weitere Exhibita meiner Stadt Baden de præſentatis den 16ten Auguſt 1777. dann 9ten Febr., den 19ten May, und den 11ten Auguſt 1778. zu Erſtattung meines Berichts zuzufertigen, welchen ich hierdurch in tiefeſter Unterthänigkeit vorzulegen ohnermangle.

Es betreffen dieſelbe hauptſächlich zwey Gegenſtände, der Querulanten Vorhaben mit Errichtung einer ſogenannten Syndikats-Stiftung, deſſen allergnädigſte Beſtättigung geſucht wird, dann mehrern Ueberdrang, der ihnen von meinen nachgeſetzten Dikaſterien und Beamten zugefüget worden ſeyn ſolle. Von beeden habe ich die aktenmäßige Lage der Sache und deren geſetzmäſige Ueberſicht in angebogener Fortſetzung der allſchon Euer Kayſerlichen Majeſtät allerunterthänigſt überreichten Akten u. Rsgeſetzmäſigen Information und deren zu geſchwinderer Einſicht angefügten ſummariſchen Auszug zuſammen faſſen laſſen, und präſentire ſolche Allerhöchſt Denenſelben um die wahre Verhältniß daraus allergnädigſt entnehmen zu können.

In dieſer iſt dargethan, daß die Querulanten bis jetzo bey mir die Beſtättigung ihres Vorhabens mit der Syndicats-Stiftung noch nie nachgeſucht, vielmehr ſich dieſelbe ausdrücklich verbeten haben. Es iſt dargethan, daß ſolches keineswegs auf Erlangung eines gemeinen Syndikus, ſondern unter dieſem verkleideten Nahmen auf weniger nicht als eine Landſchaftliche Verfaſſung, eine Losreiſſung von dem engen Band, womit dieſelbe als Patrimonial-Städte, die vorhin gleich allen meinen Unterthanen mir mit der Leibeigenſchaft verhaftet geweſen, und ſo viel Raſtatt betrift noch ſind, die ihre Freyheiten, welche ſie haben, allein von meinen Vorderen mit dem ausdrücklichen Anhang ſich keine weiter anzumaſſen, noch unter deren Vorwand von ihrem ſchuldigen Gehorſam ſich loszumachen, erlanget haben, mir von Rechts wegen verhaftet ſind, auf eine Anmaſſung der vorzüglichen Landes-

herrlichen Regalien, und auf Uebertragung eines wichtigen Theils derselben an das Ordinariat abzielete.

Der erste Anblick lehret die Unstatthaftigkeit eines solchen Beginnens, und die in der Anlage auseinandergesetzte Rechts Regeln geben hierinn den vollesten Grad der Gewißheit. Wäre ihr Absehen indes auch nur auf das Amt eines ständigen Syndikus in dem gewöhnlichen Sinn dieses Worts gerichtet, das sie weder vorhin jemals gehabt, noch jetzo nöthig haben, so leisten eben die dort angezogene Gesetze Gewähr, daß sie auch dieses Amt nicht ohne meine freywillige Einwilligung errichten, weniger noch mir die Confirmation und Verpflichtung eines dazu erwählten Subjekts entziehen, oder Personen, die nach denen Landesgesetzen dazu unfähig sind, ja denen ich, wie dem Oberamtmann Tschamer hell ausdrücklich die Exclusive gegeben, dazu wählen können. Die Freyheit hingegen bey habenden Prozessen für diese Syndiks oder gevollmächtigte Anwälde in der Ordnung anzunehmen, habe ich ihnen nie bestritten, es ist diese nach Zeugniß ihrer eigenen Vorstellungen dermahlen nicht in Frage befangen, und kann es auch nicht seyn, da sie diesen ganz unmöhtigen Prozes durch ihren bevollmächtigten Anwald ruhig führen können, ohne daß ihnen desfalls noch einige Hinderniß in den Weg gelegt worden ist.

Bey diesen Umständen werden **Euer Kayserliche Majestät** ferner allergerechtest ermessen, wie ihre nachgesuchte Confirmation eines so unstatthaften Vorhabens, bey welchem sie noch dazu mein Regenten Amt auf die irrespektuoseste Art übergangen, und hintangesetzt haben, eine allzukühne Anmassung derselben ist; daß zu diesen Einrichtungen, die sie als Folgen ihrer Friedensschlusmäßigen Religions Rechte zu rechtfertigen vermeinen, ihnen der Religions und Westph. Friede das mindeste Recht nicht gebe, und der von ihnen, wo dessen Verordnung im Wege stehet, vorschiebende Geist desselben sie in so lange dazu nicht berechtige, als lange ihre zum Grund unterstellende ausdähnende Auslegung, (oder in Ruckſicht auf ihr Vorhaben eigentlicher zu reden) ihre vermeintliche Ergänzung jenes Friedensschlusses, nicht Reichsgesätzmäßig autorisirt ist. Es wird auch **Allerhöchst Dero** erleuchtester Einsicht nicht entgehen, daß dasjenige in ihrem Plan, was nach Abrechnung des irrigen Gedenkens ihn begründender Friedensschlußmäsiger Religions Rechte, noch übrig bleibt, das als bürgerliche Freyheiten, die auch ohne jene irrige Voraussetzung bestehen können, angesehen werden möchte, von quärulirender Stadt Baden, wenn sie ihres vor Augen liegenden Ungrunds ohnerachtet noch eine billige Ansprach darauf haben könte, gegen mich und mein Fürstliches Haus vor denen geordneten Austrägen gesucht werden müße.

Was übrigens von ihnen als Drohungen, widerrechtliche Hinderniſſe, und Verfolgung, angeführt wird, ist vermöge des 2ten Abschnitts oben gemeldter Anlage so ungegründet, daß ich vielmehr alle nur denkbare Nachsicht, so weit sie nicht die bedenklichste Folgen vor mein Land befürchten lies, gegen sie angewandt habe.

In der Hofnung **Euer Kaiserliche Majestät** werden nun bey dem in vollem Licht dargestellten Ungrund und der Unlauterkeit ihrer Absichten dieselbe mit einem so offenkündig unstatthaften Gesuch auf das eheste ab- und zu dem mir schuldigen Gehorsam und Respekt, von dem sie sich, so wie in ihren Handlungen, also auch in ihrem, in dieser Sache in irrespektuosesten Ausdrüken gefaßten gerichtlichen Vortrag, immer weiter entfernen, anzuweisen allergnädigst geruhen, empfehle ich mich und mein Fürstliches Haus zu beharrlichen Kaiserlichen Hulden und Gnaden, und verharre lebenslänglich in tiefster Devotion ꝛc. ꝛc. Carlsruhe den 25. Jenner 1779.

Zweyte

Zweyte Abtheilung,

Die dazu gehörige Fortsezung der Akten und Reichsgesezmässigen Information enthaltend.

§. 1.

Anlaß und Gegenstand dieser fortgesezten Information.

Wo der Geist der Unruhe einmal Plaz genommen hat, da pflegt vernünftige Ueberlegung und Bestreben denen Gesezen gemäs, das heißt, rechtschaffen zu handeln, zu weichen. Hievon giebt die in Neuerungssucht unersättliche Stadt Baden den überzeugenden Beweis. Kaum hatte sie einige Zeit sich den Einfall beygehen lassen, Religionsbeschwerden zu suchen, wo keine sind, Träume von zukünftig grösseren Bedrucknaen daraus zu künsteln, das Feld von Sachen, die in die Religion einschlagen, bis dahin, wo es alle Verfügungen, welche einen Catholischen Unterthanen betreffen, wes Inhalts und Gattung sie seyen, in sich schließt, zu erweitern, damit die stolze und sonderbare Anmassung ihren Landesherrn in allen ihnen nicht anständigen, und daher von ihnen auf Rechnung einer Religionspartheylichkeit schreibenden Verfügungen, an die Einwilligung einer nur dem Namen nach von ihm abhängen sollenden Consistorial-Commission zu binden, dadurch einigermassen beschöniget werde: kaum hatte sie dieses ihr seltsames Verlangen, weil sie es selbst nicht ausführen konnte, vor den Thron Allerhöchst **Ihro Kaiserlichen Majestät** gebracht: so ward ihr, oder vielmehr denen wenigen Rathgebern, welche ihr Mistrauen gegen die gnädigste Absichten ihres Regenten einflössen, sie zu einem unüberlegten Schritt nach dem andern verleiten, die Zeit schon zu lang, das Vorhaben ins Werk gerichtet zu sehen. Diese Ungeduld war ihnen Triebfeders genug, um auf das noch ungereimtere Beginnen zu verfallen, etwas ähnliches oder gleichvielgeltendes, ohne ihrer Landesherrschaft Einwilligung, und ohne andere Autorisation als ihre eigne ungezähmte Willkühr, ins Werk zu richten. Um, nach dem Sprüchwort, unter dem Schuz der Menge desto gesicherter handeln zu können, wurden Kundschafter hier und da ins Land ausgeschickt, geworben, so viel sichs in der Stille thun ließ, heimliche Zusammenkünfte einmal über das andere in denen Städten selbst gehalten, in andern einzelnen Ortschaften, wo die heimliche Insinuationen Eingang fanden, veranlaßt, um dem Zweck desto leichter nahe zu kommen, das Vorhaben in hunderterley verschiedene Masken, wie an jedem Ort davon der vortheilhafteste Eindruck gehofft wurde, verkleidet, und endlich, nachdem der gröste Theil des Landes an der Sache keinen Theil genommen, die wenigen aber, welche nach und nach durch List und Hinterführung in das Interesse hineingezogen worden, nach erlangter besserer Kenntnis des verlarvten Vorhabens davon wieder abgetretten, es gewagt, die lang zubereitete Geburt eines Afterwesens im Staat, das der Censor der Landesfürstlichen Regierung seyn solle, unter dem sehr unschuldig lautenden Namen eines Syndikus an das Licht zu stellen. Die Stadt merkt, daß der Landesherr nicht Lust habe, bey allen diesen vorhabenden eigenmächtigen Eingriffen in die obrigkeitliche Rechte, bey diesen zubereitenden Revolutionen in der von seinen Vorfahren her auf ihn devolvirten Realerungs-Verfassung, einen müssigen Zuschauer abzugeben, oder gar ein gnädiges Wohlgefallen darüber zu bezeugen, und daß ohne dessen Landesherrliche Mitwürkung ein von ihr aufstellender Syndikus, zwar wohl für sie die Schriften in ihrem Prozeß machen kann, welches dabey ihr geringster Wunsch ist, nie aber ohne solche in die zur Absicht genommene Thätigkeit zu bringen steht. Nun soll, da der Stiftungsbrief zum Statut, welches vermeintlich das Grundgesez seiner künftigen Thätigkeit, und der Model der Städtischen Verfassung werden soll, eigenmächtig angenommen, der Syndikus eigenmächtig erwählt, und der Landesherr bey allem auf das verächtlichste übergangen worden,

Digitized by Google

eine Nachsuchung Kaiserlicher allergnädigster Bestättigung alle ihre Illegalitäten über einmal heilen. Damit aber auch der hierbey vorausgesehene ohnumgängliche Aufenthalt in Erreichung ihrer Absicht nicht hindere, daß nicht ohne diese Bestättigung unterdessen ihr Plan, der nach ihrer Meynung durch ihr Wollen allein schon sein genugsames gesezliches Wesen hat, in ruhigen Gang und Ausübung, und sie damit unvermerkt in einen Besiz ihrer angemaßten Neuerungen kommen, so soll eine vorläufige Inhibition gegen alle landesherrliche Verfügungen, die ihnen hierunter beschwerlich dünken, und jenem Gang Aufenthalt und Hinderniſſe in den Weg legen möchten, den Landesherrn einstweilen auſſer Thätigkeit und zur Ruhe sezen. Dies ist das Syſtem des Städtischen Plans, das in denen von Kaiserlicher Majestät dem Herrn Marggraven zum Bericht zugesandten 4 Implorationsschriften zum Grund liegt. Um diesen künstlich versteckten Plan von Schritt zu Schritt zu enthüllen, und in seiner gesezlichen Ungerechtigkeit und Blöſſe darzustellen, wird man nach dem Innhalt jener Schriften zwey Haupt-Gegenstände zum Vorwurf dieser Betrachtung zu machen haben. Einmal die vorgehabte, und, soviel es thunlich gewesen, schon einseitig in das Werk gerichtete Syndikats-Anstellung: zum andern den eingeklagten Ueberdrang, den man ihnen theils durch in den Weg legende Hinderniſſe, theils durch angeblich geschehene Drohungen, theils durch würklich vollzogen worden seyn sollende Vergewaltigungen anthun soll.

Erſter Abschnitt.

Von der vorhabenden Syndikats-Errichtung.

§. 2.

Geschichte der Syndikats-Errichtung, und zwar a) von deren erſter Vorbereitung.

Bey dem ersten Standpunkt dieser Betrachtung ist gleich anfangs eine ausführlichere Geschichte von der anmaslichen Errichtung des Syndikats vorauszuschicken nöthig, als die Querulanten davon zu liefern gutgefunden haben. — Noch lange vorher, ehe die querulirende Stadt gut fand, etwas von jenem Vorhaben dem Herrn Marggraven ihrem Landesherrn zu entdecken, und schon im Jenner 1777, wie die Anlage Lit. Bbb. ausweiſet, betrieb sie solches, wie man erſt geraume Zeit nachher erfahren hat, in der Stille. Unterdessen bekame man im Julio 1777 die unerwartete Nachricht, daß nicht blos in denen Städten Baden und Rastatt, sondern auch in mehreren Orten und Aemtern, welche an dem von der Stadt Baden angezettelten Prozeß nie Theil genommen haben, und unter andern vorzüglich in Ettlingen, sowohl vom Rath als auch sogar von der Bürgerschaft zu ganz ungewöhnlichen und oft Nachtszeiten, in Privathäusern, mithin an ungewöhnlichen Orten, Zusammenkünfte ohne Anzeige und Erlaubnis derer Beamten gehalten, die Gegenstände derer darinnen pflegenden Berathſchlagungen aber äuſſerſt verheimlichet würden. Man fande es denen Landesherrlichen Pflichten gemäs, alsogleich zu näherer Erkundigung dieses Vorgangs einige Räthe abzuordnen, und diesen vorläufig aufzugeben, die Vorgeſezte, Magistrats- und Gerichtspersonen auf Beobachtung der Ordnung in der Art ihrer Zusammenkünfte anweisen zu laſſen, übrigens aber durch eidliche Vernehmung, theils derer herrschaftlichen Diener, theils derer davon Wiſſenschaft habenden Ortsvorsteher und Unterthanen die Sache ins Klare zu sezen, laut Lit. Ccc. Es zeigte sich dabey, daß Querulanten in mehreren Orten, besonders denen Städten Ettlingen und Steinbach, bald durch Städtische Abgeordnete, bald durch ihre anmaſliche Anführer den Ortenauiſchen Landvogt von Arter, und den Strasburgiſchen Oberamtmann Tſchamerell den Versuch gemacht hatten, diese heimlich mit in ihr Vorhaben hineinzuziehen, und das ganze Land, das für ſich an Klagen gegen die Lan-

Lit. Bbb.

Lit. Ccc.

Landesherrschaft nicht dachte, gegen solche zusammen zu sezen, daß aber jene Städte und übrige Ortschaften gleich anfangs es als eine bey dem Mangel aller Beschwerden, und dem bey dem Herrn Marggraven habenden freyen Zutritt unnöthige, und mit ihren Pflichten nicht zu vereinbarende Sache von der Hand gewiesen, laut Lit. Ddd. Es zeigte sich ferner theils damals, theils in der Folge von Zeit zu Zeit, daß diese Städte, ihre Emissarien, oder die hier und da in ihr Interesse hineingezogene Vorgesetzte sich allerley listigen Betrugs, ja wohl gar Drohungen und Zwangs, zu Erzielung ihrer Absichten bedienet. In Bischweyer, Oberweyer, Walprechtsweyer, Oberndorf und Rauenthal bediente man sich des falschen Angebens, es habe die verwittibte Frau Marggrävin zu Baden ein Capital zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen gestiftet; welche Gemeine daran wolle Theil nehmen, die müsse durch eine förmlich unterschriebene Bittschrift bey Ihro darum ansuchen, laut Lit. Eee. In die theils von denen Pfarrern, theils anderswo aufgesezte Suppliken liesse man dahero, um den absichtlichen Gebrauch davon machen zu können, und doch auch denen Gemeinden vor der Zeit nicht die Augen zu öffnen, nur allgemein sezen, diese Ortschaften bäten um gleiche Gnade, wie die Städte Baden und Rastatt, laut Anlage Lit. Ddd, und deren Nebenlagen 2—5. An einem andern Ort, wo auf keine Weise die Gemeinde zu einem Beytritt zu bewegen war, als in Reichenbach, suchte man sie wider Wissen und Willen dadurch hinein zu verflechten, daß der Städtische so betitelte Interims-Syndikus Elbling in eine Bittschrift, welche sie an die verwittibte Frau Marggrävin um einen Beytrag zu Aufstellung einer eignen Pfarrey fertigen liessen, die verfängliche Worte einmischte, sie bäten, eine gleiche Gnade, wie denen Städten Baden und Rastatt wiederfahren, mittelst Stiftung eines eignen Pfarrers, für sie zu haben; welche Gefährde, nachdem solche ihnen hernach aufgedeckt worden, von ihnen alsogleich widerrufen wurde. In Haueneberstein gieng es gar so weit, daß denen Bürgern nicht allein dieses Vorhaben als etwas mit Bewilligung Smi geschehendes vorgestellt wurde, sondern auch der Schulz denen Bürgern zum Unterschreiben bey Strafe zusammen bieten ließ, und da der gröste Theil nicht wollte, und einige von diesen ihm laut widersprachen, sie mittelst angekündigter Werfung in das Loch dazu vermochte, laut Lit. Hhh. An vielen andern Orten bewerkstelligte man es damit, daß denen Leuten vorgespiegelt wurde, der Syndikus solle nichts als ein Advokat seyn, der ihnen alle ihre Prozesse und sonstige Angelegenheiten, die sie untereinander hätten, ohnentgeltlich besorgen müsse, welches freylich bey den kurzsichtigen aber auf Geldersparnis desto aufmerksameren Bauern leichten Eindruck machte. In Rastatt selbst wurden die Unterschriften der Bürgerschaft für das anmasliche Syndikat, nachdem der gröste Theil derselben hinauszugehen verlangt, dadurch erwürkt, daß der Magistrat die Thüre schliessen, und einen grossen Tisch also vor die Thüre stellen ließ, daß nur Mann für Mann zwischen dem Tisch und der Wand nach der Thüre kommen können, worauf niemand dadurch gelassen, und ihm die Thüre geöfnet worden, er habe dann vorhero sich auf das auf den Tisch gelegte Papier unterschrieben, und die meiste in der Folge contestirten, sie würden sich nimmermehr unterschrieben haben, wenn jenes nicht geschehen wäre, laut Lit. Iii. Endlich in Baden selbst gieng die Ausgelassenheit derer Bürger so weit, daß sie all diejenige, welche nicht mit ihnen halten wollten, von ihrer Gesellschaft an öffentlichen Orten ausstiessen, und im Vorbeygehen vor ihnen ausspien, beweis Lit. Kkk, so daß man, um denen daraus entspringenden Händeln vorzubeugen, das sub Lit. Lll beygeschlossene ernstliche Friedgebott erlassen muste. So suchten die beeden Städte ihr Vorhaben mit Zusammensezung derer Unterthanen zu Stand zu bringen und zu erhalten, konnten aber doch ausser denen mehresten Gemeinden des Oberamts Rastatt, drey Gemeinden des Amts Baden und etlichen Gemeinden des Oberamts Eberstein, welche, wie sich unten zeigen wird, wieder zurückgetresen, niemand in ihr Interesse ziehen.

Lit. Ddd. Lit. Eee. L. Fff & Ggg. Lit. Hhh. Lit. Iii. Lit. Kkk. Lit. Lll.

Digitized by Google

Einige Gemeinden des Oberamts Rastatt, die meisten Gemeinden des Oberamts Eberstein, und alle Gemeinden derer Ober- und Aemter Ettlingen, Stollhofen, Schwarzach, Mahlberg, Steinbach, Bühl und Crotschweyer, Grävenstein nebst denen Sponheimischen Aemtern, so wie alle im Land befindliche Clöster, liessen sich nie in dieses Vorhaben ein.

§. 3.

Von dessen öffentlicher Erklärung und dem Querulantischen Betragen dabey.

Nachdem der Theil der Unterthanen, den sie in ihr Interesse ziehen konnten, zu klein war, um ihre damals entworfene Bittschrift an die Frau Marggrävin, welche, als sie zur Unterschrift im Lande herumgeschickt wurde, mit dem collectiven Namen derer Städte Baden und Rastatt, auch sämtlicher Baden-Badischer Ober- und Aemter unterzeichnet ware, in dieser Form eingeben zu können; nachdem sie bey denen gemachten Vorkehrungen voraussahen, die Unterthanen würden zu gut belehrt werden, um ferner auf allerley nichtige Vorspiegelungen hin so leichtgläubig zu unterschreiben; nachdem sie ziemlich sicher muthmassen konnten, es würden selbst diejenige, welche sie auf obige Weise auf ihre Seite gebracht hatten, zuviel Liebe und Achtung vor ihren Landesherrn haben, um nicht nach besser eingesehenen Umständen, wie sehr man sie durch allerley List in Irrthum geführt habe, zum alleinigen Vertrauen auf ihn zurückzukehren, so hielten sie es nun für rathsam, dies Projekt fahren zu lassen, und in ihrem Namen allein die Sache zu betreiben; ihrem Landesherrn aber dabey ein gutes Wort zu gönnen, hätte ihrer aufgewiegelten Zügellosigkeit schon zu pflichtmässig geschienen. Sie berathschlagten sich also unter sich bey Zusammenkünften, wobey niemand von Landesherrschafts wegen zugegen war, wovon nicht einmal eine Anzeige vorhero derselben oder deren Beamten gemacht worden. Nachdem alles dies geschehen, ihre Maasregeln und Entschliessungen selbst genommen waren, so legten sie nicht das Protokoll von dem ganzen Hergang ihrer Besprechung, sondern nur die sub Num. 4. ihrer Urkunden enthaltene allgemeine Anzeige durch den Advokat Elbling Smo vor, worinnen sie, nicht die vorgegangene heimliche Zusammenkunft entschuldigten, nicht Erlaubnis zu künftigen suchten, nicht um Landesfürstliche Genehmigung ihres Vorhabens baten, sondern blos nachrichtlich von der Sache, soviel als nach ihrer Meynung der Landesherrschaft davon zu wissen genug wäre, entdekten. Bey Fürstlicher Regierung war man nun freylich nicht ihrer Meynung, als ob sie damit schon so viel und im Ueberfluß gethan hätten, daß ihnen die Obrigkeit noch für solches Dank schuldig sey: sondern man überzeugte sich, daß diese von allen zumal öffentlichen Handlungen derer im Staat befindlichen Gesellschaften, zumalen so ansehnlicher, wenigstens Einsicht zu nehmen gleich berechtigt und schuldig sey. Man verlangte dahero von dem Elbling, daß er vordersamst die Bittschrift, worauf sich das mit der Anzeige übergebene sub Num. 1. ihrer Urkunden befindliche Rescript der Frau Marggrävin an die Städte beziehe, und wohin die weitere Erklärung derselben, die dadurch erfodert werde, gehe, gleichfalls anzeigen solle, laut Lit. Mmm. Sie übergaben hierauf zwar jene Bittschrift, laut Lit. Nnn, ihre Erklärung aber wollten sie nicht bestimmt ansantworten, sondern zeigten nur mit wenigem an, was der allgemeine Innhalt derselben werden solle. Die natürliche Folge von jenem hierbey vorauszusezenden Landesherrlichen Oberaufsichtsrecht ware, daß man ihnen durch das Concluſum sub Lit. Ooo eine specifique Eingabe dieser Erklärung, benebst einer Vollmacht, wodurch Elbling sich zu dieser Uebergabe legitimiren könne, abverlangte. Ohne aber dieses zu bewürken, und darauf die Landesherrliche Resolution abzuwarten, übergaben sie die in ihrer bey Kaiserlicher Majestät übergebenen Imploration wohlbedächtlich nicht angeführte Anzeige, worinnen sie die ohne Erwartung der Fürstlichen Entschlieſſung geschehene Vollziehung ihres Vorhabens, und würkliche Anstellung des Bischöflich-Strasburgischen Oberamtmann Tschamerells zum Syndikus

Lit. Mmm.

Lit. Nnn.

Lit. Ooo.

mit

mit dem Anhang bekannt machen, daß weil sie sich wegen angeblich geschehen seyn sollender, aber, wie unten im zweyten Abschnitt sich zeigen wird, grundfalscher Drohungen eine Landesfürstliche Willfährigkeit nicht zu versprechen hätten, sie einige Einmischung Smi in dieser Sache nicht mehr zugeben, weniger noch von da aus die Bestättigung ihres Vorhabens verlangen wollten, Lit. Ppp. Mit mehr Geduld, als vielleicht die meiste andre Landesherrn in ähnlichen Fall anzuwenden gutgefunden haben dürften, ließ man auch dieses ungeahndet hingehen, und begnügte sich damit, ihnen zu erkennen zu geben, wie man eine solche eigenmächtige Wahl zu billigen oder anzuerkennen sich nicht schuldig achte, am wenigsten aber sich die Person des Oberamtm. Tschamerhells dazu aufdringen lassen, noch mittelst gestattender Thätigkeit eines solchen anmaslichen Landes-Consulenten sich von seinen Unterthanen aus dem Besiz seiner desfallsigen Landesherrlichen Befugnisse thätlich heraussezen lassen, vielmehr im Fall von denen Unterthanen machender eigenthätiger Fürschritte zu dessen Bewerkstelligung sich dabey obrigkeitlich handhaben werde, nach Zeugnis der Beylage Lit. Qqq. Man begnügte sich auf ein Schreiben des anmaslichen Syndici, womit er in Antwort auf die ihm, laut Num. 19. derer Querulantischen Urkunden, geschehene Untersagung, sich dieser Sache vor der Hand nicht zu unterziehen, erklärte, daß er ohnbekümmert um die Landesherrliche Bestättigung sich dem ohnerachtet sogleich seinem vermeintlich rechtmässigen Ruf unterziehen werde (S. Beyl. Lit. Rrr.) und auf ein weiteres ganz grobes und anzügliches Schreiben desselben, Lit. Sss, ihm zu erkennen zu geben, wie man es bey der einmal gefaßten Entschliessung um so mehr bewenden lasse, als seine Fürschritte den besten Beweis abgäben, was für Ursach man gehabt habe, seine Person zu einem zu erwählenden Syndikus nicht anzunehmen, vermög Beyl. Lit. Ttt.

Lit. Ppp.

Lit. Qqq.

Lit. Rrr.

Lit. Sss.

Lit. Ttt.

§. 4.

Was übrigens diejenige Gemeinden anbetrifft, die von denen Querulanten in Exhibito de præsentato den 9ten Febr. 1778, als seyen sie vorhin mit dem Verlangen eines Syndici einstimmig gewesen, angegeben worden: so ist es vordersamst grundfalsch, daß die drey darunter genannte Ettlinger Amts-Gemeinden Reichenbach, Busenbach und Ezenroth jemals mit ihnen einverstanden gewesen. Es ist oben aus der Beyl. Lit. Fff & Ggg gezeigt worden, daß der Städtische Anwald wider jener Ortschaften Willen eine dahin zielende Stelle in jene die Dotirung einer eignen Pfarrey zum Gegenstand habende Bittschrift derselben eingerucket, und daß sie gleich, als sie den verfänglichen Innhalt derselben erfahren haben, solche zu Verhütung alles Misbrauchs widerriefen. Der blosse Zusammenhang der Bittschrift selbst ist Bürge für die Wahrheit ihrer Angabe, wie jene Stelle gegen ihre Absicht hineingeflossen. Denn es ist offenbar eine ganze sinnlose Verbindung, wenn gesagt wird, sie bäten um eine gleiche Gnade, wie die Städte Baden und Rastatt mittelst Dotirung ihrer Pfarrey, da die denen Städten geschehene Verwilligung eines Capitals zum Unterhalt eines Syndikus so lange kein Dos für ihre Kirche werden kann, als lang ein Syndikus Pfarrer in Reichenbach weder werden kann noch will, und da der ganze Vortrag ihrer Bittschrift ausweiset, daß sie ausser jener Dotirung etwas zu bitten nicht im Sinn gehabt. Von denen übrigen genannten Gemeinden derer Aemter Rastatt, Eberstein und Baden ist es wahr, daß diese vorhin gleichmässig die Frau Marggrävin um Ausdähnung der erösterten beeden Städten verwilligten Gnade auf sie gebeten. Es ist aber auch oben gezeigt worden, durch welche listige und wahrheitswidrige Hintergehung dieses hier und da bewürkt worden. Es ist dahero noch lange nicht wahr, daß auch alle diese in gerichtlicher Ausklagung und Verfechtung dieser Sache gegen den Willen ihrer Landesherrschaft mit denen beeden Städten einver-

Von denenjenigen, die darnommen haben, und deren weiterem Verhalten.

Digitized by Google

ſtanden geweſen, da darüber ihnen weder ein Vortrag geſchehen, noch ſie durch Vollmachts Ausſtellungen dem beygetretten. Wahr iſt zwar weiter, daß auch, nachdem man eine eigne Commiſſion abgeordnet, um ihnen den wahren Verhalt der Sache in der unten näher zu erwägenden Maaſe vorzuſtellen, dieſelbe der vorgeſtellten Ohnnützlichkeit des Vorhabens ohnerachtet auf ihrem Vorhaben gröſtentheils ſtehen geblieben, wie davon das ſub Lit. U. anliegende Commiſſions Protokoll zeuget. Lit. 3. U. Eben dieſes iſt jedoch der ſtärkeſte Beweis, daß jedem dabey ſeine freye Wahl gelaſſen worden, und daß dahero das unten näher zu beleuchtende Vorgeben von dabey abhibirten Zwang und Drohungen falſch ſey; beſonders zeiget des am Ende befindliche in Muggenſturm abgehaltene Protokoll, wo die Bürger ihre Vernehmung als einen Zwang anſehen wollen, wie deutlich man ihnen ihre habende Freyheit begreiflich gemacht. Wahr iſt es aber endlich auch, daß die, dieſen Leuten gethane Vorſtellungen, welche bey der langſamen Ueberlegung des gemeinen Manns und dem gegen derley Vorſtellungen ihm beywohnenden Vorurtheil, man wolle ihn überliſten, nicht gleich Eingang fanden, nach und nach auf ihre Gemüther Eindruck gemacht, und dieſen Gemeinden eine früher die andre ſpäter auf den Entſchluß gebracht, von jenem Vorhaben wieder abzutretten, zu dem unbillig bey Seite geſetzten Vertrauen auf ihren Landesherrn zurückzukehren, und auf deſſen Gnade und Gerechtigkeits Liebe, als treue Unterthanen ſich zu verlaſſen, Lit. 3. V. bis 4. O. wie die Anlagen 3. V. bis 4. O. bewähren. Es iſt alſo ganz keine Generoſität, ſondern die bloſſe pure Nothwendigkeit, wenn Quärulanten nunmehro erklären, daß ſie Namens anderer Gemeinden nicht die Sache betreiben, keinen Landes Syndikus verlangen wollen, da noch kein andre Gemeinde ſie je dazu bevollmächtigt, diejenige, die Anfangs gleiches Verlangen nach dem Syndikus geäuſſert haben, deswegen noch lang nicht ſolchen alſo eigenwillig und reſpektlos zu ertrozen, mit ihnen entſchloſſen geweſen, und faſt alle von ihrem erſten Wunſch längſt völlig zurückgekehrt ſind.

§. 5.

Von deſſen noch nach deren Vortrag an Kaiſ. Majeſtät verſuchten eigenmächtigen Durchſuchung, und dem diſſeitigen Betragen dabey.

Bey ſolchem vorgekehrten Ernſt gegen alles eigenmächtige und thätliche Beginnen derer Unterthanen, und bey der auf der andern Seite in ihren häufigen Fehlern und Vergehungen bezeugter Gnade und Nachſicht, hätte man nunmehr nichts anders vermuthen ſollen, als es würden die Quärulanten, wo nicht zu gänzlicher Verlaſſung ihres unſtatthaften Vorhabens, doch wenigſtens dazu bewogen werden, ſich an der nie geſchehenen Verhinderung ihres ergriffenen Weg Rechtens begnügen zu laſſen, ſie hätten dazu noch ſo viel mehr Urſache gehabt, als der von **Kaiſerlicher Majeſtät** gefaßte Allergnädigſte Entſchluß, über ihre Geſuche von Sereniſſimo Bericht einzuhohlen, ihnen den genugſamen Fingerzeig geben konnte, daß ihr Geſuch ſo evident richtig, wie ſie ſich es immer eingebildet, nicht ſey. Alles dieſes vermochte aber nicht, ſie in die Grenzen des ſchuldigen Reſpekts zurück zu führen. Der von **Kaiſerlicher Majeſtät** veranlaßte Verſuch der Güte, war ihnen eine vermeintlich ſchickliche Gelegenheit, für ſich und ihren erwählten Syndikum einen Beſitz des nichtigligh ihm übertragenen Syndikats zu erſchleichen. Es verlangte dahero der Oberamtmann Tſchamerhell in der Beylage Lit. 4. P. eine categoriſche Lit. 4. P. Declaration, ob man ihm als erwähltem Syndikus die freye Behandlung der Sache mit denen Quärulanten, die man am Betrieb ihres Prozeſſes nicht zu hindern angewieſen ſey, geſtatten wolle. Man lies demſelbigen darauf durch die Anlage Lit. 4. Q. Lit. 4. Q wiederum bekannt machen, wie man, daß er ſeiner nichtigen und von Sereniſſimo verworfenen Wahl ſich einſtweilen ipſo facto bedienen, und ſich eigenthätig

thätig in den Besitz eines ihm diesseits widersprechenden Amts seze, nimmermehr gestatten könne, dazu auch durch die angezogene Kaiserliche Allerhöchste Verordnung keineswegs angewiesen werde, übrigens man deren Querulanten auf ihr Ansuchen unter sich zur Berathschlagung über diesen Gegenstand Zusammenkünfte zu halten, nicht erschweren werde. Statt daß nun die Querulanten, die, wenn sie zur Berathschlagung gegen ihren Landesherrn Zusammenkünfte ohne Beyseyn eines Landesherrlichen Commissarii halten wollten, aus der von ihnen selbst sub N. 6. ihrer Urkunden beygebrachten Verordnung wohl wusten, daß sie darum bey Serenissimo nachzusuchen hatten, dieses mit Beobachtung eines geziemenden Respekts hätten thun sollen, so gaben beede nur Vorstellungen an den Beamten, worinn sie a) nicht baten, ihnen solche Zusammenkünfte zu erlauben, sondern nur ganz trozig in dem Ton, wie kaum ein Oberer gegen seinen Untergebenen spricht, eine categorische Erklärung, ob man gegen das erlassene Verbot ihnen Zusammenkünfte, und zwar b) nicht etwa nur einmahl zur dermahl nöthigen Berathschlagung, sondern unbestimmt, also nach ihrer ausgelassenen Willkühr auch c) nicht unter sich, oder mit etwaiger Beyziehung eines unpartheyischen Rechtsfreundes, sondern mit dem nicht anerkannten, und nie anzuerkennenden Oberamtmann Tschamerhell erlauben wolle, anfragten, und dabey d) nicht einmahl so viel der schuldigen Ehrfurcht vor ihr vorgesezten Amt beybehielten, demselben die schuldige Submission in der Unterschrift zu geben, nach Zeugniß derer Nebentagen 4 R. et 4. S. Lit. 4. R. Lit. 4. S.

Zu deren Erläuterung muß man nur bemerken, daß das von der Stadt Baden in ihrer desfallsigen Vorstellung angeführte, von ihr so sehr erhobene Verbot, so dem Burgermeister bey 100. Rthlr., denen Rathsverwandten bey 50. Rthlr., und denen Burgern bey 10. Rthlr. alle heimliche Zusammenkünfte verbietet, ein blosses ohne diesseitigen Befehl und Vorwissen gegebenes Amts-Decret ist, wie Anlage 4. S. α. bewähret, über dessen unnöthige Schärfung und unzeitige Publikation man dem Amt laut der Anlage Lit. 4. S. β. die diesseitige Unzufriedenheit zu erkennen gegeben hat. Lit. 4. S. α. Lit. 4. S. β.

Es stehet übrigens kein Wort davon, daß besonders in dieser Prozessache ihnen gar keine Zusammenkünfte gestattet werden sollen, wie sie unverschämt sagen, sondern blos, daß sie keine eigenmächtig halten sollen, darinnen. Es ist dahero der Innhalt dieser Amtlichen Verordnung, abgerechnet die mit denen diesseitigen Gesinnungen nicht proportionirte Androhung der bestimmten Strafe, der schon von längsten Zeiten her vorgelegenen Ordnung gemäs, spricht denen Querulanten, auch die ihnen vor und nachher auf den Fall einer geziemenden Bitte zugesicherte Erlaubniß der alleinigen Berathschlagung in dieser Prozessache nicht ab, und der Schein, den sie also aus dem zufälligen Umstand, daß sie, wiewohl ohne diesseitiges Geheiß, um die nemliche Zeit, als das lezte allerhöchste Conclusum in dieser Sache ergangen, publicirt worden, bekommen soll, als ob es damit auf eine Behinderung in Betreibung ihres Prozesses abgesehen wäre, fällt bey dieser nähern Betrachtung weg. Uebrigens hätte man ganz billig jene Vorstellungen als Produkte ungebundener Wildheit ihnen ohne Resolution und mit der gebührenden Ahndung so lange zurück geben können, bis sie durch eine schickliche Bittschrift erkannt hätten, daß sie Unterthanen sind, und als solche nicht mit ihrem Landesherrn wie mit ihres gleichen zu spielen hätten. Um aber ihnen auch den mindesten Schein, dem diesseitigen Verfahren eine vorhabende Verhinderung in der Fortsezung ihrer Prozeß-Sache zum Grund andichten zu können, nicht übrig zu lassen, nahm man ihre grobe Vorstellungen an, gieng zur Zeit noch über deren Respektswidrigen Innhalt weg, und gab wegen der Sache selbst ihnen die aus denen bekanntgemachten diesseitigen Grundsäzen fliessende Entschliessung zu vernehmen, welche wie die Verfügung an das Amt Baden Lit. 4. T. und die an das Oberamt Rastatt Lit. 4. U. ausweisen, dahin gehet, daß ihnen auf ihr Anmelden bey Amt Lit. 4. T. Lit. 4. U.

die Zusammenkunft gestattet, die Rathserholung bey einem auswärtigen unpartheiischen der Sache verständigen Mann nicht erschweret werden solle, auch die Gegenwart des Oberamts bey der Deliberation über die Instruktion ihres Agenten ihnen keinesweges aufgedrungen, wohl aber, der Ordnung gemäs, die Versammlung zuerst von dem Oberamt eröffnet, und dabey der Tschamerhell verlangtermassen als ihr Syndikus keinesweges zugelassen werden solle.

§. 6.

Allgemeine Uebersicht ihres Plans.

Dies ist der ganze Vorgang mit der Fortführung des Vorhabens, dessen Bestättigung nunmehr von **Kaiserlicher Majestät** gesucht werden will. Den Inneren Gehalt und Absicht desselben, dem der Name Syndikus sehr unangemessen ist, giebt der von Querulanten sub Num. 7. ihrer Urkunden angelegte Stiftungsbrief, der das Privilegium seiner Fundation und das Grund-Statut seiner Thätigkeit werden soll, zu erkennen. Nach diesem ist der Endzweck dieses ganzen Vorhabens 1) daß in Religionssachen und deren Zugehörde, auch anderen gemeinen Landsangelegenheiten die Rechte sämtlicher Unterthanen gewahret, und desfalls, was zu deren Aufrechthaltung nüzlich und nöthig seyn möchte, durch die dazu zu bestimmende Personen in Ueberlegung genommen werden, daß 2) des Endes nicht allein zwischen denen beeden Städten Baden und Rastatt eine beständige Verbindung seyn, sondern 3) dazu auch alle übrige Unterthanen des Badenbadischen Landes also eingeladen werden sollen, daß α) sie durch des Syndikus Mitbevollmächtigung sich des ohnentgeltlichen Nuzens und Gebrauch desselben theilhaftig machen, dahingegen β) zu der mit ihm zu pflegenden Berathschlagung über die gemeine Landes und Religions Angelegenheiten einige weitere Mitwürkung nicht haben sollen. Es soll vielmehr dazu 4) durch Errichtung einiger Collegien Rath geschafft werden, deren eines α) das zu denen würklichen Berathschlagungen bestimmt ist, aus dem Syndiko, einem von dem Ordinariat beyzuordnenden Weltgeistlichen, denen Burgermeistern beeder Städte, auch einigen andern von ihnen jedesmal zu wählenden vernünftigen Gemeindsmännern bestehen; das andere β), so blos die Obliegenheit der Erwählung des Syndiks haben soll, aus einem beständigen Namens der gesammten Bürgerschaft ein für allemal bevollmächtigten Ausschuß bestehen soll. Es soll 5) der Landesherr, der um die Errichtung jener Collegien ohnehin nicht gefragt worden, sowohl α) von der Bestättigung des Syndici und der übrigen Mitglieder des vorhabenden Corporis, als β) von denen Zusammenkünften, die diese halten, gänzlich ausgeschlossen seyn. Es soll 6) denen Querulanten die Befugnis zustehen, einen Auswärtigen nach ihrem Belieben zum Syndiko zu machen; ein solcher soll 7) mittelst eines denenselben auszustellenden eidlichen Reverses zwar in ihre aber nicht in der Landesherrschaft Pflichten tretten. Es soll 8) dieses ganze Institut, mittelst der dem Ordinariat zugeschriebenen Befugnüs der Approbation derer zum Syndikus zu wählenden Subjecte, mittelst dem auf dasselbe im Fall verzögernder Wahl gestellten Devolutionsrecht, und mittelst der ihm zugebilligten Bevgebung eines Weltgeistlichen, seiner Willkühr, Leitung, und Oberherrschaft unterworfen werden: Es soll 9) die mehrere Ausdähnung, Auslegung und Ausbildung dieses Instituts der verwittibten Frau Marggräfin vorbehalten seyn; und in Verfolg alles dessen 10) die dermalige Wahl des Oberamtmann Tschamerhells, alles Landesherrlichen Widerspruchs ohnerachtet, bestehen bleiben. Daß dieses ihr Vorhaben sey, davon giebt eine aufmerksame Lesung des sogenannten Stiftungsbriefs, verbunden mit der Betrachtung derer bisherigen Fürschritte, die sichere Ueberzeugung, und die hiernächst nachzuholende Entwickelung derer einzelnen Punkte ihres Vorhabens wird es sonnenheiter darlegen.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Zu einem solchen Vorhaben, und noch mehr, zu dessen gerichtlicher Ausführung, gehören Gründe. Es bringen dahero auch Querulanten in ihrer Vorstellung de præsentato den 16ten Decemb. 1777. ein und anderes vor, das die Stelle ihrer Gründe vertretten soll, die aber allzu hinfällig sind, um ihre böse Sache auch nur scheinbar gut zu vertheidigen. Es soll denen Städten erlaubt seyn, einen Syndikum nach Belieben anzunehmen, und soll ein solcher die Landesherrliche Bestättigung nicht bedürfen, nach dem L. 6. § 1. ff. quod cuj. univ. nomine &c. Stryk in usu moderno ad hunc Tit. & Lauterbach. in Coll. Th. Pr. ibid. §. 16. Es soll die Verhinderung einer solchen Annahme auf eine offenbare Hemmung der gerichtlichen Betreibung ihrer Angelegenheiten hinauslaufen, und dahero sie zu Verlangung geschärfter Strafgebote berechtigen, nach Roding ad Pand. Cam. L. 1. T. 10. & Frid. Mindano C. 29. L. 2. Es soll denen Unterthanen, wenn sie mit ihrem Landesherrn im Streit liegen, erlaubt seyn, um einen mächtigen fremden Beystand und Beschützer sich umzusehen, und auf einen solchen von Kaiserlicher Majestät Protectoria nachzusuchen, davon aber die Folge entspringen, daß ihnen noch viel weniger gewehret werden könne, sich einen einzelnen Mann zum Rathgeber und Vertretter zu wählen, nach Decker in Conf. for. L. 1. P. 1. T. 30. N. 8. Es soll endlich die Verschiedenheit der Religion bey dem Landesherrn und einem Theil seiner Räthe, der genugsame Grund zu besorglichen Bedruckungen, und diese der Grund zu diesem Fürschritt seyn.

Anführung der Gründe, womit Querulanten denselben zu rechtfertigen vermeinen.

§. 8.

Ohne dermalen noch in die unten zu beantwortende Frage hineinzugehen, wie fern das Römische Recht einen Maasstab zu Bestimmung des Verhältnisses landsässiger Städte gegen die Landesherrliche Gewalt abgebe, ist dennoch das unzweifelhaft, daß, gleichwie jede Gemeinde im Ganzen die gerichtliche Verfechtung ihrer Streitigkeiten nicht bewürken kann, ihr die Wahl und Annehmung eines gemeinen Anwalds, eines Syndikus, zu diesem Behuf unverwehrt seyn müsse, es möchte nun dieses in jenen Römischen Gesezen stehen oder nicht. Daß aber eine solche deswegen auch die Befugnis habe, im Voraus auf immer und für noch nicht vorhandene Prozesse einen beständigen Syndikum anzunehmen, das sagt jenes angeführte Gesez in L. 6. §. 1. nicht. Es saget vielmehr ausdrücklich: Si ordo ita decreverit, ut quæcunque incidisset controversia ejus petendæ negotium, Titius haberet, ipso jure id decretum nullius momenti esse, quia non possit videri de ea re, quæ adhuc in controversia non sit, decreto datam esse persecutionem, und nimmt nur den Fall davon aus, wenn nach eines jeden Orts Gewohnheit (secundum locorum consuetudinem) es hergebracht sey, dergleichen Geschäfte durch beständige Syndicos zu versehen, weil nemlich in dergleichen Sachen die Bestellung der öffentlichen Aemter in denen Städten und deren Gewalt betreffend, vorzüglich auf die Städtische Statuten und Herkommen gesehen werden soll 1): Munera enim civitatum & inter ea quoque defensio civitatis, ut Syndicus fiat, ex lege cujusque civitatis & consuetudine longa intelligi debent 2). Es müssen also Querulanten, um sich jener Gesezе zu behelfen, erst ein solches Herkommen oder ein Städtisches Statut, das sie dazu berechtige, einen beständigen Syndikum zu erwählen, darthun, welches sie nimmermehr im Stand seyn werden. Ueberdas aber sagen

Die im Römischen Recht denen Gemeinden zugesprochene Freyheit, Syndiks zu wählen, rechtfertigen ihn nicht.

C 2 solche

1) L. 3. §. 4. ff. quod vi aut clam: ibique Gothofredus.

2) L. 1. §. 2. ff. de muneribus.

Digitized by Google

solche Gesetze gar nicht, daß ein solcher ohne Landesfürstliche Bestättigung angenommen werden könne: es enthält vielmehr, wie man unten zu zeigen Gelegenheit haben wird, das Römische Recht das klare Gegentheil (§. 14. Num. 21.); was aber bey dessen Erklärung Stryk und Lauterbach für Privatmeynungen haben, darauf kommt es, so weit solche nicht mit Gründen unterstützt und denen Gesetzen gemäs sind, ohnehin nicht an, da man nicht nach ihren Meinungen, sondern nach der Vorschrift der Gesetze seine Handlungen einzurichten schuldig ist. Ueberhaupt aber reden jene Gesetze so wie die angeführte Ausleger blos allein von denen Personen, welche in dem Römischen Recht mit dem Namen Syndikus belegt wurden, quorum munus unice circa civitatis lites occupatum ab omni illos alia administratione arcebat. 3) Wie Himmelweit der von denen Städten aufgestellte werden sollende Syndikus von einem solchen unterschieden sey, kann niemanden entgehen, wer bedachtsam die vorausgeschickte Entwikelung ihres Plans überlieset. Gesezt also die Römische Gesetze sagten es, und die Ausleger hätten Recht, daß ein Syndikus von einer Stadt ohne Bestättigung ihres Landesherrn angenommen werden könne, so würde dieses eine sehr schlechte Schlußfolge auf den Saz, daß auch ihr Syndikus, der ganz ein ander Ding seyn soll, ohne solche angenommen werden könne, abgeben.

§. 9.

Noch hinfälliger ist der Grund, als ob die Nicht-Gestatung ihres Plans eine Verhinderung an dem rechtlichen Betrieb ihrer Gerechtsame sey.

Von nicht mehrerem Gewicht ist der andre Grund, es seye die Verweigerung eine offenbare Behinderung in dem rechtlichen Betrieb ihrer Prozesse. Sie würde das seyn, wann man in Fällen, da ein oder andre Stadt einen Prozes hat, ihr wehren wollte, einen gemeinsamen Anwald zu dieser oder diesen Sachen anzunehmen, wann man ihr dessen Betreibung untersagen wollte, wann man aber mehr nicht verlangte, als daß zum Zeichen und zur Anerkenntnis ihrer schuldigen Unterthänigkeit sie die Landesherrliche Bestätigung ihrer Wahl ausbringen sollte, das würde wohl kein vernünftiger Mensch vor sich allein als eine Verhinderung der gerichtlichen Verfechtung ansehen können, es würde es vielmehr ein jeder, wer auch nichts als das müßte, daß Städte und Gemeinden wie Minderjährige anzusehen sind, daß jene, so wie diese dahero vor sich und ohne Dekret der Obrigkeit nichts veräusern, verpfänden noch versezen können, und daß doch jeder Anwald auf die Güter seiner Principalen nach denen Reichs- und Landes-Prozes-Ordnungen ein Pfandrecht zu seiner Sicherheit bekommen soll, vor nöthig finden. Wann aber vollends davon gar die Frage nicht ist, ob sie mit oder ohne diesseitige Bestätigung jezt zu ihren habenden, oder künftig zu weiters bekommenden Prozessen jedesmahl Anwälde annehmen dürfen, wann man beeden Städten bis nun so wohl in ihren vor diesseitigen Gerichten habenden Prozessen, als in ihrem vor Kaiserl. Rs. H. Rath hangenden, weder Prokuratoren und Agenten anzunehmen gewehrt, noch sich wen sie dazu bestellen bekümmert, auch ausserdem ihnen vorbescheinigtermaßen die Rathserhohlung bey unpartheyischen Rechtsverständigen ausdrücklich vergönnt hat, und wann es folglich dermahlen nur darauf ankommt, ob sie das vorhabende ordentliche Amt errichten dürfen, ohne das sie bisher seit Jahrhunderten bestanden, hundert und aber hundert Prozesse und Verhandlungen geführt haben, ohne das alle übrige Städte und Gemeinden in beeden Landes Antheilen bestehen, und ihre Sachen ohne Hinderniß gerichtlich und ausergerichtlich ausführen, wann es nur darauf ankommt, ob Tschamerhall, der doch wohl der einzige Apollo in der Welt nicht seyn wird, zu diesem Amt bestellt werden soll, und dann gesagt wird, Verweigerung

1) *Scherz* de Syndicis §. 4. *Lauterbach* Tit. cit, §. 6. & 8.

gerung dessen, welche noch nicht einmahl geschehen ist, weil Querulanten nie die Erlaubnis gesucht, und die Sachen in den Stand gebracht haben, wo man Ursach gehabt hätte, über die Verweigerung oder Zulassung sich zu entschliessen, seye eine Hinderung des gerichtlichen Betriebs des Prozesses, so mus doch wohl jedermann es einem solchen Angeben an der Stirne ansehen, daß es aus der Luft gegriffen ist, um nur etwas zu haben, was man als einen Grund zu seinem Verfahren nennen kan.

§. 10.

Von gleichem Inhalt ist der Schluß v. der habenden Erlaubniß in Religions Sachen sich eine mächtigern Beschützer zu suchen, auf die Befugniß zu Annehmung eines solchen Rathgebers.

Von gleichem Schlag ist der dritte Grund, der auf die habende Befugnis einen fremden mächtigen Beystand, und also noch vielmehr einen solchen eigenen Rathgeber zu wählen, gebaut wird. Es hat Querulanten scheints alle Wissenschaft des Staats-Rechts verlassen, da sie dieses hingeschrieben haben. Bisher wenigstens war das Gegentheil allgemein bekannt. Schon in dem Reichs Abschied von 1530. wurde festgesezt, daß keiner des andern Unterthanen und Verwandten des Glaubens oder anderer Ursachen halb in sondern Schuz und Schirm wider ihre Obrigkeit nehmen solle. 1) Eben dieses wurde im Jahr 1555. in dem Religionsfrieden wiederum mit der alleinigen Ausnahme derjenigen, welche von Alters Schuz- und Schirmherren anzunehmen herbracht, festgesezt. 2) In dem Westphälischen Frieden ist alsdann der Religionsfriede, so weit er nicht in solchem in ein oder andern Stücken geändert worden, ausdrücklich bestätigt, 3) jenes wegen Beschirmung fremder Unterthanen aber nicht allein keineswegs darinnen geändert, sondern vielmehr ausdrücklich dieses verabredet, "quod nemo alienos subditos ad suam religionem pertrahere, eave causa in defensionem aut protectionem suscipere, illisve ulla ratione patrocinari debeat." 4) In dessen Verfolg haben **Kaiserliche Majestät** in Dero Wahlvertrag allergnädigst zugesagt, "Fürsten und Stände, und allerseits angehörige Unterthanen ohne gestattende Imploration inn- und auswärtigen Anhangs und Assistenz bey gleichem „Schuz und Administration der Justiz in Religion- und Profansachen in Allerhöchst „Ihrem und des Heil. Röm. Reichs alleinigen Schuz und Vertheidigung zu lassen. „ 5) Dahero nicht contra jus tertii, und nicht ad nudam instantiam subditorum protectoria, und conservatoria zu ertheilen: 6) sondern die Unterthanen zum schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit anhalten, und keine Entziehung „oder Eingriffe derselben in die Landesfürstliche hohe Obrigkeit gestatten zu lassen.„ 7) Hätten Querulanten Beruf gefunden, in dieser Materie von der Wahrheit belehrt zu seyn, so hätten sie nur in denen Worten eines berühmten Schriftstellers ihrer eignen Religion sie suchen dürfen, welcher schreibt: "Protectionem subditorum alterius contra ipsum dominum territorii illicitam dici, & plane nullam „protectionem vel receptionem in patrocinium stante hodierno systemate imperii possibilem & excogitandam esse invito domino, atque omne punctum „ne advocatia his legibus repugnet in eo residere, ut consensus domini, vel „dissensus ejus, totum negotium vel perficiat, vel casset: neque protectori „antiquitus constituto jus esse, ut modum circa Religionem præscribat, aut „tutor

1) *Ziegler* Corp. Sanct. Pragm. S. R. T. pg. 1157. — 2) *Riegger* Corp. Jur. Eccl. Germ. P. 2. pg. 54. §. 23. — 3) *J. P. W.* Art. IV. §. 1. — 4) *J. P. W.* Art. V. §. (XII.) 30. — 5) *Cap. Cas.* Art. 27. §. 3. — 6) *Ibid.* Art. 15. §. 5. Art. 19. §. 6. — 7) *Ibid.* Art. 15. §. 1. & 2.

Digitized by Google

„tutor ſit juris circa ſacra a poteſtate territoriali per P. W. art. V. §. 44. mi„nus ſeparabilis. Nulli uſui ideo hodie eſſe protectiones quærere & inire, cum „& ſtatus, & ſubditi ſub Cæſaris Advocatia Majeſtatica, ſub præſidio pacis publicæ, „& illis ſeriis inhibitionibus, quibus ea circumvallata, per ſe tuti ſint, & Do„minus territorii ſuos ſubditos vi ſummi imperii ipſe protegat, in ſubſidium „vero Cæſar & imperium.„ 1) Wann aber extra ordinem noch einige Protectoria als erlaubt gedacht werden können, ſo ſezen dieſe a) würklich geſchehene Beſchwerungen der Unterthanen, welche b) mit thätlicher Gewalt und Grauſamkeit denenſelben von der Obrigkeit zugefügt, und c) auf Obriſtrichterliche Verordnungen nicht abgeſtellt werden, voraus 2), welches alles in gegenwärtigem Fall ermangelt. Iſt alſo ſchon der Querulantiſche Vorderſaz ſo baufällig, wie viel mehr muß es die darauf gebaute Schlußfolge ſeyn, welche ohnehin gegen alle Logiſche Regeln a diverſis ad diverſa ſchlieſſen ſoll. Es ſoll zwar jener Vorderſaz durch Aeuſſerungen des Corporis Evangelicorum geſtüzet werden, aber man darf dieſe in denen angezogenen Stellen nur nachſehen, ſo wird man finden, daß ſolche theils blos von dem, daß in ihrer Religion gegen den Friedenſchluß bekränkte Unterthanen um anderer Stände ihrer Religion Interceſſion ſich bewerben dürfen, handeln, theils wo ſie auch von würklicher Schuznachſuchung reden, obberührten Fall gewaltſamer, und hartnäckig fortgeſezter Bekränkungen vorausſezen, mithin auf den gegenwärtigen Fall nicht paſſen.

§. 11.

Auch berechtigt ſie die Beſorgnis, unter einem Evangeliſchen Regenten möchten ihre Rechte leichter gekränkt werden, nicht dazu.

Ihr lezter Grund endlich ſoll ſeyn, weil ſie unter einem Evangeliſchen Regenten und deſſen ihn repräſentirenden meiſt Evangeliſchen Dicaſterien ſtehen, mithin wenn ihnen auch noch keine Bekränkungen in Religions- und Landes-Sachen zugegangen ſeyen, ſolche doch in Zukunft zu beſorgen wäre. Aber welch Geſez ſagt, daß ein Landesherr anderer Religion blos deswegen, weil er anderer Religion iſt, die Vermuthung gegen ſich haben ſolle, daß er geſezwidrig handeln, ſeine Unterthanen um ihre Rechte bringen werde. Es hätten Querulanten was von einer ſolchen Vermuthung zu halten, in dem von ihnen ſelbſt angezogenen Decker finden können, welcher ſagt: "Sordidum dictu eſt, ut magiſtratus legitimi, ubi „cum agreſtibus ſuis forte vel civibus de bonis eccleſiaſticis, exercitio re„ligionis aut connexis ipſis res ſit, hi ſemper ſubditorum ſuorum inimici, „hoſtes, doloſi, fraudulenti, violenti eſſe præſumerentur, donec probetur „contrarium: ſed ex adverſo ſubditi honeſtiſſimi, promiſcuis quibuscun„que plerumque immaturis favoribus, beneficiis, compendiis dignandi, habe„rentur, donec & ipſum contrarium introductum patefiat. Obſtupui ſtete„runtque comæ & vox faucibus hæſit incredula, tam abſurda, tam ſeditio„ſa, tam malefariata animo cujusdam, & evagabundæ cogitationi obvenire „poſſe.„ 3) Und an einem andern Ort: "Num autem ſemper præſumtio pro „ſubditis contra dominum territorialem propter odium innatum quaſi contra „religionem a ſua diverſam? Inconſideratum, ne dicam ſeditioſum, quid „eſt! Quid? Ergone ſubditis ſolis bona fides curæ cordique ex præſumptione „juris eſt, dominis territoriorum & a Deo ordinatis magiſtratibus ſola vis, „dolus, metus, concuſſio? Ergone Evangelici Electores, principes, ſtatus cum ſub-

1) *Bobris* de eo, quod circa protectiones ſubditorum juſtum eſt §. 8. 16. & ult.
2) *Pfeffinger* ad Vitriar. L. 3. Tit. 19. §. 147. & 48. *Hert.* de ſuper. territ. §. 29.
3) *Decker* in Conſ. for. L. 1. P. 1. C. 11. §. 18.

„ſubditis ſuis Catholicis in Jure & Judicio compoſitis, aut iidem Catholici, „juxta ſubditos ſuos Auguſtanæ Confeſſionis conſiſtentes, concuſſores & de„prædatores in dubio habendi erunt, donec contrarium contra ſubditos per „legitimas probationes inducant? Adeone quemquam oblivio juris communis, „dominorum publicæ æſtimationis, ſubditorum inſolentiæ, in transverſum „agere potuit? An dignitas ſtatuum ad arguendum metum ſola idonea erit? „An nocebit ſtatibus ad invidiam contra L. 6. C. de his quæ vis metusve cau„ſa &c. diſpoſitionem 1).“ Wenn dieſe Vermuthung gegen die Landesherrn anderer Religion ſtritte, wenn dieſe darauf gegründete eitle Beſorglichkeit die Unterthanen zu dergleichen Unternehmungen berechtigen ſollte, warum ſpricht ihnen dann der in Auseinanderſetzung derer Gerechtſame beeder Religionstheile ſo ſorgfältige Friedensſchluß dieſe Befugnis nicht zu? Warum will er vielmehr, ſolcher Religionsverſchiedenheit ohnerachtet, denen Landesherrn ihre Gerechtſame, die in Religions- und politiſchen Sachen ihnen vermög der Landesherrlichen Gewalt zuſtehen, ohne Abbruch beſtättiget wiſſen 2)? Wenn jede phyſiſche Möglichkeit zu ſchaden das Recht gäbe, etwas vorzunehmen, wodurch dieſe Möglichkeit gehindert wird, ſo müßte jede Landesherrliche Gewalt abgeſchafft, oder der Willkühr jedes Unterthanen ausgeſezt werden, weil einer jeden die phyſiſche Möglichkeit anklebt, denen Unterthanen zu ſchaden; es müßte jede Stadt, jede Gemeinde zertrennt werden; es müßten jeder ihre Privilegien genommen werden, weil jeder Geſellſchaft, jeder verliehenen Freyheit die Möglichkeit, ſolche zu misbrauchen, beywohnet. Ein Argument, das ſo offenbar zu viel beweißt, beweißt eben deswegen nichts.

§. 12.

Beſtimmung, woher die Grundſäze zu rechtlicher Beurtheilung ihres Plans zu ſchöpfen ſind.

Dieſes könnte genug ſeyn zu zeigen, daß das Querulantiſche Suchen, wie es da liegt, ungegründet ſey. Hätte man aber weiter nichts mehr darauf zu antworten, ſo würde immer noch der Zweifel übrig bleiben, ob nicht dennoch ihr Vorhaben gut ſeyn könne, wenn gleich deſſen Vertheidigung nichts tauge. Auch dieſer aber iſt leicht zu heben, wenn man das Verhältnis landſäſſiger Städte und ihrer Handlungen gegen die Landesherrliche Gewalt ſich deutlich vorſtellet, und damit das oben detaillirte Unternehmen in Vergleichung ſezt. Die allgemeine Regel von dem Gehalt und Ausübung der Landeshoheit iſt die: Ein Reichsſtand kann alles dasjenige thun, was er zur Sicherheit und Wohlfahrt ſeiner Unterthanen nothwendig hält, ſo lang er daran durch die Reichsgeſeze nicht gehindert iſt, oder deme durch Verträge mit ſeinen Unterthanen nicht entſagt hat: „La ſuperiorité territoriale comprend tous les „droits de ſouveraineté entant qu'ils ne ſont point limités ſoit par les loix de „l'Empire, ſoit par des conventions particulieres: d'ou il reſulte qu'un Etat „de l'Empire, eſt cenſé jouir de tous ces droits & que les ſujets, qui recla„ment l'immunité ſont obligés de la prouver 3).“ Die Rechte der oberſten Gewalt, ſo weit ſie nicht durch Fundamentalgeſeze beſtimmt ſind, erhalten ihre Beſtimmung aus dem Natur- und Völkerrecht, und demjenigen Theil deſſelben, der das allgemeine Staatsrecht ausmacht. Um alſo jenes Verhältnis der Städte gegen die Landesherrliche Gewalt, in Anwendung auf den vorliegenden Fall, vollkommen einzuſehen, iſt mit der Kenntnis der Stadt-Badiſchen beſondern Orts- ſo wie der Marggrävlich-Badiſchen allgemeinen Landes-Verfaſſung, dann derer Reichsgeſeze und deren jeweiliger Anwendung, die Rückſicht auf die aus dem allgemeinen Staatsrecht überhaupt flieſſende Befugniſſe der oberſten Gewalt im Lande zu verbinden 4).

1) *Idem* l. c. C. 46. §. 28. — 2) *P. W.* Art. V. §. 1/17. Art. VIII. §. 1. — 3) *Gerard* Inſtitut. du droit public. (Lipſ. & Züllichau 1766.) L. 5. C. 2. §. 4 & 7. — 4) *Böhmer* Jus publ. univ. §. 12. *de Selchow* Elem. Jur. Publ. Germ. §. 2.

Digitized by Google

Das Römiſche Recht, welches nach ſeiner eignen vorangeſezten Abſicht nur die dem damaligen Zuſtand des Römiſchen Staats angepaßte Beſtimmungen der Handlungen der Unterthanen gegeneinander, oder das jus civile, keinesweges aber das Staatsrecht, den Zuſtand des Römiſchen Staats, das Verhältnis der Unterthanen gegen die oberſte Gewalt beſtimmen ſollte 1), kann eben deswegen bey Erörterung der vorliegenden eben dieſes Verhältnis beſtimmen ſollenden Frage um ſo weniger in Anwendung kommen, als die heutige Verfaſſung derer Territorien in Teutſchland von der Verfaſſung des Römiſchen Staats himmelweit unterſchieden iſt 2). Weil indeſſen die Querulanten dann gewiß unwiederbringlich heimgeſchickt ſind, wann man ſie aus dieſem ſelbſt, worinnen doch ihrer Meinung nach ihr Vorhaben am ſtärkſten gegründet ſeyn ſoll, widerlegt, und weil ohnedas das Römiſche Recht ſehr vieles, was aus dem Naturrecht genommen und in Anwendung gebracht iſt 3), vieles, was dahero auch auf den heutigen Zuſtand noch paſſet, und durch die Reichs- und Landesgeſeze nicht geändert iſt, enthält, ſo wird einige Rückſicht auf daſſelbe nicht ganz ohne Nuzen bey dieſer Betrachtung ſeyn.

§. 13.

Grundſäze des allgemeinen Staatsrechts von dem Verhältnis landſäßiger Städte gegen die oberſte Gewalt im Staat.

Das allgemeine Staatsrecht lehret, daß die oberſte Gewalt im Staat nichts anders ſey, als die dem Oberhaupt deſſelben zuſtehende Befugnis, alles zum gemeinen Beſten zu lenken und anzuordnen 4). Dahero ſtehet ihr zu, die zu dem gemeinſchaftlichen Beſten nach Verſchiedenheit der Zeit und Umſtände erforderliche Anſtalten und Maasregeln vorzuſchlagen, zu prüfen, gutzuheiſſen oder zu verwerfen 5). Daraus flieſſet, „daß das der Landesherrlichen Gewalt anklebende Polizeyrecht, welches gleichſam das Leben und die Seele eines Staats genannt werden mag, allein „dem Landesherrn das Recht gebe, nicht nur particuläre, ſondern auch allgemeine „Landesviſitationen und Reformen in ſtatu politico vorzunehmen, und alles zu „veranſtalten, was er zur Sicherheit, Bequemlichkeit, guter Zucht und Ordnung „und Aufkommen des Staats nur immer für dienlich erachtet 6)." Es folget daraus, „ut *contra voluntatem imperantis nullus ſubditus quidquam quod Rempubli-*„*cam ſpectat, ſuſcipiendi habeat facultatem* 7), ut potius Rectoribus civitatis „civis debeat reverentiam, fidelitatem, & obſequium; cui conjunctum eſt, „*ut idem præſenti ſtatu acquieſcat, neque alteri cuivis adhæreat magis*, eundemque „admiretur & veneretur, utque bene ac honorifice de iisdem & eorum actio„nibus ſentiat 8), utque a populo conditiones, ſub quibus imperium cujusdam „exercendum, non aliter niſi antequam imperio hujus vel illius ſubjectum ſit „determinari poſſint 9). Daher flieſt, daß von den Unterthanen gegen die oberſte Gewalt thätliche Widerſezlichkeit nie gebraucht werden dürfe 10); „*ut jus conſoeda-*„*randi ſeſe nec* contra imperantem ſuum, nec contra alium quendam, nec cum „alio imperante, nec inter ſe *ſubditis liceat* 11), ut potius imperantibus incum„bat providere, ne in civitate factiones oriantur, neve quidam cives inter ſe „peculiaribus pactis connectantur; *neve omnes aut aliqui ab ullo alio ſive intra* „*ſive extra civitatem conſtituto ſub quocunque obtentu, ſacro aut profano magis* „*depen-*

1) *L.* 1. §. 2. ff. de juſt. & jure. — 2) *Stryck* uſus modernus in diſc. prælim. §. 39. *Titius* in Jur. priv. L. 1. C. 5. §. 27. *Griebner* de præjud. Princip. ex abuſu juris Juſtinianæi. 3) *L.* 6. ff. de juſtit & juſt. — 4) v. Kraitmayr Grundriß des allgem. und deutſchen Staatsrechts §. 5. Lit. a. — 5) v. Sonnenfels Grundſäze der Polizeywiſſenſchaft §. 6 & 10. v. Kraitmayr am ang. Ort §. 7. Lit. a. — 6) Kraitmayr am ang. Ort §. 17. Lit. a & e. 7) *Böhmer* in jur. publ. univ. §. 278. — 8) *Puffendorf* de off. hom. & civis L. 2. C. 18. §. 3. — 9) *Lehmann* ad Puffendorf L. 2. C. 6. §. 8. Na. 1. — 10) v. Kraitmayr am anz. Ort §. 35. Lit. f. — 11) *Böhmer* loc. cit. §. 135.

Digitized by Google

„*dependeant, quam a legitimo ſuo principe, & in nemine plus ſibi præſidii, quam* „*in ipſo poſiti, arbitrentur* 1). Es entſpringt daraus die Folge, „ut imperans „jus habeat in ſubditorum ſocietates, eas inſtituendi, interdicendi, & mode„randi, iisdem jura & privilegia concedendi, ita *ut nec ipſi denegari poſſit ſum*„*mum regimen in omnes univerſitates*, quod in adminiſtratione omnium ad uni„verſitatem pertinentium nomine imperantis gerenda conſiſtit 2).“ Es folget ſich weiter daraus: „Der Regent hat das Recht, von dem Endzweck aller Ge„ſellſchaften und Verſammlungen von ihrer Stärke und inneren Beſchaffenheit Un„terricht einzuziehen. Um zur Gewißheit zu gelangen, ob der Endzweck und die innere „Einrichtung einer Geſellſchaft nichts der Sicherheit nachtheiliges oder verdächtiges „enthalte, iſt es nicht nur nothwendig, daß deren Satzungen eingeſehen werden, „ſondern den Landesherrlichen Beamten muß der Eintritt in die Zuſammen„künfte ſelbſt nicht verſaget werden, damit man ſehe, daß die Satzungen nicht „blos zum Schein entworfen, ſondern mit der Ausübung übereinſtimmend ſind. „Eine jede geheime oder geſchloſſene Geſellſchaft, welche ſich zu d eſer Un„terſuchung widerſpänſtig finden läßt, verdient den Namen einer Winkel„zuſammenkunft, gegen welche der Verdacht der Polizey gegründet iſt. „Alle Betheurungen von ihrer Unſchädlichkeit, von der Gleichgültigkeit ihrer Abſicht, „muß dieſe nicht ſicher machen. Die Sicherheit beruht nicht auf der Vermuthung, „ſondern der Ueberzeugung von der unſchädlichen Abſicht jeder Zuſammenkunft. Die„jenige, welche dieſe Ueberzeugung der Polizey verweigert, muß abgeſtellt „werden. Reichet die bloſſe Abmahnung nicht zu, eine Zuſammenkunft abzuſtellen, „ſo iſt die Obrigkeit befugt, mit einer nach Maaſe der Widerſezung geſchärften „Strenge zu verfahren. Eine gleiche Aufmerkſamkeit muß angewendet werden, da„mit nicht irgend ein beſonderer Stand oder Bürger ſich einer Gewalt oder ſolcher „Vorzüge anmaſſe, die er auf allen Fall misbrauchen, und mittelſt derſelben ſich „der Folgeleiſtung, die er dem Staat ſchuldig iſt, entziehen könnte. Solche Vor„züge ſind, wenn eine Gemeinde Geſeze und Verordnungen ergehen läßt, welche „denen Gliedern eine nähere, vielleicht eine denen Geſezen des Staats entgegenlau„fende, Verbindlichkeit aufdringen. Daher die Satzungen aller Gemeinden erſt ihre „Gültigkeit und Verbindlichkeit von der Landesherrlichen Beſtättigung erhalten, und „welche Gemeinde dieſe Beſtättigung zu ſuchen Bedenken trägt, erreget den „gegründeten Verdacht, daß ihre Privatſazungen mit den allgemeinen Ge„ſe en unverträglich ſind. Mehr iſt nicht erforderlich, um von der Schäd„lichkeit einer Vereinigung und von der Nothwendigkeit, ſie aufzulöſen, „überzeugt zu ſeyn 3).“ Es iſt demnach „das jus inſtituendi & confirmandi „collegia & univerſitates ein Werk der Landeshoheit, womit das *jus ſupremæ inſpectionis & directionis* allezeit verknüpft iſt, aus welch leztem ſich auch das „jus convocandi & proponendi ergiebt. Eben ſo iſt es ein Werk der oberſten Ge„walt, hohe oder niedere Officiales der Nothdurft nach an- und abzuſtellen, dieſelbe „einander zu ſubordiniren, und mit nöthigen Inſtruktionen zu verſehen, ihre Gewalt „und Autorität zu beſtimmen, zu erweitern und einzuſchränken, ſo, wie das Recht, „Ehren und Würden auszutheilen 4)“ und überhaupt alle Bedienungen anzuordnen, welche der Wohlfahrt des gemeinen Weſens auf ein- oder der andern Seite vorſehen ſollen 5). Dieß ſagt das allgemeine Staatsrecht. In der Folge wird ſich zeigen, was das allgemeine deutſche und beſondere Badiſche Staatsrecht daran ab- oder zuthut.

§. 14.

1) *Puffendorf* l. c. L. 2. C. 11. §. 12. — 2) *Böhmer* loc. cit. §. 177. 178. & 180. — 3) Sonnenfels am ang. Ort §. 59 bis 62. — 4) v. Kraitmayr am ang. Ort §. 10. 15. & 19. — 5) *Puffendorf* l. c. P. 2. C. 7. §. 6.

Digitized by Google

§. 14.

Grundſätze des Römiſchen Rechts über eben dieſes Verhältnis.

Das Römiſche Recht, welches oben ſchon bemerkter maſſen, nicht als ob es einen Model der heutigen Städtiſchen Verfaſſung und ihrer Verhältnis gegen die oberſte Gewalt, ſondern blos deswegen angeführt wird, um zu zeigen, daß auch darinnen das Städtiſche Vorhaben einigen Schuz, wie ſie meinen, nicht finde, giebt von jenem Verhältnis folgendes Bild. Vom Allgemeinen ſagen ſie, „Salutem „reipublicæ tueri nulli magis convenire, nec alium ſufficere ei rei quam imperan„tem“ 1) Ihre Verordnung von Zuſammenkünften iſt, „conventicula illicita etiam „in privatis ædibus prohibita eſſe 2) & illicita eſſe conventicula eorum, qui jure „cœtus celebrandi privati ſunt 3) Conventiculaque in civitatibus omnesque con„fœderationes & inter civitatem & civitatem & inter civitatem & perſonam, & „inter perſonam & perſonam, modis omnibus prohibitas eſſe“ 4) „*Nemo* con„clamationibus uratur, nemo moveat tumultum, aut impetum committat vel *con„venticula collecta multitudine in qualibet parte civitatis vel vici vel cujuscumque löci „colligere ac celebrare conetur*: nam ſi quis aliquid contra leges a quibusdam ſibi exi„ſtimet perpetrari, ſufficiat ei adire judicem & legitimum poſtulare præſidium.“ 5) Von Einrichtungen neuer Collegien, ſagen ſie „neque Societatem neque Colle„gium neque hujusmodi corpus paſſim omnibus haberi conceſſum eſſe, ſed prin„cipalibus Conſtitutionibus eam rem coërceri 6) *niſi* enim *ex ſenatusconſulti au„ctoritate vel cæſaris collegium vel quodcumque tale corpus coierit* contra ſenatusconſultum & mandata & conſtitutiones collegium celebrari, & *tale collegium illicitum „mandatis diſſolvi.* 7) Eos vero qui illicitum Collegium coiſſe dicuntur apud præfectum urbi accuſandos eſſe„ 8) Von der Unterwürfigkeit der Städte unter die Oberaufſicht des Regenten zeugen eben dieſe Geſeze. „Urbes fidei præfecti urbi „commiſſæ erant 9) & civitates ſub cura præſidum provinciarum exiſtebant 10) „In *cauſa itaque, quæ ſpectat ad utilitatem civitatis, eum qui vice præſidis provincia„rum adminiſtrat potuiſſe cognoſcere* in dubium non venit 11) certumque eſt *Omnia „corporum genera quæ in civitate verſantur, univerſos quoque cives ac populares præfecturæ urbanæ regi moderamine* 12) Dieſes war auch nicht blos dem Namen nach, ſondern es äuſſerte ſich dieſe Unterwürfigkeit darinnen, daß dieſelbe ohne des Regenten Genehmigung lediglich keine neue Einrichtung machen konnten. Nec enim pu„blico ſumtu opus novum ſine principis auctoritate fieri licebat, ſed de operi„bus, quæ rebus publicis fiunt, præſes conſulere principem debebat 13) Nec ulli ſa„larium tribuendum ex juribus reipublicæ, niſi ei qui jubente imperante ſpecialiter „fuerit conſecutus 14) Nec ulla conceſſio ſed tantum procuratio curatoribus rei„publicæ ſeu magiſtratibus erat data 15) De his quoque quæ ſingulis annis ad ci„vitates pertinent conveniant qui cæteris præſtant in ea, ac inſpiciant opera facta, „& rationes conficiant, qui ea adminiſtrant. Mittat autem princeps, cum placue„rit, quem commodum erit, ut inſpiciat rationes ab eis factas, & cum recte fa„ctas eſſe reperit, calculum ferat. 16) Sie ſchreiben auch denen Oberherrlichen Beamten das Recht denen Rathsverſammlugen beyzuwohnen zu, ſolere enim præſidem in ordine eſſe 17) Was die Berathung der Städtiſchen Vorgeſezten anlangt ſo verordnen ſie! „in conſilium curatoris reipublicæ *virum ejusdem civitatis* adſidere „non

1) *L.* 3. pr. ff. de off. Præf. vigilum. — 2) *L.* 15. C. de Epiſc. & Clericis. 3) *L.* 6. C. de hæret. — 4) *II. F.* 53. §. 2. — 5) *L.* 5. *C.* de his qui ad eccleſ. conf. 6) *L.* 1. *pr.* ff. quod cujusq. univ. nom. — 7) *L.* 2. *L.* 3. §. 1. ff. de Coll. & Corp. 8) *L.* 1. § 14. ff. de Off. præf. urbi. — 9) *L.* 1. §. 4. ff. de Off. præf. urbi. 10) *L.* 37. *pr.* ff. ad municip. — 11) *L.* 1. C. de eo qui Vice alie. Præf. 12) *L.* 4. C. de Off. Præf. urbi. — 13) *L.* 3. §. 1. *L.* 6. ff. de Oper. Publ. 14) *L. un.* C. de præb. ſalar. — 15) *L.* 3. §. 4. ff quod vi aut clam. 16) *L.* 26. *pr.* C. de Epiſc. Audient. — 17) *L.* 1. §. 4. ff. quando appell.

Digitized by Google

„non prohiberi 18) Nec tamen ſit conceſſum cuiquam *duobus magiſtratibus* aſſi„dere & utriusque judicii curam peragere, neque enim facile credendum eſſe duo„bus rebus unum ſufficere, nam cum uni judicio adfuerit alteri abſtrahi neceſſe eſt, „ſicque nulli eorum idoneum in totum inveniri, ſed altera adſeſſione penitus ſemota, „unus magiſtratus eſſe contentus judicio cogatur 19) Endlich von der gerichtlichen und auſſer gerichtlichen Vertrettung der Städte enthalten ſie folgendes. „Defenſores civita„tum, quos Græci Syndicos appellant, & qui ad certam cauſam agendam vel defenden„dam eliguntur, & per quos quod communiter agi fierique oporteat, agatur fiat, labo„rem muneris perſonalis agrediuntur 20) Defenſores vero ita ordinandi ſunt, ut cu„rialium decreto conſtituantur, *de quorum ordinatione referendum eſt ad præfectorianam* „*poteſtatem, ut litteris ejusdem magnificæ ſedis eorum ſolidetur auctoritas* 21) Hoc munus „vero ſecundum circulum *per habitatores civitatis*, quorum aliqua ratio eſt, implen„dum eſt, & jusjurandum præbeat defenſor, quod omnia ſecundum leges & jus agat, „*confirmandus ex præcepto præfectorum*, in biennio vero adminiſtrans ſolo & tunc re„movendus a cura, ultra quod tempus nullus civitatem defendat, niſi cuncta civitas „nullo reluctante elegerit eum & hoc facto alio biennio ſuſcipiat ſollicitudinem ſed „tunc modis omnibus deponatur, *ne frequentia & continuatione curæ, & per quan„dam machinationem illud ſemper renovando fiat aliquibus infinita prædicta gnber„natio.* 22) Præſes vero provinciæ provideat, ut munera & honores in civitati„bus æqualiter per vices, & *nonniſi qui antiquitus conſtituta ſunt, injungantur*“ 23) Dies ſagen die gemeinen Rechte, mit deren Beyfall die Querulanten ihrem denenſelben gerade entgegen laufenden Beginnen ſo ſehr ſchmeichlen.

§. 15.

Beſtimmung die die Reichsgeſetze demſelben anweiſen.

Deutlicher und mit mehr praktiſcher Anwendung auf den gegenwärtigen Zuſtand beſtimmen die Reichsgeſetze jene Grenzen der Städtiſchen Befugnüſſe gegen ihren Landesherrn. Schon auf dem Reichstag von 1231 that Kayſer Heinrich nach gehaltenen Reichsrath den Ausſpruch: „Quod nulla civitas, nullum oppidum *com„muniones, conſtitutiones, colligationes* vel confœderationes aut conjurationes aliquas „*quocunque nomine cenſeantur* facere poſſent, Nos eas penitus abjudicantes, & quod „Nos *ſine Domini ſui adſenſu* civitatibus ſeu Oppidis in regno Germaniæ conſtitutis, „autoritatem faciendi communiones, conſtitutiones, colligationes, confœderatio„nes vel conſpirationes aliquas, quæcunque nomina imponentur, eisdem non po„teramus & debebamus impertiri 1) Eben dieſe Verordnung wurde im folgenden 1232. Jahr durch ein Diplom Kayſer Friedrich des IIten beſtättiget 2) Von eben dieſem Kayſer wurde auf einem Reichstag in ſolchem Jahr weiter feſtaeſetzt „ut unus„quisque principum *libertatibus* & jurisdictionibus *utatur quiete ſecundum terræ* „*ſuæ conſuetudinem*„ 3) und eben damit das Herkommen jedes Landes zur unverän derlichen Norm, wornach der Landesherr ungeſtört ſeine Gerechtſame und Freyhei ten ausüben ſolle, beſtättigt. Kayſer Carl der IVte in der güldnen Bulle verordnete. „Conſpirationes & *conventicula ſeu colligationes* illicitas in civitatibus & extra, *in„ter civitatem & civitatem*, inter perſonam & perſonam *ſive inter perſonam & ci„vitatem cujuscunque coloris prætextu*, conjurationes inſuper & *confœderationes & „pacta*, reprobamus damnamus & ex certa ſcientia irritamus, *quas civitas ſeu* perſonæ cujuscunque dignitatis conditionis aut ſtatus, *ſive inter ſe ſive cum aliis abs„que auctoritate Dominorum* quorum ſubditi vel miniſteriales ſunt, ſeu in quorum „diſtrictu conſiſtunt, iisdem Dominis nominatim non exceptis, fecerunt hactenus,

1) *L.* 6. ff. de Off. Adſeſſ. — 2) *L.* 14. §. 1, C. de Adſeſſ. — 3) *L.* 18. §. 13. ff. de munerib. *L.* 1. §. 1. ff. quod univerſ. nom. — 4) *L.* 8. de Defenſ. civit. 5) *Novell.* 15. C. 1. Epilog. — 6) *L.* 3. §. 15. ff. de nunerib. — 7) *Riccius* von Stadt Geſetzen L. 2. C. 4. §. 1. in Schol. — 8) *Schamat* Cod. Prob. Hiſt. Epiſc. Wormat. pg. 110. — 9) Samml. der Reichs Abſchiede Th. 2. pg. 13 & 17.

Digitized by Google

„nus, & facere præſumſerint in futuro. 1) Eben darinnen wird weiter feſtgeſetzt „quod univerſa privilegia & litteræ quibuscunque perſonis cujuscunque ſtatus præ„eminentiæ vel dignitatis exiſtant, ſeu *civitatum oppidorum & quorumlibet locorum „univerſitatibus* & rebus aliis conceſſæ ſeu in antea concedendæ non debeant aut „poſſint libertatibus, jurisdictionibus, juribus, honoribus, ſeu dominiis principum „in aliquo penitus derogare „ 2) Der Weſtphäliſche Friede ſetzt feſt. *Ne poſthac in „ſtatu politico controverſiæ oriantur* omnes & ſinguli principes *in antiquis ſuis ju„ribus*, prærogativis, *libertate*, privilegiis, *liberoque juris territorialis tam in eccle„ſiaſticis quam in politicis exercitio*, ditionibus, *regalibus*, horumque omnium „poſſeſſione, ita ſtabiliti firmatique ſunto, ut a nullo unquam ſub quocunque præ„textu de facto turbari poſſint vel debeant 3) Damit ſind alſo alle Neuerungen in dem politiſchen Zuſtand, womit dieſer in Streit verwikelt werden will, wodurch in die Landesherrliche Hoheit, Regalien, und Vorrechte eingegriffen oder die freye Ausübung der Landesherrlichen Gewalt in geiſt- und weltlichen Sachen an den Rath, Einwilligung, oder Gutfinden eines andern gegen das alte Herkommen gebunden werden will, unterſagt. Es werden in dieſem Friedensſchluß denen Städten „omnia ſua „jura & privilegia, quæ ante motus habuerunt, *ſalvis tamen juribus ſuperioritatis „cum inde pendentibus pro ſingulis quarumcunque dominis*„ beſtättigt, und denen Städten keineswegs neue und gröſſere Rechte zugelegt 4) Es will derſelbe zwar denen Unterthanen ihre Religions Rechte gelaſſen, dieſes aber auch von denenſelben zu keinem Vorwand gebraucht wiſſen, ſich etwas weiteres und was ihnen nicht ausdrücklich zuerkannt worden, zumahlen in politicis, anzumaſſen, ſondern gebietet, „ut Landſaſſii Vaſalli & ſubditi in cæteris *officium ſuum cum debito obſequio & ſub„jectione adimpleant, nullisque turbationibus anſam præbeant* 8); und will, daß ſelbſt bey würklich vorhandenen Friedensſchluswidrigen Beſchwerden was weder der Weg der Güte noch des Rechts deren Abſtellung bewürken ſollte, ſich die beleidigte zwar an die Theilhaber des Friedensſchluſſes um Schuz wenden, damit aber weiter nichts als die Abthuung derer Beſchwerden, keineswegs hingegen eine ihnen vortheilhaft ſcheinende Veränderung des ſtatus politici verlangen, ſondern jene Abthuung nur „*Salvo de cætero uniuscujusque jurisdictione juſtitiæque juxta cujusque principis aut „ſtatus leges & conſtitutiones competenti adminiſtratione* begehren dürfen 5) Die Kayſerl. Allergnädigſte Zuſage in dem Wahl-Vertrag iſt „die Fürſten und „Stände bey ihren Hoheiten, Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt „Stand und Weſen bleiben zu laſſen 10) nicht zu geſtatten, daß denenſelben von „denen Reichs Gerichten noch ſonſt jemand wer der auch ſey in ihren Territo„rien, in Religions, Politiſchen, und Juſtizſachen *ſub quocunque prætextu* wider „den Friedensſchluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor oder „eingegriffen werde, auch niemanden gegen der Stände Obrigkeiten und „Freyheiten einige Privilegien zu ertheilen 6) beſonders auch keinerley von **Allerhöchſtihren** Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegien, „ſo derer Fürſten und Stände in ihren Territorien zu ſtehenden Policey„weſen und gleichfalls hergebrachten Gerechtſamen in einigerley Weiſe vorgreifen „zu ertheilen 12) Alle unziemliche häßige Verbindungen der Unterthanen, wes „Standes und Würden ſie ſeyen, aufzuheben und vor verbotten zu achten, noch „weniger aber zu dulten, daß durch Erkennung unzeitiger Prozeſſe, Commiſſionen, und „Reſcripten, auch dergleichen Uebereilung, dazu Anlas gegeben werde, und ſelbſt da, „wo Landſtände ſind, nicht zu geſtatten, daß dieſelbe in einigen Sachen ohne „das Landesfürſtliche Vorwiſſen und Bewilligung Conventе anſtellen und „halten

1) *Aur. Bull.* C. 15. §. 1. — 2) *Aur. Bull.* C. 13. §. 1. — 3) *P. W.* Art. VIII. §. 1. 4) *P. W.* Art. XVII. §. 18. — 5) *P. W.* Art. V. §. $\frac{1}{2}\frac{2}{3}$. — 6) *P. W.* Art. XVII. §. 8. — 7) *Cap. Caſ.* Art. I. §. 2. — 8) *Ibid.* Art. I. §. 8 & 9. — 9) *Ibid.* Art. VII. §. 5.

Digitized by Google

„halten mögen; dagegen denen Fürsten und Ständen zugelassen seyn soll, bey ih„ren habenden und hergebrachten Landesfürstlichen Juribus gegen ihren Unterthas„nen sich selbst zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen„ 1). — So die Reichs Gesetze. —

§. 16.

Uebereinstim. des Reichsherkommens mit eben denenselben.

Mit ihnen stimmt das Reichsherkommen überein, bestätigt und erläutert ihre Anwendung. Schon in den ältesten Lehnbriefen, wo die Würkungen der Landes-Hoheit einzeln specificirt zu werden pflegten, wurde dazu gerechnet jus jura municipalia stabiliendi, firmandi, & revocandi. 2) Im Jahr 1424. sprach der Kayser und das Reich zwischen dem Erzbischofen von Magdeburg und der Stadt Halle: "Declaramus *societates*, ligas, & conspirationes, consuetudines & *statuta* factas in dicto oppido per hallenses *sine consensu* Archiepiscopi esse *illi„citas & periculosas*, ipsas *cassandas* & *annullandas*, & ipsos Hallenses, ne si„milia adtemptent sine consensu dicti Archiepiscopi inhibendos.„ 3) Als im Jahr 1580. die gleichwohl mit sehr stattlichen Freyheiten begabte Stadt Trier einige neue Einrichtungen in ihrem Stadtwesen machte, und zu deren Gründung und Erhaltung ein eignes Statut abfaßte, so wurde von Kaiser Rudolff II. erkannt: "Daß denen Burgermeistern, Schöffen, Rath, und ganzer Gemeinde der Stadt Trier, „sondere Ordnung und Statuten ohne Verwilligung ihrer ordentlichen Obrigkeit „und Landesfürsten zu machen nicht geziemet noch gebührt habe, sondern sie daran „zuviel und unrecht gethan, desfalls der Landesfürst, was sie bisher dergleichen „aufgerichtet, und gemacht, seines Gefallens zu ändern, oder gar abzuschaffen be„fugt sey, und Macht habe.„ 4) So sehr auch die Stadt Emden von der Ostfriesischen Landeshoheit durch alte Freyheiten und Herkommen in den meisten Stücken ausgenommen ist, so daß dieselbe unter andern auch alle ihre Vorsteher und Diener anzunehmen Macht hat, so ward dennoch von **Kaiserlicher Majestät** anno 1597. erkannt: "Alle, der Stadt Officianten und Diener, was Namens „die seyen oder genannt werden mögen, die zu Unterhalt des friedlichen We„sens auch gemeiner Stadt besten dienlich erachtet werden, sollen schwören sowohl „dem Grafen ihrem Landesherrn als Burgermeister und Rath getreu und hold zu „seyn.„ 5) Da eben diese Stadt im Jahr 1720. sich anmassete die Errichtung einer Handels-Gesellschaft vor sich zu gestatten, und zu autorisiren, so wurde, obwohlen diese nur mittelbar und lange nicht in der Maasse, wie die von der Stadt Baden vorhabende, mit dem Besten und der Sicherheit des Landes verflochten ware, von **Kaiserlicher Majestät** erkannt: "Daß keine mittelbare dem Landesfürsten „mit Pflicht und Unterthänigkeit verwandte Stadt oder Commun, sich der Macht „solcher Freyheits-Ausgebung ohne vorgängige Landesfürstliche Confirmation anzu„massen zustehe, und daß da nichts destoweniger ein solcher Magistratus inferior „sich dessen unterfangen wollte, solches für ein verbottenes eigenmächtiges sträfliches „Fürnehmen, auch vor einen unleidentlichen Eintrag und Vorgrif in die Landes„fürstl. hohe Jura zu achten sey, dawider der Landesherr zu deren Handhabung und „Rettung mit Poenal-Verbott zu verfahren, und den diesfalls excedirenden Ma„gistrat

10) *Cap. Caſ.* Art. XV. §. 3. 6. & 8. — 2) *Riccius* von Stadtgesetzen L. 2. C. 4. §. 1. —3) *Ludewig* Reliq. Mſct. & Dipl. T. XI. N. 11. pg. 478. — 4) *Lunig* Cod. Jur. Feud. Germ T. 1. pg. 1440. — 5) *Moſer* von der Teutſch. Unt. Recht. und Pflichten L. 2. C. 3. §. 12.

Digitized by Google

„gistrat zur Verantwortung zu ziehen Fug und Macht habe, Ihro Kaiserliche Majestät verlangten die Errichtung einer solchen Handlungs-Compagnie nicht zu „hindern, es müsse aber in gehöriger Ordnung geschehen, bey dem Fürsten angebracht, „sofort eine wohl überlegte, vorsichtige, und weder der Kaiserlichen Autorität, „noch der alldortigen Landes Verfassung oder sonst einigen Tertiis präjudicirliche „Einrichtung getroffen, und darüber eine Landsfürstliche Resolution publicirt wer„den„ 1). Als die Bischöflich Baselische Landstände nicht allein, sondern auch die Unterthanen wegen gegen ihren Landesfürsten formirenden Beschwerden, ohne desselben Vorwissen einen Landtag hielten, ja auch unter sich engere Verbindungen eingiengen, und Privat-Zusammenkünfte anstellten, woraus endlich an einigen Orten öffentliche Auflehnungen entstanden, so ergieng die Oberstrichterliche Resolution dahin: "Kaiserliche Majestät hätten mit Misfallen zu vernehmen gehabt, daß die „Unterthanen, und absonderlich einige Rädelsführer im Land hin- und wieder gelau„fen, die Unterthanen verführet, und aufgehezt, verbottene Zusammenkünfte ohne „Zuziehung ihrer Vorgesezten gegen die Landesfürstliche Autorität gehalten, aller„hand heimliche Verbündnüsse unter sich gemacht, und allerley Mishandlung ausgeübt: Es hätten dahero Allerhöchst Dieselbe zuvorderst nöthig befunden, alle „die bishero mündlich oder schrifftlich von denselben unternommene Confœderatio„nes, Uniones, Conjurationes, Chartas blancas oder Procurationes und Sub„scriptiones und dergleichen unerlaubte Handlungen, dann nicht weniger die von „der Burger- und Bauerschaft ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Vorgesezten „aufgeworfene sogenannte Landes- oder Dorfs-Committirte ein vor allemahl „wieder zu cassiren„ 2); auch gebühre denen Landständen nicht einen Landtag ohne „Erlaubniß des Fürsten zu versammlen, wie denn auch solche anmaßliche Zusam„menkünfte nicht vor gültig angesehen werden sollten. Wofern ihnen aber auf ge„ziemendes Ansuchen deren Haltung verweigert würde, und sie gleichwohl dazu „vernünftige Ursachen zu haben vermeinten, so solle ihnen solches jedesmahlen klag„bar anzubringen, ehndenommen bleiben„ 3). [Eben so wurde anno 1771. ein ähnliches Beginnen derer über ihren Landesherrn sich beschwerenden Hechingischen Unterthanen unter Voraussezung, "daß das Verbot heimlicher ohne Vor„wissen der Landesherrschaft geschehender Zusammenkünfte allein keine Hinderung an „dem rechtlichen Betrieb ihres Prozesses sey, und daß kein Richter solchen Leuten „gestatten könne, nach ihrem Gutfinden zusammen zu laufen, oder gar eine soge„nannte Landschaft zu formiren, und den ihrem Landesherrn schuldigen Respekt „hintanzusezen„ von Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gericht erkannt, "daß „sämtliche Unterthanen ohne Obrigkeitliches Vorwissen keine Gemeinds- noch so„genannte Landes-Versammlungen oder andere Zusammenkünfte anstellen, weni„ger sich zusammen zu verbinden sich unterfangen, jedoch, falls berührte Unter„thanen durch ein oder zwey Deputirten von jeder Gemeinde zusammentretten, „und sich des gemeinschaftlichen Prozesses wegen berathschlagen wollten, solches „nach vorgängiger dem Fürsten oder dessen Fürstlicher Regierung geziemend be„schehener Anzeige und hierzu erhaltener Erlaubniß ihnen verstattet sey„ 4). Endlich so wurde anno 1738., als die Ostfriesische Landstände allerley Beschwerden und Unruhen gegen ihren Landesherrn angezettelt hatten, und dieser zu deren Beylegung eine Kaiserliche Commission sich erbetten hatte, welche einen Landtag desfalls ausschrieb, unter andern auch einem von der Stadt Emden erwählten Syndikus

1) *Moser* loco citato C. 4. §. 12. — 2) Moser von der Teutsch. Reichs-Stände Landen L. 5. C. 2. §. 10. — 3) Ebendaselbst L. 7. C. 2. §. 5. — 4) *Cramer* Wezlarische Nebenst. P. 104. C. 4.

Digitized by Google

dikus, den der Fürst als einen unruhigen, und an denen Bewegungen hauptsächlich Ursach habenden Mann nicht approbirte, von Kaiserlicher Majestät verordnet: "Nachdem Allerhöchst Dieselbe aus bewegenden Ursachen solcher „von dem Syndikat bey der Stadt Emden und dem Kaiserlichen Commissions-„Geschäft in Ostfriesland gänzlich ausgeschlossen wissen wollten, als werde ihnen „hiermit ernstlich untersagt, sich dessen als Anwalden, Advokaten oder Consulenten oder auf einige andere Weise zu bedienen„ 1). Welches Recht der Exclusion, als ein ad Regalia gehöriges Stück, also mit gleichem Fug jedem Reichs-Stand in seinem Territorium zukommen muß.

§. 17.

So sieht es nach allgemeinen Reichs-Rechten aus. Was die Badenbadische besondere Landesverfassung betrift, so ist vorderſamſt von Landständen oder einer Landschaft darinnen bekanntlich keine Frage. Wegen der Städte ist in der Badenbadischen Landesordnung die Sorge über dererselben Rechte, Verträge, gute Gewohnheiten und andre ihre Municipalsachen und deren Handhabung denen Amtleuten samt Burgermeistern, Heimbürgern und Gerichten übertragen, laut Lit. 4 V. Es ist darinnen ferner verordnet, „es solle zu Verhütung allerley Unraths hinführo niemand, es sey, wer es wolle, keine Gemeine zusammen berufen, oder auch Versammlung halten, weder durch sich selbst, noch andere, auch dazu weder Rath noch „Hülfe, noch Beystand thun, es geschehe dann mit Wissen und Befehl der Amtleute; doch so mögen in denen Städten Gericht und Rath von eines gemeinen „Nutzens oder dergleichen wegen, davon zu reden und rathschlagen, doch daß solches mit Wissen und Willen und Beyseyn des Amtmanns jedes Orts geschehe, und „gar in keine Wege wider den Landesherrn sey; wohl zusammenkommen, alles bey „Straf Leib und Lebens, nach Gestalt der Sachen und eines jeden Mißhandlung" laut vorgedachten Auszugs. Es ist darinnen die Pflicht der dem Landesherrn zu leistenden Huldigung, nicht allein für alle und jede Unterthanen in Städten und Dörfern, sondern auch für alle Fremde, die in das Land kommen, und einem Unterthanen oder einer Gemeinde dienen wollen, vorgeschrieben, und verordnet, „aus allerley „bewegenden Ursachen auch denen Unterthanen zu Gnaden und Guten solle jeder, „welcher einen Dienstknecht annimmt, solchen über acht Tag nicht enthalten, sondern „unverzüglich zu dem Amtmann bringen und Huldigung thun lassen bey Straf, und „soll ein jeder Dienstknecht sein Treu an Eydesstatt geben, dem Landesfürsten, auch „dem Flecken, dem er dienen will, ihren Frommen zu schaffen, Schaden zu warnen „und zu wenden, auch Gebotten und Verboten zu gehorchen" Ausweis Lit. 4 W. Nicht minder ist nicht blos von denen Burgermeistern, sondern auch von andern blos Städtischen Dienern z. E. Stadtschreibern, wenn gleich nicht ausdrücklich von einem Syndico, weil keine Badenbadische Stadt bishero das Amt eines ständigen Anwalds gehabt hat, verordnet, „es solle keiner von denen Gerichten bestätiget werden, er seye „dann zuvor bey Fürstlicher Canzley präsentiret und tauglich befunden, derowegen, „wo die Gerichte der Stätte zu ihren Stadtschreibereyen Personen bestellen, sollen „sie dieselben alsbald, ehe sie die gebrauchen, zu Fürstlicher Canzley schicken, und „daselbst approbiren und bestätigen lassen, so dann die zu Fürstlicher Canzley bestellte „und präsentirte Person daselbst für tauglich erkennet, und dessen den Gerichten Befehl und Urkund vorlegen wird, soll dieselbe Person vorderist erst bestätigt werden, „dabey soll auch fürnemlich nach Landskindern getrachtet, und die, wo sie dergestalt „tauglich befunden, bedacht werden, auch soll derselbe geloben und schwören, dem „Herrn

Grundsätze, welche die Badenbadische Landesgesetze und Verfassungen des-falls an die Hand geben.

Lit. 4 V.

Lit. 4 W.

1) Moser von der T. Unt. Recht. und Pflicht, L. 2. C. 3. §. 12.

„Herrn Marggraven und Deren Amtleuten, denen Burgermeistern, Rath, und ge-
„meiner Stadt getreu, gewärtig und gehorsam zu seyn, und beeder Frommen, Ehren,
„und Nutzen zu fördern, Schaden und Nachtheil aber zu warnen" laut anliegen-
Lit. 4 X. dem Auszug des Landrechts Lit. 4 X. Endlich so soll auch nach denen jeweils von
ältesten Zeiten her vorliegenden, und erst noch von Herrn Marggrav Ludwig im
Jahr 1743, dann Herrn Marggrav August in denen Jahren 1762 & 1763, nach
L. 4 Y & 4 Z. der Anlage Lit. 4 Y & Lit. 4 Z. erneuerten Verordnungen, „jeder Unterthan, wer
„etwas bey Smo oder denen Fürstlichen Dicasterien vorzustellen hat, seine Vorstellun-
„gen sowohl in gratiosis als in contentiosis bey niemand anders als denen recipir-
„ten Anwälden oder Stadt- und Amtschreibern, und nicht bey Leuten, denen solches
„keineswegs zukommt, fertigen lassen, auch alle, die nicht vor die Unterthanen
„Vorstellungen zu machen besondere Erlaubnis haben, sich dessen bey zu befahren
„habender Ahndung gänzlich enthalten."

§. 18.

Deren weitere Bestimmung aus denen Statuten und Privilegien der querulirenden Stadt Baden.

Von der Stadt-Badischen besonderen Verfassung, ihren Rechten und Schuldigkeiten zeuget das ihr von Marggrav Christoph im Jahr 1507. verliehene Privilegium, wovon ein Auszug sub Lit. 5 A. beyliegt. Nach solchem ist ihr von dem Herrn Marggraven die darinn beschriebene Polizey und Ordnung gegeben, „damit „dadurch in zukünftigen Zeiten die Stadt an ihr selbst gebessert, und zu mehrerer „Achtung, Bau, und unzergänglichen Wesen gehalten und gehandhabt werde."

Lit. 5 A. Es ist darinn vorgeschrieben, „daß wenn sie wegen Verwaltung ihrer Güter, Rechte „und Freyheiten Ordnung machen wollen, sie den herrschaftlichen Schultheis „oder Amtmann dazu berufen sollen, und wo demselben ichts besser, dann „ihr Anschlag und Fürnehmen bedünken wollt, so solle er Macht haben, „solchs aufzuhalten, weiteren des Herrn Marggraven Rath und Bescheid „darunter zu erholen. Es sollen auch die Burgermeister, Gericht, Rath, und Ge-„meinde, noch Innwohner zu Baden, sammenthaft noch sonderlich, unter ihnen „selbst noch mit jemand anders keinerley Bündnis machen, noch zusammen ge-„loben, schwören, noch verheissen, ohne derer Marggraven, ihrer Erben und Nach-„kommen, Wissen und Willen. Es soll des Herrn Marggraven Gerichtsstab zu „Baden, geführt, gehabt, und gehandhabt werden durch die Marggrävliche Amtleut „oder Schultheissen, so jederzeit zu Baden seyn werden, nach laut der Ordnung, die „die Herrn Marggraven ihnen zu allen Zeiten geben werden. Wenn auch nur „Thurnhecht, Wächter oder Thorwärter von der Stadt gedingt werden, soll das „geschehen im Beyseyn des Schultheissen an des Landesherrn Statt, deme sie „auch zuvorderst sollen geloben und schwören, darnach der Stadt, wie sich denn „jeglichen nach Gelegenheit seines Diensts zu schwören gebührt. Ob auch diese Er-„neuerung, Gnad und Freyheit damals nicht so gründlich, als noth ist, bedacht wäre, „sondern sich hiernach etwas mehreres, minderes, oder anderes erfinden würde, dem „Landesherrn und der Stadt auch nuz und gut, so sollen denn der Landesherr „und die Stadt zu beeden Theilen sammenhaft, und doch keines ohne des andern „Gunst, Wissen und Willen insonderheit, dasselbe also zu Besserung auffesen, „ordnen und handeln, es sey von was Sachen es wolle, und wie sich solches immer „nach Gelegenheit und Zeit erheischen würde. Ueberhaupt soll auch dem Herrn Marg-„graven alle deren Fürstliche hohe Obrigkeit und Herrlichkeit, nebst Gebott und Ver-„bott, wie solches Dieselbe zu Baden herbracht, gebraucht und inngehabt, nichts „ausgenommen, vorbehalten seyn."

§. 19.

§. 19.

Alle diese verschiedenerley Rechte, welche bey dieser Sache in einige Rücksicht kommen können, stimmen demnach auf das vollkommenste überein. Sie begründen folgende allgemeine Regeln auf das deutlichste: I. Querulirende Stadt kann keine Neuerungen in der Regierungsverfassung machen, sondern muß als Unterthan in mit dem Zustand, wie er ist, zufrieden seyn, und sich aller Eingriffe in die Landesherrliche hohe Gerechtsame, oder deren Bestimmung und Beschränkung enthalten. II. Jede derselben darf zwar, wenn sie in dem Fall ist, ein oder anderes ihr zugehöriges Recht zu verfechten, dieses thun, auch wenn solches angefochtene Recht ihr mit mehreren gemein ist, deßfalls in dem rechtlichen Betrieb desselben mit solchen gemeine Sache machen; sie darf aber nicht, zu künftiger Vertheidigung ihrer Rechte, besondere Verbindungen, weder unter sich, noch mit andern Städten und Unterthanen eingehen, sondern muß sich in jedem vorkommenden Fäll an der habenden Freyheit, das Richteramt angehen zu können, genügen lassen. III. Sie darf keinerley gemeinen Nutzen oder Vortheils wegen einige Collegien oder öffentliche Gesellschaften errichten ohne Landesherrliches Vorwissen und freyes Mitbelieben; auch IV. können desfalsig von ihr entworfende Statuten nicht anders zur Kraft und Gültigkeit kommen, es halte sie denn der Landesherr genehm; nicht minder V. mag sie den Landesherrn von keinen des gemeinen Nutzens wegen geschehenden Zusammenkünften ausschliessen, vielmehr kann sie deren keine ohne Fürstliche Erlaubnis und Beysein eines Landesherrlichen Bedienten halten. VI. Sie kann die bisher nicht vorhanden gewesene, und ihr in ihren Privilegien nicht gegebene Bedienung eines ständigen Syndici, und die damit verbundene Uebertragung eines Theils der Burgermeistern und Rath neben dem Beamten allein übertragenen Sorge und Berathung der gemeinen Städtischen Angelegenheiten an diesen, nicht zu Stand bringen ohne Landesfürstliche Bewilligung. VII. Von jedem ständigen Syndikus, wenn sie einen annehmen könnte, stehet dem Landesherrn die Bestätigung und das damit verknüpfte Recht, einen oder den andern von dieser Stelle auszuschliessen, auch alsdann, wann er mehr nicht, als ein gewöhnlicher Defensor Civitatis werden soll, zu. Endlich VIII. so wie niemand Syndicus werden kann, wer nicht prokuraturfähig ist 1), so kann auch die Stadt keinen andern ohne Landesfürstliche Dispensation, und also besonders keinen Ausländer und keinen, der nicht in die Zahl derjenigen aufgenommen ist, welche die Erlaubniß dazu haben, wählen. — Hiergegen halte man nun das gegenseitige Vorhaben und Verfahren!

Zusammenfassung derer durch alle diese Rechte festgestellten Regeln.

§. 20.

Die querulirende Stadt will sich zu Berathern derer gemeinen Angelegenheiten des Landes aufwerfen, dazu einen Landes-Consulenten anstellen, und damit eine Landschaftliche Verfassung errichten. Sie sagen nun zwar in ihrer Vorstellung, es sey dieses nie ihre Absicht gewesen, und es sey es noch nicht (welches man utiliter annimmt) sondern man habe blos diesseits ihren Syndicum zu einem Landes-Consulenten umgestempelt, um desto leichter etwas gegen ihr Vorhaben einwenden zu können, und wenn der Name einer Sache ihre Wesenheit gäbe, wenn eine solche Erklärung geschehene Dinge ungeschehen machen könnte, so würde man jenes wohl glauben müssen. Wenn aber diese Vordersätze sich gerade umgekehrt verhalten; so wird diese Erklärung allerdings eine nähere Prüfung verdienen, und erst durch Zusammen-

Der erste Theil des querulantischen Vorhabens ist die Errichtung einer Landschaftlichen Verfassung.

1) *Richter* de universitate ejusque juribus §. 8. *Arg.* L. 74. ff. de Procurat.

sammenhaltung derselben mit dem wahren Hergang der Sache selbst sich eine gründliche Antwort darauf erheben lassen. Oben §. 3. ist erwähnt worden, daß die Bittschrift an die Frau Marggrävin, welche ihre Absichten enthält, als sie der Stadt Ettlingen zur Unterschrift vorgelegt worden, nicht blos namens dieser Städte, sondern auch zugleich namens eines Ausschusses derer Badenbadischen Ober- und Aemter hat unterschrieben werden sollen. Wenn es nun notorisch richtig ist, daß unter dem Namen einer Landschaft ein Ausschuß derer Städte und Gemeinheiten eines Landes, welche den characterem repræsentativum des ganzen Landes, und die Obliegenheit in deren Namen die öffentliche Geschäffte zu behandeln und zu berathen, auf sich haben, verstanden wird; und wenn nach ihren eignen Schriften der anzustellende Syndikus mit denen ihm beyzugebenden Rathsmännern die Verbindlichkeit bekommen solle, die Revisions- und gemeine Landes-Angelegenheiten derer, so ihm beytretten, mithin ihre öffentliche Angelegenheiten, zu besorgen: so ist eben damit unwiderleglich bewiesen, daß ihre anfängliche Absicht auf Errichtung einer Landschaftlichen Verfassung gegangen. Nun ist zwar richtig, daß jene Bittschrift nicht unter vorgedachter, sondern blos derer Querulanten Unterschrift eingegeben worden. Aber haben sie deswegen auch ihre anfängliche Absicht geändert? Das ists, was nun zu untersuchen ist. Ihre Bittschrifft, oben sub Lit. 3 N. beygebracht, sagt: Das ganze Land fühle den durch Aufhebung derer Badenbadischen Dicasterien ihm zugegangenen Tort — daher entstehe der Wunsch, daß von Landschafts wegen ein eigner Consulent aufgenommen werde, bey dem die Landschaft sowohl überhaupt, als auch eine jede Stadt und Ortschaft insbesondere, sich Raths erholen könne — Diesem Wunsch ein Genüge zu leisten, seyen sie fest entschlossen, einen solchen Landschafts-Consulenten anzunehmen — Die Aufstellung des neuen Landschafts-Consulenten erfordere eine geziemende Besoldung, sie bäten dahero die Frau Margarävin der Badenbadischen Landschaft, mit Beyschiessung eines Capitals zum hinkünftigen Unterhalt des Landschafts-Consulenten an Handen zu gehen — Wer ist es nun, der den Syndikus, den sie damals zu wählen fest entschlossen gewesen, und nun würklich gewählt haben, zu dessen Unterhalt sie ein Capital gebeten und nun würklich erhalten haben, zum Landschafts-Consulenten gestempelt hat? ihre Schriften oder die diesseitige Aeusserungen? Blind müste der seyn, wer hier nicht die Antwort von selbst fände. Ist aber die Stiftungsmäßige Thätigkeit, die dieser erwählte Syndikus haben soll, nicht die eines Landschaftlichen Syndici? Der Stiftungsbrief sagt: Das Capital zu dessen Unterhalt werde nicht blos denen Städten, sondern auch der an der Stiftung Antheil nehmenden Badenbadischen Landschaft gegeben. Wenn also gleich dessen Ernennung privative denen Querulanten zugeschrieben wird, so soll doch sein Unterhalt von der Landschaft geschehen — Er soll nach eben dieser Urkunde in allen Fällen das Catholische Religionswesen und gemeine Landsangelegenheiten betreffend, zu dienen haben — Er soll in allem 1), was das Catholische Religionswesen mittelbar oder unmittelbar betrift, sowohl denen beeden Städten als übrigen Gemeinden deren Badenbadischen Lande, welche durch gleichmäßige Bevollmächtigung desselben an dieser Stiftung Antheil nehmen, unentgeltlich dienen — Er soll in denen mit den übrig benannten Collegien zu haltenden jeweiligen Sitzungen alles, was zu Erhaltung der Catholischen Religion und Zugehörde in denen Badenbadischen Landen nüzlich seyn möchte, in Ueberlegung nehmen — Er soll denen Städten, und der an dieser Stiftung Theil nehmenden Landschaft, durch einen eydlichen Revers die getreue Beobachtung seiner Stiftungsmäßigen Obliegenheit zusichern — Wenn sie nun doch behaupten, ihr erwählter Syndikus solle kein landschaftlicher Consulent seyn, so heißt ja

1) Wie weit sich dieses nach der jenseitigen Meinung erstrecke, ſ oben §. 1. und Rsgesgm. Information in dieser Sache §. 33 seq.

ja das wohl nichts anders, als unverschämte Unwahrheiten hinschreiben, und ihren Landesherrn, gegen den sie solche Behauptung äußern, äffen wollen. Ob aber dieses die Pflicht eines treuen Unterthanen erfüllen, oder ob es die Landesherrschaft beleidigen heisse, und was von einer solchen Beleidigung der obersten Gewalt, die Unterthanen begehen, die Gesetze ordnen, ist zu augenfällig, als daß man sich dabey aufzuhalten nöthig hätte.

§. 21.

Wie stimmt aber nun dieses Vorhaben mit vor angeführten Gesetzen überein? Bisher war keine Landschaft vorhanden! bisher war jedem Unterthan, jeder Gemeinde einzeln, eine der Leitung und Aufsicht des Regenten untergeordnete Sorge für ihr eignes Beste zwar überlassen; die Sorge für die Wohlfahrt, Sicherheit und Ordnung des Ganzen aber allein die Pflicht und das Recht des Regenten! Künftig soll diese denen Städten und ihren mit dem Syndiko pflegenden Berathschlagung wenigstens mit und neben dem Landesherrn zustehen! Sie wollen also einen Theil der Landesherrlichen Rechte und Pflichten an sich bringen! Sie wollen damit eine Aenderung des bisherigen Landeszustandes bewürken, das bisherige Verhältnis derer Unterthanen und Gemeinheiten gegen einander und in Beziehung auf die Regierung des Ganzen umformen! Sie wollen Einrichtungen machen, wodurch die Ausübung derer Landesherrlichen Rechte von ihnen censirt und modificirt werden soll! Ist das etwa die Folge des Gehorsams, den die Unterthanen der Obrigkeit schuldig sind, wenn sie sich zu deren Rathgebern und Censoren aufwerfen? Ist das etwa eine Folge des Rechtssatzes, daß Unterthanen mit dem gegenwärtigen Zustand zufrieden seyn, keine Neuerungen im Staat anfangen, auf niemanden ihres Schutzes und Sicherheit wegen mehr als auf ihren Landesherrn vertrauen dürfen? (§. 13. N. 5 & 9.) Ist das etwa kein Eingriff in die Landesherrliche Gerechtsame, der so sehr verboten ist? Kein neuer Streit über den politischen Zustand, den sie erregen wollen? Keine Aenderung der Verfassung des Fürstenthums und seiner Constitution, die sie unter dem Deckmantel habender Beschwerden erzwingen wollen? (§. 15. N. 6 9. 11.) Wissen die Queulanten nicht, daß ein solches Privilegium, eine Landschaft errichten zu dürfen, zu denen gehört, welche denen Ständen in ihren Territorien und deren Verfassung ein- und vorgreifen, und welche zu ertheilen Kaiserliche Majestät nicht hergebracht haben, und dem Reichsschluß von 1231. zuwider sind (§. 15. N. 1.) deren Ertheilung also dieselbe von Kaiserlicher Majestät gegen Dero allergnädigste Zusage (§. 15. N. 12.) nicht verlangen können? Sehen sie nicht ein, daß das ihrer Schuldigkeit, den Regenten seiner Oberkeit und Freyheit ruhig nach dem Herkommen seines Landes genieſſen zu lassen, gerade entgegen lauft? (§. 15. N 3.) Hätten sie sich nicht des Schicksals einer solchen Anmaſſung aus den Reichsgerichtlichen Erkenntnissen, daß keinen Unterthanen zustehe, eine Landschaft zu formiren, belehren können? (§. 16. N. 7.) Kurz — das Recht eines landschaftlichen Corpus kann nicht anders als durch ausdrückliche Verträge, oder auch durch ein bloſſes altes Herkommen, oder durch ertheilte Landesfürstliche Gnaden und Freyheitsbriefe erworben werden 1) „Car l'usage & le pouvoir des Etats provinciaux dependent „uniquement de la constitution & des loix particulieres de chaque territoire.“ 2) „Wo also in einem Lande oder Gebiet keine Landstände sind, da können nur von „einem Landesherrn dergleichen angeordnet werden, oder wenigstens mit dessen Genehmigung entstehen, oder wenn sie in Abgang gerathen sind, wieder erneuert wer-

Diese Befugnis sprechen ihnen aber alle angeführte Gesetze ab.

1) Moser von der Reichsstände Landen P. 2. C. 7. §. 27. Pütter Inst. Jur. Publ. (Ed. de 1770.) §. 190. — 2) Gerard Inst. du droit public. L. 5. C. 2. §. 8.

Digitized by Google

„den.“ 1) Keines von diesen haben sie für ihr Unternehmen anzuführen: kann es nun wohl anders als bodenlos seyn?

§. 22.

Der 2te Theil desselben, wenn es auch nemlich nur bloß eine Verbindung zu ihrer Vertheidigung seyn soll, ist unstatthaft.

Wäre jedoch die Absicht ihres daliegenden Vorhabens nicht gewesen, wäre sie es noch nicht, eine Landschaftliche Verfassung zu errichten, denket man alles dahin zielende hinweg, so bleibt davon wenigstens das übrig: Sie wollen unter sich, dann mit der Stadt Rastatt, und denen übrigen Unterthanen, sich zu Vertheidigung ihrer Gerechtsame zusammen verbinden. Der perpetuirliche Ausschuß beeder Städte, der zusammen die Wahl des Syndikus haben soll; die Berathschlagung, die derselbe mit Leuten aus beeden Städten zusammen halten soll; die Vereinigung der übrigen Unterthanen, die durch die von solchen verlangende gemeinsamen Bevollmächtigung des Syndikus erzielt werden soll, wovon eine klare Folge ist, daß alles, was er vermög seines vermeintlichen Amts thut, auch Namens ihrer gethan sey; der Gegenstand der Berathschlagung, der ihrer aller gemeine Angelegenheiten betreffen soll; alles dies sind unverwerfliche Zeugen, einer solchen beständigen Verbindung. Oder ist es etwa keine Verbindung, wann mehrere zu Ausführung eines gewissen Endzwecks ihren Willen und Kräfte auf immer vereinigen und zusammen verheissen? Alle obige Rechte, Reichs und Badische gemeine Rechte, so wie die Stadt Privilegien, verbiethen einmüthig dergleichen Vereinigungen ohne Erlaubnis des Landesherrn einzugehen, verbieten sie auch alsdann, wann sie zu einer gemeinen Vertheidigung abzielen, und setzen zur Ursach hinzu, daß jeder vor sich an den geordneten Rechten sich gnügen lassen solle. Sie geben denen Unterthanen zwar das Recht, unter sich Verträge zu machen, wollen aber dabey: "ut pacta privatorum jus publicum mutare non possint: 2) ne pactis „privatorum forma juris fiscalis convellatur, 3) & ut pacta, quæ legibus, „seu constitutionibus principum adversantur, nullius momenti sint„ 4). Welches ist also wohl der Rechts Grund, der dieses Vorhaben beschönigt, der sie berechtigt, dessen ohnehin gar nicht einmahl nachgesuchte Bewilligung dem Landesherrn wider Willen aufzudringen? offenbar keiner! — Was sollte auch deren Nuzen seyn, der dem Landesherrn einen Beweggrund zur Bewilligung abgeben könnte? — Berathschlagung, ob dieses, was der Landesherr thut, oder etwas anders, dem Besten, der Wohlfahrt, des Ganzen oder einzelner Glieder desselben, am verträglichsten sey, kann niemand anders angehören, als demjenigen, dem die Regierung des Ganzen anvertraut ist, (§. 13. N. 1.) und kein Unterthan hat daher bloß daraus, daß er sich, oder seiner Gemeinde, oder dem Ganzen etwas nüzlich erachtet, ein gesuchtes Recht, es deswegen von dem Landesherrn als eine Schuldigkeit zu verlangen, ihm seine Meinung von der Wohlfahrt des Ganzen zur Regel aufzudringen, oder zuverlangen, daß derselbe einen Dritten zwischen seiner Unterthanen Meinung von solchem öffentlichen Besten entscheiden lasse! Kein Unterthan kann mehr, als ihm durch allgemeine Reichsgesetze oder besondere Landesverträge zugebilligt ist, von dem Landesherrn als eine vollkommene, und im Nothfall gerichtlich zu verfechtende Schuldigkeit verlangen 5). Als Berathschlagung, ob die Landesherrliche Veranstaltungen würklich dem wahren Besten des Ganzen angemessen seyen, könnten sie also zu nichts dienen, als im Fall ihre Meinung mit der Meinung des Landesherrn nicht übereinstimmte, das Mißvergnügen über etwas, dessen Aenderung sie dannoch nicht verlangen können,

1) Moser von der L. Unterth. und Pflicht. L. 2. C. 1. §. 5. — 2) *L.* 38. ff. de pactis. — 3) *L.* 42. ff. ibid. — 4) *L.* 6. C. de pactis. — 5) Struben rechtliche Bedenken P. 3. C. 84. §. 1. Cramer Wezlar. Nebenst. Th. 7.

Digitized by Google

ten, eben weil der Landesherr nicht auf ihr Urtheil von dem gemeinen Besten, sondern auf sein eignes, sein Land zu regieren hat, das vorher vielleicht gar nicht, oder nur einzeln entstanden wäre, desto allgemeiner zu verbreiten, mithin dem Unterthan, den am Ende doch nicht zu verweigernden Gehorsam schwer, dem Landesherrn die Regierung unangenehm zu machen, und mit solchem Mißtrauen den Stof zu Unruhen, und am Ende gar Empörungen, zu pflanzen. Soll aber bloß Berathschlagung, ob was in einem oder dem andern Fall der Landesherr thut, nicht denen wohl erworbenen Rechten der Unterthanen zuwider ist, der Gegenstand werden, so sezt dieselbe vorderſamst voraus, wie gegen die Landesherrschaft die Vermuthung streiten müsse, daß sie ihre Unterthanen um Recht und Gerechtigkeiten bringen wolle, deren Ungrund oben gezeigt worde (§. 11.): Sie sezt voraus, daß die Unterthanen bey jeder Verfügung, auch wann sie nichts offenbar beschwerliches daran finden, das Recht hätten, vor deren Befolgung sie erst eine chymische Probe passiren zu lassen, ob nicht irgendwo etwas nachtheiliges verborgen wäre, welches eben so grundfalsch ist; Sie sezt endlich voraus, daß die beede berathschlagende Städte zusammen, die Pfleger, sowohl einer jeden einzelnen Stadt, als derer übrigen Landesunterthanen ausmachen, und denen bestimmen und vorschreiben könnten, ob und wann dieselbe eine Verordnung ihren Rechten zuwiderlaufend ansehen, ob und wann sie sich dabey beruhigen, oder dagegen auflassen sollen, welches doch kein Vernünftiger recht finden wird. Kurz, jeder kann selbst ohne derer Städte ihre zudringliche Berathung empfinden, wann ihm eine Verordnung angenehm oder unangenehm, beschwerlich oder nicht beschwerlich fällt; jeder kann, im Fall er eine beschwerlich findet, wann er den Rath Verständiger wissen, und seiner Einsicht nicht trauen will, ohne eine solche Rathschlags-Verbindung, inn- oder ausser Lands sich bey Verständigern Raths erholen, keinem aber, wann er diesen nicht suchen, sondern seine eigne Meinung verfechten will, kann ein solches Rathschlags Colleaium seine Meinung aufdringen, und ihn Verordnungen, die er nicht beschwerlich findet, gesezt, daß sie es auch würklich wären, anzufechten zwingen, noch ihm, wenn er bey einer, die er seinen Rechten zuwider achtet, wenn sie auch das ganze Burger-Syndikats-Collegium anders fände, den ordentlichen Weg Rechtens gehen will, solchen abschneiden. Es ist also die ganze vorhabende Berathung, sobald sie nicht mehr auf eine Landschaftliche Verfassung abzielen soll, eben so überflüssig und vergeblich, als die desfalls unternommene Vereinigung unzulässig — Grunds genug, um ihnen in einem gesezwidrigen Beginnen nicht nachzugeben, und auch stillschweigend die Einwilligung nicht zu ertheilen, die sie ausdrücklich nicht verlangt haben; — Grunds genug, um sich an dem Beispiel so vieler Länder und Staaten, wo dergleichen Anfangs eine noch so unschuldige Absicht — würklich gehabte, oder vorgewendet habende — Vereinigung endlich zu Unruhen, Empörungen, und Staats-Verkehrungen Anlaß gegeben, zu spiegeln, und dem Uebel in seinem ersten Anfang zusteuren.

§. 23.

Von ähnlichem Stof ist der weitere Theil ihres Vorhabens Collegien ohne andere Autorisation, als ihr eignes Gutfinden zu errichten. Vielleicht möchten sie dieselben, die zwar dieses auch gern wegläugnen, wann sie könnten, in Rücksicht, daß sie vorbedächtlich des Namens eines Collegii oder Corporis sich enthalten haben. Doch nur Leuten die auch in den ersten Grundzügen der Rechtswissenschaften unerfahren sind, würden sie es können. Bekannt ist es, daß Collegien nichts anders sind, als Gesellschaften, welche nicht des einzelnen Privat-Bestens der Mitglieder halber, sondern wegen Erreichung eines gewissen gemeinen Endzwecks, der nicht zu-

Das 2te Stük

eigenmächtige Errichtung einer neuen Collegien ist eben so widerrechtlich.

nächſt derer einzelnen Glieder Privat-Vortheil betrift, auf beſtändig vereinigt ſind 1). Daß daher Privat-Geſellſchaften durch den Tod eines aus denſelbigen aufhören, daß in ihnen nicht die meiſten Stimmen beſchlieſſen, ſondern die Einwilligung aller nöthig iſt, welches alles ſich bey Collegien entgegengeſezt verhält 2). Nun betrachte man die Geſellſchaften, welche ſie errichten wollen, — das eine, oder der beſtändige Ausſchuß, ſoll die Wahl des Syndikus, das andere das aus dem Syndiko, einem Weltgeiſtlichen, denen Burgermeiſtern beeder Städte, und einigen ausgezogenen Burgern beſtehet, ſoll die Berathſchlagung der gemeinen Angelegenheiten und deren Anordnung, beede alſo ein gemeinſchäftliches Geſchäft, das nicht den Privatnuzen derer einzelnen Mitglieder betrift, zum Endzweck haben; beede ſollen nicht durch den Tod eines oder des andern zertrennet, ſondern die abgehende Mitglieder immer wieder erſezt werden; von dem erſten iſt, daß die meiſten Stimmen beſchlieſſen ſollen, ausdrücklich beſtimmet, und bey dem leztern durch das Wort: Rathſchlagen, wohl ſtillſchweigend darunter verſtanden worden, wenigſtens iſt, daß die Einwilligung aller erfordert werde, nicht beſtimmt, und wenn auch dieſes wäre, ſo würde bey den übrig vorhandenen Eigenſchaften eines Collegs dennoch es vor eine Privatgeſellſchaft nicht gehalten werden können; von beeden iſt endlich der Endzweck, eine beſtändige Dauer, und beede ſollen einen unmittelbaren Einfluß in das gemeine Weſen haben, — beede ſind alſo wahre Collegien. Von ſolchen aber ſagen wieder alle oben angeführte Rechte, daß ſie ohne Landesherrliche Einwilligung nie zu einigem Stand und Weſen kommen können! daß auch dieſe Einwilligung von der freyen Willkühr des Regenten abhange, wird kein Menſch leugnen können, wer weis, daß ſo lange Unterthanen ihre wohlerworbene Rechte nicht verlieren, „der Landesherr freye Hände habe circa ſtatum politi„cum zu ordiniren, was und wie er will, weil er liberrimus arbiter cauſarum „politicarum qua talium iſt, wovon er keine Red und Antwort, an wen es auch „ſey, zu geben hat;“ und daß durch wohlerworbene Rechte der Unterthanen nur dasjenige verſtanden werden könne, was denenſelben durch Reichsgeſeze, und mit der Landesherrſchaft errichtete Verträge erworben iſt 3), und daß die Querulanten weder Reichs- noch Landesgeſeze, noch Verträge anzuführen haben, die ſie zu Verlangung dieſer Collegien berechtigten. Wozu ſollen ſie auch nuzen? Das Landſchaftliche Recht vor das Wohl der übrigen Unterthanen zu rathſchlagen, können ſie ſie ſich ohne das nicht anmaſſen. Das Wohl jeder derer beeden Städten beruhet auf der einzelnen Verfaſſung jeder Stadt und deren Aufrechthaltung, die alſo in dem einen Ort leiden kann, ohne daß ſie deswegen am andern auch leidet, die in ſich nach der Verſchiedenheit der Statuten beeder Städte verſchieden iſt, und dahero einer gemeinſchaftlichen Berathung nicht bedarf; zu ihrer Berathung ſind in jeder Stadt die von der Landesherrſchaft privilegirte Magiſtrate aufgeſtellt, welche alſo in dieſer Sache, die ihnen Amtshalber übertragen, und die Geſchicklichkeit der Perſon dabey in Ruckſicht genommen iſt, ſo wenig eines weitern Collegs dazu bedarf, als wenig ſolche von ihnen an ein anders von der Landesherrſchaft dazu nicht beſtelltes Collegium ganz oder zum theil übertragen werden kann. Dieß, daß ſie einen gelehrten Rechtsfreund zu ihrer Belehrung dabey verlangen, wann ſie auch dazu befugt ſind, ändert daran nichts, dann ſolcher hätte alsdann in jeder Stadt über deren Angelegenheiten mit dem geordneten Magiſtrat in denen gewöhnlichen Verſammlungen zu deliberiren. Querulanten hätten ſich hier erinnern ſollen, daß,

1) *Titius* in Jur. Priv. Germ. L. 8. C. 5. §. 8. *Leyſer* Spec. 54. Med. 3. — 2) *Leyſer* loco citato. — 3) Struben Rechtl. Bedenken P. 3. C. 84. §. 4. ibique cit. *Cramer.*

Digitized by Google

daß, „wenn sich Unterthanen in dergleichen Sachen etwas anmassen, welches nach „dem Reichs- oder Landesherkommen entweder allein dem Landesherrn zusteht, oder „wenigstens dessen Genehmigung erfordert, ehe es in das Werk gerichtet wird, dieses „allerdings sträflich sey, und das um desto mehr, je wichtiger die Sachen sind 1)."

§. 24.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Anmasung, ein Statut ohne Landesherrliche Genehmigung zu errichten. Daß auch dieses ein Theil ihres Unternehmens sey, haben sie unter dem dem Plan der künftigen Thätigkeit des Syndikus vorstehenden Namen des Stiftungsbriefs zu verbergen gehoft. Jedem muß es aber hierbey einleuchten, daß zwar die Frau Marggrävin, als Eigenthümerin, über ihre Gelder disponiren, und mithin bey vorhabenden Verleihungen Bedingungen derselben nach Wohlgefallen machen, und sich des Rechts bedienen könne, „quod quilibet rei „suæ liberrimus sit moderator & arbiter 2)" daß aber auch kein Privatmann dem andern einige Wohlthat aufdringen kann 3), also eben so wenig die Frau Marggräfin dieses könne. Noch weniger mag sie es als eine Vorschrift oder Ordnung denenselben ertheilen, da ihr der mindeste Partikel von Oberherrschaft und Regierungsrechten nicht zustehet, und einem solchen mit dem Deckmantel suchender Religionsvorsehung behängten Verfahren der Friedensschluß sein Urtheil in denen Worten, „ut nemo alienos subditos religionis causa *in defensionem* aut protectionem „*suscipere illisve ulla ratione patrocinari debeat* 4)" deutlich spricht. Es kann also dieser ganze von der Frau Marggrävin ihrer Stiftung angefügte Plan, wozu das Geld verwendet werden, und was dadurch für eine Einrichtung in denen Städten erzielet werden soll, anders nicht zum Stand und Wesen kommen, er seye denn von denen, deren ihr Interesse darunter verflochten ist, angenommen worden; und wenn dies geschehen ist, so gilt diese Einrichtung nicht vermög der Willensverordnung der Frau Stifterin, sondern vermög einer solchen rechtmäßigen Annehmung. Diese Annahme ist von denen Städten für sich allein, ohne Befragung der Landesherrschaft, ohne verlangte deren Einwilligung, und unter nachgefolgter ausdrücklicher Aeusserung, daß sie sich alle Landesherrliche Einmischung in die Sache verbitten, geschehen; und nun soll er ihrer Meinung nach gelten, gegen den Landesherrn und jeden gehandhabt, und so wie bishero schon ein Theil davon von ihnen eigenmächtig in Erfüllung gesezt ward, auch hinkünftig darnach verfahren werden. Vorschriften, wornach Handlungen eingerichtet werden sollen, oder Ordnungen, wenn sie zu Bestimmung des gemeinen Nuzens einer Gemeinheit von dieser selbst errichtet werden, heissen Statuten 5). Wer kann also mit Recht zweifeln, daß der sogenannte Stiftungsbrief, der eine Vorschrift, wornach der Syndikus, die Bürgermeistere, die Ausschußpersonen, und gemeine Bürgerschaft in mehreren Stücken ihre Handlungen einrichten sollen, welche die Querulanten durch dessen Annehmung, ohne die es mehr nicht als ein blosser Vorschlag war, sich selbst gemacht haben, ein wahres Statut seyn solle. Alle obenangeführte Rechte, und besonders der Stadt Baden eigne Privilegien, stimmen darinn überein, daß dieselbe ohne Zuzug der Landesfürstlichen Beamten und erfolgende Landesherrliche Bewilligung keine Statuten machen könne. Ihr Beginnen ist dahero desto unrechtmäßiger, jemehr der Innhalt des anmaslichen Statuts, wie zum Theil schon gezeigt worden ist, zum Theil in der Folge sich noch näher ergeben wird, denen Landesverordnungen, und gemeinen Rechten zuwider ist, und dahero die Rechtsregel darauf Anwendung leidet: „Sodales quam velint sibi pactionem ferre

Eben so wenig stehet das 4te Stück, die eigenmächtige Errichtung eines Statuts ihnen zu.

1) Moser von der teutschen Unterth. Recht. u. Pflicht. B. 2. C. 4. §. 12. — 2) *L.* 21. C. Mandati. — 3) *L.* 69. ff. de Reg. Jur. — 4) P. W. Art. V. §. $\frac{1}{12}$. — 5) *Riccius* von Stadtgesetzen L. 2. C. 1. §. 5.

Digitized by Google

„posse, dum ne quid ex publica lege corrumpant 1).“ Es bleibt also die eigenmächtige Annehmung des Stiftungsbriefs, wodurch sie die darinn angetragene Einrichtung zum Statut ihrer künftigen Verfassung machen, ein sträfliches Beginnen, wenn sie gleich demselben den Namen eines Statuts nicht gegeben haben. „Non enim „poenas insertas legibus evitabit, qui se contra juris sententiam sola prærogativa verborum fraudulenter excusat, ita ut quæ lege fieri prohibente fuerint „facta non solum inutilia, sed pro infectis etiam habeantur.“ 2)

§. 25.

Der 5te Theil ihres Plans, die Ausschliessung des Landesherrn von denen Zusammenkünften dieser Collegien unter sich und mit der Bürgerschaft, ist nicht weniger gesetzwidrig.

Die Querulanten wollen ferner den Landesherrn von allen Zusammenkünften, die jener Syndikus, den sie im Werk haben, mit dem desfalls von ihnen bestimmten Colleg halten soll, so wie denen, die sie unter sich halten wollen, gänzlich ausschliessen. In dem Stiftungsstatut selbst stehet es zwar nicht ausdrücklich, jedennoch ist der Anwohnung eines Landesherrlichen Beamten bey denen ordentlichen Sizungen und auserordentlichen Versammlungen nicht gedacht. Da nun die Personen, welche das Collegium ausmachen, und denen Sizungen anwohnen sollen, so genau bestimmt sind, daß auch der von dem Ordinariat vermeintlich zuzuordnende Gewalthaber nicht vergessen worden, so ist daraus die genugsame Gewisheit zu entnehmen, daß die Anwohnung eines Landesfürstlichen Commissarii, die man zu Vermeidung des Aufsehens nicht geradezu hat untersagen mögen, vermieden werden soll. Wenigstens wenn die Worte des Stiftungsbriefs noch einen Zweifel übrig lassen, so ist der durch die Uebung und Gebrauch, den sie davon gemacht, da sie alle die desfallsige Zusammenkünfte bishero, ohne Erlaubnis und Anzeige bey der Landesherrschaft ohne Anwohnung eines Fürstlichen Abgeordneten abgehalten, und gegen alle Einmischung derselben in dieses ihr Unternehmen ausdrücklich protestiret haben, genugsam gehoben: „nam quid interest suffragio populus voluntatem suam declaret, an ipsis rebus „& factis 3).“ Daß aber dieses selbst bey denenjenigen Collegien, welche unter Landesherrlicher Autorisation zur Verwaltung des Städtischen gemeinen Wesens angestellt sind, unerlaubt sey, bewähren die obenangeführte Reichs- und Badische Landrechte deutlich. Sie bewähren auch noch viel klarer, daß es bey solchen, welchen für sich und ohne Landesherrliche Genehmigung sich zusammenthun, nicht zusteht, und deren Zusammenkünfte, weil sie kein Recht dazu haben, unerlaubte Conventiculn sind, anschlage. Sie bestimmen ausdrücklich, daß eine Gesellschaft, die sich dieser Landesherrlichen Einsicht entziehen will, schon deswegen allein in einem wohlgeordneten Staat nicht geduldet werden könne. Was ist auch lächerlicher, als daß diese Städte, die selbst nie ein anderes Recht hatten, als unter Zuzug eines Landesherrlichen Beamten die Verwaltung ihrer Güter, Renten, und Rechte zu besorgen (§. 17.), und desfalsige Zusammenkünfte zu halten (ibid.), ein von dieser Beywohnung freyes Versammlungs- und Deliberationsrecht an ihren Syndikus und sein neugeschaffnes Helfers-Collegium übertragen wollen, und ganz vergessen, „quod „nemo plus juris transferre in alium possit ac ipse haberet 4), & quod id, quod „non ipsorum, sed domini territorialis est, sine ejus consensu in alium transferri „non possit 5).“ Woher diese und übrige ihre ähnliche Beginnen zu rechtfertigen wären, ist nicht abzusehen.

§. 26.

1) *L.* 4. ff. de Coll. & Corp. — 2) *L.* 5. C. de LL. — 3) *L.* 52. §. 1. ff. de LL. — 4) *L.* 54. ff. de Reg. Jur. — 5) *L.* 11. ibid.

Digitized by Google

§. 26.

Noch nicht genug! Es soll auch der Syndikus, den sie wählen, nicht landesherrlich bestättiget werden. In dem Stiftungsbrief liegt das schon würklich, da zu seiner Bestellung nichts als die Wahl des Ausschusses von Seiten der Querulanten, und die eydliche Reversirung des Gewählten also erfodert wird daß, sobald beedes geschehen, dessen Besoldung anfangen soll zu laufen, mithin dessen Dienst für vollkommen richtiggestellt geachtet werden soll, da auch im Fall bey der Wahl entstehender gleicher Stimmen, wo sonst in Fällen, welche von der Confirmation eines Obern abhangen, diesem jedesmal die Entscheidung zwischen beeden der strittigen Wahlhalber zustehet, diese nicht dem Landesherrn zustehen, sondern durch den Beytritt eines jeweiligen Stiftsprobsts zu Baden zu ein- oder der andern Partey ausgemacht werden soll. Selbst alle Dunkelheit, die etwa der Stiftungsbrief hierüber noch enthielte, hebt sich wiederum durch ihre in der Ausübung bewiesene Auslegung desselben, da sie die ohne Confirmation geschehene Anstellung desselben als gültig verfechten, und durch ihr gerichtliches Geständnis in der desfalls überreichten Supplic, wo sie sich mit dürren Worten das Recht, einen Syndicum ohne Landesherrliche Bestätigung anzunehmen, zuschreiben. Ihre Legitimation hierzu ist wiederum keine andere, als ihre schrankenlose Willkühr. Dann aus der hiesigen Landes- und der Querulantischen Stadtverfassung ist gezeigt, daß sie keinen, auch nicht den geringsten Diener, vielgeschweige dann ein so viel bedeuten sollendes Geschöpf, in Stadtdienste eigenmächtig anstellen können. Es ist oben dargethan, daß der Dienst bishero gar nicht vorhanden gewesen, und von der Art und Absicht ist, daß er für einen Römischen Syndik, des Namens ohnerachtet, gar nicht paßiren kann, daß die Stadt zu dessen Errichtung überhaupt, so lang sie nicht die Landesherrliche Beystimmung erwürkt, nicht ermächtigt ist, weniger also noch auf den noch nicht vorhandenen, und in der Maas, wie es die Querulanten suchen, nie möglichen Fall solcher Beystimmung voraus bestimmen können, daß der Landesherr dem von seiner freyen Willkühr abhangenden Privilegio einer solchen Dienstaufstellung, den ohnehin bey allen andern Diensten ihm zu gut kommenden Vorbehalt einer Bestättigung nicht machen dürfe. Es ist endlich gezeigt worden, daß, wenn auch an ihrer entworfenen Syndikatsbestellung soviel beschnitten würde, daß er nichts als ein gemeiner Syndikus des Römischen Rechts, ein Defensor Civitatis bliebe, sie dennoch weder eine perpetuirliche Anstellung, weniger noch eine Ausschliessung der Landesherrlichen Confirmation dabey zu verlangen befugt wäreu.

Auch ist der 6te Theil desselben, die Ausschliessung der Landesherrlichen Bestättigung bey der Annahme eines Syndikus, unplatzgreiflich.

§. 27.

Eben so unbefugt ist die unbeschränkte Freyheit, die sie sich beylegen, einen Auswärtigen dazu zu wählen. Denn ob zwar der Stiftungsbrief sagt, daß unter mehreren hierzu tauglich befundenen Personen vorzüglich auf Landeskinder gesehen, und daß der Consulent gewöhnlich in Baden wohnen solle, so heißt doch beedes in der That und Wahrheit nichts gesagt. Denn gleichwie dem Ausschuß das Recht der freyen Wahl übergeben ist, so kann derselbe dadurch allein, daß er nicht mehrere, sondern nur eine und zwar auswärtige Person in die Wahl nimmt, der blos auf den Fall einer Concurrenz mehrerer Subjekten geordneten Nothwendigkeit, vorzüglich auf Landeskinder zu sehen, ausweichen, und so wie ohnehin niemanden die Dijudikatur, ob ein- oder anderes Subjekt tauglich sey, als dem Bischofen vermeintlich aufgetragen werden soll, so kann er damit in jedem Fall die Uebertrettung der desfallsigen Landesgesetze gegen den Landesherrn rechtfertigen. Eben so, ob zwar zum Schein gesagt wird, daß darauf gesehen werden solle, daß derselbe in Baden wohne, ist jedoch

Eben so wenig können 7) die Querulanten ohne Landesherrliche Dispensation einen Auswärtigen dazu nehmen.

doch gleich dabey geſezt. daß bey eintreffenden beſondern Umſtänden auch auswärts Wohnende, in die der Ausſchuß ein Vertrauen ſeze, ſollten gewählt werden können. Was für beſondere Umſtände erfodert werden, iſt weiter nicht, als ſo weit, da in ſolche Auswärtige der Ausſchuß ein beſonderes Vertrauen ſeze, beſtimmt. Eben damit iſt alſo dieſer Punkt wiederum in die Willkühr derer Querulanten geſtellt. Eine Verordnung, die in den Willen derjenigen, die dadurch verbunden werden ſollen, überlaſſen wird, iſt doch wohl offenbar nichts anders als eine Spiegelfechterey. Nun aber iſt es allgemeinen Herkommens, daß jeder an dem Ort ſeiner Dienſtanſtellung ſeinen Aufenthalt nehmen müſſe. Es iſt in denen hieſigen nicht erſt jezt, und wie die Querulanten gern glauben machen möchten, zu ihrem Nachtheil (in invidiam eorum) ſondern ſchon von den älteſten Zeiten her eingeführten Ordnungen feſtgeſezt, daß die Städte ſchuldig ſeyn ſollen zu denenjenigen Dienſten, welche nicht aus der Bürgerſchaft ſelbſt beſezt werden müſſen, wovon bishero die Stadtſchreibereyen das einzige übliche Beyſpiel waren, Landeskinder ſo lange zu nehmen als lange nach Landesherrlichem Ermeſſen taugliche Subjekte darunter erfindlich ſind; und daß zu allen Vorſtellungen, die der Landesherrſchaft oder ihren Dicaſterien gemacht werden ſollen, ſie ſich keiner anderer als recipirter Sachwalter oder Stadt- und Amtſchreiber, oder die ſonſt beſondere Fürſtliche Erlaubnis dazu erhalten haben, bedienen ſollen, wie es dann überhaupt gemeinen Rechtens iſt, daß in Landen, wo kein Mangel an ſtudirten Landeskindern iſt, kein anderer als ein Indigena zum Syndiko von einer Stadt angenommen werden dürfe 1). Wenn alſo die Querulanten einen nehmen wollen, der jene Erlaubnis zu prakticiren in denen dieſeitigen Landen nicht hat; wenn ſie ihm obligationem reſidentiæ erlaſſen wollen, ſo müſſen ſie eines von beyden vorausſezen, entweder daß ſie an keine Landesordnungen und Geſeze gebunden ſind, oder daß ihnen das Diſpenſationsrecht zuſtehe. Erſteres wäre wahre Empörung, lezteres ein Eingriff in eines derer weſentlichſten Landesherrlichen Regalien, und im vorliegenden Fall um ſo ſträflicher, als ſelbſt derjenige, der das Diſpenſationsrecht hat, wohl gegen ſeine eigne, nie aber gegen Geſeze eines Obern, die ihm ſelbſt zur Richtſchnur vorgeſchrieben ſind, diſpenſiren kann.

§. 28.

Noch weniger dürfen 8) die Städte ſich das Recht, ihm allein und blos ſchriftlich in Pflichten zu nehmen, anmaſſen.

Ein gleiches gilt von dem weiteren Theil ihrer Einrichtung, daß der anzuſtellende Syndikus nur allein denen Städten durch einen eydlichen Revers ſeine Treue verſprechen ſoll. Einmal, wenn ein Auswärtiger zu dieſem Amt auch auf die rechtmäſigſte Art gelangte, ſo iſt gewiß, wenn im Lande keiner nicht ſeyn kann, der nicht geduldigt hat; wenn dieſes auch beſonders von allen und jeden Dienern, die Gemeinden oder Unterthanen annehmen, obenbeſagtermaſſen geordnet iſt, ſo kann auch er ſolchen Dienſt nicht eher beſizen, er habe dann zuvor dem Herrn Marggraven die Landeshuldigung gethan, davon ihn zu erlaſſen die Städte ſich hoffentlich nicht werden herausnehmen wollen. Es ändert hieran nichts, daß die oben angezogene Stelle des Landrechts von Dienſtknechten lautet, woraus man etwa folgern möchte, daß dieſes auf einen ſo anſehnlichen Diener, als ein Syndikus, nicht übertragen werden könne. Ohne den an ſich doch ſehr richtigen Umſtand auszuführen, daß bey beyden dem ohngeachtet in dieſem Punkt ein gleicher Grund, nemlich der, damit die Landesherrſchaft verſichert werde, daß er nichts ungebührliches gegen dieſelbe vornehme, obwaltet, ja daß je wichtiger ſein Dienſt iſt, je ſchädlicher dahero deſſen Ungebühr werden könnte, deſtomehr auch ſolcher Grund anſchlage, bleibt allemal das gewiß, jede landſäßige Stadt in einem territorio iſt eine Privatperſon, & utitur jure privatorum, das Recht Ehren und Würden zu ertheilen aber ſtehet in jedem territorio allein dem Landesherrn

1) *Speidel* Theſ. Voce, Syndicus.

desherrn und keinem Unterthanen zu, gehöret zu den Regalien. So lang also einem solchen von der Stadt annehmenden Diener nicht der Regent eine bestimmte Würde ertheilet, so ist er in Bezug auf den Landesherrn, so wie alle übrige Unterthanen, nicht mehr und nicht weniger als der gemeinste Dienstknecht der Stadt und muß sich alles das, was von jedem solchen in Ansehung der Unterwerfung und des Respekts gegen den Landesherrn geordnet ist, gefallen lassen. Will aber der Landesherr einem solchen eine bestimmte Würde ertheilen, so hängt es ohnedem von ihm ab, unter welcher Bedingung er es thun will. Wenn man aber auch von dem Huldigungseyd abstrahirt, und nur auf die Dienstpflichten, die der Innländer, wie der Ausländer abzulegen hat, sein Augenmerk richtet, so ist es eines allgemeinen, notorischen und unwidersprochenen Herkommens, daß die Dienstpflichten durch körperlichen Eyd in die Hände des Landesherrn oder seiner nachgesezten Bedienten geleistet werden müssen. Was auch die Städtische Bedienten betrift, so ist es oben schon von denen Stadtschreibern, so wie von denen Wächtern, und Thorhütern dargethan. Die Anlage Lit. 5 B. beweiset ein gleiches von denen Bannwarten und Feldschützen. Wenn nun das Amt eines Syndikus wichtiger als eines Thorwächter und Bannwarten ist, und wenn es des Landesherrn Interesse und das Wohl des Staats viel näher und unmittelbarer als jene berührt, so wird wohl kein Mensch den davon ausgenommen erachten können, wenn schon von ihm namentlich das Gesez aus dem guten Grund nicht da lieat, weil man von seiner Bedienung bis nun zu im Badendadischen nichts wußte. Die Querulanten, die bey jeder Gelegenheit in ihrer Vorstellung das zum Stichblatt nehmen, wie ihre Absicht nur sey, daß derselbe dahin helfen und rathen solle, wie ihre Gerechtsame auf eine mit denen Rechten des Landesherrn vereinbarliche Art ausgeübet werden können, und die damit wenigstens in Worten an den Tag geben, daß der Landesherr bey der treuen Erfüllung seiner Dienstobliegenheit eben so stark als das Städtische gemeine Wesen interessirt seyn solle, dürfen es sich am wenigsten einfallen lassen, eine solche Ausnahme vor ihren Syndikus zu behaupten, wenn sie nicht verrathen wollen, daß ihre desfallsige glatte Worte ein bloses Vehikulum ganz entgegenstehender Absichten seyn sollen. Mit welchem Recht mögen also dieselbe verlangen, daß er seine Dienstpflichten nur ihnen und in ihre Hände ablegen solle. Massen sie sich damit nicht offenbar eine Handlung der Oberherrlichkeit, deren allein die Abnahme der Dienstpflichten, als ein pars jurisdictionis voluntariæ zusteht, an? Mit welchem Recht können sie denselben von der Schuldigkeit der körperlichen Ablegung des Eydes dispensiren; sie, die gar kein Dispensationsrecht haben; sie, die nicht über ihrer eigenen Rechte Verwaltung ohne Landesherrliche Genehmigung disponiren noch daran etwas vergebe, weniger noch dem gleich stark bey der Abnahme des Eydes verflochtenen landesherrlichen Interesse in etwas präjudiciren können?

Lit. 5 B.

§. 29.

Doch man darf sich darüber nicht wundern! Scheuen sie sich ja nicht ihr ganzes Institut der Oberaufsicht und Direktion des Ordinariats zu unterwerfen, und mithin den Landesherrn für alle Zukunft dabey über einmahl bey Seite zu sezen. Daß sie dieses thun ist leicht bewiesen. Einmahl soll dem Ordinariat die Approbation derer zum Syndikat anzustellenden Subjekte zustehen. Keiner soll dazu genommen werden, der nicht mit Ordinariats Zeugnissen — nicht etwa bloß über die Reinigkeit seiner Religion — sondern über alle zu dem Dienst erforderliche Eigenschaften versehen ist. Damit wird ihm also die Gewalt gegeben, zu diesen Diensten zu befördern, wen es will und gutfindet. Nicht genug! Damit allein wäre seine Macht dazu zu befördern, wen es will, noch nicht völlig gesichert. Es möchten einmahl die Städte den Einfall bekommen, den, der mit den Ordinariats

Völlig unstatthaft ist 1) die vorhabende Uebertragung der Oberaufsicht und Direktion dieses Instituts an das Ordinariat.

Zeugnissen, als dem zulänglichen Titul zu diesem Dienst, versehen wäre, zu übergehen. Dann bliebe, um sie gültig zu machen, nichts übrig, als den Landesherrlichen Arm anzurufen. Das wäre aber mit der dem Ordinariat allein zugedachten Oberherrschaft schlecht zu reimen. — Es soll also weiter, wann diese übergangen werden, die von den Städten geschehende Ernennung ungültig, und vor dasmahl die Ernennung dem Ordinariat heimgefallen seyn. — Nicht aber bloß bey der Ernennung soll es in solcher Maase concurriren; auch bey denen Berathschlagungen soll es durch einen dazu zu ordnenden Weltgeistlichen gegenwärtig seyn. Ist das nicht eine gänzliche Oberherrschaft. Das Urtheil, ob die Städte wohl oder übel gewählt haben, ob ihre desfalsige Handlung gültig oder ungültig seyn soll, sezt wohl doch voraus, daß der, der solches ausübt, wenigstens in Ansehung dieses Gegenstandes eine Oberherrschaft habe! Weiter: derjenige, an den ein Recht, wegen bey dessen Ausübung gemachten Mißbrauch devolvirt werden soll, muß ja wohl ein Oberer seyn! Die Canonische Rechte, woraus der Gedanke des Devolutions Rechts seinen Ursprung hat, bestimmen klar: "quod hoc jus innita„tur jurisdictioni & inspectioni, pertineat ergo ad superiorem, cui bene„ficium saltem ratione confirmationis, vel institutionis, vel cujus jurisdictio„ni collator ordinarius subest 1). Wie ist es auch anders möglich, da solches nichts anders, als eine Strafe, der entweder nicht, oder nicht recht geschehenen Wahl und Ernennung ist, die also niemand, als dem rechtmäsigen Obern, oder wem sie von solchem verliehen ist, zustehen kann. Endlich der Bischöfliche Commissarius ist noch der allerklareste Beweiß von solcher ihm zugedachten Oberherrschaft. Nicht über Bischöfliche Rechte und Schuldigkeiten, nicht über dessen Anordnungeu, sondern über derer Städte gemeine Angelegenheiten und Rechte in geist- und weltlichen Sachen, über Handlungen des Landesherrn und deren Uebereinstimmung mit jenen soll gerathschlagt werden. Als theilhabendes Mitglied kann folglich der Bischöfliche Abgeordnete nicht dabey seyn. Der Endzweck seiner Anwohnung, wann er gleich in dem Syndikats Statut nicht ausgedruckt ist, und das durch dem Wissen des Landesherrn, der von dem Innern dieses vermeintlichen Collegs immer entfernt seyn soll, hat entzogen werden sollen, kann demnach kein anderer seyn, als daß er aufsehe, damit nichts ordnungswidriges und nachtheiliges dabey unterlaufe, und ihre Rathschläge und Unternehmungen mit Rath und That leite und unterstüze, also ein wahres jus inspectionis & directionis ausübe. Dieses sind aber die wesentlichste Kennzeichen der obersten Gewalt über eine Gesellschaft. Offenbar am Tage ist es aus allem diesem, daß sie eine solche Gewalt dem Ordinariat beylegen wollen. Kann aber dieses solche haben? Können sie die Querulanten ihm geben? Man darf nur bedenken, daß das Colleg, worüber er solche bekommen soll, ein aus weltlichen Personen zusammengesezтes Corpus seyn soll, daß die Absicht desselben bloß Aufrechthaltung und Förderung derer Rechte und Freyheiten der Unterthanen, so in geist- als weltlichen Sachen, gegen den Landesherrn, mithin nichts geistliches ist; daß derjenige Theil der Aufsicht über Religionssachen, welcher dem Bischofen denen Rechten nach gebühret, und von ihm hergebracht worden, von ihm allein oder zugleich mit dem Landesherrn verwaltet wird, und die Unterthanen wohl wußten, sich auch als Laven gar nicht anmaßten, dem Bischofen in diesen vorhin von ihm ausgeübte Rechten sich zu Rathgebern und Mitverwaltern aufzudringen, daß also derjenige Theil von ihren gemeinen Angelegenheiten, die sie seiner Aufsicht unterwerfen wollen, welcher Religions Sachen betrift, solche Rechte an denenselben zum Gegenstand hat, die vorhin als pur weltliche Gegenstände nie der

1) *Cap.* 41. X. de Elect. *Cap.* 18. Eod. in 6to *Cap.* 15. X. de Concess. Præb. *G. L. Böhmer* in Jur. Eccl. Germ. §. 583. *P. Schramm* Instit. Jur. Eccl. §. 184.

der Aufsicht oder Mitverwaltung des Bischofen untergeordnet waren; man darf dieses alles nur bedenken, so macht sich die Antwort von selbst. Der Westphälische Friedensschluß verweiset das Diöcesanrecht des Bischofen auf das quatenus illud anno 1624. quiete exercuit 1). Die Aufsicht über anderer Landesherren weltliche Unterthanen, deren Gesellschaften, Verbindungen, und Rechte, die gar nicht zum Diöcesanrecht jemals gehörte, und die er eben so wenig im Entscheidjahr und bis nun zu einen Augenblick besessen hat, spricht ihm dieser geradenweges ab. Denen Unterthanen und Städten versichert er, omnia sua jura in sacris & profanis, jedoch anders nicht, als salvis juribus superioritatis cum inde pendentibus pro singulis quarumcunque dominis 2), mithin keinesweges mit der Freyheit sie nach Belieben ganz oder zu irgend einem Theil auch im Kirchlichen der Aufsicht des Landesherrn entziehen, und einem andern unterwerfen zu können. Dem Landesherrn sichert er, liberum juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitium, & jus, quod ex superioritate territoriali competit, ita ut a nullo unquam impediri fas sit 3), und sezt damit dessen Oberaufsicht und Direktionsrecht über die Gesellschaft seiner Unterthanen ohne Unterschied, ob sie die Ausübung und Handhabung ihrer weltlichen oder auch ihrer kirchlichen Rechte zum Gegenstand haben, gegen derley Einfälle der Unterthanen oder der Ordinariate auf ewig sicher. Eben dieses bürget auch die Kaiserliche allergnädigste Zusage in dem Wahlvertrag daran zu seyn, daß die Concordaten der Fürsten, aufgerichtete Verträge, Privilegien, Statuten, und Freyheiten, zwischen geist- und weltlichen Ständen gehandhabt, und der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr hergebracht Recht und Judikatur ungestört gelassen werden möge 4). Kurz jeder, wer die Reichsverfassung nur ein wenig kennet, sieht es diesem Vorhaben an der Stirne an, daß es unstatthaft sey. Doch darum bekümmern sich die Querulanten wenig, ihnen ist omnis lucri bonus odor.

§. 30.

Deswegen wollen sie auch weiter, wenn über all voriges noch einiger Zweifel vorkommen sollte, die Erklärung und Erläuterung in den Willen der verwittibten Frau Markgrävin zu Baden stellen, damit, wenn einmahl der Grund ihres Gebäudes festgelegt wäre, sie Gelegenheit hätten, durch verlangende Auflösung derer Zweifel, wozu in der Stiftungs-Urkunde vorbedächtlich bey den wesentlichsten Stellen Stof genug gelassen ist, die einzelne Theile ihres Verlangens, die jezt noch dunkel gesezt sind, und was sonst ihrer affektirenden ungebundenen Freyheit weiter schmeichein möchte, ohne zu befahrende neue Hinderniß von Seiten der Landesherrschaft durchsezen zu können. Ist aber dieses etwa ein Vortheil, den sie durch Gebrauchung ihrer Rechte nach denen Gesezen, also rechtmäßig erlangen können? Oben ist schon gezeigt worden, daß der Willen der Frau Stifterin für sich die querulirende Städte im mindesten nicht verbindet, sondern erst für sie durch eine rechtmäßige Annahme eine Verbindlichkeit erlangen kann, und daß keine Annahme nach der inneren Beschaffenheit desselben, wie solche in dem Stiftungsbrief ausgedruckt ist, gültig und rechtmäßig seyn könne, ohne Landesherrliche Bewilligung. Es könnte also auch, wenn je deren rechtmäßige Annahme einmal zu Stand käme, nicht darauf, wie die Frau Stifterin dieses oder jenes künftig gern verstanden haben möchten, sondern darauf, wie ist es von denen Städten angenommen, und wie hat es

Sie können auch 10) das Recht der authentischen Auslegung des solches Institut begründen sollenden Statuts nicht der Frau Markgrävin zu Baden übertragen.

1) *P. W.* Art. V. §. 1§. — 2) *Ibid.* Art. XVI. §. 18. — 3) *Ibid.* Art. V. §. 1§. Art. VIII. §. 4. — 4) *Cap. Caes.* Art. XIV. §. 3 & 5.

Digitized by Google

es nach der Landesherrlichen Bewilligung angenommen werden können und sollen, ankommen. Niemand also, als derjenige, bey dem es stehet, die Art und Weise, wie es solle angenommen werden können, zu bestimmen, könnte, wenn es einmal angenommen wäre, erklären und auslegen, wie die geschehene Annahme und daraus fliessende Verbindlichkeit verstanden werden solle. Eins von beyden! Entweder der Wille der Frau Marggrävin muß für sich allein schon für die Marggrävischen Städte und Unterthanen verbindlich seyn, oder es muß im Fall der einmal freywillig geschehenen Annahme desselben jede authentische Auslegung und Erklärung mit Genehmhaltung des Gesezgebers geschehen, dessen Bewilligung demselben allein die Kraft des Gesezes geben konnte. Ersteres ist nicht; es muß also lezteres wahr seyn. Ist es aber dieses, so ist nichts klarer, als daß wiederum die Querulanten in die Landesherrliche Rechte Smi eingreifen, wenn sie Diese eines Ihnen zustehenden Rechts berauben, und solches der Frau Stifterin allein übertragen wollen.

§. 31.

Und 11) die Wahl und Ernennung des Tschamerhells zum Syndikus ist ganz besonders nichtig und widerrechtlich.

Nach Voraussezung alles dieses läßt sich leicht beurtheilen, was von der verfechtenden Wahl des Oberamtmanns Tschamerhell zum Syndikus zu halten sey. Das Amt, das erbekommen soll, existirt bis jezo noch nirgends als in dem Gehirn derer Querulanten, ist von einer Einrichtung, welche obengezeigtermassen mit allen Gesezen streitet, mithin nie zu Stand kommen kann, mag am allerwenigsten von denen Unterthanen ohne Landesherrliche Bewilligung errichtet werden. Wie kann dann die anmasliche Berufung des Tschamerhells dazu, die Uebertragung derer solcher nie existirten Bedienstung zugedachten Obliegenheiten an ihn, anders als nichtig seyn. Wäre aber auch es um einen blossen Syndikum in dem gewöhnlichen Verstand des Worts, um einen solchen, wie die Römische Rechte denen Gemeinden einen zu haben erlauben, zu thun, und schnitte man also alle Rechte, Obliegenheiten und Einrichtungen davon weg, die jenes nicht mit sich bringt, die sie erst neuerlich dazu schaffen wollen, noch bleibt sie ungültig — Ungültig, weil die von den Städten geschehene Wahl des Ausschusses, so wie die von diesem geschehene Wahl des Tschamerhells, in Versammlungen geschehen, welche ohne die schuldige Anzeige bey der Landesherrschaft, und Zuziehung eines Landesfürstlichen Commissarii gehalten worden, ihre Zusammenkünfte also keine Gemeindsversammlungen, sondern sträfliche heimliche Conventiculn gewesen. Die Gesetze liegen vor, welche ihnen, Zusammenkünfte ohne Landesherrliche Erlaubnis zu halten, etwas ohne Beysein eines Landesfürstlichen Commissarii zu beschliessen, verbieten: auf deren Uebertrettung empfängt also die Rechtsregel ihre Anwendung, „ut ea, quæ lege fieri prohibentur, si fuerint facta, non solum *inutilia* sed pro *infectis* etiam habeantur, & ut secundum „prædictam regulam, qua ubicunque non servari factum lege prohibitum „constitutum est, certum sit, nec stipulationem hujusmodi tenere nec mandatum ullius esse momenti 1) & nullum ideo esse conclusum, ad quod condendum membra quidem collegii omnia convenerunt, convocatio tamen ab eo, „qui jus convocandi habet, non præcessit 2) aut in quo condendo alius cujus „etsi non sit membrum collegii vel universitatis, præsentiam tamen leges, „pacta, moresve desiderant, omissus est 3).“ Sie ist endlich nichtig, weil Tschamerhell keine zu diesem Amt erwählbare Person ist, da er theils als ein Auswärtiger, und der die Erlaubnis zu Führung solcher Geschäffte im Lande weder durch eine allgemeine Aufnahme in die Zahl derer von Landesherrschafts wegen dazu fähig erkannt

1) *L.* 5. C. de LL. — 2) *Passerinus* de Elect. C. 11. *J. H. Böhmer* in jure Eccl. L. 1. T. 6. §. 44. — 3) *Leyser* Spec. 674. Med. 12.

erkannten, noch durch eine beſondere Erlaubnis erhalten hat, theils weil ihm Smus ausdrücklich excluſivam gegeben haben, von der Fähigkeit ein ſolches Amt zu führen ausgeſchloſſen iſt. Daß aber dieſes Recht dem Herrn Marggraven zuſtehe, dahero auch die Städte darnach ſich zu achten ſchuldig ſind, iſt oben ſchon gezeigt worden (§. 16. N. 9.) iſt auch ohnehin eine Folge des Ihnen erwieſenermaſſen gebührenden Rechts der Beſtättigung, als deren geordnete Nothwendigkeit eben das zum Endzweck hat, damit nicht eine Perſon erwählt werde, in welche der Landesherr ein Mistrauen ſezen könnte 1). Wie gegründet oder ungegründet der Anlaß zu dieſem Mistrauen ſey, davon iſt man ſo lange, als nicht durch oft wiederholte Ausſchlieſſung verſchiedener Perſonen ein gegründeter Argwohn einer ſuchenden gänzlichen Behinderung der Anſtellung, wenn die Befugnis dazu einmal auſſer Streit geſezt iſt, gegeben wird, gar nicht Red und Antwort zu geben ſchuldig. Hier aber liegt überdas der ſtärkſte Anlaß vor Augen. Einmal ſeine Dienſtpflichten, womit er einem benachbarten Reichsſtand verwandt iſt, die er bey der aus Gelegenheit eines ſolchen Dienſts ihm nothwendig zukommenden Kenntnis von der inneren Verfaſſung des Landes und deſſen jeweiligen Abwechslungen auf vielfältige Art zum Nachtheil des Fürſtl. Hauſes anwenden könnte, welche Gelegenheit der Grund zu dem allgemeinen Herkommen aller Länder und Staaten iſt, daß niemand ohne beſondere Erlaubnis des Regenten in zweyer Herren Landen Dienſte haben darf. Daß ſein Landesherr zugleich in einem Theil des Fürſtlich-Badiſchen Landes Ordinarius iſt, macht hier keine Verſchiedenheit der Rechte. Die Urſache jenes Herkommens bleibt in beeden Fällen gleich ſtark, und hier um ſo mehr, da er nicht in Ordinariats- ſondern in weltlichen oder Territorialdienſten des Herrn Biſchofen ſteht, und es dahero in Anſehung ſeiner Perſon etwas mit ſeinem Dienſt in ganz keiner Verbindung ſtehendes bleibt, daß ſein Landesherr zugleich Ordinarius iſt — Ohnehin, wenn ja in dieſe pur politiſche Sache das Ordinariat einen Einfluß haben könnte, würde dieſes nicht dem Biſchofen von Strasburg und deſſen Untergebenen zu gut kommen, da dieſer weder in dem gröſten Theil von Baden noch in Raſtatt Ordinarius iſt. Die andre Urſach ſeiner billigen Ausſchlieſſung liegt in dem oben Lit. 3 S. angelegten höhniſchen, mithin ſehr reſpektswidrigen, Schreiben deſſelben. Wie kann ein Mann, der ſchon im Voraus den ſchuldigen Reſpekt ſo ſehr bey Seite ſezt, zur Berathung der Unterthanen, wie ihre Rechte mit denen Pflichten und dem Reſpekt gegen die Landesherrſchaft vereinbarlich ſeyen, zugelaſſen werden? Die dritte Urſache iſt ſeine ganze Einleitung, die er in dieſer Sache gemacht hat. Die veranſtaltete heimliche Zuſammenkünfte, die verſuchte heimliche Verbindung der Unterthanen, die Veranlaſſung und Annahm einer auf ſo äuſſerſt geſezwidrige Weiſe geſchehenen Wahl, dies ganze Betragen, das nichts anders als eine Verleitung der Unterthanen zu einem, auf das allerwenigſte in modo, unerlaubten, und auf eine Verachtung der Geſeze hinaus laufenden Verfahren darſtellt, ſind ja wohl Beweiſe genug, daß er der Mann nicht ſey, der denen Unterthanen mit vernünftigen Anſchlagen zu Handhabung ihrer Rechte an Handen gehe, geben genugſam an den Tag, welcher ferneren Anleitung derſelben, welcher Beybehaltung der dem Landesherrn, auch alsdann, wann man ſich benachtheiligt, und ſeine Rechte dagegen auszuführen berechtigt glaubt, immer ſchuldigen unverletzlichen Treue und Ehrfurcht, man ſich zu ihm für die Zukunft zu verſehen habe. Eine Wahl, die an ſich ſo nichtig, die auf eine zu der vorhabenden Beſtimmung ſo unfähige Perſon gerichtet iſt, vertheidigen wollen, heiſt doch in der That und Wahrheit nichts anders, als alle Geſeze nach ſeinem Intereſſe umkehren! Ein ſchönes Modell eines Staats, wo das Intereſſe einzelner Unterthanen die Stelle der Geſeze, und ihr Entſchluß die Stelle gerichtlicher Entſcheidungen vertretten ſoll!

1) Moſer von der T. Unterth. Recht. und Pflichten L. 2. C. 19. §. 17.

§. 32.

Drey Bemerkungen über das querulantische Verfahren in Durchführung ihres Plans.

Dieses ist die Analyse des Querulantischen Vorhabens der Syndikatsstiftung. Noch drey Bemerkungen über dessen versuchte Ausführung, und dann sey es für jezo genug von dieser Materie! — Die erste Bemerkung trift die aussergerichtliche Durchsezung desselben. Noch nachdem man ihnen erklärt hat, daß man sich zu Gestattung all dieser ganz seltsamen Neuerungen nicht verbunden achte, daß man dahero dieselbige nimmermehr zugeben könne, begnügen sie sich nicht daran, eine vermeintliche Bitte um Bestättigung ihres Plans, wovon doch eher keine Frage seyn könnte, bis sie das ihnen widersprochene Recht zu dessen Ausführung rechtlich erstritten hätten, da eine Confirmation kein neues Recht giebt, sondern ein schon vorhandenes unzweifelhaftes Recht voraussezt, bey Kaiserlicher Majestät einzurechen, sie verlangen auch, man soll unterdessen schon denselben anerkennen. Er selbst erkläret in der oben Lit. 3 R. angebogenen Schrift mit dürren Worten, er werde, so lang nicht ihm von höheren Orten befohlen werde, sich seines Auftrags zu entmüßigen, seinem desfalls von den Städten anmaslich erhaltenen Ruf nachgehen. Bis jezo war es der unverrückte auf den klarester Gesezen beruhende Gebrauch, daß wenn jemand ein Recht gegen einen andern suchte, der es ihm aber widerstritt, er nicht mit eigner Gewalt sich in den Besiz desselbigen sezen dürfe, sondern sein Recht behöriger Orten ausführen, und richterliches Erkänntnis erwarten müsse, daß jemand, wer eines ihm widersprochenen Rechts, zu dem er sich befugt hält, ohne richterliche Ermächtigung sich anmasset, und sich also selbst Recht spricht, als einer der Gewalt ausübe, angesehen werden, und seines Rechts, wenn er welches habe, verlustig seyn soll 1). Es war bisher nie der mindeste Zweifel, daß dieses dann doppels anschlage, wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeit sich eines von dieser widersprochenen Rechts anmassen, weil diese der allgemeinen Schuldigkeit, deren Gebotten und Verbotten zu geleben, sich nicht entziehen können, mithin auch in jedem einzelnen Fall, wo ihnen etwas verbotten wird, welches zu verlangen sie ein gesuchtes Recht zu haben vermeinen, sich diesem schuldigen Gehorsam so lange nicht entziehen können, bis sie nach gesezmäßiger Ausführung ihrer Rechte, der Verbindlichkeit solchen Verbotts von der Behörde entladen worden, weswegen Kaiserliche Majestät in dem Wahlvertrag allergnädigst zusichern, auch alsdann, wann sich befinden würde, daß die Jurisdiktion fundirt, und die Unterthanen billige Ursache zu klagen hätten, zwar dem Prozes schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium abzuhelfen, immittelst gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit anzuweisen 2), wie dann auch, wenn die Unterthanen das Recht hätten, eigenmächtig sich gegen Landesherrliche Verbotte, ein und andere Befugnüs, die diese als in ihre Landesfürstliche Rechte eingreifend nicht gestatten will, anzumassen, es für nichts seyn würde, wenn denen Fürsten und Ständen zugelassen ist, sich bey ihren hergebrachten und habenden Landesfürstlichen Juribus selbsten wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen 3), welches mit einer solchen Freyheit der Unterthanen, ihre Ansprüche gegen die Landesherrschaft eigenmächtig durchzusezen, platterdings unverträglich ist. Es war endlich bisher unbezweifelten Rechtens, daß bey Diensten, wo ausser der Wahl oder Ernennung noch eine Bestättigung des Obern nöthig ist, wie dieses von dem gegenwärtigen, man mag ihn betrachten, von welcher Seite man will, nach vorausgeführtem gilt, der Ernannte sich des Diensts nicht eher anmassen könne, bis die Confirmation gesucht und erhalten worden. Denn es macht diese erst die würkliche Installation oder Possessgebung aus, vor welcher keiner sich des Amts anmas-

Denes unzweifelhaftes Recht voraussezt, bey Kaiserlicher Majestät einzurechen, sie verlangen auch, man soll unterdessen schon denselben anerkennen.

Bis jezo war es der unverrückte auf den klarester Gesezen beruhende Gebrauch, daß wenn jemand ein Recht gegen einen andern suchte, der es ihm aber widerstritt, er nicht mit eigner Gewalt sich in den Besiz desselbigen sezen dürfe, sondern sein Recht behöriger Orten ausführen, und richterliches Erkänntnis erwarten müsse, daß jemand, wer eines ihm widersprochenen Rechts, zu dem er sich befugt hält, ohne richterliche Ermächtigung sich anmasset, und sich also selbst Recht spricht, als einer der Gewalt ausübe, angesehen werden, und seines Rechts, wenn er welches habe, verlustig seyn soll 1).

Es war bisher nie der mindeste Zweifel, daß dieses dann doppels anschlage, wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeit sich eines von dieser widersprochenen Rechts anmassen, weil diese der allgemeinen Schuldigkeit, deren Gebotten und Verbotten zu geleben, sich nicht entziehen können, mithin auch in jedem einzelnen Fall, wo ihnen etwas verbotten wird, welches zu verlangen sie ein gesuchtes Recht zu haben vermeinen, sich diesem schuldigen Gehorsam so lange nicht entziehen können, bis sie nach gesezmäßiger Ausführung ihrer Rechte, der Verbindlichkeit solchen Verbotts von der Behörde entladen worden, weswegen Kaiserliche Majestät in dem Wahlvertrag allergnädigst zusichern, auch alsdann, wann sich befinden würde, daß die Jurisdiktion fundirt, und die Unterthanen billige Ursache zu klagen hätten, zwar dem Prozes schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium abzuhelfen, immittelst gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit anzuweisen 2), wie dann auch, wenn die Unterthanen das Recht hätten, eigenmächtig sich gegen Landesherrliche Verbotte, ein und andere Befugnüs, die diese als in ihre Landesfürstliche Rechte eingreifend nicht gestatten will, anzumassen, es für nichts seyn würde, wenn denen Fürsten und Ständen zugelassen ist, sich bey ihren hergebrachten und habenden Landesfürstlichen Juribus selbsten wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen 3), welches mit einer solchen Freyheit der Unterthanen, ihre Ansprüche gegen die Landesherrschaft eigenmächtig durchzusezen, platterdings unverträglich ist.

Es war endlich bisher unbezweifelten Rechtens, daß bey Diensten, wo ausser der Wahl oder Ernennung noch eine Bestättigung des Obern nöthig ist, wie dieses von dem gegenwärtigen, man mag ihn betrachten, von welcher Seite man will, nach vorausgeführtem gilt, der Ernannte sich des Diensts nicht eher anmassen könne, bis die Confirmation gesucht und erhalten worden. Denn es macht diese erst die würkliche Installation oder Possessgebung aus, vor welcher keiner sich des Amts anmas-

1) *L.* 13. ff. quod metus causa. — 2) *Cap. Casi.* Art. XIX. §. 7. — 3) *Ibid.* Art. XV. §. 8.

Er selbst erkläret in der oben Lit. 3 R. angebogenen Schrift mit dürren Worten, er werde, so lang nicht ihm von höheren Orten befohlen werde, sich seines Auftrags zu entmüßigen, seinem desfalls von den Städten anmaslich erhaltenen Ruf nachgehen.

Er selbst erkläret in der oben Lit. 3 R. angebogenen Schrift mit dürren Worten, er werde, so lang nicht ihm von höheren Orten befohlen werde, sich seines Auftrags zu entmüßigen, seinem desfalls von den Städten anmaslich erhaltenen Ruf nachgehen.

Bis jezo war es der unverrückte auf den klarester Gesezen beruhende Gebrauch, daß wenn jemand ein Recht gegen einen andern suchte, der es ihm aber widerstritt, er nicht mit eigner Gewalt sich in den Besiz desselbigen sezen dürfe, sondern sein Recht behöriger Orten ausführen, und richterliches Erkänntnis erwarten müsse, daß jemand, wer eines ihm widersprochenen Rechts, zu dem er sich befugt hält, ohne richterliche Ermächtigung sich anmasset, und sich also selbst Recht spricht, als einer der Gewalt ausübe, angesehen werden, und seines Rechts, wenn er welches habe, verlustig seyn soll 1).

Es war bisher nie der mindeste Zweifel, daß dieses dann doppels anschlage, wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeit sich eines von dieser widersprochenen Rechts anmassen, weil diese der allgemeinen Schuldigkeit, deren Gebotten und Verbotten zu geleben, sich nicht entziehen können, mithin auch in jedem einzelnen Fall, wo ihnen etwas verbotten wird, welches zu verlangen sie ein gesuchtes Recht zu haben vermeinen, sich diesem schuldigen Gehorsam so lange nicht entziehen können, bis sie nach gesezmäßiger Ausführung ihrer Rechte, der Verbindlichkeit solchen Verbotts von der Behörde entladen worden, weswegen Kaiserliche Majestät in dem Wahlvertrag allergnädigst zusichern, auch alsdann, wann sich befinden würde, daß die Jurisdiktion fundirt, und die Unterthanen billige Ursache zu klagen hätten, zwar dem Prozes schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium abzuhelfen, immittelst gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit anzuweisen 2), wie dann auch, wenn die Unterthanen das Recht hätten, eigenmächtig sich gegen Landesherrliche Verbotte, ein und andere Befugnüs, die diese als in ihre Landesfürstliche Rechte eingreifend nicht gestatten will, anzumassen, es für nichts seyn würde, wenn denen Fürsten und Ständen zugelassen ist, sich bey ihren hergebrachten und habenden Landesfürstlichen Juribus selbsten wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen 3), welches mit einer solchen Freyheit der Unterthanen, ihre Ansprüche gegen die Landesherrschaft eigenmächtig durchzusezen, platterdings unverträglich ist.

Es war endlich bisher unbezweifelten Rechtens, daß bey Diensten, wo ausser der Wahl oder Ernennung noch eine Bestättigung des Obern nöthig ist, wie dieses von dem gegenwärtigen, man mag ihn betrachten, von welcher Seite man will, nach vorausgeführtem gilt, der Ernannte sich des Diensts nicht eher anmassen könne, bis die Confirmation gesucht und erhalten worden. Denn es macht diese erst die würkliche Installation oder Possessgebung aus, vor welcher keiner sich des Amts anmas-

1) *L.* 13. ff. quod metus causa. — 2) *Cap. Casi.* Art. XIX. §. 7. — 3) *Ibid.* Art. XV. §. 8

anmaſſen, noch den mindeſten Actum officialem verrichten darf 1), weswegen auch in dem Landrecht bey verordneter Nothwendigkeit der Confirmation der von denen Städten anzunehmenden Stadtſchreiber ausdrücklich beygeſezt iſt, daß ſolche erfolgen müſſe, ehe ſie die gebrauchen, und darauf erſt ſolche zum Dienſt würklich angeſtellet werden ſollen (§. 17.). Sehr maßgebend drücken ſich hierüber die Canoniſche Rechte aus, wenn ſie ſagen: „Avaritiæ coecitas & damnanda ambitionis „improbitas aliquorum animos occupantes eos in illam temeritatem impellunt, „ut quæ ſibi a jure interdicta noverint ea exquiſitis fraudibus uſurpare co„nentur. Nonnulli ſiquidem ad regimen eccleſiarum electi, quia eis, jure „prohibente, non licet ſe ante confirmationem electionis celebratæ de ipſis, „adminiſtrationi eccleſiarum, ad quas vocantur, ingerere, ipſam ſibi tanquam „procuratoribus ſeu oeconomis committi procurant. Cum itaque non ſit ma„litiis hominum indulgendum ſancimus, *ut nullus* de cætero adminiſtratio„nem dignitatis, ad quam electus eſt, *priusquam* celebrata de ipſo *electio* „*confirmetur*, *ſub* oeconomatus, vel *procurationis nomine aut alio de novo quæſito* „*colore per ſe vel per alium*, *pro parte vel in totum*, *gerere* vel recipere *aut illis* „*ſe immiſcere* præſumat. Omnes illos, qui ſecus fecerint, jure, ſi quod eis „per electionem quæſitum fuerit, decernentes eo ipſo privatos 2)“ welche Canoniſche Rechte bey ihrem offenbar in der Natur der Sache beruhenden Grund, auf die in dem Römiſchen Recht nicht beſtimmte Materie von denen Wahlen der Gemeinden und deren Wirkungen und Eigenſchaften ebenwohl in Anwendung kommen 3), „quia ubi jus Civile nihil aut obſcure & dubie diſponit, adhibetur „jus Canonicum 4).“ Warum die Querulanten haben wollen, daß auf einmal alle dieſe Rechte aufhören ſollen für ſie recht und verbindlich zu ſeyn, davon iſt wiederum keine andere Urſache abzuſehen, als die, welche die Grundlage des meiſten Theils ihres Verfahrens iſt: ihre ungebundene Willkühr. Es ſoll zwar angeblich dieſem damit eine Farbe angeſtrichen werden, daß ſie ihn unterdeſſen nicht als Syndikum, ſondern blos als Rechtsfreund gebrauchen, wiewohl ſie ſelbſt, ſoviel von ihrem Vorhaben herabzulaſſen, ſich noch nicht einmal erklärt haben. Aber es iſt dieſe Farbe ſo wäſſerig, daß ſie wohl keinen, der es zur Abſicht nimmt, die wahre Geſtalt zu ſehen, irre machen kann. Nicht blos die Art der Anſtellung, nicht blos der Inbegriff der Obliegenheiten, die ſie dem ſogenannten Syndikus zugedacht haben, ſondern auch das, daß ſie die erwählte Perſon, den Tſchamerhell, zum Rathgeber und Vertretter gebrauchen dürfen, wird ihnen, und das aus den erheblichſten Urſachen, widerſprochen, iſt ihnen daher vor der Hand von der Landesherrſchaft verbotten. Entweder ſind ſie nun bis zu ausgemachter Sache denen Landesherrlichen Ge- und Verbotten zu gehorchen ſchuldig, oder ſie ſind es nicht. Sind ſie es nicht, ſo brauchen ſie dieſe Farbe nicht, ſondern können dann geradezu ſagen, daß ſie ihn als Syndikum unterdeſſen gebrauchen. Wer kann aber das, ſolange vorerwähnte Geſeze nicht aus dem Land der Exiſtenz verwieſen werden ſollen, behaupten? Sind ſie es aber, ſo muß es jedem bey dem erſten Anblick in die Augen fallen, daß dem Verbotte gleich ſtark entgegen gehandelt, der Gehorſam gleich hintangeſezt, mithin gleich unrecht von ihnen gethan ſey, ſie mögen ihn unter dem Titel eines Syndikus, eines Conſulenten oder eines Rechtsfreundes zu ihrem Rathgeber gebrauchen. Iſt aber nicht dergleichen Argliſt ſchon durch obenangeführtes Geſez, welches omnem fraudem, ſub quocunque

4) *Kraitmayr* ad Cod. Bav. L. 5. C. 24. §. 4. Lit. G. *Schmier* in Jur. Publ. univ. L. 3. C. 5. Num. 37. — 2) *Cap.* 5. de Elect. in 6to. — 3) *Leyſer* ſpec. 674. Med. 1 & 2. 4) *Coccejı* in Jur. Contr. in Præf. Q. 8. Num. 1 & 2. *Lauterbach* Coll. Th. Pr. in Proleg. §. 13. 14. & 17.

Digitized by Google

que colore veniat, ausgeschlossen wissen will, verboten? Sagen nicht schon die gemeinen Rechte: „in legem committere eum, qui verba ejus amplexus contra „legis nititur voluntatem, nec pœnas ipsis insertas evitaturum esse, qui se „contra juris sententiam sæva prærogativa verborum fraudulenter excusat 1)?“ Sagen sie nicht: „ut quod una via prohibetur alicui, ad id alia non debeat „admitti 2)?“

§. 33.

b) Ihr größtentheils auf vermeintliche Religionsrechte gestütztes Vorhaben vereitelt sich sie sich aus einer nur in solle angeführten Stelle Mosers überzeugt haben, daß sie zur Zeit gar zu keiner gerichtlichen Klage.

Die andre Bemerkung betrift die versuchte gerichtliche Durchführung eben dieses Vorhabens. Es ist aus der bisherigen Ausführung und besonders dem oben vorangeschickten Auszug ihrer Gründe ersichtlich, daß ihre vermeintliche Rechtfertigung auf zwey Anfangssäze hinauslauft, daß sie es einmal als Religionsrecht, ein andermal als eine bürgerliche Freyheit sich beylegen. In ersterer Rücksicht wollen durch den Westphälischen Friedensschluß Gerechtsame und zu deren Wahrung und Erhaltung Pflichten haben, und daraus soll über einmal folgen, daß sie auch zu diesem auf Erhaltung ihrer Religionsrechte vorzüglich gemeinten Vorhaben das Recht haben, daß dessen Hinderung von Seiten der Landesherrschaft eine Störung des friedensschlußmäßigen Zustandes, und mithin auf das schleunigste richterlich aufzuheben sey — Daß sie Rechte, und zu deren Erhaltung Pflichten haben, wird, auch ohne Mosern in angeführter Stelle nachgeschlagen zu haben, niemand läugnen. Daß aber nicht alle Mittel in der Welt, die jemand zu Erreichung selbst eines erlaubten Endzwecks ergreift, dadurch allein gut und erlaubt werden, wenn sie es an und für sich nicht sind, wird wohl eben so wenig jemand in Abrede ziehen. Die Schlußfolge davon ist die, daß jene erlaubte Handhabung ihrer Religionsrechte sie nur zu demjenigen berechtiget, was entweder ohne Rücksicht auf Religion einem jeden Unterthanen in Ansehung seiner Gerechtsame erlaubt ist, oder was weiter ihnen durch den Friedensschluß würklich zugesprochen ist. Ein mehreres sagt auch Moser nicht. Sein ganzes angeführtes Buch enthält kein Wort von ihren Foderungen. Wenn sie vielmehr dasselbe in der Absicht, um von der Wahrheit belehret zu seyn, nachgeschlagen hätten, so würden sie mit dürren Worten darinnen gefunden haben: „Es gehöre zu „denen allgemeinen Pflichten derer Unterthanen, daß sie sich in Religions- und Kirchensachen aller Reichs- und Landesverfassungswidrigen Neuerungen enthalten, viel„weniger dergleichen Dinge misbrauchen, sich dem schuldigen Landesherrlichen Ge„horsam zu entziehen, oder gar Unordnungen oder Unruhen im Staat anzurichten, „widrigenfalls sie billig nach Beschaffenheit der Umstände gestraft werden 3). Insbesondere anlangend das Kirchenregiment, so können die Unterthanen zwar, wenn „die Landesverträge oder Freyheitsbriefe nichts anders ausweisen, dem Landesherrn „weder Ziel noch Maas geben, wie er es einrichten solle, nur darf er keine Einrich„tung machen, welche den Grundsäzen ihrer Religion entgegen wäre 4).“ Es möchte aber auch von diesem oder andern Rechtslehrern behauptet werden, was da wollte, so bleibt die desfallsige Verordnung des Friedensschlusses allemal gewiß und unzweifelhaft, daß denen Ständen des Reichs der freye Gebrauch des Territorialrechts so in kirchlichen als politischen Sachen auf immer bestätigt seyn 5); daher insbesondere das Recht, welches ihnen kraft ihrer Territorien und Landeshoheit in Religionsgeschäften zustehet (wovon die Landesherrliche Oberaufsicht einen wesentlichen Theil so nach Catholischen als Evangelischen Grundsäzen ausmacht) nicht gehin-

1) *L.* 5. C. de LL. — 2) *Cap.* 84. de Reg. Jur. in 6to. — 3) Moser von der Landeshoh. im Geistlichen. L. 1. C. 5. §. 14. — 4) Moser am ang. Ort. §. 7. — 5) *P. W.* Art. VIII. §. 1.

Digitized by Google

gehindert werden soll 1), nur daß dem ohnerachtet denen Unterthanen andrer Religion ihre im Entscheidjahr gehabte Religionsübung mit denen Zugehörden, als Bestellung der Consistorien, Pfarr- und Schuldienste, Patronat- und ähnliche Rechte, so weit sie deren in gedachtem Jahr in Uebung gewesen sind, nicht entzogen werden 2), diese ihre geistliche so wie ihre weltliche Rechte aber anders nicht als der Landeshoheit und davon abhangenden Rechten ihrer Landesherrschaft unbeschadet von ihnen ausgeübt 3), und von beschehenen Kränkungen kein Anlaß genommen werden solle, eine Aenderung der nach jedes Landes Verfassung hergebrachten Verwaltung der Landesherrlichen Rechte zu verlangen 4). Wenn also sie ihr Religions Exercitium nach wie vor ungekränkt genieſſen, wenn ihre geistliche Gerichte nach wie vor in ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit sind, wenn weder Pfarr- noch Schuldienste eingezogen, noch sie einiger habender Patronatrechte, weder einiger Kirchen, Fundationen Klöster oder Hospitäler, und derer dazu gehörigen Rechten entsetzt worden sind, so haben sie alles, was ihnen der Friedensschluß zuspricht, so sind auch die Landesherrliche Rechte in weltlichen Sachen nicht friedensschlußwidrig ausgeübt. Wann hingegen derselbige kein Wort davon enthält, daß die Unterthanen sich der Religion wegen in eine Landschaft zusammensetzen, besondere Verbindungen zur Vertheidigung gegen den Landesherrn eingehen, eigenmächtig Collegien zur Verwaltung ihrer Rechte errichten, die Landesherrliche Befehle vor der Befolgung censiren, sich der Landesherrlichen Oberaufsicht entziehen, diese, so weit sie der Landesherr gehabt, und vermög seiner Landeshoheit haben müssen, künftig an die Ordinariate übertragen, weltliche Bediente ohne Landesherrliche Bestättigung annehmen, sich eigenmächtig denen Landesherrlichen Ge- und Verbotten entziehen, und alle und jede weitere Vortheile blos deswegen, weil sie ihnen nüzlich dünken, anmaßen; und das noch dazu auch dann thun dürfen, wann es ausser Streit ist, daß sie ihm Entscheidjahr von alle dem nichts in Uebung gehabt haben, so können sie auch all dieses als Religionsrechte nicht ansprechen. Wie übrigens der von ihnen so sehr gepriesne Geist des Friedensschlusses ein Argument dazu geben könne, indeß daß der Friedens schluß deutlich saat, nemini licere illam transactionem dubiam facere, aut assertiones contrarias inde deducere 5), und indeß ihre Foderungen, wenn man sie daraus folgern wollte, der geschehenen Bestättigung derer Landesherrlichen Rechte gerade entgegen laufen, und wenn sie statt fänden, völlig ungewiß machen würden, wie weit nach dem Friedensschluß die Rechte der Landesherrn, die Rechte der Unterthanen, gehen könnten, die doch so deutlich durch denselben haben sollen bestimmt werden, vermag man wahrlich nicht einzusehen. Das aber siehet man im Gegentheil sehr deutlich, daß eine solche Foderung, die über den Buchstaben desselben hinweggehet, wenn sie auch noch aus irgend einem Grund scheinbar gemacht werden könnte auf eine Auslegung des Friedensschlusses hinauslauft, die Querulanten zu ihrem Vortheil machen wollen, und daß folglich auf diese die Verordnung des Friedensschlusses ihre Anwendung leide, „ut si quid dubii ex causis pacem religiosam aut hanc transactionem tangenti„bus resultet, de eo in comitiis vel aliis imperii conventibus inter utriusque „religionis proceres nonnisi amicabili ratione tranſigatur 6). " Es soll deswegen die Anwendung und Vollziehung des Friedensschlusses anders nicht, als nach dem Buchstaben, mithin intuitu gravaminum Ecclesiasticorum, & quæ intuitu eorum in politicis mutata sunt, „nach dem blossen facto des Besizes vom Jahr „1624, oder deme, was sonst expresse und specialiter versehen bewürkt, das „herr auch bey dessen Vollziehung blos dubia super facto possessionis erörtert, „einige andere aber dem instrumento Pacis selbst zuwiderlaufende dabey nicht zuge-

„lassen

1) *Ibid.* Art. V. §. 1/3. — 2) *Ibid.* Art. V. §. 1/3. — 3) *Ibid.* Art. XVI. §. 18. — 4) *Ibid.* Art. XVII. §. 6. — 5) *P. W.* Art. V. §. 2/5. — 6) *Ibid.* l. c.

Digitized by Google

„lassen werden, nach dem Friedens-Executions-Receß von 1649. 1), wohingegen „alle casus dubii, welche allererst aus dem instrumento Pacis ihre Interpretation „haben müssen, auf den Reichstag ausgestellt und verwiesen werden sollen 2).“ Die Folge davon ist unverneinlich diese: So lange Querulanten über ihre Anmaßungen, die in dem klaren Buchstaben des Friedensschlusses so wenig als in dessen Generalregel von der Beobachtung des nudi facti possessorii vom Jahr 1624 (in welchem Jahr dieselbe in dem Besiz des jezt erst neuerlich einzurichtenden Zustandes, ihrem eignen Vortrag so wie der notorischen Wahrheit zufolge, nie gewesen sind) gegründet, und eine denenselben entsprechende, und sie folglich dazu berechtigende Interpretation des Westphälischen Friedensschlusses von Kaiserlicher Majestät nebst gesammtem Reich nicht ausgewürkt haben, können sie auch nie auf dieselbe unter dem Vorwand suchender friedensschlußmäßiger Religionsrechte ein gerichtliches Verfahren anstellen, dürfen unterdessen nicht mit Gewalt und Eigenmächtigkeit sich in den Besiz ihrer vermeintlichen Ansprüche hineindringen, sondern müssen eine Reichsgesezmäßige Entscheidung erwarten 3).

§. 34.

c) Das wenige aber, was davon als blos politische Rechte angesehen werden könnte, würde, wenn Querulanten je ein Recht dazu haben könnten, bey den Austrägen zu suchen seyn.

Soll aber, wie sie ebenfalls ausführen, ihr Vorhaben als eine ihnen zustehende bürgerliche Freyheit verfochten werden, so müßte nicht allein alles dasjenige, was von Beyziehung des Ordinariats, von Obsorge und Verwaltung über Kirchen, Schulen, Hospitäler, und dergleichen darinnen vorkommt, kurz, alles dasjenige, was sich nach dem Entscheidjahr und dem Westphälischen Friedensschluß reguliret, davon abgesondert werden, indem, so lange dieses nicht geschieht, ihr Plan immer, wie sie ihn auch vorstellen, eine Religionssache, mithin wo nicht gesezwidrig, doch wenigstens von der Art bleibt, daß er vor Reichs-Constitutionsmäßiger Erklärung des Friedensschlußes für die Querulanten einer gerichtlichen oder ausergerichtlichen Durchführung unfähig bleibt: geschähe aber auch diese Absonderung, so würde dennoch der Uebertest, aus denen obenausgeführten Grundsäzen, so ungegründet bleiben, daß sie nichts anders als eine sträckliche Abweisung a limine judicii nach denen Kaiserlichen allerarechtesten Zusagen 4) zu gewarten hätten. Bliebe jedoch ohngeachtet all obiger Ausführungen noch einiger Zweifel über den Ungrund dieses Gesuchs auch in der allein politischen Rucksicht übrig, was würde es würken? Die Querulanten, wenn sie unter Beyseitsezung aller gar zu einem gerichtlichen Verfahren zur Zeit unreifer Forderungen von Erweiterung ihrer Religionsrechte abstehen, und blos jenen politischen Theil ihres Verlangens verfolgen wollen, müssen desfalls das Fürstliche Haus vor denen gesezlichen Austrägen belangen, welche von denen Städten und Unterthanen nicht übergangen werden sollen, wenn sie einen Fürsten, warum, oder aus was Ursachen das auch wäre, zu Recht fodern wollen 5). Der Schein, womit sie diese ablehnen wollen, in einer Sache, die lediglich mehr nichts, als eine gemeine Ansprache wegen verlangender Rechte und Freyheiten, deren sie nicht einmahl in Besiz sind, eine bloße petitorische Klage vorstellen kann, wäre kaum zu errathen, wann sie nicht selbst durch den ausgestreuten Saz, daß die Verweigerung der Anstellung eines Syndikus, eine Behinderung in der gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte sey, welcher durch Strafgebotte Einhalt gethan werden müsse, einen Fingerzeig zu Ausfindigmachung ihrer Meinung gegeben hätten. Wie ungegründet aber diese sey, ist oben schon gezeigt worden (§. 9.) Man wehrt ihnen die gerichtliche Vertheidigung ihrer würklichen oder vermeinten Ge-

1) Samml. der Reichsabsch. T. 3. fq. 623. fq. — 2) *Rec. imp. nov.* §. 191. — 3) P. W. Art. XVII. §. 4. & 7. — 4) *Cap. Caſ.* Art. XV. §. 4. & XIX. §. 7. — 5) *Ord. Cam.* P. 2. T. 4. §. 1.

Digitized by Google

Gerechtsamen nicht! Man verbietet ihnen nicht bey jedem einzelnen Fall, wo es nöthig ist, einen Anwald oder Syndikum anzunehmen. Nur davon ist die Frage: können sie einen beständigen Syndikum annehmen, welches Amt bey ihnen, so wenig als bey denen übrigen Städten des Landes, vorhin je üblich gewesen, wie dann überhaupt heutiges Tages die Syndici, in der Maas, wie sie die Commentatoren über das Römische Recht beschreiben, wenig mehr im Brauch sind, und wenn eine Gemeinde einen Anwald bestellet, zwischen ihm und andern Anwälden kein Unterschied ist. 1). Können sie mit diesem ausser denen nach gemeinen Rechten mit solchem Amt verknüpften Obliegenheiten die weitere in dem Stiftungsbrief enthaltene Einrichtungen verknüpfen? Können sie die Person des Tschamerhells dazu annehmen? Können sie endlich alles das eigenmächtig vor sich thun? Wer dieses vor eine Abschneidung des gerichtlichen Weges halten könnte, der müßte an jedes Blendwerk glauben. Haben doch die Querulanten schon über viele hundert Jahre bestanden, jedes einzeln, und ihre Gemeinde zusammen ihre Rechte und Freyheiten gehabt, genossen, gerichtlich und ausſergerichtlich betrieben und vertheidigt, ohne je eine von diesen neuerlich ausgebrüteten Einrichtungen gehabt zu haben. Ist ihnen und ihren Vorfahren allen deswegen bishero die gerichtliche Verfolgung ihrer Rechte abgeschnitten gewesen? Waren diese alle hülf- und rechtlos? Wer könnte dies ohne in das Lächerliche zu fallen, behaupten? Waren sie es nicht, so muß die fernere einstweilige Unterbleibung dieser Neuerungen sie wohl vor sich selbst auch nicht hülf- und rechtlos machen.

§. 35.

Allgemeine Darstellung d. Ungrundsätzlichkeit ihrer Vorstellungen.

So viel von diesem sonderbaren Geschöpf der Syndikats Bestellung! Es ist, um es mit einem Blick zu überschauen, ihr Vorhaben auf eine verbottene, und äusserst Respekts widrige Weise von Anfang bis zum Ende unter ihnen behandelt, verabredet, und geschlossen, dabey durch gänzliche Hintansetzung der Landesherrschaft eine sehr straffällige Geringschäzung derselben von ihnen an den Tag gegeben worden! Es ist die vorhabende Errichtung Landschaftlicher Berathschlagungen und eines Landschafts Consulenten eine allen Unterthanen zusammengenommen nicht, geschweige ein oder zwey einzelnen Städten, erlaubte Anmassung! Es ist die Errichtung eigner Collegien ohne Landesherrliches Mitbelieben und Bestättigung, deren Entziehung von der Landesherrlichen Oberaufsicht, von der Anwohnung eines Landesherrlichen Beamten bey deren Zusammenkünften, ein verwegner Eingrif in die Landeshoheit! Es ist die Einmischung des Ordinariats in die Zusammenkünfte der Unterthanen und Gemeinden, die Verwaltung ihrer Rechten und Pflichten, ja die demselben gar zugedachte Oberaufsicht und Direktion der Berathschlagungen über ihre Städtische Rechte und Freyheiten in Religions- und gemeinen Angelegenheiten eine nimmer zu gestattende Schmälerung der dem Landesherrn allein zustehenden weltlichen Obrigkeit! Es kann überhaupt von denen Städten in ihrer inneren Verfassung, und der solcher gemässen Verwaltung, Berathung, und Aufsicht über ihre Güter, Renten, und Rechte, von ihnen gegen das auf Reichs- und Landesgeseze, dann ihre eigne Privilegien so festgegründete, so genau bestimmte Herkommen, nichts geändert werden, ohne freyes Landesherrliches Mitbelieben. Ausser deme haben sie sich an dem ungeschmälerten und ungehinderten Gebrauch und Besiz ihrer hergebrachten Privilegien und Gerechtsamen gleich allen Unterthanen aller Reichsstände genügen zu lassen. Die Verschiedenheit der Religion giebt ihnen ein mehreres nicht; der Westphälische Friede ist nicht vor,

1) *Kraitmayr* ad C. Bav. P. 5. C. 30. §. 4. lit. D.

Digitized by Google

vor, sondern durchaus mit deutlichen Worten gegen ihre Neuerungen, und wenn ihnen dieser nicht bestimmt, nicht deutlich, genug scheinen will, sie aus einem vermeintlichen Geist desselben dergleichen Anmassungen, wovon der Friedensschluß nicht eine Silbe enthält, geschlossen wissen wollen, so weißet sie eben derselbe mit ihren Zweifeln an die Reichsversammlung, begründet also vor von da aus ausgebrachter günstiger Erklärung kein gerichtliches Verfahren über dieselbe, und gebietet ihnen unterdessen an dem Besiz des gehabten, und dessen, was der Buchstabe des Friedensschlusses ihnen zuschreibt, sich zu begnügen, und die gebührende Unterwerfung unter die Landeshoheit und davon abhangende Rechte nicht ausser Augen zu sezen! — Die Anstellung eines beständigen Syndikus, auch alle obige Zusäze und Verbesserungen seines Amts abgerechnet, ist ebenwohl eine Sache, wozu sie weder durch Geseze, noch durch Verträge berechtigt sind, welche als eine Erweiterung ihrer habenden Städtischen Privilegien sie anders nicht, als von der Gnade des Herrn Marggraven suchen und erlangen können! Dessen Confirmation so wie das daraus fliessende Recht, einen oder andern aus bewegenden Ursachen davon auszuschliessen, können sie dem Landesherrn nicht entziehen, im Fall sie auch zu Aufstellung einer solchen Bedienstung berechtigt wären! Die vor ausgemachter Frage, ob sie ein Recht zu einer solchen Stelle haben, auf eine den Gesezen schnurstraks entgegen laufende Weise geschehene, und wider Recht auf die Person des Tschamerhells gerichtete Wahl stehet nimmermehr zu behaupten! Wann sie aber doch noch in Ansehung dieser lezten blos politischen Stücke ein weiteres Recht suchen zu können vermeinen, so gehört dessen Ausführung vor die Austräge, — das ist doch wohl genug zum Beweis der Unstatthaftigkeit ihres Confirmations Gesuchs, um diesseits der Mühe überhoben zu seyn weitere Gründe dagegen, deren man noch gar manche anzuführen vermöchte, vorzutragen! Genug, um zu zeigen, daß Querulanten ihres mit so viel Selbstlob in ihrer Schrift gerühmten Verstands, wegen Ausdenckung dieses Projekts sich zu überheben nicht Ursach haben.

Zweyter Abschnitt.

Von dem geklagten Ueberdrang.

§. 36.

Ihr Tadel gegen die Verordnung, daß keine Raths oder Gemeinds Zusammenkünfte ohne Erlaubniß und respektive Beyseyn eines fürstlichen Beamte gehalten werden sollen, ist ungerecht.

Es soll der Ueberdrang, den man ihnen anthut, und den sie, als ob ihr ganzes gemeine Wesen schon am Rand des Untergangs stehe, schildern: aus Hindernissen an ihrem Vorhaben, Drohungen, und thätlichen Bedruckungen bestehen. Zu ersterer Classe rechnen sie die sub N. 6. angelegte Verordnung. Nach dieser sollen die ordentliche Zusammenkünfte des Raths nicht ohne Beyseyn einer Oberamts-Person gehalten, ausserordentliche Zusammenkünfte desselben nicht ohne vorherige Anfrage bey Amt, und nirgend anders, als in dem dazu bestimmten öffentlichen Gebäude veranlaßt, keine Gemeinde ohne Erlaubniß und Beyseyn des Oberamts versamlet, und in Fällen, da ohne Beyseyn eines Landesherrlichen Beamten wegen Beschwerden gegen diesen, die F. Regierung, oder Serenissimum deliberiret werden wolle, darzu vorhero die, im Fall denen Beschwerden nicht kürzer abgeholfen werden könne, ihnen zu verstattende Erlaubniß eingeholet werden solle. Die blosse Erzählung dieses Innhalts verbunden mit dem oben ausgeführten Verhältniß derer Städte überhaupt, und der Stadt Baden besonders, gegen die Landesherrliche Gewalt

Gewalt ist der vollgültigste Zeuge ihrer Rechtmäßigkeit. Oder sollte, um nur einen von diesen Gründen wieder zu erwähnen, sollte die Verordnung, die mit gleichen Worten in der Landes Ordnung stehet, und die vermög dieser nun 200 Jahr galt und recht ware, aufhören zu gelten, weil es die Querulanten bequemer finden, oder weil sie eben jezt nicht unter dem Namen Marggrav Philipps, sondern unter dem Namen Carl Friederichs erlassen ist? Soll das, was in vielen andern gleichen Fällen von denen höchsten Reichsgerichten selbst gebilliget worden ist, nicht mehr recht und billig seyn, weil Querulanten lieber ihrem Eigenwillen, als denen Gesezen gemäs leben? Doch nein! ohne Gründe wollen dieselbe nichts verlangen! Deswegen wird die Unverschieblichkeit von Berathschlagungen, die zuweilen durch diese erforderte Einhohlung der Landesherrlichen Erlaubnis verzögert werden müßten, die dadurch erzielt werdende Abhängung von der Landesherrlichen Gestattung vorgeschoben. Heißt aber dieses wohl in der That und Wahrheit etwas gesagt? Hiengen nicht vorhero, wo nach der Landesordnung keine Versamlung ohne Beysenn, und keine ausserordentliche ohne Erlaubnis des Fürstlichen Beamten gehalten werden durfte, wo solche die in einige Wege gegen die Landesherrschaft seyen, gar verbotten waren, mithin, wenn sie gehalten werden sollten, dieses eben wohl eine vorgängige Einholung Landesherrlicher Dispensation erforderte, hiengen sie da weniger von der Landesherrlichen Gestattung ab? Wann sie aber nicht weniger davon abhiengen, ist es nicht Widersezlichkeit gegen die vorgebrachte Landesfürstliche Rechte, Entziehung des schuldigen Gehorsams, derselben sich entschlagen zu wollen. Von eben dem Schrot und Korn ist die vorschüzende jeweilige Unverschieblichkeit derer Berathschlagungen. Zielen diese auf Vorstellungen, die der Landesherrschaft gemacht werden sollen, so sind ja diese in keinen Zeitraum eingeschränkt, und sie können allemahl einige Tage, wenn es auch Wochen wären, später geschehen. Zielen sie auf gerichtliche Verfechtung; so dauren ja Klagerechte dreyßig und mehrere Jahre, in denen doch wohl Zeit genug ist, erst Erlaubniß zur Versammlung einzuhohlen, auch, wann sie widerrechtlich versagt würde, sich gehöriger Orten zu beschweren; und wann auch von einem schon anhängigen Prozes die Rede wäre, so werden ja die Termine nicht nach Tagen, sondern nach Wochen und Monaten gegeben, und keinem Theil bey erheblichen Ursachen deren Verlängerung versagt. In einem wie in dem andern Gesichtspunkt ist also der Fall platterdings nicht denkbar, wo Querulanten, durch die in einer Entfernung von 6 bis 7 Stunden vorderſamst einzuhohlende Erlaubnis ihrer Rechte verlustigt, und folglich eine Berathschlagung darauf nicht verschoben werden könnte. Zielen sie aber auf thätliche Vertheidigung und Widersezlichkeit; dann möchte der Fall möglich seyn, wodurch einem solchen Aufschub die gute Gelegenheit dazu aus Handen gienge! Aber dann? — Wer wird es wohl unrecht nennen können, wann man ihnen die Gelegenheit, Unrecht zu thun, abschneidet, und unrecht ist doch wohl jede eigenmächtige, mit versammleter Menge noch dazu geschehen sollende, Widersezlichkeit der Unterthanen gegen ihre vorgesezte Obrigkeit? Ist also der Fall nicht möglich, — und wann er möglich wäre, warum haben die Querulanten nicht zu dessen Beweis nur einen erzählt, — wo die Verschiebung einer Berathschlagung ohne Verlust eines habenden Rechts nicht geschehen könnte, so kann er ja wohl keinen Grund zu einem gerechten Tadel jener Verordnung abgeben. Wäre er indessen, so undenkbar er ist, noch möglich, so bleibt doch immer das gewis: er muß äusserst selten seyn. Von Sachen, die häufig vorkommen, sind die Beyspiele, die Beweise der Möglichkeit, leicht zu denken, auszufinden. Ist er aber äusserst selten, ist folglich der gegenseitige Fall, wo die Berathschlagung ganz füglich auf jene vorderſamste Anzeige ausgesezt bleiben kann, der gewöhnliche und häufigere, so ist alsdann obige Verordnung denen Gesezen ganz gemäs, welche sagen:

"ex his, quæ forte uno aliquo casu accidere possunt, jura non constituun-
„tur: nam ad ea potius debet aptari jus, quæ & frequenter & facile, quam
„quæ perraro eveniunt" 1). Vielleicht finden Querulanten gut daß auch diese Gesetze nichts mehr gelten sollen; gegen ein solches stat pro ratione voluntas lieſe sich denn freylich nicht viel demonstriren. Ob jedoch, wenn dergleichen Argumente statt der Gesetze seyn sollen, nicht dem Herrn Marggraven eine & mihi ita stat; schicklicher und würksamer zu statten kommen möchte, ist eine andere Frage.

§. 37.

Die Hofcommissionen a) so nach Ettlingen Bühl u. Steinbach abgeschickt wurden, waren rechtmäßig, u. gehen die Querulanten gar nichts an.

Eine weitere ihrem Vorhaben in den Weg gelegte Hindernis, deren sie erwähnen, sollen die abgeordnete Hofcommissionen seyn. Um von diesen einen wahren Begrif zu bekommen, sind zwey ihrer Absicht und Auftrag nach ganz verschiedene Gattungen derselben von einander abzusondern. Diejenige, welche in die Aemter Ettlingen, Bühl und Steinbach abgeordnet wurden, und die, so in denen Aemtern Rastatt und Baden gewesen. Von erstern ist oben schon einiges erwähnt worden (§. 2.). Ihre Veranlassung war nemlich das Gerücht, daß auch in diesen Aemtern, die doch vorhin weder an denen Prozessen derer Querulanten einigen Theil genommen, noch je einige Beschwerde gegen ihre Landesherrschaft oder deren nachgesetzte Diener, am allerwenigsten in Religions Angelegenheiten vorgestellt hatten, heimliche Versamlungen sollten gehalten worden seyn, von denen und ihren Absichten und Berathschlagungen niemand etwas wissen wollte, von denen selbst die ihnen vorgesetzte Fürstliche Beamten nie eine Anzeige gemacht hatten. Der Auftrag der dazu abgeordneten Commissarien ware, laut der oben lit. 3. C. allschon angelegten Commissorien, der, diese Sache durch eydliche Abhör derer davon Wissenschaft habenden Personen in das klare zu sezen, zugleich aber vorläufig zu verordnen, daß keine Zusammenkünfte anders, als in der der Landesordnung gemäßen Weise gehalten werden sollten. Wer die oben angeführte Gesetze kennt, und sich der Rechts Regel erinnert, "quod occulta non careant suspicione, 2) nec „is, qui contra jura mercatur, præsumatur bonam fidem habere" 3); wer weis, daß es schon in den ersten Grundsätzen der Polizeywissenschaft, als eine der vornehmsten Regeln einer guten Regierung gelehrt wird, keine dergleichen Zusammenkünfte zu dulden, ohne von ihrer Einrichtung, Verfahren, und Absicht Einsicht zu nehmen (§. 13. N. 11.); wer nur eine geringe Kenntnis der Geschichte hat, und daraus weis, wie mancherley Unheil schon durch die vernachläßigte Ausübung dieser Regenten Pflicht denen Staaten und Ländern erwachsen: der wird es weder als Rechts- noch als Klugheits widrig tadeln können, daß man diese Untersuchung anordnete. Stehet nicht ohnehin dem Landesherrn das Recht zu, allgemeine oder besondere Landes Visitationen nach Gutfinden vorzunehmen 4)? Und wie kann jemand über solche sich beschweren, oder sich der Landesherrlichen Einsichtsnahme seiner Handlungen entziehen? Jedem Anfänger in der Staatskenntnis ist es klar, daß nur dann erst solche zur billigen Beschwerde werden kann, wann sie dazu angewendet wird, denen Unterthanen wohlerworbene Rechte zu entziehen, oder sie an deren Gebrauch zu hindern? Wo stehet aber dieses von dem vorliegenden Fall geschrieben? Nicht ein Beyspiel führen Querulanten an, die doch so sorgfältig Mücken fangen, und dann in der Perspektive als Cameele zeigen, nicht eines führen sie

1) *L.* 4. & 5. ff. de LL. — 2) *Cap.* un. X. ut Eccl. Ben. sine Diminut. — 3) *Cap.* 82. de Reg. Jur. in 6to. — 4) Kraitmayr Allgem. und Teutsches Staatsrecht §. 17. lit. C.

Digitized by Google

sie an, können es in Ewigkeit nicht anführen, wo in all diesen Aemtern auf alle diese Hofcommissionen nur die geringste Strafe verfügt worden, wo einer aus denenselben sich über etwas widriges, das ihm widerfahren wäre, beschweret hätte. Sie erwähnen zwar eines Eydes, der abgenommen worden. Die Eydesformeln liegen theils oben Lit. 3 D theils hier Lit. 5 C & 5 D an, und beweisen, daß dieser Eyd nichts L. 5 C. & 5 D als den gewöhnlichen Zeugeneyd enthalten habe. Eben so ist von einem besonderen Stillschweigen bey allen Verhandlungen nichts vorgekommen, als daß jeder abgehörte Zeuge am Ende unter aufgelegtem Stillschweigen entlassen worden, wie solches die rechtliche Ordnung mit sich bringt. Das ist es alles, was geschehen ist, und was, wenn die angeordnete Untersuchung gesezmäßig seyn sollte, geschehen mußte. Ihre Beschwerde ist also, in ihre wahre Gestalt enthüllt, keine andere, als daß die Untersuchung gesezmäßig vorgenommen worden. Wer kann aber dafür, daß die Querulanten das gesezwidrige lieber haben? Von dem Fürchterlichen, das die abgenommene Eyde, das auferlegte Stillschweigen, haben sollen, siehet man hier mit aller Mühe wahrhaftig nichts! Was kann der Mann dafür, der in stiller Ruhe seinen Weg im Mondenschein hinwandelt, und von einem Blödsichtigen für ein Gespenst gehalten wird? Ueberhaupt aber gehet diese Gattung von Hofcommißionen die Querulanten gar lediglich nichts an, sie hätten also besser gethan, des Sprichworts eingedenk zu seyn: „culpa non caret, qui rei, quæ ad eum non pertinet, se im„miscet 1). " Diese Aemter haben weder im Ganzen noch einzelne Ortschaften je mit ihnen gemeine Sache gemacht, und verlangen es auch nicht zu thun; sie haben sich weder über den Herrn Marggraven, noch diese Hofcommißionen, oder deren Verfahren beschwert, sondern sind damit zufrieden; die Querulanten sind weder deren Pfleger, noch erbettene Beyständ. Jene sind ruhig und vergnügt: was die Ursache davon ist, kann und muß denen Querulanten und jedem Dritten wohl gleichgültig seyn; das aber begreift ein jeder leicht, daß Furcht davon die Ursache wohl nicht seyn kann, da zu gleicher Zeit sie sehen, wie Querulanten mit all ihren Anmaßungen, Prätensionen, und Eigenmächtigkeiten ganz ruhig und ungekränkt bey ihrem Heerd und Feuer sizen, ohnerachtet doch diese zu Ausführung ihrer vermeintlichen Rechte Wege gewählt haben, die von allen möglichen beynahe die schlechtesten und unerlaubtesten sind. Es dürfen also die Querulanten sich um diese Hofcommißionen keinen weitern Kummer machen!

§. 38.

Die andere Gattung hat diejenige zum Gegenstand, welche in Rastatt und Baden ihr Geschäft gehabt. Nach Baden ist nie eine eigne Commission abgeordnet worden, sondern was dorten in dieser Sache geschehen ist, geschah durch den Fürstlichen Beamten. Da nun Querulanten dessen Verfahren besonders durch die Hechel ziehen, so wird es unten bey der näheren Beleuchtung dieser Vorwürfe seine Rechtfertigung ohne das erhalten. Nach Rastatt ist bey der Behinderung des dasigen Obervogt Geheimen Rath Kriegs ein eigner Commissarius abgeordnet worden. Was seine Instruktion gewesen, besaget die dem Geheimen Rath Krieg gegebene Instruktion Lit. 5 E. und das darauf sich beziehende Commissorium des leztern Lit. 5 F. Nach solchen ware dieser Commißion nicht mehr noch weniger aufgetragen als sammtlichen Oberamts-Untergebenen den wahren Verhalt der Sache, und wie sehr sie auf irrige Wege geleitet würden, vorzustellen. Deren Vortrag bestunde, wie das oben Lit. 3 U. angebogene Protokoll, und das sub Lit. 5 G. mitfolgende Schreiben des damaligen

Die Hofcommißion in Rastatt hatte kein anderes Geschäft, als deren Unterhandlungen von dem wahren Verhalt der Sache Unterricht zu geben, und sie für Irrwegen landesväterlich zu warnen.
Lit. 5 E.
Lit. 5 F.
Lit. 5 G.

1) *Cap.* 19. de Reg. Jur. in 6to.

Digitized by Google

maligen Commissarii beweiset, in folgendem.—Es seyen einige Religionsbeschwerden nicht vorhanden, da man jeden ungekränkt bey seiner Religionsübung und allen zugehörigen Rechten lasse (wie man dieses Kaiserlicher Majestät allschon ausführlich vorgelegt hat) mithin seye auch kein billiger Anlas zu einer vermeintlichen Sicherstellung derselben mittelst des Syndikus vorhanden. Diesen Anlas blos in der Verschiedenheit der Religion des Landesherrn und seiner Diener suchen zu wollen, müsse ihnen selber als unstatthaft vorkommen wenn sie bedächten, daß sie doch nicht blos deswegen annehmen dürften, ihr Landesherr und dessen in Eyd und Pflichten stehende Diener würden an ihnen gewissenlos handeln, und sie um Recht und Gerechtigkeit bringen wollen; daß mehrere ganz Catholische Ortschaften des Durlachischen Antheils nun schon über 100 Jahre ihrer vollen Religionsübung genössen, ohne jemals darinnen von ihrer Landesherrschaft beeinträchtiget worden zu seyn, noch eine dergleichen Sicherheit gegen dieselbe zu suchen nöthig oder billig gefunden zu haben; daß endlich ihre eigne vorige Landesherrschaft so vielen Evangelischen Ortschaften und Aemtern eine solche Sicherheit so wenig zugestanden, als wenig diese sie zu suchen sich berechtigt erachtet hätten. Was die Rechte seyen, die ihrer Landesherrschaft von jeher gebührt hätten, die würden sie selbiger doch wohl nicht entziehen wollen oder entziehen zu können glauben, indeß sie ja selbst von dieser erwarteten, daß dieselbe sie bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten bleiben lassen möge. Was ihre Religionsrechte seyen, deren Verwaltung und Oberaufsicht stehe ja ohnehin dem dem Herrn Marggraven nicht unterworfenen Bischofen zu, und seye also, wie sie selbst einsehen müßten, in so sichern Händen, daß sie nie zu befürchten hätten, daß solche ihnen entzogen werden könnten. Ein aufgestellter Syndikus könne doch, wenn sie auch würklich gedrückt würden, nichts thun, als Vorstellungen machen, und wenn diese nichts helfen, klagen; alles das aber könnten sie, wenn sie sich deschwert fänden, zu allen Zeiten auch. Es seye also eine solche vermeintliche Vorsorge unnöthig, überflüßig, und vergeblich. Die Unterthanen könnten sich zu allen Zeiten mit Recht versprechen, von ihrer Landesherrschaft gehört zu werden. Fremde und von ihr nicht anerkannte Personen aber zu hören, könnten sie ihr nicht aufdringen. Sie würden also durch eine solche vermeintliche Vorsorge sich nur in den Fall bringen, daß sie weniger geneigtes Gehör bey derselben fänden, als wenn sie ihre Sachen selbst, oder durch Fürsprecher, welche der Landesherrschaft nicht unangenehm wären, vortrügen, sie würden weit öfter in den Fall kommen können, ihre Rechte durch Prozesse ausfechten zu müssen, und dadurch würde, wie sie leicht selbst einsehen müßten, da sie alle wüßten, wie ein unvollkommenes Hülfsmittel ein Prozeß sey, ihr Zustand nicht verbessert werden. Sie verriethen durch ein solches Verfahren Mistrauen gegen ihre Landesherrschaft, und könnten also nach der Natur der Dinge nicht erwarten, daß diese dennoch gleiche Liebe, gleiche Zuneigung gegen sie haben solle, wie gegen andre ihre Unterthanen, die, gleich es treuen Unterthanen anstehe, ihr ganzes Vertrauen auf die von Gott ihnen vorgesezte Obrigkeit, und nicht auf Leute sezten, die kein anderes Interesse bey ihrem Wohlstand hätten, als daß sie durch allerley Vorspiegelungen von Bedrückungen sich Gelegenheit verschafften, ihnen nothwendig zu scheinen, und sich damit den Genuß der davon ziehenden Besoldung zu versichern. Doch aber komme jeder Unterthan unzähligemal in den Fall, daß er Sachen bey der Landesherrschaft zu suchen habe, deren Verfagung ihm unangenehm, empfindlich fallen müsse, und die er dennoch nicht als ein Recht suchen und erzwingen könne, sonden blos von der Gnade seines Regenten erwarten müsse. Jedem mithin müsse billig daran gelegen seyn, durch seiner Seits zeigende Liebe und Vertrauen die Geneigtheit des Landesherrn, ihm nicht blos das zu thun, was von ihm als ein Recht erwartet werden könne, sondern auch über dieses ihm Gnade zu erweisen, zu erhalten. Ein Vorhaben, wie jenes also, das, wenn es je zu Stand kommen könne, welches zu beur-

beurtheilen sie jedoch zu schwach seyen, und wobey sie immer denken müßten, daß sie sich irren könnten, ja wofür begreiflicher Dingen die Leute, die ihnen jezt solches anriethen, wann es thunlich wäre, zu der Zeit, als ihre Religionsrechte durch den nähern Vereinigungsvertrag sichergestellt worden, weit leichter würden haben sorgen können, und gesorgt haben würden, ein solches Vorhaben müste, wenn es auch zu Stand käme, da es auf der Seite, wo es ihnen vorgeblich nuzen solle, unnöthig und vergeblich sey, und auf der andern Seite sie theils in unsägliche Prozesse hineinstürzen würde, wovon sie oft selbst nichts wissen, oder verstehen, noch sie verlangen würden, theils die Geneigtheit des Regenten für sie so viel Gnade, als für seine übrige ihm allein anhangende Unterthanen zu haben, vermindere, für sie allemal nachtheilig seyn. Sie hätten also dieses in Zeiten zu bedenken, und durch eine ihr volles Vertrauen auf ihre Landesherrschaft bezeichnende Rückkehr sich gleiche Gnade als deren übrige getreue Unterthanen zusichern. Dieses ist der ganze Innhalt des Vortrags, den der dahin abgeschickte Commissarius dorten gethan hat. Ein Vortrag, der öffentlich geschahe, den die ganze Bürgerschaft in Rastatt mit anhörte, der an allen übrigen Orten allen Bürgern eben so geschahe, und der also gewiß, wenn er nur das mindeste enthalten hätte, was Querulanten zu tadeln gewußt hätten, nicht unangezäpft geblieben seyn würde, da von so öffentlichen Handlungen die Bescheinigungen so leicht sind. Die Kenntnis des ganzen schon oben detaillirten Vorhabens, und die blose Lesung desselben muß seine Unschuld rechtfertigen. Dieses und mehr nicht war es auch, was die Commißion zur Absicht und in Auftrag hatte.

§. 39.

Mehr auch war die Absicht und der Auftrag des dem Rath Schwalbach überlassenen gleichen Geschäfts in Baden nicht, wie dieselbige selbst mit der Anlage N. 18. bescheinigt haben, worinnen dasselbe dahin bestimmt wird, denen Unterthanen ohne Drohung blos das Band zwischen Herrn und Unterthanen als die Quelle des Glücks, und die Veranlassung eines beständigen Mistrauens zwischen beeden, als die Quelle des Verderbens des Landes, und mithin höchst unglücklicher Folgen für diese Bürger und ihre späteste Nachkommen, so wie den Ohngrund alles Mistrauens vorzustellen, und sie wegen des Anlasses dieses Mistrauens zu befragen. Dieses war sein Auftrag, und dieser gar nicht, wie dieselbe sehr naseweis bemerken, widersprechend: denn es stehet gar wohl miteinander, den Unterthanen den Ungrund desjenigen, was noch dazu nicht von ihm selbst, sondern von andern als die Ursache seines Mistrauens angegeben wird, zu zeigen, und ihn zugleich zu fragen, ob und was also, wenn jenes die Ursache davon nicht seyn könne, der wahre Anlaß sey. Doch so gehet es jeder Kritik landesherrlicher Verordnungen, die die Unterthanen auf dem Kurzsichtigen Standpunkt ihrer Unwissenheit ausbrüten, und sich dann weise dünken! Eben dahin, wo dieser Auftrag gerichtet ist, stimmet auch sein Vollzug, wenn man ihn gleich einstweilen nur nach dem Bilde, welches sie durch die N. 15 bis 18. angelegte Attestate geben, beurtheilet. Man nehme diese Attestate, die jedoch als unbeschworne Privatattestate, die noch dazu von querulantischen Mitgliedern selbst in ihrer eignen Sache ausgestellet worden sind, gegen niemand als gegen die Producenten selbst beweisen können, und deren Innhalt man diesseits, so wie er dalliegt, jezt und allezeit geradezu widerspricht! Man nehme diese, und erinnere sich nur, daß Aussagen dergleichen gemeiner Leute, die zu Fassung und Behaltung einer ganzen Rede nach allen ihren Formalien, welche dem Geübtesten von Einmal hören schwer, wo nicht unmöglich fallen würde, wenn sie auch noch so viel innerliche und äusserliche Glaubwürdigkeit hätten, die ihnen doch nur gezeigtermassen abgehet mehr nicht als den Hauptinnhalt, keinesweges aber die ganze Wortfügung, Art der Ausdrücke, und

Gleiche Absicht und Geschäft hatte auch die Commißion in Baden.

Digitized by Google

das Formale davon beweisen könne; man nehme sie, und bedenke dies, und daß dem ohnerachtet der geringste Umstand die Sache verändere, die geringste auch unvorsezliche Aenderung einem solchen Vortrag eine ganz falsche Wendung geben kann: so wird man finden, die Art der Ausdrücke abgerechnet, von welchen die augenfällige Unschicklichkeit, ja zum Theil Pöbelhaftigkeit derselben, so wie dieß, daß von mehreren Attestanten, die zu gleicher Zeit die nemliche Rede gehört, jeder die Ausdrücke anders angiebt, den sichersten Beweis macht, daß sie aus der Fabrik der Aussteller sind, die den gefaßten aber nicht verdauten Hauptgedanken nach ihrem geringen Fassungskreis und ihrer Mundart umgetauft haben, diese abgerechnet, enthält der Vortrag gerade das, was er enthalten sollte und durfte; Belehrungen von dem Ohngrund der bey Kayserlichem Reichshofrath und sonst vorschüzenden Religionsbeschwerden! Ueberzeugungen, daß ein solches Verfahren von ihrer Seite, zwar nicht die Gerechtigkeitsliebe, wohl aber die Liebe und Geneigtheit, ihnen Gnade zu erweisen, auf Seiten ihres Regenten schmälern müsse.

§. 40.

Solches Verfahren war unschuldig, dem Regenten unverwehrt, ja dessen Pflicht.

Was ist nun an diesen Commissionen, ihrem Auftrag, und seiner Vollziehung, wie sie da liegt, unstatthaftes? Jeder Privatmann hat das Recht, wenn ein anderer gegen ihn etwas hat, und solches gerichtlich oder außergerichtlich durchsezen will, zu ihm zu gehen, oder ihn durch einen Dritten zu beschicken, ihm das Unbillige und den Ungrund seiner Prätensionen vorstellen, ihn von deren fernerem Betrieb abmahnen zu lassen. Wenn er dieses thut, so wird der vernünftige Theil der Menschen, gesezt er denkt auch über den Grund oder Ohngrund, die Billigkeit oder Ohnbilligkeit der Sache, anders als jener, dessen Verfahren dennoch für erlaubt, für billig, und liebreich zu halten, nicht einen Augenblick Bedenken tragen. Wenn im Gegentheil der andre, der auf diese Weise Vorstellung von ihm erhielt, ihn darüber anzapfen, dies als ein grosses Unrecht, das ihm wiederführe, als eine Hindernis an der Ausführung seiner Rechte ausschreyen wollte; so würde wiederum kein Mensch zweifeln, daß ein solcher auf halbem Wege sey, seinen Menschenverstand, da er welchen gehabt hätte, zu verlieren! Was soll nun der Unterscheidungscharakter seyn, der den Tadel derer Querulanten über ein gleiches Verfahren ihres Landesherrn, der sie von einem Vorhaben, das er nicht anders als für unnöthig, vergeblich, und schädlich halten kann, landesväterlich warnet, rechtfertigen könnte. Daß der Landesherr mehrere, schwerere Pflichten habe, seine Unterthanen für Abwegen zu warnen, ihren Schaden zu verhüten, und ihr Bestes zu besorgen, als ein Privatmann gegen den andern, ist eine bey keiner Nation und in keinem Zeitalter miskannte Wahrheit. Wie aber daraus folge, daß es also dem Landesherrn weniger erlaubt sey, seine Unterthanen, als einem Privatmann den andern, für unnüzen und schädlichen Irrwegen zu warnen, das läßt sich aus dem gemeinen Gang menschlicher Gedanken, aus der gewöhnlichen Schlußkette menschlicher Erkenntnisgründe nicht begreifen. Doch es hatten die Tadelsüchtigen von jeher ihre eigne Vernunftlehre; nur Schade, daß diese noch durch kein Gesez zum Maasstab richterlicher Beurtheilung erhoben worden ist! So lang als diese Reform in der Gesezgebung nicht erfolgt seyn wird, wird der Saz unwandelbar stehen bleiben; dieser ihnen ertheilte Unterricht, diese versuchte gütliche Zurückführung, immer vorausgesezt, sie ist in denen oben beschriebnen Schranken geblieben, ware erlaubt, ware rechtmäßig, und noch läßt man sich dieselbe daher diesseits so wenig gereuen, daß man vielmehr darinn eine wahre Beruhigung findet, auch diesen Schritt gethan, auch dieses Mittel nicht unversucht gelassen zu haben, die Querulanten von Wegen, die nach aller diesseitigen Einsicht von Recht und Gesezen nicht anders als unerlaubt und vergeblich sind, und wo es für niemand als für die Querulanten selbst am Ende nachtheilig seyn wird, sie fruchtlos betretten zu haben, in Zeiten zurückzuführen,

Digitized by Google

führen, und daß man sich durch keine Mißdeutung, durch keinen Undank, von der frohen Erfüllung der Regenten Pflichten hat abdrängen lassen.

§. 41.

Es wollen zwar Querulanten, diesem Verfahren durch die Angabe geschehener Drohungen einen Fleck anhängen, welche die zweyte Classe des eingeklagten Ueberdrangs ausmachen, wovon nun zu reden seyn wird. Sämmtliche Aufträge derer Commissarien, die in dieser Sache gebraucht worden, liegen oben bey. Keiner gehet dahin, einige Drohungen zu gebrauchen, die auch der Absicht und den Beweggründen dieses Verfahrens gerade entgegen gewesen seyn würden. Man hat die Querulanten, laut der von ihnen sub N. 18. beygebrachten Urkunde, selbst aufgefodert, wenn gegen die diesseitige Meinung Drohungen untergeloffen seyn sollten, sie solche specielle Fälle anzeigen, und etwelche Bescheinigung beylegen sollten, damit man dadurch in den Stand gesezt werde, eine Untersuchung vorzunehmen, und ihnen Remedur zu schaffen. Eine dergleichen Anzeige aber hat man bis jezo nicht zu Gesicht bekommen. Gesezt also, es möchte auch etwas dergleichen geschehen seyn, wer ist daran schuld? Der Landesherr, und dessen Dicasterien, die solches nie verlangt, nie gutgeheissen, vielmehr ausdrücklich misbilliget haben, oder die Unterthanen, die dergleichen erlitten zu haben, glauben, wissen, daß ihnen Hülfe in Ordnung Rechtens zugesagt ist, und solche nicht suchen wollen, weil es ihr Eigensinn sich zum Grundsaz gemacht hat, in nichts mehr, was diese Sache nur von ferne angehet, ihrer Landesherrschaft die Ehre zu geben, und es bey ihr zu suchen? Werden noch jezo dieselbige einige Drohungen, die ihnen geschehen, anzeigen, und erweisen, so soll ihnen alle Justiz widerfahren. So lang sie nicht dieses gethan zu haben, und enthört worden zu seyn, erweisen können, ist ihr Vorgeben ein keiner Aufmerksamkeit würdiges, leeres Geschwäz: so wie es das in der Anlage lit. 5. H. untersuchte, und falsch befundene Angeben einer in Oberweyer versuchten Indueirung durch Geldversprechen auch ware, doch aber so viel beweißt, wie geneigt man hierorts gewesen, solche zu untersuchen, die Personen, die es betrift, zur Rede zu sezen, wie wenig aber diesen Attestaten der Leute Glauben beyzumessen ist. Eine besondere Argliſt begehen übrigens Querulanten, wann sie in ihrer Vorstellung de dato den 9ten Febr. 1778 sagen, der Rath Schwalbach habe allerley Drohungen ausgestoſſen, ohne jedoch bis jezo noch dieselbe nahmhaft zu machen, oder auch nur einigermassen zu bescheinlaen, und dann unter Berufung auf ihre bey Serenissimo gemachte Vorstellung N. 17., worinnen sie dannoch nicht die mindeste Drohung nannten, und auf die sub N. 18. enthaltene, darauf erfolgte Fürstliche Resolution, sagen, es habe das amtliche Verfahren die Fürstliche Genehmigung erhalten, mithin durch diese Verbindung glauben machen wollen, man habe angezeiate Drohungen ununtersucht gelaſſen, und gebilligt, wo doch eben diese Resolution N. 18. mit dürren Worten mehr nicht an dem Amtlichen Verfahren, als die Vorstellungen der üblen Folgen eines solchen ihrer Seits zeigenden Mistrauens genehmigt, und ausdrücklich beyfüget, daß, wann Drohungen geschehen seyn sollten, sie davon nur eine glaubwürdige Anzeige machen, und darauf sich gewisser Remedur gewärtigen sollten.

Drohungen sind von Serenissimo nicht befohlen oder gutgeheissen, v. Querulanten aber zur Remedur bis jezo dahier nicht bewiesen worden.

lit. 5. H.

§. 42.

Gehet man übrigens alle vier dem Herrn Markgraven zum Bericht mitgetheilte Exhibita der Querulanten durch, so findet sich auch darinnen nicht die mindeste speciale Anzeige geschehener, und von Serenissimo ausdrücklich oder stillschweigend gutgeheissener Drohungen, ausser was sie von einer per Rescriptum denen Ra-

Die denen Rathstattern einst bezeugte Heimgebung derzeitlichen und ewigen Verant-

Digitized by Google

Wortung ihres Unternehmens ist keine Drohung.

stattern angekündigt worden seyn sollenden ewigen Ungnade, und von denen dem anmaßlich erwählten Syndikus bey fernerer Einmischung in diese Sache angekündigten widrigen Folgen sagen. Sie suchen dieses besonders damit zu erheben, weil man ihnen Abschrift desselben unter dem Vorwand, daß sie einen Gebrauch davon machten, verweigert habe. Es ist aber der daher entnommene Schein sehr hinfällig. Nicht weil sie einen Gebrauch davon machen, welche unbestimmte Antwort nichts gesagt hiesse, sondern weil sie üblen Gebrauch davon machen, hat man sie ihnen versagt. Dieser üble Gebrauch aber bestehet nicht darinn, daß sie es öffentlich aufweisen, dann davor hat man sich so wenig zu scheuen, daß man es gleich in der Folge selbst anzulegen nicht das mindeste Bedenken nimmt, und es wie das ganze diesseitige Verfahren erforderlichen Falls nicht blos hier, sondern vor allen Höfen Deutschlands und Europens öffentlich mit der freyen Stirne dessen, der sich bewußt ist, rechtschaffen gehandelt zu haben, vorlegen kann, sondern darinnen bestehet der üble Gebrauch, den man gemeinet, daß sie, wie es die Beyspiele ausweisen, unter sich über alle Verordnungen und Worte derer Fürstlichen Befehle, und wie klug oder nicht klug sie gewählt, wie widersprechend oder nicht widersprechend sie seyen, ihrem geringen Verstand, und ihrer geschwäzigen Zunge den freyen Lauf lassen, zu welcher einem Unterthanen gar nicht zustehenden äusserst respektswidrigen, und zu der Vertheidigung ihrer würklichen oder vermeinten Rechte gar nichts beytragenden Kritik man ihnen die Gelegenheit in die Hand zu geben, sich so wenig schuldig, als dazu aufgelegt, gefunden hat. Es folgt dasselbe sub lit. 5. J. hier bey. Aus ihm ergiebt sich, daß sein Innhalt zweyerley Gegenstände hatte. Einmahl die von dem Magistrat und Ausschus der Stadt Rastatt, nach geschehener Erklärung, daß sie davon abstehen wollten, verweigerte Unterschreibung eben dieser Erklärung. Von dieser beweisen sie selber durch ihre Anlage N. 11, die Vorstellung, die ihnen der Geh. R. Krieg gethan, seye ihnen so eingreifend gewesen, daß, wann gleich damals die Erklärung schriftlich zu Papier gebracht gewesen wäre, sie dieselbe unterschrieben haben würden. Der Beysaz, daß dieses im ersten Schreken geschehen seyn würde, heißt nichts gesagt, so lange sie nicht angeben, nicht beweisen können, daß bey jenen Vorstellungen von dem Commissario gewaltsame Uebel, als welche ja der Grund sind, woraus allein ein Schreken entstehen kann, vor Augen gestellt worden. Das ist aber so wenig wahr, daß sie es selbst in ihrer Vorstellung, worinnen sie doch sonst eben so genau auf die Wahrheit nicht sehen, zu avanciren sich nicht getrauet haben, sondern mehr von ihnen nicht sagen, als daß sie eingreifend gewesen. Eingreifende, überzeugende Vorstellungen sind nichts unerlaubtes, können keinen Schreken würken. Hatten sie nun einmahl sich zu dem Abstand dieser Sache auf die ihnen gethane Vorstellungen erklärt, und weigerten sich gleich in dem andern Augenblick diese Erklärung schriftlich von sich zu geben: so konnte man vernünftiger Weise dieses vor nichts anders, als eine vorgehabte Täuschung oder einen Scherz, den sie mit der Fürstlichen Commission treiben wollten, ansehen. Dieses konnte nun freylich das gnädige Wohlgefallen des Herrn Marggraven nicht haben. Man gabe ihnen dahero über dieses Betragen mittelst Eröfnung des gerechten, zugleich aber landesvätterlichen, Unwillens Serenissimi den gebührenden Verweis. Eine fälschliche Verdrehung der Worte hingegen ist es, wann sie sagen, man habe ihnen ewige Ungnade angedroht. Es beweiset vielmehr, der mit gutem Vorbedacht gewählte Beysaz obiger Worte, daß, so gerecht dieser Unwille sey, er doch landesvätterlich seyn solle, und Serenissimus also diese landesväterliche Liebe von ihnen noch nicht abwenden wollen, das gerade Gegentheil von ihrer Beschuldigung! Was man aber nur besagter massen gethan, der Verweis, den man gegeben, den hatten sie durch ein so respektwidriges Betragen, wo sie ihre Aeusserungen gegen die Commission nur so, wie ein Wort in der Schenke ansahen, daß man jezt sagt, jezt wieder zurücknimmt, selbst mit Recht zugezogen. Er würde eben

lit. 5. J.

eben so wenig erfolgt seyn, wann sie gleich Anfangs diese Vorstellungen nicht eingreifend gefunden hätten, als er nachher bey der zweyten Commission, wovon das Protokoll sub lit. 3 V. oben angelegt ist, erfolgt ist, ohnerachtet sie da abermahl denen Vorstellungen kein Gehör gaben. Der andere Theil des Rescripts betrift ihr Vorhaben selbst; in Ansehung dessen hat man ihnen die mindeste Drohungen oder Ankündigungen einiges Unwillens nicht gemacht, sondern ihnen blos von all demjenigen Schaden und Abmangel, der dem Städtischen Wesen durch ein solches pflanzendes Mistrauen in der Folge nothwendig entstehen müsse, die gänzliche Verantwortung in Zeit und Ewigkeit heimgegeben. Darüber können sie sich doch wohl nicht beschweren: dann sind sie von der Nüzlichkeit und Rechtmäsigkeit ihres Vorhabens so gewiß überzeugt, als sie es vorgeben, so muß es ihnen auch nichts widriges seyn, solche verantworten zu wollen. Sind sie es nicht, und betreiben es doch, so werden sie sich doch wohl nicht einbilden, daß von ihrer unrechtmäßigen Handlung der Regent, der seiner Seits alle gütliche Mittel, sie von ihren Irrwegen zurück zu führen, versucht hat, noch die Verantwortung tragen solle! Es muß also dieses entweder vor sie nichts schreckliches seyn, oder wann es das ist, so müssen sie fühlen, daß sie unverantwortlich handeln, und also bekennen, daß man diesseits mit gutem Fug das thun konnte, was man that.

§. 43.

Die andere Drohungen sollen seyn a) daß man dem Syndikus, den sie erwählt haben, widrige Folgen bey fernerer Einmischung angekündigt habe. Nicht widrige Folgen, sondern das, daß er bey fernerer Einmischung in die Sache sich die Schuld der nothwendigen rechtlichen Folgen beyzumessen habe, hat man ihm angekündigt (§. 5.); dazu ware man befugt, nachdem man oben (§. 32.) zur Genüge dargethan, daß wann auch ihr Vorhaben gerade so stark gerecht wäre, als es widerrechtlich ist, dennoch weder denen Städten, noch dem anmaßlichen Landes Syndikus zustehet, mittelst eigenmächtiger Eindringung in das Amt sich selbst Recht zu sprechen. Was gegen derley Eigenmächtigkeiten dem Theil gegen den solche vorgenommen werden, die Gesetze vor Mittel sich den seinen Befugnüssen selbst zu handhaben zuschreiben, wie diese besonders denen Landesherrn gegen ihre widerspenstige Unterthanen zu Handhabung ihrer Landesfürstlichen Gerechtsame zukommen, weisen die Gesetze klar aus. Wann man sich also derselben bedienet, so wird man es unter dem Schuz der Vorschrift, "qui jure suo utitur, nemini facit injuriam" thun 1). Ob übrigens dieselbe, wie Querulanten nach einem erschollen seyn sollenden allgemeinen Gerücht zu glossiren belieben, in einer schimpflichen Arretirung bey erster Betrettung auf Badischem Grund und Boden bestehen werden, darüber ist man vor der Hand denenselben eine Erklärung zu geben nicht schuldig, sondern sie werden sich damit begnügen, daß man nichts, als rechtliche Folgen, solche, die man aller Orten den Gesezen nach zu verantworten im Stand ist, ihm angekündigt hat, und bey ferners fortsezender Contravention gegen diesen Fürstlichen Befehl an ihm vollziehen wird. Daß b) man der Stadt Rastatt mit Ausziehung der Guarnison von fern gedrohet, ist wieder eine — nicht die erste und nicht die lezte — derer Querulantischen Unwahrheiten, wovon kein Wort wahr ist. Wann übrigens man heute gut fände, dieselbe da weg, und an einen andern Ort zu verlegen, so wird die Stadt Rastatt weder Reichsgesez, noch Vertrag, noch Privilegium aufweisen können, das sie zum ewigen Standquartier derer Fürstlichen Truppen macht,

Die gegen ihre Syndikus gethane Aeusserungen ist rechtmäßig, die Drohungen mit Ausziehung der Guarnison in Rastatt, und Notirung der Stadt Baden mit schwarzer Kreide, sind falsch und lächerlich.

1) *L. 55. & 151.* ff. de Reg. Jur.

und ſie wird ſich alſo mit der Erinnerung tröſten müſſen, daß ſie dem Herrn Marggraven in ſeinem Militari nichts vorzuſchreiben hat, ſondern dieſer ſolches nach Gutfinden gleich jedem Reichsſtand verlegen kann, mithin durch eine allenfallſige, wiewohl noch nie gedachte oder vorgehabte, Gebrauchung dieſes Landesherrlichen Rechts ihr keine Beeinträchtigung zugehet. Endlich c) die Angabe, man habe die Stadt Baden bis auf gute Gelegenheit mit ſchwarzer Kreide zur Nota genommen, ſoll wohl nichts anders als ein Beweis ſeyn, daß man jenſeits auch Anwandlungen von wizigen Einfällen habe. Denn, in einem rechtlichen Geſichtspunkt genommen, heißt es gerade nichts geſagt, und das iſt auch eben die Urſache, warum man darüber keine Beſcheinigung beybringen konnte. Man wird übrigens Fürſtlich-Badiſcher Seits, ohne ſie mit ſchwarzer oder weiſſer Kreide anzuſchreiben, gegen ſie in allen Vorkommenheiten das thun, was man nach Zeit und Umſtänden ſeinen Landesherrlichen Rechten und Pflichten gemäs findet.

§. 44.

Die Entlaſſung einiger Beamten, ſo wie die Einziehung der Tſchamerbellſchen Penſion iſt weder unrecht noch eine Verfolgung der Querulanten.

Noch iſt die Klaſſe des erzählten Ueberdrangs, die aus würklichen Verfolgungen beſtehen ſoll, übrig. Die Entlaſſung des Beamten in Baden Hofrath Brauns, und des Oberkeller Manz, ſtehet obenan darunter! Wie ſie dadurch können gedrückt worden ſeyn, das iſt nicht abzuſehen, da der Herr Marggrav aus freyer Gnade ihnen wieder einen Catholiſchen Beamten, und einen Catholiſchen Oberkeller hingeſezt haben, die beede ſchon unter voriger Regierung in Fürſtliche Dienſte aufgenommen geweſen, und ihnen alſo deſtomehr verdachtlos ſeyn können. Daß dieſe Entlaſſung zur Strafe ihrer guten Geſinnung für die Syndikatsſache verfügt worden ſey, iſt ein Saz, wovon ſie den Beweis ſchuldig geblieben ſind, und ewig ſchuldig bleiben werden. Ohne Beweis aber in den Tag hinein gloſſiren, iſt eine Kunſt, die ein jeder kann, und die eben deswegen bey Vernünftigen keinen Eindruck macht. Was übrigens die Bewegurſache des Herrn Marggraven dazu geweſen, davon ſind Sie weder denen Querulanten noch ſonſt jemand einige Red und Antwort ſchuldig. Genug, daß eine vierteljährige reciproque Dienſtaufkündigung nach der hieſigen Dienerordnung allgemein hergebracht iſt, daß die beede in Frage ſtehende nicht anders als mittelſt vierteljähriger L. 5 K & 5 L. Dienſtaufkündigung, nach denen Anlagen Lit. 5 K & 5 L, in Gnaden entlaſſen worden, und daß der Herr Marggrav doch wohl nicht ſchlechter ſtehen können, als jeder ihrer erſten oder geringſten Diener, die ohne alle weitere Urſache als ihre Convenienz ebenwohl ihre Dienſte aufkünden können, und noch nie in denen jeweils vorgekommenen Fällen daran gehindert worden ſind. Genug, daß es allgemeinen Rechtens iſt, daß ein Landesherr nach Gutfinden, unter vorgängiger zeitlicher Aufkündigung, ſeine Diener entlaſſen kann 1). Was hingegen aus dem ſub Num. 5. angelegten Auszug des Vertrags beeder Fürſtlich-Badiſchen Linien von 1765 angeführt werden will, iſt nicht von der mindeſten Erheblichkeit, wenn die Stelle ganz genommen wird, wie ſie in der Beylage Lit. Uu der Hauptinformation über ihre Beſchwerden §. XLVII. zu finden iſt: denn die Querulanten haben bey deren Beybringung eine ſehr argliſtige Gefährde begangen, da ſie in dem Auszug das Prädikat, was von denen verrechneten Dienern und Landbeamten geſagt und zugeſichert wird, wohlbedächtlich weglaſſen, weil dadurch dieſe Stelle einen Sinn bekömmt, den ſie nicht hat. Denn wer ſie ganz lieſt, wie es darinnen heißt, der Herr Marggrav machten ſich anheiſchig, die ſämmtliche Landbeamte und verrechnete Diener (ſo weit deren Stellen nicht eingehen ſollten) nebſt denen Archivariis und Regiſtratoren in Ihren

1) Struben Rechtl. Bedenk. P. 3. C. 146. Cramer Wezl. Nebenſt. P. 79. C. 7. §. 2. v. Kraitmayr ad Cod. Bav. P. 5. C. 24. §. 15. Lit. C.

Digitized by Google

Ihren Diensten auf die nemliche Art, wie Ihre dermalige Badendurlachische Dienerschaft, beyzubehalten, der siehet gleich, daß darinn mehr nicht versprochen worden, als daß nicht durch den Tod des letztverstorbenen Herrn Marggraven, wie es sonst das gemeine Recht bey der Erbfolge eines aus Verträgen und Vorsehungen seiner Vorderen folgenden Fürstlichen Hauses mit sich bringen könnte, ihre Stellen eo ipso erledigt geachtet, und sie also mit einmal brodlos gestellt werden, daß der Abgang dieser Fürstlichen Linie ihnen nicht zum Nachtheil gereichen solle. Daß aber denselben eine mehrere Dauer, als sie vorhin zu Badenbadischen Zeiten gehabt, zugesichert worden, davon stehet kein Wort darinn; ja, da ihnen ausdrücklich mehr nicht, als die Beybehaltung gleich der Badendurlachischen Dienerschaft zugesichert worden, die alle mehr Recht nicht haben, als daß, wenn Smus ihre Dienste nicht mehr verlangen, sie dieselbe nach vorgängig vierteljähriger Aufkündigung verlassen müssen: so ist damit das klare Widerspiel der gegenseits gefolgert werdenden Schuldigkeit einer ewigen Beybehaltung festgesezt, welches vollends dadurch ausser Zweifel gesezt wird, daß zum Eingang dieser nemlichen Stelle gleich zur Regel gesagt wird, wie der Herr Marggrav Sich, so wie alle landesherrliche Rechte nichts ausgeschieden, also auch ungebundene Hände in Ansehung der zu bestellenden Dienerschaft vorbehalten. Uebrigens gehet diese Sache Querulanten gar nichts an, sondern diese Diener sind es, die, wenn sie glauben, daß sie dadurch widerrechtlich bedrückt worden wären, ihre Sache in gehöriger Ordnung auszuführen hätten, und solches nicht unterlassen haben würden, wenn sie nicht den Ungrund eines solchen Unternehmens wohl eingesehen hätten. Eben so wenig gehöret der Umstand mit Einziehung des von der Wittib Tschamerhell genossenen Gnadengehalts hieher, der mit dieser Sache in der mindesten Verbindung nicht stehet, noch als eine Verfolgung der Querulanten mit irgend einigem Schein angesehen werden kann, übrigens aber seine satte Abfertigung schon anderwärts erhalten hat.

§. 45.

Der Vorfall mit des Rathsverwandten Meyers Entsezung von der Rathsherrnstelle, dem sie eine eigne weitläuftige Vorstellung gewidmet haben, ist eben so unverfänglich. Daß die Untersuchung selber nichtig seyn soll, sagen zwar die Querulanten; man hätte aber wohl wünschen mögen, die Nichtigkeiten zu vernehmen, denn ihr bloßes Sagen machts doch wohl nicht aus. Das von ihnen sub Num. 3. selbst beygebrachte Untersuchungs-Protokoll beweiset, daß man in der Anzeige des verpflichteten Burgermeisters einen genugsamen Anlaß dazu gehabt; daß man weder mit Arrest noch einiger schimpflichen Procedur gegen ihn vorgefahren; daß man ihn nicht ungehört verurtheilt, sondern ihn über den Heraang der Sache in aller Ordnung befragt hat; daß er darinnen freywillig einbekennt ad Q. 4, daß der Stadtpfarrer eine Bittschrift an die Frau Marggrävin aufgesezt, und er sie abgeschrieben; ad Q. 7, daß weder Burgermeister noch Magistrat sie zu sehen bekommen; ad Q. 8, daß jedoch diese Bittschrift Namens Oberburgermeisters, Gerichts- und Raths, auch gesammter Bürgerschaft gemacht worden; ad Q. 9 & 10, daß er solche Namens derselben unterschrieben, und ad Q. 11, daß er von niemand den Auftrag gehabt. Auf dieses Bekenntnis, bey dem also eine weitere Beweisführung gegen ihn nicht nöthig ware, hat man gesprochen. Nachher, als er dagegen ausergerichtlich bey Smo, wie auch die Querulanten in ihrer Vorstellung angeben, eingekommen, hat man ihm durch die Anlage Lit. 5 M bedeutet, daß man dadurch zu einer Abänderung der in rechtlicher Ordnung ergangenen Urthell sich nicht veranlasset finden könne, ihm aber frey bleibe, die Akten einzusehen, und seine Defension in rechtlicher Ordnung einzubringen. Eben so ist ihm auch unverwehrt geblieben, da er lieber wolle, die Verschickung an unpar-

Die Dienstentsezung des Rathsverwandten Meyers ist in Ordnung Rechtens und unter Beystand der Gesetze geschehen.

Lit. 5 M.

theinische auswärtige Rechtsgelehrte zu seiner Beruhigung zu verlangen. Was mehr als dieses zur Rechtsbeständigkeit eines dergleichen summarischen Untersuchungsprozesses erfodert werde, dieses weis man hierorts nicht. Querulanten also, die sich hierinnen gelehrter dünken, hätten gut gethan, ihre Weisheit etwas näher an den Tag zu geben. Doch wozu? Diese Sache gehöret als eine Untersuchungssache gar nicht hieher, da dem Meyer seine rechtliche Vertheidigungsmittel in alle Wege bisher und künftig offen gelassen sind; am allerwenigsten haben die Querulanten sich mit seiner Vertheidigung etwas zu bemengen, denen, da sie die Verordnungen des gemeinen Rechts de Procuratoribus & Syndicis so gut durchdacht zu haben angeben, auch wohl die „ne respublica procurationem alicui patrocinii causa in lite præ„stet 1)" nicht entgangen seyn kann. Nichts ist also unstatthafter, als ihre Bitte um Cassation dieser Urthel und Wiedereinsezung des Meyers in seine vorige Würde, gesezt, daß auch bey dem Erkenntnis diesem zu nahe geschehen wäre.

§. 46.

Ebendieselbe ist auch in sich gerecht, und keineswegs aus besonderer Absicht gegen ihn sine exemplo geschärft.

Doch hiervon läßt sich das Gegentheil leicht zeigen. Seinem Geständniß zufolge, daß er eine von dem Stadtpfarrer, der mit den Städtischen Angelegenheiten sich gar nicht zu bemengen, sondern genug zu thun hat, wenn er sein Hirtenamt mit der schuldigen Treue erfüllen will, aufgesezte Bittschrift, die weder Bürgermeister noch Rath zu Gesicht bekamen, in deren Namen unterschrieben und überreicht, ohne dazu einen Auftrag gehabt zu haben, hat er sich als falsus procurator gerirt, und hat eben damit eine ausserordentliche in dem Ermessen des Richters gestandene Strafe verdient 2). Da nun ohnstrittig zu dem Amt eines Rathsherrn, der die Stadt in ihren Angelegenheiten berathen, und je nach denen verschiedenen Aemtern, die demselben nach und nach übertragen werden, deren einzelne Gerechtsame verwalten soll, ein Mann von unbescholtenem und unverdächtigem Wandel erfodert wird, dafür aber ein solcher der, wenn auch dasmahl ohne besondere Gefährde, im Stand gewesen, Sachen, wozu ihn weder sein Amt noch ein Auftrag ermächtiget, unter dem angenommenen Namen des ganzen gemeinen Wesens, zu thun, nicht geachtet werden kann: „quum „non ferendus sit, qui sibi adserit procurationem; nam hoc ipso suspectus est, „qui operam suam ingerit invito 3). Da die bloße Entsezung der Rathsherrnstelle ihm seine Ehre nicht abschneidet, und ihn also an seinem übrigen Gewerbe als Kaufmann nicht hindert: so hat man die Strafe denen Umständen ganz gemäs bestimmt, wie man sie bestimmt hat: „privilegium enim meretur amittere, qui „permissa sibi abutitur potestate 4)." Nun wollen zwar Querulanten zum Tadel des diesseitigen Verfahrens anführen, es habe seine Bittschrift nichts enthalten, was zum Nachtheil der Stadt gereiche, und was nicht schon vorhin von dem Maalstrat beschlossen gewesen, er seye also extra dolum, welcher doch zum crimine falsi erfodert werde. Allein man hat, ausweis des Vortrags Lit. 5 N, dieses selbst bey der Beurtheilung als richtig vorausgesezt, weil das Gegentheil nicht erwiesen werden konnte; er hätte aber auch, wenn dieses nicht gewesen, und ihm ein würkliches crimen falsi zur Last gefallen wäre, eine weit schwerere und peinliche Strafe nach denen bekanntesten Gesezen zu gewarten gehabt. Bey alle dem aber, und ohnerachtet man solchemnach auf diesen Umstand des ermangelnden doli um deswillen Rücksicht genommen, weil, wenn auf dolum hätte gebauet werden sollen, er gehörig bewiesen seyn müßte, so ist doch auch sein Abmangel so evident nicht, wie Querulanten es gern glauben möchten: denn einmal sind alle seine angeführte Ursachen, warum

Lit. 5 N.

eine

1) *Codex Justin.* L. 2. T. 18. — 2) *Ord. Cam.* P. 1. T. 33. *Lauterb.* Coll. Th. Pr. L. 2. T. 3. §. 27. — 3) *L.* 25. ff. de Procurat. — 4) *Can.* 63. Caus. XI. Q. 3.

Digitized by Google

eine Beschleunigung nöthig gewesen, nicht von der Art, daß sie es unmöglich gemacht hätten, daß er nicht wenigstens ein paar Häuser weit zu dem Burgermeister als seinem Vorgesezten hätte gehen, und dessen Rath und Geheis, wie ihm Amtshalber obgelegen, darüber einhohlen können, und bleibt also immer die Rechts Vermuthung gegen ihn „quod occulta suspicione non careant.“ 1) Zum andern hat er Anfangs behauptet, er habe gar kein Concept mehr bey Handen, hat solches nicht herbeyschaffen wollen, nachher mit einer seiner Extrajudicial Suppliquen eines, das von seiner Hand geschrieben, und dem, das der Burgermeister aufgesezt, von Wort zu Wort gleichlautend gewesen, übergeben; wo doch die, die von ihm übergeben worden, der Stadt Pfarrer aufgesezt haben solle, und eben deswegen unmöglich ist, daß dieser die nemliche Gedanken, Wendungen, und Worte, wie der Oberburgermeister in dessen Suplick, die er nie gesehen hatte, gewählt haben solle, und hat er also durch dergleichen Variationen, und falsche Angaben vor dem Richter den Verdacht gegen sich vermehret. Es ist aber wie gesagt darauf nicht reflectirt worden, sondern man hat wegen mehr nicht, als weil er sich pro falso procuratore gerirt, in seinem Amt, das mit sich bringt, daß er in Städtischen Sachen nichts ohne Vorwissen des Magistrats, oder wenigstens seines vorgesezten Burgermeisters thun dürfe, seinen Dienstpflichten entgegen gehandelt hatte, gestraft, und dieses kann durch jenes nicht elidirt werden. Es soll zwar weiter mit dem Sub No. 1. angelegten Zettel des Burgermeisters dieses entfernt, und erwiesen werden, daß er mit Vorwissen und Gutfinden des Burgermeisters gehandelt habe. Allein das Untersuchungs Protokoll No. 3. weiset, daß er davon in der Untersuchung kein Wort angegeben habe, und ob er zwar in seiner Extrajudicial Vorstellung No. 5. dessen incidenter erwähnet, so hat er es doch auch dabey nicht beygebracht, und war überhaupt diese nicht von der Art, daß darauf eine Abänderung der Urthel erfolgen konnte, weswegen man ihn angewiesen seine Defensions Gründe in Ordnung Rechtens vorzutragen. Wenn also auch dieses zu seinem Vorstand dienlich wäre, so ist man jedennoch diesseits ausser Schuld, daß man auf dieses, das man mit der Querulantischen Schrift zum ersten zu Gesicht bekam, bey Fällung des Urtheils nicht Rücksicht nehmen konnte. Ueberhaupt aber ist vor der Hand nicht abzusehen, welche Argumente zu seiner Entschuldigung, die ihme vorzutragen jedoch noch immer offen sind, er daraus werde entnehmen können, da dieses ihn zu mehr nicht ermächtiget, als in dem Concept nach seinem Gutdünken beyzusezen oder abzuändern, also kurz, sein Gutachten beyzusezen, nicht aber, welches er doch seinem eignen Geständnis nach gethan, eine andere Bittschrift durch den Stadtpfarrer aufsezen, unter Vorbeygehung den vorgeschriebenen Fertigung bey Rath solche vor sich fertigen, und eben so in der Stille abgehen zulassen, am allerwenigsten aber dieses alles zu thun, nachdem seinen eignen Geständnis nach (ad Q. 4.) der Oberburgermeister darauf die von ihm revidirte Supplik, wieder zu seiner Einsicht abhohlen lassen, und bey sich behalten, also allen etwa durch jenen Zettel ihm gegebenen Auftrag damit ipso facto widerrufen, und ihn in den Stand gesezt hatte, wo er eben aus der Zurückbehaltung derselben den natürlichen Schlus ziehen müssen, daß noch ein billiger Anstand dabey obwalte. — Der Schein den sie gern der Sache geben möchten, als hätte man gegen ihn blos der Syndikats Sache wegen schärfer, als man dergleichen Vergehen sonst ahnde, verfahren, ist mit nichts erwiesen, ist falsch, und kann zur Probe aus denen Anlagen Lit. 5. O. bis 5. R. ersehen werden, daß we L. 5. O. - 5. R.
gen einer gleichen ohne betrügliche Absicht von einem Schulmeister, der zugleich Dorfs Gerichtsschreiber gewesen, gemachten falschen Unterschrift er des Gerichtsschreiberey Diensts unfähig erkannt, uud auch von seinem Schuldienst, worinn er sich nicht versehlt hatte, in deterius translocirt worden. Doch was ist es der Mühe werth sich hierbey aufzuhalten: welcher Herr wird in einem Dicasterio oder Gericht einen Mann beybehalten, der ohne dessen Wissen unter der Collegial Unterschrift eine Fertigung

1) *Cap. un.* X. ut Eccl. Benef. sine Dim.

Digitized by Google

gemacht hätte, wenn auch für dasmal die Sache noch so unnachtheilig befunden würde? Wie viel hundert Nachtheil und Schaden, wenn man so etwas zum ersten mal ungeahndet hingehen liese, könnte erwachsen, bis man endlich einmal auf die Spur käme, wo ein solcher Misbrauch mit dem *Dolo* verbunden erweislich würde? Wer weis nicht quod doli sit diabolica probatio? Wer weis nicht, daß mit unschuldigscheinenden Uebertrettungen die Wachsamkeit der Aufseher auf die Probe gesezt wird, um, wenn sie sicher befunden werden, desto schuldigere besser ausführen zu können? Mag dieses gleich die Absicht des Meyers nicht gewesen seyn, so rechtfertiget es jedoch die Landesherrliche Aufmerksamkeit eben so, als die innere Gerechtigkeit dieser Straf-Erkenntnis schon vorhin gerechtfertiget ist.

§. 47.

Die übrige getadelte Erkäuntnisse in einigen Untersuchungssachen sind gleichmäßig gerecht und die Bestellung des dermaligen Rastatter Oberburgermeisters Ordnungsmässig.

Völlig unter die Classe von Allotrien gehöret was weiter, von der Absezung des Burgermeister Antons, Wahl des jezigen Burgermeister Klees, und Dienst-Entsezung des Stabhalters von Cuppenheim, und Schulzen von Eberstein, ohne alle Ausführung und Beschönigung hingeworfen worden, und wo man ihnen vermeintlich auf ihr Wort glauben soll, das alles sey ungerecht, blos aus Verfolgungs Geist gegen das Syndikats Vorhaben geschehen. Der vorige Burgermeister Anton ist, wie sie selbst nicht läugnen können, der Stadt einen so namhaften Reces schuldig geblieben, daß er wohl schwerlich jemals von ihm ganz wird bezahlt werden können, und an die Bezahlung seiner andern vielen Gläubiger ist ohnehin nicht zu gedenken. Wenn man einen solchen Mann zur andern Zeit bey dem Dienst gelassen hätte, so hätten sie geschrien, man wolle vorsäzlich ihr Städtisches Wesen zum Untergang beförderr. Da man es jezo nicht thut, wo sie anderer Absichten wegen es nüzlich gefunden hatten ihn beyzubehalten, da möchte die ganze Städtische Casse zu Grund gehen, wenn man sie nur ungehindert fortwandeln liesse. Vollends lächerlich ist die Entschuldigung, die sie für ihn vorbringen. Er seye durch die viel zu pünktliche, seine Kräften und Begrif übersteigende — Rechnungs Instruction, in den Reces gebracht worden. Die Instruction möchte so schwer seyn als sie wollte, so könnte sie zwar wohl, daß der Rechner die darinn vorgeschriebene Ordnung nicht genau beobachten könnte, nie aber daß er der Stadt Gelder in seinen Nuzen verwendet und dadurch Reces sezt, veranlassen. Dies mus wohl seinen alleinigen Grund in dem Willen des Rechners haben. Warum soll übrigens die dem ganzen Land gleichförmig vorgeschriebene Ordnung, die nicht blos in denen Städten, sondern in jedem Dorf von jedem Dorfs Verrechner beobachtet werden mus, und zum unstrittigen Besten des gemeinen Wesens beobachtet wird, warum soll diese allein denen Querulirenden Städten zu pünktlich und zu schwer seyn. Kann es wohl eine andere Ursache haben, als weil die Convenienz bey ihnen ein vor allemahl die Stelle der Geseze vertretten soll. Wenn sie ihnen aber zu schwer ist, und wenn sie also nothwendig weniger Begrif und Kräfte als jeder gemeine Dorfs Verrechner haben, mit welchem Recht wollen sie sich dann zu Landsberathern aufwerfen. Unverstand und Schwachheit werden doch wohl die Titel dazu nicht seyn sollen; denn wehe dem Lande wo diese es wären! Ihr Tadel gegen die Wahl des jezigen Burgermeisters ist eben so ungerecht. Er ist nach dem Herkommen durch die meisten Stimmen der Burgerschaft erwählt, wie sie selber sagen: hätte man zu andrer Zeit diese übergangen und einen andern gesezt, so wäre Lärm in allen Gassen über verlezte Freyheit und Privilegien gewesen. Jezt da man sie bey deren Ausübung läßt, den welchen sie gewählt haben bestättigt, jezt soll es unrecht seyn, daß man sie dabey läßt, weil die Wahl nicht so ausgefallen ist, wie es einige unter ihnen gehoft und gewünscht haben. Zur Beschönigung wird dann angeführt, daß derselbe ein Wirth sey, und die Faktorie des Herrschaftlichen Salzhandels habe. Was lezteres schaden könne, da er nicht mehr die Verrechnung hat, zu welcher, wie in all andern Städten, vor die Zukunft um deswillen ein eigner Mann

Digitized by Google

Mann bestellt ist, weil diese beede Funktionen zusammen nicht wohl versehen werden können, indem es unschicklich ist, daß der Verrechner sich zu seinen Rechnungs-Posten die Legitimationen selbst als Burgermeister gebe, da er solalich der Stadt dieserhalben eine besondere Caution nicht zu stellen hat, ist nicht abzusehen. Die Wirthschaft ist zwar nach der Landesordnung ein Hindernis der Wahlsähigkeit. Er ist aber nicht der Erste und nicht der Letzte, der in Fällen wo die Burgerschaft auf einen solchen ihr Vertrauen gesetzt, und der Herr Marggrav gegen dessen Person nichts zu erinnern gefunden hat, dispensirt worden ist, und dispensirt werden wird. Und warum war es dann nicht unrecht, als der vorige Herr Marggrav des jetzigen Burgermeisters verstorbenen Vatter bey gleicher Wirthschaft, bey gleichem Gewerbe, zu dieser Stelle bestätigte? Wer tadeln will, sollte billig ein gutes Gedächtnis haben, damit er nicht blos gestellt werde! Der Stabhalter zu Cuppenheim ist, wie der sub Lit. 5. S. in extenso anliegende bey Gericht erstattete Vortrag ausweiset, (der doch wohl den klaresten Beweis alles dessen, was dabey unterstellt worden, abgeben muß,) wegen grober Verschimpfung seiner Amtsuntergebenen, Trunkenheit, und durch diese veranlasse Händelsüchtigkeit seines Amts entsetzt worden, und ist dabey, wie die Querulanten gern glauben machen möchten, die Syndikatssache so wenig zum Beweggrund genommen werden, daß laut der ferneren Anlage Lit. 5. T., als derselbe angefragt, ob nicht, wenn er von der Syndikatssache zurücktrette, und seine Gemeinde zum Rücktritt bewege, das Straferkenntnis gegen ihn unvollstreckt gelassen, und er begnadigt werden würde, er gerade zu abschläglich verbescheidet worden. Eben so lieget wegen des Schultheißen von Hauen-Eberstein, der ihn betreffende Auszug des in mehreren Untersuchungs Sachen im Gericht erstatteten rechtlichen Gutachtens hier bey, und beweiset, daß eben wohl bey ihm einige Rücksicht auf die Unstatthaftigkeit des Vorhabens mit der Syndikat Sache nicht genommen, sondern er wegen einer begangenen und eingestandenen groben Concussion seines Amts entsetzt worden, laut Lit. 5. U. Es ist also wegen ihrer der ganze Querulantische Vortrag falsch. Wäre er aber auch wahr, so würde kein Mensch etwas dagegen sagen können, wenn man wegen der angestellten oder gedulteten heimlichen Zusammenkünfte der Gemeinden, und deren unterlassener Anzeige, diese und alle übrige Schultheißen gerade zu abgesetzt hätten. Schon denen Gemeinden ware dieses Verfahren unerlaubt, und man befugt, sie deswegen zu strafen, ohnerachtet man es nicht gethan hat. Wann aber auch irgend woher noch ein Schein, warum man diese vor der Hand desfalls nicht hätte strafen dürfen, auszufinden wäre, so kommt doch dieser denen Schultheissen oder Stabhaltern nicht zu statten. Diese sind nicht Gemeinds, sondern Herrschaftliche Diener, sind die, welche den Margarävlichen Gerichts Stab an jedem Ort zuführen, und die Wahrung der Herrschaftlichen Gerechtsame, die Aufsicht auf Beobachtung der Verordnungen, die Selbstbestrafung in geringeren und die Anzeige in grösseren Contraventions Fällen zur vorzüglichen Pflicht haben. Wann also diese die Unterthanen mit Hindansetzung ihrer eydlichen Pflichten zu Contraventionen der Gesetze anreizen, autorisiren, und ihnen behülflich sind, anstatt daß sie denen steuern, oder wenigstens, da sie in einem besondern Fall eine Ausnahme oder Dispensation nöthig glauben, sich des Bescheides der Landesherrschaft, die sie in ihrem Namen zu richten gesetzt hat, erholen sollen; warum diese auch blos deswegen allein nicht sollten abgeschafft werden können, ist schwer zu begreifen! Doch der Querulantische Grundsatz leuchtet aus allen ihren Handlungen durch: weder Justiz noch Landesfürstliche Obrigkeit soll ausgeübt werden, wo einem unter ihnen deren Anwendung unangenehm fällt.

Lit. 5. S.

Lit. 5. T.

Lit. 5. U.

§. 48.

Dieses beweiset auch auf die allermerkwürdigste Weise das ein eignes Exhibitum veranlassende Angeben, man verbiete den Bademer Professionisten die Rastätter Jahrmärkte zu besuchen, um nur sein bald die Stadt auszuhungern, und in das gänz-

Das Verbott, daß Bademer Professionisten nicht auf dem Rastatter

Jahrmarkt feil haben, ist noch keineswegs ergangen, sondern der Rastatter Handwerker desfalsige Klage läuft noch in rechtlichen Verhandlungen.

liche Verderben zu stürzen. Kaum ist zu bestimmen, ob es Querulanten Ernst war, oder ob sie in ihrem Uebermuth mit einem höchstpreislichen Reichsgericht eben so, wie mit ihrer Landesherrschaft, Scherz treiben wollen, als sie dieses hinschrieben. Denn Scherz oder der höchste Grad von Unverstand mus es doch seyn, wenn man vorsätzlich Unwahrheiten bis in das lächerliche übertrieben, mit der Mine der Ernsthaftigkeit hinschreibt. Der Vorgang mag für sich selbst reden! Schon im Februar 1778. brachten die Rastatter Schuhmacher eine Bitte um Bestrafung des Hausirens und Feilhabens der Bademer auf den Rastatter Wochenmärkten ein. Man zog darüber von den Aemteren Berichte ein, und da man dadurch auf keinen sichern Grund kommen konnte, warum den Bademern diese Freyheit auf denen nicht gefreyten Rastatter Wochenmärkten, welche gegen die Zunftverfassung lauft, zustehen sollte, so foderte man unter dem 25ten April den Bademern den Beweis ihres angesprochenen Rechts ab. (Lit. 5. V) Laut der ferneren Anlage versäumten sie die ihnen vorgeschriebene Beweisfrist. (Lit. 5. W) Lange nach dem verflossenem Termin im August 1778. brachten sie eine Vorstellung statt ihres Beweises ein nach Lit. 5. X. Da man die Rastatter ungehört nicht condemniren konnte; so hörte man diese nach der Anlage Lit. 5. Y. im November darüber, und nachdem solche auf ein Privilegium der Frau Marggrävin Augusta Sybilla dagegen sich beriefen, so verfügte man im December dessen Production, laut Lit. 5. Z. In dieser Lage ist diese Sache dermahlen, ohne daß etwas endliches erkannt worden wäre. Ist es also nicht eine grobe Calumnie, wenn die Querulanten sagen, man habe den Bademern schon die Besuchung der Rastätter Jahrmärkte verbotten? Ist es nicht offenbar, daß sie alle Justizadministration verbannt wissen wollen.

Lit. 5. V.
Lit. 5. W.
Lit. 5. X.
Lit. 5. Y.
Lit. 5. Z.

So nichtig und falsch sind alle ihre geklagte Verhinderungen an der Betreibung ihres Prozesses, ihre erleidende Drohungen und Verfolgungen. Carlsruh den 19 Jenner 1779.

E Regimine Sereniſſimi.

Lit. Bbb.

Copia Briefs des Stabhalter Oettingers zu Bühl an den Burgermeister Lorenz zu Baden.

Hochedler insonders Hochgeehrter Herr!

Ich war dieser Tagen in Offenburg bey Herr Landvogten Excellenz; welche mir die Commißion übertragen, ihnen zu melden, daß sowohl von Ihro Durchlaucht der Frauen Maragräfin und auch Herren Landvogten bewundert worden; daß die Sach wegen eines Landconsulenten so lang verzögert werde, es ist just dama-

damalen ein Brief von Ihro Durchlaucht angelangt, wo dieſelben ſich in der Sach ganz mißvergnügt zeigten, als habe hierdurch mich der mir übertragenen Commiſſion entladen wollen, weſſen ſich dieſelbe zur Beſchleinigung richten können, womit in Hochachtung beharre.

Monſieur

Bühl den 27 Jenner 1777.

Votre très-humble Serviteur
Oettinger.

Adreſſe

Monſieur
Monſieur Lorenz Conſeiller
de la Ville & Maitre des
Bourques
à
Baden.

In fidem Copiæ T. Schwalbach.

Daß vorſtehende Abſchrift einer zu dieſſeitigen Actis gekommenen Copey vollkommen conform ſeye, wird mittelſt Vordruckung des Fürſtlichen Geheimen Canzley Inſiegels beurkundet; Carlsruhe den 7ten April 1779.

(L.S.)

T. J. G. Stoesser Lt.
Fürſtlich Marggräflich Badiſcher
Hofrath und Geheimer Regiſtrator.

Lit. 3. C. *)

Copia Reſcripts, ſo mut. mut. an den Hofrath Groos wegen Ettlingen, an den Hofrath Poſſelt wegen Bühl, und an den Hofrath Preuſchen wegen Steinbach erlaſſen worden, d.d. Carlsruhe den 4ten July 1777.

C. F.

Es iſt Uns zu vernehmen gekommen, daß zu Ettlingen mittelſt Sollicitationen und heimlicher Zuſammenkünfte verſchiedener Perſonen, welche Handlungen in keinem

*) Dieſe und alle folgende Beylagen ſind mit ähnlicher Geheimer Regiſtratur Beglaubigung, wie die Vorige verſehen, ſo Kürze halber wegbleibt.

Digitized by Google

Staat geduldet werden, über Angelegenheiten des Landes berathschlagt, und eine Vereinigung mehrerer Aemter gegen den Landesherrn zur Absicht genommen wird.

Bey denen bisherigen vielen Proben der Landesväterlichen gerechtesten Gesinnung ist Uns eine solche Nachricht so unerwartet gewesen, als nöthig es Uns hierbey geschienen hat, durch Abordnung eines Commissarii in Eurer Person gleichbalden den Grund, so wie alle Umstände, auf das genaueste erforschen zu lassen; zu welchem Ende so wohl alle in Unsern Diensten stehende Bediente, unerachtet Wir in ihre Amtspflichten kein Mistrauen sezen, jedoch wegen der Folgen den Eid, welchen Ihr, Unser Commissarius ihnen desfalls abfordern werdet, ohne Weigerung abzulegen, und unter solchen auf die von Euch vorzulegende Fragen, was ihnen von der Sache bekannt, zu entdecken schuldig seyn, als auch jeder andere dieser Eides Leistung und Offenbarung der reinen Wahrheit, so wie auch der Nachgebung dessen, was ihme in Unserem Nahmen von Euch auferleget wird, statt zu geben verbunden seyn solle; wobey ihr der Commissarius, unter Verweisung auf Ordnungs-mäsige Berathschlagungen in Gegenwart deren, so beyzuwohnen berechtiget sind, und an dem bestimmten Ort der Versammlung, sonst alle heimliche Berathschlagungen und Conventicula, als Quellen schädlicher Unruhen und straffbarer Aufwiegelungen, auf das schärfste am Ende zu untersagen, sofort den Beamten und Stadt- oder Amtsschreiber zur Obsicht und Beobachtung ihrer des allsigen Schuldigkeit in Unserm Nahmen anzuweisen habt. Hieran vollziehet Ihr Unsern Willen, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc.

L. 3. D.

Protocoll des Geheimen Hofraths Groos zu Ettlingen den 5ten July und folgende Täge wegen Untersuchung der angezeigten heimlichen Zusammenkünfte abgehalten.

In Præsentia

Tit. Herrn Geheimen Hofraths Gros.

Actum Ettlingen in dem Amthaus den 5ten July 1777.

Nachdeme nebenbemerktem Hr. Geheimen Hofrath durch ein Hfürstliches Rescript vom gestrigen Dato der gnädigste Auftrag zugegangen, allhier eine Untersuchung anzustellen, was sich in Absicht heimlicher Zusammenkünfte und Sollicitationen über Landesangelegenheiten zugetragen habe? und zu diesem Ende sowohl die in Fürstlichen Diensten stehende Bediente als ein und andere von der Burgerschaft und sonsten hierüber specialiter zu unpartheiischer Anzeigung der Wahrheit zu vereiden; so wurde vordersamst solcher Eid nach anliegender Formul Herrn Hofrath und Ammann Einhorn abgenommen; welcher sich hierauf nachstehender massen vernehmen ließe:

1) Frage:

1) Frage: Was ihm von heimlichen Zusammenkünften oder gemachten Sollicitationen in der Stadt Ettlingen in Landes-Angelegenheits-Sachen bekannt seye.

Resp. Von wirklichen Zusammenkünften in obigem Betreff seye ihme nicht das mindeste bekannt, auch von der Sache selbsten nichts anders, als was derselbe erst letzten Sonntag gelegenheitlich von dem hiesigen Burgermeister Cramer vernommen habe, wissend. Nemlich dieser habe ihme eröfnet: daß ein Consulent zu Besorgung der Landes-Religions-Angelegenheiten angestellt, und von der verwitibten Frauen Marggrävin zu Baden Hrstl. Durchl. besoldet werden sollte, als weswegen der Burgermeister von Rastatt den hiesigen Oberburgermeister Cramer angesucht habe, daß die hiesige Stadt auch mithalten, und die deswegen aufgesetzte Schrift unterschreiben solle: welches derselbe aber verweigert und nach Zusammenberufung der Rathsherrn von diesen den Schluß zu gleicher Verweigerung ebenfalls vernommen, und solchen, so viel Herr Deponent sich noch erinnere, dem Burgermeister zu Rastatt bekannt gemacht habe: Auch habe gedachter Oberburgermeister weiter gemeldet, daß der Herr Oberamtmann Tschammerhell zu Renchen im Vorschlag zu dieser Consulenten Stell seyn solle, so wie auch der Herr Land-Vogt von Arter hier durchpassirt seye, und wenigstens ersterer mit dem Oberburgermeister davon geredt habe. Wegen des mehreren beziehe er sich auf gedachten Oberburgermeister selbsten. In confuso habe er auch schon vor etwas Zeit gehört, daß ein Syndicus sollte im Vorschlag seyn, er besinne sich aber der Person, von der er letzteres vernommen, mit Erinnern, wann sie aber noch beyfalle, wolle er selbe anzeigen.

Wann er Deponent nicht von dem Oberburgermeister selbsten gehört hätte, daß er nichts mit der Sache zu thun haben wolle, und den Vortrag auch von Seiten der Stadt verworfen hätte; so würde er von selbsten seiner Schuldigkeit gemäs gehörige Anzeige gemacht haben.

2) Herr Stadtschreiber Prinz legte hierauf den nemlichen Eid auch ab, und deponirte, wie folgt:

2) Frage: Was ihm von heimlichen Zusammenkünften und Sollicitationen in Betreff Landes Angelegenheiten bekannt seye?

Resp. Es seye ungefehr 14. Tag, daß der in Diensten der verstorbenen Frauen Marggrävin Hoheit gestandene dermalen noch hier sich befindende Secretarius Tisch ihme in dem Spazierengehen erzehlet, daß sich schon einigemahl einige Burger in des Oberburgermeisters Cramer Behausung versammlet haben, weilen die Frage von Aufstellung eines Protektors in einer dritten Person in allenfalls vorkommenden Religions Gravaminibus vor seye, und daß einige von der Burgerschaft und dem Magistrat die deßfalls vorgeleate Vollmacht unterschrieben haben, einige aber nicht, auch daß der Oberburgermeister denen Leuten davon abgerathen haben solle.

Der hiesige Stadtpfarrer habe ihm auch eröfnet, daß er gehört habe, daß einige von der Burgerschaft zusammengekommen seyen, und daß der Geheime Rath Tschammerhell der Protektor seyn solle. Der Herr Stadtpfarrer wisse aber nicht, wie diese Sache ausgegangen. Mit ihme Herrn Deponenten, habe weder der Oberburgermeister, noch sonsten eine Rathsperson oder Burger etwas davon geredet. Der Herr Stadtpfarrer habe ihme gesagt, der Herr Protector solle von der verwitweten Frauen Marggrävin zu Baden Hochfürstlichen Durchlaucht besoldet werden. Auser diesem wisse er, von der Sache lediglich nichts. Nur müsse er noch anmerken, daß der Herr Stadtpfarrer ihme den Namen des hiesigen Anton Kapplers genennt habe, daß er auch von der Sache wisse.

Prælectionem & Ratificationem testor

PRINZ.

3) Herr Ober-Burgermeister Cramer deponirte nach abgelegtem gleichmäßigen Eid:

Frage 3. Was ihm von heimlichen Anträgen und Zusammenkünften in Landes-Angelegenheiten bekannt seye?

Resp. Es seye ohngefehr 4 bis 5 Wochen, daß der Barbierer und Rathsverwandte Becht zu Rastatt zu ihm gekommen seye, und ihme vorgetragen habe, wasmassen die Städte Rastatt und Baden gesonnen wären, einen Syndicum zu Besorgung derer Landes- und Religions-Angelegenheiten zu bestellen, und der verwittweten Frauen Marggrävin von Baden-Hochfürstl. Durchlaucht um Fundirung dessen Besoldung supplicando anzugehen, weswegen er abgeschickt seye, um zu fragen, ob die Stadt Ettlingen nicht wollte auch mithalten? Er habe aber gleich ihn von der Hand gewiesen, und gesagt, daß er solches für unnöthig finde, indeme die hiesige Stadt, wann sie etwas vorzustellen für nöthig finde, ihren Consulenten an ihrem Advocaten zu Carlsruhe hätte. Er habe zugleich dem Becht die Gefahr vorgestellt, in welche sich Rastatt und Baden sezen würden, und seye dieser somit wieder weg. Ungefehr 14 Tage darauf seye der Blumenwirth Kraft und der Dreykönigwirth von Rastatt zu ihme gekommen, nemlich am Samstag vor dem Carlsruher Jahrmarkt, und hätten ihm den Antrag zur Beytrettung erneuert, sofort eine an die verwittwete Frau Marggrävin Hochfürstl. Durchlaucht gerichtete Supplik mit dem Ansinnen vorgezeigt, solche von Seiten der hiesigen Stadt zu unterschreiben; wie sie dann von dem Burgermeister und ohngefehr 7 Raths- und 3 Ausschußpersonen von Rastatt und eben so viel von Baden, und zwar von Baden zuerst, unterschrieben gewesen. Diese beyde Deputirte hätten verlangt, daß er den Stadtrath zusammenkommen lassen sollte, welches aber, weilen die Leute in dem Feld gewesen, nicht geschehen können, weswegen er denen Rastätter Abgeschickten gesagt, er wolle ihnen bis Montag eine Antwort sagen lassen, worauf sie sich wieder nach Haus begeben. An dem darauf folgenden Montag früh habe er den Stadtrath und die zwölf Ausschußmänner von der Bürgerschaft in sein Haus zusammenkommen lassen, und ihnen den Vortrag von der Proposition der Rastätter Abgeordneten gemacht, auch ihnen eröffnet, wie er die Sache für unnöthig und gefährlich ansehe. Weil nun die Rastätter erklärt hatten, daß alle Baden-Badische Aemter mit einverstanden seyn und unterschreiben würden, so seye der Schluß vom Rath und Ausschuß per majora dahin gefolgt, daß, wann in der Sache nichts gegen unsern gnädigsten Fürsten und Herrn enthalten wäre, und sämmtliche Baden-Badische Aemter die Bittschrift unterschrieben haben würden, so wollte die hiesige Stadt auch mit unterschreiben. Diese Antwort habe er dann durch den Waldmeister Bartel Krum noch den nemlichen Montag Abends nach Rastatt sagen lassen. Er aber für sich und die Rathsverwandten Rauch, Beker und Kazenberger seyen nicht der Meynung, sondern geradenwegs dagegen gewesen; denn er habe zur Vorsorg sich bey dem Stadt-Advocaten Holzing dem Aeltern, in Carlsruhe Raths erholt, und von diesem nicht nur, wie ganz unnöthig, sondern auch wie schädlich die Sache seye, vernommen, auch habe er noch zum Ueberfluß einige Geistliche befragt, die aber auch nicht darzu gerathen haben. An dem nemlichen Montag Nachts aber seye der Blumenwirth von Rastatt mit dem hiesigen Waldmeister wieder hieher gekommen, welch lezterer die Bittschrift an die verwittwete Frau Marggrävin bey sich gehabt, und solche am Dienstag frühe ihme mit dem Vermelden vorgewiesen, daß der Blumenwirth Kraft von Rastatt mit ihm gekommen, und versichert, daß es gar keinen Anstand habe, indeme sämmtliche Aemter die Supplik unterschrieben würden. Er habe den Waldmeister ausgezankt, daß er den hiesigen Rathsschluß nicht recht müsse ausgerichtet haben, weil solcher die vorgängige sämtliche Unterschrift vorausgesezet habe, und er seye darüber fort ins Heu gegangen. Auf den Mittag aber habe der Blumenwirth von Rastatt ihn aus dem Heu heimrufen lassen, und an ihn

gesons-

gesonnen, den Stadtrath und den Ausschuß versammlen zu lassen; welches er aber für selbigen Tag, weil es eben Carlsruher Jahrmarkt gewesen, abgelehnt, jedoch, weil der Blumenwirth bis den andern Tag abwarten wollen, so habe er den andern Morgen den Stadtrath und den Ausschuß nochmalen in seinem Haus versammlet, solchen seine Bedenklichkeit und Abrathung nochmal zu erkennen gegeben, jedoch einem jeden seinen freyen Willen nicht benommen, und weil er gesehen, daß sie zerschiedener Gedanken seyen, so habe er ihnen die Schrift vorgelesen, sofort, unter nochmaliger Warnung, die Gesinnung eines jeden auf einen Bogen Papier bemerkt, welche præcise, wie das erstemal, mit Ausnahm seiner und der Rathsverwandten Rauch und Beker ausgefallen, und dem Blumenwirth von Rastatt durch die zwey abgeordnete Rathsverwandte Buhl und Waldmeister Krum mündlich in des Forstjäger Lumpen Haus, woselbst der Blumenwirth, als Schwiegervater des Forstjägers logiet, unter Zurückgebung der Bittschrift bekannt gemacht worden seyen.

Frage 4. Wo der Bogen hingekommen, worauf er die Meynungen derer Rathspersonen und des Ausschusses geschrieben?

Resp. Es habe ein jeder seinen Namen darauf geschrieben, er wisse jezt nicht mehr gewiß, wo dieser Bogen seye, wolle aber gleich zu Hause nachsuchen, und wenn er ihn noch habe, ihn Commissioni übergeben.

Dieses zu thun, wurde ihm auf seinen Eyd gegeben.

Uebrigens versicherte er, daß nicht das mindeste schriftliche seines Wissens an die Rastätter Deputirte übergeben worden; auch müsse er dabey bemerken, daß der Kazenberger, nachdeme er selbigem den Brief des Herrn Advokat Holzings vorgelesen, gesagt, wenn er dies gewußt hätte, so hätte er seinen Namen nicht unterschrieben.

Frage 5. Wer zuerst unterschrieben habe?

Resp. Der Kazenberger; er habe aber zugleich die Condition obenhin gesezt, daß, wann sämmtliche Aemter es unterschrieben haben würden, er alsdann auch der Meynung seye.

Frage 6. Ob und wer hauptsächlich den Antrag der Rastätter Abgeordneten unterstützt habe?

Resp. Der Lammwirth Buhl, welchem er deswegen auch vor der ganzen Versammlung öffentlichen Vorhalt gemacht, daß er da gut schwäzen könne, aber, wann man auf den Plaz vor gehörigen Ort gehen sollte, niemalen mitzubringen seye.

Frage 7. Wie die Supplik gelautet habe?

Resp. Ohngefehr folgenden Innhalts: Das Land wäre gesonnen, zu Vorstehung der Landessachen einen Consulenten aufzustellen, weilen selbiges aber wegen der geldklemmen Zeiten und des Verlusts, den die Stadt Rastatt an der Residenz erlitten habe, die Kösten dazu nicht wohl aufbringen könnte, so wollten sie die Durchlauchtigste verwittwete Frau Marggrävin, als eine uneigennüzige mildthätige Fürstin, unterthänigst bitten, die Fundation zur Besoldung für solchen Consulenten gnädigst zu verleihen.

Frage 8. Ob er keine Abschrift von der Supplik genommen habe?

Resp. Ja, durch den Rathsverwandten Reiß, in der Meynung, sie denen Rathsgliedern und dem Ausschuß bey den Rathsversammlungen vorzulesen. Weil aber der Blumenwirth von Rastatt selbst hiergeblieben, und also das Original bey Handen geblieben, so sey die Abschrift nicht nöthig gewesen.

Frage 9. Wo solche Abschrift dermalen sey?

Resp. Weil er nichts damit zu schaffen habe gewollt, so habe er diese Abschrift eben so verbrannt, wie den Brief, den ihm der Herr Geheimerath Tschamerhell diesfalls geschrieben.

Digitized by Google

Frage 10. Wie ungefehr des Hrn. Geheimenraths Tſchamerhell Brief gelautet habe?

Reſp. Ohngefehr des Innhalts: Der Herr Geheimerath zweifle nicht, daß, weil das Werk ſo gut und heilſam für das Land ſeye, er Deponent ſolchem beytretten, und nach ſeiner Vielvermögenheit bey der Stadt dieſe ebenfalls dazu vermögen werde.

Frage 11. Von welchem Dato der Brief geweſen?

Reſp. Seines Beſinnens vom 9ten Junii; er habe ihn aber erſt am Carlsruher Jahrmarkt auch bekommen, da der Waldmeiſter ſolchen in ſein Haus gebracht, und ihme auf die Wieſen geſchickt, um ihn rufen zu laſſen. Er vermuthe, der Blumenwirth von Raſtatt habe ihn dem Waldmeiſter gegeben, nachdem er, Deponent, die Verſammlung des Stadtraths abgeſchlagen gehabt.

Frage 12. Ob er dem Geheimenrath Tſchamerhell wiederum geantwortet?

Reſp. Bey Leibe nicht.

Frage 13. Ob auſſer denen Raſtatter angezeigten Deputirten und dem Waldmeiſter ſonſten niemand ihm einen Antrag in der Sache gemacht?

Reſp. Vor einem Jahr, als der Herr Landvogt von Arter hier durchpaſſiret, habe ſelbiger zu ihm Deponenten geſagt, wann das Land bey der verwittweten Frauen Maragrävinn Hochfürſtl. Durchlaucht anſtünde um einen Conſulenten zu halten, ſo würde ſelbige den Fond dazu hergeben. Er, Deponent, aber habe erwiedert, daß er ſolches weder für nothwendig noch für thunlich finde. Nichtsdeſtoweniger habe Herr Landvogt verſetzt, daß es nichts gegen den Durchlauchtigſten Herrn Maragraven enthielte, und Höchſtſelbigem nichts benehme. Nichtsdeſtoweniger habe er dem Herrn Landvogt ſeine Abneigung dargegen zu erkennen gegeben, ſeit der Zeit aber nichts mehr von ihm erfahren. Der Hr. Geheimerath Tſchamerhell ſeye am Mittwoch vor 8 Tagen hier durch nach Bruchſal. Er, Deponent, ſeye dermalen im Feld geweſt, und jemand von ſeinen Leuten ſeye gekommen, ihm zu ſagen, daß der Hr. Geheimerath Tſchamerhell daſeye, und haben wolle, man ſolle ihn unmittelbar nach Bruchſal führen. Er habe aber geſagt, man ſolle zu Haus ſagen, man habe ihn nicht angetreffen, und man könne den Hrn. Geheimenrath nicht weiters als bis nach Durlach führen, weil er nicht gern bey einer Station vorbeyfahre. Sonſten habe niemand in der Sache mit ihm was geredt.

Frage 14. Was für Beweggründe der Herr Landvogt von Arter, oder der Hr. Geheimerath Tſchamerhell, oder die Raſtätter Deputirte zur Nothwendigkeit der Aufſtellung eines Conſulenten angeführt hätten?

Reſp. Weiter nichts, auſſer, wann das Land eine Angelegenheit habe, daß ſie jemand hätten, wo ſie ſich Raths erholen könnten.

Frage 15 Ob auſſer den beyden von ihme gedachten Zuſammenkünften ſonſten keine weitere gehalten worden? Reſp. Nein.

Frage 16. Ob etwa einige Bürger deswegen beſondere heimliche Zuſammenkünfte gehalten?

Reſp. Nein, und er habe lediglich nichts davon gehört, vermuthe es auch nicht.

Frage 17. Ob nicht einer, Namens Anton Kappler, ſich deßfalls intereſſire?

Reſp. Er wiſſe weiters nichts von ihm, auſſer daß ſeine Weibsleute ihm heimgebracht, dieſer Kappler gebe ihm die völlige Schuld, daß die Sache rückgängig worden, und prophezeihe ihm den Fluch von den Nachkommen; allein, weil es blos Weibergeſchwätz ſeye, ſo habe er nichts daraus machen können.

Frage 18. Ob ſeit dem Carlsruher Jahrmarkte weiters nichts mehr in der Sache verhandelt worden? Reſp. Nein.

Frage 19. Wie es dermalen mit der Sach ſtehe?

Reſp. Wiſſe gar nichts davon.

Hierauf

Digitized by Google

Hierauf wurde demſelben auf ſeinen Eid aufgegeben, nicht nur von der heutigen Vernehmung die genaueſte Verſchwiegenheit zu beobachten, ſondern auch, wann er etwa heimliche Zuſammenkünfte wider Vermuthen bey der Bürgerſchaft verſpüren ſollte, ſelbige nicht zu geſtatten, ſondern zu deren Aufhebung die gleichbaldige Anzeige entweder bey dem Amt allhier, oder aber bey Fürſtlicher Regierung zu thun, und, wenn eine Zuſammenberufung von den Raths- und Ausſchußperſonen verlangt würde, ſolche nicht anders, als in ordentlicher Rathsverſammlung auf dem Rathhauſe, nach vorgängiger Anfrage bey dem Amt und Zuziehung der Stadtſchreiberey, vorzunehmen.

Prælectionem & ratificationem teſtor

Ignatius Kramer.

Nicht weniger wurde auch in Sereniſſimi höchſtem Namen ſowohl Herrn Hofrath und Amtmann Einhorn, als Herrn Stadt- und Amtſchreiber Prinz aufgetragen, gegen alle heimliche Zuſammenkünfte und Verſuche zu Pflanzung eines Mistrauens oder Veranlaſſung einiger Aufdringung derer Unterthanen gegen gnädigſte Herrſchaft, ſowohl in der Stadt als auf den Landorten, auf das genaueſte zu wachen, und bey Vermerkung des Mindeſten von ſolcher Art alle möaliche Maasnehmung dagegen vorzukehren, auch gleichbaldige Anzeige bey gnädigſter Herrſchaft davon zu thun, und von gegenwärtigem Commißionsvorgang alle Verſchwiegenheit zu beobachten.

Actum quo ſupra. Teſtor *Ziſtler.*

Zur Nachricht wird anhero gemeldet, daß der Oberburgermeiſter Cramer in continenti nach Haus gegangen, ſofort wieder gekommen und gemeldet, daß er den Bogen der Unterſchriften nicht mehr gefunden, und ſeine Leute ſolchen müßten verbrannt haben, wie er mit dergleichen Schriften zu thun pflege.

Teſt. *Ziſtler.*

Continuatum ibidem den 8ten Julii 1777.

Præſens ut ſupra.

20) Heute wurde Herr Ober-Burgermeiſter Cramer befragt, wann er die Copie der befragten Bittſchrift und den Brief des Herrn Geheimenraths Tſchamerhell verbrannt habe? Er antwortete: Vor ungefehr 8 Tagen; nemlich am abgewichenen Mariä Heimſuchungstag ſeye ſeine zu Raſtatt verheyrathete Tochter nach Bikesheim, wohin ſie jemand von den Seinigen verlangt, gekommen, und habe allda zu ſeiner älteſten ledigen Tochter geſagt, ſie höre, daß etwas wegen eines Conſulenten verhandelt worden, und hoffe doch, man werde nicht in Ettlingen mit unterſchrieben haben, als welches ihr ein groſſes Anliegen ſeye. Als nun ſeine ledige Tochter erwiedert, daß man hier nicht unterſchrieben, ſo habe jene ihre Beruhigung mit dem Ausdruck geäußert, es ſeye ihr ein großer Stein vom Herzen. Aus dieſer Erzehlung habe er Anlaß genommen, zu vermuthen, es dörfte in Raſtatt hiervon ein Aufſehen entſtanden ſeyn; um nun niemand unglücklich zu machen, habe er gedacht, es ſeye das Beſte, wann er die gedachte Stücke verbrenne.

Prælectionem teſtor *Ignatius Kramer.*

Actum quo ſupra. T. *Ziſtler.*

Actum Ettlingen in dem Amthaus, den 6ten Julii 1777.

Præsens Herr geheime Hofrath Groos.

Mit Untersuchung des Vorgangs wegen heimlicher Zusammenkünfte und Machinationen in Landesangelegenheiten wurde heute in Verfolg des gnädigsten Commissorii fortgefahren.

4) Christoph Becker, Rathsverwandter, und Hutmacher von Profession, wurde, nach vorgängiger Erinnerung von der Wichtigkeit des Eyds, mit solchem nach der angezogenen Formul ebenfalls belegt und vernommen, wie folgt:

Frage 21. Was ihm davon bekannt, daß die hiesige Bürgerschaft zu Berathschlagung in Landesangelegenheiten unter der Hand zusammenberufen worden, und wie es damit gegangen?

Resp. Geraume Zeit vor dem Carlsruher Jahrmarkt habe der Ober-Burgermeister auf dem Rathhaus ihme und einigen andern in dem Zimmer gewesenen Rathsverwandten im Discurs gesagt, es seye ein Abgeordneter von Rastatt, der Becht, bey ihm gewesen, und habe das Ansinnen gethan, daß die hiesige Stadt mithalten solle, einen Consulenten in Landesangelegenheiten aufzustellen; er habe ihn aber von der Hand gewiesen. Zwey Tage vor dem Carlsruher Jahrmarkt habe der Oberburgermeister den Stadtrath und den Burger-Ausschuß in sein Haus versammelt, und ihnen vorgetragen, daß zwey Deputirte von Rastatt, seines Besinnens der Dreykönig- und der Blumenwirth hier gewesen, und den Antrag zum Beytritt der hiesigen Stadt, zu Anstellung eines Landes-Consulenten, gethan, mit dem Zusaz: er, der Ober-Burgermeister, halte solches für unnöthig, und für die hiesige Stadt höchst nachtheilig, maßen sie keine Beschwerden gegen die gnädigste Landesherrschaft haben, und wann sie auch bekämen, sie den Weg zum Herrn offen hätten, der gegen die Unterthanen gnädig und gerecht seye. Der Schluß der Versammlung seye alsdann dahin ausgefallen, daß, wann die sämmtliche Oberländer unterschreiben, die hiesige Stadt auch unterschreiben werde. Man habe nemlich dazumal laut gesagt, daß man nicht glaube, daß die Oberländer es thun würden. Mit diesem Schluß seye der Rathsverwandte Bartel Krum nach Rastatt abgeschickt worden, mit dem Auftrag, die Copie von der Schrift, deren Unterschrift man verlange, zur Einsicht mit hieher zu bringen. Den nemlichen Tag seye dieser Krum mit der Schrift zurückgekommen, auch seye der Blumenwirth von Rastatt, soviel Deponent gehört, auch wieder hiehergekommen, und habe einen Tag dahier gewartet; den andern Morgen habe der Oberburgermeister das Gericht und Rath in sein Haus berufen lassen, ihnen die Schrift und einen Brief von einem Herrn Tschamerhell vorgelesen, auch noch einmal dabey geäussert, daß er es gar nicht räthlich finde, mit einzugehen, und wenigstens er für seine Person thue es nicht; doch habe ein jeder den freyen Willen, jezo zu sagen, was er wolle. Hierauf haben die Versammelte auf einen Bogen ihre Namen geschrieben, um zu zeigen, welche wollten unterschreiben oder nicht; doch seye darüber gesezt worden, daß es blos mit dem Beding geschehe, wann die Oberländer vorher die Schrift würden unterschrieben haben.

Frage 22. Wer diese Bedingung oben drüber geschrieben habe?

Resp. Der Engelwirth Kazenberger; doch seye insgemein gesagt worden, daß sie hoften, es werde nichts daraus.

Frage 23. Was in dem Brief des Herrn Tschamerhells gestanden?

Resp. Ungefehr folgendes: daß es scheine, als ob der Oberburgermeister die Schuld hätte, daß die Bestellung eines Landes-Consulenten nicht vor sich gehe, und daß er nur die Sache kecklich befördern solle, weil es eine nüzliche Sache und dem Landesherrn nicht nachtheilig seye. Es habe dabey, jedoch nicht in dem Brief, geheissen,

heiſſen, die verwittwete Frau Marggrävin habe, weil das Seminarium zu Baden nicht zu ſtand komme, jezo das Capital da, und wäre geſonnen, den Fond zu dem Conſulenten herzugeben; man ſolle alſo von der Gelegenheit profitiren, weil man ſie nachgehends nicht mehr ſo haben könne.

Frage 24. Wer dieſes ſo geſagt habe?

Reſp. Der Lammwirth Buhl; er habe dabey ſeines Entſinnens geſagt, wann der Herr Tſchamerhell glaubte, es wäre der Bürgerſchaft nachtheilig, ſo würde er es nicht anrathen.

Nota. Bey dem Vorleſen erinnerte Deponent, daß er nicht præciſe ſich erinnere, daß der Lammwirth ſolches ſo geſagt.

Frage 25. Wie die Schrift gelautet habe, die man zur Unterſchrift vorgelegt?

Reſp. Er beſinne ſich nur ungefehr des folgenden: Sie ſeye an der verwittweten Frauen Marggrävin Hochfürſtl. Durchlaucht gerichtet, und das Land ſuchte bey ihr an um einen Conſulenten, zu Beſorgung der Kirchen, Spitäler, geiſtlichen Verwaltungen, Religionsſachen und dergl.; daß er nicht mehr alles wiſſe, maßen die Schrift halbgebrochen 5 bis 6 Bogen geweſen. Es ſeyen einige Unterſchriften unter der Schrift befindlich geweſen, und es habe geheiſſen, einige von Baden und einige von Raſtatt haben unterſchrieben.

Frage 26. Wo dieſe Copie hingekommen?

Reſp. Sie ſeye wieder zurückgeſchickt worden.

Frage 27. Ob ſie hier nicht abgeſchrieben worden? Reſp. Ja.

Frage 28. Durch wen? Reſp. Durch den Herrn Reiß.

Frage 29. Wo dieſe Abſchrift hingekommen?

Reſp. Er glaube, der Herr Oberburgermeiſter habe ſie.

Frage 30. Wo der Bogen der Unterſchriften hingekommen?

Reſp. Der Herr Oberburgermeiſter habe ihn auch.

Frage 31. Ob ſonſt niemand in der Sache geworben?

Reſp. Er wiſſe von niemand.

Frage 32. Ob Raſtätter oder ſonſt jemand auſſer obigen mit ihm geſprochen?

Reſp. Nein, und auch die Raſtatter Deputirte haben nicht mit ihm geredet.

Frage 33. Was er ſeit der leztgedachten Rathe- und Ausſchußverſammlung von dieſer Sache gehört? Reſp. Nichts.

Frage 34. Ob er ſonſten weiter in der Sache nichts anzuzeigen oder zu erinnern wiſſe? Reſp. Nein.

Daß obiges dem Deponenten wieder deutlich vorgeleſen worden, und er ſeine Auſſage genehmiget, bezeugt er mit ſeiner Hand-Unterſchrift.

Chriſtoph Becker.

Hierauf wurde dem Zeugen auf ſeinen Eid aufgegeben, von dieſer Abhör niemand das mindeſte zu eröfnen.

5) Barthel Krum, Rathsverwandter und Waldmeiſter, wurde mit dem Eid, die Wahrheit zu ſagen, ſimiliter belegt, und deponirte darauf, wie folget:

Frage 35. Was es mit einigen Zuſammenkünften, die in hieſiger Stadt unter der Hand zu Berathſchlagungen über Landesangelegenheiten gehalten worden, für eine Bewandnis habe?

Reſp. Er habe nichts davon gewußt, bis daß der Oberburgermeiſter 2 Tage vor dem Karlsruher Jahrmarkt Gericht und Rath und den Burgerausſchuß in ſeinem des Oberburgermeiſters Haus zuſammenkommen laſſen, und ihnen den Vortrag

gethan, es seyen zwey Deputirte von Rastatt, der Blumenwirth und der Dreykönigwirth hier gewesen, und hätten das Ansinnen vorgebracht, daß das Land eine Bittschrift an der verwittibten Frau Marggräin Hochfürstlichen Durchlaucht zu Baden einreichen sollte, indem diese gesonnen wäre, einen Syndikus zu besolden, der so wohl wegen der geistlichen als allen andern Angelegenheiten das Land souteniren solle. Er, der Burgermeister, habe aber beygefügt, daß er nichts möge mit zu thun haben, weilen er hier gar nicht die mindeste Beschwerde weder in Religions- noch andern Sachen wisse, und also das Vorhaben gar nicht nöthig seye. Der Schluß der Versammlung seye aber dahin ausgefallen, daß, wann die Oberländische Oberämter insgesamt, nemlich Mahlberg, Bühl und alle andere vorhero unterschrieben, so wollten die hiesige auch unterschreiben. Mit dieser Antwort und um die Schrift selbsten zur Einsicht zu hohlen, seye er, Deponent, nach Rastatt abgeschickt worden.

36) Frage: Wem er zu Rastatt die Antwort ausgerichtet?

Resp. Dem vorhero hier gewesenen Blumenwirth, der gleich hernach auf das Rathhaus zu Rastatt gegangen und gemeldet, daß er hier seye. Er seye so fort auch aufs Rathhaus berufen worden, woselbsten er nebst dem Blumenwirth die Raths Verwandte Geiger, Maßino und den Stadtverrechner, der von Profession ein Färber seye, dessen Namen aber dem Deponenten jezo nicht beyfalle, angetroffen. Als er nun diesen die bedingte Antwort ausgerichtet, hätten sie, besonders den Maßino und der Blumenwirth ihme erwiedert, die Ettlinger sollten sich schämen, daß sie sich vorhero auf andere beziehen, und nicht geradeswegs gleich mit eingehen wollten, da doch Ettlingen die älteste derer innländischen Städte seye, mit dem Beysaz, sie wüßten es von einem gewissen, daß alle Oberländer die Sache unterschreiben würden. Man habe eben nur der Stadt Ettlingen wollen die Ehre anthun, sie zuerst zu fragen. Sie seyen es von den Badener versichert, und wüßten es von ihnen, daß es vor des Landes Nuzen wäre; es arbeite ein gewisser Herr darinn, den man aber nicht verrathe, wobey sie das Original oder eine Copie der Bittschrift verweigert, hingegen dem Blumenwirth aufgetragen, sogleich wiederum mit ihm anhero zurückzukehren, und die Bittschrift zur Unterschrift vorzulegen.

37) Frage: Ob er nicht erfahren oder gemerkt, was das vor ein Herr seye, der in der Sache arbeite?

Resp. Nein, und er habe sich auch nicht curios darauf bezeugt, weilen er eine Abneigung gegen die Sache gehabt, und ihme also an keiner weitern Nachforschung gelegen gewesen. Der Blumen Wirth habe zwar, als sie schon miteinander hier angelangt, einen Brief aus dem Sack gezogen, und zu ihme Deponenten gesagt: nun wenn ihr euch gar nicht darzu verstehen wollt? da habe ich noch einen Brief, den gebe er dem Herrn Oberburgermeister. Deponent habe dann auch den Brief dem Herrn Oberburgermeister ins Haus gebracht, auch dorten liegen gelassen, weil derselbe nicht zu Haus gewesen. Der Oberburgermeister habe diesen Brief den andern Tag denen Rathspersonen vorgewiesen, und sich darüber aufgehalten, daß der Rastatter den Brief so lang herumgeschleppt, und vermuthlich schon das vorigemahl, als dieser und der drey König Wirth hiergewesen, bey sich gehabt haben müßte, weil der Brief schon so alt datirt gewesen.

32) Frage: An wen der Brief gestellt, und von wem er geschrieben gewesen.

Resp. An den Oberburgermeister und der Brief seye von dem Herrn Hofrath Tschamerhell, der jezo im Oberland, gewesen.

39) Frage: Ob er den Brief gelesen?

Resp. Nein der Oberburgermeister habe ihn vorgelesen.

40) Frage: Wie er gelautet?

Resp. Es nehme den Herrn Tschammerhell wunder, daß der Oberburgermeister, und der hiesige Stadtrath so lang Anstand bey der Sache nehme, es würde sie aber gereuen, wann sie die Gelegenheit vorbeystreichen liesen, und man würde sie nachgehends nicht mehr dazu annehmen und ästimiren.

41) Frage: Wie der Innhalt der Bittschrift gelautet?

Resp. Sie seye an die verwittwete Frau Marggrävin gerichtet gewesen, und er wisse wahrhaftig den Innhalt nicht mehr.

42) Ob sie schon unterschrieben gewesen?

Resp. Von denen Badener und Rastättern, aber nicht vom ganzen Stadt-Rath, sondern nur von einigen, und einigen Ausschußmännern.

43) Frage: Ob der Blumenwirth nicht unterweegs von Rastatt hieher ihme mehreres von der Sache eröfnet?

Resp. Er habe ihm gesagt, daß es die Ettlinger sehr reuen würde, wenn sie nicht eingiengen. Denn jezo seye die Zeit, daß man den Syndikum haben könnte, indem die verwittibte Durchlauchtigste Frau Marggrävin das Geld dazu bereit hätte, und die Stiftung thun, aber nur vom Land vorhero darum gebeten seyn wollte. Als er von hier wieder zurückgegangen, seye er ganz in Zorn über die hiesige Stadt gerathen, und habe gesagt: an die Ettlinger werde ich gedenken, die Ehre, die sie mir erwiesen haben, wird man ihnen wieder thun; sie dürften herzhaft gedenken, daß die Rastatter auch Kriz haben, so gut als die Ettlinger.

44) Frage: Was für Beweggründe denn zur Nothwendigkeit der Aufstellung eines Syndici oder Consulenten angeführet worden?

Resp. Die obgedachte vier Rastätter haben gesagt, sie wüßten genug Angelegenheiten und Beschwerden, daß sie es nöthig hätten.

45) Frage: Ob denn die hiesige Stadt nachgehends, als sie das Original gesehen, zur Unterschrift gewilligt habe?

Resp. Nicht anders, als wenn das ganze Oberlund vorhero unterschrieben habe.

46) Frage: Ob sie diesen Entschluß mündlich oder schriftlich bezeugt?

Resp. Auf einen besondern Bogen.

47) Frage: Ob alle unterschrieben haben?

Resp. Nein, nur 9, denn der Oberburgermeister und 2 jüngere Rathsherren haben nicht unterschrieben.

48) Frage: Ob ausser denen gedachten Rastattern niemand zum Betrieb der Sache mit ihme gesprochen?

Resp. Nein, er wisse von nichts weiterem.

49) Frage: Ob etwa auch in den Ortschaften auf dem Land gleiches Ansinnen geschehen seye?

Resp. Davon wisse er lediglich nichts.

50) Frage: Ob niemand von hier der Versammlung zugesprochen, sie sollten eingehen?

Resp. Nein, der Kazenberger, als der älteste habe die Bedingnis auf einen Bogen gesezt, und zuerst unterschrieben.

51) Frage: Wo die Bittschrift, die hätte unterschrieben werden sollen, hingekommen?

Resp. Der Rastätter habe sie wieder mit zurück, und der Oberburgermeister habe gesagt, er wolle sie abcopiren lassen, welches durch den Ignatius Reiß geschehen seyn müße, der Oberburgermeister müsse sie in Händen haben. Es habe sonsten seines Wissens, niemand eine Abschrift davon bekommen.

52) Frage: Wie viel Zusammenkünfte hier gehalten worden seyen?

Resp. Zwey.

53) Frage: Ob er sich erinnere, was in der Bittschrift für Angelegenheiten bemerkt gewesen, für welche der Syndikus aufgestellt werden soll?

Resp. Er könne es wahrhaftig nicht mehr sagen.

Daß obige Auffage dem Deponenten von Wort zu Wort wieder vorgelesen, und von ihme genehmiget worden, wird hiermit durch seine Unterschrift bezeugt.

Bartholomäus Krumb.

Zugleich wurde ihm auf seinen Eid aufgegeben, von diesem Verhör die genaueste Verschwiegenheit zu beobachten.

6) Caspar Kazenberger, Stadtbaumeister, deponirte nach abgelegtem gleichmäßigem Eid:

55) Frage: Was es mit einigen Zusammenkünften, die in hiesiger Sadt unter der Hand zu Berathschlagungen über Landes Angelegenheiten gehalten worden, vor eine Bewandnis habe?

Resp. Er seye damalen von einer langwierigen harten Krankheit aufgestanden, und wisse nur von einer einigen Versammlung, die von Gericht und Rath und dem Burgerausschuß in des Oberburgermeisters Behausung gehalten worden, bey welcher er auch gewesen, weitere Zusammenkünfte seyen seines Wissens nicht geschehen. Der Oberburgermeister habe ihnen vorgetragen, daß die Rastatter durch den Blumenwirth, als deren Unterburgermeister, die Schrift an der verwitweten Frauen Marggrävin Hochfürstliche Durchlaucht zu Baden anhero geschickt, deren Unterschrift sie verlangten; er habe dabey gesagt, es habe jeder die freye Wahl zu sagen, was er thun wolle. Sie hätten hierauf ihren Namen auf einen Bogen gesezt, und er habe darüber gesezt, wann das ganze Land eine Angelegenheit habe, so wollten sie auch die Bittschrift unterschreiben, der Oberburgermeister habe aber erklärt, daß er nicht unterschreibe, und keine Beschwerden wisse. Noch mehrere haben auch nicht mit unterschrieben. Er seye dazumal von seiner Krankheit in dem Kopf noch ganz schwach gewesen, und habe noch nicht recht denken können, wisse sich auch dahero des Innhalts der Bittschrift nicht zu besinnen, ausser, daß die andere ihme gesagt, daß von Seminarien zu Baden die Rede seye, und der Herr Oberburgermeister habe gesagt, sie wollten einen Consulenten über das ganze Land sezen; Er könne aber wahrhaftig nicht sagen, in was vor Angelegenheiten selbiger habe seyn sollen. Den folgenden Tag habe der Oberburgermeister ihme einen Abrathungs-Brief von dem Herrn Advocaten Holzing vorgewiesen, worauf er, Deponent, gleich bezeugt, daß, wann er dieses gewußt hätte, so hätte er nicht einmal sein Jawort bezeuget. Ob eine Abschrift genommen worden, wisse er nicht. Von Personen, die sich mit dem Betrieb der Sache abgegeben, wisse er ebenfalls nichts, ausser von denen Rastatter Deputirten. Und der Oberburgermeister habe ihm gesagt, der Hr. Tschammerhell seye hier gewesst, und werde haben wollen von der Sache mit ihm reden, allein er seye nicht zu Haus gewesen. Von Briefen, die in der Sache gewechselt worden seyn mögen, wisse er lediglich nichts.

Daß diese Auffage dem Deponenten von Wort zu Wort vorgelesen, und von ihme durchaus genehmiget worden, bezeugt seine eigene Hand-Unterschrift.

Caspar Kazenberger.

Zugleich wurde dem Deponenten aufgegeben, über diesen Vorgang das engste Stillschweigen zu beobachten.

7.) Der

7.) Der Rathsverwandte, und Lammwirth Christoph Buhl legte den Eid, die Wahrheit zu sagen, ab, und deponirte, wie folget:

Frage 56. Was es mit einigen Zusammenkünften, die in hiesiger Stadt unter der Hand zu Berathschlagungen über Landes Angelegenheiten gehalten worden, vor eine Bewandnis habe?

Resp. Der Oberburgermeister habe Gericht und Rath und den Ausschuß der Burgerschaft einmal gewis, und er meyne zweymal, in sein Haus berufen, und habe eine von Rastatt durch den abgeschickten dortigen Blumenwirth anhero gesendete Bittschrift an die verwittibten Frauen Marggrävin Hochfürstliche Durchlaucht zu Baden vorgelesen, in welcher das Ansuchen enthalten, daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht die Gnade haben möchten, behülflich zu seyn, daß jemand zu Besorgung vor das Badische Land, zur Aufrechthaltung der Kirchen, Spitäler und anderer Sachen, die er nicht auswendig behalten, gesezt werden möchte. Seines Wissens seye die Person nicht bekannt gewesen.

Frage 57. Ob man davon gesprochen habe, wer etwan dieser Mann seyn sollte?

Resp. Bloße Präsumtionen seyen es gewesen, daß es Herr Tschammerhell seyn möchte?

Frage 58. Woraus man dieses geschlossen?

Resp. Er glaube, der Brief, den der Oberburgermeister vorgelesen, und von dem man präsumirt, er sey von dem Herrn Tschammerhell, habe Anlaß dazu gegeben.

Frage 59. Was ungefehr der Innhalt dieses Briefs gewesen?

Resp. Er vermeyne ein Recommendationsschreiben in der Sache.

Frage 60. Wie der Schluß der Versammlung in der Sache ausgefallen seye?

Resp. Er seye so ausgefallen: Wann die andere Aemter es auch erkennten, und acceptirten, so würde es von Seiten der hiesigen Stadt auch geschehen. Und der Stadtrath habe ihn Zeugen, und den Waldmeister abgeschickt, um dem Blumenwirth von Rastatt, der hier auf die Antwort gewartet, solche mündlich zu überbringen, und ihme die Bittschrift ohnunterschrieben zurückzugeben. Der Rastatter seye unwillig gewesen, und seye wieder fort.

Frage 61. Ob die Rathspersonen und der Ausschuß ihr Votum geschrieben haben?

Resp. Man habe nur die Namen hingeschrieben, ob man wolle unterschreiben oder nicht, auf den Fall nemlich, wann die andere Aemter unterschrieben haben würden.

Frage 62. Wo diese Unterschriften hingekommen?

Resp. Er glaube, der Oberburgermeister habe sie behalten.

Frage 63. Ob noch eine Copie von der Bittschrift vorhanden?

Resp. Er wisse von keiner, ausser die der Oberburgermeister zu sich genommen.

Frage 64. Ob sonsten ausser dem gedachten Rastatter Deputirten niemand zum Betrieb der Sache hier gewesen?

Resp. Seines Wissens, niemand.

Frage 65. Ob seit der Abfertigung des Rastatter Blumenwirths Zeuge nichts mehr von der Sache erfahren?

Resp. Er wisse lediglich nichts, ausser daß es geheissen habe, der Tschammerhell seye hier durch.

Daß obige Aussage dem Zeugen von Wort zu Wort vorgelesen, und von ihme genehmiget worden, bezeugt dessen Unterschrift.
Johann Christoph Buhl

Zugleich ist dem Zeugen das genaueste Stillschweigen von diesem Vorgang anbefohlen worden.

Actum quo supra.

Test. ZISTLER, quâ Act.

9.) Herr Forstjäger Louis Lumpp wurde mit dem Eid, die Wahrheit zu sagen, beleget, und deponirte, wie folgt:

Frage 66. Was ihme von heimlichen Bewerbungen um den Beytritt der hiesigen Stadt zu heimlichen Berathschlagungen in Landes Angelegenheiten bekannt seye?

Resp. Er könne auf seine Pflichten versichern, daß er hievon nichts anders wisse, als daß kürzlich vor dem Carlsruher Jahrmarkt zwey Rathsherrn von Rastatt, worunter einer der Blumenwirth sein Schwiegervatter, der andere aber der Dreykönigwirth seye, hieher gekommen, bey ihm abgestiegen, aber bey dem Ober-Burgermeister zu Mittag gegessen, selbigen Abend wiederum fortgefahren, ihme aber nicht das mindeste von der Ursach ihres Hierseyns gesagt haben. Den Tag des Carlsruher Jahrmarkts seye sein Schwiegervatter mit einer von hieraus nach Rastatt abgeschickten Magistratsperson, nemlich dem Waldmeister, wieder hieher Nachts um 11 Uhr, da Deponent schon schlafen gelegen, gekommen, habe an dem Fenster geklopft, und das Nachtquartier genommen, und bis den zweyten Morgen frühe geblieben. Den folgenden Tag hindurch habe er Deponent in der Stadtschreiberey in einem Geschäft zugebracht, und nicht einmal zu Haus zu Mittag gegessen; auf den Abend aber habe er von seinem Schwiegervatter, den er wider Vermuthen noch hier angetroffen, vernommen, daß der Oberburgermeister den Rathsdiener zu ihm geschickt, damit er sich noch bis den andern Morgen aufhalten möge, maßen dieser diesen Abend wegen des Carlsruher Jahrmarkts die Rathsglieder und den Ausschuß nicht versammeln könnten. Sein Schwiegervatter seye wiederum zu dem Oberburgermeister in die Crone gegangen, und erst den andern Morgen, als die zwey hiesige Rathsdeputirte Waldmeister Krum, und Lammwirth Buhl zu seinem Schwiegervatter gekommen, habe er vernommen, daß die Rede von einem Syndikus sey.

Frage 67. Von was vor einem Syndikus?

Resp. Das wisse er nicht, er habe nicht gefragt, und sobald als diese Raths-Deputirte seinem Schwiegervatter die Antwort gegeben, habe er die Thür aufgemacht, und seye fortgefahren.

Frage 68. Was die hiesige Deputirte seinem Schwiegervatter zur Antwort gebracht?

Resp. Sie haben gesagt, sie wären nicht einig, indem sie vorher sehen wollten, was andere thäten, und er habe nicht nöthig, sich länger aufzuhalten, sie würden ihme das weitere noch nachsagen lassen.

Frage 69. Was sein Schwiegervatter darüber geantwortet?

Resp. Er habe gesagt: um das hättet ihr mich nicht aufhalten dörfen, das hättet ihr mir gleich sagen können.

Frage 70. Ob er seit der Zeit nichts weiters davon gehört?

Resp. Nichts, als da er auf Johannis-Tag zu Rastatt gewesen, wo sein Schwiegervatter ihme gesagt, es seye so ein Lärmen von der Sache, und es sere doch

doch nichts gegen den Herrn, und habe nichts zu bedeuten, zumalen das Oberamt auch davon wiſſe.

Frage 71. Ob er ſonſt noch etwas in der Sache zu erinnern oder anzuzeigen habe? Reſp. Nein.

Daß dieſe Ausſage dem Deponenten deutlich vorgeleſen, und von ihm genehmigt worden, bezeugt derſelbe mit Hand-Unterſchrift.

Louis Lumpp.

Zugleich wurde demſelben auf Sermi gnädigſten Befehl und auf ſeinen Eid aufgegeben, das engſte Stillſchweigen von dieſer Sache zu beobachten.

9) Stadtſchreiberey Scribent Philipp Jakob Weiſſinger, 25 Jahr alt, deponirte nach abgelegtem Eid:

Frage 72. Was ihm von heimlichen Zuſammenkünften und Berathſchlagungen, die allhier über Landesangelegenheiten gehalten worden, weſentlich bekannt ſeye?

Reſp. Vor ungefehr 3 Wochen habe er, nebſt ſeinem Collegen dem Scribenten Pitius, Zuſammenkünfte vom Magiſtrat und Ausſchuß in der Krone wahrgenommen, von dem der Verdacht deſto ſtärker geworden, weil ſolches mit Beyſeitſezung des Rathshauſes geſchehen. Sein Collega, der Scribent Pitius, habe nachgehends, nach geſuchter Gelegenheit und langem Zurückhalten, von dem Oberburgermeiſter ſelbſten den ganzen Verlauf der Sache, und er von dem Lammwirth Buhl zerſchiedenes erfahren, welches darinn beſtanden, daß Deputirte von Raſtatt und Baden mit einer Schrift hier geweſen, in welcher der verwittibten Frau Marggrävin Hochfürſtl. Durchlaucht zu Baden ſich erklärt habe, einen Conſulenten durch Ihre Mittel zu beſtellen, welcher die Privilegien derer Badiſchen Unterthanen handhaben ſolle, weswegen der Oberburgermeiſter in großer Verlegenheit ſeye, weilen der Ausſchuß darauf dringe, daß gemeine Sache gemacht werde, und die Deputirte von Raſtatt und Baden ſich vernehmen laſſen, es werde die Stadt Ettlingen nicht die einige allein ſeyn, die ſich dem, was zum allgemeinen Guten ſeye, allein widerſezen wolle. Insbeſondere habe der Oberburgermeiſter geſagt: es hätte der Lammwirth Buhl, der Rathsverwandte Willward, und Ausſchuß Kappler, auf dieſe Sache beſonders gedrungen, und einer ſolle den Ausdruck gebraucht haben, daß man es um ſo mehr thun ſollte, weil man Bedrückungen wahrnehme; der Ober-Burgermeiſter habe ſich aber immer entgegen geſezt. Die Raſtätter Deputirte ſeyen aber den andern Tag wiederum fort, und nachdem deren Bemühungen fruchtlos geweſen, ſeye der Herr von Arter und Geheimerath Tſchamerhell, wie nemlich der Oberburgermeiſter es dem Scribent Pitius geſagt, ſelbſten gekommen, mit welchen der Oberburgermeiſter das erſtemal geredt; als aber der Herr Geheimerath Tſchamerhell das zweytemal gekommen, habe er ſich verläugnen laſſen, es ſeye nemlich damal Herr Tſchamerhell eine Viertelſtunde vor dem Thor beym Gutleuthaus ausgeſtiegen, und habe Pferd von hier ohnmittelbar nach Bruchſal verlangt; von dem Gutleuthaus an habe Herr Geheimerath Tſchamerhell immer Bothen zu dem Bürgermeiſter geſchickt, dieſer aber ſich verläugnen laſſen. Als der Herr Geheimerath Tſchamerhell das uneinsleztemal hier geweſen, habe ſich der Oberburgermeiſter zwar zu Haus befunden, aber doch verläugnen laſſen. Worauf dann der Herr Geheimerath ſich an des Oberburgermeiſters Weibsleute gewendet, und dieſe um die Unterſtüzung der vorhabenden Sache bey ihrem Vater angeſucht habe.

Frage 73. Ob in der Sache Briefe seyen gewechselt worden?

Resp. Der Lammwirth Buhl habe ihm gesagt, der Oberburgermeister habe die Briefe dem Rath und Ausschuß vorgelesen. Der Scribent Pitius habe erst bey dem Maria-Heimsuchungsfest, welches vergangenen Dienstag oder Donnerstag gewesen, von dem Oberburgermeister die Briefe verlangt; dieser aber habe geantwortet: Geht mir weg! ich mag die Leut nicht ins Unglück bringen. Von wem aber die Briefe gewesen, wisse Deponent nicht.

Frage 74. Ob auch Deputirte von hier nacher Rastatt geschickt worden?

Resp. Ja, der Waldmeister Krumm; aber nicht mit schriftlichem, sondern nur mündlichem Auftrag.

Frage 75. Ob hier sonsten niemand, ausser denen beregten Personen, in der Sache negotirt habe? Resp. Seines Wissens nicht.

Frage 76. Ob auch auf den Dorfschaften dergleichen Antrag gemacht worden?

Resp. Zur Zeit nicht, weil es zuvor von der Entschlieſsung der Stadt abgehangen.

Frage 77. Ob keine Copie von der Schrift an die Frau Marggrävin hier seye? Resp. Er wisse es nicht gewiß.

Daß diese Aussage dem Deponenten von Wort zu Wort vorgelesen, und von ihme genehmiget worden, bezeuget dessen Unterschrift.

Philipp Jakob Welßinger.

Demselben wurde zugleich das genaueste Stillschweigen in dieser Sache auferlegt.

10) Der Stadtschreiberey-Scribent Engelhardt Wilhelm Pitius legte den Eid gleichfalls ab, und deponirte:

Ad quæstionem 78. uti præcedenti factam.

Vor ungefehr 8 bis 10 Tagen habe ihm der Oberburgermeister auf den Wiesen beym Heumachen eröfnet, es seyen Deputirte von Rastatt hier gewest, und er habe schon dreymal Schriften bekommen, daß der verwittibten Frauen Marggrävin Hochfürstl. Durchlaucht zu Baden eine Fundation für einen Consulenten stiften wolle, der sich derer Badischen Unterthanen annehme, und ihre Sachen besorge; beym zweytenmal seye die Schrift mit einem Brief an ihn begleitet gewesen, von wem aber? wisse Deponent nicht. Der Oberburgermeister habe gesagt: Der Ritterwirth Wills ward und Lammwirth Buhl hätten gewollt, daß man gemeine Sache mitmachen solle; und das leztemal hätten diese absolute darauf bestanden. Er aber habe seine Einwilligung nie darzu gegeben. Der Herr Geheimerath Tschamerhell seye zerschiedenemal deswegen hier gewest, um mit ihm von der Sache zu sprechen; der Oberburgermeister habe sich aber verläugnen lassen, und erzehlt, daß er, Deponent wisse nicht mehr, ob dem Herrn von Arter oder dem Herrn Geheimenrath Tschammerhell, aber einem von beyden gewiß, die Antwort gegeben: wann der Herr Marggrav ihn ins Zuchthaus sezen lasse, oder um sein Vermögen strafe, so würde ihn die verwittibte Frau Marggrävin nicht, und sonsten auch niemand, herausbringen.

Frage 79. Ob der Oberburgermeister ihme von freyen Stücken oder aber auf gegebenen Anlaß die Sache erzehlt?

Resp. Von freyen Stücken; doch habe Deponent die Gelegenheit darzu gesucht.

Frage 80. Ob Abschriften von denen Briefschaften hier seyen?

Resp. Das wisse er nicht. Am verwichenen Donnerstag oder Freytag habe er an den Oberburgermeister freundschaftlich gesonnnen, ihn die Briefe lesen zu lassen, dieser aber zur Antwort gegeben: er möge niemand unglücklich machen, und überdies

dies habe er die Briefe nicht mehr im Haus. Gleich das erſtemal habe er ihm erzehlt, daß er die Briefſchaften insgeſamt dem Herrn Advokat Holzing in Carlsruhe gewieſen, und dieſer habe ihm nachgehends durch ein Schreiben die Sache abgerathen.

Daß dem Deponenten dieſe Ausſage vorgeleſen, und von ihm genehmigt worden, beſtättiget deſſen Unterſchrift.

Engelhard Willhelm Pittius.

Auch wurde demſelben Silentium auf den Eid imponirt.

11) Anton Kappler, hieſiger Burger, weder Rathsherr noch Ausſchuß, legte den Eid gleichesfalls ab, und deponirte:

Ad Q. 81. Was ihm davon bekannt ſeye? daß ohnlängſt in hieſiger Stadt die Rathsherrn und Bürger-Ausſchuß nicht auf dem Rathhaus, ſondern in einem Privathaus zuſammengekommen ſeyen, um über Landesangelegenheiten Rath zu ſchlagen?

Reſp. Es habe geheiſſen, die verwittibte Frau Marggrävin wollte dreymal hundert tauſend Gulden hergeben, zu Unterhaltung der Schulen und eines Waiſenhauſes, und daß ſie einen Syndikus wolle beſolden, der von dem Kreis und dem Kaiſer geſezt werde; die Raſtätter hätten deswegen an den hieſigen Oberburgermeiſter geſchrieben, und es habe geheiſſen, die Bühler und Steinbacher haben die Sache auch ſchon unterſchrieben. Der hieſige Burgerausſchuß haben ihre Namen deswegen auch unter der Bedingnis unterſchrieben, wann die andere Aemter auch unterſchreiben werden. Allein von dem hieſigen Stadtrath habe ſich der Oberburgermeiſter und der Jüngſte vom Magiſtrat nicht unterſchrieben. Dieſes Unterlaſſen habe die ganze Bürgerſchaft misbilligt, und, er könne nicht bergen, er auch. Wer ihm aber die Sache geſagt, das wiſſe er nicht mehr; es ſeye gleich das allgemeine Gered dävon geweſen, und vorher ſchon habe man davon geſchwäzt. Der, ſo der Syndikus ſeyn ſollte, ſeye hier durch nach Bruchſal gereiſt, nemlich der Herr Tſchamerhell. Uebrigens wiſſe er nicht, wo, noch wie oft der Stadtrath und Ausſchuß zuſammen gekommen.

Frage 82. Ob niemand hier ſich Mühe gegeben, die Bürgerſchaft in die Sache zu ziehen? Reſp. Nein.

Frage 83. Ob auch diesfalls ſich niemand an ihn gewendet, um ſich in der Sache zu verwenden? Reſp. Nein.

Daß dieſe Ausſage ihme Zeugen wieder vorgeleſen und von ihme genehmiget worden, beſtättiget ſein Handzeichen.

(A K) Handzeichen Anton Kapplers.

Auch wurde dem Deponenten das Stillſchweigen auferlegt.

12) Rathsverwandte und Becker, Ignaz Reiß, legte den Eid nach der Formul ab, und deponirte, wie folget:

Frage 84. Was ihm davon bekannt, daß die hieſige Bürgerſchaft, zu Berathſchlagung in Landesangelegenheiten, unter der Hand zuſammenberufen worden, und wie es damit gegangen?

Reſp. Auf Anſuchung einiger Deputirten von Raſtatt habe der Oberburgermeiſter Gericht und Rath, nebſt dem Burger-Ausſchuß, in ſein Haus berufen, und ihnen eine an die verwittibte Frau Marggrävin gerichtete Bittſchrift vorgeleſen, wegen Beſtellung eines Landſchafts-Conſulenten. Auch habe derſelbe einen Brief, den der Herr Geheimerath Tſchamerhell an den Oberburgermeiſter zur Beförderung der Sache geſchrieben, vorgeleſen; man habe aber hier keine Beſchwerden, weder allgemein, noch insbeſondere gegen gnädigſte Herrſchaft gewußt.

Digitized by Google

Frage 85. Ob die Bittschrift nicht abgeschrieben worden? Resp. Ja.
Frage 86. Durch wen? Resp. Durch ihn.
Frage 87. Wie sie gelautet?

Resp. Das wisse er wahrhaftig nicht mehr: sie seye auf fünf gebrochenen Bögen geschrieben gewesen. Der Inhalt seye ohngefehr dahin gegangen, daß das Land die verwittwete Frau Marggrävin um einen Landschafts-Consulenten bitte, der in Religions-Angelegenheiten, in Kirchen- Hospitäler- und milden Stiftungssachen dem Land auf den Fall einer Anfechtung vorstehen solle.

Frage 88. Wer ausser denen Deputirten von Rastatt die Sache hier betrieben?

Resp. Er wisse von gar niemand, ausser von dem Blumenwirth von Rastatt, den er aber nicht gesehen. Und sonsten wisse er weder von Fremden noch Einheimischen diesfalls was.

Daß diese Aussage dem Zeugen vorgelesen, und von ihm genehmiget worden, bezeuget derselbe mit seiner Unterschrift.

Ignati Reya.

Sodann wurde ihm das Stillschweigen über diese Abhör auf seinen Eid anbefohlen.

13) Bernhard Willward, Rathsverwandter und Ritterwirth, legte gleichmäsig den Eid nach der Formul ab, und deponirte:

Ad Q. 89. Was ihm davon bekannt, daß die hiesige Bürgerschaft, zu Berathschlagung in Landes-Angelegenheiten unter der Hand zusammenberufen worden, und wie es damit gegangen?

Resp. Was er wisse, seye von dem Vortrag des Oberburgermeisters, der die Bittschrift und einen Brief von dem Herrn von Arter oder Herrn Geheimenrath Tschamerthell, welches er nicht mehr ganz eigentlich wisse, verlesen habe. Mit Rastättern noch Fremden habe er gar nicht deswegen geredt; und weilen der Inhalt der Bittschrift ihm etwas zu hart gegen den gnädigsten Landesherrn geschienen, so habe er geäusert, man könne sich nicht anders zur Mitunterschrift einlassen, als daß nichts darein komme, so dem gnädigsten Herrn entgegen, und wenn vorhero die andern Aemter auch unterschrieben haben würden; auch seye die Sache hier durch niemand betrieben worden. Die Zusammenkünfte seyen nur 2mal geschehen, und die Sache habe eigentlich die Aufstellung eines Consulenten fürs Land betroffen, den die verwittibte Frau Marggrävin durch ihre Gelder besolden wollte.

Daß diese Aussage dem Deponenten vorgelesen und von ihm genehmiget worden, bestättiget seine Unterschrift.

Johann Bernhard Willenwarth.

Und wurde ihm die Verschwiegenheit auferlegt.

14) Ignatius Stein, Rathsverwandter, legte den vorbemeldten Eid ab, und gabe nachfolgendes an:

Ad Q. 90. Was ihm davon bekannt, daß die hiesige Bürgerschaft, zu Berathschlagung in Landes-Angelegenheiten, unter der Hand zusammenberufen worden, und wie es damit zugegangen?

Resp. Er wisse hievon nichts, ausser von einer einigen Versammlung in des Oberburgermeisters Haus, und von dem Vortrag, den dieser gethan, daß ein Land-Syndikus aufgestellt werden solle, auf den Fall, wann etwa dem Land was Leyds geschehen sollte.

Ignatius Stein.

Actum quo supra. Test. *Zistler* qua Actuar.

Actum

Actum Ettlingen im Amthaus, den 8ten Julii 1777.

Præsens ut supra.

15) Carl Link, Rathsverwandter, legte den Eid ebenfalls ab, und deponirte, wie folget:

Q. 91. *uti præcedens.* Resp. Er wisse von der Sache blos dasjenige, was der Oberburgermeister in zwey Versammlungen in seinem Haus von der Rastatter Bittschrift wegen Bestellung eines Syndikus oder Consulenten vor das ganze Land wegen Religions-Sachen, geistlichen Verwaltungen, den die verwittwete Frau Marggrävin besolden wollte, vorgetragen, wobey er nicht nur einen Brief eines Herrn, der ehemals zu Rastatt Hofrath gewesen, aus dessen Innhalt ihnen geschienen, als ob er der Consulent seyn sollte, sondern auch einen Brief von dem Herrn Advokat Holzing zur Abrathung der Sache vorgelesen, und der Schluß gefaßt worden, daß man hier die Sache vor unnöthig finde, da man keinen Anlaß habe, sich über den gnädigsten Herrn im mindesten zu beschwehren, und daß nur in dem Fall, wann alle übrige Aemter werden unterschrieben haben, man sich wegen der Mit-Unterschrift das weitere vorbehalte. Sonsten habe mit ihme Niemand gesprochen; auch seye ihme nichts von vorhandenem Brief-Wechsel bekannt.

Daß diese Auffage dem Zeugen würklich vorgelesen, und von ihme genehmigt worden, bezeuget seine Unterschrift.

Carl Linck.

Impolito Silentio dimissus.

16.) Heinrich Mitschel, Raths-Verwandter, legte den Eid ab und sagte aus:

92) Quæst. *uti præcedenti facta.*

Resp. Er seye nur das leztemal bey der Versammlung in des Oberburgermeisters Hauß gewesen, woselbst die an die verwittwete Frau Marggrävin gerichtete Bittschrift und der Brief von dem Herrn Geheimen Rath Tschame hell vorgelesen worden, worauf der Schluß zur bedingten Unterschreibung erfolgt, wann nemlich die übrige Aemter alle vorher würden unterschrieben haben. Mit ihme habe sonst Niemand von der Sache geredt, er wisse auch von keiner Auffliftung.

Prælecta ratificata depositione

Heinrich Mitschele.

Impolitio Silentio dimissus.

17.) Johannes Mackert, Raths Verwandter, deponirte nach vorher abgelegtem Eid folgendes:

93.) Quæst. *quæ supra.*

Resp. Er habe von der ganzen Sache nichts erfahren, ausser in einer bey dem Oberburgermeister gehaltenen Zusammenkunft, woselbst er aus einer abgelesenen Schrift so viel vernommen, daß vor die jezige Unterthanen, und vor ihre Nachkommen zu allen Zeiten hinaus ein Consulent bestellt, und von der verwitweten Frau Marggrävin besoldet werden solle, damit sie in Religions Sachen niemal angefochten werden könnten. Dieses habe denen mehristen eingeleuchtet, aber nur auf den Fall, wann die mehreste Aemter werden unterschrieben haben. Von Personen, die diese Sache betrieben haben sollten, habe er Niemand gesehen.

Die Vorlesung und Genehmigung der Auffage testirt

Johannes Mackerth.

und wurde ihme das Stillschweigen hiervon auferlegt.

18.) Simon Zachmann, Ausſchuß der Burgerſchaft legte den Eid ab und deponirte:

94.) ad Quæſt. *uti præced.*

Reſp. Was er wiſſe, ſeye blos von dem Vortrag des Oberburgermeiſters, der den Ausſchuß ein einiges mahl in ſein Hauß mit dem Stadt-Rath habe berufen laſſen, woſelbſt eine Bittſchrift an die verwittibte Frau Marggrävin ſeye vorgeleſen worden, darinn von Errichtung der Schulen zu Baden und anderm, deſſen er ſich nicht erinnere, ingleichen von einem Conſulenten zu Beſorgung derer Religions Sachen, wann ſie einen Anſtoß darinn bekommen ſollten, geſtanden; das erſtere ſeye von dem hieſigen Ausſchuß gleichbalden verworfen, das andere aber nur auf den Fall beliebet worden, wann alle andere Aemter unterſchrieben haben. Mit ihme habe ſonſten Niemand diſſfalls geredet, auch wiſſe er weiter von der Sache nichts.

Prælectis ratificatis & ſubſcriptis.
Simon Zachmann.
Dimiſſus impoſito Silentio.

18.) Michel Erhard, Ausſchuß, wurde beeidet, und er deponirte:

95. Ad Quæſt. *quæ ſupra.*

Reſp. Er ſey bey dem zweymaligen Ausſchuß in des Oberburgermeiſters Hauß geweſen, woſelbſten eine Bittſchrift an der verwittibten Frau Marggrävin Durchlaucht ſeye abgeleſen worden, daß Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht die in Handen habende Gelder zum Beſten des Landes möchte anwenden. Der Ausſchuß habe nun davor gehalten, wann es zum Beſten des Landes ſeye, ſo wollten ſie mit dem ganzen Land halten, wann vorher alle würden unterſchrieben haben. Sonſt habe Niemand mit ihme von dieſer Sache geredt, und ſeye ſeit der Zeit davon nichts judicirt worden.

(+) Handzeichen.
Impoſito Silentio dimiſſus.

19.) Johanns Biſſiger, Ausſchuß, legte den Eid ab und deponirte:

96.) ad Quæſt. *quæ ſupra.*

Reſp. Ihme ſeye nichts bekannt, auſſer was der Oberburgermeiſter bey der zweymaligen Verſammlung indeſſen von einer Bittſchrift wegen eines Conſulenten in Glaubens Sachen, wann ſie etwann darinnen angegriffen werden möchten, vorgetragen. Der Schluß ſeye nun ausgefallen: in Glaubens Sachen wollten ſie ſich vom Lande nicht trennen, vorhero aber verſichert ſeyn, ob auch des ganzen Landes Meinung ſo ſeye? Es ſeye dabey die Rede von dem Herrn Geheimen Rath Tſchamerhell geweſen. Sonſt habe Niemand mit ihme geredt, auch habe er ſonſt nichts von der Sache gehört.

Prælectis ratificatis ſubſcripſit.
Johannes Biſſinger.
& dimittebatur impoſito Silentio.

20.) Martin Schlee, ein Ausſchuß, deponirte nach vorher abgelegtem Eid.

97.) ad Quæſt. *quæ ſupra.*

Reſp. Auſſer denen zweymalen, da der Oberburgermeiſter denen Ausſchußmännern bey Straf gebieten laſſen, zu ihme in ſein Hauß zu kommen, wiſſe er von keiner Zuſammenkunft. Und in ſelbigen ſeye der Vortrag geſchehen, das die deputirte von Raſtatt eine Bittſchrift an die verwittwete Frau Marggrävin hätten, um die von dem höchſtſeeligen Herrn in Handen habende Gelder, zum Wohlſeyn des Lands und der Catholiſchen Religion, als Kirchen, Spitäler und dergleichen anzuwenden.

Der

Digitized by Google

Der Ausschuß habe vorderſamſt die Bittſchrift ſehen wollen, und als ſie in der zweyten Verſammlung vorgeleſen worden, beſchloſſe er, nichts zu thun, wann ſie nicht das ganze Land vorher unterſchrieben haben werde. Sonſt habe Niemand von der Sache was geredt.

Prælectis ratificatis ſubſcripſit.

Martin Schtee.

Silentio impoſito dimiſſus.

21.) Ignatius Wick, ein Ausſchuß, wurde auch mit dem Eid belegt und er deponirte:

98.) Auf obige Frage:

Reſp. Es ſeye zweymal bey Strafe ihm gebotten worden, in des Oberburgermeiſters Hauß zu erſcheinen, woſelbſten der Ausſchuß und der Stadt-Rath ſich eingefunden; da ſeye dann vorgetragen worden, daß die Badener und Raſtatter von der hieſigen Stadt die Mitunterſchrift einer Bitte an die verwittwete Frau Marggrävin verlangten, daß einer ſoll geſezt werden, der dem Land in Religions Sachen vorſtehe. Man habe nun unterſchrieben, auf den Fall das ganze Land mit unterſchreibe. Er wiſſe nicht mehr, ob die Unterſchrift auf die Bittſchrift ſelbſt, oder auf einen beſondern Bogen, geſchehen, es habe geheiſen, ſie gelte jezt weiter nichts. Weder vorhero noch nachgehends habe jemand mit ihme davon geredt.

His prælectis & ratif. ſubſcripſit.

Ignatius Wick.

& dimittebatur impoſito ſilentio.

22.) Martin Sprenger, ein Ausſchuß, legte den Eid ab und deponirte:

99.) ad Quæſt. *præced.*

Reſp. Zweymal ſeye der Ausſchuß in des Oberburgermeiſters Hauß berufen worden, wo die Frage geweſen, ihre Namen zu unterſchreiben. Wovon die Sache gehandelt, habe er eigentlich nicht verſtanden, und er habe nur ſo viel davon begriffen, daß die Bademer rechtigen wollten. Hier habe man erklärt: wann das ganze Land würde unterſchrieben haben, ſo würden ſie auch nicht abſtehen. Er vor ſich habe dabey öffentlich erklärt, wann der gnädigſte Fürſt ihn heut kommen lieſſe und fragte ihn, worinn haſt du dich über mich zu beſchweren? ſo müßte er ſagen, in nichts. Uebrigens habe er weder vorher noch ſeit der Zeit das mindeſte von der Sache erfahren.

His prælectis & ratificatis ſubſcripſit.

Martin Springer.

& impoſito Silentio dimiſſus.

23.) Joſeph Haaß, Ausſchuß, legte den Eid ab und ſagte aus:

100.) Quæſt. *quæ ſupra.*

Reſp. Zweymal ſeye der Ausſchuß in der Crone verſammlet worden, woſelbſten es geheiſſen, daß ſie Jemand nöthig hätten, zur Beſchützung der Catholiſchen Religion, nemlich ohngeachtet ſie jezo noch nicht angegriffen ſeyen, ſo könnten ſie es doch werden, wie man Exempel habe, von Schleſien z. E., und weil man ihnen denn nun die Veſthaltung der Religion bey allen Ruggerichten anempfehle, ſo habe wenigſtens er vor ſich, ſo wie andere, es gar nicht unſchicklich gehalten, jedoch nur auf den Fall zu bewilligen, wann das ganze Land vorher würde unterſchrieben haben.

Digitized by Google

Es habe geheissen, der Mann, der solches besorgen müßte, sollte von denen Beidern besoldet werden, die der höchstseelige Herr Marggrav hinterlassen. Von vorgelesenen Briefen bey dieser Zusammenkunft wisse er um so weniger, als er nicht wohl höre. Auch habe weder vor noch nachhero Jemand etwas mit ihm davon geredt.

Joseph Haaß.

Impositio Silentio dimissus.

24.) Ignatius Klein, legte den Eyd ab und sagte aus:

101.) Frage, wie oben.

Resp. Zweymal seye dem Ausschuß bey Straf gebotten worden, in des Oberbungermeisters Hauß zu kommen, woselbsten der Oberburgermeister gesagt, daß der Oberburgermeister, den man sonsten den rothen Schmied geheissen, und noch ein Raths Glied, und einer vom Ausschuß von Baden hier seyen, welche auf Resolution der hiesigen Stadt warteten, und er habe eine Schrift gelesen von Rastatt und Baden, nach welcher diese Städte auf Abstellung der Neuerung in ihren Gerechtigkeiten bittweis dringen, und für Schulen und Spitäler Jemand gesetzt werden solle. Er und die andern hätten nun davorgehalten, daß, wann die ganze Landschaft mit einstimmig seye, so wollten sie nicht allein sich absondern, um den gnädigsten Herrn bittweis anzugehen. Denn es könnten etwan Beschwerden vorhanden seyn, von denen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht nichts wüßten. Weder vor noch nachgehends habe Jemand ihme davon geredt, ausser etwa seithero blos Erzählungsweiß.

Prælectis ratificatis testirt mit Handzeichen

(*I. K.*)

Impositio silentio dimissus.

25.) Hans Jerg Riesel, Ausschuß, legte den Eid ab und deponirte:

102.) Frage, wie oben:

Resp. Er wisse nur so viel, daß in denen zweymaligen Ausschuß Versammlungen, die der Oberburgermeister zu sich in seyn Hauß berufen, davon die Rede gewesen, daß die verwittibte Frau Marggrävin Schulen und Wayfen-Häuser errichten solle. Sie insgesamt haben ihre Namen auf einen Bogen Pappier geschrieben, und der Oberburgermeister, der nicht habe wollen schreiben, habe gesagt, er wolle seinen Namen noch schreiben, ehe sie aus der Stube giengen. Weder vorhero noch nach der Hand habe er etwas von der Sache gehört. Er und alle übrigen haben geglaubt, es seye zum Besten des Landes.

Prælecta ratificirt er mit Handzeichen.

H. I. R.

und wurde nach auferlegtem Stillschweigen entlassen.

26.) Ignatius Häuser, sagte unter abgelegtem Eid aus.

103.) Frage, wie oben.

Resp. Auf Gebieten seyen sie zweymal in des Oberburgermeisters Hauß zusammen gekommen, sonsten nirgends; es seye ein Supplik dabey vorgelesen worden, daß die 200000. fl. von dem höchstseligen Herrn, so in den Handen der verwittibten Frau Marggrävin vor das Land, und vor die Religion angewendet, und ein Consulent gesetzt werden solle, dessen Bestimmung er nicht wisse. Der Herr Geheime Rath Tschammerhell, solle die Supplik aufgesetzt haben, und habe der Oberburgermeister auch einen Brief von ihm vorgelesen. Unter Bedingung der Unterschrift des ganzen Landes, hätte man hier die Namen auf einen Bogen geschrieben. Ausser

denen

Digitized by Google

denen Deputirten von Rastatt wisse er von keinem, der hier gewesen, und diese habe er nicht einmal gesehen. Sonsten habe Niemand von dieser Sache mit ihm geredt.

Facta prælectione subscripsit.

Ignatius Haußer.

Impositoque silentio dimissus.

27.) Johannes Capler, Ausschuß, deponirte nach abgelegtem Eid.

104.) Frage, wie oben.

Resp. Ausser denen zweyen Zusammenberufungen des Ausschusses zu dem Oberburgermeister, wisse er von der ganzen Sache nichts. Bey der ersten Versammlung habe der Ausschuß hauptsächlich darauf gedrungen, von der Bittschrift an die verwittibte Frau Marggrävin Copiam zu sehen; Als nun diese bey der zweyten erschien und vorgelesen worden, habe er daraus vernommen, daß die verwittibte Frau Marggrävin die von dem höchstseligen Herrn erhaltene Stiftungs-Gelder zum Besten des Lands verwenden, vorhero aber darum ersucht seyn wolle. Von Aufstellung eines Consulenten seye auch die Rede in der Bittschrift gewesen, wozu aber, das wisse er nicht. Auch habe der Oberburgermeister einen Brief des Herrn Tschamerhells vorgelesen, der zierlich gelautet und enthalten habe, daß in der Sache nichts gegen den Durchlauchtigsten Herrn Marggraven agiret werde. Der Schluß sey dahin ausgefallen: daß, wann das ganze Land es thue, so wolle die Stadt auch nicht dagegen seyn.

Nach Vorlesung der Aussage hat Zeug solche genehmigt und unterschrieben.

Johannes Capler.

sub impositione silentii dimissus.

Der Zwölfte Ausschuß-Mann Johannes Dillmann aber ist nicht hier; Ingleichen auch der Rathsverwandte Rauch ist seit einigen Tagen verreißt.

Ita actum quo supra.

Test. Zistler qua actuar.

Lit. 3 E.

Auszug Berichts des geheimen Raths Krieg vom 19. Nov. 1777.

Aus Anlaß der gefaßten Vermuthung, daß die Dorfsvorstehere des hiesigen Oberamts, bey der verwittibten Frauen Marggrävin Hochfürstlichen Durchleucht ebenfalls um Bestellung eines Consulenten in Religions-Sache gebetten haben dürften, haben wir gestern samtliche Schultheissen hieher berufen, und dieselbe über das factum vernommen; dieselben gestunden ein: Es habe sich ein Gerücht verbreitet, daß der verwittibten Frauen Marggrävin Hochfürstliche Durchlaucht denen Städten Baden und Rastatt eine namhafte Summe Geldes an die ^{122} fl. zum Unterhalt der Kirchen geschenket hätten; Insbesondere hätte Anton Fickert von Rastatt solches gegen den Schultheißen von Rauenthal vor einiger Zeit bekräftiget. Gleichwie nun die Gemeinds-Leute ihnen Vorgesezten angelegen hätten, sich ebenfalls um einen Antheil an dieser Gnade zu bewerben, so seyen sie, als sie vor 3. oder 4. Wochen wegen des

Schazungs-Wesens dahier versammelt gewesen (ausser dem Oberschultheiß Rindenschwender, statt dessen der dortige Burgermeister der Versammlung angewohnet) mit einander schlüssig worden, bey höchstersagter Frauen Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht zu bitten, daß ihnen ebenfalls eine Beysteuer vor ihre arme Kirchen gegeben werden möchte, von einem Syndicus oder Consulenten in Religions-Sachen hätten sie nichts gewußt, weder daran gedacht, sie hätten in Religions-Sachen nichts gegen gnädigste Herrschaft oder ihre Hochfürstliche Collegia zu klagen; das einzige, was ihnen am Herzen liege, seye die Verwaltung ihrer Kirchen-Gefälle, indeme ihnen seit einiger Zeit die meiste Nothwendigkeiten zum Gottesdienst verweigeret würden, und niemand in denen Gemeinden wüste, wie das Geld der Kirchen verwendet werde; dahero auch weder Schankung, noch pia legata mehr in die Kirchen geschehten, und selbst das Opfer gegen die vorige Zeiten ganz gering ausfalle, vor ungefehr 30. Jahren, seye denen Gemeinden die Verwaltung ihrer Kirchen unter Aufsicht der Fürstlichen Collegien und Aemtern überlassen gewesen, man habe sie niemand anvertrauet als angesessenen Burgern, denen man fleißig nachgesehen, und um diese Zeit habe sich nirgends einiger Mangel gezeiget. In Gefolg vorgemeldeten Abschlusses nun hätte die Gemeinde Eberstein, die Gemeinde Cuppenheim, und die Gemeinde Niederbühl bey der Frauen Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht jede besonders supplicirt; die Bittschrift der ersten Gemeind habe der dortige Pfarrer, der zweyten ebenfalls ihr Pfarrer gefertiget, und der Schulz nebst dem Burgermeister von Niederbühl behaupten, die ihrige selbst aufgesezt zu haben, überhaupt aber habe Namens der sämmtlichen Gemeinden der Schultheiß von Rauenthal eine Bittschrift bey des hiesigen Oberburgermeister Anton Sohn bestellet, sie seye weder von denen Schultheissen, weder von denen Gemeinds-Leuten unterschrieben worden, obgleich sie Schultheissen und sämmtliche Gemeinden einverstanden gewesen seyen, daß die Supplik eingegeben werden solle. Wir haben hierauf das Concept der Namens des gesammten Oberamts Dorfschaften gefertigten Supplik abhohlen lassen, es liegt unter Ziffer 1. hiebey, und es zeiget sich daraus, daß um einen Consulenten in Religions-Sachen ausdrücklich gebetten worden seye. Die Schultheissen erwiederten bey Producirung dieser Bittschrift, daß dieses ihre Intention niemal gewesen seye, sondern sie hätten nur bitten wollen, einen Beytrag zu ihren Kirchen gleich Baden und Rastatt zu erhalten, insbesondere protestirte der Schultheiß von Rauenthal, daß er dem jungen Anton wegen eines Consulenten in Religions-Sachen keine Commission gegeben habe; Es gestunde auch der herbey gerufene junge Anton, daß ihme der Schultheiß von Rauenthal nur gesagt habe, daß er die Bitte um die nemliche Gnade, welche denen Städten Baden und Rastatt widerfahren, einrichten solle, ohne von einem Consulenten directe oder durch æquipollente Worte, Meldung zuthun; gleichwie ihme nun keine andere Gnade der Frauen Marggrävin bekannt gewesen, als die Bestellung des Religions Consulenten, so habe er die Bitte darauf eingerichtet, und das Memoriale sub nomine collectivo der Rastatter Oberamts Vorsteher unterfertiget. Dem Stabhalter von Cuppenheim, dem Schultheissen von Eberstein, und Schultheissen nebst Burgermeistern von Niederbühl haben wir aufgegeben, die Concepten deren von ihnen besonders eingereichten Bittschriften zu überbringen, sie haben daraufhin heute frühe, die unter denen Zifferen 2. 3. und 4. anliegende Abschriften überbracht, wobey wir denenselben überhaupt und insbesondere angefüget haben, das sie sich wohl in acht nehmen sollen, hierunter etwas unwahres zu avanciren, weilen die der Frauen Marggrävin Hochfürstliche Durchlaucht eingereichte Bittschriften sicherlich offentlich zum Vorschein kommen würden.

Samtliche diese Bittschriften Ziffer 2. 3. und 4. enthalten nichts von einem Religions-Consulenten, sondern die Bitte ist lediglich auf diejenige Gnade gerichtet, welche denen beeden Städten Baden und Rastatt widerfahren seye.

Schlüßlich bemerken wir gehorsamst, daß der hiesige Burger Anton Fickert bekannt habe, dem Schultheissen von Rauenthal gesagt zu haben, daß der Frauen

Marggrävin

Marggravin Hochfürstliche Durchlaucht ein namhaftes Stück Geld zu denen Catholischen Schulen geben wollten, so habe er die Sache verstanden, als der Rath Ebling die hiesige Burgerschaft auf dem Rathhauß dahier versammlen lassen.

Ad Lit. 3. E. Zfr. 1.

Die Landesmütterliche Milde, gütigste Vorsorg, und der unermüdete Fleiß, welchen Euer ꝛc. für die Beschüzung der Religion denen Baden Badischen Unterthanen stetshin gnädigst zufliessen lassen, und das bereits geschehene Christlichste Denkmal für die Jugend des weiblichen Geschlechts, deren Auferziehung in denen Catholischen Sittenlehren so schön als rührend ist, erproben uns allschon, daß wir unterthänigst supplicierende Ortschaften des Oberamts Rastatt in unserem Gesuch eines gnädigsten Erhörs uns erfreuen dürfen. Unter diesen und andern belobten Christlichen Werken ist uns auch zu vernehmen gekommen, wie Euer ꝛc. gnädigst gesonnen seyen, die Stiftung eines Consulenten, zu Beschüzung unserer Religion für die beede Städte Baden und Rastatt zu bewerkstelligen, welches Werk Höchstdero Fürstlichen Grosmuth und Vorsorge wohl ähnlich scheinet. Wenn wir nun für uns und unsere Nachkömmlinge schuldig, eine so heilsame Gelegenheit nicht abhanden gehen zu lassen, so gelanget unser unterthänigstes Gesuch dahin, gegenwärtige unsere Bittschrift mit jener von diesen beeden Städten Baden und Rastatt zu vereinen, und in Gnaden aufzunehmen, sofort Endes unterschriedene Ortschaften eben jener Gnaden theilhaftig machen zu wollen, welche sich diese in Ansehung des aufzustellenden Consulenten zu erfreuen haben werden.

In ꝛc.

Ad L. 3. E. Zfr. 2. Cuppenheim.

Durchlauchtigste Marggrävin, Gnädigste Fürstin und Frau Frau!

Die preiswürdigste Milde, mit welcher Euer Hochfürstliche Durchlaucht die Bitten aller und jeder anzuhören, und denselben auf das huldreicheste Höchstderoselben Gnaden andeyhen zu lassen gewohnt seynd, machet uns so frey, Euer Hochfürstl. Durchlaucht unterthänigst zu bitten, auch uns Burger des alten Oberamts Städtlein Cuppenheim jene Gnaden gleich Baden und Rastatt huldreichest angedeyhen zu lassen, die wir in schuldigster Erniedrigung ersterben

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

Cuppenheim den 1777.

ganz Gehorsamste.

Ad Lit. 3. E. Zfr. 3. Eberstein.

Durchlauchtigste Marggrävin, Gnädigste Fürstin und Frau Frau!

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht wollen uns unterthänigsten Supplikanten zu keiner Ungnad aufnehmen, daß wir uns Höchstdenenselben zu Füßen legen. Wir

bitten unterthänigst Höchstdieselbe mögen geruhen, uns auch jener Gnaden theilhaftig zu machen, welche Höchstdieselbe denen Städten Baden und Rastatt haben huldreichst angedeyhen lassen, für welche höchste Gnad wir eine lange Reihe der Jahren wünschen, und ersterben mit aller Devotion

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

allerunterthänigste Knecht.

Ad Lit. 3. E. Zfr. 4. Niederbühl.

Durchlauchtigste Marggrävin, Gnädigste Fürstin und Frau Frau!

Euer Hochfürstliche Durchlaucht nehmen uns unterthänigsten Supplikanten, deren Oertern Niederbühl und Förch zu keiner Ungnad in das Oberamt Rastatt angehörig, was maßen wir Höchstdieselbe anflehen.

Es gelanget unser unterthänigst fußfälligstes Bitten Höchstgnädigst zu geruhen, auch jene Gnaden gleich Baden und Rastatt diesen beyden Oertern Nieder-Bühl und Förch angedeyhen zu lassen, Gnädigster Erhör getröstend ersterbende in aller Unterthänigkeit

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

unterthänigst gehorsamste Knecht.

Lit. 3. F.

Auszug Protocolls von dem Geheimen Hofrath Hummel zu Reichenbach abgehalten den 22ten Nov. 1777.

Continuatum Reichenbach den 22ten Nov. 1777.

Unter dem heutigen Dato begabe man sich in den Staab Reichenbach, welcher aus Busenbach und Etzenroth bestehet, und eröfnete sowohl denen Vorstehern dieses Staabs, als auch denen mit herbeygerufenen Burgermeister und Richtern der Gemeinde Stupferich dasjenige, was schon oben in dem Protocoll enthalten, und gabe man diesen samtlich zu erkennen, wie sie über diesen Gegenstand nunmehro eydlich würden vernommen werden, sofort aber erinnert, die reine Wahrheit dahier anzugeben; Nach abgelegten Pflichten und genommenem Abtritt wurde zuerst befragt:

1) Schultheiß Johannes Becker von Reichenbach.

Resp Ein besonderer Antrag seye ihme in diesem Betref nicht gemacht worden, noch habe er oder sein Staab eine Schrift oder Supplik unterschrieben, soviel aber müße er angeben, daß man ihme gelegenheitlich in Baden eröfnet, daß man

man einen gemeinschaftlichen Consulenten zu denen Badischen Gemeindsangelegenheiten bestellen werde: der Anlaß zu dieser Eröfnung seye gewesen, daß der Staab zu einer Beyhülfe eines eigenen Pfarrers bey Ihro Durchlaucht der Frau Marggrävin zu Baden sollicitiret, wo man ihme an die Hand gegeben, in diese Bitt-Schrift mit einfließen zu lassen, daß gedachte Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, dem Staab Reichenbach auch die vorhabende Gnade gleich der Stadt Baden möchte mit angedeyhen lassen, Herr Geheime Rath Arter hätte ihme diesen Rath gegeben, die Gemeinde habe aber indessen nichts erhalten; Er habe noch eine Abschrift von der Vorstellung, die er vorliegen wolle; In diesem Betref hätte auch der Staab dem Herrn Rath Elbling eine Vollmacht ertheilt, und die Staabs-Gemeinde solche unterschrieben, davon er auch das Schreiben zu Einrichtung der Vollmacht von gedachtem Rath in Handen habe, die er nicht weniger einsehen lassen wolle, vermuthlich werde die Bittschrift dieserhalben schon in den geheimen Rath eingegeben worden seyn, weiter wisse er nichts anzugeben, als daß ihme auch damalen Herr Geheimer Rath Arter gesagt habe: **daß ein solcher Landschafts Consulent werde bestellt werden**; von einer Schrift aber, die er unterschreiben sollen, seye nichts gesagt worden.

Vom Gericht.

2) Jerg Scherer. Resp. Nein, er wisse gar nichts davon.
3) Johannes Geißer. Resp. Nein, es seye ihm nichts dergleichen vorgekommen.
4) Ignaz Neumeier. Resp. Er wisse nichts davon.

Ad Lit. 3. F.

Copia Suppl. ad Sereniſſimam Viduam Bad. d. d. 13. Sept. 1777.

P. P.

Die Fürstmildest angestammte Wohlthätigkeit Euer ꝛc. gegen die Baden Badische Catholische treue Unterthanen machet uns unterthänigste drey Gemeinden des Amts Ettlingen, Reichenbach, Busenbach und Etzenroth so kühn, eine unterthänigste Bitte zu wagen.

Bey der Aufhebung des ehemaligen Jesuiter-Ordens, als wodurch von dem Ettlinger Collegio unser Gottesdienst versehen wurde, seynd wir leider! auch dem Schicksal überlassen worden, daß es uns an der uns so nahe am Herzen liegenden und unschätzbaren Seelen Sorge ermangelt. Unsere Bedürfniß und täglich zunehmende Armuths Umstände sezen uns außer Stand, selbsten Mittel zu ergreifen, und herzuschiessen, daß wir und unsere Nachkommenschaft, die unserer heiligsten Religion gebührende Seelsorge verschaffen können.

Aber wo sollen wir dermalen hierinn Hülf und Trost finden? Allergütigste Fürstin! zu Höchstdero mildesten Mutterherz nehmen wir in trostvollem Vertrauen unsere unterthänigste Zuflucht, und bitten unterthänigst unsern drey Gemeinden jenes der Stadt Baden und Rastatt bereits gnädigst zugeflossene Beneficium auch in höchsten Gnaden angedeyhen zu lassen, damit zu Aufrechthaltung unserer Religion der Sache Beschaffenheit, ob uns nicht ein Seelsorger müsse angestellt werden, gründlich untersucht werde; im Fall aber das Gegentheil für uns sich darthue, uns mit einer milden Beysteuer, um einen Seelsorger für unsre drey Gemeinden anstellen zu können, und immerhin versehen zu seyn, in höchsten Hulden anzusehen und zu

willfahren. Wir und unſre Nachkommenſchaft werden dieſe preiswürdigſte Wohlthaten je und allezeit mit unſerm Gebeth, wenigſtens in etwas zu demeriren, ſtetshin ohnermangeln, und in aller Erniedrigung erſterben

Euer ꝛc.

Ad Lit. 3 F. Copia.

Wir Endes Unterſchriebene geben hiermit dem Fürſtlichen Herrn Rath Elbling zu Carlsruhe Auftrag und Vollmacht, unſere Angelegenheit, wegen Aufſtellung eines eigenen Pfarrers, wie auch Pfarrwohnung, nach ſeinem beſten Wiſſen, in unſerm Namen gründlich zu unterſuchen und beſorgen. Urkundlich unſerer Unterſchrift, ſo geſchehen Staab Reichenbach den 8. Oct. 1777.

Staabsſchultheiß Becker.

Lit. 3 G.

Vorſtellung des Staabs Reichenbach, ihre von der verwittibten Frau Marggrävin geſuchte Beyſteuer, zu Errichtung einer Pfarrey, betreffend, vom 3ten Dec. 1777.

In näherer Prüfung des von uns gethanen Anſuchens, bey der verwittibten Frau Marggrävin zu Baden Hochfürſtl. Durchlaucht, wegen Beſtellung eines eigenen Pfarrers für unſern Staab Reichenbach, haben wir überlegt, daß die eingeloſſene Stelle, uns von daher das der Stadt Baden und Raſtatt gnädigſt zugedachte beneficium ebenfalls zufließen zu laſſen, mit auf das Vorhaben jener Städte, in Anſtellung eines anmaßlichen Religions- und Landes Syndici, dürfte ausgedeutet und ausgedehnet werden: ſo ſehen wir uns als treugehorſamſte Unterthanen hierdurch veranlaſſet, gegen Euer Hochfürſtl. Durchlaucht als unſern gnädigſten Landesvater frey und offentlich zu erklären, daß unſer Vorhaben und Abſicht keinesweges darauf gerichtet geweſen, und wir blos zu jener Stelle durch die Anleitung des Herrn Geheimenrath Arters gekommen ſeyn. Welchemnach wir uns dann auch, für uns und unſern Staab, in ſchuldigſter Treue bewogen ſehen, ſowol jene Stelle, als auch die Vollmacht, die wir in dieſem Betreff dem Rath Elbling, in Betreibung unſerer Pfarrangelegenheiten ertheilt haben, wiſſentlich und wohlbedächtlich, zu Vermeidung alles und jeden Misbrauchs zu widerrufen, und für nichtig und ungültig zu erklären.

Die wir vielmehr dagegen Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht landesherrlichem Schuz uns tiefniederlaſt unterwerfen, und noch fernerhin uns die fürdaurende Gnade für unſern Staab fußfälligſt erbitten, und in dieſer Unterwerfung erſterben

Euer Hochfürſtl. Durchlaucht

Ettlingen den 3 Dec. 1777.

unterthänigſt
treugehorſamſter Staab zu Reichenbach, Amts Ettlingen, und Namens derſelben

Staabſchultheiß Johannes Becker.
Georg Anderer, Anwald zu Buſenbach.
Georg Becker, Burgermeiſter zu Etzenroth.

Lit. 3 H.

Digitized by Google

Lit. 3H.

Abſchrift Raſtatter Inquiſitions-Protocolls, gegen den Schultheiß Kahlus zu Eberſtein & Conſorten, den Zwang der Bürger zur Syndicatsſache betreffend.

Actum Raſtatt den 23ten Merz 1778.

Præſens Herr Oberamts-Aſſeſſor Holzing.

Nachdeme nebenſtehendem, vermög Extractus Geheimenraths-Protocolli vom 16ten Merz 1778, Num. 901, der Auftrag geſchehen, die Unterſuchung gegen den Schultheiſſen Martin Kahlus von Eberſtein, wegen ſeinem ſträflichen Betragen in der Syndicatſache, vorzunehmen, ſofort denſelben gehörig ad Protocollum zu conſtituiren, auch nöthigenfalls die Confrontation vorzunehmen: ſo wurde zur ſchuldigſt gehorſamſten Befolgung, auf heut gedachter Schultheiß Kahlus vorbeſchieden, und nachſtehendermaſſen conſtituiret:

Q. 36. Wie er heiſſe, wie alt, und welcher Religion er zugethan ſeye?

Reſp. Martin Kahlus, ſeye 62 Jahr alt, Catholiſcher Religion.

Q. 37. Von was er ſich ernähre, und was er im Vermögen habe?

Reſp. Er ſeye Schultheiß zu Eberſtein, und lebe von ſeinen Güthern, ſein Vermögen beſtehe etwa in 5 oder 600 Fl.

Q. 38. Ob er die Urſache ſeines Vorberufens wiſſe, oder ſich ſolche einbilden könne?

Reſp Er wiſſe weder eine Urſache, noch könne er ſich ſolche einbilden.

Q. 39. Ob das verfloſſene Spathjahr der Bürgerſchaft zu Eberſtein nicht etwas zur Unterſchrift vorgeleget worden?

Reſp. Ja, es ſeye der Bürgerſchaft etwas vorgeleget worden.

Q. 40. Was dann der Bürgerſchaft zur Unterſchrift vorgeleget worden ſeye?

Reſp. Es ſeye der Bürgerſchaft etwas wegen dem Landſchafts-Syndikus zur Unterſchrift vorgeleget worden.

Q. 41. Wer denen Bürgern dieſes zur Unterſchrift vorgeleget habe?

Reſp. Er Schultheiß habe es ihnen zur Unterſchrift vorgeleget.

Q. 42. Wer die Bürgerſchaft hierzu zuſammen berufen habe?

Reſp. Auch er habe ſie derowegen auf das Rathhaus bieten laſſen.

Q. 43. Wer der Bürgerſchaft wegen dem Landſchafts-Syndikus den Vortrag gemacht, und von derſelben verlangt, daß ſie ſich auf die Seite des Syndikus unterſchreiben ſollten?

Reſp. Der Pfarrer habe ihn Schultheiſſen, den Joſeph Reiß und Franz Hertweck aus dem Gericht, dann den Gemeinds-Bürgermeiſter Georg Zaum rufen laſſen, ihnen einen ſchriftlichen Aufſaz gegeben, und ſolchen nach Baden tragen geheiſſen. Darauf hätte er Schultheiß der Bürgerſchaft den Vortrag gemacht, auch von der Bürgerſchaft verlangt, daß ſie ſich unterſchreiben ſollen.

Q. 44. Ob ſich alle Bürger gleich bey ſeinem erſten Vortrag unterſchrieben, oder ob ſich nicht einige der Unterſchrift widerſezet.

Reſp. Nein, es hätten ſich nicht alle unterſchrieben, ſondern es ſeyen mehrere vom Rathhaus geloffen.

Q. 45. Ob von denen abgetrettenen Bürgern ſich nicht einige nach der Hand zum Landſchafts-Syndikus verſtanden haben?

Reſp. Es ſeye keiner mehr gekommen, auſſer Anton Jung.

Digitized by Google

Q. 46. Ob dieser freywillig zurückgekommen, oder ob er zur Unterschrift berufen worden?

Resp. Nachdem er gesehen habe, daß sich nicht alle Bürger unterschrieben, so habe er gerufen: wer sich noch nicht unterschrieben, der solle zur Unterschrift herfürkommen! und da dessen ohngeachtet mehrere Bürger das Rathhaus hinunter gegangen, so hätte er ihnen den Schützen nachgeschicket, und ihnen zur Unterschrift bieten lassen.

Q. 47. Was er denen abgetrettenen und nach der Hand gebotenen Bürgern durch den Schützen habe sagen lassen?

Resp. Er habe ihnen nichts weiteres sagen lassen, als: sie sollten herauf kommen, und sich unterschreiben, oder er liesse sie ins Bloch stecken.

Q. 48. Ob nicht weitere Drohungen dabey fürgegangen?

Resp. Nein, er habe nicht weiters gedrohet.

Q 49. Ob nicht auch gesagt worden: wer sich nicht gleich unterschreibe, der müßte dem Schützen den Lohn geben, wenn er besonders ins Haus geschickt würde? Resp. Er wenigstens habe es nicht gesagt.

Q. 50. Ob es nicht etwa andere gesagt haben?

Resp. Er wisse nichts davon, daß jemand gesagt habe: wenn denen Nichtunterschriebenen der Schütz geschickt würde, sie demselben den Lohn geben müßten.

Man müsse ihm entdecken, daß mehrere Zeugen da seyen, die eidlich ausgesagt, daß ihnen durch den Schützen ausgerichtet worden: wenn die Nichtunterschriebene sich nicht sogleich unterschreiben werden, und man sie zur Unterschrift rufen lassen würde, sie dem Schützen den Lohn geben müsten.

Q. 51. Was er hierzu sage? Resp. Es seye nicht dem also.

Q. 52. Ob er es darauf ankommen lassen wolle, daß es ihm in das Gesicht gesagt werde? Resp. Ja, er liesse es darauf ankommen.

Martin Kahlus, Schultheiß.

Resolutum

Seyen auf übermorgen frühe 8 Uhr der Schultheiß nebst Hannß Göhrig, Georg Knörr, Antoni Reiß, und Antoni Knörr vorzubescheiden.

Actum ut supra. T. *Wittlinsbach.*

Continuatum den 26ten Merz 1778.

Nachdem in Gemäsheit des vorgehenden Resoluti die zur Confrontation beschriebene Georg Knörr, Antoni Reiß, und Anton Knörr erschienen, Hannß Göhrig aber wegen habendem bösen Fuß nicht erscheinen konnte, so wurde die Confrontation mit denen Erschienenen vorgenommen, und sie Confrontanten ihres abgelegten Eides erinneret, sofort der Anfang gemacht.

Ob bey der des Syndikus halben geschehenen Unterschrift nicht einige zur Unterschrift durch Drohungen gezwungen worden?

Georg Knörr. Ja, der Schultheiß habe den Bittel hinunter zu ihnen geschickt, und ihnen, welche unter dem Rathhaus gestanden, sagen lassen: wer sich noch nicht unterschrieben, der solle zur Unterschrift auf das Rathhaus kommen, oder wenn er ihnen den Bittel schickte, so müßten sie ihm den Lohn geben.

Schult-

Digitized by Google

Schultheiß Rahlus. Es seye nicht dem also; dieß müßte er zwar eingestehen, daß er den Schützen zu jenen hinunter geschickt, welche unter dem Rathhaus gestanden, und sich noch nicht unterschrieben hatten, diesen hätte er sagen lassen: sie sollten zur Unterschrift herauf kommen, oder er liesse sie ins Loch stecken. Dem Schützen habe er nicht auszurichten befohlen, daß wenn sie nicht zur Unterschrift heraufkommen, sie ihm den Lohn geben müßten; wenn es der Schütz gesagt, so hätte er es ohne seinen Befehl gethan.

Rahlus bleibet bey seiner Aussag.

Schultheiß will auch weiters nichts eingestehen, als was er bereits angegeben.

Quibus prælectis & affirmatis ille Knörr dimissus.

Wurde Anton Reiß vorgelassen, und mit dem Schultheiß nachstehendermassen confrontirt:

Ob nicht jene Bürger, welche sich nicht zum Syndikus unterschrieben, zur desfallsigen Unterschrift dadurch haben bewegt werden sollen, weil ihnen ausgerichtet worden, daß wenn sie nicht gleich hinauf auf das Rathhaus zur Unterschrift kämen, ihnen der Schütz geschickt werde, welchem sie den Lohn geben müßten?

Anton Reiß. Er habe zwar reden hören, daß der Schultheiß durch den Schützen jenen Bürgern, welche sich nicht zum Syndikus unterschrieben, habe sagen lassen, daß, wenn sie nicht gleich zur Unterschrift auf das Rathhaus kämen, und er ihnen den Schützen schickte, sie ihm den Lohn geben müßten; doch habe er es weder von dem Schultheiß noch Schützen gehört.

Schultheiß bleibet dabey, daß er dem Schützen keinen Befehl gegeben, denen Bürgern auszurichten, daß sie demselben den Lohn geben müßten, wenn sie nicht gleich zur Unterschrift herauf kämen.

Wurde dem Anton Reiß seine Deposition ad quæstionem 1. vorgelesen, und befragt:

Warum er damals endlich aussagte, der Schulz hätte den Bittel hinuntergeschickt, und sagen lassen: wer sich nicht gleich unterschreiben würde, der müßte dem Schützen den Lohn geben, wenn er gerufen würde. Es scheine, daß er damal, oder jetzo pflichtswidrig aussagete.

Anton Reiß. Er hätte damalen bey dem von Fürstlicher Commißion abgehaltenen Protokoll nicht gesagt, daß er dieses vom Schützen, oder Schultheissen, sondern von andern Bürgern gehört habe; es müßte der Aktuarius ihn nicht recht verstanden haben.

Es seye doch ihme Reiß das Protokoll vorgelesen worden, und er habe seine Deposition unterschrieben; warum er dann bey damaliger Vorlesung die niedergeschriebene Deposition nicht habe ändern lassen?

Anton Reiß. Es seye geschwind abgelesen worden, und er habe es im Ablesen überhört, sonst würde er es haben ändern lassen.

Antoni Reiß.

Wurde Anton Knörr, der Drittere, vorgelassen, und darauf zur Confrontation geschritten.

Ob jenen Bürgern, welche sich nicht zum Syndikus unterschrieben, die Unterschrift nicht also geboten worden, daß, wenn sie sich nicht sogleich unterschrieben, sie dem Schützen den Lohn geben müßten, wenn er zu ihnen geschickt würde?

Digitized by Google

Anton Knörr. Ja, er habe vom Schultheissen selbsten gehört, wie er gesagt, daß jene, welche sich nicht gleich unterschreiben, dem Schützen den Lohn geben müßten, wenn er zu ihnen geschickt würde.

Schultheiß. Es seye nicht deme also.

Anton Knörr. Ja, der Schulz habe solches auf dem Rathhaus gesagt, und er habe es selbsten gehöret.

Schultheiß. Dieses habe er nicht gesagt, sondern, wie er schon eingestanden, daß er jene, welche sich nicht unterschreiben würden, in das Bloch stecken lassen wolle.

Martin Kahlus, Schultheiß. Anton Knörr.

Wurde dem Schultheissen unter schwerer Herrschaftsstraf verboten, in Hinkunft alle wider den Respekt des Landesfürsten laufende Reden zu unterlassen, auch jene Bürger, welche sich nicht auf die Seite des Syndikus geschlagen, weder durch schimpfliche Wort, noch etwas sonstiges zu verfolgen. Worauf derselbe entlassen wurde.

Resolutum

Seye nunmehro das Untersuchungs-Protokoll nebst unterthänigstem Berichte einzuschicken.

T. *Wittlmsbach.*

Lit. 31.

Abschrift des von dem Hofrath Brauer als Commissario geführten Protokolls vom 14ten Jenner 1778. Die Sperrung der Thür, bey der Syndikats-Unterschrift zu Rastatt, betreffend.

Actum Rastatt den 14ten Januar 1778.

Præsens Herr Hofrath Brauer.

Nachdem in Gemäsheit des gnädigsten Auftrags, zu näherer Constatirung des bey Sermo angezeigten, von einigen dahiesigen Personen gemachten Vorgangs, wegen Sperrung der Thüre bey Unterschrift des Syndikats, nach beschriebene vier Zeugen heute Morgen vorgefordert, und nach vorgängiger kurzer Belehrung von der Wichtigkeit des Eides, mit dem Zeugeneide würklich belegt worden: so wurde mit deren Vernehmung folgendermaßen vorgeschritten.

Testis primus.

Q. 1. Wie Zeuge heisse ꝛc.

Resp. Franz Joseph Simon, seye anno 1712. gebohren, dahiesiger Stadtwachtmeister.

Q. 2. Ob er bey Unterschrift des Syndikats zugegen gewesen?

Resp. Ja, er seye dabey gewesen.

Q. 3. Ob er verstanden habe, was damals vorgetragen worden?

Resp. Er habe nichts verstanden.

Q. 4.

Q. 4. Ob er gesehen, wie sich die Bürger unterschrieben haben?

Resp. Ja, denn er habe fortgehen wollen, da habe er aber nicht fortgekonnt, weil ein Tisch vor die Thür gestellt worden; und man habe ihm noch eine Reprimande gegeben: ob er sich nicht schäme, da er ein alter Bürger seye, und nicht unterschreiben wolle.

Q. 5. Was er ihnen geantwortet habe?

Resp. Er habe ihnen keine Antwort gegeben, sondern aus Ungedult die Feder ergriffen, und unterschrieben.

Q. 6. Ob er dann darauf hinausgelassen worden?

Resp. Sobald er unterschrieben gehabt habe, so habe man die Worte zu ihm gesagt: Jezt kann er gehen.

Q. 7. Wer es gewesen, der ihm dieses gesagt habe?

Resp. Der Gerichtsverwandte und Drey-königwirth Franz Mößner.

Q. 8. Wer den Tisch vor die Thüre gerückt?

Resp. Der Franz Mößner seye dabey gewesen; wer ihn aber gerückt, habe er nicht gesehen.

Q. 9. Ob er nicht wisse, wer solches veranstaltet habe?

Resp. Das könne er nicht sagen; er seye schon nahe an der Thür gewesen, um hinaus zu gehen, als auf einmal bey dem großen Getümmel gerufen worden: Stellt einen Tisch vor die Thür!

Q. 10. Ob er nicht gesehen habe, daß noch mehrere Bürger hinaus gewollt hätten?

Resp Ja, es seyen noch viele da gewesen, die hinaus verlangt hätten, und auch gegangen seyn würden; aber wie der Tisch vor die Thüre gestellt worden, da seye alles vorbey gewesen; er könne jedoch wegen Menge der Leute und dem Getümmel diejenige nicht namhaft machen, die hinaus gehen wollen.

Q. 11. Ob er etwas weiter hieher gehöriges, wegen Sperrung der Thür, anzugeben wisse?

Resp. Nein; dann sobald er unterschrieben gehabt, und wieder hinaus gekonnt, seye er gleich wieder hinaus gegangen.

Daß dieses seine Aussage sey, testiret prævia prælectione mit Unterschrift

Franz Joseph Simon.

Testis secundus.

Q. 1. Wie er heisse ꝛc.

Resp. Simon Kast, 36—38 Jahr alt, ein Schreinermeister, gebürtig von hier.

Q. 2. Ob er auch auf dem Rathhaus gewesen, wie das Syndikat unterschrieben worden?

Resp. Ja, er seye oben gewesen, habe aber nicht unterschrieben.

Q. 3. Ob man ihm dann nicht gesagt habe, daß er auch unterschreiben solle?

Resp. Es habe halt, da ein großer Tumult gewesen, geheissen, es müsse ein jeder unterschreiben, und seye keiner hinaus gelassen worden, bis es vorbey gewesen; er aber habe sich zurück gemacht, damit er nicht mit unterschreiben müsse.

Q. 4. Ob er dann gesehen habe, daß mehrere Leute hinaus gewollt?

Resp. Ja es wären viele Leute da gewesen, die hinaus gewollt hätten wenn sie gekonnt hätten. und werde manchem leid seyn, daß er sich unterschreiben müssen.

Q. 5. Warum sie dann nicht hinaus gekonnt?

Resp. Weil ein Tisch vor die Thüre gestellt gewesen, und man keinen hinaus gelassen, wo sonsten die Hälfte und mehrere hinaus gegangen seyn würden.

Digitized by Google

Q. 6. Wer dann den Tiſch dahin thun laſſen?

Reſp. Das könne er, weil gar zu viele Leute da geweſen, und er es nicht habe ſehen können, nicht ſagen; er glaube aber wohl, daß es diejenige gethan haben werden, die es kommandirt haben.

Q. 7. Wer denn ſo kommandirt habe?

Reſp. Er habe es, weil er weit davon geſtanden, nicht ſo eigentlich hören können; es ſeyen der Ausſchuß und einige vom Magiſtrat geweſen, am meiſten aber habe er den Dreykönigwirth ſchreyen gehört.

Q. 8. Ob er nicht verſtanden, was denn dieſer ſo geſchryen?

Reſp. Nein; der Rumor ſeye viel zu groß geweſen; man habe ſein eigenes Wort nicht gehört.

Q. 9. Wann der Tiſch weg gethan worden?

Reſp. Da es ſpät, und die Leute hungerig und ungeduldig geworden, ſo hätten ſie den Tiſch mit Gewalt hinweg gethan.

Q. 10. Ob dann niemand verlangt, daß man ihn hinauslaſſen ſolle?

Reſp. Gleich anfangs, als die Schrift publicirt worden, hätte der mehriſte Theil hinaus verlangt, habe aber der Franz Mößner gerufen: Einen Tiſch vor die Thüre!

Q. 11. Ob dann niemand habe wollen den Tiſch weg thun?

Reſp. Es hätte ſich eben, weil ihn die Vorgeſezte dahin thun laſſen, niemand dörfen unterſtehen; auch ſeyen ſo viele Leute darum geſtanden, daß man nicht habe dazu kommen können.

Q. 12. Wer dann um den Tiſch herum geſtanden?

Reſp. Es ſeyen Perſonen von dem Magiſtrat und Ausſchuß, und auch andere Bürger geweſen; es ſeye eben alles drunter und drüber gegangen.

Q. 13. Ob dann jedermann habe darinnen bleiben müſſen, bis alle unterſchrieben gehabt?

Reſp. Nein; wie einer habe unterſchrieben gehabt, ſo habe man ihn hinaus gelaſſen.

Q. 14. Ob man dann allemal gefragt habe, ob jemand unterſchrieben ſeye?

Reſp. Die Unterſchrift ſeye auf dem Tiſch an der Thüre geſchehen, daß man alſo allemal habe ſehen können, wer unterſchrieben gehabt.

Q. 15. Wie es aber denn zugegangen, wann die Leute hinaus gelaſſen worden?

Reſp. Der Tiſch ſeye eben ſo weit von der Thüre geſtellt geweſen, daß juſt ein Mann habe hinausſchlupfen können.

Q. 16. Ob alſo die Unterſchrift nicht von allen freywillig erfolgt?

Reſp. Nein, es würden ſich viele nicht unterſchrieben haben, wenn ſie fortgekonnt hätten; man habe aber müſſen, es ſeye eine Gezwungenheit geweſt.

Q. 17. Ob er ſonſt was weiteres anhero gehöriges anzugeben wiſſe?

Reſp. Nein, er wiſſe nichts weiteres, außer daß es ſeyn könne, daß ein anderer ſeinen Namen unterſchrieben habe, indem er, da es geheiſſen, daß man unterſchreiben müſſe, zu einem Umſtehenden, wiſſe nicht mehr zu wem, geſagt habe, er möge ſeinen Namen unterſchreiben.

Daß dieſes Deponentens eigene Ausſage ſey, bezeuget er mit ſeiner Unterſchrift.

Simon Raſt.

Teſtis tertius.

Q. 1. Wie er heiſſe ꝛc.

Reſp. Chriſtoph Rembshagen, ſeye auf Johanni 50 Jahr alt geweſen, ſeiner Profeßion ein Schreiner.

Ad Q. 2.

Ad Q. 2. præced. Reſp. Ja, er ſeye oben geweſen.

Ad Q. 3. præced. Reſp. Wie alles vorgeleſen worden ſeye, ſo habe es geheiſſen, daß nun ein jeder unterſchreiben müßte, und habe man darauf einen Tiſch vor die Thür geſtellt, ſonſt wäre ein mancher fort.

Q. 4. Was dann der Anlaß geweſen, daß man einen Tiſch vor die Thüre geſtellt?

Reſp. Es hätten eben etliche hinaus witſchen wollen, da habe man die Thüre zugehalten und verſchloſſen.

Q. 5. Wer dann die Thüre zugehalten?

Reſp. Der Rathsdiener habe an der Thüre geſtanden, und habe niemand hinaus laſſen dürfen.

Q. 6. Ob er nicht wiſſe, wer es den Rathsdiener geheiſſen?

Reſp. Der Tumult ſeye zu groß geweſen, das könne er nicht ſagen.

Q. 7. Wer dann den Tiſch hingethan?

Reſp. Das könne er nicht behaupten, er ſeye hinten am Fenſter geſtanden; wie es geheiſſen, daß man hinaus wolle, ſo ſeye der Tiſch ſchon da geſtanden.

Q. 8. Wie lange dann der Tiſch da ſtehen geblieben?

Reſp. Das könne er ſo eigentlich nicht ſagen; er ſeye nicht bis zu lezt da geblieben, die Leute hätten ſich ſtark an die Thüre zugedränat, und hinaus gewollt; wenn dann einige unterſchrieben gehabt, ſo hätte man ſie hinaus gelaſſen.

Q. 9. Wie man ſie aber hinaus laſſen können, da der Tiſch vor der Thüre geſtanden?

Reſp. Es ſeye eben zwiſchen der Thür und dem Tiſch ſo ein Winkel geweſen, wo man habe hinausſchlupfen können, da habe der Rathsdiener ſchon geſehen, wer unterſchrieben gehabt, und dann habe er ihn hinaus gelaſſen.

Q. 10. Wo dann die Unterſchrift geſchehen, daß der Rathsdiener es habe ſehen können?

Reſp. Auf eben dem Tiſch, der vor der Thüre geſtanden, ſeye um denſelben ein Gedränge geweſen, als wenn man das Allmoſen austheile: ein jeder habe verlangt, zuerſt zur Unterſchrift zugelaſſen zu werden, damit er nur wieder hinaus komme.

Q. 11. Wo dann die Rathsherren geſtanden?

Reſp. Einige ſeyen im Rathszimmer geweſen; ob auch einige am Tiſch geſtanden, könne er nicht ſagen, das Gedränge ſeye zu groß geweſen.

Q. 12. Ob er noch was weiteres hieher gehöriges anzugeben wiſſe?

Reſp. Weiter wiſſe er nichts.

Daß dieſes ſeine eigene Ausſage ſeye T. Chriſtoph Rembshagen.

Teſtis quartus.

Ad Q. 1. Reſp. Heiſſe Georg Höllmann, 30 Jahr alt, ein Becker.

Ad Q. 2. Reſp. Ja, er ſeye auch droben geweſen.

Ad Q. 3. Reſp. Er habe ſich nicht unterſchreiben wollen, und da ſeye ein Tumult entſtanden, und hätten einige hinaus gewollt, da hätten die Herren hinten geſchrien, man ſolle die Thüre zuſchlieſſen, daß keiner hinaus könne.

Q. 4. Wer dieſes gerufen habe?

Reſp. Das könne er nicht ſagen, der Tumult ſeye zu groß geweſen.

Q. 5. Wer aber zugeſchloſſen?

Reſp. Das könne er auch nicht ſagen, da der Tumult zu groß geweſen, indem alle geſagt, ſie wollten fort, auf das hörten ſie nicht.

Q. 6. Ob dann die Thüre würklich zugeſchloſſen worden ſey?

Reſp. Ja, es ſeye jemand da geſtanden, der habe Acht gegeben wer ſich unterſchrieben habe, und wer es gethan, den habe er hinaus gelaſſen; wer es aber geweſen, darauf könne er ſich nicht beſinnen.

Inſt. Er ſolle ſich wohl beſinnen, ob er ihm nicht beyfalle?

Reſp. Er habe ſich ſchon beſonnen, es ſeye ihm leyd, daß ers nicht mehr wiſſe, es ſeye eben, wie die Burgerſchaft fortgewollt, der Tiſch vorgeſtellt worden, und habe ſodann Mann vor Mann hingehen und unterſchreiben müſſen.

Q. 8. Ob er nicht gehört, daß einige verlangt, daß der Tiſch wieder weg gethan werden ſolle?

Reſp. Es hätten einige geſagt, man ſolle den Tiſch nur nicht ſo nahe zur Thüre hinſtellen, daß man doch noch hinaus könne, er ſeye aber ſo nahe hingeſtellt worden, daß man kaum habe durchſchlupfen können.

Q. 9. Wie lange der Tiſch da ſtehen geblieben?

Reſp. Er könne es nicht eigentlich ſagen, er vermuthe wohl daß er ſtehen geblieben, bis alle unterſchrieben gehabt, und da einer unterſchrieben hatte, ſo habe man ihn hinaus gelaſſen.

Q. 10. Ob er niemand von denen zu nennen wiſſe, die um den Tiſch herum geſtanden?

Reſp. Nein, denn das Gedränge ſey gar zu arg geweſen.

Q. 11. Ob er noch ſonſt was hierher gehöriges anzugeben wiſſe?

Reſp. Nein, er wiſſe nichts weiteres anhero gehöriges anzugeben.

Facta prælectione & confirmatione ſubſcripſit.

Georg Hellmann.

Actum ut ſupra *T. Ziſſler.*

Ad Lit. 3. I.

Abſchrift des von dem Hofrath Brauer als Commiſſario geführten Protokolls vom 7ten Febr. 1778. die Sperrung der Thür bey der Syndikats Unterſchrift zu Raſtatt betreffend.

Actum zu Raſtatt den 7ten Hornung 1778.

Præſens Herr Hofrath Brauer.

Wurde auf erſcheinen der dahieſige Raths Diener Anton Kamm, gnädigſtem Befehl gemäs folgendermaſen vernommen.

Q. 1. Ob nicht den Donnerſtag als *Commiſſio* dahier auf dem Rathhauß ihren Anfang genommen, mehrere hieſige Burger auf der Wachtſtube ſich aufgehalten?

Reſp. Da könne er nicht nicht dienen, dann er ſeye nicht darunten geweſen.

Inſt. Er ſolle ſich wohl beſinnen ob er nicht mit mehrere Bürgern denſelbigen Tag darunten geweſen?

Reſp. Er könne nicht dienen; Was Er ſich dann mit ſo Sachen aufhalten ſolte? er halte ſich mit ſo Sachen nicht auf, wenn er auch gerade darunten geweſen wäre.

Q. 2. Ob er dann nicht gehört habe, was die Burger unter ſich geredet hätten, daß ſie alle zum Syndikus halten ſollten?

Reſp. Er könne es nicht ſagen, er ſeye halt ſeinen Geſchäften nachgegangen.

Q. 3. Ob wahr ſeye, daß er ſelbſt mit mehrern Burgern von dem Syndikus und denen Commiſſions Geſchäften geredet habe?

Reſp. Er könne ſich nicht erinnern, es könnte ſeyn, daß ſie davon geredet hätten, da er dabey geſtanden, aber er habe nie etwas dazu geſagt.

Q. 4.

Digitized by Google

Q. 4. Ob wahr ſeye, daß er zu mehrern Burgern geſagt, wie man vor der Commiſſion nicht viel Umſtände machen, ſondern dabey bleiben ſolle, was die Magiſtrats-Herren und der Ausſchuß bey der Commiſſion vorgetragen?

Reſp. Er könne nicht dienen, es müßte es ihme Jemand mit der Unwahrheit nachſagen.

Q. 5. Wenn man ihme aber die darüber eidlich erhobene Zeugſchafft vorlege, was er dazu ſagen wolle?

Reſp. Das ſtehe zu der Commiſſion, er wiſſe ſich einmal nichts zu erinnern.

Wurde die Depoſition demſelben, vorgeleſen.

Reſp: Er ſeye ſelbigen Donnerſtag Morgen nicht vom Rathhauß weg gegangen.

Q. 6. Ob er, wann man es verlange, ſchwören könne, daß er obige Worte nicht geſagt habe?

Reſp. Das könne er, dann ſelbigen Morgen ſeye er nicht in die Wachtſtube gekommen.

Q. 7. Wenn er auch den Morgen nicht darunten geweſen ſey, ob er nicht den Mittag oder einen andern Tag da geweſen?

Reſp. Er ſeye die ganze Zeit, da Commiſſio auf dem Rathhauß geweſen, zuweilen kaum eine halbe Stunde auf der Wachtſtube geweſen.

Inſt. In einer halben Stunde könne man aber viel reden, ſolle ſich alſo wohl beſinnen?

Reſp. Wann er hinunter komme, ſo gebe er nicht acht auf das was geredet werde, viel weniger daß er ſolte ſelbſten dazu reden, und was ihn nicht brenne, das blaſe er nicht.

Q. 8. Ob er damals als man die Unterſchriften vor den Syndikus auf dem Rathhauß gemacht, auch da geweſen?

Reſp. Ja wie die Burger und Magiſtrats Herren droben geweſen, ſeye er auch droben geweſen.

Q. 9. Was er da gemacht habe?

Reſp. Wann die Herren droben ſeyen, müſſe er auch da ſeyn.

Q. 10. Ob er ſich erinnere wo der Tiſch geſtanden, als die Burgere unterſchrieben?

Reſp. Wenn es ihm Recht ſeye, ſo ſeye er am Ofen herum geſtanden gegen der Thüre hin.

Q. 11 Ob er nicht ſo geſtanden, daß, wer zur Thüre hinaus gewolt, zwiſchen dem Tiſch und der Thüre habe hinaus ſchlupfen müſſen?

Reſp. Es könne ſeyn, er erinnere ſich es nicht mehr; ſeye auch zuweilen weggeſchickt worden: Aber in der Gegend habe er geſtanden.

Q. 12. Ob er Rathsdiener nicht an der Thüre geſtanden, um die Bürgere ein und auszulaſſen?

Reſp. Nein, aber zu ſeye die Thüre geweſen und er ſeye, wie geſagt, darüber weg geſchickt worden.

Q. 13. Ob er nicht an der Thüre hinter dem Tiſch deswegen geſtanden ſey, damit er ſehen könne, wer von denen die hinaus wollten, unterſchrieben hätten oder nicht?

Reſp. Nein, ſondern am Tiſch ſeyen andere Herren geſeſſen.

Q. 14. Ob er dann nicht Befehl gehabt, keinen hinaus zu laſſen, der nicht unterſchrieben habe?

Reſp. Von Anfang ſeye er nicht dabey geweſen, da er aber gekommen, ſeye die Thür zu geweſen, und die Bürger als einer nach dem andern wenn er ſich unterſchrieben hatte, hinausgegangen.

Q. 15. Ob dann die Thüre zugeſchloſſen geweſen?

Reſp. Ja, wie er gekommen ſeye.

Digitized by Google

Q. 16. Wer dann die Thüre auf und zu geſchloſſen habe, wann einer hinaus gewollt hätte?

Reſp. Wer ſie von Anfang auf und zu geſchloſſen habe, wiſſe er nicht; nachdem er aber wieder darinn geweſen, ſo wäre kein Gedränge mehr geweſen, und dahero die Thüre nur ſo angelehnt geweſen, daß jeder habe hinausgehen können. Die Herren hätten es befohlen, daß mans ſo machen ſolle.

Q. 17. Was dann die Herren befohlen hätten?

Reſp. Daß man keinen hinauslaſſe, bis er unterſchrieben habe.

Q. 18. Wer derjenige Herr ſeye, der eigentlich dieſes befohlen habe?

Reſp. Das könne er nicht ſagen, er müſſe ohnehin als an der Thüre ſtehen, wo man nicht recht hören könne, was geredet werde.

Q. 19. Wem dieſes befohlen worden?

Reſp. Dem der an der Thüre geſtanden, er wiſſe aber nicht wem. Er ſeye es nicht geweſen, denn er ſeye damals gerade weg geſchickt, und hinter ihm zugeſchloſſen worden, wie er aber wieder gekommen und wieder eingelaſſen worden, ſo habe er freylich die Leute ein und ausgelaſſen, damals aber ſeye die Thüre nicht mehr geſchloſſen worden.

Q. 20. Wer dann den Tiſch an den Ort wo er geſtanden, gethan?

Reſp. Er habe ihn auf Befehl der Herren gegen den Ofen hingerutſchet, wie er aber wieder gekommen ſeye, ſo ſeye er näher an der Thüre geſtanden.

Q. 21. Wer ihm befohlen habe den Tiſch dahin zu rücken?

Reſp. Das könne er nicht ſagen, er habe es nicht ſo in acht genommen.

Inſt. Es ſeye nicht wohl glaublich, daß er dieſes nicht mehr wiſſen ſollte?

Reſp. Es ſeye eben ein gar groſſes Gelärm geweſen, und er habe die ganze Sache nicht verſtanden, und nicht gedacht, daß man auf ſo etwas acht geben müſſe, ſonſt würde er es eher behalten haben.

Prælectis ratificatis ſubſcripſit.

Antoni Ram.

Ita actum ut ſupra.

Teſt. Zißler, qua act.

Ad Lit. 3. I.

Abſchrift Protocolls d.d. Raſtatt den 30ten April 1778.

Actum Raſtatt den 30ten April 1778.

Præſens.

Herr Ober-Amts Aſſeſſor Holzing.

Zu ſchuldigſt gehorſamſter Befolgung der neben ſtehendem Ober-Amts Aſſeſſori mittelſt Extr. Geheime Raths Proroc. vom 9ten hujus geſchehenen Aufgab, wurde Jacob Schmalz dahieſiger Burger auf heute vorgeladen, und demſelben die Schwere des Meineids erkläret, hierauf der würkliche Eid abgenommen, und dieſem vorgängig befragt.

Er habe bey ſeiner letzthinigen Abhör angegeben, daß er wider ſeinen Willen in der Syndikats Sache zur Unterſchrift bewegt worden, mögte unter ſeinem abgelegten Eid angeben, wie es dabey zugegangen.

Reſp. Er ſeye zur Unterſchrift für den beachrten Landſchafts Syndikus dadurch beweget worden, daß der mehreſte Theil der Bürgerſchaft, offentlich auf dem Rathhauß

hauß gesaget, wer sich nicht fur den Syndikus unterschreibe, dörfe keine Kinder in die Schul schicken: aus Forcht, daß er seine Kinder nicht in die Schule schicken dörfe, und somit dieselbe um das Geld unterrichten lassen müsse, hätte er sich für den Landschafts Syndikus unterschrieben, doch seye ihme niemals Ernst gewesen, einen Landschafts Syndikus zu begehren.

Wer dieses gesagt habe, möchte selbe angeben?

Resp. Es seye das allgemeine Gemurmel gewesen, deswegen er auch keine nahmhafft machen könnte.

Wer eigentlich den Vortrag gemacht, und ihn wider seinen Willen zur Unterschrift gebracht habe?

Resp. Der Magistrat seye im Rathszimmer gewesen, als der vormalige Rath Elbling wegen dem Syndikus der Burgerschaft den Vortrag gemacht: als gedachter Elbling mit seinem Vortrag fertig gewesen, hätte der vormalige Oberburgermeister Anton befohlen, daß der Tisch an die Thüre getragen werde, und sich jeder Burger unterschreiben solle. Er habe, weil eine grosse Menge Leuth auf dem Rathhauß gewesen, nicht in acht nehmen können, wer den Tisch an die Thür gestellt habe, und wie er schon angegeben, hätte er sich blos darum unterschrieben, weil er gefördtet, man leide seine Kinder nicht in der Schul, auch weil der Oberburgermeister Anton befohlen, daß sich jeder unterschreiben solle, so hätte ihn dieses zur Unterschrift beweget, weil er gefürchtet seine Obrigkeit möchte ihn anderwärtig dafür drücken.

Ob ihme sonsten nichts bekannt seye, was damals weiters auf dem Rathhauß fürgegangen?

Resp. Nein, dann die Hauptsach seye im Rathszimmer abgehandelt worden, und es könne kein gemeiner Burger hievon etwas wissen.

T. Jacob Schmalz.

Da man nun der Sach auf den Grund zukommen auch nöthig gefunden, einen aus dem Magistrat zu vernehmen; so wurde resolvirt.

Daß der Aeciser Joseph Klee, so bald es thunlich hierüber zu vernehmen seye A. U. S.

T. *Carl Ludwig Wittlinsbach* act. jur.

Continuatum den 21ten May. 1778.

Præsenti.

Herr Ober-Amts Assessor Holzing.

In Gemäßheit des vorgehenden Resoluti, wurde der Raths-Verwandte Joseph Klee auf heut vorgeladen und bey seinem Erscheinen ermahnet über alljenes, worüber er werde gefragt werden, die reine Wahrheit also zu sagen, daß er nöthigen falls seine Aussag beschwören könne, und nachdeme er diesem nachzukommen versprochen, nachstehender massen befragt.

Ob er auch auf dem Rathhauß gewesen, als die Burgerschaft in der Syndikats Sache zusammen gerufen worden?

Resp. Ja: Er seye auch damalen auf dem Rathhauß gewesen.

Wer der Burgerschaft den Vortrag gemacht habe?

Resp. Der vormalige Rath Elbling habe den Vortrag gemacht.

Ob nicht auch der Burgerschaft zugesprochen worden, daß sie sich für den Syndikus unterschreiben solle?

Resp. Ja, es seye ihnen von ein und andern zugesprochen worden.

Wer diese seyen, die der Burgerschaft zugesprochen haben?

Resp. Der Rath Eibling habe zuerst, nach diesem der vormalige Oberburgermeister Anton, und schier alle Raths-Verwandten, besonders aber die beede Raths-Verwandten Mößner und Meier der Burgerschaft eifrig zugesprochen, daß sie sich für den Landschafts Syndikus erklären sollten.

Q. Ob nicht jemanden der Burgerschaft befohlen, daß sie sich unterschreiben solle?

Resp. Ja, der vormalige Oberburgermeister Anthon habe es befohlen.

Wie es bey der Unterschrift gehalten worden, möchte solches umständlich angeben?

Resp. Der Vortrag wegen dem Landschafts Syndikus seye auf einen Markt-Tag geschehen, und da der vormalige Oberburgermeister, nebst einigen Magistrathsgliedern, geforchten, es möchte ein oder der andere Burger, ohne sich zu unterschreiben, zur Rathshausstube heimlich hinausschleichen, welches auch von mehren ganz gewiß würde geschehen seyn: so hätte der damalige Oberburgermeister befohlen, daß der Tisch an die Thür getragen werden, und daß keiner hinaus solle, bis er sich unterschrieben habe. Seines Erinnerens habe der Rathsdiener den Tisch an die Thür getragen, welchem der Oberburgermeister selbsten geholfen habe. Dieser seye nebst denen Rathsverwandten Mößner und Merk bey dem an der Thür gestellten Tisch stehen geblieben, und acht gegeben, daß kein Burger hinaus schleiche, ohne sich unterschrieben zu haben.

Die Sache seye der Burgerschaft sehr nüzlich vorgetragen worden, und hierdurch habe sich die Burgerschaft bereden lassen; Er Deponent selbsten habe anfänglich geglaubt, daß denen dahiesigen Burgern durch Aufstellung eines Landschafts Syndikus der gröste Nuzen zugienge, und daß es wieder den gnädigsten Landes Fürsten keineswegs gienge, nachdeme er aber der Sache reifer nachgedacht, und mit der Sachen kundigen Personen gesprochen, so mit erfahren, was ein Landschafts Syndikus seye, so habe er sich sogleich entschlossen, von der Syndikats Sache abzustehen, wie er dann kraft dieses hievon gänzlichen abstehe, und seine dieserhalben geschehene Unterschrift nochmalen feyerlich widerrufe.

Er könne gehorsamst versichern, daß, wann der Burgerschaft Bedenckzeit wäre gelassen, und die Sach nicht in der Geschwinde vorgenommen worden; auch wann der Tisch nicht vor der Thüre gestanden wäre, daß sich sehr wenige für den Syndikus würden unterschrieben haben.

T. Joseph Klee, des Raths.

Quibus prælectis, & subscriptione sua affirmatis dimissus.

Resolutum.

Seye gegenwärtiges mittelst unterthänigsten Berichts einzuschicken. a. q. s.

Testatur *Carl Ludwig Wittlinsbach*, Act. jur.

Lit. 3. K.

Auszug eines Berichts des Amts Baden vom 29 December 1777. die Unruhen, so von mehreren Badener angefangen worden, betreffend.

Die Boßheit der hiesigen Burgerschaft steiget so hoch, daß ich solche unangezeigter nicht lassen kann; nicht genug, daß dieselbe auf ihrem ohnbesonnene Pro-

zeß

zeß gegen Eure Hochfürſtliche Durchlaucht beſtehen, wollen ſie auch noch ſogar die wenig gutgeſinnte Unterthanen von ihren Unterſchriften dadurch abwendig machen, daß ſie eines theils ihre Geſellſchaft, als wenn ſie keine Menſchen wären, fliehen, ſo es ſich aber zutraget, daß ſie etwa in einem Wirthshaus zuſammen kommen, ſich von ihnen, als wie von unehrlichen Leuten ſepariren, nicht ein Wort, auſſer auf eine empfindliche Art, mit ihnen reden, ja ſogar ſich beygehen laſſen, wann ſie vor einem ſolchen Gutgeſinnten vorbeygehen, gegen ihn auszuſpeitzen.

Lit. 3. L.

Fürſtliches Reſcript vom 5ten Jänner 1778. ein Verbott aller von den Bademer gegen einander ausübenden Feindſeligkeiten enthaltend.

Carl Friderich ꝛc.

Es iſt Uns ſchon an ſich ſehr empfindlich, daß ein Theil der Innwohnerſchaft Unſerer Stadt Baden bey aller gegen ſie bisher bezeugten Landesväterlichen Sorgfalt, und bey keinem von Uns weder erhaltenen noch künftig zu beſorgenden Anlaß zu einiger Religions-Kränkung oder anderer Bedruckung ſich hat mögen zu eingebildeten unächten Klagen wider Uns verleiten laſſen, — noch viel weniger aber können Wir mit Gleichgültigkeit anſehen, daß der betäubte klagende Haufen den ſich und ſeinem Wohlergehen beßer rathenden andern Theil durch Verachtung und feindſeliges Begegnen müde zu machen, und in gleiches Verderben zu ſtürzen zu unternehmen beginnet, ohne die Folgen zu überlegen.

Um dieſem in Zeiten vorzubeugen, ſehen Wir Uns daher veranlaſſet, hiermit unter Androhung unausbleiblicher ſchwerer Geld- oder Leibes-Strafe zu verordnen, daß kein Theil dem andern auf eine zudringliche ſchnöde oder ſchmähliche Art begegnen, ſondern einer den andern in Friede und Ruhe ungeſtört laſſen, ſomit ſeinem eigenen Gutfinden überlaſſen ſolle.

Euch aber befehlen Wir hiermit gnädigſt, dieſes Unſer Edikt dem dieshalb eigens zu verſammlenden Stadtrath, und der zugleich vorzuladenden ganzen Burgerſchaft öffentlich zu publicieren, bey ſich ereignenden Uebertrettungs-Fällen aber die ſtrengſte Unterſuchung anzuſtellen, und das Protokoll zur Strafverhängung an Uns einzuſenden. Hieran vollziehet ihr Unſern Willen, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Carlsruhe ꝛc.

Lit. 3. M.

Copia Extractus Protocolli vom 27ten Auguſt 1777. H.R.R. 8581. der Frau Marggrävin zu Baden vorhabende Stiftung eines Landes Syndikus betreffend.

8581. Reproducitur die Anzeige des Rath Elblings die Anſtellung eines Conſulenten vor die Städte Raſtatt und Baden betreffend.

Conclusum

Seye dem Rath Elbling per Extractum Protocolli zu bedeuten, daß man vordersamst die Bittschrift gedachter Städte, auf welche sich das Rescript der verwittibten Frau Margarävin Hochfürstlichen Durchlaucht beziehet, und dann die in dem Rescript verlangte weitere Erklärung über die Art der Anstellung, der Diensts Obliegenheit, und Dauerhaftigkeit, ehe und bevor solche Seraniſſimo abgegeben werde, erwarte.

Notificetur hoc Consil. Secret. per extract. Protocolli.

Lit. 3. N.

Copia einer Vorstellung des Rath Elblings vom 5ten Sept. 1777. die Stiftung eines Land Syndicus betreffend.

Die Bittschrift, auf welche sich das Rescript der verwittibten Frau Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht beziehet, gehet in der Anlage abschriftlich bey. Die anverlangte weitere Erklärung hingegen über die Art der Anstellung, der Dienst Obliegenheit, und Dauerhaftigkeit, wird nach einer verbindlichen Danksagung ohngefehr des Innhalts seyn: Es hange von der Durchlauchtigsten Stifterin ab, der Schankung gutfindende Bedingnüssen beyzusezen. Allenfalls aber könnten von beyden Städten einige Ausschuspersonen aus ihrem Mittel gewählet werden, die den Consulenten zu erkiesen, und zu bevollmächtigen hätten. Dessen Obliegenheit würde demnächst seyn können, beyden Städten mit Rath und That in allen Vorfällen an Handen zu gehen, welche ihre gemeine Stadt Angelegenheiten, und das Catholische Religions Wesen cum annexis betreffen. Zur Dauerhaftigkeit aber diene etwan nebst der Sicherheit und Ergiebigkeit des Capitals ein Bestättigungs Gesuch.

Ich beinge hiedurch die Auflage des Gnädigsten Conclusi H. R. N. 8581. in Erfüllung, um Euer ꝛc. die tiefschuldigste Ehrfurcht beeder Städten, die sich diesfalls hätten entschuldigen können, unterthänigst darzulegen, in tiefester Erniedrigung ersterbend.

Euer ꝛc.

Carlsruhe den 5ten Sept. 1777.

Unterthänigst treu gehorsamstes J. Elbling.

Ad Lit. 3. N.

Copia einer Bittschrift ad Sereniſſimam Viduam.

P. P.

Es ergeben sich von Zeit zu Zeit Ereignissen, welche die Baden-Badische Landschaft unmittelbar und im allgemeinen angehen; Andere Vorfälle scheinen anfänglich nur dieses oder jenes Amt, Stadt, oder Gemeinde zu betreffen, aber die daraus

aus entstehende Folgen ergiessen sich auf das ganze Land, und nicht selten wird die Beförderung des allgemeinen Bestens blos dessentwegen verabsäumet, weilen die Gelegenheit mangelt, eine gründliche Berathschlagung und gemeinnüzliche Einverständnus zu pflegen. Das Interesse des Landesfürsten und der Unterthanen, wenn solches wohl verstanden wird, sollte zwar niemalen getrennet seyn; Aber die Erfahrnis belehret, daß auch unter den besten Fürsten von denen untergeordneten Stellen manchesmal Forderungen geschehen, und Anstalten getroffen werden, die mit der Landes Verfassung und gemeinen Besten der Unterthanen schwer zu vereinbaren sind: Die in den Fürstlichen Pflichten und Brod stehende Diener und Officianten wollen und können nicht allezeit ihre Meynung offenherzig äussern, und wenn es in einer Catholischen Landschaft wider alle bessere Vermuthung und Zutrauen sich ereignen würde, daß die Unterthanen sich Evangelisch Lutherische Beamten aufdringen lassen müssen; wo sollten sie alsdann in Fällen, welche das Catholische Religions Wesen, Kirchen, Schulen, Hospitäler, und andere milde Stiftungen betreffen, sich Raths erhohlen; indeme die gemeine Geistlichkeit deren Rechten und Regeln einer klugen Vorsicht eben nicht durchgehends erfahren, die Einsichtung deren Ordinariaten hingegen weitläufig, und dem Landesfürsten nicht allzeit angenehm ist.

Die vorgegangene schmerzhafte Aufhebung der Baaden Baadischen Dicasterien, und die Uebertragung derer Religions Angelegenheiten und Zugehörde an die Evangelisch Lutherische Dicasterien zu Carlsruhe, gibt ein überzeugendes Beyspiel an handen, daß ein ganzes Land den ihme zugegangenen Tort fühlen, und die Nothwendigkeit einer Hülfe erkennen könne, ohne jedoch die hierzu erforderliche ächte Mittel einzusehen.

Diese und viele andere Betrachtungen haben vorlängst den allgemeinen Wunsch erreget, daß von Landschafts wegen ein eigener Consulent aufgenommen und hierzu ein erfahrner Gelehrter, und bescheidener Mann ausersehen werde, bey dem die Landschaft überhaupt, als auch eine jede Stadt, und Orthschaft insbesondere sich in vorkommenden Fällen Raths erhohlen, und mittelst dessen klugen Unterricht in Stand gesezet werden möge, die Pflichten gegen Gott, und unsre gnädigste Landesherrschaft, und unser gemeines Wesen zu erfüllen, somit den Vorwurf bey der Nachkommenschaft abzulehnen, entweder in der Sache, oder in der Arth etwas zu viel oder zu wenig gethan zu haben. Diesem allgemeinen Wunsch ein Genügen zu leisten, können wir uns wohl nicht länger entbrechen, und sind demnach fest entschlossen, einen solchen Landschafts Consulenten, unter Beobachtung behöriger Ordnung und Gebühr hiernächstens anzunehmen.

Ein einziger Umstand fället uns bey der Sache schwer: Die Unterthanen sind noch immer mit den vorigen Abgaben beladen, die sie in den leztern Zeiten der vorigen Regierung gerne geleistet haben, sie geniessen aber diejenige Vortheile bey weitem nicht mehr, die sie vormals genossen haben, der unverschmerzliche Abgang des Hoffs in Rastatt, die Aufhebung der dasigen Dicasterien, die Auswanderung so vieler Familien haben nicht das einzige Rastatt verödet, sondern auch das Commerce und Gewerb in den umliegenden Oertern gesteckt, und einen fast allgemeinen Geldmangel verursachet. Gleichwohlen erfordert die Aufstellung des neuen Landschafts Consulenten eine hinreichende ziemende Besoldung, mithin eine neue Ausgab, und dieses ist, was uns am Herzen lieget.

Gnädigste Fürstin und Frau, Euer ꝛc. haben sich in vorigen Zeiten jedesmal als eine uneigennüzige Landesmutter erzeiget, Höchstdieselbe haben während Dero Wittibstand so viele offentliche und geheime Proben Dero Wohlthätigkeit dargeleget, Höchstdero vorhabende beträchtliche Stiftungen beglücken nicht blos die beeden Städte Baden und Rastadt, sondern die Folgen darvon erstrecken sich auf die zeitlich und geistliche Wohlfart der gesammten Baden Badischen Landschaft, und

und der Einfluß der jährlichen Stiftungs Rennten aus einem fremden Staat in hiesige Lande ist vermögend, den geschwächten Umlauf des Gelds wiederum zu beleben, und zu unterhalten.

Wir sammtlich sind durch Erwägung dieser wohlthätigen Absichten durchdrungen, und erkennen solche mit den Fühlungen eines unsterblichen Danks, dörften wir aber bey dem Brunnen, wo nichts als Wohlthun herfließet, unsern Durst nach Nothdurft laben! dörften wir nun den Zusaz einer weitern Gnade bitten, so würde unser Flehen darinn bestehen, daß Euer ꝛc. der unterthänigsten Baaden Baadischen Landschaft mit Beyschiesung eines Capitals zu Unterhaltung des hinkünftigen Landschafts Consulenten mildest an Handen zu gehen, und den Baaden Baadischen Unterthanen auch in diesem wichtigen Gegenstand einige Erleuchterung zu verschaffen geruhen möchten.

Wir wagen es, diese Bitte zu Euer ꝛc. Füssen zu legen, und ersterben in Vertrauung voller Erniedrigung und Ehrfurcht

Euer ꝛc.

Lit. 30.

Copia Decreti an den Rath Elbling vom 5ten Octobr 1777. die Stiftung eines Syndici betreffend.

Da wegen der Schenkung der Frau Marggrävin zu Baden Hochfürstl. Durchl. für die Städte Rastatt und Baden zu Unterhaltung eines Consulenten, die Erklärung des Rath Elblings nicht bestimmt enthält, wie, und unter welchen specifiquen Bedingungen diese Schenkung von Höchstgedachter Frau Marggrävin verwilliget, oder von denen Städten angenommen werden solle, auch er eben so wenig eine Vollmacht beygebracht, als diejenige, auf deren Befehl er Rath Elbling in dieser Sache sich verwende, ihne bisher nicht legitimiret, so wäre ihme jene bestimmte Erklärung, nebst obiger ermanglenden Vollmacht abzufordern Datum Carlsruhe ꝛc.

Lit. 3. P.

Vorstellung der Städte Baden und Rastatt der Frau Marggrävin zu Baden vorhabende Stiftung eines Land Syndikus betreffend, vom 26ten Nov. 1777.

Durchlauchtigster Marggrav, Gnädigster Fürst und Herr Herr!

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht legen unterzeichnete Städte in Gemäßheit der unserm ehemaligen Interimssyndikus, dem dermaligen Bischöflich-Straßburgischen Rath und Amtschreiber Herrn Elbling, unterm 5ten Octobr gegebenen Weisung

den

den von der verwittibten Frauen Marggrävin zu Baden Baden Hochfürstlichen Durchlaucht ausgefertigten Schänk- und Stiftungsbrief, so wie die errichtete Vollmachten in Abschrift mit dem Bemerken unterthänigst vor, daß wir in dessen Gefolg dem Hochfürstlichen Bischöflichen Straßburgischen Geheimen Rath und Oberamtmann der Herrschaft Oberkirch Herr Johann Nepomuk Tschammerhell die beständige Syndikats-Stelle würklich anerbotten, dieser auch solche übernehmen zu wollen erkläret, und die in dem Stiftungsbrief verordnete Reversalien bereits darüber ausgehändiget habe.

Wir wünschten, ja wir wünschten recht sehnligst, daß Euer Hochfürstliche Durchlaucht die hievon geschöpfte und durch zerschiedene Vorgänge sehr bemerklich gemachte widrige Meinung endlich sinken zu lassen, und Höchstdero Orts eine Wahl zu billigen geruhen möchten, bey welcher wir wahrhaft nichts anders, als bey jeweiligen Ereignißen die unverruckte Beybehaltung der Baden Badischen Landesverfassung und deren dahin einschlagenden Religionsrechte eines, und andern Theils die genaue Beobachtung der Art nach denen selbst von dem gelehrten Freyherrn von Moser in der Abhandlung von der Landesherrlichkeit im geistlichen Regiment Lib. 1, Cap. 5. uns aufgelegten Pflichten zur Absicht haben, damit von beeden Städten aus Mangel einer sonstigen Berathung, und Abgang eigener Kenntnißen nicht etwan hie und da zu wenig gethan, in einem andern Fall aber zu weit über die Gränzen Gesezmäßiger Befugnißen geschritten werden möge.

Allein, da Euer Hochfürstliche Durchlaucht das zuverläßigste Mittel, wodurch wir zu diesem unverfänglichen Zweck hätten gelangen können, nemlich die Widerausstellung eines Katholischen Collegiums in den Platz deren aufgehobenen Baden Badischen Dicasterien durchaus von der Hand zu weisen, ja sogar die Auswahl eines einzigen zu unserer Berathung erforderlichen Mannes durch die Verkündigung mehrerer schröckbarer Drohungen zu hintertreiben für gut gefunden, und wir also bewandten Umständen nach von Höchstdenenselben uns hierinfalls eine Landes-Fürstliche Willfährigkeit nicht zu versprechen haben; so mögen wir zugleich nicht verhalten, daß wir bey Kaiserlicher Majestät von diesem Vorgang als einem bloßen Abfluß und Folge des ohnehin schon daselbst rechtshängig gewordenen Punkts eines aufzustellenden Katholischen Körpers, die Anzeige gemacht, und über die befragte Stiftung und Wahl die allerhöchste Bestättigung nachgesucht haben.

Die Unverfänglichkeit der Sache an sich selbst, und eben diese Rechtshängigkeit lassen uns daher zuversichtlich hoffen, daß Euer Hochfürstliche Durchlaucht uns mit weitern Beängstigungen, Commissarischen Untersuchungen und Drohungen zu verschonen Gnädigst geneigt seyn, und dem allerhöchsten Reichs Oberhaupt die Berichtigung eines allenfallsigen Abmangels, welcher dessen Einsicht gewiß nicht entgehen wird, überlassen werden.

Wir ersterben übrigens in tiefschuldigster Ernidrigung

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

Baden und Rastatt den
26. Nov. 1777.

unterthänigst treu gehorsamste Städte
Baden und Rastatt.

Ad Lit. 3 P.

Maria Victoria von Gottes Gnaden Marggrävin zu Baden und Hochberg ꝛc. Wittib, gebohrne Herzogin zu Ahremberg, Archot und Croye ꝛc.

Unsern gnädigen Willen anvor!

In Gemäsheit Unserer auf die von beeden Städten Baden und Rastatt Uns unterthänigst eingereichte Bittschrift unterm nuper ertheilte vorläufige Entschliessung schenken Wir, mittelst des in der Anlage beygehenden Stiftungsbriefs, besagten beeden Städten, und der an dieser Stiftung Antheil nehmenden Badenbadischen Katholischen Landschaft, ein Capital von 25000 fl. zum Unterhalt eines von beeden Stadt-Magistraten und Ausschuß aufzustellenden Syndici, woraus dann zugleich zu ersehen ist, in was sowohl die Obliegenheit dieses Mannes, und des ihme etwa zugeordneten Consulenten bestehen, als auch, was zu der Sache Dauerhaftigkeit beobachtet werden solle.

Wir überlassen das Weitere beeden Städten, und verbleiben denenselben mit gnädigem Willen wohl beygethan. Baden den 30ten Oct. 1777.

Maria Victoria, Marggräfin zu Baden, Wittib.

Nota. Die übrigen hiezu gehörigen Nebenlagen sind die nemliche, welche die Stadt Baden sub numeris 2, 3 & 7. ihres Exhibiti de præs. 16. Dec. 1777. Kaiserlicher Majestät vorgelegt hat.

Lit. 3 Q.

Copia Decreti vom 17ten Decembr. 1777. HRR. 12243. an den Rath Schwalbach, die Stiftung eines Syndici betr.

Nachdeme auf die von dem damaligen Rath und Advocat Elbling vor einiger Zeit bey Fürstl. Hofraths-Collegio, Namens derer Städte Baden und Rastatt übergebene Bitte um die Erlaubnis, einen angeblichen Landschafts-Syndicum, zu Besorgung sowohl derer Religions- als gemeinen Angelegenheiten bestellen, und hierbey der von Serma Vidua ihnen gemachten Hofnung einer zu stiftenden Besoldung für einen solchen Syndicum sich bedienen zu dürfen, ersagter Advocat Elbling die Resolution des Fürstl. Hofraths-Collegii dahin, daß vordersamst wegen derer von Serma Vidua noch verlangten Berichtigung derer Fragen: Wie die Bestellung des Syndici geschehen? worinnen dessen Instruktion bestehen, und wie der Dauerhaftigkeit einer solchen Stiftung prospicirt werden müsse? die Gesinnungen näher anzuzeigen seyen, wornach man Sermo den Vortrag machen wolle, alsbalden ertheilet; diesem ohnerachtet aber die dem Rath Schwalbach bereits zugesendete, äußerst respektswidrige, sogar alle weitere Einmischung Smi in obige Sache sich dreiste verbittende, und den Straßburgischen Oberamtmann Tschamerhell als ihren Syndicum nennende Vorstellung von beyden Stätten übergeben, und diesemnach dem Rath Schwalbach vor einigen Tagen von hiesigem Collegio aufgegeben worden ist, vorläufig unter Beziehung

hung auf die mehrere Baden-Badiſche und hieſige Verordnungen, nach welchen alle exhibita derer Unterthanen durch die Advokaten und Amtsſchreiberey gefertiget werden ſollen, und auf die Natur der Sache, nach welcher einem in eines benachbarten Reichsſtandes Pflichten ſtehenden Oberamtmann die Einmiſchung in die innre Landesangelegenheiten nicht geſtattet werden kann. Namens Fürſtl. Regierung der Stadt Baden die Beſtellung des Straßburgiſchen Oberamtmanns Tſchamerhells zum angeblichen Syndico in ſo lange, bis vorhero Smi Diſpenſation und Genehmigung ausgewürkt iſt, ernſtlich zu verbieten, auch die Stadt Baden zu Nennung des Concipiſten dieſer zügelloſen Schrift anzuhalten, wornach das Weitere darauf erfolgen werde; Als hat der Rath Schwalbach, inſoferne es noch nicht geſchehen, der Stadt Baden dieſes zu eröfnen, und auf die Befolgung genau zu ſehen. Decretum &c.

Lit. 3 Q. b.

Copia Decreti vom 17ten Decembr. 1777. HRR. 12243. ans Oberamt Raſtatt, die Stiftung eines Syndici betr.

Dem Rath und Advokat Elbling wurde auf die vor einiger Zeit, Namens derer Städte Baden und Raſtatt, um die Erlaubnis, einen angeblichen Landſchafts-Syndicum ſo in Religions- als andern Angelegenheiten anſtellen zu dörfen, übergebene Bitte, die Reſolution von dieſem Fürſtl. Collegio ertheilet, daß vorderſamſt, wie die Beſtellung geſchehen, worinnen die Inſtruktion beſtehen, und was zur Dauerhaftigkeit der diesfalſig vorhabenden Stiftung Smæ Viduæ nach Höchſtdero Verlangen feſtgeſezt werden ſolle, näher anzuzeigen ſeye, wornach man Sermo Regnanti die Sache vortragen wolle. Dieſem ohnerachtet aber iſt die weiters hier abſchriftlich angeſchloſſne reſpektswidrige, alle weitere Einmiſchung des Landesherrn in obige Sache ſogar verbittende Vorſtellung, unter Benennung des Straßburgiſchen Oberamtmann Tſchamerhells, als Syndici von benannten Städten, kürzlich eingereicht worden. Da nun abſeiten Fürſtl. Hofraths-Collegii die Ernennung eines in auswärtigen Pflichten ſtehenden Mannes zu dieſem anmaßlichen Syndikat ohne Sermi ſpecielle Diſpenſation nicht geſtattet werden kann; So wird dem Oberamt Raſtatt hiemit befohlen, nach Einlangung dieſes der Stadt Raſtatt, vorläufig auch unter Beziehung auf die mehrere Badenbadiſche und hieſige Verordnungen, nach welchen alle exhibita durch die hieſige Fürſtl. Canzley-Advocaten, Aemter, und Amtſchreibereyen gefertiget werden ſollen, die einſtweilige Beſtellung des in auswärtigen Pflichten ſtehenden Oberamtmann Tſchamerhells, in ſo lange diesfalls nicht von Sermo Diſpenſation beygebracht werde, auf das ernſtlichſte zu verbieten, außer deme aber auch die Stadt Raſtatt zu Nennung des Concipiſten erwehnter Schrift anzuhalten, und den Erfolg ſoalsbald, damit ſodann das Weitere darauf verfügt werden könne, zu berichten. Decretum &c.

Lit. 3 Q. c

Extrakt Fürſtl. Hofraths-Protocolli vom 17ten Decembr. 1777. HRR. 12243.

Rath und Amtmann Schwalbach berichtet, auf das wegen Anſtellung eines angeblichen Landſchafts-Syndici unterm 15ten curr. HRR. 12241. an ihn erlaſſene Decret,

cret, daß der Geheimerath Tſchamerhell, wegen einer ihm zugeſtoßenen Unpäßlichkeit, zu Baden noch nicht eingetroffen ſeye, und er Schwalbach dahero die Abſchrift der erhaltenen Verfügung ſogleich dem Amt Bühl zugeſendet habe, übrigens aber ſeinen Auftrag, ſowohl wegen des Tſchamerhells als auch in Anſehung des Conciſiſten der übergebenen leztern Vorſtellung, genau befolgen werde.

Conclusum

Seye dem Herrn Geheimenrath Krieg per Extract. Protoc. aufzutragen, dem Oberamtmann Tſchamerhell, in ſo ferne er in 2—3 Tagen in denen hieſigen Gegenden nicht eintreffen würde, per privatas, aus Auftrag des Fürſtl. Hofraths-Collegii zu erkennen zu geben, daß deſſen Anſtellung als angeblicher Landſchafts-Syndicus, um ſo mehr als er in auswärtigen Pflichten ſtehe, ſo lange bis Sermi Diſpenſation nicht erfolge, im geringſten nicht ſtatt finden könne, und er ſich dahero aller Einmiſchung in dieſe Sache entſchlagen, widrigenfalls aber ſich die Schuld derer nothwendigen rechtlichen Folgen ſelbſt beymeſſen möge.

Lit. 3 R.

Copia Schreibens des Oberamtmann Tſchamerhells an den Geheimenrath Krieg, vom 22ten Decembr. 1777, die Stiftung eines Sydici betreffend.

Hochwohlgebohrner,
Inſonders Hochzuehrender Herr Geheimerrath und Obervogt!

Da dem Kaiſerl. Reichshofrath das ganze Syndicatsweſen als ein unzertrennlicher Abfluß deren allda ſchon rechtshängigen Religionsbeſchwerden bereits zur Einſicht und Beurtheilung vorgelegt worden; ſo erwarte ich nur von dorther den Ausſpruch, ob meine des Herrn Cardinalen Hochfürſtl. Eminenz und Durchlaucht, als zumaligem hohen Ordinarius über einen beträchtlichen Theil deren Badiſchen Landen, geleiſtete Pflichten mit denen Pflichten eines zur Beſorgung deren Religionsangelegenheiten aufgeſtellten Syndikus unvereinbarlich ſeyen, und ob ich mich folglich meines Auftrags wieder zu entſchlagen habe?

Bis dahin werden des Herrn Marggraven Hochfürſtl. Durchlaucht nicht in Ungnade bemerken, wenn ich einer regelmäſigen Berufung, und meiner feyerlichen Zuſicherung nachgehe.

Uebrigens fällt mir die angehängte Bedrohung widriger Folgen ungemein ſchmerzlich, da nach meinen wenigen Begriffen das Syndikatsweſen in der Lage, worinnen ſich die Stadt Baden mit ihrer gnädigſten Landesherrſchaft, und die Catholiſche Religionsangelegenheiten überhaupt würklich befinden, die unſchuldigſte, und wie Euer ꝛc. ſelbſt bey Dero Rückreiſe von Kehl dafür gehalten haben, die unverfänglichſte Sache iſt.

Vielleicht ſind aber meine Begriffe dennoch irrig, und eben darum werde ich zu meiner Aufklärung, auch das erhaltene bedrohliche Schreiben dem Kaiſerl. Reichshofrath, in Gefolg der vorigen Anzeigen, vorzulegen ohnermanglen. Der ich anſonſten mit vollkommenſter wahrer Hochachtung beharre

Euer Hochwohlgebohrn

Renchen, den 22ten Decemb. 1777.

gehorſamſter Diener
Tſchamerhell.

Lit.

Lit. 3 S.

Copia Schreibens des Oberamtmann Tschamerhells an den Geheimenrath Krieg, vom 3ten May 1778.

Es ist ganz richtig, daß zur Zeit, als ich die Ehre hatte, Euer ꝛc. bey Dero Rückreise von Kehl dahier zu sehen, darüber, ob die Einverständnis Serenissimi bey Errichtung des Syndikats einzuholen seye, nichts gesprochen worden.

Da wir in dem Hauptwesen, nemlich wegen der Nothwendig- und Unversänglichkeit eines aufzustellenden Syndikus, und zwar nicht nur eines Syndikus, der sich blos mit Erinnerungen bey der Abhör deren Rechnungen, sondern mit der Besorgung des Religionswesens überhaupt, und desselben allenfallsiger Vertheidigung, nach dem eigentlichen Verstand dieses Worts, beschäftigen soll, ganz einig gewesen, so muß ich bekennen, daß mir eine weitere Anregung über die Art sothaner Errichtung überflüßig geschienen, maßen ich damalen selbst mit Verläßigkeit noch nicht wissen konnte, ob das allgemeine Vertrauen auf mich fallen werde!

Indessen kann ich auch noch jezt nicht begreifen, aus welchem Grund meine Berufung für so abentheuerlich, und die Vorbeygehung der Landesherrlichen Bewilligung für so beleidigend angesehen werden möge.

Meines Wissens überlassen die gemeine Rechte denen Städten hierinfalls ganz freye Hände, und diese Freyheit hat in dem untergebenen Fall um da weniger an eine Landesherrliche Bewilligung gebunden werden können, da hier der Landesherr selbst der beschwerende Theil ist, von welchem in Rücksicht so vieler würklich vorgegangenen, und nach allen Anlagen noch weiter besorglichen Religionseingriffen, eine solche mit denen vorgefaßten Grundsäzen ganz unvereinbarliche Bewilligung vernünftigerweise niemalen zu erwarten stünde.

Ich glaube mich hierinfalls gar nicht zu irren, angesehen das an Euer ꝛc. unterm 14ten Jenner erlassene Rescript sehr handgreiflich verrathtet, daß man denen Städten nie einen Syndicus zuzulassen gedenke, wenn auch gleich noch so viele überflüßige Feyerlichkeiten dabey beobachtet werden sollten.

Denn wenn meine Berufung nur hauptsächlich darum verworfen werden will, weil ich in Pflichten eines benachbarten Reichsstandes stehe, der mit dem Hochfürstlichen Haus Baden in einigen Strittigkeiten verfangen ist, so werden die übrige Nachbarschaften noch weit weniger einen annehmlichen Mann zur Syndikatsstelle liefern können, weil man zu Carlsruhe das besondere Unglück hat, mit allen angränzenden Herrschaften ungleich tiefer und bedenklicher verwickelt zu seyn.

Doch hierüber wird nun hoffentlich bald der oberste Reichsrichter in einer bestimmten Maaß die Entscheidung geben, die nach der dermaligen Lage nur allein meine künftige Richtschnur seyn kann. Inzwischen muß ich bey dieser Gelegenheit Euer ꝛc. ebenfalls bemerken, daß ich einzig und allein von denen Städten Baden und Rastatt zum Syndikus gewählet seye, damit nicht etwa meine dermalige Eigenschaft durch die in zerschiedenen Ober- und Aemtern unter Drohungen und erpreßten Vergläbdungen aufgenommene Protokollen, unter dem ganz neu entlehnten Wort eines Landschafts-Syndikus misdeutet werden möge.

Uebrigens ist die schreyende Behandlung meiner unschuldigen Mutter der beste Dollmetscher, in welchem Verstande die mir angekündete Folgen zu nehmen seyen? Wann diese erste Folge den rechtlichen Namen verdienet, so habe ich durch den gebrauchten Ausdruck widriger Folgen noch viel zu wenig gesagt, da aus jener nichts, als eine gesezlose Gewalt hervorgeblicket. Aber auch in diesem Belang werden sich

Digitized by Google

noch Richter und Recht finden laſſen, die das Geſezmäßige von dem Willkürlichen zu unterſcheiden wiſſen.

Ich bedaure recht ſehr, daß man Euer ꝛc. mit derley Vorſchriften und Aufträgen beläſtige, deren Inhalt dieſelbe nach Dero Kenntnis und Einſicht gewiß niemalen gutheiſſen können; wünſche anbey eine vollkommene dauerhafte Geneſung, und harre mit althergebrachter vollkommenſter Hochachtung

Euer ꝛc.

Renchen
den 3ten May 1778.

gehorſamſter Diener
Tſchamerhell.

Lit. 3 T.

Abſchrift der Antwort des Geheimenrath Kriegs an den Oberamtmann Tſchamerhell, vom 29ten Junii 1778.

P. P.

Da Eure ꝛc. mir in der bewußten Syndikatsſache, unterm 3ten May an. cur. ferner zu ſchreiben beliebt haben; ſo bin ich beordert worden, Euer ꝛc. darauf zu eröfnen, daß man auf ſothanes Schreiben, da es den beſten Beweis der Urſache, die man gehabt, Dero Perſon zu einem zu erwählenden Syndiko nie anzunehmen abgebe, etwas weiteres erwiedern zu laſſen, nicht nöthig finde. Ich entledige mich andurch meines Auftrags, und ꝛc. Raſtatt ut ſupra.

Lit. 3 U.

Auszug des von dem Hofrath Brauer in der Stadt Raſtatt und denen in daſelbſtiges Oberamt gehörigen Dorfſchaften geführten Protokolls, deren verſuchte Belehrung und Zurückführung betreffend. *)

Actum Raſtatt den 8ten Jenner 1778.

Præſens Herr Hof- und Regierungsrath Brauer.

Nachdeme dem Fürſtlichen Reſcript vom 2ten Jan. d. J. zu ſchuldigſter Folge bey dermaliger Krankheit und desfallſiger Behinderung des Fürſtl. Herrn Geheimenraths und Obervogts Krieg, nebenannter Commiſſarius ſich anhero auf das Rathhaus verfügt, und in Anweſenheit Gericht und Raths, dann verſammleter Bürgerſchaft,

*) Es iſt dieſes Protokoll bey dem Original-Bericht ganz beygelegt worden; wegen ſeiner großen Extenſion hat man hier nur den Anfang mit Vernehmung der 27 erſten Bürger zu Raſtatt, und hiernächſt diejenige Ausſagen, die in der Hauſache über die diesſeitige Verfahrungsart, und der Unterthanen von der Sache gehabte Begriffe Licht geben, extrahirt, kann aber das Ganze jederzeit, ſo oft es erfordert wird, getroſt vorlegen.

schaft, einen, diesem gnädigsten Auftrag gemäßen, kurzen Vortrag dahin gemacht, wie sämmtlichen nicht unbekannt seyn könne, welche Bewegungen seit einiger Zeit wegen Aufstellung eines Syndici unter ihnen gewesen, ihnen aber vielleicht nicht allen bekannt seyn möge, was deshalb Namens ihrer bey unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchlaucht für eine Schrift übergeben worden sey, welche man ihnen dahero vorlesen wolle. Nach derer Vorlesung wurde denenselben darauf noch kürzlich vorgestellet, wie sie bey solchem Verfahren zu überlegen hätten:

1) Ob es ihren geheuldigten Pflichten gemäs seye?

2) Ob sie einen billigen gerechten Anlaß dazu hätten?

3) Ob nicht schon für eben die Absicht, welche sie dabey zu haben angeben, durch ihre eigene Religionsverfassung weit sicherer und besser gesorgt sey? Ob also

4) sie einigen wahren Nuzen davon zu hoffen hätten, oder nicht vielmehr

5) ihnen und ihrer Nachkommenschaft weit mehr Nachtheil daraus zu besorgen entstehe?

Diesem vorgängig wurde sodann, zu Besorgung des weitern gnädigsten Befehls, Mann für Mann einzeln zu vernehmen, also der Anfang gemacht, daß zuerst die Personen eines löblichen Magistrats, alsdann die von dem Bürgerausschuß, und hiernächst die übrige Bürger einzeln vorgelassen wurden.

Nachdem hierauf dieselbige die sub Lit. A. anliegende Klagpunkte übergeben, auch sie, jedoch mit der Bedeutung, daß deswegen von dem Hochfürstlichen Befehl Mann für Mann zu vernehmen, nicht abgegangen werden könne, ad acta genommen worden, so wurde hierauf der würkliche Anfang gemacht, und vernommen

1) der Oberburgermeister Johann Baptist Anthon.

Q. 1. Ob er in die Aufstellung eines Syndici gewilliget, und besonders desfalls etwas Schriftliches aufgesezt oder unterschrieben?

Resp. Da er Vorsteher von der Stadt gewesen sey, und die ganze Stadt es verlangt habe, sie auch damit nicht die Absicht gehabt hätten, etwas gegen ihren gnädigsten Herrn vorzunehmen, so habe er kein Bedenken gefunden, die Vollmachten zu unterzeichnen. Die Vorstellungen, die Namens ihrer übergeben worden, seyen allerdings etwas anzüglich; er habe diese Schrift vorher nicht gelesen, weilen er gerade abwesend gewesen.

Q. Ob er bey seiner Unterschrift bleibe, und also einen Syndikus verlange, und alles, was er Namens ihrer thue, genehm halte?

Resp. Er wünschte, daß es nicht so weit gekommen wäre, indessen, was er einmal unterschrieben habe, könne er nicht widerrufen; Er wolle sich aber nichts mehr unterziehen.

2) Franz Niclaus Klee.

Er habe bis daher mit der ganzen Sache nichts zu thun gehabt, und dieses aus jener Ursach, weilen sie einen derer Gnädigsten und Gerechtesten Fürsten haben, wann ihme oder seinen Mitbürgern gegen alles Verhoffen zu viel geschehe, und auf ihr Bitten weder von dem Oberamt, noch der Regierung, die ihnen vorgesezt seyen, geholfen werden sollte, so hätten sie freyen Zutritt zu ihrem Gnädigsten Landesvater, und von dem guten Herzen ihres besten Fürsten gewiß zu hoffen, daß er alle ihre gerechte Bitten erhören, und ihnen seine volle väterliche und Landes Liebe zu erkennen geben werde, ohne daß sie Ursache hätten, sich an Fremde zu wenden, und dadurch die Gnade von sich zu stossen, womit sie bisher von Höchstdenenselben Gnädigst behandelt worden.

Sollte aber gegen alles Vermuthen ihme oder seinen Mitbürgern einige Hinderniß in ihrer hergebrachten heiligen Katholischen Religion in künftigen Zeiten in Weeg gelegt werden, so hätten sie ihre Cardinäle und Bischöffe, welche zu Aufrechthaltung und Fortpflanzung ihrer Katholischen Religion den Hirtenstab führen müssen, und diese Religion werde er sowohl als seine Mitbürger lebenslänglich mit Gut und Blut, ja mit dem Leben selbsten zu behaupten suchen. In derer Rücksicht habe er nichts unterschrieben, und finde den Syndikus vor überflüssig, nur wolle er unterthänigst bitten, daß man einige Bitten derer Unterthanen, welche Serenissimus selbst vor gerecht halten würden, denenselben gnädigst gewähren möchte.

3) Johann Joseph Becht des Raths.

Resp. Er habe sich allerdings unterschrieben, es seye nur aus Vorsorge für ihre Religion geschehen, sie hätten damit nichts gegen ihren Gnädigsten Fürsten, sondern weil ihnen nun die Gnade angebotten worden seye, ohnentgeltlich durch diesen Syndikus gearbeitet zu bekommen, so hätten sie es angenommen, und was die Vorstellung wegen weiters durch diese Aufstellung zu besorgenden Kosten betreffe, so seyen sie gar nicht gesonnen, desfalls einige zu traaen, sondern liesen davor andere sorgen. Er bliebe bey seiner Unterschrift, könne nicht anderst; was geschrieben seye, bleibe geschrieben.

4) Waldmeister Franz Mößner.

Resp. Ja, seine Worte könne er nicht läugnen, er habe einen Syndikus zu haben unterschrieben. Was er geschrieben habe, könne er nimmermehr wiederrufen.

5) Jacob Höllmann des Raths.

Ad Q. 1. Resp. Er habe Anfangs von diesen Sachen nichts gewußt, wäre besser, man wüßte noch nichts davon. Erst neulich habe man ihn zu dieser Versammlung geruffen, und hätten zu ihm gesagt, er habe doch auch Kinder, solle mithalten, er verstehe das Ding nicht, und hätten ihme so lang zugesezt, bis er endlich unterschrieben habe.

Ad Q. 2. Resp. Nein, er wolle damit nichts zu thun haben; stehe davon ab, gleich dem Salz-Faktor Klee, habe von Anfang gesagt, daß sie das bleiben lassen sollten, und widerrufe dahero seine Unterschrift.

6) Johann Adam Merk, des Raths.

Resp. Habe die Vollmacht allerdings unterschrieben, sie hätten nicht geglaubt, daß dieses so bedenklich wäre. Er bleibe bey seiner Unterschrift, wolle einen Syndikus haben, und doch ein getreuer Unterthan seyn.

7) Rathsverwandte, Joseph Geiger.

Resp. Er habe die Vollmacht allerdings unterschrieben, habe sich dazu seiner Religion halber schuldig gehalten, und wolle auch noch dabey bleiben.

8) Anthon Salinger, des Raths.

Resp. Er habe die Vollmacht unterschrieben, habe nicht geglaubt, daß es gegen das Wohlgefallen des Gnädigsten Herrn ausfalle. Er bleibe allerdings bey seiner Unterschrift.

9) Johann Kraft, des Raths.

Resp. Er habe unterschrieben, daß sie einen Syndikus wollten. Er bleibe bey seiner Unterschrift.

10)

Digitized by Google

10) Joseph Klee, des Raths.

Resp. Er seye einer von den Jüngsten im Rath gewesen, hätte die Vollmacht unterschrieben, weil er geglaubt, daß die Aeltere es besser werden überlegt haben, nunmehro aber, da er durch den Salz-Faktor Klee eines besseren belehret sey, sehe es ihm leid, er stehe wiederum davon ab, und widerrufe seine Unterschrift.

11) Franz Simon Meyer, des Raths.

Resp. Was er unterschrieben habe, um die Gnad eines Syndikus, dabey bleibe er, und das könne er ohnmöglich widerrufen.

12) Anthon Buchinger.

Resp. Er habe sich in gar nichts dieser Sache halber unterschrieben, wolle auch lediglich damit nichts zu thun haben, sondern verlasse sich lediglich auf die Vorsorge des Herrn Marggraven, als seines Gnädigsten Fürsten.

13) Ulrich Froschauer.

Resp. Er trette der Deklaration bey, die der Salz-Faktor Klee gethan habe, und ob er zwar vorher die Vollmacht unterschrieben, so wolle er jedoch mit der Sache nichts mehr zu thun haben, und widerrufe seine Unterschrift.

14) Dietrich Salzgeber.

Resp. Einen Syndikus brauche er nicht, er vertraue darinn auf seinen Landesfürsten, es seye ihm aber darinnen gegangen wie vielen anderen, er habe eben die Schrift wegen des Syndikus unterschrieben, ohne es zu verstehen. Er wolle nichts mehr mit dem Syndikus zu thun haben, trete der Deklaration des Salz-Faktors Klee bey, und widerrufe also seine Unterschrift.

15) Johannes Kolb.

Resp. Er habe die Vollmacht allerdings mit unterschrieben, und könne davon nicht zurücktretten, was er einmahl geschrieben habe.

16) Andreas Nageldinger.

Resp. Er habe zwar die Vollmacht unterschrieben, aber ohne zu wissen, was ein Syndikus sey, er verlange keinen, sondern wolle sich lediglich an den Gnädigsten Herrn Marggraven halten, und wolle deswegen seine Unterschrift allerdings widerrufen und zurücknehmen.

17) Johannes Jung.

Resp. Er sey erst ein Jahr Burger, habe die Sache nicht verstanden, und deswegen die Vollmachten unterschrieben, wolle aber mit dem Syndikus nichts mehr zu thun haben, und nehme seine Unterschrift nunmehro wider zurück.

18) Georg Klee.

Resp. Er habe die Vollmachten, wegen der von der Frau Mgrggrävin versprochenen Gnade unterschrieben, könne auch davon nicht abgehen, sondern er halte sich an seine Unterschrift.

19) Joseph Hämmerle.

Resp. Er habe vor einiger Zeit etwas unterschrieben, er wisse selbst nicht was es gewesen sey, er halte sich an das, was der Magistrat und der Burger-Ausschuß thun, davon könne er nicht abgehen.

20) Anthon Leibinger.

Resp. Er habe sich wegen dem Syndikus unterschrieben, und er wolle, kurzum dabey bleiben.

21) Jerg Abetz.

Resp. Er habe nichts gegen den Herrn Marggraven, er seye ihm lieb und werth, aber er bleibe bey dem, was er unterschrieben habe, nemlich was der Magistrat und Ausschuß geschlossen habe.

22) Lorenz Fickert.

Resp. Wie der Magistrat und Ausschuß es gemacht habe, so habe er unterschrieben, und das ziehe er nicht zurück.

23) Anthon Fickert,

Resp. Er habe es nicht verstanden, und habe es halt unterschrieben, er wolle aber keinen Syndikus, sondern wolle sich an die Deklaration, die der Salz-Faktor Klee gethan habe, lediglich halten, und solle seine Unterschrift nichts mehr gelten,

24) Jerg Martin.

Resp. Er habe sich des Syndikus wegen unterschrieben, und halte sich an den Magistrat und die Ausschußpersonen, und wolle seine Unterschrift nicht zurück nehmen.

35) Anthon Klee, Rathsverwandter.

Resp. Er habe die Vollmacht nebst andern mit unterschrieben, und könne und wolle nicht davon abgehen.

26) Augustin Gollfuß.

Resp. Er bleibe bey dem, was Magistrat und Ausschuß gethan habe, glaube nicht, daß der Durchlauchtigste Herr Margarav darüber einen Unwillen schöpfen könnten, wenn sie den Syndikus brauchten, so hätten sie ihn, und brauchten sie ihn nicht, so seye es desto besser.

27) Johann Adam Seifried.

Resp. Er seye in denen Sachen wegen eines Syndikus nicht unterschrieben, sondern halte sich allein an seinen Landesherrn, glaubte aber doch, daß ihnen manche Beschwerde zugefügt wurde, welche der Herr Margarav als Landesvater abthun möchten, nnd ihnen zu ihrer Nahrung besser behülflich seyn möchte

ꝛc. ꝛc.

34) Johann Höllmann.

Resp. Er habe zwar vorhin die Vollmacht wegen des Syndikus unterschrieben, da fast zu sagen kein Burger zur Thür hinausgelassen worden, der nicht mit unterschrieben habe, er wolle sich aber lediglich zu seinem Gnädigsten Fürsten halten, und wolle nichts mehr von seiner vorigen Unterschrift wissen, sondern widerufe dieselbige.

ꝛc. ꝛc.

38) Hans Adam Adelheim. Den Sommer hätte er sich schon unterschrieben, masen man einen Tisch vor die Thüre gestellt, daß alles habe unterschreiben müssen, was im Zimmer gewesen, er verlange übrigens keinen Syndikus, und widerrufe seine vorige Unterschrift.

39) Jakob Weiß. Er habe sich zwar vorhin unterschrieben, nachdeme er sich aber jezo eines bessern befragt habe, so wolle er davon abstehen, und seine vorige Unterschrift widerrufen, seye ihm leid, seinen Gnädigsten Herrn zu betrüben, und werde, wann er Beschwerde habe, solche selbsten seinem Herrn vortragen.

2c. 2c.

208) Jakob Klipfele. Er habe sich unterschrieben, und verlange einen Syndikus, wisse aber nicht wen; Man habe ihme zwar die Ursache gesagt, warum er anhero beschieden seye, und seye ihme gesagt worden, daß, wie ihm von seinen Herrn vorgesagt worden, er dahier aussagen solle, wisse aber nicht von wem es gesagt worden.

Ex post.

Er habe gehört, daß am Donnerstag Mittag in der Rathsstube der Rathsdiener gesagt habe: daß man dabey bleiben solle, daß ein Syndikus aufgestellt werden solle, und daß man nicht viel Wesens machen solle, es seye noch jemand mit dabey gewesen, wisse aber niemand zu nennen.

2c. 2c.

220) Franz Bizoni Er habe sich zwar vorhin unterschrieben, da er hieroben gewesen seye, und man die Thüre zugehoben, und niemand hinaus gelassen habe, er verlange aber keinen Syndikus, sondern wolle seinem Gnädigsten Fürsten allein treu bleiben, und nehme dahero seine vorige Unterschrift zurück.

2c. 2c.

224) Theodor Thomann. Er seye ein Diener und Unterthan von seinem Herrn, dabey wolle er bleiben, und er verlange keinen Syndikus. Sein Name seye zwar vorhin unterschrieben, man habe es aber thun müssen, wann man hätte abkommen wollen.

225) Simon Kast. Er habe sich diesen Sommer keineswegs selbsten unterschrieben, und wenn also sein Namen da stehen sollte, welches er jedoch nicht wisse, so müsse jemand anders seinen Namen unterschrieben haben, angesehen ein grosser Tisch vor die Thüre gestellt worden, daß niemand mehr hinaus gekonnt. Er wolle mit dem Syndikus nichts zu thun haben, sondern halte sich lediglich an seine Gnädigste Herrschaft, wünschte nur, daß mehr Verdienst vor die Burgerschaft seyn möchte.

225½) Christoph Rembshagen. Er brauche keinen Syndikus, und wolle nichts damit zu thun haben, er habe sich zwar vorigen Sommer unterschrieben, seye aber nur deswegen geschehen, weil man gesagt: es werde niemand hinausgelassen, er müsse dann erst unterschrieben haben. Er widerrufe also diese seine vorige Unterschrift.

226) Georg Höllmann. Er wolle nichts mit der Sache zu thun haben, er habe seine Gnädigste Herrschaft lieb, verlange lediglich keinen Syndikus, er habe sich freylich unterschrieben; seye aber nur blos geschehen, weil er nicht anders gekonnt

konnt habe, und weilen man einen Tiſch vor die Thür ſtellen laſſen, welches der Franz Mößner angegeben habe.

ꝛc. ꝛc.

244) Andreas Hämerle. Er vertraue auf ſeinen Gnädigſten Herrn, und verlange keinen Syndikus, er ſeye zwar unterzeichnet, man habe aber die Leute dazu genöthiget, und die Thüre verſchloſſen.

ꝛc. ꝛc.

258) Franz Joſeph Simon. Er bleibe bey ſeinem Herrn, und habe einen Syndikus gar nicht nothwendig, er habe vorhin ſich zu unterſchreiben, zwar keinen Gedanken gehabt, er habe es aber doch endlich thun müſſen, indeme man einen Tiſch vor die Thür geſtellt, und die Leute gleichſam genöthiget habe; ſeine damalige Unterſchrift nehme er dahero zurücke, und erkläre ſie vor ungültig.

ꝛc. ꝛc.

270) Johann Georg Höllmann. Er habe niemal etwas auf die Sache wegen des Conſulenten gehalten, und wolle nichts damit zu ſchaffen haben, es ſeye nur eine Aufwücklung von ſchlechten Leuten. Zu den Beſchwerden, welches die Stadt habe, ſeye ein ſolcher Mann unnöthig.

ꝛc. ꝛc.

275) Joſeph Frank, Schloſſermeiſter. Er wolle nichts von einem Syndikus wiſſen, und liebe nur ſeinen Herrn, habe ſich zwar vorhin unterſchrieben, aber er habe nicht gehört, wie die Sache vorgetragen worden, da er nun aber davon informirt ſeye, ſo wolle er ſeine Unterſchrift hiermit zurück nehmen, und vor ungültig erklären.

Actum Oettigheim den 15ten Jenner 1778.

Anheute hat man ſich zu weiterer Befolgung des höchſten Auftrags, in den hieſigen Oet begeben, und dem verſammelten daſigen Gerichte; als:

Schultheiß, Antoni Weinbrecht,
Jerg Weingartner,
Anthoni Kuhn,
Anthoni Walz,
Jakob Hammer, und
Jerg Kalkbrenner,
} des Gerichts.

vorderſamſt den nöthigen Vortrag gemacht: worauf dieſelbigen erklärten, daß ſie von dem Syndikus weiter nichts wüßten, als was man eben ſo höre. Sie hoften von ihrem Gnädigſten Fürſten, daß er ſie bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten ſchüzen wolle; deswegen wollten ſie auch, wie ſie ihm gehuldigt hätten, ſich lediglich zu ihme halten, und verlangten mit dem Syndikus nichts zu thun zu haben.

1) Ob ſie nicht wüßten, daß jemand in der Gemeinde ſich zum Syndikus unterſchrieben habe?

Ihnen ſeye nicht bekannt, daß ſich jemand ſollte unterſchrieben haben.

Welche

Welche Auſſage ſie mit ihren Unterſchriften bezeugen. ꝛc. ꝛc.

Nach geſchehener Verſammlung der Burgerſchaft erſchienen 27, nemlich:

ꝛc. ꝛc.

Da die übrigen Bürger wegen Abweſenheit nicht erſcheinen können.

Antworten ſämmtliche auf den ihnen gemachten Vortrag, wie ſie ſich wegen des Syndikus weder unterſchrieben hätten, noch unterſchreiben wollten, ſie verlangten ihn nicht; Sie wollten es denen überlaſſen, die es angefangen hätten, und wollten ſich bey der Sache ruhig halten, hoften, daß auch Sereniſſimus ſie bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten laſſen werden.

ꝛc. ꝛc.

Actum Bietigheim den 16ten Jenner 1778.

Nachdeme man ſich dato an den hieſigen Ort verfüget, ſo wurde von nebenſtehendem Commiſſario dem verſammleten Gericht vorderſamſt der gehörige Vortrag gemacht. Dieſelbe; nemlich:

Schultheiß, Joſeph Bertſch,
Joſeph Volz,
Martin Schröder,
Peter Bertſch,
Lorenz Schmidt,
Jakob Mockert, und
Burgermeiſter, Jerg Schröder

deklarirten, wie ſie zwar wohl von denen wegen des Syndikus herumgegangenen Unterſchriften gehört hätten, ſie ſelbſten aber in der Zuverſicht, daß ſie bey ihrer Religion, Kirchen und Schulen Gnädigſt verſprochenermaſen würden gehandhabt werden, ſich lediglich zu ihrem Gnädigſten Fürſten als treue Unterthanen halten, und mithin mit denen Neuerungen wegen des Syndikus nichts zu thun haben, alſo ſich auch ferner nicht unterſchreiben wollten, hingegen nochmals bäten, ſie bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten, wie es bey der Huldigung verſprochen worden, zu handhaben.

Die hierauf vernommene Bürgerſchaft conformirte ſich mit der Declaration des Schultheiſſen und Gerichts vollkommen, in deren Gegenwart ſofort auch das Gericht dieſes Protokoll unterſchrieben.

ꝛc. ꝛc.

Ita actum quo ſupra. T. *Ziſtler*, Actuar.

Actum zu Durmersheim, den 16ten Jenner 1778.

Nachdeme man ſich noch heute Vormittag anhero verfüget, ſo wurde vorderſamſt dem verſammelten Gericht, als

Schultheiß Johannes Weber,
Gerichtsmann Martin Meyer,
" " Hanns Adam Martin,
" " Michel Heck, und
" " Martin Ruſter,

der vorläufige Vortrag wegen des gnädigſten Auftrags gethan; und da dieſelbige

versichert, daß bey ihrer Bürgerschaft die Bewegungen wegen des Syndikus keinen Eingang gefunden, und sie auch damit lediglich nichts zu thun haben wollten: so wurde die gesammte Bürgerschaft vorgelassen, welche darauf einhellig deklarirten, daß, gleichwie sie von ihrem gnädigsten Herrn und Fürsten versichert seyen, und das unterthänigste Zutrauen hätten, daß Dieselbe sie bey ihren alten Rechten und Gerechtigkeiten lassen, und wenn sie etwas vorzustellen haben, hören würden; also würden sie auch dagegen, als treu gehuldigte Unterthanen, allein bey ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn halten, und sich ebenfalls in die Bewegungen wegen des Syndikus nicht einlassen.

Dieses wurde sofort von dem Gerichte mit ihren Unterschriften bestätiget.

2c. 2c.

Actum Würmersheim, den 16ten Jenner 1778.

Zu Befolgung des höchsten Auftrags hat man sich diesen Nachmittag anhero begeben, vorderſamst die Gerichtspersonen, als:

Schultheiß Lorenz Schorb,
Gerichtsmann Lorenz Cassel,
" " Johannes Altmeyer, und
" " Joseph Cassel

auf das Rathhaus versammlet, und denenselben wegen derer obwaltenden Unruhen, in Ansehung der Syndikatsbestellung, den nöthigen Vortrag gemacht.

Sie erklärten hierauf, daß sie an denen Neuerungen wegen des Syndikus, obwohlen sie gehört hätten, daß solches als eine Gnade von der Frau Marggrävin vorgestellet werden wolle, bishero keinen Antheil genommen, auch fernerhin gegen ihren gnädigsten Fürsten und Herrn einen Antheil nicht nehmen werden, und bisher, soviel sie wüßten, von ihrer Bürgerschaft niemand sich unterschrieben habe.

Die hierauf vorgerufene Bürgerschaft ware mit der Erklärung ihrer Vorgesezten zufrieden, und vereinigte sich mit denselben.

Zu dessen Urkund hat das Gericht sich anhero unterschrieben. 2c. 2c.

Ita actum ut supra. T. *Ziſtler.*

Actum Steinmauren den 17ten Jenner 1778.

Nachdeme in Gemäsheit des gnädigsten Befehls Serenissimi Commissio anheute zu Vernehmung der Bürgerschaft anhero sich erhoben, so wurde zuerst vorgefordert, der herrschaftliche Schultheiß

1) Hanns Adam Köllmel.

Q. 1. Ob er sich ebenfalls in die Neuerungen und Bewegungen wegen Bestellung eines Syndici eingelassen?

Resp. Ja, er habe sich zu oberst mit unterschrieben.

Q. 2. Ob er auf den ihme gemachten Vorhalt, daß solches mit dem, dem Landesherrn schuldigen Gehorsam nicht bestehe, auch der Sicherheit der Religion wegen nicht nöthig, und keineswegs der ordentliche Weg seye, auch wegen Pflanzung des Mistrauens zwischen Herrn und Unterthanen nothwendig von den schädlichsten Folgen seyn müsse, dennoch bey dem Verlangen eines Syndikus beharre?

Resp

Reſp. Er könne von der Gnade ſeines Landesherrn noch nicht viel ſagen; er ſeye in einem Prozeß in die Köſten mit verurtheilt worden, den er doch nur als Vorſteher für die Gemeinde betrieben habe. Ohnerachtet er weiter nichts gegen ſeinen gnädigſten Landesherrn habe, ſo wolle er jedoch bey ſeinem Vorhaben und Unterſchrift bleiben.

ꝛc. ꝛc.

Actum Elchesheim, den 20ten Jenner 1778.

Nachdeme in Gemäsheit des Fürſtlichen Befehls wegen Vernehmung derer Bürger, in Betref des von einigen aufgeſtellt werden wollenden Syndikus, Commiſſio anheute ſich anhero erhoben; als wurde zuerſt vorgefordert, der herrſchaftliche Schultheiß 1) Michel Melzer, und gefragt:

Q. 1. Ob allſchon etwas wegen eines Syndikus vorgegangen?

Reſp. Man höre wohl, daß die Städte Baden und Raſtatt einen verlangten, die Schultheiſſen dieſes Oberamts ſeyen auch ſchon deswegen vor dem Herrn Geheimenrath Krieg erſchienen, und hätten etwas dagegen unterſchreiben ſollen; ſie hätten es aber nicht gethan. Nun höre er zwar, daß mehrere Ortſchaften dieſes Oberamts davon wiederum abgeſtanden; er Schultheiß und Gericht ſeyen aber entſchloſſen, einen Syndikus, nicht mehr und nicht weniger als obgedachte Städte, zu verlangen.

Q. 2. Ob ihnen von dieſen Städten desfalls ein Antrag geſchehen, und ſie ſich unterſchrieben?

Reſp. Es hätte ihnen niemand einigen Antrag gethan, und unterſchrieben ſeye wegen dieſer Sache noch nichts.

Q. 3. Ob er auf den ihme gemachten Vortrag, deſſen Inhalt dem im vorigen Protokoll gleichförmig geweſen, nicht ſeinem und ſeiner Gemeinde Beſten gemäßer finde, von dieſer Neuerung bey genauer Ueberlegung abzuſtehen?

Reſp. Er habe zwar keine Klage in Anſehung ſeines gnädigſten Fürſten, jedoch bleibe er bey dem Verlangen eines Syndikus, und wenn auch ſeine ganze Gemeinde abfallen ſollte: man thue oft etwas, es ſeye gefehlt; aber wenn man einmal etwas geredet habe, müſſe man dabey bleiben.

ꝛc. ꝛc.

21) Joſeph Kiſtner. Er halte an den Syndikus, verwerfe zwar den Herrn Marggraven nicht, er habe aber gehört, daß der Syndikus auch ihr Herr ſeyn könne, ſeye auch unterſchrieben.

ꝛc. ꝛc.

Actum zu Rothenfels, den 21ten Jenner 1780.

Nachdeme in Gefolg des gnädigſten Auftrags, wegen Vernehmung der hieſigen Bürgerſchaft, in Betref derer obwaltenden Unruhen, ſich Commiſſio dieſen Nachmittag anhero begeben, ſo wurde vorderiſt vorgerufen, der

1) Schultheiß Hanns Jerg Schäfer.

Es ſey die Sache wegen des Syndici ſeiner Gemeinde als eine ſehr gute Sache, welche nicht wider den gnädigſten Herrn gehe, vorgetragen worden, und deswegen ſeye auch die Vollmacht auf dem hieſigen Rathhaus, zu einer Zeit, wo er nicht zugegen geweſen, ſondern erſt nachgehends dazu gekommen, von den meiſten Bürgern

unterschrieben worden; er hingegen habe solches nicht gethan, und werde es nach der jezo empfangenen Belehrung nicht thun.

Die sonach vorgelassene Bürgerschaft äusserte auf den ihr gethanen Vortrag, daß, wenn sie diese Sache vorher so gewußt hätten, so würden sie sich vielleicht nicht unterschrieben haben; dermalen aber, da es geschehen seye, könnten sie es nicht mehr ändern. Gegen ihren gnädigsten Fürsten und Herrn hätten sie nichts; aber seine Untergebene vollzögen nicht seine Befehle; und auf diese Weise bekämen sie immer Neuerungen, bey denen sie nicht mehr bestehen könnten.

Auf diese von der Gemeinde geschehene Erklärung hat Commissio für nöthig gefunden, dieselbe viritim zu vernehmen, wie folget:

2) Lorenz Mez. Er bleibe bey dem, was er unterschrieben habe, nemlich, daß er einen Syndicus verlange, ohnerachtet der Herr sein lieber Herr seye, weil seine Untergebene denen Gemeinden keine Hülfe leisten.

ꝛc. ꝛc.

28) Joseph Klump, Andresen Sohn. Er wolle auch einen Syndikus; wenn er ihm nicht helfen könne, so könne er ihm nicht helfen, habe sich unterschrieben. Schriftlich bezeuge er nicht, daß er dieses dahier geredet habe.

ꝛc. ꝛc.

36) Franz Wunsch. Er verlange einen Syndikus, von dem sie Hülfe hoften; habe sich unterschrieben. Dahier wolle er sich nicht unterschreiben; man könne nicht immer schreiben.

ꝛc. ꝛc.

39) Matthias Baumstark. Er verlange einen Syndikus, und bleibe dabey, es könne ihm nicht übler gehen; habe sich für den Syndikus unterschrieben; habe gegen den gnädigsten Fürsten nichts; aber wenn man zu seinen Bedienten komme, so werde nicht geholfen, und müßten jemand haben, für dem sie sich fürchten müßten. Er unterschreibe nicht.

ꝛc. ꝛc.

41) Joseph Busem. Er brauche keinen Syndikus, und sein gnädigster Herr brauche auch keinen; aber die nächste Herren bey Serenissimo hätten einen nöthig, damit ihnen der Syndikus die Gnaden schaffe, die von dem gnädigsten Herrn herauskommen, aber von den andern Herren nicht herausgegeben werden. Er habe einmal unterschrieben, aber jezo thue er es nicht.

ꝛc. ꝛc.

51) Johannes Schuler. Er wolle einen Syndikus, wie seine übrige Mitbürger; könne sein Maul nicht zur Tasche machen; habe sich unterschrieben.

T. mit Handzeichen.

Exposé erscheinet Johannes Schuler, und verlangt, man solle sein Handzeichen wieder austhun.

Wurde ihm bekannt gemacht, daß im Protokoll nichts geändert werde.

ꝛc. ꝛc.

54) Michel

54) Michel Wipfel. Wolle einen Landspräsidenten, habe sich unterschrieben; wolle hier nicht unterschreiben.

2c. 2c.

56) Joseph Riedinger. Er habe sich unterschrieben wegen einem Mann, der für sie sorgen solle; wie er sorgen werde, da möge er zusehen. Hätte man vorher die Sache so vorgestellt, so wäre es vielleicht nicht geschehen; wolle hier nicht unterschreiben.

2c. 2c.

69) Franz Jerg Zoller. Er verbleibe auf derer meisten Meynung, und wolle einen Syndikus; er habe zwar keinen bessern Landesherrn als den dermaligen erlebet, aber er wolle wie andere. Er habe sich nicht selbst unter die Vollmacht unterschrieben; aber sein Name seye von andern geschrieben worden. Will sich hier nicht unterschreiben.

2c. 2c.

72) Andres Jung. Wolle einen Syndikus; es wäre besser, daß der Herr Marggrav keinen brauche; habe sich vorhin unterschrieben; wolle sich nicht unterschreiben, auch sein Handzeichen nicht machen.

73) Franz Jung. Er brauche keinen Syndikus, aber des Herrn seine Ministres; deswegen wolle er einen. Sein Name seye schon einmal unter die Vollmacht geschrieben worden, wolle sich anhero nicht unterzeichnen. Auf die Rede, daß er dieses unterschreiben solle, wollte er nichts antworten, als, er wisse nichts zu sagen.

74) Joseph Leger. Sie brauchten einen Syndikus, zwar sie eigentlich nicht und der Herr Marggrav auch nicht; aber seine Herren. Er könne sich nicht zweymal schreiben.

2c. 2c.

76) Anton Grosmann. Er brauche keinen Syndikus; aber diejenige, welche unter dem Herrn regieren sollen, brauchen einen. Er will dieß nicht unterschreiben.

Actum Bischweyer, den 23ten Jenner 1780.

Nachdeme anheute, zu Vernehmung der Bürgerschaft wegen obwaltenden Unruhen, Commissio sich anhero begeben, so wurde vordersamst vernommen:

1) Schultheiß Michel Simon befragt:

Q. 1. Ob dahier auch schon bey dahiesiger Gemeinde etwas von der von einigen vorhabenden Anstellung eines Syndikus bekannt geworden seye?

Resp. Davon seye eigentlich nichts hier bekannt; es seye zwar bey seiner Gemeinde eine Vollmacht unterschrieben worden, sie hätten aber damals nicht anders verstanden, als daß die Frau Marggrävin eine namhafte Summe Geldes zu Kirchen und Schulen stiften wollen: da nun ihr Gemeindsvermögen gering, und die Gemeindsleute selbsten dürftig, ihr Schulhaus aber sehr baufällig sey, so hätten sie dadurch gesucht, auch an dieser Gnade Theil zu bekommen. Seit der Zeit aber hätten sie freylich gehört, daß die Sache sich anders verhalte.

Q. 2. Was er aber nunmehro, da er einſehe, daß die Sache ſich anders verhalte, zu thun geſonnen ſey?

Reſp. Gegen ihren gnädigſten Fürſten und Herrn hätten ſie ganz keine Klage, ſondern ſeyen ſehr mit ihme begnügt, hoften, daß er ſie bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten laſſen werde, und wollten nicht, daß bey dieſen Umſtänden, von ſolcher Unterſchrift für den Syndikus Gebrauch gemacht werde. Er für ſeine Perſon wenigſtens wolle keinen Syndikus; was ſeine Gemeinde geſonnen ſeye, könne er nicht wiſſen.

ꝛc. ꝛc.

15) Lorenz Kaſt. Er halte zur Stadt Baden, weil ſie ihr Stammhaus ſeye, und müſſe einen Syndikus verlangen.

ꝛc. ꝛc.

38) Anton Fiderer, Dorfſchüz. Seye dabey geweſen, wie die Vollmacht ſeye unterſchrieben; die Vollmacht ſeye damals nur wegen den Geſchenken gemacht worden, ſo die Frau Marggrävin haben geben wollen; wiſſe von einem Syndikus nichts, halte ſich übrigens dahin, was die Gemeinde thue.

ꝛc. ꝛc.

Actum Oberweyer, den 24ten Jenner 1778.

Nachdeme man ſich anheute Fürſtlichem Befehl gemäß anhero verfüget, und die Geſinnungen der Bürgerſchaft, wegen der von einigen Ortſchaften vorhabenden Aufſtellung eines Syndikus, zu vernehmen, ſo wurde zuerſt vorgefordert und befragt

1) Herrſchaftlicher Schultheiß Franz Eiſele.

Q. 1. Ob an dahieſigem Ort, wegen Anſtellung eines Syndikus, auch ſchon etwas vorgenommen worden?

Reſp. Sie hätten anfangs gar nichts von einem Syndikus gewußt, ſondern nur gehört, daß die Frau Marggrävin denen Städten Baden und Raſtatt, eine namhafte Summe Geldes zum Behuf der Kirchen und Schulen hergeben wolle, und daß, wer darum bitte, daran Theil haben könne. Die Bürgerſchaft ſeye dahero ſchlüßig geworden, daß ſie auch eine Bittſchrift darum eingeben wollten, und da er Schultheiß nicht gleich dazu gethan, hätten ſie ihm den Vorwurf gemacht, daß er ihre Angelegenheiten verſäume. Erſt nachher, als die Schulzen zuſammen in Raſtatt bey dem Herrn Geheimenrath geweſen, hätte er erfahren, daß in ſolcher Bittſchrift der Concipient die Bitte um einen Syndikus eingerückt, und noch bis jezo wiſſe er ſo wenig als ſeine Bürgerſchaft, was eigentlich ein Syndikus ſeye; doch ſeyen ſie einig, daß ſie eben das verlangen wollten, was die Städte Baden und Raſtatt verlangten.

Q. 2. Ob er des ihme gemachten Vortrags ohnerachtet, und nach ſeiner ſelbſt eigenen Erkenntnis, daß die Sache anfangs dieſe Meynung nicht gehabt habe, dennoch bey ſeiner Unterſchrift bleibe?

Reſp. Seine Meynung ſeye anfangs nicht für den Syndikus geweſen, und ſeye es jezt noch nicht; aber ſeine Unterſchrift nehme er nicht zurück.

ꝛc. ꝛc.

23) Hanns Jüngling, der Alte. Sie hätten dem Herrn gehuldigt, und hätten auch zu Raſtatt gehuldigt, und wolle er dahin halten.

ꝛc. ꝛc. 34) Hanns

34) Hanns Adam Hertweck. Habe sich unterschrieben, halte dahin, wohin Rastatt und Baden halte, und auf allen Vorhalt wisse er nichts: er seye ein Leibeigener der Stadt Baden.

2c. 2c.

38) Joseph Kner. Habe auch seinen Namen unterschrieben. Es habe geheissen, man solle unterschreiben, wie Rastatt und Baden; wie es diesen gehe, gehe es auch ihnen; wisse nichts von einem Syndikus. Baden seye der Stamm und Namen, wo sie daran grenzten, es habe sein Lebtag Baden geheissen.

2c. 2c.

59) Martin Bauer. Habe sich unterschrieben, damit, wann des Herrn Bedienten eine Sache nicht ausmachten, jemand da seye, der sie ausmache.

2c. 2c.

65) Anton Hornung, der Alte. Habe sich auf Baden und Rastatt unterschrieben; sie haben ihm versprochen, daß, wann er die *Doctores* brauchte, sie ihm helfen werden.

Actum Waldprechtsweyer, den 26ten Jenner 1778.

Nachdeme Commissio sich heutigen Vormittag anhero begeben, so wurde, wegen des von einigen Gemeinden bestellt werden wollenden Syndici, vorderſamst vernommen:

1) Herrschaftlicher Schultheiß Jerg Schick.

Q. 1. Was ihme von Bewegungen unter der Bürgerschaft wegen Aufstellung eines Syndikus bekanne seye?

Resp. Er habe die Sache, wie andere Gemeinden, anfangs auch unterschrieben, ohne daß sie etwas von einem Syndikus gewußt, als zuerst in Rastatt, wo es von Herrn Geheimenrath Krieg vernommen worden, wenn man den Städten Baden und Rastatt dieses Unternehmen in Zeiten untersagt hätte, so würden alle diese Bewegungen nicht entstanden seyn; jezo aber könne er seine Unterschrift nicht widerrufen, sondern wolle bleiben, wie die Städte Baden und Rastatt.

2c. 2c.

5) Jerg Sali. Wisse gar nichts vom Syndikus, halte aber zu denen Städten Baden und Rastatt; er könne weiter nichts klagen, und wenn man gleich den ersten Urheber gestaucht hätte, so wäre dies alles nicht geschehen.

6) Johann Hennhöfer. Er müsse dahin halten, wohin Rastatt und Baden halte; er habe nichts wider seinen Herrn, und die Sache sollte nicht seyn.

2c. 2c.

10) Johannes Lutz. Neulich hätten sie aufs Rathhaus gemüßt; der Schulz habe sie gerufen, sie unterschreiben machen; er müsse zu Rastatt halten, weil es sein Amt seye; wisse nichts vom Syndikus.

11) Joseph Kraft. Habe sich unterschrieben, halte zu Rastatt und Baden, weil sie mit Frohnen und Geldergeben strapaziret seyen.

2c. 2c.

Digitized by Google

24) Jacob Huck. Habe ſich zu Raſtatt und Baden unterſchrieben, weil das Wild ihnen ſchade; die Frau Marggrävin werde ihnen deswegen helfen.

25) Franz Joſeph Büchler. Er habe ſeinen Namen geſchrieben, um bey der Frau Marggrävin eine Gnade zu erlangen; vom Syndikus wiſſe er nichts, wolle aber zu den Städten Baden und Raſtatt halten.

ꝛc. ꝛc.

30) Antön Baumgärtner. Er habe ſich unterſchrieben, daß er an das Haus Baden und Raſtatt halten wolle; er ſeye aber nicht unterrichtet geweſen, was man damit wolle. Da er aber ſeitdeme erfahren habe, daß gewiſſe Leute dem gnädigſten Herrn Verdruß machen wollten, ſo wolle er nichts damit zu thun haben, und erkläre ſeine Unterſchrift für ungültig.

ꝛc. ꝛc.

33) Johannes Faber. Er habe ſich unterſchrieben, daß er an Raſtatt und Baden halten ſolle: ſie ſeyen einmal die Mutterkirch und Stammhaus.

ꝛc. ꝛc.

36) Jacob Kraſt. Er halte uf Baden zum Stammhaus, und uf Raſtatt zum Amt; weiters wiſſe er nicht.

ꝛc. ꝛc.

49) Ciriax Klein. Er halte zu Raſtatt und Baden, und er woll na, wo er na wolle.

ꝛc ꝛc.

Actum zu Oberndorf, den 27ten Jenner 1778.

Dato hat Commiſſio ſich zu Vernehmung der Bürgerſchaft an den hieſigen Ort begeben. Der vorderſamſt geſprochene Schulz, Jerg Weſtermann, antwortete auf die

Frage: Was dahier von Aufſtellung eines Syndikus, und wegen gemachten Unterſchriften bekannt ſeye?

Sie hätten dahier zwar eine gemeinſame Unterſchrift gemacht, ihr Will und Meynung aber ſeye nur geweſen, ihren gnädigſten Herrn zu bitten, daß er ſie bey ihrer Religion, auch Rechten und Gerechtigkeiten laſſen möge. Von einem Syndikus hätten ſie nichts gewußt, wüßten auch noch nicht, was das ſeye, hätten daher auch um ihn nicht bitten wollen, und wollten noch nicht, daß ihre Unterſchrift dazu gebraucht werde.

ꝛc. ꝛc.

3) Joſeph Hörig. Er habe ſich für den Syndikus unterſchrieben, und die Geiſtliche müßten doch die Sache beſſer verſtehen als er, und wolle er bey ſeiner Unterſchrift deswegen bleiben.

ꝛc. ꝛc.

15) Joſeph Ort. Er müſſe ſich zum Syndikus halten, er ſeye ſein Seelſorger, er möge ihm helfen können oder nicht.

ꝛc. ꝛc.

Actum

Actum Rauenthal, den 27ten Jenner 1778.

In Verfolg des höchsten Auftrags hat Commissio sich diesen Nachmittag zu Abhörung der Bürgerschaft wegen derer obwaltenden Unruhen anhero begeben, und wurde zuerst vernommen

Der Schultheiß Michel Gözmann, welcher die nebenstehende Frage also beantwortet:

Anfangs habe es geheissen, die Frau Marggrävin von Baden thue denen Städten Baden und Rastatt eine Gnade in Geld, wie solches der Bürger in Rastatt, Namens Anton Fickert, hier erzehlt habe, und da hätten sie auch eine Vollmacht unterschrieben, um an dieser Gnade Theil zu bekommen. Von einem Syndikus hätten sie damals noch nichts gehört, unterdessen aber hätten sie allerdings vernommen, daß ein solcher solle gesezt werden, und wüßten sie anders nichts, als daß er ein Beschüzer des Glaubens seyn solle. Auch hätten Bürger in Rastatt, die er aber nicht zu nennen wisse, gesagt, daß der Herr Marggrav darum befragt worden, und damit wohl zufrieden seye.

Q. 2. Ob er nach dem ihme gemachten Vorhalt wolle, daß seine Unterschrift für den Syndikus gebraucht werde?

Er könne weiter nichts antworten, als daß, weil sie todt und lebendig nach Cuppenheim gehörten, er dahin halte, wo Cuppenheim hinhalten werde, nemlich so, wo sich der mehreste Theil und die Vorsteher hinhielten.

&c. &c.

6) Adam Herrmann. Er habe die Vollmacht wegen der Gnad von der Frau Marggrävin mit unterschrieben; vom Syndikus wisse er nicht, ob er ein großer oder kleiner Herr, geistlicher oder weltlicher seye; halte sich zu Cuppenheim, und wenn es schädliche Folgen habe, müsse er sie auch mit tragen.

&c. &c.

8) Franz Kraft. Bey der hiesigen Capell habe der Schmidt Fickert von Rastatt ihme vorgesagt, daß sie eine Gnade wegen den Schulen von der Frau Marggrävin erhalten könnten; er habe sich zur Vollmacht unterschrieben, halte zum gröſten Haufen. Es würde nicht schön seyn, wenn unter einer so kleinen Gemeinde zweyerley wären.

9) Jakob Klumpp. Er habe von dem Syndikus gehört, von Baden, Rastatt und Cuppenheim: sie müßten thun, was die Cuppenheimer thäten, sie könnten sie sonst aus der Kirche jagen.

10) Hanns Adam Gözmann. Es habe geheissen, man solle sich wegen des Holzes unterschreiben; von einem Syndikus habe er nichts gehört. Sie müßten aber zu Cuppenheim halten; er könnte es nicht anders machen, da sie miteinander leben müßten.

&c. &c.

12) Joseph Klump. Er habe sich unterschrieben. Der Schulz habe vorgetragen: es komme viel Geld ins Land, und wer sich nicht unterschreibe, der bekomme daran kein Antheil. Er habe nicht gewußt, komme es von dem Herrn, oder anderswo her; und deswegen habe er sich unterschrieben. Wolle übrigens zum gröſten Haufen halten.

&c. &c.

Actum Cuppenheim den 29ten Jenner 1778.

Nachdeme zufolg des höchsten Auftrags wegen Vernehmung der Burgerschaft in betref derer obwaltenden Unruhen, Commissio sich heute früh anhero begeben, so wurde zuerst das versammlete Gericht vorgelassen; als:

Stabhalter Antoni Müller, Burgermeister Christian Krämer, Matheus Walz des Gerichts, Anton Hof, Franz Joseph Müller, Hans Jerg Bader, Niklaus Walz, Christoph Warth, Thaddeus Wanner, Jerg Fritsch und Bernhard Wezel, und diesem der behufige Vortrag gemacht, so fort aber einzeln vernommen,

1) Stabhalter Antoni Müller. Derselbe äusserte auf die

Frage, Ob er nach dem angehörten Vorhalt noch vor gut halte, einen Syndikus zu verlangen, und ob er dabey zu beharren gedenke?

Er könne sich nicht anders überzeugen, als daß er die Sache vor unschuldig finde, und da er sich also unterschrieben habe, und nicht glaube, daß der Herr Marggrav verlangen würden, daß er seine Religion hintansezen solte, so wolle er bey seiner Unterschrift verbleiben.

2c. 2c.

9) Thaddeus Wanner. Er habe sich zum Syndikus geschrieben und müsse dahin halten. Er seye sonst in allen Stücken zu gehorsamen schuldig, aber wenn ihm seine Erklärung schriftlich abgefodert werde, so thue ers nicht.

2c. 2c.

13) Stephan Adam. Er kenne den Syndikus so gut wie seine Seele, wisse aber doch nicht wo er wohne, sondern wisse nur so viel, daß er eine Stütze der Catholischen Religion seye, habe sich unterschrieben, und wolle dabey bleiben.

2c. 2c.

21) Franz Joseph Wezel. Er habe sich unterschrieben, daß er zu seinem Syndikus halten wolle, denke daß er ein Helfer seyn werde zu seinem Seelen Heil. Er bleibe dabey und müste erwarten was der Erfolg seyn werde, wie andere.

2c. 2c.

31) Joseph Hertweck. Habe sich unterschrieben, daß er einen Syndikus haben wolle, wenn aber der Herr ihme halte was er versprochen habe, so wolle er keine Syndikus. Er nehme seine Unterschrift nicht zurück, wenn ein Vatter sein Kind schlage, so gehe es zur Mutter und beklage sich.

2c. 2c.

37) Simon Adam. Er halte an den Syndikus zum Seelsorger, weil sie der Herr Marggrav bey ihren alten Rechten und Gerechtigkeiten nicht gelassen.

2c. 2c.

42) Matheus Schmidt. Habe sich zum Syndikus unterschrieben, er seye halt ein guter Rathgeber, und auf den könnte man ja horchen.

48) Franz

48) Franz Anton Weingärtner. Sein Herr seye ihm ein lieber braver Herr, und nebst dem wolle er einen Syndikus, wenn er zu klagen habe und es seye kein Syndikus Geschäft, so gehe er zu seinem Herrn. Bleibe bey dem was er geschrieben habe.

2c. 2c.

50) Joseph Fritsch. Der Syndikus habe halt heraus geschickt, daß sie sich unterschreiben solten, wisse nicht von Baden oder woher, sie hätten sich sofort unterschrieben, und er bleibe dabey.

2c. 2c.

53) Es seye ihnen vorgetragen worden, daß sie vom Syndikus in der Religion unterstützt werden solten: seine Religion seye zwar bis daher aufrecht gestützt gewesen, der Syndikus seye nur vor künftige Zeiten. Er halte sich dahin, glaube an ihn, wie er an seinen Herrn glaube.

2c. 2c.

55) Joseph Walz. Habe zum Syndikus unterschrieben, seye unterschiedliches besonders wegen den Waldungen eingeschlichen, in vielen Stücken werde derselbe gut seyn, er wolle dabey bleiben.

2c. 2c.

57) Johannes Herrmann. Habe sich unterschrieben, und verlasse sich auf den Syndikus, wann es einen Fall in der Religion gebe, er müsse doch ein christlicher Regent seyn, und er bleibe dabey.

2c. 2c.

80) Johannes Walz. Das Wild im Wald seye wieder, sie dürften nicht in den Wald wie sonsten, dieses seyen die Neuigkeiten warum sie einen Syndikus haben müsten. Sie hätten den Eid nicht gebrochen, der Herr habe solchen gebrochen, weil er sie nicht bey den alten Rechten und Gerechtigkeiten lasse.

2c. 2c.

58) Matheus Walz. Halte an den Syndikus wegen der Religion, habe sich im Pfarrhauß unterschrieben, wer ihm gerufen habe, könne er nicht sagen, seye verstockt und verstumt.

2c. 2c.

97) Jacob Faißt. Habe sich unterschrieben, habe sein Vertrauen daß der Syndikus ein Beschüzer des Glaubens seyn werde, sie seyen sehr angestrengt, und dürften nicht in den Wald, bleibe bey seiner Unterschrift.

2c. 2c.

100) Antoni Walz. Es seye ein altes Herkommen, daß einer thue was der andere, er wolle auch an den Syndikus halten.

2c. 2c.

Actum Niederbühl den 30ten Januarii 1778.

Nachdeme Commissio sich den heutigen Nachmittag zu Vernehmung der Burgerschaft in Betref derer obwaltenden Unruhen wegen Aufstellung eines Syndici, an den hiesigen Ort verfüget, so wurde vordersamst dem versammleten Gericht der zweckmäßige Vorhalt gemacht, sodann aber ein jeder insbesondere auf die nebenstehende Frage abgehört; und zwar:

Frage, Ob er, nach deme was ihme vorgehalten worden, noch darauf bestehe, einen Syndikus zu verlangen, und seine Unterschrift dazu gebrauchen lassen wolle?

1) Der Schultheiß Hanns Jerg Ruf. Seine Meinung seye wie Baden und Rastatt, er verlange einen Syndikus, und habe deswegen eine Vollmacht an die Frau Marggrävin unterschrieben.

2) Lorenz Herrmann des Gerichts. Er halte zu den Städten Baden und Rastatt, und verlange einen Syndikus, wozu er sich unterschrieben habe. Er unterschreibe hier nicht

2c. 2c.

5) Bastian Kiefer, Ausschuß. Wolle auch einen Syndikus, hoffe er werde ihnen nicht schaden. Habe seinen Nahmen unterschrieben und wolle beym Wort bleiben, den sein Wort halte er, es koste was es wolle. Er wisse es weiter nicht, als daß sie Commissionen von Baden bekommen hätten, daß sie einen Syndikus verlangen sollten, wer aber die Commissionen verrichtet, wisse er nicht.

2c. 2c.

41) Antonius Kieffer von Förch. Er wolle einen Syndikus, sonst wolle er nichts, habe sich in den Bettelbrief geschrieben der von Baden gekommen seye.

42) Johannes Wagner. Er könne weiter nichts sagen, als daß er einen Syndikus wolle, habe einen Brief der in ihrem Ort herum gegangen, unterschrieben, solchen Brief habe der Bittel unterschrieben.

2c. 2c.

Actum zu Au den 3ten Febr 1778.

Nachdeme in Gefolg des höchsten Auftrags Commissio sich, um die gesammte Burgerschaft dahier wegen der von einigen Gemeinden vorhabenden Aufstellung eines Syndici zu vernehmen, anhero begeben; so wurden abgehört:

1) Herrschaftlicher Schultheiß Ludwig Weisenburger, welcher auf den gewöhnlichen Vorhalt antwortet. Es seye bey seiner Gemeinde eine Unterschrift gemacht worden, wodurch sie verlangt hätten, der nemlichen Gnade wegen eines Consulenten, wie die Städte Baden und Rastatt theilhaftig zu werden. Sie hätten nicht geglaubt, daß dieses eine Sache seye, welche ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn Verdruß machen werde, wie sie denn auch jezo noch nicht wüßten wozu sie den Syndikum brauchen wolten, ausser daß sie ihn brauchten wie Baden und Rastatt; wenn es gefehlt seye, so möge es gefehlt seyn, er bleibe bey seiner Unterschrift und werde es seine ganze Burgerschaft eben so machen.

Ob

Ob er nicht zu Rothenfels und Bischweyer mit denen übrigen Schultheissen eine Zusammenkunft gehalten habe?

Es werde es ihme niemand probiren können. Er seye schon vielmal zu Rothenfels, Bischweyer, und Cuppenheim gewesen, aber wegen dieser Affaire nie.

2c. 2c.

28) Hannß Adam Göpf. Seye ihm vorgetragen worden, er solle unterschreiben, hätte nicht gewußt warum, jezt aber hätten sie die Ordre zum Syndikus zu halten.

2c. 2c.

74) Andreas Lorenz. Er habe sich auch unterschrieben, hätte geglaubt, es seye eine Sache die mit Bewilligung des Herrn Marggraven geschehe, sonst würde ers nicht gethan haben, es seye eine Sache, wozu man den gemeinen Mann nicht gebrauchen solle. Seine Unterschrift wolle er aber nicht zurücknehmen.

75) Jacob Peter. Weil ihm bey seinem Herrn, wegen den Französischen Gütern worinnen sie beschweret würden, nicht könne geholfen werden, so wolle er einen Syndikus haben, und sehen ob dieser helfen könne.

2c. 2c.

83) Jacob Hanß. Wolle beym Syndikus bleiben, glaube es wäre ein Fürbitter bey seinem gnädigsten Herrn.

84) Hanns Adam Göpf, der alte. Wolle an Rastatt und Baden halten, die einen Syndikus verlangten.

Ex post. Er wolle mit denen halten die keinen Syndikus verlangten, und wolle mit der Sache nichts zu thun haben, sondern sich an seinen gnädigsten Herrn halten.

2c. 2c.

97) Antoni Schweickert. Der Syndikus werde vielleicht ein Fürsprecher seyn, daß man nicht mit einem thun könne was man wolle, er wolle einen, dieweil sie so viele Schatzung geben müßten.

2c. 2c.

Actum Muggensturm den 5ten Februar. 1778.

Nachdeme man sich in Gefolg des höchsten Auftrags, zu Abhörung der gesamten Burgerschaft anhero verfüget, und die dahier versammlet angetroffene Schultheis, Gericht, und Burger Ausschuß erkläret, wie ihre Sache schon dreymal protocollirt seye, sie sich dahero Mann vor Mann nicht vernehmen lassen würden, auch erst den Befehl des Herrn Marggraven sehen wolten; so wurde das Original-Rescript denenselben vorgelegt, darauf die übrige zum Abtritt verwiesen.

Nachdeme aber darauf der Schultheis, Burgermeister, und Hanns Adam Baumann, des Ausschusses nochmalen declarirten, daß sie sich Mann vor Mann nicht vernehmen lassen wolten, auch einige geäussert, sie seyen keine Schelmen und Spitzbuben, daß man sie einzeln ins Verhör nehmen wolle, und wenn auch einige in der Gemeinde seyen, die ihrer Religion nicht treu seyn wolten, so komme es auf diese nicht an: So wurde ihnen darauf beditten, daß gleichwie sie unserm gnädig-

sten Fürsten und Herrn als gehuldigte leibeigene Unterthanen, das Recht nicht bezweifeln könnten, mit jedem seiner Unterthanen einzeln, wie er es gutfinde, zu sprechen, wobey jeder die Freyheit behalte seine Meinung zu sagen wie er wolle, mithin ihnen hierdurch die mindeste Beschwerde nicht zugehe; so hätten sie ohnverzüglich Gehorsam zu leisten.

Nachdeme hierauf die Anwesende bis auf den Schultheissen.

1) Michel Schäfer, den Abtritt genommen, so wurde diesem der gewöhnliche Vorhalt gemacht, welcher darauf dusserte: Er könne nicht mehr anders sprechen, als wie er schon dreymal unterschrieben habe, nemlich daß er einen Syndikus, der ohnentgeltlich diene, wenn man allenfalls etwas zu klagen habe, hauptsächlich wegen der Religion brauchen könne, gegen seinen gnädigsten Fürsten und Herrn aber nichts habe.

2) Lorenz Baumstarck des Gerichts. Man habe sie schon in ihrer Religion gestört, daß die Herrschaft nicht habe wollen die Kirche bauen lassen, auch ihren Kirchendienern die zwey jährige Besoldung nicht ausbezahlt worden seye, aber wer wüste ob es geschehen wäre wenn die Supplick an die Frau Marggrävin nicht gewesen wäre, er wolle sich dahero zum Syndikus halten, wie er sich schon mehrmalen unterschrieben.

2c. 2c.

24) Andreas Baumann. Er dencke es werde gut seyn, wenn ein Syndikus bey dem Herrn ihre Sachen vortrage. Er bleibe bey seiner Unterschrift in der Bittschrift an die Frau Marggrävin.

2c. 2c.

86. Joseph Staub. Wolle zum Syndikus halten, Er könne nicht glauben daß man zu seinem Nuzen rede, den wenn man Gewalt über einen habe, und an einen könne, so strafe man ihn bis es genug seye: er wolle also bey denen Protocollen bleiben.

2c. 2c.

90) Franz Melcher. Er vor seinen Theil bleibe bey dem Protocoll, das Ding seye vor einen gemeinen Mann nicht zu erkundigen, er müsse thun was andere machten, es seye gar bös in einer Gemeinde zu leben, wenn man sich von ihr absondere, es seye bös, daß es so weit gekommen seye, er halte selbst nichts darauf.

2c. 2c.

123) Antoni Matern. Der Syndikus könne er nicht in Rückstand sezen, das leide sein Gewissen nicht, ohnerachtet er sich an seinen gnädigsten Herrn halte.

A. Q. S. *T. Ziſſler* qua actuar.

Digitized by Google

Lit. 3V.

Abſchrift der Erklärung des Zurüktritts der Gemeinde Muggenſturm von der vorgehabten Theilnehmung an der Syndikats-Stiftung vom 27ten Merz 1778.

Durchlauchtigſter Marggrav, Gnädigſter Fürſt und Herr Herr!

Bey näherer Ueberlegung deſſen, was wir bey der verwittibten Frauen Marggräfin zu Baden Hochfürſtlichen Durchlaucht wegen der Katholiſchen Syndikats Fundation übergeben haben, und in devoteſter Erwegung des uns darüber bezeugten Landesherrlichen Misfallens ſehen wir uns veranlaſſet, Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht unterthänigſt zu deklariren, daß, da wir wegen unverrückter Belaſſung, Schützung und Handhabung unſeres Religionsweſens, und was dahin einſchlägt, das volle Vertrauen zu Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht als unſerm Gnädigſten Landesherrn nach denen ohnehin ertheilten Höchſten Verſicherungen hegen, wir hiemit auf die Bitte, die wir dieſerthalben bey Höchſtgedachter Frauen Marggräfin gethan haben, renunciiren, und ſolche wiederruffen haben wollen.

Wir bitten dahero unterthänigſt, uns den gethanen Schritt nicht in Höchſten Ungnaden zu vermerken, ſondern als getreuen Unterthanen die Landesherrliche Huld und Schuz fernerhin eben ſo Gnädigſt angedeyhen zu laſſen, wie wir uns derſelben bishero zu erfreuen gehabt, und erſterben in tiefeſter Erniedrigung

Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht

Muckenſturm den 27ten Merz 1778.

unterthänig treu gehorſamſte Schultheiß, Gericht, und ganze Gemeinde zu Muckenſturm.

(Hier folgen im Original die Namens Unterſchriften von allen, an der Zahl 131.)

Lit. 3W.

Abſchrift der Erklärung des Zurüktritts der Gemeinde Ottenau, von der vorgehabten Theilnehmung an der Syndikats Stiftung vom 22ten Merz 1778.

Da ſie mit Voriger gleichlautend iſt, bis auf die Unterſchrift, die nach dem nomine collectivo, Stabſchultheiß, Stabhalter, Gericht und Gemeinde zu Ottenau, von denen Gemeindsgliedern an der Zahl 120 unterſchrieben iſt, ſo hat man den Innhalt hier Kürze halber nicht nochmal abgedruckt.

Lit. 3 X.

Abſchrift der Erklärung des Zurücktritts der Gemeinde Forbach von der vorgehabten Theilnehmung an der Syndikats Stiftung vom 25ten Merz 1778.

(Mit dieſer hat es gleiche Bewandniß, und iſt ſie nach dem nomine collectivo, Staabſchultheiß, Gericht und Gemeinde allda, von denen einzelenen Bürgern an der Zahl 79 unterſchrieben.)

Lit. 3 Y.

Abſchrift der Erklärung des Zurücktritts der Gemeind Bermersbach von der vorgehabten Theilnehmung an der Syndikats Stiftung vom 26ten Merz 1778.

(Voriges gilt auch hier, und iſt die Unterſchrift unter dem Namen, Schultheiß und Gemeinde allda von 49 Burgern geſchehen.

Lit. 3 Z.

Abſchrift des Zurücktritts der Gemeinde Gauſpach von der vorgehabten Syndikats Stiftung vom 24ten Merz 1778.

(Es gilt die vorherige Bemerkung, und iſt die Unterſchrift von Schultheiß und Gemeinde, an der Zahl 32, geſchehen.)

Lit. 4 A.

Abſchrift der Erklärung des Zurücktritts der Gemeinde Langen-Brand von der vorgehabten Theilnehmung an der Syndikats Stiftung vom 24ten Merz 1778.

Hier unten trift auch obige Anmerkung ein, und iſt die Unterſchrift von Schultheiß und Gemeinde, an der Zahl 24 Perſonen, geſchehen.

Lit.

Digitized by Google

Lit. 4 B.

Ein Protokoll über den Zurücktritt der Gemeinde Bischweyer, von der vorgehabten Theilnahme an der Syndikats Stiftung vom 2ten Aprill 1778.

Actum **Bischweyher den 2ten April 1778.**

Præsens Herr **Oberamts Assessor Holzing.**

Nachdeme von dem Herrschaftlichen Schultheiß Michel Simon zu Bischweyher bey dem neben genannten Herrn Obermts Assessor die Anzeig geschehen, daß er nebst seiner unterhabenden Bürgerschaft der Syndikats Sach nachgedacht, und in Ueberlegung gezogen, daß er und die ganze Bürgerschaft einen irrigen Begrief von Bestellung eines Landschafts Syndikus gehabt haben, nach eingezogener Erkundigung und Erklärung aber, was eigentlich ein Landschafts Syndikus seye, und zu welchem Ende derselbe verlanget würde, wollten sie von ihrem verirrten Weeg zurückkehren, und von dem Gesuch um Erhaltung eines Landschafts Syndikus abstehen. Zu diesem Ende wurde Herr Oberamts Assessor ersucht, sich nach Bischweyher zu begeben, welchem Gesuch man auch willfahret, und die ganze Burgerschaft auf ihr Erscheinen auf dem Rathhaus fürgelassen, sofort von derselben die Erklärung des Landschafts Syndikus halben abverlangt.

Die versammelte Bürgerschaft erklärte sich, daß sie niemalen gesinnt gewesen, etwas gegen ihren Gnädigsten Landesfürsten vorzunehmen, so Höchstdemselben nur die geringste Unzufriedenheit erwecken könnte, und eben darum würden sie niemal sich unterfangen haben, einen Landschafts Syndikus zu begehren, und einen zu diesem Ende ihnen vorgelegten Aufsaz zu unterschreiben, wann ihnen die Bestellung eines Landschafts Syndikus getreulich wäre vorgetragen, und ihnen keine irrige Begriefe hievon gemacht worden.

Es seye ihnen die Bestellung eines Landschafts Syndikus auf eine solche vortheilhafte und schmeichelnde Art vorgetragen worden, daß sie hievon den grösten Nuzen erwartet, auch niemalen geglaubet hätten, daß es weder directe noch indirecte gegen ihren Gnädigsten Landesfürsten gienge.

Blos aus Ueberredung und ihnen irrig beygebrachten Begriefen hätten sie einen Syndikus verlanget.

Da sie aber nunmehro belehret seyen, was ein Landschafts Syndikus seye, und zu welchem Ende derselbe wollte verlanget werden, so erklärten sie hiemit, daß sie von allem Gesuch um einen Landschafts Syndikus hiemit abtretten, ihre desfalls geschehene Unterschriften feyerlich wiederrufften, zernichteten, und als nicht geschehen wollten gehalten haben, sie legten sich dahero um so mehr ihrem Gnädigsten Landesfürsten unterthänigst zu Füßen, als sie gegen Höchstdenselben oder Höchst dessen preiswürdigst geordnete Gerichtsstellen die geringste Beschwerden nicht hätten, vielmehr freymüthig gestehen müßten, daß sie den Gnädigsten Landesfürsten hätten, gegen welchen sie allen unterthänigst schuldigsten Respekt hegeten, und bitteten, ihr bisdaheriges Unternehmen wegen der Syndikats Sache gnädigst nachzusehen, und die unterthänigste Versicherung anzunehmen, daß ihre des Syndikus halben geschehene Unterschrift weder aus einer Abneigung, noch aus einem Mistrauen, sondern

dern ganz allein wegen ihnen irrig beygebrachten Begriefen, und vortheilhaftem Zuspruch geschehen seye.

Auf diese geschehene Erklärung hat man die Burgerschaft Mann für Mann, nachdem ihnen dieses Protokoll vorgelesen gewesen, solches unterschreiben lassen.

a. u. s.

(Hier folgen die Unterschriften der Bürger an der Zahl 57.)

Resolutum

Seye gegenwärtiges mittelst unterthänigsten Berichts einzusenden. a. u. s.

Wittlingsbach.

Lit. 4C.

Ein Protokoll über den Zurücktritt der Gemeinde Rauenthal von der vorgehabten Theilnahme an der Syndikats Stiftung vom 6ten April 1778.

Præsens Herr Oberamts Assessor Holzing.

Nachdeme der Herrschaftliche Schultheiß Michel Götzmann die Anzeige gemacht, daß er nebst der ganzen Burgerschaft seine Erklärung wegen dem Landschafts Syndikus machen wolle, so hat man sich nach Rauenthal begeben, ihne Schultheiß sowohl, als die ganze Burgerschaft hierüber vernommen.

Schultheiß nebst ganzer Burgerschaft äusert, daß sie niemal daran gedacht, einen Landschafts Syndikus zu begehren, denn sie findeten gar keine Ursach, auf diese Gedanken zu gerathen, der von ihnen unterschriebene Aufsaz hätte nichts weiteres enthalten, als daß sie auch jener Gnade theilhaftig werden wollten, welche die verwittibte Frau Marggrävin zu Baden und Rastatt wollte angedeyhen lassen;

Diese Gnade seye blos in dem bestanden, daß man ihnen gesagt, die Frau Marggräfin wollte dem Land zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen ein grosses Stück Geld geben, um nun auch hieran Theil zu bekommen, hätten sie sich, da sie eine arme Gemeind haben, unterschrieben. Ganz allein auf dieses seye ihre Unterschrift, nicht aber um einen Syndikus zu begehren, gerichtet gewesen.

Sie erklärten hiemit, daß sie niemalen etwas mit dem Landschafts Syndikus zu thun gehabt, noch künftighin einen begehren wollten, sondern all unterthänigstes Zutrauen gegen ihren Gnädigsten Fürsten trageten.

Falls aber die von ihnen geschehene Unterschriften dahin ausgeleget, oder angesehen werden wollten, als hätten sie einen Landschaft Syndikus jemalen begehret, so widerriefen und zernichteten sie ihre geschehene Unterschriften.

Schlieslichen legten sie sich ihrem Gnädigsten Landesfürsten zu Füßen, mit unterthänigster Bitte sie als getreueste Unterthanen zu halten, und dieses um somehr, als sie mit Vortheil und List hintergangen, und auf diese Art zu dem Landschafts Syndikus haben gezogen werden wollen.

Un-

Urkundlich sämmentlicher Bürgergern eigenhändiger Unterschreiften.

(Hier folgen die Unterschriften von 14 Gemeindsgliedern.)

Resolutum

Seye gegenwärtiges mittelst unterthänigsten Bericht einzusenden. a. u. f.

Wittlingsbach.

Lit. 4 D.

Ein Protokoll über den Zurücktritt der Gemeinde Wallprechtsweier von der vorgehabten Theilnahme an der Syndikats-Stiftung vom 7ten April 1778.

Actum Wallprechtsweier den 6ten April 1778.

Præsens Herr Oberamts Assessor Holzing.

Nachdeme von dem Herrschaftlichen Schultheiß Georg Schick die Anzeige geschehen, daß er nebst seiner unterhabenden Burgerschaft nunmehro einsehe, daß sie wegen dem begehrten Landschaft Syndikus bis daher in einem Irrthum gestecket, und solchen nunmehro erkenneten, dahero sie sich eines bessern besonnen und von dem verlangten Landschafts Syndikus gänzlich abzustehen, gesonnen seyen.

Auf diese geschehene Anzeige hat man sich nach Waldprechtsweier verfüget, und von der Burgerschaft die Erklärung des Landschafts Syndikus halben abverlanget.

Die erschienene ganze Burgerschaft äuseret, wie ihnen die Bestellung eines Landschafts Syndikus auf eine solch vortheilhafte und schmeichlende Art vorgetragen worden, daß sie das geringste Bedenken nicht getragen, sich für den Landschafts Syndikus zu unterschreiben, sie hätten auch niemalen geglaubt, daß es ihrem Gnädigsten Landesfürsten nur das geringste Misfallen erwecken könnte, denn sie hätten damals nicht gewust, was ein Landschafts Syndikus seye, auch nicht zu welchem Ende er begehret werde, sonst würden sie gewißlich nicht auf diesen Irrweg gerathen seyn.

Da sie aber nunmehro wüsten, was ein Landschafts Syndikus seye, und zu welchem Ende er wollte verlanget werden, so wollten sie hiemit ihre des Syndikus halben geschehene Unterschrift feyerlich wiederrufen und zernichten, sie müsten zu diesem Ende gehorsamst bitten, ihre unterthänigste Versicherung anzunehmen, daß ihr Begehren in Betref des Landschafts Syndikus nicht aus einem Mistrauen, oder Abneigung gegen die Höchste Person ihres Gnädigsten Landes ürsten, oder dessen preiswürdigst geordnete Gerichtsstellen geschehen seye, sie lebten dahero der unterthänigsten Hofnung, daß ihre unternommene Handlungen wegen dem Landschafts Syndikus ihnen gnädigst werden nachgesehen werden, denn sie hätten niemalen einen Begrief von dem Landschafts Syndikus gehabt, noch vielweniger geglaubet, daß es un- oder mittelbar gegen ihren Gnädigsten Landesfürsten gerichtet seye. Sonsten würden sie niemalen auf die Gedanken gerathen seyn, einen Syndikus zu verlangen,

Digitized by Google

denn sie hätten all unterthänigsten Gehorsam, Treu und Liebe gegen den Regierenden Herrn Marggraf Hochfürstlichen Durchlaucht, und seyen bis ans Ende ihres Lebens bereit, sich als unterthänigst-treu-gehorsamste Unterthanen zu erzeigen, zu welchem Ende sie sich eigenhändig unterschrieben.

(Hier folgen die Unterschriften der Bürger, 51 an der Zahl.)

Resolutum.

Seye gegenwärtiges nebst unterthänigstem Bericht einzuschicken. a. u. s.

Wittinsbach.

Lit. 4 E.

Erklärung des Zurücktritts der Gemeinde Gaggenau von der vorgehabten Syndikats Stiftung vom 19ten May 1778.

Durchlauchtigster Marggrav, Gnädigster Fürst und Herr Herr!

Euerer Hochfürstlichen Durchlaucht sollen wir Gericht und Ausschuß der Gemeinde Gaggenau unterthänigst vorstellen, daß eben besagte Gemeinde Gaggenau von dem bisher obgewaltetem, und sich auch dahin eingemischten Gesuch eines Syndici wieder vollkommen abgestanden, fort Euerer Hochfürstlichen Durchlaucht als Gnädigsten Landesfürsten unterthänigst sich zu Füßen lege, in der zuversichtlichen Anhofnung, Höchstdieselbe werden hiesige Gemeinde fernerhin in Wildfürstlichen Gnaden ansehen; Zu Hochfürstlichen Hulden und Gnaden uns unterthänigst erlassende verharren in tiefestem Respekt

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

Gaggenau den 19ten May 1778.

Unterthänigst-treu-gehorsamste Gericht und Ausschuß der Gemeinde Gaggenau.

(Hier folgen die Unterschriften der Burger, 34 an der Zahl.)

Lit. 4 F.

Abschrift der Erklärung der Gemeinde Hauen-Eberstein über den Zurücktritt von der Syndikats Sache d. d. 17ten Jenner 1778.

Durchlauchtigster Marggraf ꝛc.

Bekränkt, daß wir durch unsere wegen Anstellung eines Landschafts Syndikus erfolgte Unterschriften den Höchstdenenselben schuldigen Respekt zwar aus Unwissenheit

wissenheit verlezet haben, nehmen wir die unterthänigste Freyheit, Euer ꝛc. unterthänigst zu bitten, diesen unsern Fehltritt gnädigst zu verzeihen. Da wir vorgedachte unsere des Syndikats halber geschehne Unterschriften feyerlichst, freywillig, und ohngezwungen hiemit widerrufen, und solche als nicht geschehen haben wollen, in der getrösten Hofnung lebend, Höchstdieselbe werden gnädigst geruhen, uns als getreue Unterthanen wieder anzusehen.

Die wir übrigens mit tiefschuldigstem Respekt verharren

Euer ꝛc.

Hauen Eberstein den 17ten Januar 1778.

unterthänigste Knechte.

(Hier folgt die Unterschrift von 50 Burgern.)

Lit. 4 G.

Abschrift Protokolls, den Zurücktritt der Stadt Cuppenheim von der vorgehabten Theilnehmung an der Syndikats Sache, betreffend vom 17ten Juny 1778.

Actum Cuppenheim den 16ten Juny 1778.

Præsens Herr Oberamts Assessor Holzing.

Nachdeme die Anzeige geschehen, daß Gericht, Rath, und gemeine Burgerschaft der Stadt Cuppenheim der Syndikatsache besser nachgedacht, und dermalen wahre Känntnis hätten, was ein Landschafts Syndikus seye, und dahero ihre des Landschafts Syndikus halben geschehene Unterschriften wiederruffen wollen, so hat man die Burgerschaft auf das Rathhaus zusammen ruffen lassen, und von selber die diesfalsige Erklehrung abverlanget.

Die sich dahin erklärte, daß ihnen die Bestellung eines Landschafts Syndikus auf solch vortheilhafte und schmeichlende Art seye vorgetragen worden, daß sie sich hätten verleiten lassen, einen Landschafts Syndikus um so mehr zu begehren, als man ihnen hiebey hätte gleuben machen, daß die Bestellung eines Syndikus auf keine Arth wieder ihren Gnädigsten Landesherrn gienge, da dieser nur ihre rechtliche Angelegenheiten zu besorgen hätte;

Da sie aber nunmehro der Sache reifer nachgedacht, auch sich bey auswärtigen, und der Sache kündigen Personen Raths erholet, somit in Erfahrung gebracht, was ein Landschafts Syndikus seye, und zu welchem Ende derselbe verlangt werde, so wollten sie um so mehr ihre des Landschafts Syndikus halben geschehene Unterschriften aus freiem und ungezwungenem Willen hiermit feierlichst wiederruffen, somit von dem Syndikus gänzlich abstehen, als sie die geringste Beschwerde gegen ihren Gnädigsten Landesfürsten den regierenden Herrn Marggrafen Hochfürstlichen Durchlaucht, oder dessen preißwürdigst nachgesezte hohe Landesregierung nicht hätten, auch noch niemalen im Religionswesen angefochten worden.

Sie lebeten dahero der unterthänigst zuversichtlichen Hofnung, daß ihnen das Begehren um einen Landschafts Syndikus um damehr in Gnaden nachgesehen wer-

Digitized by Google

de, als sie sich für denselben aus ihnen beygebrachten irrigen Begriefen und Ueberredungen ganz allein unterschrieben, zu welcher Unterschrift sie sich niemalen würden verstanden haben, wenn sie wahre Kenntniß von einem Landschafts Syndikus gehabt hatten, und solcher ihnen nicht ganz anderst wäre geschildert worden, als er in der That ist.

Um ihre unterthänigste Liebe, Treu und Gehorsam gegen ihren Gnädigsten Landesfürsten zu zeigen, hatten sie sich, sobald sie die wahre Kenntnis eines Syndikus gehabt, entschlossen, von demselben abzustehen, wie sie dann kraft dieses thäten, und zu solchem Ende sich hier eigenhändig unterschreibeten.

(Hier folgen die Unterschriften der Bürger, 101 an der Zahl.)

Resolutum

Seye gegenwärtiges mittelst unterthänigsten Berichts gehorsamst einzusenden.

a. u. f.

Wierlinsbach.

Lit. 4H.

Abschrift Protokolls den Zurücktritt der Gemeinde Oberweyer, von der vorgehabten Theilnahme an der Syndikats Sache betreffend vom 6ten April 1778.

Actum Oberweyher den 6ten April 1778.

Præsens Herr Oberamts Assessor Holzing.

Nachdeme von dem Herrschaftlichen Schultheißen Franz Eßele die Anzeig geschehen, was massen er nebst seiner ganzen Burgerschaft der Syndikatssach besser nachgedacht, und nunmehr von Bestellung eines Landschafts Syndikus gänzlich abstehen wollten, dahero hat man sich nacher Oberweyher verfüget, der Burgerschaft ihre Erklärung abverlanget, und ad Protocollum niederschreiben lassen, die sich dann dahin erklärte.

Es seye ihnen von Anfang nichts von einem Landschafts Syndikus vorgetragen worden, sondern man habe ihnen nur gesagt, die verwittibte Frau Marggrävin zu Baden wolle dem Land eine besondere Gnade erweisen, und demselben eine große Summe Geldes austheilen lassen, wer hier Antheil haben wolle, der solle sich auf einen ihnen vorgelegten Aufsaz unterschreiben, und weilen man ihnen dabey versicherte, daß dieses Geld zu Unterhaltung der Kirchen verwendet werden solle, so hätten sie ohne alles Bedenken den ihnen vorgelegten Aufsaz unterschrieben.

Sie hätten von Anfang kein Wort von Bestellung eines Landschafts Syndikus gehöret, und sich auch nicht zu dem Ende unterschrieben, erst nach der Hand hätten sie erfahren müssen, daß ihre erstere Unterschriften mißbrauchet, und auf den Landschafts Syndikus gerichtet worden.

Und

Digitized by Google

Und da man ihnen die Bestellung eines Landschafts-Syndikus auf eine allzuvortheilhafte und schmeichelnde Art vorgestellet, so hätten sie sich endlich auch nach der Hand zu dessen Bestellung verstanden, und zu dem Ende, als eine Fürstliche Commißion dahier gewesen, sich erkläret, daß sie, wie Rastatt und Baden dächten, und eben diese Gnad von der verwittibten Frau Marggrävin haben wollten, wie erwehnte beede Städte. Nachdem sie aber nunmehro den Sachen reifer nachgedacht, und erfahren, was ein Landschafts-Syndikus sey, auch zu welchem Ende derselbe wollte verlangt werden: so erklärten sie sich hiemit, daß sie von dem Gesuch um einen Landschafts-Syndikus hiemit gänzlich abstünden, all ihr desfalls unternommenes, auch die von ihnen geschehene Unterschriften feyerlich wiederruften, und sie hoften um so mehr, daß man ihr bisdahériges Verfahren in Gnaden nachsehen werde, als sie durch Ueberredungen großer Versprechungen, und aus einem irrigen Begriff den Landschafts-Syndikus verlangt hätten.

Sie hatten nicht geglaubt, daß des Herrn Marggraven Hochfürstliche Durchlaucht nur das geringste Misvergnügen hieran hätten haben können: denn sie seyen in der Meynung gestanden, daß es wider Höchstdenselben weder un- noch mittelbar gienge; sie bäten dahero, die unterthänigste Versicherung anzunehmen, daß sie weder in die höchste Person des Herrn Marggravens, noch Höchstdesselben preiswürdigst geordnete Gerichtsstellen niemalen einiges Mistrauen gesezet, sondern vielmehr allen unterthänigsten Respekt, Gehorsam, Lieb und Treue gegen ihren gnädigsten Landesfürsten hegten, auch daß sie niemalen auf die Abwege würden gerathen seyn, wenn sie von dieser Sache wahre und keine irrige Begriffe würden gehabt haben; sie legten sich dahero ihrem gnädigsten Landesfürsten unterthänigst zu Füssen, und bäten, ihr Verfahren, des Syndikus halben, in höchsten Gnaden nachzusehen. Zu diesem Ende wollten sie sich in gegenwärtigem Protokoll eigenhändig unterschreiben.

(Hier folgen die Unterschriften der Bürger, 34 an der Zahl.)

Resolutum.

Seye gegenwärtiges Protokoll mittelst unterthänigstem Bericht einzusenden.

A. U. S. T. F. Wittlinsbach.

Lit. 4 I.

Abschrift Protokolls, den Zurücktritt der Gemeinde Au von der vorgehabten Theilnehmung an der Syndikatssache betreffend, vom 30ten Julii 1778.

Actum Au, den 30ten Julii 1778.

In praesentia Herrn Oberamts-Assessor Holzing.

Nachdem durch den herrschaftlichen Schultheiß Ludwig Weissenburger zu Au; anliegender von 78 Bürgern unterschriebener Aufsaz mit der Aeusserung nebenstehenden Oberamtsassessor übergeben, und zugleich die Anzeig gemacht worden, daß

alle übrige Nichtunterschriebene ebenfalls, wenn sie vernommen würden, freywillig von der Syndikatssache abzustehen gedächten;

So hat man sich unter Heutigem nach Au begeben, die Bürgerschaft durch das gewöhnliche Glockenzeichen auf das Rathhaus berufen lassen, und über den freywilligen Abstand von der Syndikatssache vernommen.

Schultheiß, Gericht und Rath, auch gemeine Bürgerschaft äussern, wie sie niemalen eine wahre Kenntnis von einem Landschafts-Syndikus gehabt; und daß sie blos aus falschen Vorspieglungen, und ihnen irrig beygebrachten Begriffen, auch durch das Beyspiel andrer Orten, zur Syndikatssache sich hätten verleiten lassen.

Da sie aber nunmehro wüßten, was ein Landschafts-Syndikus seye, und zu welchem Ende er habe sollen aufgestellt werden: so wollten sie sich hiermit erklären, daß sie nimmermehr einen Landschafts-Syndikus verlanaten; sie hätten dessen um so weniger nöthig, als sie in Religionssachen oder andern Vorfallenheiten, weder von des regierenden Herrn Marggrafens Hochfürstl. Durchlaucht, noch dessen preiswürdigst geordneten Gerichtsstellen, einige Bedrückungen oder Eingriffe wüßten; vielmehr müßten sie freymüthig gestehen, daß sie den gnädigsten Landesfürsten hätten, gegen Höchstwelchen sie alle unterthänigste Lieb, Treu und Gehorsam jederzeit getragen, auch künftighin tragen werden.

Sie wollten dahero gehorsamst versichern, daß sie niemalen einen Landschafts-Syndikus würden verlangt haben, wenn sie von dessen Bestellung wahre Begriffe gehabt, und geglaubt hätten, daß durch Begehrung eines Landschafts-Syndikus die geringste Handlung vorgenommen würde, welche in- oder directe gegen ihren gnädigsten Landesfürsten gienge, und woran Höchstderselbe einiges Misfallen haben könnte. Bey diesen Umständen hoften sie, daß ihre bis daherige Handlung in der Syndikatssache ihnen werde gnädigst nachgesehen werden, und zwar um so mehr, als sie sich nicht zu dem Landschafts-Syndikus, wegen einiger Abneigung oder Mistrauen gegen ihren gnädigsten Landesfürsten, oder Höchstdesselben preiswürdigst geordnete Gerichtsstellen, sondern ganz allein aus ihnen beygebrachten irrigen Begriffen, und ermangleuden nöthigen Kenntniß verstanden hätten.

Sie widerriefen und zernichteten hiermit feyerlichst ihre für den Landschafts-Syndikus geschehene Unterschriften, und bitten gehorsamst, solche als nicht geschehen anzusehen und zu halten.

Zu wahrer Urkund und Versicherung dessen wollten sie ihre nunmehro zu Protokoll gegebene Erklärung eigenhändig unterschreiben.

(Hier folgen die Unterschriften von 128 Bürgern.)

Resolutum.

Seye Gegenwärtiges mittelst Berichts unterthänigst einzusenden.

A. U. S.

T. *F. Wittlinzbach.*

Ad

Digitized by Google

Ad Lit. 4 I.

Actum Au, den 13ten Junii 1778.

Um die gnädigſtem Landesfürſten bey der Huldigung geſchworne Treu als gehorſamſte Unterthanen ohnverbrüchlich darzuthun, haben wir unterthänigſte Ortsvorſtehere, und Bürgere, der verhaßten Syndikatsſache gänzlich abgeſagt, und abgeſchrieben, wie folgt:

(Hier folgen die Unterſchriften von 78 Bürgern, welche hernachmals in dem vorherſtehenden Protokoll nochmals unterſchrieben haben.

Lit. 4 K.

Abſchrift Protokolls, den Zurücktritt der Gemeinde Oettigheim von der vorgehabten Syndikatsſache betreffend, d. d. 28ten Julii 1778.

Actum Oettigheim, den 28ten Julii 1778.

Præſens Herr Oberamtsaſſeſſor Holzing.

Nachdeme durch den herrſchaftlichen Schultheiſſen Anton Weinbrecht die Anzeig geſchehen, daß die geſammte Gemeinde Oettigheim ihre gänzliche Abneigung gegen den von einigen Gemeinden verlangten Landſchafts-Syndikus zu erkennen geben wollte: ſo hat man ſich unter Heutigem nacher Oettigheim begeben, die ganze Bürgerſchaft durch die Bürgerglocke auf das Rathhaus berufen laſſen, und über die von dem herrſchaftlichen Schultheiß geſchehene Anzeig vernommen, welche ſich dahin erklären: daß ſie ſich niemalen weder für noch gegen den Landſchafts-Syndikus verſtanden hätten; ſie wollten aber nunmehro ſich gegen denſelben um ſo mehr erklären, als ſie die geringſte Beſchwerungen, oder Eingriffe in Religionsſachen, als wegen welchen hauptſächlich der Landſchafts-Syndikus hätte angeſtellt werden ſollen, von des regierenden Herrn Marggraven Hochfürſtl. Durchlaucht, oder deſſen preiswürdigſt geordneten Gerichtsſtelle, nicht wüßten; ſie wollten dahero, kraft ihrer dermaligen Erklärung, gänzlich von der Syndikatsſache abſtehen, wobey ſie gehorſamſt verſicherten, daß ſie alle unterthänigſte Treue, Gehorſam und Liebe gegen ihren gnädigſten Landesfürſten tragen. Zur Verſicherung deſſen haben ſich ſämmtliche Bürger nebſt Schultheiß, Gericht und Rath eigenhändig unterſchrieben.

(Hier folgen die Unterſchriften derer 80 Gemeindsglieder.)

Reſolutum.

Da ſich alle Bürger dahin erkläret, daß ſie gänzlich von der Syndikatsſache abſtehen wollten, und zu dieſem Ende alle, auſſer einigen, welche nicht einheimiſch,

Digitized by Google

oder krank sind, eigenhändig unterschrieben: so wurde beschlossen, daß Gegenwärtiges, mittelst Berichts, unterthänigst einzuschicken seye.

A. U. S. T. *Ludovicus Allreuth*, Actuar. Jurat.

Lit. 4 L.

Abschrift Protokolls, den Zurücktritt der Gemeinde Steinmauren von der vorgehabten Theilnehmung an der Syndikatssache betreffend, vom 11ten August 1778.

Actum Steinmauren, den 11ten August 1778.

In praesentia Herrn Oberamtsassessors Holzing.

Auf die vom herrschaftlichen Schultheiß geschehene Anzeig, daß sich die Gemeinde Steinmauren entschlossen habe, von der Syndikatssache abzustehen, hat man sich unter Heutigem dahin begeben, die Bürgerschaft zusammen berufen lassen, sie hierüber vernommen, und ihre Erklärung zu Protokoll niedergeschrieben.

Die sich dann erklären, daß sie ganz unschuldigerweise und ohne Kenntnis einen Landschafts-Syndikus verlangt hätten.

Sie hätten sich nach denen ihnen beygebrachten Begriffen viele Vortheile von einem Landschafts-Syndikus versprochen, und niemalen geglaubt, daß es weder unoch mittelbar wider ihren gnädigsten Landesfürsten gienge: sie seyen dahero in der Hofnung gestanden, daß des Herrn Marggraven Höchfürstliche Durchlaucht das geringste Misveranügen hieran nicht schöpfen werde. Wenn sie die Kenntnis von einem Landschafts-Syndikus gehabt hätten, so würden sie sich niemal für denselben erkläret haben. Da sie aber nunmehro wüßten, was ein Landschafts-Syndikus seye, und zu welchem End dieser verlangt worden, und sie von keinen Eingriffen oder Bedrückungen in Religions- oder andern Sachen wüßten, so wollten sie ihre für den Landschafts-Syndikus geschehene Erklärung und Unterschriften feyerlich widerrufen, und zernichten: wie sie dann hiemit solche widerrufen und zernichten; wobey sie gehorsamst versicherten, daß sie alle unterthänigste Liebe, Treu und Gehorsam gegen ihren gnädigsten Landesfürsten tragen, und daß sie niemalen aus einer Abneigung gegen Höchstdenselben, oder höchstdessen preiswürdigste Gerichtsstelle, einen Landschafts-Syndikus verlangt hätten. Sie hätten diesen Schritt blos aus ihnen beygebrachten irrigen Begriffen und schmeichelhaften Vorstellungen gethan. Sie legten sich ihrem Durchlauchtigsten Fürsten in der zuversichtlichen Hofnung zu Füßen, daß ihr Betragen in der Syndikatssache, ihnen werde gnädigst nachgesehen werden.

Zu Bezeugung dieser ihrer zu Protokoll gegebenen Erklärung, habe sie sich eigenhändig hier unterschrieben.

(Hier folgen die Unterschriften von 134 Gemeindsgliedern.)

Resolutum.

Seye Gegenwärtiges, mittelst Berichts, unterthänigst einzuschicken.

A. U. S. T. F. Wittlinsbach.

Lit.

Digitized by Google

Lit. 4. M.

Abſchrift Protokolls den Zurücktritt der Gemeinde Elchesheim von der vorgehabten Theilnehmung an der Syndikats-Sache betreffend. vom 11ten Aug. 1778.

Actum **Elchesheim, den 11ten Auguſt 1778.**

Præſens Herr **Oberamts Aſſeſſor Holzing.**

Nachdeme durch den Herrſchaftlichen Schultheißen zu Elchesheim die Anzeige geſchehen, das ſeine unterhabende Gemeind der Syndikats Sach reifer nachgedacht, und nach nunmehro erlangter Kenntniß, was ein Landſchafts Syndikus ſeye, hievon gänzlich abzugehen geſonnen ſeye, ſo hat man ſich unter heutigem nacher Elchesheim begeben, die alldaſige Burgerſchaft durch das gewöhnliche Glocken Zeichen auf das Rathhauß berufen laſſen, und ihre desfalſige Erklärung zu Protokoll genommen, Schultheiß Gericht und gemeine Burgerſchaft äuſſern, daß ſie zwar einen Landſchafts Syndikus verlanget, ſie hätten aber keine Kenntniß hievon gehabt, und ſich blos wegen denen ihnen gemachten ſchmeichel und vortheilhaften Vorſtellungen hierzu verſtanden.

Sie verſicherten, daß ſie durch Begehrung eines Landſchafts Syndikus niemahlen etwas gegen ihren gnädigſten Landesfürſten hätten unternehmen wollen. Sie ſeyen in der Vermuthung geſtanden, daß es weder Un- noch Mittelbar gegen regierenden Herrn Marggrafen Hochfürſtlichen Durchlaucht oder deſſen preyswürdigſt geordnete Gerichts Stellen gienge. Da ſie aber nunmehro belehret ſeyen, was ein Landſchafts Syndikus ſeye, und zu welchem Ende derſelbe hätte verlanget werden wollen, ſie aber mit Wahrheit keine Eingriff in Religions oder andern Sachen wüſten, ſo wolten ſie hiemit ſich erklären, daß ſie nimmermehr einen Landſchafts Syndikus verlangeten, ſondern hievon gänzlich abſtehen.

Weßwegen ſie ihre für den Landſchafts Syndikus geſchehene Erklärung und Unterſchriften widerruffen und zernichten wolten, wie ſie dem hiemit ſolche feyerlichſt widerruften und zernichten.

Und da ſie ſich aus keiner Abneigung oder Mistrauen gegen ihrem gnädigſten Landesfürſten oder deſſen preiswürdigſt geordneten Gerichts Stellen, ſondern blos aus denen ihnen fälſchlich beygebrachten Begriffen für den Landſchafts Syndikus erkläret hätten, ſo hoffeten ſie, daß dieſes ihr gethanes Unternehmen ihnen werde gnädigſt nachgeſehen werden, wobey ſie verſicherten, daß ſie alle unterthänigſte Liebe, Treu und Gehorſam jederzeit gegen ihren gnädigſten Landesfürſten getragen hätten und bis an das Ende ihrer Tagen tragen werden. Deſſen zu wahrer Urkund haben ſich Schultheiß Gericht und gemeine Bürgerſchaft hier eigenhändig unterſchrieben.

(Hier folgen die Unterſchriften der Bürger 37 an der Zahl)

Reſolutum

Seye gegenwärtiges mittelſt Berichts unterthänigſt einzuſenden.

a. u. f. *T. F. Wittlinsbach.*

Digitized by Google

Lit. 3. N.

Copia Protocolli über den Zurücktritt der Gemeinde Oberndorf von der vorgehabten Theilnahme an der Syndikats-Stiftung vom 19ten Auguſt 1778.

Actum Oberndorff den 19ten Auguſt 1778.

In Præſentia Herrn Oberamts Aſſeſſors Holzing.

Nachdem einige Oberndorfer Bürger bey nebenſtehendem Ober-Amts Aſſeſſor die Anzeige gemacht, daß ſie der Syndikats Sach reifer nachgedacht, und hievon gänzlich abzuſtehen geſonnen ſeinen, ſo hat man ſich unter heutigem nach Oberndorf begeben, die Bürgerſchaft zuſammenrufen laſſen, und von ſelber vernommen, ob ſie dem Beyſpiel ihrer albereits von der Syndikats Sache abgeſtandenen Mitburgere nicht auch nachfolgen wolten.

Die ſowohl ſchon von der Syndikats Sache abgeſtandene, als jene welche hievon noch nicht abzuſtehen ſich erkläret, äuſſern, daß ſie niemalen gewußt was eigentlich ein Landſchafts Syndikus ſeye, und zu welchem Ende er verlanget werde, ſie ſeyen dahero blindling dem Beyſpeil anderer Orten nachfolget.

Zu dem hätten ſie ſehr viel vortheilhaftes von der Syndikats Beſtellung gehöret, auch hatten ſie niemalen geglaubt, daß er weder Un- noch Mittelbar gegen ihren gnädigſten Landesfürſten gienge.

Aus denen albereits angegebenen Bewegs Urſachen und aus ihnen irrig beygebrachten Begriffen, hätten ſie ſich für den Landſchaft Syndikus erkläret und unterſchrieben.

Nachdeme ſie aber nunmehro mehrere Kanntnis hievon hätten, ſo wollten ſie aus freyem und ungezwungenem Willen, um ſo mehr von der Syndikats Sache abſtehen, als ſie die geringſte Beſchwerde in Religions oder andern Sachen gegen ihren gnädigſten Landesfürſten nicht wüßten.

Wobey ſie gehorſamſt verſicherten, daß ſie alle unterthänigſte Lieb, Treu und Gehorſam gegen den regierenden Herrn Marggraven Hochfürſtlichen Durchlaucht trageten.

Sie wiederrufeten dahero ihre aus Irrthum und fälſchlichen Begriffen für den Landſchafts Syndikus geſchehene Unterſchriften, deſſen zu wahrer Urkund ſie ſich eigenhändig unterſchrieben.

Reſolutum.

Seye gegenwärtiges mittelſt Berichts unterthänigſt einzuſenden.

d. u. f.

T. Wittlinſbach.

Lit. 4 O.

Lit. 3 O.

Vorſtellung derer Gemeinden Oos, Balg und Ebersteinburg Amts Baden; deren Zurücktritt von der vorgehabten Theilnehmung an der Syndikats-Stiftung betreffend.

Durchlauchtigſter Marggrav, Gnädigſter Fürſt und Herr Herr!

Durch eine uns geſchehne Vorſtellung ſeynd wir bewogen worden, der verwittibten Frauen Marggrävin zu Baden Baden Hochfürſtlichen Durchlaucht eine von der ganzen Gemeind unterſchriebene Supplik zu überreichen, und mittelſt derſelben zu bitten, durch den von Höchſtdenenſelben aufgeſtellt werden wollenden Syndikum auch unſere Angelegenheiten beſorgen zu laßen. Allein da wir nunmehro die Sache in nähere Ueberlegung gezogen, ſo finden wir zu unſerer gröſten Beſtürzung, daß wir in der Sache zu weit gegangen, da Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht wir als unſern gnädigſten Landesvatter auf die Seite geſezet, und anderwärtigen Schutz geſuchet haben. So gewiß es aber iſt, daß die von uns oberwehnten Syndikats wegen erfolgte Unterſchriften aus einem bloſſen Irrthum erfolget, ſo ernſtlich wollen wir auch unſer Unternehmen, und Unterſchriften, wie hiemit geſchiehet, widerrufen, dabey aber unterthänigſt bitten, Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht gnädigſt geruhen wollen, unſern unüberlegt gewagten Schritt gnädigſt nach, und uns als getreue ihren Fehler bereuende Unterthanen mit der Höchſtdenenſelben anſtammenden Landesvätterlichen Liebe wiederum gnädigſt anzuſehen. Gnädigſter Erhöt getröſten wir uns und verharren mit tiefſter Erniedrigung.

Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht

unterthänigſt treu gehorſamſte Knechte.

Gemeind Oos.

(Folgt die Unterſchrift von 59. Burgern.)

Gemeind Balg.

(Folgt die Unterſchrift von 41. Bürgern.)

Gemeind Ebersteinburg.

(Folgt die Unterſchrift von 30. Bürgern.)

Lit. 3 P.

Copia Schreibens des Ober-Amtmanns Tſchamnerhells an den Geheimen Rath Krieg, d. d. Renchen, 19ten Oct. 1778.

Hochwohlgebohrner!

Inſonders Hochgeehrter Herr Geheime Rath und Obervogt.

Euer Hochwohlgebohrn dörfte bereits bekant ſeyn, was maſſen des Herrn Marggraven Hochfürſtlichen Durchleucht durch ein allergerechteſtes Reichshofräthliches Conclu-

sum vom 25ten August auf Ansuchen der Stadt Baden gemessen aufgegeben worden, impertrantes an dem rechtlichen Betrieb ihrer alldort anhängigen Rechts-Angelegenheit auf keine Weise zu behindern, noch solchen zu erschweren, und daß zugleich Commissio aulica ad tentandam amicabilem compositionem erkennt worden seye; Allenfalls aber folget in dem Anschluß zur näheren Einsicht eine Abschrift sothaner Erkenntnüs.

Da es nun unumgänglich nöthig seyn will, die ad transigendum erforderliche Special Vollmacht zu berichtigen, auch die besondere Instructions-Punkten, wie weit sich allenfalls der Städtische Agent bey sothanem Versuch einzulassen habe, in vorläufiae gemeinsame Ueberlegung zu nehmen, und hierzu meine Gegenwart allerdings unvermeindlich ist, Euer ꝛc. aber aus höchstem Auftrag vom 21ten Decemb. vorigen Jahrs mir zu erkennen gegeben haben, daß ich mich aller Einmischung in diese Sache entschlagen solle, oder wiedrigenfalls mir die Schuld deren nothwendigen rechtlichen Folgen selbst beymessen möge; so sehe mich veranlasset von Euer ꝛc mir noch vorher eine von Carlsruhe einzuholende bestimmte Erklärung zu erbitten, ob man allda nach der dermaligen Lage der Umstände noch eben so gegen mich gemeint seye, und was für einen eigentlichen Verstand die mir angedrohete nothwendige rechtliche Folgen haben sollen?

Ich nehme die Freyheit Dieselbe um so angelegentlicher um eine bald gefällige Rückäusserung zu bitten, da der anberaumte Termin zum Versuch der Güte sehr eng ist, und ich der Unannehmligkeit entübriget zu seyn wünschte, nach Verlauff desselben die Verspätung der diesseitigen Instruction durch sothanen Aufenthalt zu entschuldigen. Ich habe übrigens die Ehre mit vollkommenster Verehrung zu seyn.

Euer Hochwohlgebohrn.

Renchen den 19ten Oct. 1778.

gehorsamster Diener
Tschammerhell.

Lit. 4 Q.

Copia des auf das Oberamtmann-Tschamerhellische Schreiben abgefaßten Geheimenraths-Concluſi vom 22ten October 1778. GRR. 3857.

Extrakt Geheimenraths-Protokolls vom 22ten Oktober 1778.

Landes-Angelegenheiten.

Bericht des Geheimenraths und Obervogts Krieg, womit derselbe ein von dem Bischöflich-Straßburgischen Oberamtmann Tschamerhell erhaltenes, vom 19ten curr. datirtes Schreiben, welches auf die Eröfnung der diesseitigen Gedanken, wegen der seinerseits vorhabenden Berichtigung der erforderlichen Special-Vollmacht, und gemeinsamen Ueberlegung wie weit sich der Städtische Agent bey dem tentamine ad amicabilem einzulassen habe, abzielet, einsendet.

Con-

Concluſum.

Seye dem Geheimenrath und Obervogt Krieg per Extractum Protocolli aufzutragen, dem Oberamtmann Tſchamerhell hierauf zu antworten: das Reichshofraths Concluſum ſeye ihm ſchon bekannt, das Reſcript aber noch nicht inſinuirt, und man wolle die in dem Proceß begriffene Unterthanen an ſolchem nicht hindern; was aber ſeine Perſon anlange, der er in eines benachbarten in verſchiedenen Differenzien mit hieſig Fürſtlichem Haus verwickelten Reichsſtands Pflichten und Dienſten ſtehe, und ſich durch Verletzung des Sereniſſimo ſchuldigſten Reſpekts gegen Höchſtdieſelben merklich verfehlt zu haben, beſchuldigt werde: ſo würden Sereniſſimus durchaus nicht zugeben, daß er ſich der von Sereniſſimo verworfenen Wahl zum Syndico einſtweilen ipſo facto bediene, und ſich als Syndikus gerire. Der gröſte Theil der Raſtatter Bürgerſchaft ſeye von dem eingeſchlagenen Irrweg zurückgetreten, und habe den gethanen Schritt bereuet; wenn aber der übrige um Erlaubniß zu einer Zuſammenkunft in der Ordnung bitte, ſo werde ſolche nicht erſchweret werden. Die auf den Fall ſeiner nicht unterlaſſenden einſtweiligen faktiſchen Widerſezlichkeit bevorſtehende rechtliche Folgen übrigens betreffend, ſo müßten ihme, als einem Rechtsgelehrten, ſolche von ſelbſten bekannt ſeyn.

Lit. 4 R.

Copia Vorſtellung der Stadt Baden vom 20ten October 1778, wegen Zuſammenkünften mit ihrem anmaßlichen Syndikus.

Hochfürſtl. Hochlöbliches Amt!

Von einem Hochfürſtl. Hochlöblichen Amt ſind den 13ten m. p. mittelſt öffentlicher Verkündigung dem Bürgermeiſter bey 100, jedem Rathsverwandten bey 50, und einem gemeinen Bürger bey 10 Rthlr. herrſchaftlicher Strafe, alle und jede Zuſammenkünfte, deren bey Kaiſerlichem Reichshofrath angebrachten Beſchwerden, und des Syndikats halber, unterſaget worden.

Gleichwie aber bereits unterm 25ten vorigen Monats, auf Anſuchen beeder Städte Baden und Raſtatt, durch ein allergerechteſtes reichshofräthliches Concluſum des Herrn Marggravens Hochfürſtl. Durchlaucht gemeſſen aufgegeben worden, die Impetranten an dem rechtlichen Betrieb ihrer alldort anhängigen Rechtsangelegenheit auf keine Weiſe zu behindern, noch ſolchen zu erſchweren, zugleich aber auch Commiſſio aulica zum Verſuch der Güte niedergeſezet worden iſt, mithin theils zur Befaſſung der Special-Vollmacht ad tranſigendum, theils zur gemeinſamen Ueberlegung deren Inſtruktionspunkten für den Agenten nicht nur unter uns ſelbſt, ſondern auch mit Beyziehung des erwählten Syndikus einige Zuſammenkünfte ohnumgänglich nöthig ſeyn wollen.

So ſehen wir uns veranlaſſet, von Einem ꝛc. uns die baldgefällige Erklärung, ob es dieſer Reichshofräthlichen Erkenntnis ohngeachtet dennoch bey der geſchehenen Verkündung ſein Bewenden habe? und uns nicht geſtattet ſeyn ſolle, die erforder-

Digitized by Google

liche Berathung bey unserm Sachwalter einzuholen? in jener schuldigsten Hochachtung zu erbitten, mit welcher wir beharren

Eines Hochfürstl. Hochlöblichen Amts

Antoni Lorenz, Bürgermeister,
Joseph Stöhkle, des Gerichts,
Johann Georg Stroh, des Raths,
Peter Nagel, des Raths,
J. Damm, aus der Gemeinde,
Antonius Trapp, des Gerichts,
Georg Germuth, aus der Gemeinde,
Joseph Kliß, Ausschuß,
Joseph Ermel, Ausschuß.

Lit. 4 S.

Copia Vorstellung einiger aus der Rastatter Bürgerschaft, vom 28ten Oktober 1778, wegen Zusammenkünften mit ihrem anmaslichen Syndikus.

Hochfürstl. Hochlöbliches Oberamt!

Durch das bedrohliche Rescript vom 6ten August vorigen Jahrs, sind dahiesigem Magistrat, oder auch nur einem Theil desselben, eben so wie der Bürgerschaft, alle Versammlungen, entweder im Ganzen, oder in abgetheilten Haufen, ohne Beyseyn oberamtlicher Personen, unter Ankündigung ernstlicher Strafe verboten; und unter Gewärtigung gleicher schwerer Ahndung ist uns nicht minder die Einholung der erforderlichen Berathung bey unserm gewählten Syndikus durchaus niedergelegt worden.

Da aber inzwischen, nach Zeugniß der Anlage, welche bereits unterm 10ten dieses dem Hochfürstl. Badischen Herrn Agenten zu Wien behörig insinuirt wurde, unsere bey Kaiserl. Reichshofrath den 16ten Decembr. verflossenen Jahrs überreichte Interventionalanzeige und Bitte, nebst jener Vorstellung der Stadt Baden, worinnen diese um die allergnädigste Bestätigung der vorgegangenen Syndikatswahl angestanden hat, des Herrn Marggravens Hochfürstl. Durchlaucht, zu Erstattung eines weitern Berichts, mit dem Anhang zugefertiget worden ist, die Impetranten an dem rechtlichen Betrieb ihrer allda anhängigen Rechts-Angelegenheit in keine Weis zu behindern, noch solchen zu erschweren, mithin unserem Bedünken nach jene vorhesrige Verbote hiedurch aufgehoben zu seyn scheinen. So nehmen wir die Freyheit, Ein ꝛc. um die baldgefällige deutliche Erklärung zu bitten, ob es dem an dieser Sache theilnehmenden Magistratsausschuß und Bürgerschaft bewandten Umständen nach gestattet seye, zur Berichtigung der Special-Vollmacht sich nicht nur ohne Beyseyn eines oberamtlichen Mitglieds zu versammlen, sondern sich auch zur Befassung deren Instruktionspunkten für ihren Herrn Agenten, wie weit sich derselbe bey dem hiernächstigen

gen Versuch der Güte einzulassen habe, der Gegenwart und des Beyraths ihres Syndici zu bedienen?

Die wir mit vollkommenster Hochachtung erharren

Eines Hochfürstl. Hochlöblichen Oberamts

Rastatt, den 28ten Oktob. 1778.

hiezu Bevollmächtigte vom Magistrat und Bürgerschaft

Anton Klehe,
Joseph Geiger,
Conrad Seb. Conanz,
Dominique Garnier.

Lit. 4 S.

Copia Badener Amts-Decrets d. d. Baden den 12ten September 1778.

Man hat misbillig vorhin schon wahrzunehmen gehabt, daß der Bürgermeister und Magistrat sich beygehen lassen, ohne Vorwissen des Amts eine Versammlung der Bürgerschaft auf dem Rathhaus zuveranstalten. Gleichwie aber niemanden als dem Fürstl. Beamten allein zustehet, die Bürgerschaft zu versammeln: so wird ihme Bürgermeister alle heimliche oder öffentliche, ohne Vorwissen des Amts veranstaltende Zusammenkunft der Bürgerschaft, weder auf dem Rathhaus noch sonstenwo, bey 100 Rthlr. Strafe, auch nach Befund der Umstände, bey Verlust seiner Bürgermeisterstelle untersagt, dem Magistrat aber anbefohlen, eine dergleichen Zusammenberufung, bey 50 Rthlr. Strafe für jeden Contravenienten, nicht zu gestatten, vielweniger solchen beyzuwohnen; gleichdann auch jedem einzeln Bürger bey 20 Rthlr. Strafe verboten wird, ehender auf dem Rathhaus nicht zu erscheinen, bis auf Befehl des Amts hiezu die Bürgerglocke wird angezogen, oder durch die Amts- und Stadtdienere dieselbe werden zusammen berufen werden, immassen dann auch ihnen Amts- und Stadtdienere, desgleichen denen Stadt-Procuratoribus bey Cassation, auch nach Befund noch schwererer Strafe, anbefohlen wird, die Bürgerglocke ohne vom Amt erhaltenen Befehl nicht anzuziehen, vielweniger die Bürgerschaft, ohne amtliches Vorwissen, weder auf das Rathhaus noch sonsten wohin zusammen zu berufen, auch nichts zu verkünden, es mag solches Namen haben, wie es wolle, ohne vorher bey Amt die Anzeige davon gemacht zu haben. Decretum Baden, den 12ten Septemb. 1778.

Hochfürstl. Marggrav-Badisches Amt.

Schwalbach.

Digitized by Google

Lit. 4 S. β

Copia Decreti an das Amt Baden, d. d. Carlsruhe, den 21ten Septemb. 1778. GRR. 3495.

Aus dem Bericht des Rath und Amtmann Schwalbachs, vom 15ten curr. ist die Rückreise des Amtschreibers Elbling zu entnehmen gewesen, und es hat derselbe auf alle Vorgänge fernerhin genau zu vigiliren.

Was hiernächst das Reichshofraths-Conclusum anlanat, so siehet man keine Ursache, warum der Rath Schwalbach solches dem Befehl gemäß nicht ganz publicirt hat. Ohnerachtet nun keine weitere öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen, so hat jedoch derselbe bey Gelegenheit jedesmalen den ganzen Inhalt des befragten Reichshofrath-Conclusi zu eröfnen. Der der Bürgerschaft publicirte Amtsbefehl enthält zwar nichts widriges; doch würde an dessen Unterlassung besser geschehen seyn, da zumalen das die heimliche Zusammenkünfte und Versammlungen untersagende Fürstliche Rescript bereits vorliegt. Da aber die Publikation dieses Amtsbefehls bereits geschehen, so läßt man es dabey bewenden; wenn aber ab Seiten des Magistrats einige weitere Aeusserungen gegen dieses Amts-Dekret, oder bey obgedachter Publikation erfolgt seyn sollten, welche noch nicht einberichtet sind, so können solche noch nachgeholt werden. Datum Carlsruhe quo supra.

Lit. 4 T.

Copia des auf die Vorstellung Lit. 4 R. an das Amt Baden ergangenen Dekrets vom 22ten Oktobr. 1778. GRR. 3858.

Dem Amt Baden wird hierdurch auf den sub dato heft. erstatteten Bericht aufgegeben, denenjenigen Personen, welche das miteingesandte Memoriale demselben überreicht haben, schriftlich zu eröfnen, wie bekannt seye, daß Smus die Wahl eines in ausländischen Diensten stehenden, und gegen Smum sich gröblich verfehlten Syndici nicht billigen, und nie dulden würden, das Reichshofraths-Conclusum auch keineswegs besage, daß die gewählte ausser Landes bedienstete Person als Syndikus einstweilen anerkannt werden solle. Würden sie aber melden, daß sie wegen des Syndici und der zu errichtenden Vollmacht, eine Zusammenkunft halten wollten: so seye es, das Amt, befehliget, solches ohne Anstand zu gestatten, und ihnen die Einholung des Raths verständiger Personen nicht zu erschweren. Decretum Carlsruhe in Conf. Secret. den 22ten Oktober 1778.

Lit. 4 U.

Copia des auf die Vorstellung Lit. 4 S. an das Oberamt Rastatt ergangenen Dekrets vom 5ten Nov. 1778. GRR. 4053.

Dem Oberamt Rastatt wird auf die an dasselbe gebrachte, von denen beiden Rathsverwandten Anton Klehe, und Joseph Geiger, sodann von denen beiden Bürgern Seba-

Digitized by Google

Sebastian Conanz, und Dominique Garnier, als angeblichen Bevollmächtigten des Magistrats und der Bürgerschaft unterschriebenen, sofort anhero unterm 4ten dieses berichtlich eingesandten Bitte um deutliche Erklärung, ob es dem an der Syndikatssache theilnehmenden Magistrats-Ausschuß und Bürgerschaft gestattet seye, zur Berichtigung der Special-Vollmacht sich nicht nur ohne Beyseyn eines oberamtlichen Mitglieds zu versammeln, sondern sich auch, zur Befassung derer Instruktionspunkten für ihren Agenten, der Gegenwart und des Beyraths ihres vermeintlichen Syndici zu bedienen, zur verlangten Weisung hiemit angefügt:

1) Ist denen vorgedachten 4 Subscribenten, da ausser denen 2 Unterschriebenen, soviel dies Orts bekannt, alle übrige Mitglieder des Raths keinen Syndikum wollen, vordersamst Vollmacht abzufordern, daß sie jezo der Ausschuß respective vom Magistrat und der Bürgerschaft des der Syndikatssache noch adhärirenden Theils, welcher namhaft zu machen ist, seyen.

2) Kann der bischöfliche Oberamtmann Tschamerhell, dessen Wahl aus besondern erheblichen Gründen, weilen nemlich er theils in eines benachbarten, mit hier in mehrere Streitigkeiten verflochtenen Reichsstands verpflichteter Diener, und dessen Einmischung in hiesige Landesangelegenheiten in denen Folgen allzunachtheilig ist, theils sich gegen Sermi Respekt merklich verfehlet hat, von Sermo verworfen worden ist, sich nicht inzwischen eigenmächtig als Syndicum geriren, noch ipso facto Sermo als persona ingrata aufgedrungen werden, wohingegen eines unpartheyischen der Sache verständigen Mannes Raths sich zu bedienen ganz unverwehrt bleibt.

3) Ist dem der Syndikatssache noch anhängenden Theil freygestellt, sich miteinander, jedoch nicht anders, als in Gegenwart einer oberamtlichen Person, damit nicht Sachen, so wider den Staat laufen, unter anderm Vorwand behandelt, und damit nicht Zudringlichkeiten unternommen werden, zu versammeln; wenn aber in der Folge bey einer solchen in Gegenwart des Oberamts angefangenen Versammlung von Fassung deren Instruktionspunkten für den Agenten die Frage ist, so wird das Oberamt die Syndikats-Theilnehmer sodann allein zu lassen, nicht entstehen. Decretum Carlsruhe in Conf. secr. den 5ten Novemb. 1778.

Lit. 4V.

Auszug aus der Baden Badischen Lands-Ordnung von Marggrav Philipp Ao. 1588. gegeben.

Wie vnnsere Ambtleuth vnnser Ober- vnnd Herrlichkeit, vnnd vnnsern Communen vnnd Gemeinden das Ir Handt haben sollen.

Alle vnnd jede vnnsere Obet- vnd vnder Amptleuth sollen vnns, vnnsere Ober-Herrlichkeit, vnd gerechtigkeit fleißig handthaben, vnnd Unns dauon nichts schmelern, oder entziehen lassen, vnnd da an sollichen jetz Allsobar; Auch künftiglich was begeben, oder geschmelert werden wolt, oder Auch derwegen Spenn vnnd Irrung weren, solliches jederzeit an vnns mit allen guten vmbständen gelangen, vnnd ohne vnnsern sonder Beuelch darinnen nichts entlichs hanndlen, schliessen, oder nachgeben.

Dergleichen sambt Burgermeistern, heimburgen vnnd Gerichten, vnns auch vnnsern Stätten, vnnd Flächen, an Zinnßen, Gulten, Guettern, Wun, Waiden,

Digitized by Google

Zwingen, Bännen, Höltzern, Brunnen, Wegen, Stegen, auch Freyheiten, Rechten, Verträgen, guten gewohnheiten, Marckhungen, Trib, Trot vnnd anndern iren Municipal Sachen, vnnd gerechtigkeiten, nichts abgeen, oder nachtail Zufügen lassen, sonnder sie mit allem Fleiß darbey Handthaben vnnd wo die nit erneuert, vnnd verzaichnet weren, daran seyn, das die in richtige Erneuerung, vnnd Verzaichnuß, baides in der Statt vnnd Amptsfleckhen furderlich gebracht werde,

Das kein Gemein, Hünder, und
ohnwissen, und Erlaubung der
Ambtleuth, gehalten werden soll.

Zuverhüettung allerley vnraths, vnnd aus sonndern bewegenden Ursachen, ist vnnser Ernstlicher Beuelch, vnnd wöllen das hinfürtl. niemandts, er sey wer er wölle, kein gemein Zusammen beruff, oder auch Versamlung halte, weder durch sich selbs, noch andere, auch darzu weder Rath noch Hülf, noch Beystanndt thue, Es geschehe dann mit wissen, vnnd Beuelch vnnserer Ampteuth:

Darzu solle auch ohn vnnser Ampteuth wissen vnnd willen, niemandt die Sturm-Glock Anschlagen leuthen oder zuthun anrichten, es were dann ob Feur ausgieng, damit soll es wie von alther Herkommen gehalten werden.

Doch so mögen in den Stätten, Gericht vnnd Rath von eines gemeinen Nutzes oder dergleichen wegen, darvon zu Reden, vnnd Rathschlagen, doch das solliches mit Wissen, Willen, vnnd beisein vnnsers Ambtmans jedes Orts geschehe, vnnd gar in keinem Weg wider vnns seie, wol Zusammen khommen, alles bey Straf Leib, vnnd Lebens, nach gestalt der Sachen, vnnd aines jeden Verhanndlung.

Lit. 4 W.

Fernerer Auszug der Baden Badischen Lands-Ordnung von Marggrav Philipp Ao. 1588. gegeben.

Von der Dienstknecht Huldigung.

Auß allerley bewegenden Ursachen, vnnd vnnsern Ummtetthaten zu gnaden vnnd gutem ist vnnser Ernstlicher Beuelch, welcher einen Dienstknecht dingt, oder annimbt, der soll Jne über Acht Tag nit enthalten; sonnder vnuerzügenlich für denn Ambtman bringen, vnnd Huldigung thun lassen, bey Straf drey Pfundt Pfening.

Unnd lauttet die Huldigung allso:

Nämblich ain jeder Diennstknecht, soll sein Treue an Aidtsstatt geben, vnns als dem Lanndsfürsten, auch demselben Fleckhen, da er dienen will, Jren frommen zu schaffen, schaden zu warnnen, und wenden, auch gebotten vnnd verbotten gehorsam vnnd gewerttig zu sein, vnnd ob sie die Zeit Irer Diennst mit jemand Ichtzit zu schaffen überkemmen, oder jemand mit Jnen, darumb in demselben Fleckhen recht zunemmen vnnd zu geben, vnnd sich da dannen nicht zuuerändern dann mit aines Ambtmans willen.

Lit. X.

Digitized by Google

Lit. 4 X.

Auszug des B. Badischen Landrechts von Marggrav Philipp anno 1588 gegeben.

Kurze Form einer Instruktion oder Memorials, darnach die Stadt oder Amtschreibet eines jeden Orts in Diensten angenommen werden sollen

Titl. 2. Fol. 86.b

Erstlich. Soll ꝛc.

Zum Zehenden, Fürnemlich auch, nach vnnsern-Landt-Kindern vor andern getracht, vnd die, wo sie dergestalt taugenlich bedacht werden.

ꝛc. ꝛc.

Von der Stadtschreibern Bestättig und Approbation.

Es sollen auch keine Stadtschreiber von den Gerichten bestettiget werden, sie seyen dann zuvor bey vnnser Canzley präsentiret, vnd taugenlich befunden, derowegen wo die Gericht der Stätt zu ihren Stattschreibereyen Personen obgelautter Maßen qualificiert bestellen, sollen sie dieselben alsobald ehe sie die gebrauchen, zu vnnser Canzley schicken, vnd daselbsten approbiren vnd bestätigen lassen.

Wie nach der Approbation mit den Stadtschreibern gehandelt werden mag.

Sodann die zu vnnser Canzley präsentirte und gestellte Person daselbsten für taugenlich erkennt vnd Vrkundt fürgelegt, soll dieselb Person, volgendts erst zu Stattschreibern bestätet, doch ihme sein Ampt zum vordersten angezeigt werden.

ꝛc. ꝛc.

Fol. 36.b

Aydt der Stattschreibern.

Ihr werden globen vnd einen Aid zu Gott dem Allmechtigen schweren, daß ihr wöllend den Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren Herren Philippßen Marggraffen zu Baden vnd Hochberg, Graffen zu Spanheim vnd Eberstein, Herrn zu Lahr vnd Mahlberg ꝛc. vnnserm gnedigen Herrn, auch seiner Fürstlichen Gnaden Amptleutten, Burgermeister, Gericht, Rath, gemeinen Statt vnd Ampt, getreu, gewertig vnd gehorsam seyn, Ihrer Fürstlichen Gnaden vnd Ihren frommen ehren vnd nutzen, fürdern, derselben schaden vnd nachtheil, warnen vnd wenden. ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Lit. 4. Y.

Copia, Verordnung Marggrav Ludwigs vom 12ten Nov. 1743 wegen derer Personen, deren sich Unterthanen zu ihren Vorstellungen bedienen dürffen.

Demnach bey Hochfürstlicher Regierung die dahin aufgestellte drey Advokaten die beschwerende Anzeige gethan, man auch selbsten zum öftern wahrgenommen, daß, ohngeachtet des so oft wiederhohlten Verbotts, sich zerschiedene ohnerfahrne Leute, Scribenten und andere Stimpler gleichwolen unterfangen, denen Unterthanen Memorialien zu fertigen, und besagten Advokaten in ihrem Officio einzugreiffen.

Da nun diesem wiederum einschleichenden Unwesen mit allem Nachdruck zu steuren, die gemeine Wohlfart und ordo judiciarius erfordert; als wird Hochfürstl. Marggräv. Bad. N. zu N. iterato gemeßen anbefohlen, nochmalen in seinem anvertrauten Ober Amt zu jedermans Wissenschaft offentlich kunt zu machen, daß die Unterthanen, welche etwas bey Serenissimo nostro, oder Höchstderoselben nachgesezten Dikasterien zu sollicitiren haben, in Hinkunft alle und jede Schriften und Suppliquen, sowohl in Gratiosis, als Contentiosis, von niemand andern, als vorberührten Advocatis ordinariis, oder aber bey ihren Stadt- und Amtschreibern verfertigen, und die Memorialien auf einen gestempelten Bogen niederschreiben, oder solchen beylegen, oder jedesmal ihre Schriften von einem Advokaten unterschreiben, und einen Tag vor denen gewöhnlichen Sessionen behöriger Orten übergeben lassen sollen, widrigenfalls sowohl der Client, als Concipient mit 10 Rthlr. Herrschaftl. Straf ohnnachsichtlich belegt, und die Schrift absque resolutione zurückgegeben, und der Supplikant a limine Judicii darmit abgewiesen werden wird. Sonsten aber erbiethen sich die ordinarii Regierungs Advocati denen armen Partheyen umsonst zu dienen, und wird übrigens zu Beförderung der Sachen gereichen, wann die Unterthanen ihren Bittschriften in Sachen, worüber der Amts-Bericht erfordert wird, solchen gleich beysezen lassen, damit man nicht nöthig habe, selbigen von denen Beamten, mittelst Communicirung der Bittschriften allererst von hieraus einzuziehen. Decretum Rastatt in Conf. Aul. den 12ten 9bris 1743.

Lit. 4. Z.

Copia Verordnung Marggrav Augusts vom 5ten Nov. 1764. wegen derer Personen, deren sich Unterthanen zu ihren Vorstellungen bedienen dürfen.

Demnach Serenissimo zu vernehmen gekommen, auch Höchstdieselbe mehrmalen selbst wahrzunehmen gehabt, daß wider die ergangene und schon öfters wiederhohlte Verordnungen, die bey Höchstderoselben sowohl, als Dero nachgesezten Fürstlichen Stellen eingebracht werdende Supplicationes weder auf gestempelt Papier geschrieben, noch von einem recipirten Regierungs Advokaten, oder Amtschreibern,

bern, sondern von Leuten, denen solches keineswegs zukommet, und welche das metier nicht verstehen, gefertiget werden, so, daß wegen der Unlesbar- und Undeutlichkeit dergleichen Memorialien, aus solchen fast das eigentliche Gesuch und Verstand nicht zu entnehmen ist, und dahero alte fatus Sereniſſimus die hierunter erlassene Verordnungen ein für allemal straks befolget wissen wollen, somit nochmal ernst gemeßen befehlen, daß die Exhibita in gratialibus so, wie Contentiosis, es seye dann, daß es Arme und Bedürftige betrefe, wo jedoch ein solches der Conceipient expresse zu bemerken hat, auf gestempelt Papier geschrieben werden, diejenige aber, welche Suppliquen zu fertigen nicht besondere Erlaubnis haben, sich dessen unter zu befahren habenden Strafe gänzlich enthalten sollen.

Als haben sammtliche Ober- und Beamte diese wiederholte Gnädigste Verordnung in ihren unterhabenden Ober- und Aemter zu jedermanns gehorsamster Nachachtung zu publiciren, nicht weniger die Amtschreibere zur gehorsamsten Befolgung hiernach anzuweisen.

Wie dann dem Fürstlichen Regierungs Advokat Colson, als zumaligen Fiskal hiebey besonders anbefohlen wird, daß er auf jene, so ohne Erlaubnis Memorialien machen, genaue Aufsicht tragen, und solche anzeigen solle. Decretum Rastatt. q. s.

Lit. 5'A.

Auszug des Stadt Badisch. Privilegii vom Marggrav Christoph derselben im Jahr 1507. verliehen.

Wir Christoph von Gottes Gnaden Marggraffe zu Baden und Hochberg Graffe zu Sponnheim, Herr zu Röttein und Susſenberg, bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allen denen die Ine immer ansehen, lesen oder hören lesen, nachdem von uns angebohrner Fürstlicher Natur geneygt und begierig sind, den Unseren die sich täglich gegen Uns gehorsamlich erzeugen und halten, uns auch mit Willen und Treuen dienent, selben Unser Hülff und Gnad gnädiglich mitzutheilen, durch die sie mit Förderung deß gemeinen Nutz an Ehre und Guth mögen zu Uffgang kommen, darumb und so die Ehrsamen Unser lieben getreuen Burgermeister, Gericht, Rath, und Gemeindte unser Stadt Baden sich gegen unsern fördern Löbl. Gedächtnis und uns allweg her zu schimpf und zu Ernst mit getreuen Darstrecken, Hülf und Steuer gehorsamblich erzeugt willig und wohl gehalten hand, und dergleichen hinfür auch thun sollen, Uns, allen unsern Erben, und Nachkommen die Marggrafen zu Baden und der Stadt Baden regierender Herr zu sin, geordnet werden, und dann auch bedenken, wiewohl die gemeldt unser Stadt Baden in Unserem Fürstenthumb der Marggrafschaft, die fordersst und fürnehmst, dahin dann uß Ursachen unsers gewöhnl. Hofhaltens und des natürlichen warmen Bades Gott der Allmächtig daselbst geschaffen und verordnet, Handel und Wandel, so ist sie doch bisher nit höher sonder minder dann andere unsere Stätt in der gemelten unser Marggrafschaft gefreyt, und lange Zeit mer zu Ab- dann Uffgang gericht geweßt solches uff beser Weeg zu bringen, han wir vß vorgemelter Fürstlicher Mildigkeit, und sunders gnädigen Willens, so wir zu der gemelten Unser Statt Baden, und Iren Inwonnern tragen, mit guter Vorbetrachtung und nach Unsern Räthe gepflogener zytigen Gut Bedünken, und Rathe die obgemelte von Baden etwas meht und wyter wollen freyen, policeyen und Ordnungen geben, durch die in künftigen Zyten dieselb Unser

Stadt an ihr selbs gebessert und zu mehrer Achtung Bwe, und unzergänglichen weesen gehalten und gehandthabt, dieselben Innwohner auch an Ehren und Gut zunehmen, und andere von ußwendigen Orten destomehr gereyzt und hinzuzuziehen begierig werden mögen, insunder, so alle die Jetzundt da wohnendt, oder hinfür dahin ziehendt mit ihren Nahrungen in allerley Werbungen frey und unverborgen, daselbst dar und dannen Handiren, Ueben, Bruchen und Handlen mögen, zu ihrem besten fryen und geben auch jetzund den genannten Burgern und Innwohnern zu Baden und allen den so in den Gezircken, die bißher in ihr Beete gedienet haben gesessen sind, gegenwärtigen und künftigen ihren Erben und nachkommen, eine neue Fryung, Ordnung, Satzung und Polizey, für Uns alle unsere Erben und Nachkommen, Marggrafen zu Baaden, wissentlich und unwiederruflich in Kraft dieses Briefs, als Wir denn selbst von eigener Macht wohl thun mögen, und hiermit gethann haben wollen, alles in der förmlichsten Weiß, wie das Inn- oder ußerthalb der Rechten und Gewohnheiten im kräftigsten und beständlichsten sin soll kan, und mage, Immassen und wie von Puncten zu Puncten hernach eigentlich geschrieben steet.

2c. 2c.

Darnach so erneuern und bestetten wir auch für uns, unsere Erben und Nachkommen Inn und Ihren Nachkommen, alle ire Recht und Freyheithen, gönnen und lassen Inn auch darzu Ihr Gefälle Weeg Geld an allen Thoren zu Baden, und Oß, als sie dagegen die Wege in Ihrer Marckh handt haben sollen, Sigel-Geldt, Meeß-Geldt, Weeg-Geldt, Kaufthuß Statt Geldt, darauf Rathhuß, Zwingolff, Statt graben, Ziegelhütten beyden Seegmühlen Fischschänzen und andre die Rugungen der Metzler, Beckher und Müller, Feld und Weldte, darzu Winn, Bronnen, Fisch, Feuer, und Camin Marckh, und schaden Einnungen samt Straf der Wächter, Riegengeldt und andere Ire Zünß von Allmendten, etlichen Läden und Kottel Brückhen, Matten, Zinnß zu Oß, und Wald Zinnßen in ihren Wälden, mit den Wald Einnungen darzu gefallen, ob und wie sie das alles und jedes besonder by wylent unseren Forderen und Voreltern löblicher Gedächtnis und Uns bis uff hüt Datum dieser Ordnung mit Brieffen, oder sust beseßlich herbracht und noch handt, sie dabey blyben zu lassen, also daß sie das allerjetz gemeldt hinfür richten, besetzen und entsezen, und zum besten und nützlichsten zu allenmalen verhandlen sollen und mögen, und umb daß solchs nach Nutz und füglich geschehen und gehandelt werden, möge, so sollen sie zu jederzyt so sie desshalb Ordnung machen wollen, unsern Schultheissen darzu berufen, und wo demselben Ichts bessers dann ihr Anschlag oder fürnemen were, bedüncken wolt, so soll er macht haben solchs off zuhalten, wytern unseren Rath und Bescheydt darunter zu haben 2c.

2c. 2c.

Doch so haben Wir Uns unseren Erben und Nachkommen Marggrafen zu Baden in dieser vorgeschriebenen Fryung namlich vorbehalten, unser Fürstlichen Oberkeyt und Herrlichkeit, geleyt und Wildbenn Gebott und Verbott 2c.

2c. 2c.

Es soll auch hinfür unser Gerichts-Stabe zu Baden gefürt, gehalten und gehandhabt werden, durch unsere Ambtlüt und Schultheissen so wir jederzyt zu Baden haben, nach Lut Ordnungen die Wir Inen zu allen malen geben werden 2c.

2c. 2c.

Item

Item wann Thurnknecht, Wächter und Thorwärten von der Stadt bestellt und gedingt werden, daß soll geschehen in Beysein unsers Schultheißen an unser statt, demselben sie auch von Unsern wegen zuforderst sollen globen und schweren, und darnach der Statt, wie sich denn einem jeglichen nach Gelegenheit seines Dienst zu schweren gebührt. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Wir behalten auch Uns und Innen hierinnen vor, also ob diese Neuerung Gnad und Freyheit jetzund nit so gründlich als Noth bedacht wäre sunder sich hiernach etwas mehreres, mindreres, oder anders erfunden würde, uns und der Statt auch nutz und gut, daß Wir dann zu beyden Theilen samenthaft und doch kein Theil ohne des andern Gunst, Wissen und Willen, insonderheit, dasselb also zur Besserung, auch sezen, ordnen und handeln mögen, es sey von wes Sachen es wolle, und wie sich solches jederzeit nach Gelegenheit erheischen würde, alle Geverde Untreu und Argliſt hierinn gänzlich vermitten und vngeschyden.

ꝛc. ꝛc.

Lit. 5 B.

Auszug der Baden Badiſchen Landesordnung vom Marggrav Philipp, anno 1588. gegeben.

Von Banwarten, und Feldtschützen.

Damit vnnsere, auch Witwen, Waisen, Pfrönden und anndr Pfägereyen, vnnd Vnnderthannen aigen vnndt Lanndtgebige Gutter von denn Baulentten, wol vnnd nutzlich jederzeit gebawt, vnnd der gemein Nutz dardurch gefürdert werde, ſo bevelhen vnnd wöllen wir, daß vnnſere Ambtleuth vnnd Gericht, inn jeder Stadt vnnd Ampts Fleckhen, ettliche Perſonen nach Gelegenheit jeder Statt vnnd Fleckhen des Ackers vnnd Weingart Baws Bericht zu rechten Banpwarten oder Feldtſchützen ſezen vnnd verordnen, auch mit Pflichten vnnd Ayden beladen ſollen, zu allen Orten vnnd Arbeiten, des Weingart Baws durch dz ganz Bawfeldt, am Ackherr vnnd Weingardt zu gehn, auf ſolche Baw vnnd Landgebige Guter zu ſehen, ob die zu jeder Ort Recht gebawen, vnnd wa ein Ort vnnderlaſſen oder in Vnbaw gebracht, denſelbigen under aufgeſezter Sträff zu ainem Abtrag des Vnbaws vnnd ſchädens nach Gelegenheit vnnd Geſtalt der Sachen zugeben erkennen, vnnd des niemandt verſchonen ꝛc.

Lit. 5 C.

Eides-Formel, wornach, der nach Bühl abgeordnete Commissarius die abgehörte Personen vereidet hat.

Ich N. N. gelobe und schwöre hiermit einen wahren Leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ich nach denen theuren Pflichten, womit ich ohnehin dem regierenden Herrn Marggraven Carl Friderich zu Baden, und Dero Hochfürstlichen Hause zugethan bin, und auf den Eid, den ich jezo ablege, die reine lautere und unverfälschte Wahrheit mit Beyseitsezung aller anderer menschlichen Betrachtungen nach meinem besten Wissen und Gewissen aussagen, nichts verheelen, verschweigen, oder zurückhalten wolle.

Getreulich und ohne Gefährde, und so wahr ich will, daß mir Gott helfe, durch seinen lieben Sohn JEsum Christum.

Lit. 5 D. a

Eides-Formul, wornach, der nach Steinbach abgeordnete Commissarius die abgehörte Personen vereidet hat.

Ihr sollet geloben und schwören einen Leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr in derjenigen Sache, welche euch wird vorgehalten, und ihr darüber befraget werden, wollet die reine und unverfälschte Wahrheit nach eurem besten Wissen reden, nichts verheelen, oder verschweigen, und dieses weder aus Furcht noch Haß, Freund- oder Feindschaft, weder um Gabe, noch Geschenke, sondern euch der lautern und aufrichtigen Wahrheit befleissigen, so wie ihr solches dermaleinst vor Gott und eurem eigenen Gewissen zu verantworten getrauet;

Bestabung ꝛc. ꝛc.

Lit. 5 D. b

Eides-Formul, wornach der nach Ettlingen abgeordnete Commissarius die abgehörte Personen vereidet hat.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, einen wirklichen Eid, daß ich dem von Gnädigster Landesherrschaft abgeordneten Commissario, Herrn Geheimen Hofrath Groos auf die Fragen, die derselbe in der Angelegenheit, wegen welcher er wirklich hier ist, an mich thun wird, die pure lautere Wahrheit eröffnen und sagen, somit diesfalls nicht das mindeste von dem, was mir in der Sache wissend ist, verheelen will. Getreulich und ohne Gefährde. So wahr mir helfe Gott, der Allmächtige, und sein heiliges Evangelium.

Lit.

Lit. 5 E.

Fürſtliches Reſcript an den Geheimen Rath und Obervogt Krieg zu Raſtatt d. d. Carlsruhe den 19ten Sept. 1777. die Zurückführung der Raſtatter Burgerſchaft betreffend.

Carl Friedrich ꝛc.

Euch iſt bereits vorhin bekannt, auf was für eine bedenkliche und mit denen Unterthanen Pflichten keineswegs vereinbarliche Weiſe der Raſtatter Stadtrath ſich unterfangen hat, wegen Aufſtellung eines Landes Conſulenten ohnzuläßige Schritte zu thun, und durch heimliche Sollicitirung mehrere Aemter zum Beytritt zu verleiten.

Um nun das aus dieſem eben ſo gefährlichen als unüberlegten Unternehmen Unſern Unterthanen bevorſtehende Unglück, ſoviel an Uns iſt, zu verhüten; So tragen Wir euch, Unſerm Geheimen Rath nnd Obervogt Krieg hiemit in Gnaden auf, diejenige, bey welchen einiger Eindruck zu hoffen ſteht, von denen traurigen und nicht wohl zu überſehenden bedenklichen Folgen dieſes übereilten Unternehmens nachdrücklich zu beleßren, und ihnen von dieſem gefährlichen, und für ſie ſelbſt höchſt nachtheiligen Schritt abzurathen.

Eben ſo habt ihr bey vorkommenden Aeuſſerungen der verwittibten Frauen Marggrävin zu Baden Baden Lbden über die annoch allenfalls machende Bedingniſſe, falls in ſolchen etwas der Landesherrſchaft oder dem Lande nachtheiliges enthalten, ſolches lebhaft und nachdrucklich öffentlich zu remonſtriren, ſomit den gewöhnlichen, ungegründeten Vorwurf, als ob man die Unterthanen einer zu ihren Gunſten vorſeyenden Stiſtung berauben wolle, zu entfernen, und dieſer Umdrehung vorzubeugen.

Wir verſehen Uns alles deſſen, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc. q. ſ.

Lit. 5 F.

Fürſtliches Reſcript vom 2ten Jenner 1778. an den Geheimen Rath Krieg, und Hofrath Brauer, die Zurückführung der Raſtatter Burgerſchaft betreffend.

Carl Friedrich ꝛc.

Da derjenige Auftrag, welchen Wir euch, Unſerm Geheimen Rath und Ober-Vogt Krieg, wegen Zurückführung der Stadt Raſtatt, und der Raſtatter Oberamts-Ortſchaften, von dem aus Verführung und Ueberredung gewagten Schritt, in Abſicht auf die anmaßliche Anſtellung eines Landes Syndikus, zu dem uns, als

ihrem angebohrnen Landesherrn schuldigen Gehorsam und wahrer Unterthanen Treue möglichste Beschleunigung erfordert, eure widrige Gesundheitsumstände dessen Vollzug aber bishero behindert haben; So befehlen Wir andurch gnädigst, daß ihr Unser Geheimer Rath und Obervogt Krieg, insofern es eure Gesundheits-Umstände möglich machen, mittelst viritim zu vernehmender Rastatter Burgerschaft, von welcher viele denen Gesinnungen des Stadtraths wegen des Land-Syndikats nicht beypflichten sollen, so wie wegen Constituirung des Scribenten Antons das nöthige besorgen, und den Hofrath Brauer einstweilen, unter der ihme zu gebenden Anweisung in Absicht auf euren disfallsigen Auftrag, bey denen Oberamts-Ortschaften die dienliche Vorstellungen thun lassen sollet; andern Falls aber habt ihr den Hofrath Brauer vordersamst bey der Rastatter Burgerschaft unter eurer Direktion die anbefohlene Operation vornehmen, und sodann erst in die Oberamts-Orte abgehen zu lassen.

Inmaßen Wir Uns versehen ꝛc. Gegeben u. s.

Lit. 5. G.

Auszug Schreibens an den Herrn Geheimen Rath und Präsidenten von Hahn, von dem Hofrath Brauer d. d. 8ten Jänner 1778.

P. P.

Euer Excellenz habe ich die Ehre unter Bezug auf mein gestriges den heutigen Erfolg gehorsamst zu melden. Diesen Morgen konnte ich die Burgerschaft, weil es Marktag ware, und nur ein Markt in der Woche ist, wie mir der Herr Geheime Rath Krieg, und der Herr Hofrath von Mohr gestern Abend spät noch wissen liesen, nicht zusammen bringen. Ich habe also diesen Mittag gleich nach dem Essen den Anfang meiner Operation gemacht. Zuerst habe ich dem versammelten Rath und Burgerschaft in einem soviel möglich faßlich, und nach den Begriffen der Leute eingerichteten Vortrag von dem, was bey den vorhabenden Schritten wegen Bestellung eines Syndikus von denen Unterthanen ihres eigenen Bestens wegen zu überlegen seye, gesucht begreiflich zu machen, wie wenig sie Anlaß zu einem solchen Verfahren hätten; wie schon vor ihre Religion, in sofern sie keine andere Absicht, als deren Sicherstellung hätten, durch ihre eigene Religionsverfassung weit schicklicher und dauerhafter gesorgt seye, wie sie aus diesem ganzen Vorhaben keinen weiteren wahren Nuzen, wohl aber theils durch die Kösten der Prozesse, in die sie auf diese Weise wider ihr Wissen und Willen hineingeführet werden könnten, theils und hauptsächlich dadurch, daß sie durch ein solches zeigendes, immer wachsendes und unterhaltenes Mißtrauen gegen ihren Landesherrn endlich nothwendig nach und nach dessen Herz von sich entfernen, und natürlicher Weise damit den Weg zur Fürstlichen Gnade, deren doch alle nöthig hatten, sich verschlieſſen müßten, Saden haben würden. Ich fand während diesem Vortrag die vorher ziemlich laute und unruhige Volksmenge still und aufmerksam, ich befliß mich aller möglichen Sanftmuth, und all dessen, was ich glaubte, einiger Massen ihnen die Sache eindringend machen zu können, und hefte viel Gutes. Als ich aber ausgeredet hatte,

hatte, und nun mit dem Verhör derer einzelnen den Anfang machen wollte, so erhub sich ein lautes Murmeln, alles drang auf mich zu, und viele Stimen zugleich riefen, sie seyen alle eines Sinnes, es brauche keines einzelnen Vernehmens, man könnte ihren Ausschuß hören, was der sage seye ihnen Recht. Ich suchte sie darauf zu besänftigen, sagte ihnen, ich hätte nichts dagegen, ihren Ausschuß zuerst zu hören, gleichwie sie aber sich hoffentlich nicht zu Sinne gehen lassen würden, ihrem gnädigsten Fürsten das Recht, mit jedem seiner Unterthanen einzeln oder wie er es gut finde zu sprechen, da sie zumalen aus meinem Vortrag entnommen hätten, wie sie von mir nicht des mindesten unschönen Worts, vielweniger Drohung oder Zwang zu gewarten hätten, abzusprecht, eben so wenig aber könnte und würde ich von meinem habenden gnädigsten Auftrag einen Fußbreit weichen. Es ward darauf wieder etwas stiller, und ich fieng in dem Nebenzimmer mit dem alt Oberburgermeister an. Kaum war ich aber da in dem Anfang begriffen, als auf einmal vor der Thür einer überlaut rief, gelt ihr wollt alle den Syndikus haben und behalten, worauf ein grosses unvernehmliches Getöse (NB. gerade zu der Zeit als ich den neugewählten Burgermeister hörte) erfolgte, und eben als ich mich nach der Thür verfügte, um den Lärmen zu stillen, auf einmal die ganze Volks-Menge zu der Thür hereinstürmte, und mit überlautem Schreyen, zumalen unterdessen die bessergesinnte Burger sich ziemlich verlaufen haben mochten, verlangte, daß man sie nicht anders als blos per Ausschuß hören sollte, da das Getümmel über hand nahm, und alle Vorstellung nichts helfen wollte, so fand ich vor nöthig, etwas mehr Ernst zu zeigen, und las ihnen, unter Bemerkung daß in der Hauptsache jeder seinen freyen Willen habe, sich zu declariren wie er wolle, ohne daß er von mir deshalb der mindesten harten Rede sich zu befürchten hätte, eine solche Auflehnung gegen den Fürstlichen Befehl, wogegen sie, wann sie nicht offenbar alle ihre Pflichten ganz aus den Augen setzen wollten, das mindeste nicht anführen könnten, von mir aber niemals zugegeben werde, sondern ich hierinn unbedingten Gehorsam ernstlich erwartete, den Text ziemlich deutlich. Dieses brachte sie endlich zur Ruhe.

Lit. 5H.

Abschrifft eines Berichts des Hofrath Brauers vom 26ten Febr. 1778. wegen ihm schuldgegebener Inducirung einiger Unterthanen. Pst. den 2ten Merzen 1778.

Durchlauchtigster Marggrav, Gnädigster Fürst und Herr!

Unterthänigster Commissions Bericht ad ℔RR. 1579. die Vernehmung Caspar Müllers und Franz Carl Knörrs von Oberweyer, Carlsruhe den 26ten Febr. 1778. cum reproduktione Communicati.

Vorbesagtem gnädigsten Befehl zu schuldigster Folge, habe ich die Eingangs gedachte beede Bürgere vernommen. Der Knörr weis von dem ganzen Angeben der mittelst Geld Versprechungen geschehenen Inducirung weder selbst noch durch hörensagen von andern etwas, vermög seiner anliegenden eydlichen Aussage.

Den Caſpar Müller habe ich gleich Anfangs um des willen zu vereyden Anſtand genommen, weilen in dem Bewußtſeyn, daß ich der angeſchuldigten Inducirung in Oberweyer frey bin, ich nichts anders denken können, als daß er in Baden etwas erzählet habe, was er auf näheres Befragen ſelbſt als wahr zu behaupten ſich nicht getrauen werde, mithin er ſolchenfalls de propria turpitudine deregenda würde haben ſchwören müſſen, wozu ihne anzuhalten ich mich, zumahlen mein gnädigſter Auftrag nicht ausdrücklich auf eine eydliche Abhör lautet, mich nicht ermächtiget gehalten. Aus ſeinem conſtituto nun erhellet, wie er läugnet, daß ihm von der Commiſſion Geld verſprochen worden, auch läugnet, daß ihme zugemuthet worden ſich zu unterſchreiben, ingleichen in Abrede ſtellet, daß er ſolches in Baden geſagt habe, hingegen behauptet ad quæſt. 6.: Commiſſio habe zu ihm geſagt, weil er ein armer Mann ſeye, ſo ſolle er ſich an den Herrn halten, und eine Gnade begehren oder ein Allmoſen, was er wolle; nicht minder ad quæſt. 13 & 16. er ſolle ſich nur unterſchreiben, denn wo das erſte Schaaf hinſpringe, da ſprängen die andere auch hin; endlich ad quæſt. 15. man habe weiters zu ihme geſagt, wenn er nicht ſchreiben wolte, ſo ſolle er nur fortgehen; zugleich ad quæſt. 38. daß er ſolches alles zu beſchwören erbötig ſey.

Ob nun dieſe Zeugſchaft eydlich von ihm beſtärken zu laſſen, gnädigſt gutgefunden werden wolle, ſtelle ich höherem Ermeſſen, als zu meiner Dijudicatur nicht gehörig, gehorſamſt anheim.

In der Sache ſelber mus ich unterthänigſt anführen a) daß die Worte, er ſolle ſich an den Herrn halten und dann einer Gnade begehren, von mir nicht alſo, ſondern wie ſie ihme ad quæſt. 8. vorgehalten und von ihm eingeſtanden worden, nemlich:

„Daß eben weil er ein armer Mann ſey, er deſto mehr Urſach habe nicht an den „Syndikus zu halten, der ihme jedennoch keine Gnade erzeigen könne, ſondern ſich „vielmehr allein auf ſeinen gnädigſten Herrn zu verlaſſen, daß wenn er Gnade bey „dem Herrn zu ſuchen habe, er auch verſichert ſeyn könne, daß er Gnade erhalte“ mithin unverfänglich geredet worden. b) Sind die Worte, er ſolle ein Allmoſen begehren man werde ihm dazu verhelfen, von mir nicht geredet worden, wie dann nach ſeiner eignen Auſſage gar der Zweck davon nicht abzuſehen wäre, da er ſelbſt nicht ſagen kann, daß man ihm dieſes deswegen anerbotten, damit er ſich unterſchreiben ſolle. c) Eben ſo wenig habe ich die Worte geredet, daß er es deswegen thun ſolle, weil wo das erſte Schaaf hinſpringe die andern auch nachſprängen. Es würden auch dieſe Worte, wenn ich ſie als perſuaſoria hätte brauchen wollen, nur allein bey denen Vorgeſetzten und Gerichtsleuten, auf deren Vorgang die Bauern gewöhnlich ſteif halten, anzubringen geweſen ſeyn, nicht aber bey dem erſten nach dem Gericht hereintrettenden Burger, da dieſe ohne vorher feſtgeſetzte Ordnung je welcher zunächſt geweſen vor die Commiſſion berufen worden, mithin es thöricht geweſen ſeyn würde, zu glauben, daß deſſen der von ohngefehr zuerſt hineingetretten, ſein Beyſpiel, das zumahlen die übrigen nicht einmal gewußt noch wiſſen können, auf die nachgefolgte oft ältere und mehr Anſehen habende Burger von einigem Einfluß ſeyn würde. Ueberhaupt kann ich nicht ſagen, daß jene Worte ein einzigesmal während meiner Commiſſion mir vorgekommen wären. Das aber iſt mir mehrmalen, ob gerade in Oberweyer auch und mit Deponenten kann ich mit Gewisheit nicht ſagen, vorgekommen, daß wenn ich die Leute gefragt, warum ſie dann zu dem Syndikus hielten, ſie mir geantwortet, weil die übrigen dahin hielten, dann wo eines in einer Heerde hingehe da giengen die übrigen auch nach, worauf ich denenſelben jedesmahl verſetzte: das gehe wohl bey einer Heerde ſo, aber darum hätten ſie als Menſchen Verſtand bekommen, daß ſie nicht dahin müſten gehen, wohin die übrigen giengen, ſondern ein jeder das thun könne, was er recht und ſeinem Beſten gemäs finde.

Gleichwie aber hiebey niemals von einer Schaafheerde in ſpecie geredet worden, alſo habe ich auch nie jene Rede ſelbſt geführet, noch zu führen einigen vernünftigen

Grund

Grund gehabt, wiewohlen ſie an und vor ſich nichts verfängliches involviren würden, d) habe ich auch nicht zu ihm geſagt, wenn er ſich nicht unterſchreiben wolle, ſo könne er nur fortgehen, ſondern mein gewöhnlicher Ausdruck am Ende ware entweder, er könne jetzt abtretten, oder, wenn er auf ſeinem Sinn ohnerachtet der ihm gemachten Vorſtellungen verbleibe, ſo könne er jetzt fortgehen, dieſes iſt meine Erklärung über jene Anſchuldigungen.

Beweis kann ich freylich keinen weiter beybringen, als daß ich es auf meine Dienſtpflichten nehme, und mich auf das Zeugnis meines actuarii berufe. Wegen jener Anzeige inneren Glaubwürdigkeit aber mus ich noch anführen, α) daß nach der Auſſage des Bademer Burgers erörterter Müller geſagt haben ſoll, die Commiſſion habe ihm Geld gebotten, daß er ſich unterſchreiben ſolle, welches er jedoch jezo läugnet, mithin in und auſſer Gericht nicht auf einerley Rede bleibet, β) daß er ſelbſt im Gericht ausgeſagt, ad quæſt. 10. man habe ihm nicht heiſſen unterſchreiben, hernach aber ad quæſt. 13. deponiret, man habe ihn geheiſſen, er ſolle nur unterſchreiben, dann wo das erſte Schaaf hinſpringe, da ſprängen die übrigen auch hin; auch auf den ad quæſt. 14. ihm wohlbedächtlich gemachten Vorhalt, ob dieſes mit ſolchen nemlichen Worten geredet worden, ſolches nochmalen bejahet, dennoch aber ad quæſt. 17. auf den Vorhalt dieſes Widerſpruchs ſeine Auſſage dahin abändert, man habe nur zu ihm geſagt, er ſolle ſich zu dem Herrn halten, denn wo das erſte Schaaf hinſpringe, da ſprängen die übrigen auch hin, mithin darauf bleibet, daß vom unterſchreiben das mindeſte nicht geredet worden, zugleich aber wiederum ad quæſt. 15. dabey bleibt, daß man zu ihm geſagt habe, wenn er nicht ſchreiben wolle, ſolle er nur fortgehen. Dieſer Widerſpruch vermeine ich iſt ein genugſamer Beweiß ſeiner Unglaubwürdigkeit.

Weiter weis ich hiebey nichts anzuführen, als daß gleichwie eine dergleichen Inducirung Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht höchſten Befehlen gerade zuwider geweſen ſeyn würde, alſo mir der Gedancke dazu um ſo weniger eingefallen, da ein ſolches Verſprechen ohne zu hofende Erfüllung ja offenbar eine nicht allein zweckloſe ſondern zweckwidrige Handlung geweſen ſeyn würde.

Miegetröſtet meine Dienſttreue bey der von meiner Seite angewendeten möglichſten Sorge alſo angefochten zuſehen, bleibt mir nichts übrig, als meine Rechtfertigung zu höchſter Beurtheilung mit der Verſicherung devoteſt auszuſezen, daß mir nichts heiliger iſt als das Beſtreben bey jedem mir gnädigſt anvertrauten Geſchäft jene Dienſttreue werkthätig nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen zu bezeigen, von deren erfüllt ich mit der tiefſten danckvolleſten Verehrung bis zur Gruft ſeyn werde.

N. S. Auch hat, da dieſes Verhör meine Perſon einigermaſen mit betrofen der Hofrath von Blittersdorf auf mein Erſuchen dem ganzen Verhör des Müllers zu Vermeidung aller weiteren Misdeutung angewohnet.

Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht

unterthänigſt-treugehorſamſter

Brauer.

Ad Lit. 5 H.

Actum Carlsruhe den 26ten Februar 1778.

In Præſentia des Hofrath Brauers.

Nachdeme auf die von Fürſtlicher Regierung unter dem 21ten cur. H. R. N. 1579 erlaſſene Vorladung Franz Carl Knörr und Caſpar Müller von Oberweyer vor ne-

benstehendem Commissario erschienen; so wurde zuerst letzterer vorberuffen und befragt.

Q. 1. Ad Generalia.

R. Heiße Caspar Müller, ungefehr 48 Jahr alt, Catholischer Religion, ein Schumacher seiner Profession.

Q. 2. Ob er sich noch erinnere wie die Früstliche Commission in Oberweyer gewesen?

R. Ja das wisse er wohl.

Q. 3. Ob er vor derselbigen erschienen?

R. Ja, er seye der erste nach dem Gericht erschienen.

Q. 4. Was ihm damals von der Commission vorgestellt worden?

R. Man habe ihn gefragt, ob er sich auch unterschrieben habe, und da habe er gesagt Ja.

Q. 5. Was man ihme weiter vorgestellt?

R. Man habe ihn weiter gefragt, warum er sich unterschrieben habe? und er habe geantwortet; er wisse nicht was er unterschrieben habe, und das seye auch wahr, er wisse es bis jetzt noch nicht.

Q. 6. Ob man ein mehreres zu ihm gesagt?

R. Er habe gesagt, daß er ein armer einfältiger Mann sey, und nicht wisse was der Syndikus sey. Darauf habe die Commission zu ihm gesagt, weil er ein armer Mann seye, so solle er sich an den Herrn halten, und eine Gnade begehren, oder ein Allmosen was er wolle.

Q. 7. Was er weiter darauf geantwortet habe?

R. Er habe geantwortet, er seye ein armer Mann, einer in der Gemeinde mache nichts aus, er müsse hinhalten wo die übrigen auch hinhielten, nemlich zu Rastatt und Baden.

Q. 8. Ob nicht *Commissio* vielmehr folgendes zu ihm gesagt, daß eben, weil er ein armer Mann sey, er desto mehr Ursache habe, nicht an den Syndikus zu halten, der ihme jedennoch keine Gnade erzeigen könne: sondern sich vielmehr allein auf seinen gnädigsten Herrn zu verlassen und damit zu machen, daß wenn er Gnade bey dem Herrn zu suchen habe, er auch versichert seyn könne, daß er Gnade erhalte?

R. Ja das seye wahr.

Q. 9. Ob dann dabey etwas von einem Allmosen geredet worden?

R. Ja; Commissio habe zu ihm gesagt, wann er so ein armer Mann sey, so soll er ein Allmosen begehren, man werde ihm dazu verhelfen, daß er es bekomme.

Q. 10. Ob man ihn geheissen habe seinen Namen zu unterschreiben?

R. Nein das habe man ihn nicht geheissen, sondern da er gesagt habe, er seye ein einfältiger Mann und halte zu Rastatt und Baden, so habe man dies so hinschreiben lassen.

Q. 11. Ob ihm von der Commission Geld gebotten worden, daß er sich unterschreiben solle?

R. Nein, das könne er nicht reden, sondern nichts als jenes Allmosen habe man ihm angeboten.

Q. 12. Ob man ihm dann das Allmosen deswegen angebotten, daß er sich unterschreiben solle?

R. Das wisse er nicht, weil man aber zu ihm gesagt habe, daß er sich an den Herrn halten solle, und ihm zugleich das Allmosen versprochen, so denke er wohl, er werde sich haben unterschreiben sollen, wisse es aber nicht.

Q. 13. Ob *Commissio* zu ihm gesagt habe, er solle nur schreiben, dann wo das erste Schaaf hinspringe, da sprängen die andere nach?

R. Ja, weil er der erste nach dem Gericht gewesen seye, so habe man es zu ihm gesagt.

Q. 14.

Q. 14. Ob man es mit denen neulichen Worten gesagt habe?

R. Ja, man habe es mit diesen Worten gesagt.

Q. 15. Ob *Commissio* zu ihm gesagt habe, wenn er nicht schreiben wolle, so solle er nur zur Thür hinaus gehen?

R. Ja man habe zu ihm gesagt; wenn er nicht schreiben wolle, so solle er nur fortgehen.

Inst. 16. Er solle sich wohl besinnen ob *Commissio* dieses zu ihm gesagt habe, daß wo das erste Schaaf hinspringe, die andere auch hinspringen würden?

R. Ja es seye wahr, so wahr als Gott im Himmel seye.

Inst. 17. Er widerspreche sich ja selbsten, da er oben *ad quæst.* 11. ausgesagt habe, man habe ihn nicht schreiben heissen, und *ad Q.* 13. sage; man hätte gesagt, er solle sich nur unterschreiben, denn wo das erste Schaaf hinspringe, da springe die ganze Heerde hin!

R. Man habe ihn nicht unterschreiben heissen, sondern man habe nur gesagt, er solle sich an den Herrn halten, dann wo das erste Schaaf hinspringe, da springe die ganze Heerde nach.

Q. 18. Ob er kürzlich zu Baden gewesen?

R. Ja am Samstag seye er drin gewesen, und dann ungefehr vor 3. Wochen auch, indem er schier alle 14. Tag hinkomme.

Q. 19. Ob er auch von dem Vorfall, daß die Commission bey ihnen gewesen, geredet?

R. Ja er habe einen Schwager in Baden, der Frauen Marggräfin Hochfürstlichen Durchlaucht ihren Kutscher, bey dem habe er zu Mittag gegessen, und da dieser ihn gefragt, ob die Commission auch schon bey ihnen gewesen und wie es zugegangen? so habe er geantwortet: ja sie seyen bey ihnen gewesen, und seye so und so gegangen.

Q. 20. Wie er dann erzehlet, daß es gegangen?

R. Er habe ihm eben gesagt was er seye gefragt worden, denn von einem andern könne er nichts sagen, das er nicht wisse.

Inst. 21. Er solle eigentlich sagen, wie er es ihm dann erzehlet habe?

R. Er habe ihm eben erzehlt, daß man gefragt habe, ob er sich auch unterschrieben habe? und da er gesagt ja, so habe man ihm gesagt, er solle an seinen Herrn halten, dann wo das erste Schaaf hinspringe, spränge die ganze Heerde nach, und habe ihme versprochen zu einem Allmosen zu verhelfen.

Q. 22. Ob er nicht daselbst erzehlt habe, die Commission habe ihn heissen seinen Namen unterschreiben, und habe ihm, wann er das thue, Geld angeboten, er solle nur fordern, wie viel er wolle?

R. Das habe er nicht gesagt, was er gesagt habe, das gestehe er, was er nicht gesagt habe, das könne er nicht gestehen. Man habe ihm ein Allmosen versprochen, ob es aber viel oder wenig gewesen seye, das wisse er nicht, ein Kreutzer, ein Dupel seye auch ein Allmosen.

Q. 23. Wer als dabey gewesen, als er mit seinem Schwager hierüber geredet?

R. Es seyen noch drey Bürger von Baden dabey gewesen, wie sie aber hiesen, das seye ihm unbekannt.

Q. 23. Wie dann sein Schwager heisse?

R. Er heisse Hans Schick.

Q. 25. Ob niemand von Oberweyer mit dabey gewesen?

R. Nein, kein Mensch.

Q. 26. Ob dann auch, wie er vor drey Wochen nach Baden gegangen niemand von Oberweyer mit ihm gewesen?

R. Der Knörr seye mit ihm hinein, was er aber darinn gethan, habe er nicht gefragt.

Q. 27 Ob er mit diesem Knörr auch von der Sache geredet?

R. Nein, er habe kein Wort mit ihm davon geredet.

Q. 28 Ob er dieses alles mit einem Körperlichen Eide zu beschwören erbötig seye?

R. Ja, zu Gott, und allen Heiligen, und weiter habe er nichts geredet und gefragt.

Facta prælectione & ratihabitione testatur

mit Hand × Zeichen.

Desgleichen wurde auf Erscheinen der Burger Carl Knörr von Oberweyer vorgelassen, und auf sein geschehenes Erscheinen vordersamst mit dem Zeugen-Eid belegt, und befragt:

Q. 1. Ad Generalia.

R. Franz Carl Knörr, 41 Jahre alt, ein Bauersmann, Katholischer Religion.

Q. 2 Ob er einst mit dem Caspar Müller nacher Baden gegangen?

R. Ja.

Q. 3 Wann solches geschehen?

R. Es möchte ungefehr 4 Wochen seyn.

Q. 4 Ob er mit ihm geredet?

R. Sie hätten unterschiedliche Sachen geredet, was sie aber geredet hätten, das könne ihm nicht mehr beyfallen.

Q. 5 Ob sie auch von der bey ihnen gewesenen Commission gesprochen?

R. Er erinnere sich nicht, daß sie davon geredet hätten, es könne seyn, aber ihm falle es nicht bey.

Q. 6 Ob der Müller ihm nicht erzählt, was die Commission mit dem Müller gesprochen?

R. Er könne nichts davon sagen, er gebe auf so Sachen nicht Achtung, ein Mann der auf einem Handwerk schaffe, oder sonst müßig gehe, der denke wohl solchen Dingen nach, er aber habe alle Tag seine Arbeit, und gebe auf dergleichen Dinge nicht acht.

Q. 7 Ob er nicht gehört habe, daß der Müller erzählt, die Commission habe ihm Geld geboten, so viel er nur wolle, er sollte sich nur unterschreiben, denn wo das erste Schaaf hinspringe, da gehe die ganze Heerde nach.

R. Daß könne er nicht sagen, daß er es ein einzigesmal von ihm gehört hätte; das Gehen komme ihme sauer, und wenn er gehe, da rede er nicht viel.

Q. 8 Ob er auch vor der Commission erschienen, als sie dort gewesen?

R. Ja, er seye auch vor der Commission erschienen.

Q. 9 Was sie ihn gefragt habe?

R. Als er hinein gekommen, habe ihn die Commission gefragt, ob er auch zu Rastatt und Baden halte? er habe darüber die Arein gezückt, und gesagt, ja er wolle auch dahin halten, aber gegen seinen Gnädigsten Fürsten und Herrn habe er gar nichts, und hoffe auch nicht, daß er ihm was leids thun werde. Die Commission habe ihn alsdann gefragt, ob er auch wisse, was ein Syndikus sey, und wozu man ihn brauchen könne? er hätte darauf versezt, das wisse er nicht, darauf

hätte

hätte ihm die Commission eine Gleichnis von denen da gehangenen Feuereimern gegeben, und gesagt: ob er es wohl vor vernünftig halten würde, wenn jemand käme, der sein Lebtag noch keine Feuereimer gesehen hätte, und nicht wüste, wozu man sie brauchte, und dennoch sagte, er wollte einen haben. Darauf habe er versezt, er glaube eben der Syndikus seye dazu, wenn man Klagen gegen den Herrn habe, daß man die da anbringen könne; die Commission hätte ihm darauf erwiedert, wenn Kinder, die einen Vater hätten, sich einen Pfleger sezen wollten? er hätte darauf geantwortet, er habe deren Exempel auch schon gesehen, wenn der Vater ein übler Haushalter seye, ausser deme seye nichts geredet worden, ausser, daß die Commission noch gesagt, es wäre halt doch besser, wenn er sich an den Herrn Marggraven halte.

Q. 10 Ob ihm etwas versprochen worden, wenn er sich an den Herrn Marggraven halte, oder gedrohet, wenn er sich nicht an ihn halte?

R. Es seye ihm nicht das geringste gedroht, oder versprochen worden.

Q. 11 Ob er von andern gehört, daß ihnen gedrohet, oder etwas versprochen worden?

R. Er habe von niemand was dergleichen gehört.

Q. 12 Ob er noch was weiteres bieher gehöriges anzugeben wisse?

R. Er hätte weiter nichts hieher anzugeben, ausser wenn er das Ausschänden nicht geforchten hätte, er schon lange von dem Syndikus abgestanden wäre, und deren seyen etliche so da.

Facta prælectione & ratihabitione testirt Zeuge mit eigener Unterschrift

Franz Carl Knörr.

Ita actum ut supra.

Test. Zistler. qua Act.

Ad Lit. 5 H.

Abschrift! den 29ten December

Bin ich durch einen Spitäler in das allhiesige Spital berufen worden, allwo Hr. Rath Schwalbach, und Hr. Oberkeller Adjunkt Schmidt zugegen waren, ich wurde befraget, ob ich etwas gegen meinen Landesherrn hätte, und ob ich mich auch zu der Burgerschaft unterschrieben hätte.

Ich antwortete, daß ich sicher allen gebührenden Respekt gegen meinen Gnädigsten Fürsten und Landesherrn hätte, ich habe mich aber in Betreff des Syndikus zu der sämmtlichen Burgerschaft unterschrieben. Herr Oberkeller Adjunkt Schmidt fragte mich wieder, ob mir der Herr Marggraf etwas leids gethan, und mir wegen der Religion, oder in meinen Rechten etwas in den Weeg gelegt habe, worauf ich mit Nein antwortete, meine Person betreffend! und auf dieses fiele mir Herr Adjunkt Schmidt in die Rede, sagte, meine Unterschrift bey der Burgerschaft werde mich wenig nutzen, und Hr. Rath Schwalbach lasen mir eine Schrift vor, welche ich wegen Geschwindigkeit nicht deutlich genug, und zum Theil gar nicht verstehen kunnte.

Auf dieses legte mir Herr Adjunkt Schmidt einen Bogen Papyier vor, und sagte, hier sind schon viele, die sich unterschrieben, welches ich auch in dieser Ueber-

raſchung thate, ohne weitere Ueberlegung. Auf dem Rückweeg aber macht ich erſt über dieſe unverſtandene Schrift meine Ueberlegung, gienge wiederum zurück, und proteſtirte gegen meine Unterſchrift. Da aber Hr. Rath Schwallbach meinen Namen durchaus nicht mehr ſtreichen wollten, viel weniger zugaben, daß ich es ſelbſt thate, ſo legte ich eine ſchriftliche Proteſtation bey der Burgerſchaft ein, und hielte an meine erſte Unterſchrift.

Anton Streyle.

Was die allgemeine Frage in dem bereits beſchloſſenen Examen, wegen vorgegangenen Bedrohungen, oder Verſprechen angehet, und jeder Burger befragt wird, ob er nichts wiſſe, oder gehört, ich aber mit noch welchen nicht in das Examen berufen worden; ſo gebe ich meine Antwort über obgedachte Frage ſchriftlich ein.

Daß nehmlich den 26ten Januar zwey Männer von Oberweyer am Aichelberg hier geweſen, mit Namen Franz Carl Knörr, und Caſpar Müller, welchem leztern von der Commiſſion Geld angebothen worden, er ſolle Begehren, wie viel er wolle, und ſoll ſein Namen unterſchreiben, dann wo das erſte Schaaf hinſpringe, ſpringe die ganze Heerde hin. Da aber dieſer Mann nicht ſchreiben wollte, hieße man ihn zur Thür hinausgehen. Dieſes hörten noch zwey ehrliche Burger mit mit an, welche ich auf Begehren zu Zeugen ſtellen werde,

Anton Streyle.

Ad Lit. 5 H.

Extractus Fürſtlichen Hofraths Protokolls vom 21ten Februar 1778.

1579. Bericht des Rath und Amtmann Schwalbachs zu Baden vom 16ten curr. die Syndikats-Sache betreffend.

Conclusum

1) Fiat Dtum ans Oberamt Raſtatt; dem Oberamt wird hiemit aufgegeben, denen beeden Burgern zu Oberweyer Franz Carl Knörr und Caſpar Müller bedeutten zu laſſen, daß dieſelben ſich den nächſten Donnerſtag, als den 26ten dieſes früye um 8 Uhr bey dem Hofrath Brauer dahier ohnfehlbar einfinden ſollen. Dtum. &c.

2) An den Hofrath Brauer. Seye die erſtere Beylage des Berichts, und zwar nur quoad fol. 2. ab initio uſque ad verba: zu zeuaerſtellen werde, zu copieren, und dem Hofrath Brauer per extractum protocolli zu Vernehmung des Franz Carl Knörr, und Caſpar Müllers zuzuſtellen.

von Hahn

Fein.

Vdt. Cruſius.

Lit. 5 I.

Lit. 5I.

Reſcriptum Clementiſſimum an den Geheimen Rath Krieg vom 19ten September 1777. das Betragen des Raſtatter Magiſtrats betreffend.

Carl Friderich ꝛc.

Wir haben mit gerechtem Mißfallen vernommen, daß die mehreſte des Raſtatter Stadtraths euerer an ſie gethanen vernünftigen Vorſtellungen ohnerachtet nicht gefolget, ja gar von der euch bezeugten Reue und Bereitwilligkeit bald wieder zurückgegangen, und bis dato nicht einſehen wollen, wie ihre ohnverlezliche Pflichten, und die ſchuldige Sorgen für ihre eigene Wohlfahrt von ihnen erfordern, den unüberlegten Schritt, der intendirten Aufſtellung eines Landes-Syndici zu widerrufen, und ſolches gegen Uns ſchriftlich zu erklären.

Wir bedauren den Theil dererjenigen Unſerer Unterthanen, welche durch dergleichen Rathſchläge verblendet, nicht einſehen, daß ihr Unternehmen bey Unſerer Landes- und Regierungs-Verfaſſung, und bey dem freyen Zutritt, den Wir jedem der ihrigen zu Uns Selbſten gewähren, ganz überflüſſig ſeye, daß ſie ſich aber von ſelbſten dadurch von Unſern übrigen Unterthanen unterſcheiden, mithin ſich vorſetzlich wenigſtens von derjenigen Landesväterlichen Fürſorge und willkührigen Gnade zu entfernen ſuchen, womit Wir Uns ununterbrochen beſtreben, das Schickſal aller, und eines jeden ohne Unterſchied, zu verbeſſern. Beſonders hat die Stadt Raſtatt bis dato erfahren, wie ſehr Wir Uns bemühet haben, ihren Nahrungsſtand zu verbeſſern, die ſchädliche Ueberſchwemmungen von ihnen abzuwenden, ihren Unterricht zu vergröſſern, und wie ſehr ihr Flor und Aufnahme Uns, mit einer beſondern Neigung gegen ſie am Herzen gelegen iſt. Um deſto empfindlicher iſt Uns aber das Betragen, welches der Raſtatter Stadtrath ganz ohnbeſonnen Unſerm Gnädigſten, auf ſein eigenes wahres Wohlabzielenden, Willen entgegen zu ſetzen ſich nicht entblödet.

Wir tragen daher euch, Unſerm Geheimen Rath und Obervogt Krieg, andurch gnädigſt auf, gedachten Mitgliedern des Raſtatter Stadtraths Unſern gerechten Landesväterlichen Unwillen über deſſen ohnbiegſames Widerſtreben unter Vorbehalt der Strafe einſtweilen nachdrücklich zu erklären, und ihnen anzukünden, daß Wir ihnen in Zeit und Ewigkeit die gänzliche Verantwortung alle desjenigen Schaden und Abmangels auferlegen, welche das gemeine Stadtweſen und die Burgerſchaft ohnausbleiblich leiden wird, ſo bald das ſo heilige Band zwiſchen dem Landesherrn und denen Unterthanen auf irgend eine Art erſchüttert wird.

Ueber die Befolgung dieſes Unſers Gnädigſten Befehls erwarten Wir hiernächſt euren unterthänigſten Bericht. Inmaßen ꝛc. Gegeben q. ſ.

Lit. 5 K.

Dienſt Aufkündigungs Signatur für den Hofrath und Amtmann Braun vom 15ten Sept. 1777.

Der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr Herr Carl Friderich, Marggrav zu Baden und Hochberg, (tot. Tit.) finden ſich gnädigſt bewogen, Dero Hofrath und Amtmann Braun zu Baden Ihre Dienſte aufzukündigen, ſomit ihne derſelben auf den 23ten Jenner 1778. würklich zu entlaſſen. Dieſe Höchſte Reſolution wird daher unter Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht eigenhändigen Unterſchrift und dem beygedruckten Geheimen Innſiegel ihme Hofrath und Amtmann Braun zu ſeinem Verhalt hiermit zu wiſſen gemacht. Signatum Carlsruhe. ꝛc.

Lit. 5 L.

Fürſtliches Reſcript ad Cameram wegen zu bewürkenden Dienſt Aufkündigung des Oberkellers Manz vom 15ten Septemb. 1777.

Ferner ꝛc.

Wollen Wir den bisherigen Oberkeller Manz zu Baden ſeiner Uns leiſtenden Dienſte auf den 23ten Jenner 1778. entlaſſen. Ihr habt alſo ihme ſolche behörig aufzukünden, und ſeiner Zeit wegen Wiederbeſetzung dieſer Stelle Uns Vorſchläge zu machen; In welcher Zuverſicht Wir verbleiben ut in Reſcr. Gegeben Carlsruhe ꝛc.

Lit. 5. M.

Fürſtliches Regierungs-Dekret vom 23ten September 1778. in Unterſuchungs-Sachen gegen den Rathsverwandten Meyer zu Raſtatt, in ſpecie, deſſen Defenſion betreffend, an das Oberamt Raſtatt. H. R. R. 8155.

Auf die von dem Krämer Meyer, wegen ſeiner Entſezung von der Rathsherren-Stelle, eingebrachte Vertheidigung und Bitte, ihm von denen über dieſelbe abgehaltenen Protokollen, Abſchrift zu ſeiner weiteren Vertheidigung zukommen zu laſſen, laufet Reſolutio Sereniſſimi dahin ein, daß Höchſtdieſelbe es bey dem gegen ihn ergangenen Straf-Reſcript noch zur Zeit dergeſtalten gerechteſt belaſſen, daß ihme jedoch die Einſicht deſſen, wovon er Abſchrift begehret, und ſeine weitere Defenſion

Digitized by Google

Defension gestattet werden solle; das Oberamt hat dahero unter Rückempfang seiner Protokollen, dieses dem Krämer Mayer bekannt zu machen, ihme die Einsicht von sämmtlichen Akten, und besonders von rückfolgenden Protokollen zu gestatten, und ihm zu bedeuten, daß falls er eine weitere Defension einzubringen gedenke, er solches binnen 4 Wochen sub præjudicio desertionis zu bewürken habe. Decretum Carlsruhe in Conf. Aul. den 23ten Sept. 1773.

Lit. 5. N.

Extractus Fürstlichen Hofraths Protokolls vom 27ten May 1778.

5177. Bericht Oberamts Assessoris Holzing; in Untersuchungs-Sachen gegen den Raths-Verwandten Mayer zu Rastatt, wegen Dienst Vergehungen.

Conclusum

Serenissimo seye unterthänigst vorzutragen:

Es hätten wegen einem noch fertig zu machenden zum Kirchengebrauch gemachten Himmel die Rastatter vorgehabt, um einen Kosten Beytrag bey der verwittibten Frau Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht zu supplicíren, und hätte Gericht und Rath desfalls ein Projekt concipirt, statt dessen habe Mayer ein anderes gefertiget, mundirt, und Namens Oberburgermeisters, Gerichts und Raths, auch gesammter Burgerschaft ohne Wissen und Geheiß des Stadtraths unterschrieben. Was in demselben stehe, seye nicht zu erfahren gewesen, da Mayer das Concept nicht mehr besitzen, sondern also gleich dem Stadtpfarrer ausgehändigt haben wollte. Er suche solches damit zu entschuldigen, daß der Stadtpfarrer eines Tages zu ihme gekommen, und ihme gesagt, die Supplik müsse jezo gleich übergeben werden, und seye es nicht mehr Zeit, deswegen mit Gericht und Rath zu deliberiren; diese Entschuldigung seye aber um so unzulänglicher, als er wenigstens mit dem Oberburgermeister, als seinem Vorgesezten, hätte vorher zu Rath gehen sollen, welches einen ganz unbeträchtlichen Aufenthalt von kaum einer Stunde verursacht haben würde. Nachdeme also diese Handlung immer einen gröblichen Mißbrauch seines Dienstansehens enthalte, und um so bedenklicher seye, als wenn dergleichen nachgesehen werden wollte, denen Unordnungen kaum mehr zu steuren, und die Städte und Gemeinden wider ihr Wissen und Willen in höchst verderbliche Händel verwickelt werden können, so erachte man ihn dadurch zur Dienstentsezung qualificirt, auf welche man, unter Anschluß eines derartigen Rescripts zur Unterschrift, devotest antrage.

von Knieſtädt.

H. W. V. Günderode.

Digitized by Google

Lit. 5 O.

Auszug Rötteler Oberamts Protokolls, des Schulmeisters und Gerichtschreibers Schugs Dienstvergehen betreffend.

Actum Kirchen, den 28ten December 1776.

Nachdeme durch die Anlage hoch Oberamtl. befohlen worden, daß auf die gegen den Gerichtschreiber und Schulmeister Schug geschehene Anzeige, wie er unter einer Schrift die Namen zerschiedener Burger durch die Schulkinder schreiben lassen, die Sache behörig untersucht werden solle.

So wurde dato der Schulmeister vorgefordert, und darüber vernommen.

Derselbe verantwortet sich hierauf:

Es seye hoch Oberamtl. befohlen worden, daß die Copeien ohnverzüglich eingesendet werden sollten. Da nun hierauf der Vogt einen Gerichtstag bestellte, ohne ihm vorher die nöthige Nachricht zu geben, so hätten die auswärtigen Contrahenten nicht mehr citirt werden können, und er hätte dahero, um die Sache zu beschleunigen, unter sothane Copeien die Namen der Contrahenten durch einige Schul-Kinder schreiben lassen.

Ad Q. Wie er dazu gekommen seye, diese Ordnungswidrige Handlung zu begehen?

R. Weilen die Sache preßirt habe, und er die Contrahenten nicht habe zusammen bringen können, auch die Copeien keinem Widerspruch unterworffen, und schon von Gericht unterschrieben gewesen, so habe er nicht geglaubt, daß es etwas auf sich habe, besonders, da es in öffentlicher Schule geschehen.

Q. Ob nicht auch die Namen einiger hiesigen Burger unterschrieben worden seyen.

R. Es könne seyn, und wisse er es nicht mehr auswendig.

Dimissus.

Ad Lit. 5 O.

Copia Protocolli vom 1ten July 1777.

Actum Kirchen den 1ten July 1777.

In Gemäsheit des hier anliegenden Hochfürstl. Gnädigsten Dekrets den 14 Merz anni currentis K. R. N. 348. und des darauf enthaltenen hoch Oberamtl. Auftrags, wurde an heute der hiesige Schulmeister Johan Christoph Schug vorgefordert, und als derselbe erschienen, wegen des ihme angeschuldigt werdenden öfftern Volltrinkens constituirt.

Derselbe liesse sich vernehmen: Es seye zwar geschehen, daß er sich zu Zeiten im Trinken etwas übersehen habe; Es komme aber daher, weil er als ein unbemittelter Mann keinen eigenen Wein habe, und ihme, wann er etwa zu guten

Freunden

Digitized by Google

Freunden ins Haus gekommen, mit Trinken zugesprochen worden, so hätte man es ihme, als dessen ungewohnt, gleich ansehen müssen; Er hoffe jedoch nicht, daß er jemand einiges Aergernus dadurch gegeben, seye ihm auch herzlich leid, und verspreche er, wie er es seit geraumer Zeit gethan, also auch in Zukunft alle Gelegenheiten sorgfältig zu vermeiden, bey denen er sich im Trinken übersehen könnte.

Prælectum testatur

Johann Christoph Schug.

Resolutum.

Seye dieses Protokoll unterthänigst einzusenden. a. u. s.

Bertsch.

Lit. 5. P.

Copia Fürstlichen Hofraths Protokolls vom 12ten Febr. 1777.

Nro. 1820. Oberamt Rötteln berichtet ad Datum vom 15ten M. pr. H. R. N. 648. den Schulmeister Schug zu Kirchen, welcher dem Trunk sehr ergeben seyn solle, betreffend.

Nro. 1821. Fernerer Bericht des Oberamts Rötteln ad Supplicas des Schulmeister Schugs um Vergebung der als Gerichtsschreiber begangenen Ordnungswiedrigen Handlungen.

Conclusum.

Seye hierüber mit Fürstlichem Consistorio per Extractum Protocolli weitere Communikation zu pflegen; ob zwar gleich eine Trunkenheit gedachten Schulmeisters nicht constatiret wäre, so sehe man jedoch nicht, wie er bey dem Gerichts-Dienst belassen werden könne, da es in officio immer gegen die Ordnung gehandelt bleibe, daß er einige Kauffkopeien von Schulkindern unterzeichnen lassen, und da dieser Dienst sich auch von dem Schulamt füglich trennen lasse, man diesorts der Meinung seye, ihme solchen pœnæ loco abzunehmen, ehe man jedoch eine Entschliesung fasse, wolle man sich hierüber die Gedanken eines Fürstlichen Consistorii erbitten.

Lit. 4 Q.

Copia Extractus Fürstlichen Kirchenraths Protokolls vom 22ten August 1777.

1212. Bericht Oberamts und Specialats Rötteln ad K. R. N. 1049. die Translokation des Schulmeister Schugs in Kirchen in deterius, betreffend.

Digitized by Google

Concluſum

Fiat Vortrag ad Sereniſſimum.

Dieſer Schulmeiſter habe zwar ſeine Schul ordentlich verſehen, ſich aber zuweilen etwas übermäſſig im Trinken vergangen, weswegen er jedoch Beſſerung verſprochen, auch es nicht ſo offt gethan, daß man ſagen könne, daß es bey ihm zur Gewohnheit geworden.

In Anſehung der mit dem Schuldienſt verknüpften Gerichtſchreiberey aber habe er ſich zu Schulden kommen laſſen, daß er einige Kaufkopeien durch Schulkinder Namens anderer unterſchreiben laſſen, ob nun wohl aus den Umſtänden nicht erhelle, daß er damit einen Betrug intendiret, ſo ſeye es doch eine Unordnung, wegen welcher ihm die einem Mann von unbeſcholtener Treue und Glauben erforderende Gerichtſchreiberey nicht ferner belaſſen werden könne.

In deſſen Rückſicht ſeye man des unterthänigſten Dafürhaltens, daß er auf einen Schuldienſt, wobey keine Gerichtſchreiberey iſt, und in deterius zu translociren ſeye, und lege ein darnach eingerichtetes Reſcript zu höchſter Unterſchrift vor.

Lit. 5R.

Copia Fürſtlichen Hofraths Protokolls vom 6ten May 1778.

4386. Fürſtliches Kirchenraths Collegium communicirt zur Entſchlieſſung anhero die Bitte des in pœnam auf den Schuldienſt zu Effringen zurückgeſezten ehemaligen Kirchner Schulmeiſter Schug um Erlaubniß an erſterm Ort die Gerichtſchreiberey verſehen zu dörfen, welche aber wegen ſeines einmal begangenen Falſi platterdings nicht zu verwilligen ſteht, dahero vi

Concluſi

1) Per Impr. an das Oberamt und Specialat Rötteln abzuſchlagen; &
2) Per Extractum Protocolli dem Fürſtlichen Conſiſtorio Nachricht davon zu geben iſt.

Lit. 5S.

U. Gutachten in Unterſuchungs Sachen gegen den Stabhalter Anton Müller zu Cuppenheim.

pto injuriarum & ebrietatis.

Die Unterſuchung iſt von Commiſſario Cauſæ in Ordnung Rechtens geführt und einiger weſentlicher Mangel daran nicht erfindlich; anerwogen die Zeugen adcitato reo vereydet, dieſelbe mit dem beſchuldigten confrontirt, ihme auch deren Auſſagen am Ende gehörig publiciret worden. Ich wende mich demnach gleich ad materialia.

1) Von

1) Von den Ausgestossenen Schimpfreden.

Der erste in Untersuchung befangene Punkt sind Schimpfreden, welche er gegen Bernhard Müllern ausgestossen haben soll.

Testis 1) Rahmens Schindler deponirt, Stabhalter habe von dem Bernhard Müller gesagt, die Raben solten ihn schon längstens gefressen haben, (ad Q. 8.) dieses seye eines Abends ohngefehr 4. bis 5. Wochen vor der angefangenen Untersuchung geschehen, da er mit Matheus Matz und Christoph Warth nach Hauß gegangen, wo ihnen der Stabhalter vor des Matzen Hauß begegnet, ihnen zugesprochen, daß sie mit in des Matzen Haus gehen möchten, da ihnen vorgeworfen, daß sie dennoch in des Bernhards Hauß giengen, und dann jene Schimpfreden ausgestossen (ad Q. 14.)

Testis 2) Christoph Warth deponirt: der Stabhalter habe den Bernhard Müller einen Spitzbuben gescholten, auch gesagt, wenn er nicht in seiner Freundschaft wäre, solten ihn die Raben schon lang gefressen haben, (ad Q. 107.) dieses seye geschehen, als er eines Abends aus des Bernhards Hauß gekommen, nebst Bastian Schindler und Matheus Matz, wo ihnen auf der Gaß der Stabhalter begegnet, und sie gefragt, ob sie draussen (des Bernhards Hauß meinend) gewesen, deme sie mit Ja geantwortet: Stabhalter habe erwiedert, er habe mit ihme Zeugen etwas besonders zu reden, solle nebst seinen Cammeraden mit in des Matzen Hauß gehen; als sie dahinein gekommen, habe er mit ihnen angebunden, und ohne daß weiter eine Rede gewesen von dem Bernhard Müller, diesen auf obbesagte Art geschimpft (ad quæst. 112.)

Testis 3. deponirt. der Stabhalter habe von dem Bernhard Müller gesagt, die Raaben hätten den Bernhard schon längstens gefressen, wenn nicht seiner Freundschaft verschont worden, (ad Q. 143.) Erzehlet übrigens den Anlaß wie die vorige (ad quæst. 148.)

Testis 4. Hanß Georg Wezel deponirt: Eines Abends habe er einen Lärmen auf der Straße gehört, da er schon im Bett gelegen, dieses habe ihn bewogen wieder aufzustehen und an das Fenster zu gehen, wo er ganz deutlich gehört habe, daß der Stabhalter gesagt, der Spitzbub, weiter habe er nichts hören können (ad quæst. 178.) Er habe sich gleich eingebildet, daß er den Bernhard Müller meinen müsse, weil er mit solchem in Feindschaft lebe (ad quæst. 179. d. 80.)

Auf diese Zeugen Aussagen weis gegen die Glaubwürdigkeit derselben Stabhalter nichts einzuwenden, als daß er vermuthe, dieselbe seyen betrunken gewesen, weil sie erst Abends um halb 10. Uhr aus dem Wirthshauß gekommen, und verlange von ihnen Beweis, daß sie nüchtern gewesen (ad quæst. 240.) wogegen sämtlich mit anwesend gewesene Zeugen angeben, daß sie mehr nicht, als einen Schoppen Wein getrunken: wegen dieser Einrede wurde von Commissario dem Beschuldigten ein præcludirischer Beweis Termin vorgeschrieben, innerhalb welcher er aber den Beweis der Trunkenheit nicht allein nicht führete, sondern demselben ausdrücklich entsagte (post quæst. 240.) In der Hauptsache selber gestehet zwar Stabhalter die angebliche Schimpfreden nicht gerade zu ein, kann aber auch solche eben so wenig gerade zu in Abrede stellen, sondern giebt nur an, er seye vor einigen Wochen in dem Hirsch-Wirthshauß gewesen, da habe er einige Gläser Wein getrunken, so daß er allerdings gestehen müsse zu viel getrunken zu haben, auf dem Heimweg seyen ihme Warth, Schindler und Matz begegnet, wovon einer gesagt habe, sie wollten in des Matzen Hauß gehen, worauf er auch mit diesen 3. in des Matzen Hauß gegangen, hier hätten sie von zerschiedenen Sachen geredet, deren er sich wegen Länge der Zeit nicht mehr erinnern könne (ad quæst. 43.) Es könne ihm Niemand mit Bestand sagen, daß er den Müller in das Gesicht geschimpft habe (ad quæst. 42.) Es könne seyn, er berufe sich auf die ebenfalls aus dem Wirthshauß gekommene Warth, Matz und Schindler (ad quæst. 47.) er wisse nicht ob er ihn gescholten habe oder nicht, denn es seye schon über ½ Jahr (ad quæst. 231.) die Zeit seye zu lang, er könne sich nicht

darauf verantworten, könne nicht ſagen was vor 19. Wochen geſagt worden (ad Q. 234.) er müſſe ſich gefallen laſſen, was die Zeugen ſagen (ad quæſt. 237.)

Zu ſeiner Exculpation bringt er an, einmahl er ſey damals betrunken geweſen (ad quæſt. 236.) welches auch ein Zeuge beſtätigt (ad quæſt. cand.) zum andern, er der Stabhalter ſeye auch mehrmals von dem Bernhard geſchimpft worden (ad quæſt. 28. & plur.) worüber aber der Beweiß noch nicht geführet worden, endlich zum dritten wenn etwas ſträfliches wäre geſprochen worden, ſo hätte Bernhard Müller gleich klagen und nicht ½ Jahr warten ſollen (ad quæſt. 45.)

Votum.

Was alſo dieſen Punkt anbelangt, ſo iſt gleich Anfangs erſichtlich, daß die gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen ex capite ebrietatis gemachte Einwendung, da inculpatus dieſelbe auf eine aus unconcludenten factis hergeleitete Vermuthung gründet, und deren Beweis zu führen nicht vermocht hat, auch der Zeugen übereinſtimmende Rückerinnerung deſſen was damals vorgegangen per evidentiam facti das Gegentheil darthut, die mindeſte Rückſicht nicht verdienet. Dieſes voraus geſetzt iſt eben ſo gewiß, daß es plene bewieſen ſey, wie Stabhalter den Bernhard vor einen Menſchen declarirt hat, den ſchon längſt die Raaben hätten freſſen ſollen, da ſolches durch drey vollgültige Zeugen wahr geſaget iſt, als gewiß es iſt, daß er ihn einen Spitzbuben geſchalten, da ein Zeuge ſolches vollkommen erwahret, und ein anderer Zeuge den adminiculirenden Umſtand bewahrheitet, daß er zu ſolcher Zeit aus ſeinem Munde die Worte der Spitzbub, ohne zu wiſſen wer gemeint ſey, vernommen, wo durch die übrige 3. Zeugen auſſer Zweifel geſetzt iſt, daß zu ſelbiger Zeit blos von dem Bernhard die Rede geweſen. Daß ſolches wahre Injurien ſeyen, wird in Anſehung des Worts Spitzbub niemand bezweifeln, in Anſehung der Redens Art aber, daß ihn die Raaben längſt hätten freſſen ſollen, jeder begreifen, wer bedenkt daß nicht allein der gemeine Rede Gebrauch unter jenen Worten ſoviel, als daß er an den Galgen gehöre, verſteht, auch dieſes insbeſondere nach der Zeugen Auſſage ad quæſt. 9. 108. 144. der Locale Sinn dieſer Worte in Cuppenheim iſt. Eben ſo leicht iſt auch einzuſehen, daß ſolche unter die Claſſe grober injurien gehören, da ſie den Vorwurf delictorum infamantium enthalten.

Als Aggravantia kommen hiebey in Betracht,

a) Daß injurians Orts-Vorgeſetzter iſt, der alſo andern mit gutem Beyſpiel vorgehen ſollen;

b) Daß die Injurien nicht in fervore rixæ, ſondern ohne allen angezeigten Anlaß von Seiten des ohnehin nicht anweſend geweſenen Bernhards geſchehen;

c) Daß dieſelbe, wie aus der Erzählung des Verlaufs in Depoſitione Teſtis 2. & 3. erhellet, præmeditato animo ausgeſtoſſen worden;

d) Daß Injurians noch ſo gar vor der Commiſſion geſagt, der Bernhard Müller ſeye ein ſchlechter Menſch, er hätte ſich ſchon vor 18. Jahren deſſelben ſchämen müſſen (ad quæſt. 50.);

e) Daß er überhaupt ein Händelſüchtiger Menſch iſt, indeme er ſecundum depoſitionem Johannes Mayen, dieſen im öffentlichen Wirthshaus einſtens geſchimpft, und da ſolcher es in continenti retorquiret, ihne geprügelt habe, ſo daß er ſich ſchlagen laſſen müſſen, und nur ſeinen Kopf verſorget (ad quæſt. 214.)

Als mitigantia oder removentia will Stabhalter anführen.

α) Daß er betrunken geweſen, allein gleichwie theils aus der Zeugen Auſſage theils aus ſeiner eigenen Erzählung derer übrigen zu der Zeit vorgefallenen Umſtände, deren er ſamtlich ſich noch genau erinnert, theils aus dem Umſtand, daß er damals noch gehen, zuſammenhangende Reden führen können ꝛc. erſichtlich iſt, wie ſolche Trunkenheit nicht von der Art geweſen, daß er dabey ſeiner Sinnen nicht mächtig geweſen,

geweſen, und alle Moralität ſeiner Handlungen aufhöre, ſo wird nach der Verordnung gemeiner und beſonders Fürſtlich Badiſcher Landrechte dieſes in illo facto illicito geſuchte præſidium vielmehr ſeine Vergehen aggraviren als moderiren: er führet ferner an

β) Daß Bernhard Müller ihne zu andern Zeiten auch geſcholten habe, allein nicht zu gedenken, daß dieſer Umſtand noch nicht erwieſen iſt, ſo würde auch, wenn er erwieſen würde, er zwar wohl die Privat Satisfaction mediante compenſatione aufheben, dahingegen nachdeme nicht in continenti oder bald darauf, ſondern lange nachher, und gar nicht aus Anlaß jenes Umſtandes die Schmähreden des Stabhalters gefallen, ſolcher modus als retorſion nicht angeſehen, noch ex juſto dolore excuſirt, mithin in keine Weege quoad ſatisfactionem publicam als ein mitigans angeſehen werden können: endlich will

γ) Stabhalter ſich darauf berufen, daß Bernhard Müller die Sache gleich hätte einklagen und nicht ½ Jahr warten ſollen. Allein gleichwie in ſolcher Zeit die Actio civilis ſeu ad Satisfactionem privatam bekannten Rechten nach nicht einmahl præſcribirt wird, ſo mag es noch weniger contra proceſſum inquiſitorium ſeu Satisfactionem publicam, wovon dermalen hauptſächlich die Frage iſt, und wogegen nach hieſigen Landrechten ohnehin gar keine Verjährung ſtatt hat, etwas relevіren. Es bleibt demnach dieſe Anſchuldigung in ihrer völligen oben dargeſtellten Moralität richtig.

2.) Von der Trunkenheit deſſelben.

Dieſer Gegenſtand iſt bey der vorgeweſenen Unterſuchung incidenter mit eruitet worden.

Teſtis 1. Schindler deponiret; der Stabhalter ſeye dem Trunk ſehr ergeben, und zeche oft bis in die ſpäte Nacht hinein, und wenn er betrunken ſeye, ſo rede er was ihme in das Maul komme, und dahero habe er oft mit den Kuppenheimern Burgern Händel (ad quæſt. 65.)

Teſtis 2. Warth deponirt; er ſeye nicht viel um den Stabhalter, wiſſe nicht viel von ſeinem Betragen (ad quæſt. 130.), iſt aber auf die Trunkenheit ausdrücklich nicht befragt worden.

Teſtis 3. Matthäus Waltz deponiret: Er habe keinen Umgang mit dem Stabhalter, doch hätte er ſchon mehrmal gehört, und einigemal geſehen, daß derſelbe betrunken geweſen, und wenn er betrunken, ſo rede er gar zu viel unüberlegtes Zeug, daher dann geſchehe, daß er ſich öfters nicht wie einem Orts-Vorſteher zuſtehe, betrage, (ad quæſt. 150.)

Teſtis 4. Hanns Jerg Wezel deponiret: Er kenne den Stabhalter ſehr wohl, ſo lang derſelbe nüchtern, ſeye er ein beſcheidener Mann, ſo bald er aber getrunken habe, ſeye derſelbe ein Polterer (ad quæſt. 175.) und ſo oft derſelbe zum Trinken komme, ſo berauſche er ſich gewöhnlich (ad quæſt. 176.)

Teſtis 5. Johannes Waltz deponiret: Es ſeye des Stabhalters Gewohnheit, daß wenn er beym Weine ſeye, er rede wie ein Mann ohne Kopf, und ſeitdeme derſelbe Stabhalter ſey, ſeye er noch niemahlen nüchtern in das Bett gelegen, daher dann öfters geſchehe, daß die gröſten Unordnungen in der Gemeind vorgehen, ſo hätte einſtmalen der Stabhalter ſich bis nach Mitternacht zu Oberndorf im Wirthshauß aufgehalten, und als er betrunken zurückgekommen, der Nachtwächter aber demſelben das Thor nicht gleich aufgemacht, ſo hätte er den Nachtwächter geprügelt (ad quæſt. 219.)

Der Stabhalter hat nach eröfneten dieſen Zeugen-Auſſagen dagegen nichts eingewendet, und von jenemmahl, wo die in Sectione 1. erzählte Schmähungen vorgefallen, ſelbſt eingeſtanden, daß er betrunken geweſen, übrigens aber gegen die Perſon Teſtis 5. eingewendet, daß er ein liederlicher Haußhälter und mundtod gemacht ſey, welches ſich nach dem Commiſſions Bericht ex actis erwahret.

Digitized by Google

Ob also gleich dieser als ein vollgültiger Zeuge nicht wird gelten können, so benimmt es ihm jedoch auch die Glaubwürdigkeit nicht ganz. Die Aussagen der drey übrigen Zeugen in Verbindung mit seiner und mit dem Geständnis des Beschuldigten, daß er eines Abends betrunken gewesen, wobey derselbe keine besondere Gelegenheit anführen kann, wodurch er etwa gegen Gewohnheit zum Trunk wäre beleitet worden, werden also den vollen Beweis ausmachen, daß er dem Trunk, und zwar einem bösen Trunk, ergeben sey.

3) Von der Verhetzung der Leute gegen Bernhard Müller.

Dieses ist der dritte in Untersuchung befangene Punkt.

Testis 1. deponirt: Es gehe das allgemeine Gespräch in Kuppenheim, daß der Stabhalter nicht haben wolte, daß man in des Bernhards Hauß gehe, aus dessen eigenen Munde aber habe er es nicht gehöret (ad quæst. 11.) doch liesse sich aus dem, daß er zu ihnen jenen Abend, wo die oben erzählte Schmähungen vorgefallen gesagt, daß sie dennoch in des Bernhards Hauß giengen, vermuthen daß er es nicht gern habe (ad quæst. 16.)

Testis 2. deponirt: Er wisse nichts davon ob jemand den Kuppenheimer Burgern abgerathen in des Bernhards Hauß zu gehen (ad quæst. 118.) Ihm traue kein Kuppenheimer Burger, und dahero habe er auch nichts davon gehöret (ad quæst. 119.)

Testis 3. Weis ebenfalls nichts davon (ad quæst. 153.) giebt jedoch hernachmals an, daß ihme von dem Stabhalter bekannt sey, daß er denen Leuten widerrathe bey dem Ochsenwirth einzukehren (ad quæst. 274.)

Testis 4. deponirt: Er müsse bey seinem Eid sagen, daß der Stabhalter Anton Müller und Burgermeister Christian Crämer nicht haben wollen, daß jemand zu dem Bernhard Müller dem Ochsenwirth gehe, es meideten auch würklich die mehresten Bürger dessen Hauß (ad quæst. 189.) Es seye dieses zu Kuppenheim eine bekannte Sache (ad quæst. 194.)

Testis 5. deponirt: Er könne unter seinem Gewissen sagen, daß der Stabhalter und Burgermeister allen denen Spinnefeind seyen, welche bey dem Ochsenwirth einkehrten, doch habe er nicht gehört, daß der Stabhalter verbotten habe dahin zu gehen, obschon das allgemeine Gerede in Kuppenheim sey, daß es der Stabhalter nicht haben wolle, daß jemand bey ihm einkehre (ad quæst. 220.) vor Zeiten habe derselbe eine starke Einkehr gehabt, seit deme aber die Sache mit dem Syndicus vorgekommen, gienge schier niemand mehr hin zu ihm (ad quæst. 221.) Der Stabhalter hätte es ihm selbsten gesagt daß er nicht haben wolle, daß jemand dahin gehe (ad quæst. 245.)

Testis 6. Joseph Ricker weiß nichts davon, daß Stabhalter oder Burgermeister die Besuchung des Ochsenwirths Hauses solten widerrathen haben (ad Q. 265.)

Stabhalter Müller ziehet dieses sämtlich in Abrede, und bleibet auch in Confrontatione dabey (ad quæst. 233.) muß aber doch so viel eingestehen daß er gesagt, der Bernhard Müller sey ein schädlicher Mann (ad quæst. 244.)

Ob nun wohl hier nach der Strenge der Rechte dem Zeugnis Testis 5. seine oberwähnte Mundtodmachung, dem Zeugnis Testis 3. dies, daß er in seiner Angabe variirt, und denen Aussagen Testis 1. & 4. dies, daß sie mehr ihre judicia als facta deponiren, und keine solidam rationem scientiæ angeben, im Wege stehet: so werden ie doch ihre Aussagen verbunden mit dem Geständnis des Stabhalters, daß er ihn öffentlich vor einen schädlichen Mann ausgegeben habe, und mit dem Erfolg, da nemlich seit denen zwischen dem Stabhalter und Ochsenwirth entsprossenen Händlen bey letzterem sich die Einkehr merklich gemindert, in diesem ohnehin nur ein delictum levius vorstellenden Punkt einen genugsamen Beweis ausmachen.

Fragt man nunmehro was desfalls zu erkennen, so bin ich in Rucksicht, daß die injuria verbalis gegen den Ochsenwirth gravis, und obenangezeigter massen mit vielen exasperirenden Umständen begleitet ist, daß ferner auf der Trunkenheit ebenfalls nach hiesigen

hieſigen Landes-Geſezen ſchwere Strafen ſtehen, und daß endlich dieſe ſowohl, als ſein ſich conſtatirender Schwach- und Händelſüchtiger Charakter ihn zum Vorgeſezten ganz untauglich machen, des rechtlichen Dafürhaltens, daß pro ſatisfactione publica er ſeines Amts, und zwar mit dem Bedrohen fernerer ic. weder Leibes-Strafe, in ſofern er in ſeiner Trunkenheit, und Händelſüchtigkeit fortfahre, zu entſezen, und in ſämtliche erloffene Koſten zu verurtheilen ſeye. Quoad ſatisfactionem privatam aber könnte er zu einer dem Müller zu thuenden öffentlichen Abbitte, ſuc conditione, es wäre dann, daß er binnen einer vorzuſchreibenden Friſt, wie ſolcher zu anderer Zeit ihn ebenfalls geſchimpft habe, des Bernhardts Gegenbeweis vorbehältlich, nothdürftig beſcheinigen könnte, verfället werden.

Uebrigens iſt gegen den Burgermeiſter Krämer incidenter auch vorgekommen, als ob er gleichfalls die Leute von dem Ochſenwirths Haus abhalte, wie auch gegen einige ungenannte Kuppenheimer, als ob ſie den Bernhard bey einer Leichenbegängnis, mittelſt gänzlicher Separation von ihm, beſchimpft hätten, von welchem, oder andern, ſich jedoch in dem Verlauf des Prozeſſes nichts gehörig conſtatirt hat, und bleiben alſo dieſe Punkte auf ſich erliegen. Carlsruhe den 24ten Merz 1778.

S. m.

Brauer.

Lit. 5 T.

Copia Decreti an das Oberamt Raſtatt d. d. Carlsruhe den 8ten April 1778. H. G. R. Nro. 3435.

Das Oberamt Raſtatt hat dem in Injurien- und Trunkenheits-Unterſuchungs-Sachen ab officio ſuſpendirten Staabhalter Franz Anton Müller von Cuppenheim auf die hier beyliegende Vorſtellung deſſelben zu bedeuten, daß ſeine Suſpenſio ab officio keineswegs wegen der Syndikats-Sache erfolget ſeye, und daß ſeine Bitte, ſolche um die Burgerſchaft von dem Syndiko abziehen zu können, dermalen aufzuheben, nicht ſtatt finden könne;

Würde er aber die ihme verſtattete Defenſion zu führen vor nöthig erachten, ſo ſtehe es ihme frey, und werde man alle Rückſicht auf die alsdann vortragende Gründe ſeiner Unſchuld in rechtlicher Ordnung nehmen.

Uebrigens wann er nebſt dem Hartweg ihren wegen des Syndikatsweeſens begangenen Irrthum nunmehro einſehen, und vorgetragener maßen revociren wollen, ſo ſeye dieſes von ihnen bey dem Herrn Geheimen Rath Krieg, oder dem Oberamts Aſſeſſor Holzing ad Protocollum zu geben, von welchen man dann auch ſeiner Zeit hierüber ſub remiſſione Communicati Bericht erwartet. Decretum &c.

Lit. 5 U.

Auszug Berichts und Gutachtens des Hofraths Brauers, in Untersuchungs-Sachen gegen den Schultheissen zu Hauen-Eberstein & Correos d. d. 2ten Juny 1778.

2c 2c.

Was nun 1) den Schultheiß Kahlus anbelangt, so haben mehrere Zeugen ausgesagt, er hätte bey der, der Bürgerschaft vorgetragenen Syndikatssache, und desfalls zum Unterschreiben vorgelegten Schrift mehrere, die sich der Einlassung in die Sache geweigert, und des Endes vom Rathhaus weggegangen, durch den Dorfschützen wider zurückrufen lassen, mit dem Anhang, daß, wann sie nicht kämen, er ihnen den Schüzen in das Haus schicken werde, wo sie ihm noch den Lohn geben, und sich dennoch unterschreiben müßten. Ein Zeuge giebt auch ferner an, daß er denen, die sich nicht unterschreiben wollen, gedrohet, sie in das Bloch stecken zu lassen. Der Schultheiß gestehet, sie durch den Dorfschützen wieder zurückberufen zu haben, läugnet jedoch die Drohung, daß sie dem besonders abzuschickenden Schüzen den Lohn bezahlen müßten, welche ihm jedoch ein Zeuge aus eigner Wissenschaft, und mehrere aus dem gemeinen Ruf entgegenhalten, gestehet aber die gebrauchte Drohung, daß er die sich nicht Unterschreibende in das Bloch stecken lassen wolle. Wann also ersteres, seines Läugnen ohngeachtet, doch mehr als zur Helfte erwiesen ist, über das, wenn man auch ganz davon abstrahiret, dennoch lezterer, durch die Zeugenaussage und des Schulzen Geständnis vollkommen erwiesener Umstand einen groben Mißbrauch seiner Dienst Gewalt, und ein wahres Crimen Concussionis enthält, anerwogen er in Sachen, die nicht seines Amts gewesen, noch ihm von seiner vorgesezten Obrigkeit befohlen worden, und die, wann sie auch je in der Maße, wie sie angefangen gewesen, erlaubt hätte seyn können, dennoch wenigstens jedem zur freyen Willkühr gestellt bleiben mußten, seines Diensts zu Gebrauchung unerlaubter Gewalt sich prävaliren wollen. So mögte derselbe von Rechts wegen seines tragenden Amts, so wie der damit etwa verbundenen Gerichtsstelle zu entsezen, daneben zu einer achttägigen Einthürmung bey Suppe, Wasser und Brod, und Tragung der seinethalben erloffenen Untersuchungs Kosten zu verurtheilen seyn.

2c. 2c.

Lit. 5 V.

Copia Dekrets an das Amt Baaden vom 25ten April 1778. H. R. N. 3941. die Klage der Rastatter Handwerker gegen die Bademer, wegen Verkaufs ihrer Waaren in Rastatt.

Dem Amt Baaden wird in Betref derer von denen Zünften zu Rastatt gegen das Feilhaben auf den Rastatter Wochenmärkten und Hausiren derer von Baaden ge-

geführten Beſchwerden hiermit weiter aufgegeben, denen ſammtlich dortigen Handwerkern, und beſonders denen Schumachern, Drehern und daſigem Zuckerbäcker den Beweiß, womit ſie ihr vorgebliches Recht zum Verkauff ihrer Waaren ſowohl auf den Raſtätter Wochenmärkten, als mit Hauſiren begründen wollen, unter Anberaumung eines 4 wöchentlichen Termins aufzulegen, und den Erfolg einzuberichten. Decretum Carlsruhe. q. ſ.

Lit. 5 W.

Copia Berichts Amts Baaden vom 22ten Juny 1778. H. R. N. 6368. den Verkauf der Waaren in Raſtatt betreffend.

ꝛc. ꝛc.

In Gefolg hochverehrlichen Dekrets vom 25ten April a. c. H. R. N. 3941. habe ich denen hieſigen Zünften aufgegeben, in Zeit 4 Wochen den Beweiß, womit ſie ihr vorgebliches Recht zum Verkauf ihrer Waaren, ſowohl auf denen Raſtätter Wochenmärkten, als mit Hauſiren begründen wollen, zu führen, auch ſothanen Termin hernach verlängert. Da aber dieſelbe den erſten, ſo wie den weitern Termin verſtreichen laſſen, ohne den auferlegten Beweis zu führen; So habe hievon die unterthänigſte Anzeige machen, übrigens aber mich auf meinen den 6ten April bereits hierunter erſtatteten Bericht beziehen ſollen, mit profundeſtem Reſpekt beharrend.

ꝛc. ꝛc.

Lit. 5 X.

Copia Vorſtellung der Badener Zünfte vom 13ten Auguſt 1778. wegen Verkaufs ihrer Waaren in Raſtatt.

Sereniſſime!

Euer ꝛc. geruheten ſchon vor Anfall der Hochfürſtlichen Baden Badiſchen Landen ſämtliche Unterthanen Gnädigſt zu verſichern, daß dieſelbe bey ihren Recht und Gerechtigkeiten ſoutenirt werden ſollen.

Wir, die unterthänigſte Schumacher-Zunft der Stadt Baden können auch bis anhero nicht anders ſprechen, als daß wir gleich denen übrigen Höchſtdero angefallenen treuen Unterthanen huldreicheſt gehalten, und bey unſerm Recht belaſſen wurden, wofür wir nicht minder andurch vorderſamſt den unterthänigſten Dank erſtatten.

Es gibt zwar, Durchlauchtigſter Fürſt! ein und anderer nicht wohl Geſinnter, der ſowohl gegen Euer ꝛc. als wider Recht und Gerechtigkeiten handelt, und ſich dahin ſezet, daß er vollſtändig glauben mag, ſeine Meinung ſeye juſt die gerechteſte Sache.

Weit entfernt seye aber von uns, wenn wir dieser eitlen Meinung simpliciter beytretten, und Euer ꝛc. höchste Gnade hierunter misbrauchen sollen.

Gnädigst bekanntermaßen sind nun wir, die gedachte unterthänigste Schumacherzunft dahier zu Baden, vermög der Stadt Privilegien, und derselben Policeybuchs berechtiget, die Wochenmärkte zu Rastatt, Bühl, Steinbach, Gernsbach ꝛc. mit unsern Waaren zu besuchen, diese Frequentirung geschahe auch bishero an erwähnten Orten, ohne die mindeste Scheu und Eintrag, daher wir in der Hofnung lebten, es werde forthin also gehalten werden.

Gleichwie aber uns unterm 8ten dieses ein Hochfürstliches Regierungs Dekret des Innhalts von dasigem Amt publicirt wurde, daß, weilen sich hiergegen die Rastatter Schumacher, Schwarzenberger und Grüner beschweret, wir in Gemäßheit hochverehrtenden Dekrets, diesen Markt hinkünftig ferner zu besuchen, abstehen möchten; So dürften Euer ꝛc. von selbst Höchsterleucht einsehen, daß wir auf solche Art pur allein von der Rastatter Schumacherzunft, oder vielmehr von einzelnen derselben um unsere Gerechtigkeit angefochten werden.

Diese hingegen aufrecht zu erhalten, stehet wohl niemanden anderst, als Euer ꝛc. unserm Gnädigsten Landesvater zu, da zumalen Höchstdieselbe den Zoll und Accis von unsern verkauffenden Waaren beziehen, und solcher von uns schuldigstermassen allezeit entrichtet worden ist.

Wir erkühnen uns also Höchstdenenselben in tiefester Submission annoch vorzutragen, wasmaßen das Gesuch der Rastatter Zunft gegen die vor unerdenklichen Jahren bereits ergangene Verfügung von der Durchlauchtigsten Frauen Margräbin Augusta Sibilla Höchstseligen Gedächtnis laufe, dann, damit der Rastatter Markt besser empor käme, wurden wir damals expresse angewiesen, und befehlet, diesen Markt mit unsern Waaren forthin zu frequentiren, und in der Zuversicht, daß wir als getreue Unterthanen sothaner höchsten Verfügung und Befehl unterthänigst nachgelebet, und hierunter auch den privatis, als Mezger- und Bäcker-Meistern ꝛc. annoch der gröste Nutzen und Verdienst, mittelst unserer Zöhrung zugehet, sind wir des unterthänigsten Erhoffens, Euer ꝛc. werden uns bey dieser hergebrachten Gerechtigkeit in Besuchung des Rastatter Wochenmarkts fernerhin Gnädigst unterstüzen, sofort uns mit einer diesfalls nothwendigen höchsten Weisung und Erlaubnis aufs neue consoliren, dahingegen die Eingangs gedachte Rastatter Schumacher mit ihrem Gesuch und respe. Neuerung und Verstöhrung unserer Gerechtigkeit mildfürstlichen abweisen, die wir in tiefestem Respekt ersterben

Euer ꝛc.

Baden den 13ten August 1778.

Unterthänigst, treu gehorsamste Ober- und Zunftmeister des Schumacher-Handwerks zu Baden.

Concepit Amtschreiberey p. 48. X. incl. Stempl.

Lit. 5Y.

Lit. 5. Y.

Copia Raſtatter Protokolls vom 5ten Novemb. 1778., wegen Verkaufung der Waaren derer Bademer in Raſtatt.

Actum Raſtatt den 5ten November 1778.

Præſens Herr Oberamts Aſſeſſor Holzing.

Nachdeme dahieſigem Oberamt mittelſt hochvenerirlichen Dekrets vom 24ten 8br. anni currentis H. R. N. 8689/. die Vorſtellung der Badener Schumacherzunft wegen Beſuchung des dahieſigen Wochenmarkts mit dem Befehl zugeſchickt worden, die dahieſige Schumacherzunft darüber zu hören, und deren Vernehmlaſſung einzuſenden, ſo wurden die beede Zunftmeiſter, Anton Schwarzenberger, und Michel Wipfler vorbeſchieden, und bey ihrem heutigen Erſcheinen denenſelben die erwehnte Vorſtellung eröffnet, und ihre Vernehmlaſſung abverlangt, welche melden; daß ſie ſich hierauf, ohne zuvor mit ihren Mitmeiſtern geredet zu haben, nicht erklären könnten. Sie bitten gehorſamſt, ihnen Copiam von der erwehnten Vorſtellung ertheilen zu laſſen.

Reſolutum

Detur die gebettene Copia, und hätten die Zunftmeiſtere ihre Erklärung binnen 8 Tägen einzubringen. q. ſ.

T. Wirtlinsbach.

Continuatum den 23ten Nov. 1778.

Præſens Herr Oberamts Aſſeſſor Holzing.

Erſcheinen die beede Zunftmeiſtere, Anton Schwarzenberger, und Michel Wipfler, und bringen Namens der dahieſigen ganzen Zunft auf die von der Badener Schumacherzunft unterthänigſt übergebene Bittſchrift vor, daß denen Badener Schumachern den dahieſigen Wochenmarkt zu beſuchen, zu jener Zeit ſeye erlaubt worden, als die Reſidenz von Baden hieher verlegt wurde.

Sie ſeyen nunmehro in dem nehmlichen Fall, und das Schickſaal habe ſie dermalen eben ſo hart, wo nicht härter, als die Badener, betroffen.

Die von der Stadt Baden vorſchüzende Privilegien könnten denen Schumachern wenig nuzen, ſo wie ſie glaubten, denn ſolche müßten von einem jeden nachfolgenden Landesregenten jedesmal gnädigſt beſtättiget werden; Nun ſeye ihnen zwar unbekannt, ob dieſelbe von Sereniſſimo Regnante Gnädigſt ſeyen beſtättiget worden: Fals aber, ſo dürften ſich dannoch die Schumacher zu Baden, wegen dem dahier beſuchenden Markt keineswegs darauf berufen, denn der der Bittſchrift beygelegte Extrakt deren Stadt Privilegien zu Baden ſage dieſes nicht, was ſie dadurch wollten erweiſen.

Eben ſo wenig könne das in Abſchrift beygelegte Dekret von der der Frau Marggrävin Auguſta Sibilla Höchſtſeel. Gedächtniß denen Badener Schumachern zum Behuf ſeyn, weil dem Vernehmen nach ein jüngeres ergangen ſeyn ſolle, nach welchem kein Handwerk aus einem in das andere Amt arbeiten darf. Die Badener Schumacher begnügeten ſich nicht allein mit Beſuchung des Markts, ſondern giengen auch hier noch in denen Häuſern herum, nähmen Maaß, und fertigten beſtellte Arbeit; dieſes ſeye denenſelben gar nicht erlaubt, und gehöre nicht zu Beſuchung des Markts.

Ueber dieſes ſeye die Beſuchung des hieſigen Markts denen Badener Schumachern gröſten Theils mehr ſchädlich, als nuzlich, denn ſehr viele derſelben nehmeten das Leder theils bey den Juden, theils aber bey denen Gerbern auf Borgs, hielten ſich Schuknecht, die alle Woch ihren Lohn wollten, wenn nun dieſelbe auf den dahieſigen Markt kämeten, ſo müßten ſie, um nur Geld zu löſen, die gefertigten Schu öfters unter dem Preis geben, nur damit ſie Geld in Handen bekommen, womit ſie die Haushaltung führen, und ihre Schuknechte auszahlen könnten.

Nicht zu gedenken, daß ein den dahieſigen Markt beſuchender Badener Schumacher den ganzen Tag nicht arbeiten könne, und öfters ſoviel hier verzähre, als er mit Weib und Kinder, wann er zu Haus geblieben wäre, in einigen Tagen nicht würde gebraucht haben. Dieſes ihr Anbringen lege klar an dem Tag, daß die Beſuchung des hieſigen Wochenmarkts nicht allein denen Badener, ſondern auch denen hieſigen Schumachern ſehr nachtheilig ſeye.

Sie wollten dahero ihre ſchon angebrachte unterthänigſte Bitte wiederholen, und lebten der zuverſichtlichen Hofnung, daß denen Badener Schumachern nicht allein die Beſuchung des dahieſigen Wochenmarkts, ſondern auch das in denen Häuſern Herumlaufen, und Annehmen derer beſtellten Arbeiten gänzlich niedergeſtellt werde.

Antoni Schwarzenberger, Zunftmeiſter.

Michel Wipfler.

Reſolutum.

Seye gegenwärtiges nebſt unterthänigſtem Bericht einzuſchicken. a. u. f.

Wilinsbach.

Lit. 5Z.

Copia Extractus Hofraths Protokolls vom 2ten December 1778. H. R. R. 9435.

Reproducuntur Acta

Die Beſchwerde der Badener Schumacherzunft, wegen Beſuchung der Raſtatter Wochenmärkte, betreffend.

Concluſum

Concluſum

1) Da die Raſtatter Schuſterzunft ſich auf eine Verordnung der Marggrävin Auguſta Sibilla beziehe, vermöge welcher kein Handwerk von einem in das andere Amt arbeiten dürfe, ſo ſeye der Regiſtratur aufzugeben, ſolche Verordnung aufzuſuchen, und vorzulegen.

2) Fiat Decretum an das Oberamt Raſtatt.

Da in Beſchwerungsſachen (Pergatur in Introito.) die Schuſterzunft zu Raſtatt ſich auf eine Verordnung der Frau Marggrävin Auguſta Sibilla berufet, nach welcher kein Handwerk von einem in das andere arbeiten darf, ſo hat das Oberamt theils ſelbſt ſolche aufzuſuchen, theils die Zunft zu näherer Angabe, und allenfalſiger Vorlegung ſolcher Verordnung anzuhalten, auch deren Erklärung mit Bericht anhero einzuſenden. Decretum q. ſ.

Vierzehentes Stück

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro Clementissime decernendo Rescripto de non turbando in possessione vel quasi perceptionis pensionis annuæ, sed eandem tam pro præterito, quam pro futuro, absque ulla diminutione justo tempore præstando, desuperque idonee cavendo, uti & damna & expensas resarciendo S. Cl.

Impetrantischen Anwalds

der

Maria Anna Tschamerhell, verwittibten Fürstl. B. Geh. Räthin

contra

den regierenden Herrn Marggraven zu Baden

de R. H. R. Præsentato den 7ten May 1778.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Kummer und Dürftigkeit würden Anwalds Principalin, die Wittib Maria Anna Tschamerhell, schon ganz ohnfehlbar aufgezehret haben, wenn ihr nicht jener einzige Trost noch übrig wäre, welchen ehedem Kaiser Konstantin in leg. unic. C. quando Imperator inter pupillos & viduas &c. denen Elenden zur einstweiligen Erleichterung ihres druckenden Schicksals zurückgelassen hat.

Denn gewiß, nie mag ein Anlaß zur Beschwerdführung so viele Züge des ungerechten Ueberdrangs, wie dieser gehabt haben, und eben darum dürfte auch schwerlich eine Wittwe jemalen sich so sehr in dem unangenehmen Gedränge befunden haben, ihre Zuflucht zu diesem höchsten Gericht zu nehmen.

Die Geschichte davon, nebst einigen wenigen rechtlichen Betrachtungen werden beedes näher aufklären.

Der abgelebte Fürstlich Baaden-Baadische Geheime Rath Tschamerhell erhielt im Jahr 1721, und zwar eben zur Zeit, da ihm die Hofnung mit einer Professur auf der hohen Schule zu Prag schmeichelte, von der damaligen Baadischen Landesregentin Augusta Sibilla, Höchstseeligen Andenkens, seine Berufung in die dortige Fürstliche Dienste.

Fleiß,

Fleiß, Verwendung, und Rechtschaffenheit machten ihn der Gnade, und des Vertrauens seines Fürsten nach und nach dermassen würdig, daß ihm schon 1739. nicht nur seine lebenslängliche Beybehaltung, sondern auch nach seinem Tod ein standmäßiger Unterhalt für die ruckbleibende Wittib in Ruckſicht deren um das Fürstliche Haus erworbenen Verdiensten wohlbedächtlich, und mit der Verbindlichkeit auf alle folgende Regierungsnachkommen zugesichert wurde, wie solches die Beylage sub Num. 1. bewähret. Nr. 1.

Fürstliche Verheissungen von dieser Art, die den Zweifelhaften wegen dem Rest des Lebens unbekümmert, ja selbst den Sterbenden wenigstens auf einer Seite ruhig zu machen fähig sind, verdoppelten seine Neigung zur Arbeit, und seinen Eifer für die Rechte des Fürstlichen Hauses, welchen er bis in sein zurückgelegtes fünfzigjähriges Dienstalter noch durch manches nützliches Bestreben ausgezeichnet hat; und nur erst nach diesem Verlauf sturb er endlich eben so verdienstvoll, mit einem guten Nachklang und Ehre.

Hier war die Zusicherung einer lebenslänglichen Beybehaltung erfüllt, und hier erschien nun zugleich der Zeitpunkt, wo die zweytere Zusage zur Erfüllung kommen konnte.

Des in Gott ruhenden Herrn Marggrafen August Georg zu Baden Baden Hochfürstliche Durchlaucht, erkannten eben wohl den Werth seiner Verdienste, Höchstdieselbe erkannten aber auch die schon hieraus allein entspringende natürliche, und in dem Fürstenwort Ihres abgelebten Herrn Bruders noch besonders begründete, Verbindlichkeit für den Unterhalt der rückgelassenen Wittib, Sie erkannten, daß das Wort Ihres Herrn Regierungsvorfahrers das Wort der Wittib geworden; und Sie erfüllten es nach Zeugniß des weiteren Anschlusses sub Num. 2. in einem dem Stand, denen Dienstjahren, und Verdiensten wahrhaft angemessenen Maaß. Nr. 2.

Dem Fürstlichen Hauß Baden-Durlach, blieben noch lange vor Erlöschung des Fürstlich Baden Badischen Stammes diese Umstände nicht verborgen.

Selbst des jezt regierenden Herrn Marggrafens Hochfürstliche Durchlaucht waren von der Rechtschaffenheit des Ehemannes der implorantischen Wittib so sehr überzeugt, und von seinen rühmlichen Beschäftigungen für die Aufnahme des Fürstlichen Gesamthauses so genau unterrichtet, daß Sie schon unterm 26ten Julii 1759. laut der fernern Anlage sub Num. 3. durch ein besonderes Rescript Dero geheimen Rath Rues bevollmächtigten, demselben recht zuverläßig alle Arten der Gnade und Erkänntlichkeit zusichern zu lassen. Nr. 3.

In dessen Gefolg entledigte sich dieser Bevollmächtigte bereits unterm 7ten September nämlichen Jahrs, wie es die Beylage sub Num. 4. bewähret, seiner schriftlich- und mündlichen Auftragen, durch welche nicht minder gedachter Wittib auf den sich ereignenden Fall ein eben so hoch belaufendes jährliches Gehalt zugedacht worden ist. Nr. 4.

Das gesammte Fürstlich Baden Durlachische Ministerium führte von jener Zeit an, immer die nemliche Sprache, alle Mitglieder desselben bestättigten nach und nach die unverbrüchliche Gesinnungen ihres Landesherrn, und garantirten die redliche Erfüllung aller Verheissungen in Ausdrücken, die kaum bündiger seyn können.

Abschriften und Auszüge ihrer eigenhändigen Schreiben, welche sub Num 5. 6. 7. & 8. beyliegen, werden hierüber die untrügliche Beweisthümer liefern. N. 5. 6. 7. & 8.

Daher, und wahrscheinlichermassen in der weiteren Erwägung, daß schon die vorherige Fürstlich Baden Badische Zusage die Kraft eines Verbindlichen Gedinges angenommen habe, ist es auch wirklich geschehen, daß nach dem Abgang jener Fürstlichen Linie des nunmehro regierenden Herrn Marggrafens Hochfürstliche Durch-

laucht das mindeste Bedenken nicht getragen haben, der implorantischen Wittib das ursprünglich geschöpfte Gehalt ungeschmälert ausfolgen zu lassen, sondern noch überdies bey der erfolgten Dienstverwechslung ihres Sohns zu gestatten, daß sie solches auch allenthalben ausserhalb deren Badischen Landen verzehren möge. (Vid. Nr. 9. Num. 9.)

Sechs Jahr hindurch hatte es dabey sein ganz ruhiges Bewenden, die implorantische Wittib bezog ihr Gehalt bis gegen Ende des vorigen Jahrs unangefochten, wo erstmals der Fürstlichen Landschreiberey zu Karlsruhe die geheime Weißung zu Theil wurde, derselben bis auf weitere Befehle davon nichts mehr ausfolgen zu lassen.

Frey von allem Verschulden, welches eine so fühlbare Züchtigung verdient haben sollte, bat selbe vorläufig nach dem Anschluß sub Nom. 10. um die Wiederaufhebung dieser Hochfürstlichen Befehlen, und wiederholte, da ihr nach dem weiteren Zeugniß sub Num. 11. die Zahlung wirklich verweigert wurde, sothanes Gesuch mit dem Anhang, daß ihr wenigstens der Grund einer so strengen Behandlung eröfnet werden möge, wie solches die fernere Beylag sub Num. 12. ausweiset.

Nr. 10. Nr. 11. Nr. 12.

Allein! bis hieher sind ihre Vorstellungen keiner Antwort, und ihre Thränen keiner Empfindung würdig geachtet worden.

Uneingedenk, daß die Erfüllung deren Verheissungen, und besonders jener, die so aufgelegtermassen, wie hier, lediglich nur eine Belohnung der Verdiensten zur Ursach haben, von der Natur der unveränderlichen Gerechtigkeit herkommme.

Hugo Grotius lib. 2. cap. 11. §. 4.

Uneingedenk dessen, was man selbst in der nemlichen Ueberzeugung so heilig versprochen, und bis dahin so würksam gehalten hat: scheint es nun auf einmal ein fester Schluß geworden zu seyn, ermelde Wittib durch eine nagende Dürftigkeit die ganze Schwere der Hochfürstlichen Ungnade fühlen zu machen, die man ihren Sohn bishero nicht empfinden lassen können. Nur in ihrem Sohn kann der Beweggrund diesen ungnädigsten Verfahrens ruhen.

Euer ꝛc. ist zum voraus Allergnädigst bekannt, daß der verwittibten Frauen Marggräfin zu Baden Baden Hochfürstliche Durchlaucht, auf dringendes Ansuchen beeder Catholischen Städten Baden und Rastatt, besonders aber in Rücksicht des Verlusts, welchen überhaupt die Catholischen Badischen Lande durch die unerwartete Aufhebung deren dasigen Dikasterien erlitten, gedachten Städten zum beständigen Unterhalt eines bescheidenen, gelehrten, und erfahrnen Mannes, der ihnen als gemeinen, und der Rechten unkündigen Leuten in ihren wirklichen, und etwa noch künftig folgenden Bedruckungen mit Rath und That beystehen, auch in allen Fällen, welche das Catholische Religionswesen und Zugehörde betreffen, ihre Gerechtsame auf eine mit der Landesherrlichen Hoheit, und der schuldigen Unterthanenpflicht vereinbarliche Art bewahren solle, einen Fond von 25000. fl. durch die unterm 30ten October vorigen Jahrs errichtete Stiftungs-Urkund angewiesen, und inhältlich gemeldter Stiftung erwähnten Städten die Wahl eines jeweiligen Syndikus nach vorher eingeholten Ordinariats-Zeugnissen überlassen habe.

Allerhöchstdenenselben ist es nicht minder bekannt, daß in Gefolg jener Stiftung der Hochfürstlich Bischöflich Straßburgische geheime Rath und Oberamtmann der Herrschaft Oberkirch, nämlich der Sohn der implorantischen Wittib, welcher seit seinen 16. jährigen Baden Badischen Diensten das wichtige Fach deren Religionsangelegenheiten mit Zufriedenheit und Beyfall besorgte, von eröfneten Städten nach vorläufiger Genehmigung des Herrn Cardinalens zu Straßburg Hochfürstlichen Eminenz, als zumaligen hohen Ordinarii, über den beträchtlichsten Theil deren Catholischen Badischen Landen unterm 23ten November hiezu erwählet, inzwischen aber schon von jenem Augenblick an, da Euer ꝛc. gedachte

Syndikus

Stiftung und Wahl zur Obristrichterlichen allerhöchsten Bestätigung vorgeleget wurde, abseiten deren Fürstlich Baden-Durlachischen Stellen ein Versuch nach dem andern gemacht worden seye, nicht nur erwähnten Städten durch immerwährende Commissionen, durch aller Arten quälender Beängstigungen, und Drohungen, eine der ganzen Religionsverfassung unendlich nachtheilige Verzicht auf die Syndikatsstiftung, und die bereits eingeklagte wirkliche Religionsbeschwerden abzunöthigen, sondern auch den erwähnten Syndikus durch manche, seiner persönlichen Sicherheit höchstgefährliche, geheime Veranstaltungen, ja durch ungescheute Verwahrungen für denen widrigsten Folgen von der Verrichtung seines Amts abzuschrecken.

Die implorantische Wittib ist sehr weit entfernt, sich in die Entwicklung der Fragen zu mengen: ob, und in wie weit die vorgegangene Syndikatsstiftung in Umständen, welche so wie jener beeder Städten Baden und Rastatt beschaffen sind, zu- oder nicht zuläßig seye? ob, und wie weit die ihrem Sohn übertragene, und von ihm angenommene Besorgung deren befragten Religionsangelegenheiten als ein Verbrechen angesehen werden mögen?

Soviel aber glaubet dieselbe mit Beystand behaupten zu können, daß keines von beeden auf den Genus oder Verlust ihres Gehalts einigen Einfluß haben möge.

Hoffentlich wird es doch kein Laster seyn, daß der erwählte Syndikus in eine Berufung gewilliget, die nur schlechterdingen den rechtlichen Schutz der gedruckten, und die künftige Berathung deren hilflosen Städte zur Absicht hat.

Ist aber auch, uneingestandenen Falls, seine Bewilligung wirklich ein Laster; aus welchem Gesetzbuch wird man die Züchtigung seiner unschuldigen Mutter, die an seinem Willen keinen Theil hat, vor der vernünftigen Welt rechtfertigen können, da nach gesunden Begriffen der Uebelthäter selbst für die öffentliche Genugthuung zu haften hat?

Nur das Verbrechen der verletzten Majestät hat hierinnfalls das besondere, daß man auch die Kinder das Verschulden der Eltern fühlen zu lassen pfleget.

Mit diesem Verbrechen, welches sich eigentlich nur per scelestam factionem, aut factionis de nece sacramentum auszeichnet, hat nun aber die befragte Syndikatsstiftung gewiß nichts ähnliches; und dennoch schlägt man gegen die implorantische Wittib ein so grelles Verfahren ein, welches auch in dem wirklichen Fall einer Verrätherey ihres Sohns selbst nach dem gesezlichen Buchstaben sie niemals treffen könnte.

Alle peinliche Gesetze schlagen nicht weiter, als auf jene Fälle und Personen an, von denen sie ausdrücklich sprechen. Ausdehnungen über ihre wörtliche Bestimmungen finden allda keinen Platz.

Die Römische sowohl, als deutsche Gesetze reden blatterdingen von Kindern, und erstrecken auf selbe die Züchtigung blos darum, weil eine wahrscheinliche Vermuthung übrig bleibet, daß die verdammliche Absichten der Eltern sich eben wohl in dem Geblüt ihrer Kinder fortpflanzen dürften.

Diese Vermuthung wirkt in der aufsteigenden Linie nicht zurück; und der Verstand des Gesezes leidet folglich seinen offenbaren Abfall, wenn es auch möglich seyn sollte, die Errichtung des Syndikats in eine solche Gattung deren abscheulichsten Lastern verwandlen zu können. Eben jene Gesetze verlangen nichts weniger, als den Tod der Kinder.

Quibus vitam Imperiali lenitate concedimus.

Hier aber, wo kein Schatten solcher Verbrechen vorhanden, wo ein vollkommener Ruhestand herrschet, wo nur Ehrfurcht und Pflichten das unverbrüchliche Gesetz der Unterthanen sind, wo man dem Fürsten giebt, was des Fürstens ist, und wo der einzige Trieb alles Bestrebens nur auf die unverrückte Beybehaltung der Ca-

tholischen Religion abzwecket, will man einer unschuldigen Mutter mit der unentbehrlichen Nahrung gleichsam selbst das Leben nehmen.

Die befragte Syndikatsstiftung kann demnach in keinem einzigen Anbetracht der Grund seyn, jenes Verband der Fürstlichen Zusage, mit einer so ungebundenen Willkühr aufzulösen, und ausser deme bleibt die eingeschlagene Vorenthaltung ein ausgezeichnetes Unrecht von der ersten Gattung.

Das Wort der Fürsten hat für sich allein schon das Sonderbare, daß es eben so viel, als der Schwur eines andern wirken soll.

Deutschland kann sich mit Recht vorzüglich rühmen, daß es alle andere Völkern an Treu und Glauben von jeher ungleich übertroffen, und schon von daher ist es ex notoriâ Germaniæ consuetudine zur gemeinen Regel geworden, daß Fürstliche Verheissungen propter innatum candorem, & antiquam fidei invocatæ gloriam einer jeden andern eydlichen Zusicherung gleichgeachtet werden mögen.

Myller ab Ehrenbach in Nomolog. de oblig. legal. stat. Imper. cap. 6.

Unlaugbar gebähret also das Fürstliche Versprechen, in wie weit es nicht etwan zum beträchtlichen Nachstand des gemeinen Wesens, oder zur Stümmelung der Fürstlichen Hoheit gereichet, eine rechtliche Verbindlichkeit, welche weder von dem, der das Wort gegeben, noch von seinen Nachfolgern jemalen aufgehoben werden kann; hevorab alsdann, wenn gemeinnützliche Handlungen die Triebe des geschehenen Fürstlichen Versprechens gewesen seyn sollten.

Quoniam ea, quæ princeps tanquàm administrator reipublicæ, exigente utilitate, gerit, non in personàm, sed rem conceptam, & non tam â dignitate personali, quàm â reali, vel certè hujus respectu gesta censentur, adeo quidem, ut hoc in casu non tam princeps, quam principatus per principem pacisci intelligatur.

Cit. Myller cap. 10. de oblig. principis successoris.

Aus diesen vernünftigen Ursachen ziehet dahero die Schule der Gelehrten den eben so vernünftigen Schluß: daß, gleichwie die Fürstliche Würde mit der Person des Fürstens nicht erlöschet, sondern in ihrer ganzen Völle auf den Nachfolger, wenn auch gleich solcher nur durch die Wahl zur Regierung gerufen werden sollte, übergehet, so zwar, daß die Würde des abgelegten und des Nachfolgers in beeden Personen unveränderlich die nämliche verbleibet; eben ein solcher Nachfolger die von seinem Vorfahrer aus dem Grund nützlicher Handlungen geschehene Verheissungen redlich zu erfüllen verbunden seye.

Klock: de contrib. cap. 8. n. 86.
Reinking de Reg. Sec. & eccles. lib. 1. class. 3. cap. 10. n. 30.

Haben nun Fürstliche Verheissungen von dieser Art schon die Wirkung, daß sie der Regierungsabänderung ohngeachtet einem jeden Nachfolger unverbrüchliche Gesetze sind; um wie viel kräftiger, um wie viel heiliger müssen erst jene Fürstliche Zusagen seyn, die zugleich eine Vergeltung deren um das Land erworbenen Verdiensten zum Grund haben?

In solchem Fall tritt nämlich ein neues Verband hinzu, welches nach denen Regeln der Billigkeit, nach der Vernunft, und dem Völkerrecht für alle Zukunft keiner Veränderung unterworfen seyn kann, massen alsdann die Fürstliche Zusicherungen vollends die ganze Natur einer Vermuthlichen Schankung ablegen, und sich in eine Gattung rechtsbeständiger Gedingen ausrathen, die einen beschwerlichen Auskunftstitel zum Ursprung haben;

per

Per text. in leg. aquil. 27. ff. de donat.

allwo ſich der Geſezgeber zur Beſtättigung obigen Grundſatzes folgender Ausdrücke bedienet:

Officium magiſtri quàdam mercede remunerandum.
Quodſi ergò expulſus veniat ad Judicem, interdicto defendendus erit.

und zwar vorzüglich alsdann gegen einen jeden Nachfolger, wenn die verliehene Wohlthat ex cauſa promeriti hergefloſſen iſt.

Cap. 12. vers. licet autem X de teſtam.

Alle dieſe rechtliche Betrachtungen paſſen in der volleſten Maaß auf den untergebenen Fall.

Langwierige erſprießliche Dienſte (Num. 1.) mithin Verdienſte waren es, die den Grundſtein zu jenem Fürſtlichen Verſprechen des ſtandsmäßigen Unterhalts der implorantiſchen Wittib gelegt haben.

Jene, und noch weit mehrere nachgefolgte nützliche Dienſte (Num. 3-8.) waren es, in deren Rückſicht man ſich verbunden gehalten hat, bis hieher redlich zu erfüllen, was für alle Regierungsnachfolgere ſo wohlbedächtlich verſprochen wurde; und dieſe Verdienſte haben noch heut zu Tag ihren fortdauernden Werth, da ſelbe nicht ſo wohl um die Perſon des dermaligen Regentens, als vielmehr um das Land ſelbſt erworben worden ſind.

Das Fürſtliche Haus Baden-Durlach mag dahero titulo univerſali, oder nur, wie es pro re nata behaupten will, ex providentia majorum in die Baden-Badiſche Lande gefolget ſeyn; ſo iſt doch die aus ſothanen Verdienſten erwachſene rechtliche Verbindlichkeit niemalen erloſchen, ſondern mit dem Land ſelbſt auch auf dieſe Linie übergangen; bevorab wenn man auſſer deme noch die ganz beſondere Verfaſſung genauer erwäget, in welcher beede Fürſtliche Häuſer von denen älteſten Zeiten her geſtanden ſind.

Schon in dem vom Kayſer Friderich dem dritten beſtättigten Teſtament Marggrafs Jakobs vom Jahr 1453., ſo wie in dem Erbſtatut Marggrafs Chriſtophs vom Jahr 1515. iſt eine ewige Gemeinſchaft aller nachkommenden Marggrafen feſtgeſetzet worden.

Dieſe gemeinſchaftliche Verband erhielt durch den zwiſchen beeden Fürſtlichen Linien erfolgten ſchiedrichterlichen Churpfälziſchen Ausſpruch vom Jahr 1535., worauf ſich der Brüder Vertrag gründet, ſeine nähere Beſtimmung:

> daß die Marggrafſchaft ganz, und ein Corpus bleiben, und alſo nur in Anſehung des Gebrauches, und der Einkünfte getheilt ſeyn; was aber die Herrſchaft, oder das Eigenthum, und den Zivilbeſiz belange, ſolches als gemein und ungetheilt angeſehen werden ſolle.

In Gefolg dieſes vorbehaltenen Mitbeſitzes, haben beede Fürſtliche Linien zu allen Zeiten den gemeinſchaftlichen Titel, Wappen, Helm und Schild, nebſt verſchiedenen andern auch in Anſehung der Ausübung gemeinſchaftlich verbliebener Rechte, vornemlich aber die Mitbelehnſchaft in Gemeinſchaft hergebracht, und aus dieſer gemeinſchaftlichen Belehnung bey allen Gelegenheiten behauptet, daß, ob zwar wegen derſelben keine Fürſtliche Linie der andern durch ihre Verwaltung einigen Nachtheil zuzufügen vermöge, gleichwohlen doch der Vortheil aus dem fortgeſezten Naturalbeſiz der einen, auch der anderen Linie allerdings mit zuwachſen müſſe, weil der Zivilbeſiz nicht in facto beſtehe, ſondern das jus poſſidendi zum Grund habe; und dahero pro vera & reali poſſeſſione gehalten werde.

Vid. Lyncker rer. decis. cent. 1. decis. 57. & ibi cit. Mevius.

Noch vor ganz kurzen Jahren hat wenigstens das Fürstliche Haus Baden Durlach diese Gründe gegen das Gotteshaus Frauenalb mit dem äusserſten Nachdruck geltend zu machen, und dem Zivilbesitz besonders alsdenn eine gedoppelte Wirkung zu gemeinschaftlichen Vortheilen beyzulegen gesucht, wenn der eine Conpossessor civilis zugleich den Naturalbesitz, wie es bey Erlöschung des Baden Badischen Stammes geschehen, mit dem gemeinschaftlichen Zivilbesitz verbindet.

Siehe die Druckschrift: das Recht des Marggräflichen Hauſses Baden auf das Gotteshaus Frauenalb sect. 4. cap. 3. §. 217. & seqq.

Die Vortheile, welche dem Baden Badischen Landesantheil durch die ersprieſsliche Dienste des abgelebten geheimen Raths Tschammerhell zugeflossen, haben demnach aus obigen Grundsätzen auf den Conpossessorem civilem, welcher nunmehr den Naturalbesitz damit verbunden hat, einen eben so starken Bezug; und die Verdienste, so der Anlaß zu jener ursprünglichen gedingten Vergeltung geworden, verbleibet auch noch bey dem Nachfolger ein fortwährender verbindlicher Anlaß zur schuldigen Erfüllung.

Kaum ist es also bewandten Umständen nach zu begreiffen, wie des regierenden Herrn Margrafens Hochfürstliche Durchlaucht über einmal den ungnädigſten Schluß fassen mögen, eine arme Wittib ihre Ungnade bis zur schreyenden Dürftigkeit fühlen zu machen; das, was Höchstdenenselben auch in Ihren Vorfahren heilig seyn soll, ohne die mindeste schuldhafte Veranlaſſung umzustossen; ja Ihren eigenen Verheiſſungen (Num. 3.) Treu und Glauben, die gleichwohlen der Grund der Gerechtigkeit sind, zu versagen.

Höchstdieselbe können sich niemal entschütten, eine Belohnung deren um das Fürstliche Gesamthauß von dem abgelebten geheimen Rath Tschammerhell erworbenen Verdienſten fortzusetzen, welche schon längſt in ein rechtskräftiges Geding übergangen ist, und welch lezterem Sie nicht nur aus dem Grund der Nachfolge, sondern auch Selbsteigener Fürstlichen Zusage unterworfen sind.

Die Vorenthaltung dieſer gedingten Vergeltung bleibt solchemnach in allem Anbetracht ein ausgezeichnetes Unrecht; und eben darum wird die implorantiſche Wittib um so zuverläßiger hoffen dürfen, daß Euer ꝛc. den Allerhöchſten Schutz, und die schleunigſt-Obristrichterliche Hilfe angedeihen zu laſſen Allergnädigſt geruhen werden.

Ohngezweifelt ist die Sache zu Allerhöchſtderoſelben ohnmittelbaren Erkenntniß in mancher Rückſicht geeignet, nicht nur weilen das factum selbst auf keine Weise zu rechtfertigen ist, sondern auch weilen die Wittwen, Wayſen, und andere von dem widrigen Geſchick erfolgte Personen überhaupt sehr begünſtiget sind, und unter vielen anderen rechtlichen Wohlthaten diese nicht die geringſte ist, daß ihnen nach dem gleich Eingangs dieſer Vorſtellung angezogenen Geſetz

Leg. unic. Cod. quando Imperator &c.

der Weeg vorbehalten ist, ihre Beſchwerden, wenn sie nämlich von dem Übergewicht der Mächtigern gedruckt werden sollten, ohnmittelbar dem Oberſten Richter vorzutragen.

Den Ehemann der implorantiſchen Wittib hat überdies das Glück mit eigenen Mitteln nicht geſegnet, und sein bezogenes Gehalt langte nicht so weit, um für den künftigen Unterhalt seiner ruckbleibenden Wittib daraus einen Hauptſtuhl vorzuſparen.

Jener-

Digitized by Google

Jener ſtandesmäßige Betrag, welcher von dem abgelebten Herrn Marggrafen Ludwig Georg in Rückſicht ſo vieler erſprießlichen Dienſte zugeſichert, von dem Herrn Marggrafen Auguſt Georg beſtimmet, von denen Fürſtlichen Baden Durlachiſchen Zivilmitbeſitzeren ſtillſchweigend und ausdrücklich gutgeheiſſen, auch nach der Verbindung des Zivil- und Naturalbeſitzes ohngeſchmälert abgeführet wurde, iſt dahero ſeiner Natur nach wahrhaft nichts anders, als Nahrung.

Dieſe höchſtbedürftige Nahrung kann der implorantiſchen Wittib gegen den vorigen Beſiz weder entzogen, noch propitio jure vorenthalten werden.

An Euer K. M. gelanget dahero implorantiſchen Anwalds allerunterthänigſt-inſtändiges Bitten: Allerhöchſtdieſelbe geruhen wollen, gegen des regierenden Herrn Marggrafens zu Baaden Hochfürſtliche Durchlaucht ein Reſcriptum de non turbando in poſſeſſione, vel quaſi perceptionis penſionis annuæ, ſed eandem, tam pro præterito, quam pro futuro abſque ulla reſtrictione vel diminutione juſto tempore præſtando, deſuperque idonee cavendo, uti & damna, & expenſas reſarciendo S. C. Allergnädigſt zu erkennen, und Innhalts ſolchen allergerechteſt anzubefehlen: daß Höchſtdieſelbe die implorantiſche Wittib in dem bisherigen Genuß ihrer jährlichen Penſion keineswegs ſtöhren, und beeinträchtigen, ſondern ihr dieſelbe ſowohl für das Verfloſſene, als für die Zukunft ohne einige Reſtriktion und Abkürzung zu rechter Zeit ohnweigerlich verabfolgen laſſen, und dieſerwegen hinlängliche Sicherheit leiſten, wie auch alle Schäden und Koſten erſezen ſollen; oder doch wenigſtens, wenn gegen alles Vermuthen hiebey noch einiges Bedenken obwalten ſolle, von Obriſtrichterlichen Amtswegen proviſoriſche Allergnädigſte Vorſehung zu thun, damit mehrbeſagte Wittib aus Mangel des ohnentbehrlichen Unterhalts dem bitterſten Elend nicht unterliege.

Deſuper &c. &c.

Euer Kaiſerlichen Majeſtät!

allerunterthänigſt-treu-gehorſamſter implorantiſcher r. & m. kavirender Anwald

Stubenrauch.

Num. 1.

Wir Ludwig Georg von Gottes Gnaden Marggraf zu Baaden und Hochberg ꝛc. ꝛc. Ritter des goldenen Vlieſes ꝛc. ꝛc.

Nachdeme Uns der Hochgelehrte Unſer lieber getreuer Hofrath Antonius Tſchamerhell unterthänigſt vorgeſtellet, und gebetten: wie daß Wir denſelben in Unſeren Hochfürſtlichen Dienſten lebenslänglich zu belaſſen geruhen möchten; und Wir um ſeine bisherige Unſerm Hochfürſtlichen Haus geleiſtete ohnverdroſſene, und erſprießliche vorherige, und nunmehro zehnjährige Hofrathsbedienſtung, auch deſſen fernere Kontinuation in gnädigſten Betracht gezogen; als erklären Wir für Uns, Unſere Erben und Nachkommen hierauf demſelben wohlbedächtlich, und in Kraft dieſer Unſerer ihme zugeſtellten Proviſion, daß von Uns, und Unſerm Hochfürſt-

lichen Haus derselbe nicht nur lebenslänglich in Unseren Hochfürstlichen Diensten beybehalten, sondern auch nach dessen vor seinen Weib und Kinder etwa sich ereignenden Tod, dieselbe mit einem geziemenden Gnadengehalt versehen, auch die Kinder zu ihrer Zeit versorgt werden sollen. Urkundlichen haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstliches Sekretinsigel vordrucken lassen. So geschehen den 17ten Oktober 1739.

(L.S.) Louis M. Baaden.

Præsentem Copiam exhibitæ mihi copiæ verbotenus conformem esse, fide notariali testor

(L.S.) J. Elbling, Notar. publ. Cæs. & jur.

Num. 2.*)

Nachdeme Wir auf der Supplikantin demüthigstes Bitten vom 13ten dieses den Gnädigsten Befehl Unserer Fürstlichen Hofkammer dahin ertheilet, daß derselben das gewöhnliche Sterbquartal, und in Rucksicht ihres Ehemanns seel. geleisteter treu, ersprieslich, und langwierigen Diensten eine jährliche Pension von fünfhundert Gulden ausbezahlet werden solle; Als ohnverhalten derselben ein solches zur Nachricht Gnädigst. Decretum Rastatt den 15ten September 1770.

August M. Baaden.

Vdt. Leiner.

Num. 3.

Copia Rescripti an den Geheimen Hofrath, und Oberamts-Verweser Rues zu Pforzheim.

Carl Friderich von Gottes Gnaden Marggraf zu Baaden und Hochberg ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß, vester, lieber, getreuer!

Wir haben aus einem wegen des sogenannten neuen Murghandels Uns so schriftlich als mündlich erstatteten unterthänigsten Bericht unter anderen mit guter Zufriedenheit vernommen: wie daß Wir von denen Gesinnungen des Fürstlich Baaden-Baadischen Geheimen Rath Tschamerhells in diesen sowohl als andern das Fürstliche Gesamthaus respizirenden Sachen Uns alles guten versehen zu haben.

Es

*) Diese und die folgende Urkunden sind wie die erste vidimirt.

Es gereichet uns dieses Betragen zum Gnädigsten Wohlgefallen, und Wir werden bey denen sich ereignenden Fällen dessen bey fernerer dergleichen verhoffender Fortsezung mit aller Gnade und Erkänntlichkeit gegen ihn, durch seine Beybehaltung in dem Dienste und der Besoldung, worinnen er zu solcher Zeit stehen wird, eingedenk zu seyn, ohnermangeln; Ihr könnet also von Unsertwegen demselben hievon mit allenfallsiger Vorzeigung dieses die zuverläßige Eventualversicherung mündlich geben, als wozu Wir euch hiemit authorisiren, und verbleiben euch in Gnaden wohlgewogen. Datum Carlsruhe den 26ten July 1750.

C. F. M. z. Baaden.

Fhr. v. Uxkull. Bürcklin.

Vdt. Klose.

Num. 4.

Extractus Schreibens des Fürstlich Baaden-Durlachischen Geheimen Hofraths Rues an den abgelebten Fürstlich Baaden-Baadischen Geheimen Rath Tschamerhell vom 7ten Sept. 1759.

Höchstgedacht Ihro Durchlaucht mein Gnädigster Herr intendiren mit allem deme, und in specie durch die hierunten beliebte Kondeszendenz nichts anders, als reciproce eine wahre Sicherstellung vor jedes Fürstliche Haus vor allen in casum casus möglichen Strittigkeiten, und Widersprüchen, welche sich insgemein verewigen, und Fürstlichen Häusern niemalen verträglich sind: Da aber Höchstdieselbe auch nicht gewohnt sind, einen Dienst, welcher Dero Fürstlichem Haus erwiesen wird, ohnbelohnt zu lassen, so haben Euer Hochwohlgebohren von Seiten Durlach zu gewärtigen, daß, wenn das Unions- und Sukzessionspaktum zu Stande kommen sollte, Euer Hochwohlgebohren ein Präsent von 3000 fl., der Karakter eines Durlachischen Geheimen Raths, und eine lebenslängliche Pension von 500 fl. mit der Erstreckung auf das Leben Dero Frau Gemahlin zugedacht ist. Ich schreibe hier reell, und nach der Art, wornach ich bereits hinlänglich bekannt bin.

Num. 5.

Copia Schreibens des Fürstlich-Baaden-Durlachischen Herrn Geheimen Raths und Regierungspräsidentens v. Uxkull an den Geheimen Rath Tschamerhell d. d. Carlsruhe den 6ten September 1759.

In schuldigster Begegnung Euer Wohlgebohrnen schäzbaren Zuschrift vom 4ten dieses habe die Ehre zu melden: daß gleich des Herrn Marggrafen meines Gnä-

digsten Herrn Hochfürstliche Durchlaucht nach Dero freundschaftlichen Denkungsart nichts anderes wünschen, als daß die das Fürstliche Gesamthaus angehende Geschäfte mit der so glücklich etablirten Einverständnis zum gemeinen Besten behandelt werden mögen; und vernommen, daß Euer Wohlgebohren sich vorzüglich verwendet haben; also Höchstdieselbe keinen Anstand nehmen wollen, den Herrn Geheimen Hofrath Ruesen durch ein eigenes Rescript zu authorisiren, darüber Dero Zufriedenheit zu erkennen zu geben. Mir wird jederzeit ein besonders Vergnügen seyn, Euer Wohlgebohren bey uns hier zu bedienen, und dieselbe in mehrerm zu versichern, mit wie vieler Consideration ich seye

Euer Wohlgebohrn.

gehorsamst-ergebenster Diener

v. Uxkull.

Num. 6.

Fernerer Extraks Schreibens des Herrn Geheimen Hofrath Rues an den abgelebten Fürstlich Baaden-Baadischen Geheimen Rath Tschamerhell d. d. Carlsruhe den 17ten September 1759.

Alle Gattungen der Dankbarkeit und Erkänntlichkeit, die ich schon zu erkennen gegeben habe, sind von Seiten meines Gnädigsten Fürsten und Herrn resolvirt ꝛc.

Weiterer Auszug Schreibens des Fürstlich Baaden-Durlachischen Geheimen Hofrath Rues an den abgelebten Baaden-Baadischen Geheimen Rath Tschamerhell vom 11ten November 1759.

Sereniſſimus samt Herrn vom Gemmingen, und Herrn Reinhard wissen alles ohne Reserve; und gleichwie ich ohne Sereniſſimi Wissen und Willen nichts thue, also dürfen sich der Hr. Geheime Rath auf die durch mich zu erkennen gegebene Versicherungen von Sereniſſimi noſtri zugedachter Gnade gänzlich verlassen, dergestalten, daß sie nicht Ursache haben, darüber zweifelhaft zu seyn, und noch erst vom Herrn Geheimen Rath Reinhard eine Bekräftigung einzuholen.

ꝛc. ꝛc.

Num.

Digitized by Google

Num 7.

Extrakt Schreibens des Fürſtlich Baaden-Durlachiſchen Geheimen Raths Reinhard an den abgelebten Fürſtlich Baaden-Baadiſchen Geheimen Rath Tſchamerhell vom 25ten Oktober 1759.

Es hat Euer Wohlgebohren patriotiſche Geſinnung für das Beſte des Fürſtlichen Geſamthauſes Durlach Geheimer Hofrath Rues allhier vollkommen beſchrieben, doch an einem Orte mehr, als an dem andern. Euer Wohlgebohren aber dürfen meine Bürgſchaft, wenn Sie darauf etwas zu bauen gedenken, ganz ſicherlich annehmen, daß ſolche Gedenkensart Ihnen niemalen gereuen, ſondern vielmehr zu Dero ohnfehlbaren Vergnügen ausſchlagen wird ꝛc.

Fernerer Extrakt Schreibens gedachten Fürſtlich Baaden-Durlachiſchen Geheimen Raths Reinhard an den abgelebten Fürſtlich Baaden-Baadiſchen Geheimen Rath Tſchamerhell vom 15ten Januar 1760.

Die Geſinnung iſt noch in allem die nämliche, und da Sie ſich auf die perſonelle Freundſchaft derer Höchſten Perſonen gründet, ſo iſt auch an keine Abänderung zu denken, woferne man dero Orts unſere gute Meinung nicht misdeutet, und von der Hand weiſet. Euer Wohlgebohren geruhen ſich darauf feſtiglich zu verlaſſen, und von mir inſonderheit zu glauben, daß die allhieſige Gedenkensart ich beſtens unterhalten, und folglich auch mit aller Verehrung verbleiben.

Weitere Auszüge Schreiben mehrgedachten Fürſtlich Baaden-Durlachiſchen Geheimen Raths an den abgelebten Fürſtlich Baaden-Baadiſchen Geheimen Rath Tſchamerhell vom 22ten May 1762, und 12ten Oktober 1763.

Im übrigen hegen wir allhier gegen Euer Wohlgebohren unveränderlich die nämliche Geſinnung, wovon dergleichen ich mehrmalige Verſicherung gegeben habe.

ꝛc. ꝛc.

Was bey bewußten Umſtänden iſt verſprochen worden, das wird zuverläßig gehalten werden.

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Num. 8.

Copia Schreibens des Herrn Präsidenten von Hahn an den abgelebten Geheimen Rath Tschamerhell d. d. Carlsruhe den 11ten April 1762.

Ohnerachtet meine Negoziation zu Rastatt nicht allen von mir anfangs gehofften Effekt dermalen gehabt hat, so schäze ich mich glücklich, daß diese Gelegenheit mir die höchstschäzbare Bekanntschaft mit Euer Wohlgebohren verschaffet hat; und gereichet mir zu vieler Consolation, aus Dero geehrtesten Zuschrift zu ersehen, wie Dieselbe die bishero geäußerte wahrhaft solide, der Verfassung beyder Hochfürstlichen Linien gemäße Grundsäze nicht deseriren werden, als wogegen ich die ohnabänderliche Gesinnungen Serenissimi contestiren, und zugleich versichern kann, daß mit ausnehmender Hochachtung allzeit beharren werde.

Num. 9.

Extrakt Geheimen Raths Protocolli vom 10ten May 1773.

Pensionssache.

1969. Da Serenissimus auf den Höchstdenenselben unterm 26ten April lezthin gemachten unterthänigsten Antrag per

Resolutum

Gnädigst bewilliget haben, daß die verwittibte geheime Räthin Tschamerhell die beziehende Pension aufferhalb Landes verzehren dürfe; So ist die Renntkammer hievon per memoriale, und die Supplikantin per extractum zu benachrichtigen.

Vidit Wieland.

Num. 10.

Copia der von der verwittibten geheimen Räthin Tschamerhell, an des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürstliche Durchlaucht unterm 26ten December 1777. unterthänigst überreichten Vorstellung.

Seit wenigen Tägen will sich die traurige Nachricht bestättigen, daß Euer Hochfürstliche Durchlaucht Sich entschlossen haben sollen, mir das bisher genossene jährliche Gehalt ferner nicht mehr gnädigst angedeihen zu lassen.

Da ich mir aber die allermindeste Vorwürfe über einiges Verschulden nicht zu machen weiß, welches eine so plözliche Wiederaufhebung des bereits unterm 17ten October

October 1739. von dem nun in Gott ruhenden Herrn Marggrafen Ludwig Georg wohlbedächtlich für ſich, ſeine Erben, und Nachkommen, in Rückſicht deren von meinem abgelebten Ehemann um das Hochfürſtliche Haus erworbenen Verdienſte mir vorläufig zugeſicherten, von des leztverſtorbenen Herrn Marggrafens Auguſt Georg Hochfürſtlichen Durchlaucht unterm 15ten September 1770. bethätigten, und von Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht Selbſt eben in Erwägung jener langwierigen erſprießlichen Dienſten gnädig fortgeſezten Unterhalts verdienen ſollte;

So erkühne ich mich, Euer Hochfürſtliche Durchlaucht, Höchſtwelchen ohnehin die ohnabänderliche Belohnung der Verdienſte ganz eigen iſt, um die gnädigſte Weiſung an die betreffende Stelle zu fernerer Ausfolgung meines Gehalts in jener Ehrfurchtsvolleſten Erniedrigung zu bitten, mit welcher erſterbe.

Num. 11.

Copia Schreibens des Geheimen Regiſtrators Fritſch de dato Carlsruhe den 24ten Jänner 1778. an die verwittibte Frau Geheime Räthin Tſchamerhell.

Da auf nicht, wie gewöhnlich, durch den Landſchreibereybotten erhaltenes Gehalt pr. 125. fl. mich heute ſelbſten auf Fürſtliche Landſchreiberey begeben, den Betrag zu erheben, wider Vermuthen aber ſtatt Geld, die Worte vernehmen müſſen: wie er nichts mehr, bis auf erhaltene weitere Befehle abgeben dürfe; als ohnermangle, hievon die ohngeſäumte Nachricht zu geben ꝛc.

Num. 12.

Copia fernerer von der verwittibten geheimen Räthin Tſchamerhell an des regierenden Herrn Marggrafen zu Baden, Hochfürſtliche Durchlaucht unterthänigſt überreichten Vorſtellung unterm 29ten Jänner 1778.

Zu meiner äußerſten Beſtürzung iſt mir nun würklich von Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht nachgeſezten Landſchreiberey die Ausfolgung meines Gehalts, bis auf weitere höhere Befehle verweigert werden.

Ich nehme dahero die wiederholte unterthänigſte Freyheit, Höchſtdieſelbe (wie ſchon unterm 26ten leztverwichenen Monats und Jahrs geſchehen) um die gemeſſene Weiſung an gedachte Fürſtliche Landſchreiberey; oder in deſſen Entſtehung wenigſtens um die Eröfnung jenes Verſchuldens zu bitten, welches mich in den Augen Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht ſo ſehr ſtrafmäßig machen ſolle.

Ich erſterbe in tiefſchuldigſter Erniedrigung.

Fünfzehentes Stück

Kayserliches allergnädigstes Rescript auf das Pensionsreichungs-Gesuch der Tschammerhellischen Wittib in voriger Sache.

JOSEPH der Andere von GOTTES Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Grosherzog zu Toskana ꝛc.

Durchleuchtig Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst! Was bey Uns die verwittibte Maria Anna Tschammerhell, um sie bey dem bisherigen Genuß ihrer jährlichen Pension zu schützen, wehemüthigst vorgestellet, und an deine Liebden derohalben zu verfügen demüthigst gebetten hat, solches werden dieselbe aus dem Copeylichen Anschluß de præsentato Siebenden May laufenden Jahrs des mehreren ersehen.

Wann Wir nun der Klägerin Unsere Obristrichterliche Hülfe nicht versagen können, so begehren Wir an deine Liebden hiemit gnädigst, impetrantische Wittib in ihrem Gesuch klaglos zu stellen, und, wie solches geschehen, bey uns in Zeit zweyer Monathen allerunterthänigst anzuzeigen. Und Wir verbleiben deiner Liebden mit Kayserlichen Gnaden, und allem guten wohl beygethan. Geben zu Eis den Fünf- und Zwanzigsten Augusti Anno Siebenzehenhundert Acht und Siebenzig, Unsers Reichs im Fünfzehenden.

Joseph

Vid. Reichsfürst Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

J. G. v. Hofmann.

Sechs-

Digitized by Google

Sechszehentes Stück

Allerunterthänigster Bericht an Kayserliche Majestät
von
des regierenden Herrn Marggraven zu Baden Durchlaucht
nebst
dazu gehöriger berichtigter Geschichts-Erzählung
in voriger Tschammerhellischer Klagsache.

Erste Abtheilung.
Der Bericht selbst enthaltend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Je weniger ich jemals gesonnen gewesen bin, irgend jemanden durch den Gebrauch meiner Regierungs Rechte zu bekränken, und in dem Besitz und Genus des seinigen zu stören; je fester ich bey Einziehung des von mir der Tschammerhellischen Wittib bis auf weitere Aenderung vorhin ausgeworfenen Gnadengehalts überzeugt gewesen bin, es seye dieses eine Sache, die blos von meiner Landesherrlichen Willkühr abhange, und wogegen dieselbe zu klagen nicht berechtigt sey: je gewisser ich zu der Einziehung dieses zu ihrer Subsistenz nicht ferner von mir nöthig erachteten Gnadengehalts aus triftigen Bewegursachen vorgeschritten bin; desto auffallender mußte es mir natürlicher Weise seyn, wenn gedachte Wittib dennoch sich hat in den Sinn kommen lassen, darüber bey Euer Kayserlichen Majestät rechtliche Klage zu erheben, und wenn dieselbe noch überdies so glücklich gewesen es dahin zubringen, das Allerhöchstdieselbe, ohne über der Sache Beschaffenheit von mir Bericht zu erfodern, an mich zu verordnen geruhet haben, ich solle dieselbe in ihrem Suchen klaglos stellen. Gleich Anfangs konnte ich nichts anders vermuthen, als es werde die Implorantin sich nicht entblödet haben Euer Kayserliche Majestät mit der Unwahrheit zu berichten; die nähere Einsicht von dem Verhältnis ihres Vortrags gegen den wahren Zusammenhang der Sache überzeugte mich mehr noch davon, als sich je hatte vermuthen lassen. Anliegende berichtigte Geschichts Erzählung mit denen dazu gehörigen Urkunden wird Euer Kayserlichen Majestät der vollständigste Beweis von dem verwegnen Unternehmen der Querulirenden Wittib seyn. Es erhellet aus derselben, daß sie den Umstand, wie die von ihr zulezt genossene dermahlen eingezogene Pension ihr blos auf gutfindende Aenderung hin von mir verwilligt worden, böslich verschwiegen habe, wodurch allein schon ihr ganzes Gesuch um Schüzung bey dem Besitz des ihr entzogenen Gnadengehalts oder Wiedereinsezung in denselben in ein Unding zerfällt. Es erhellet weiter daraus, wie auch alle die Scheingründe die sie vorbringt, um zu beweisen, daß sie ein Recht habe von mir die Bestellung eines lebenslänglichen Wittwengehalts zu fodern, welches wenn es auch wahr wäre, dens

Digitized by Google

noch eine Schüzung bey dem vorhin genossenen widerruflichen Gnadengehalt nie begründen, mithin hierher nicht gehören würde, daß diese Scheingründe sage ich, ihren Schein blos durch häufige Verschweigung derer den richtigen Zusammenhang der Sache darstellenden Umstände besonders auch dessen, daß sie jederzeit und noch jezt ungestört aus dem eigens zu Wittwengehalten geordneten Fond ein Wittwengehalt ziehe, erhalten habe, wie aus der am Schluß der beygelegten Geschichts Erzählung (§. 18.) angehängten Ueberschauung aller verschwiegenen und falsch vorgetragenen Umstände klar zu ersehen ist. Damit ist also vollkommen dargethan, daß die Tschamerhellische Wittib lediglich kein Recht habe, wegen jener von mir gutgefundenen Einziehung ihres Gnadengehalts Klage gegen mich zu erheben. Zu ihrer Klagloßstellung, welche Euer Kayserliche Majestät mir anzubefehlen geruhet haben, weis ich dahero nichts anders zu thun als Allerhöchst denenselben diese wahre Lage der Sache und die daraus sich bildende Ueberzeugung, wie erösterte Wittib sich ausser Stand befinde, wegen jenes Vorgangs einigen gerechten Anspruch an mich zu machen, beurkundet vorzulegen. Wie nun die gemeine und des Heil. Röm. Reichs Rechte verordnen, daß niemand derer Wohlthaten und Verordnungen, die er zu seinen Gunsten durch falsche Vorspiegelungen und Verschweigung der Wahrheit erschlichen hat, genieſſen, noch sie zu seinem Vortheil gegen den, gegen welchen er sie ausgebracht hat, anzuführen die Befugnüs haben solle, und dieses in jenen Fällen, wo ein Unterthan gegen seinen Landesherrn, ohne daß solcher vorher zum Bericht darüber gezogen worden, ein solches ausbringt, in doppelter Maase seine Anwendung leidet, so lebe ich der getrosten Hofnung Euer Kayserlichen Majestät werden allergerechtest geruhen, auch mir diese Wohlthaten der Geseze nicht zu entziehen, fort die ergangene Allerhöchste Verordnung wiederum zurücknehmen, oder doch die Querulirende Wittib bey ferner suchendem Betrieb des sträflicherweise erschlichenen ansonst Allervenerirlichsten Rescripts, d.d. Els den 2sten August 1778. dieselbe damit lediglich abzuweisen, womit Allerhöchstdenenselben ich mich und mein Fürstliches Haus zu beharrlichen Kayserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehle und in tiefster Verehrung zeitlebens beharre.

ꝛc. ꝛc.

Zweyte Abtheilung

Die zu dem Berichte gehörige berichtigte Geschichts-Erzählung enthaltend.

§. 1.

Anlaß und Absicht dieser berichtigten Geschichts Erzählung.

Wenn Verdienste verstorbener Diener als ein vor sich allein schon zulänglicher Titel nicht blos zum nothdürftigen Unterhalt, sondern so gar zu Verschaffung all und jeder wünschender Bequemlichkeiten seiner ganzen verlassenden Familie, geachtet; wenn Gnadengehalte blos deswegen, weil die Gnade des Verleihenden gros genug ware, sie lange zu gönnen, nun als verjährte Rechte geltend gemacht werden sollen; wenn statt der Bemühung die fernere Zuwendung der Gnade des Fürsten in solchem Fall zu gewinnen, der Weg gerichtlicher Klagen gewählt wird: so mus nothwendig ein solches Verfahren das Gepräge von Undank, Unbegnügsamkeit, und Misklagen, an der Stirne tragen. Wenn alles dieses noch gegen die eigne mehrmals an den Tag gegebene innere Ueberzeugung, von ermanglendem

Recht

Recht und genieſſender blos freyer Gnade, mit vorsäzlicher Verheimlichung derer vielen genoſſenen Fürſtlichen Wohlthaten geſchiehet, ſo mus ein ſolcher Fürſchritt deſto gewagter, deſto fliehenswerther ſeyn! Wenn aber nun bey alledem noch ein ſolches Vornehmen einen günſtigen Eindruck vor ſich erregen kann, ſo iſt es handgreiflich, daß der Vortrag davon durch und durch mit unrichtigen Vorſpieglungen durchflochten ſeyn muß. Dieſes iſt der Fall bey dem Geſuch der Wittib Tſchamerhell, ſie in den entzogenen Genus ihres jährlichen Gehalts von 500 fl. wieder einzuſezen. Bey der geprieſnen Gerechtigkeitsliebe **Kayſerlicher Majeſtät** würde ſie darinnen nie ein geneigtes Gehör haben finden, weniger noch, bey der vorausſezenden allergerechteſten Neigung **Allerhöchſtderoſelben** zu Beobachtung derer wahlvertragsmäſſigen allergnädigſten Zuſagen über Klagen der Unterthanen gegen ihren Landesherrn zuvorderſt die Obrigkeit mit Bericht zu vernehmen, ein ihrem Geſuch entſprechendes Allerhöchſtes Reſcript haben erhalten können, wenn ſie die Sache in ihrem wahren Zuſammenhang vorgetragen, und nicht durch Verſchweigung der hauptſächlichſten Umſtände, Verdrehung des wahren Verlaufs, und unrichtige Anwendung aus ihrem Zuſammenhang herausgeriſſener Auszüge von Urkunden **Ihro Kayſerlichen Majeſtät** auf eine ſträfliche Art allzumilde berichtet hätte. So gewis es nun iſt, daß die gedachte Wittib, wenn ſie gleich nach ihrem eignen Anführen auf beſonderes Bitten, mithin diſpenſando, die Erlaubnis erhielt, ihr vorhin genoſſenes Gnadengehalt auſſer Landes zu verzehren, dennoch in Bezug auf daſſelbe immer das Verhältnis eines Unterthanen gegen den Herrn Marggraven beybehalten hat, und ſo gewiß es iſt, daß **Kayſerliche Majeſtät** nie die Abſicht haben, einen Reichsſtand in den ihm in den Reichsgeſetzen zu gut geordneten, in dem Wahlvertrag zu beobachten allergnädigſt zugeſagten, Rechten und Freyheiten zu kränken, ſo ſicher darf man auch erwarten, es werden **Ihro Kayſerliche Majeſtät**, auf erhaltenden beurkundeten Bericht von dem wahren Verhältnis der Sache jenes mit ſo groſſer Beſeitigung des **Allerhöchſtdenenſelben** ſchuldigen Reſpekts unrichtig vorgetragenes Geſuch lediglich abzuweiſen allergerechteſt geruhen.

§. 2.

Um dieſen geäuſerten Saz, daß in dem Vortrag gedachter Wittib die Wahrheit geſpart, und in keinerley Rechten beſtehende Anmaſſungen hingeſchrieben worden ſeyen, zu beſtättigen, hat man vordersamſt gar nicht nöhtig, ſich auf die zur Sache gar nicht gehörige Ausſchweifungen, ob deren Sohn ſich gegen das Fürſtliche Haus verſehlt habe, oder nicht? ob erſteren falls die Mutter die Schuld ihres Sohnes zu tragen ſchuldig ſey, oder nicht? und auf alles das, was von der Lehre des Hochverrahts ſehr abgeſchmakt eingeſtreut worden, herauszulaſſen. Der eigne Vortrag derſelben beweiſet, wie man ihr die mindeſte Anſchuldigungen nicht gemacht, wie man nicht geäuſert hat, daß man die fernere Abgabe des Gnadengehalts ihr zur Strafe aufhebe, wie weniger noch man ſie in Unterſuchung gezogen, gegen ſie Straferkänntniſſe gefällt habe: es leget deutlich an den Tag, daß bey dem ganzen Vorgang dieſſeits nichts geſchehen iſt, als was von jedem, der ſich zu einer Anforderung nicht ſchuldig erachtet, und bey ermangelnder Schuldigkeit aus Freygebigkeit ſie zu thun nicht gutfindet, zu geſchehen pflegt, nemlich die Erfüllung der Anforderung zu verweigern. Wo aber eine Handlung nicht auf gemachte Anſchuldigungen gegründet, nicht als Strafe verfügt worden iſt, da kann auch bey Beleuchtung ihrer Geſezmäſigkeit, es nicht auf die Frage, ankommen, ob die Perſonen, welche der Gegenſtand ſolcher Handlung ſind, ein Verbrechen begangen haben oder nicht? ob ſolches dieſe oder jene Strafe verdient habe, oder nicht? Jeder Bürger im Staat der,

Dadey hat man nicht nöhtig auf die Frage, ob und woher die Querulantin Straffällig ſeye, ſich einzulaſſen.

sey es aus Vor aj oder Irrthum, einer Anfoderung eines dritten sich nicht schuldig achtet, und deren Erfüllung versagt, müste sonst eben dadurch ein Straferkanntnis geben; damit der obersten Gewalt im Staat, deren allein die Gerichtsbarkeit zustehet, eingreifen; und so in die grösten Strafen verfallen! Jeder Beklagter müste sonst von einer eingeklagten Forderung nicht losgesprochen werden, er seye dann zuvor peinlich beklagt, und keines Verbrechens schuldig befunden worden! Nohtwendige Folge von jenem, deren Unstatthaftigkeit jedoch jedem einleuchten muß! Alle jene Fragen der querulirenden Wittib von Verbrechen und Nichtverbrechen, von Schuld und Nichtschuld, von verdienter oder nichtverdienter Strafe, sind also mit dem einigen zur Genüge beantwortet: man hat derselben keine Vergehungen vorgeworfen; man hat die Einziehung des Gnadengehalts nicht als eine Strafe verhängt.

§. 3.

Es kommt blos auf die Natur des in Frage befangenen Gnadengehalts an, dessen Geschichte vorausgesezt wird.

In diesem augenscheinlich richtigen Gesichtspunkt der Sache kommt es allein auf den Umstand an, ob das Fürstlich Badische Haus die Verbindlichkeit, jenes Gnadengehalt wider seinen Willen ferner abzugeben, auf sich habe, und bey diesem ist leicht in das klare zu sehen. Vor dem Anfall derer Badischen Lande war der Supplikantin Mann allschon verstorben, und dieselbe bezog neben ihrem aus dem dazu eigens gewidmeten Fönd fliesenden Wittwengehalt noch eine besondere Pension aus der Fürstlichen Hofcasse, wie theils aus der Urkunde Beyl. No. 2. ihrer Imploration, theils aus dem sub Lit. α mitfolgenden Anfragsbericht der Fürstlichen Hof ammer erhellet, worauf dieselbe beschieden wurde, die Pension ausser und neben dem gewöhnlichen Wittwengehalt welches eine namhafte Summe beträgt, und das die Querulantin bis jezo noch ungestört genießt, an sie auszuzahlen. Als der Anfall geschah, standen wie gewöhnlich bis auf weiteren Befehl alle Zahlungen aus denen Herrschaftlichen und Landkosten-Cassen still. Man verfügte jedoch bald Anfangs den 7 Nov. 1771, daß die Besoldungen und gewöhnliche Zahlungen von denen Verrechnungen fortgereicht, die Gnadengehalte aber ferner hin noch eingestellt

Lit. α

Lit. β

bleiben sollten, laut Lit. β. Bey Einseh- und Regulirung der ganzen Dienerschaftlichen Verfassung forderte man damit unter andern auch eine Liste sämtlicher bey Baden schon in Pension gestandener Diener und Diener Wittwen ein, worunter vorerzählter massen sich die Tschamerhellische Wittib ebenfalls befand. Serenissimus resolvirten darauf, welchen Sie ferner etwas fortreichen lassen wollten oder nicht, welchen Sie zulegen oder abbrechen wollten. Sämtliche wurden alsdann in ein besonderes Verzeichnis eingetragen und mit der Verfügung, daß denenselben das vor die Zukunft ausgeworfene Gnadengehalt bis auf fernere Verordnung ausgezahlet werden

Lit. γ δ

solle, Fürstlicher Rent-Cammer zugefertiget, laut derer Nebenlagen Lit. γ und δ. Unter diesen hatte die Tschamerhellische Wittib das Glük, daß ihr wiederum ein mit ihrer vorhin genossenen Pension in der Summe gleiches Gnadengehalt ausgeworfen wurde. Auf diese Weise kam sie in den Bezug einer Pension von dem jezt regierenden Herrn Maragraven, und genoß dieselbe anfangs, nach der denen Pensionairs allgemein obliegenden Verbindlichkeit, im Lande, bis dieselbe im Jahr 1773, wie sie selbst durch die Beylage, No. 9 ihrer Implorationsschrift, beweiset, auf besonderes Ansuchen die Gnädigste Erlaubnis solche ausser Landes verzehren zu dürfen erhielt, und darauf bis auf die Zeit, wo Serenissimus obgedachtermassen sie nicht ferner abgeben zu lassen gutfanden, in deren Bezug blieb.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Ohne dermahlen in die Frage einzugehen, welche die Wittib aufwirft, und wovon unten zu reden nähere Gelegenheit ſeyn wird, in wieferne des Herrn Marggraven Dht. zu Fortzahlung derer Badiſcher Seits ausgeworfenen Penſionen ſchuldig ſeyn konnten, iſt allemahl durch jene vorausgeſetzte beurkundete Geſchichte ſo viel unläugbar dargethan: die Penſionairs forderten deren Fortzalung von dem Fürſtlichen Hauß nicht als eine Schuldigkeit, und der Herr Marggrav erkannten hierunter eine ihnen obliegen ſollende Verbindlichkeit noch weniger, ſonſt würden Höchſtdieſelbe nicht manche Penſionen haben herunterſezen, andere gar aufheben können. Eben daraus erbricht ſich alſo, daß nicht die ehemalige Badiſche Penſions-Verwilligung, ſondern die Reſolution des jezt regierenden Herrn Marggraven derjenige Titul war, auf welchen die Fürſtliche Rent-Cammer dieſe Penſion an die Wittib Tſchamerhell, ſo wohl als die übrige Begnadigte abgab und abgeben konnte. Dieſes zuſammengehalten mit dem allgemein anerkannten Rechts-Saz, es könne niemand aus einem Uebertrag mehrere Befugnüſſe erlangen, als derjenige, welcher den Uebertrag thate, auf ihn zu übertragen willens gehabt hat, giebt den weiteren ſicheren Schluß an die Hand, daß die Beurtheilung der Natur und Eigenſchaft eben dieſer Penſion aus keiner andern Quelle als eben aus jenem Uebertrag, aus der Fürſtlichen Verwilligung, geſchöpft werden könne. Dieſe beſtimmet die Abgaben der neuausgeworfenen Penſion bis auf weitere Verordnung. Der bloſſe Sprachgebrauch, der gemeine Menſchenverſtand lehret, daß die Bedeutung dieſes Worts keine andere ſey noch ſeyn könne, als damit eine gutſindende Abänderung ſolcher Verwilligung von Seiten des Regenten vorzubehalten. Die Rechte und der Gerichts-Gebrauch beſtätigen eben dieſes, daß eine auf weitere Verordnung hin geſchehene Verwilligung vor eine ſolche, welche auf Wohlgefallen hin dem andern vergönnt worden iſt, zu achten ſey, und wollen, daß gleich jeder precario geſchehenen Verleihung eines Rechts oder einer Sache eine auf Wohlgefallen hin geſchehene Conceſſion widerruflich ſey, deren Abgabe oder Einziehung von dem freyen Willen deſſen der ſie gethan hat abhange. 2) Eben dieſes muß alſo von der Penſion, welche die Tſchamerhellin von Sereniſſimo bezog, gleichfalls gelten: ſie war widerruflich, und es hörte alles Recht der Wittib auf, ſobald der Herr Marggrav ſie nicht mehr zu geben verordneten, eben deswegen weil ſie nur bis auf weitere Verordnung verliehen war.

Aus dieſer wird gleich augenſcheinlich, daß es nach Willkühr widerrufen werden konnte.

§. 5.

Man nehme nun einſtweilen an, was jedoch weder wahr iſt, noch jemals zugeſtanden wird, wovon vielmehr das Gegentheil im Verfolg ſonnenheiter an das Licht geſtellt werden ſoll, man nehme an, daß die von der Tſchamerhelliſchen Wittib beygebrachte Urkunden alles dasjenige beweiſen, was ſie nur immermehr nach der eigenen Angabe derſelben beweiſen können und ſollen, ſo iſt dieſes mehr nicht, als daß dieſe Wittib in ſolchem jedoch widerſprochenen Fall ein Recht haben würde, von dem Fürſtlich Badiſchen Haus die Beſtellung eines lebenslängliche Wittwengehalts (Vitalitii) zu verlangen. So lang aber ein Ding nicht zugleich ſeyn und nicht ſeyn kann, ſo lang die Natur eines Rechts aus dem Titul, worunter es erlangt ward, beurtheilt werden muß, ſo lang kann kein vernünftiger Menſch, wenn ihm vorerzählte Thatſachen bekannt ſind, aus jenen Urkunden ſchlieſſen, daß das bis auf

Daraus gen deſſen Widerruf der Imploranten keine rechtliche Klage zu ſteht.

1) *Leyſer* Spec. 510. M. 4. — 2) *Lynker* in diſſ. de Beneplacito *L.* 1. §. 2. *L.* 2. §. 1. *ff.* de Precario.

weitere Verordnung verliehene Gnadengehalt (seu precarium) ein unwiderrufliches Wittwengehalt (seu vitalitium) gewesen sey. Es würde demnach in solcher jedoch ungegründeten Voraussezung, wenn in ihren Urkunden ein Beweis der Schuldigkeit dieses unabänderlichen Gehalts läge, daraus wohl eine Klage auf die Bestellung eines solchen bisher nicht gehabten unwiderruflichen Gehalts, eines Vitalitii, nie aber die angestellte Klage auf Schüzung in dem Besiz des bisher genossenen widerruflichen und nunmehr würklich widerrufenen Gnadengehalts, dieses Precarii, zu begründen seyn. Wer etwas precario besizt, kann zwar gegen jeden dritten, der ihn im Besiz stören will, nie aber gegen den von dem die Verleihung herrühret, auf Schüzung im Besiz klagen. 1) Wenn durch der Supplicantin Vortrag die verlangte Schüzung bey dem Besiz ihres Gnadengehalts gegen den Herrn Marggraven dennoch gegründet schien, so hat dieses seinen alleinigen Grund in der gänzlichen Verschweigung jenes so wesentlichen Umstandes, von dem Titel, und der daraus fliessenden Natur, des vorhin bezogenen Gnadengehalts. So wie nun dieser Umstand durch Urkunden vollkommen belegt ist, so ist eben damit zur vollen Genüge dargethan, daß die auf ihren Vortrag ergangene Kaiserliche Allerhöchste Verordnung sub & obreptitie erschlichen sey.

§. 6.

Man hat dahero gar nicht nöthig auf ihre Urkunden, und den darauf gebauten Vortrag sich einzulassen.

Eben durch dieses höret auch alle Nothwendigkeit auf, über ihre vorgebrachte Urkunden und das darauf gründende Recht zu einem unwiderruflichen Wittwengehalt eine weitere Beleuchtung hinzuzusezen. Dann schiene ein solches auch darinnen gegründet, so würde es nie die auf Schüzung in dem Besiz des vorhin genossenen Precarii angestellte Klage rechtfertigen, sondern nur allenfalls eine andere auf Bestellung eines Vitalitii begründen können. Diese wäre nichts anders als eine petitorische Klage: sie wäre neben deme entfernt in sich selbst beweisen (in continenti liquidi) zu seyn, da alle angelegte Urkunden die bekannte Eigenschaften eines Instrumenti quarentigiari nicht an sich haben, auch nicht von der Art sind, wo gesagt werden könnte, daß keine Einreden dagegen sich voraussehen liessen, wie der Verfolg von selbst ergeben wird. Es würde dahero bey einer solchen Klage eine grosse Frage seyn, wiefern dieselbe gegen die Reichs-Verfassung mit Vorbeygehung der Austrägal Instanz für das Allerhöchste Reichs-Gericht unmittelbar in erster Instanz gebracht werden könnte. Dann ob das was wegen Begünstigung derer Wittwen und Wayfen, in Ansehung der gleichbaldigen Berufung vor den Höchsten Richter aus dem Römischen Recht, und der Römischen Gerichts Verfassung von der Querulantin angezogen wird, denen Wittwen auch alsdann wenn sie Kläger sind, zu gut komme, ob und wie weit es überhaupt auf die ganz umgeänderte deutsche Gerichts Verfassung passe, ist noch sehr zweifelhaft, und würde bey einer Klage, wo nur durch dies die Gerichtsbarkeit begründet werden sollte, einer genauern Erörterung bedürfen, als daß es nur so bey der blossen Berufung auf jenes Römische Gesez sein Bewenden haben könnte. Dem sey aber wie im wolle, und wenn auch die Gerichtsbarkeit eines Allerhöchsten Reichs-Gericht für eine solche, ohnehin jezt noch gar nicht angestellte, pettorische Klage, in erster Instanz begründet seyn möchte, so würde jedoch nach der klaren Verordnung der Rechte, daß kein gerichtliches Verfahren von der Execution angefangen werden solle 2) weiter nichts als ein ordentliches rechtliches Verfahren, keinesweges aber ein vorläufiges Gebot

zu

1) *Per clar. text. in L. 17. ff. de Precario.* — 2) *L. 1. & 9. C. de Exec. rei Jud.*

zu Bestellung, und also eine der gerichtlichen Verhandlung vorgreifende Entscheidung, dabey statt finden. Die Begünstigung der Alimentenfoderung, worauf sich bezogen wird, würde daran etwas zu ändern nicht vermögen. Denn auch hier hat sie vorsäzlich verschwiegen, daß sie aus der zu Alimentirung der Dienerschaftlichen Wittwen geordneten Cassa ihren Wittwengehalt von jeher bezogen hat, und noch immer bezieht, und daß sie Kinder hat, die neben der nächsten Verbindlichkeit zugleich die genugsame Versorgung haben, ihrer Mutter die nöthige Alimente zu reichen, weswegen schon die den Alimenten gegönnte Begünstigung nicht auf eine solche Klage anschlagen würde. Ueberhin bringt jene Begünstigung zwar wohl mit sich, daß Alimentensachen vorzüglich vor andern vorgenommen und befördert 1) auch nach ordentlich verhandelter und entschiedener Sache kürzere Termine zur Vollstreckung gegeben werden können, 2) keinesweges aber, daß mit Beseitigung der gesezlichen Vorschrift des gerichtlichen Verfahrens der Beklagte ohne weiters zur Verabreichung angehalten, somit ungehört verurtheilt werden könne. Alles dieses bewähret soviel, daß dermahlen wo eine solche petitorische Klage auf Bestellung eines Vitalitii nicht angestellt, ein rechtliches Verfahren nicht veranlasset, sondern blos davon die Rede ist, ob man das widerrufene Precarium ihr wieder zu verleihen schuldig sey, die Beleuchtung derer Querulantischer Seits beygebrachten in den gegenwärtigen Rechts-Streit nicht gehörigen, in Ansehung dessen immer unerheblichen Urkunden, vollkommen überflüßig seyn.

§. 7.

Da man jedoch diesseits nicht gemeint ist, jemanden habende Rechte zu entziehen, oder deren rechtmäßigen Gebrauch zu erschweren; da man durch die Auseinandersezung dieser zwey in sich ganz verschiedenen Gesichtspunkte ihres Gesuchs nicht die Absicht hat, sich des Umstands einer etwa blos ungeschickt angestellten Klage zu Nuz zu machen, um damit die Beurtheilung der Frage, wiefern man vielleicht schuldig seyn möchte, statt des bisher von ihr genossenen widerruflichen Gnadengehalts, ihr eine lebenslängliche Pension festzusezen, so lang möglich zu umgehen; Da man auch bey dieser Frage den Sonnenglanz der Wahrheit zu scheuen ganz nicht Ursach hat, vielmehr überzeugend darzulegen im Stand ist, daß sie zur Bestellung eines solchen eben so wenig Recht, als zu Erneuerung des eingezogenen vorigen Gnadengehalts habe, so hat man auch kein Bedenken zu nehmen, die Nichtigkeit des auf ofterwähnte Urkunden gebauten Vortrags der Dschammerhellischen Wittib zu desto mehrerer Ueberzeugung **Kaiserlicher Majestät**, wie weit man entfernt ist, derselben in irgend einen Betracht einen Ueberdrang anzuthun, auszuführen. Nur dies behält man sich diesseits in schuldigster Ehrfurcht bevor, daß gleichwie solches zur Sache eigentlich nicht gehörig, und man aus dem Grund zur Zeit darauf sich einzulassen nicht schuldig ist, all folgendes nicht als eine Einlassung auf diese unpassende Einstreuungen, sondern blos als zu eigner Allerhöchsten Information und Beruhigung **Kaiserlichen Majestät**, und um die Gerechtigkeit des diesseitigen Verfahrens desto mehr zu erheitern, angeführt anzusehen sey. Es wird sich übrigens aus demselben zeigen, daß bey denen aus diesen Urkunden gemachten Folgerungen eben so viele Sub- und Obreptiones begangen worden, und daß allein durch diese der Schein einer, bey Uebersicht des Vorgangs in seinem wahren, von

Zu mehrerer Ueberzeugung von der diesseitigen gerechten Sachen & sub protestatione fügt man eine Beleuchtung derselben an.

1) CK. Ger. Ord. Conc. P. 1. Tit. 12. §. 3. Rs. H. R. Ord. Tit. 3. §. 9.
2) L. 2. ff. de re judicata.

Digitized by Google

der Wittib zum gröſten Theil verſchwiegenen Zuſammenhang, von ſelbſt in ihr Nichts zurückfallenden, Schuldigkeit zu Beſtellung eines lebtägigen Wittwengehalts hervorgebracht worden ſey.

§. 8.

Die Berichtigung der Frage, wiefern der Herr Marggr. hierunter an Handlungen ihrer Regierungs Vorfahrer gebunden ſind, iſt dahey unnöthig.

Die Gründe, womit dieſelbe unterſtützt und bewieſen werden ſollen, ſind von zwey verſchiedenen Claſſen. Verſicherungen der beed lezten in Gott ruhenden Herren Marggraven von Baden Baden — und Verſicherungen, die von wegen des jezt regierenden Herrn Marggraven geſchehen ſeyn ſollen. Bey erſter Claſſe käme zuerſt die Ausführung der Querulantin, wiefern Sereniſſimus nunc regnans, als aus Verträgen und Vorſehung Ihrer Vorderen allein in die Baden Badiſche Lande gefolgter Fürſt, zu Erfüllung jener Verſicherungen verbunden ſind, in Betracht, und bey ihr im erſten Anblick ſchon das zu bemerken, daß ſie aus dem Durlachiſcher Seits an denen Baden Badiſchen Landen jeweils gehabten Civil-Mitbeſiz nicht ſo geſchwind, wie die erösterte Wittib meinet, zu ihren Gunſten entſchieden ſeyn möchte. Man ware wohl in dem Mitbeſiz aller zum Land gehöriger Güter, Rennten, Rechte und Laſten; ein gleiches kann aber ofenbar von den einzelnen Handlungen der Herrn Marggraven zu Baden Baden nicht geſagt werden, und es würde dem Fürſtlich Durlachiſchen Hauſe von jeher ungelegen geweſen ſeyn, wenn alle einzelne Handlungen derſelben, wegen jenes Beſitzes auch als die ſeinige angeſehen, von ihm gebilligt, fortgeſezt, verantwortet werden müßten. Da indeſſen auch ohne Prüfung und Berichtigung der jenſeits desfalls aufſtellenden Grundſäze, dennoch die Hinfälligkeit des Vortrags von der Schuldigkeit des Fürſtlichen Hauſes, zu Beſtellung eines unabänderlichen Gehalts aus der bloſſen Erzählung derer dahin einſchlagenden Thatſachen, worauf man ſich vor jezo beſchränkt, bemerklich zu machen iſt, ſo will man jene Prüfung Kürze halber, ohne jedoch durch dieſe Unterlaſſung ſich an ſeinen andurch ausdrücklich vorbehaltenen Gerechtſamen etwas zu vergeben, oder die gegenſeitige Grundſäze zu billigen, umgehen.

§. 9.

Der Verfolg der Verſicherung Marggr. Ludwigs von 1739. iſt unrichtig angegeben.

Es gehöret zu jener erſten Claſſe die Verſicherung Marggrav Ludwigs von 1739. (Num. 1. der Implorantiſchen Beylagen) wo dem verſtorbenen Geheimen-Rath Tſchammerhell zugeſichert wird, daß nach ſeinem Tode deſſen Wittib mit einem geziemenden Gnadengehalt verſehen, auch ihre Kinder zu ſeiner Zeit verſorgt werden ſollen. Alles dieſes iſt geſchehen. Bey Schlieſſung des näheren Vereinigungs-Vertrags, zwiſchen beeden Fürſtlich Badiſchen Linien, Ao. 1765. wurde unter andern um einen beſtändigen Fond zu Verſorgung der Dienerſchaftlichen Wittwen und Waysen zu errichten, und damit der deſto gewiſſeren Verſorgung derſelben nach Verhältnis der Verdienſte ihrer Männer, und denen gemäs von ſolchen bezogenen Beſoldungen, fürzuſehen, eine gewiſſe Summe Geldes, theils von dem verſtorbenen Herrn Marggraven, theils von dem jeztregierenden, zuſammengeſchoſſen, auch gewiſſe beſtändige Abgaben, die nach Abſterben jedes Dieners der Landesherr dazu zu leiſten ſich verbindlich gemacht, feſtgeſezt, nach Lit. c. Gleich im folgenden 1766ten Jahre, wurde dieſes Inſtitut und zwar namentlich unter andern des Endes ins Werk gerichtet, damit der Regent von dem jeweiligen Ueberlauf wegen Penſionen künftig verſchont, und von deren Reichung mit Billigkeit überhoben bleiben könne, laut Lit. ζ. Dieſes beziehet die Tſchammerhellin von dem Tod ihres Mannes an, bis jezo ungeſtört (S. Beyl. Lit. α. oben §. 3.)

Lit. c.

Lit ζ.

Dazu

Darinn bezog ſie alſo und beziehet noch die gezlemende nach der vorigen Beſoldung ihres Mannes abgemeſſene Verſorgung. Ihr einer Sohn, der jezige Biſchöflich Straßburgiſche Geheime Rath, iſt laut der Anlage Lit. *n.* ſchon im Jahr 1758. von Hochgedachtem Herrn Marggrav Ludwig ſelbſt in Badiſche Dienſte aufgenommen, und in ſolchen bekanntlich ſo lang behalten worden, bis es ihm ſelbſt ſolche aufzukünden und zu verlaſſen gefallen hat. Ihr andrer Sohn ward ebenfalls laut der Urkunde Lit. *s.* in dieſelbe aufgenommen, und blieb darinnen bis an ſeinen früh erfolgten Tod. Ihrer Tochter iſt nach Zeugnis der Beylage Lit. *t.* bey ihrer Verheurathung mit dem damaligen Baden Badiſchen Regierungs-Rath nunmehrigen Ortenauiſchen Oberamts-Rath von Wellenburg, ein Gnadengeſchenk von Tauſend Gulden zur Ausſteuer gegeben worden. Ueber dies hat die Imploranſin noch, theils von vorigen, theils vom jezigen Herrn Marggraven, bis zu der in Frage befangenen Einziehung ein anſehnliches Gnadengehalt genoſſen — Wahrhaftig eine Verſorgung, die wann ſie jedem Fürſtlichen Diener auch nur verhältnismäßig angedeihen ſollte, die Kräfte des Marggravthums ſchier überſchelten würde!

Lit. *n.*

Lit. *s.*

Lit. *t.*

§. 10.

Was hat ſie alſo wegen Nichterfüllung jener Verheiſſung mit Billigkeit oder Gerechtigkeit noch zu klagen? Auf einen lebenslänglichen Gehalt aus der Herrſchaftlichen Caſſa, neben demjenigen den ſie aus der Wittwen Caſſa bezieht, wahrhaftig nicht! Nicht nach der Billigkeit: denn wenn man ihren verſtorbenen Mann für ſeine Dienſte lebenslänglich mit einer anſehnlichen Beſoldung belohnt; wenn man die allgemeine Einrichtung aus Herrſchaftlichen Geldern getroffen, daß alle Wittwen, und auch ſie, nach Verhältnis ihres Standes daraus einen lebenslänglichen Gehalt bekommen; wenn man durch anſehnliche Verſorgung ihrer Kinder, dieſe überdies in den Stand geſezt hat, ſich und ihre Mutter zu unterhalten; welches ſollte wohl der Grund ſeyn, woraus eine Billigkeit flieſſen könnte, auch nachher dennoch noch ihr einen beſondern Gehalt aus dem Aerario des Herrn zuzuwenden, der zumahlen die anſehnliche Beyträge zu der Wittwen Caſſa gethan hat, und noch thut, um eben damit aus der Lage geſezt zu ſeyn, wo es nöthig wäre, dergleichen Gehalte zu verwilligen. Die Gerechtigkeit tritt einer ſolchen Foderung eben ſo wenig zur Seite; Einmahl, weil durch den Wittwengehalt, als das allgemein veranſtaltete Surrogat der ehemals in vielen Fällen verwilligten Gnadengehalte der verſprochene Gehalt ihr noch würklich gereicht wird; Darnach, weil ſie noch über dieſes lange Jahre, und ſo lang man ſie deſſen bedürftig erachtet hat, ein Gnadengehalt würklich genos, in jener Verſicherung aber keineswegs ein lebtägiger Gehalt verſprochen iſt. Ja es lautet vielmehr die Verſicherung ausdrücklich nur auf ein Gnadengehalt: Dieſes iſt aber nach dem Wortverſtande nichts anders, als eine von der Gnade des jeweiligen Regenten, ſo in ihrer Fortſezung als in ihrer urſprünglichen Beſtimmung, abhängende Abgabe 1) und auch dieſe hat ſie neben ihrem Wittwengehalt, und alſo mehr als ihr in jenem Reſcript zugeſagt ward, genoſſen. Da man aber dieſe Gnade länger fortzuſezen nicht nothwendig findet, ſo iſt eben damit, weil die Fortſezung eine Gnadenſache iſt, bewieſen, daß ſie dieſelbe zu fodern kein Recht hat.

Denn dieſe redet der Quelulantiſchen Anmaſſung das Wort nicht, und iſt ihrem ganzen Inhalt nach erfüllt.

1) *Wiesend* Juriſtiſches Handbuch verbo Gnade *item* Gnadenjagd *Huld. ab Eyben* de jure venandi §. 19. in ej. Oper. pg. 790. a.

Digitized by Google

§. 11.

Auch die Gnade Marg. Aug. Georg ist von der Querulantin ganz unrichtig vorgetragen.

Die andere Versicherung ehevoriger Herrn Marggraven, ist das Decret von Marggrav August Georg von 1770. (No. 2. der Imploratischen Beylagen) Dieses giebt ihr Nachricht, daß der damals regierende Herr Marggrav ihrer Fürstlichen Hofkammer befohlen hätten, ihr eine jährliche Pension von 500 fl. zu bezahlen. Was versteht man aber nach dem allgemeinen Sprachgebrauch unter einer Pension? Nichts anders als eine aus blosser Gnade gereicht werdende jährliche Abgabe. 1) Schon deswegen tretten bey ihr die vorhin vorgetragene Gründe von einer gegen ihre Wiedereinziehung nicht statt findenden Klage, und das bekannte Rechts Sprüchwort, wer auf Gnade dient, mus die Gnade erwarten, ein; da ohnedem auch in demselben von einer lebenslänglichen Dauer desselben, das mindeste nicht enthalten ist. Ueberdies betrachte man wie diese Gnade verwilligt ist. Es ist nicht der Querulantin eine Versicherungs Urkunde zugestellt, wodurch sich der Herr Marggrav verbindlich macht, ihr jährlich ein Gehalt zu reichen, noch weniger eine, worinnen solches Namens des Fürstlichen Hauses, oder vor Dero Fürstliche Erben und Nachkommen versprochen wird, welche Formeln doch üblich sind, wenn etwas von dem Regenten vor sich und seine Nachkommen verbindlich auf sich genommen wird: Kurz der Herr Marggrav versprechen in dem ganzen Decret gar nichts, äussern nichts was nur einigermassen dahin deutete, für sich und mehr noch für ihre Fürstliche Erben eine Verbindlichkeit auf sich zu nehmen, wobey ohnehin im letzteren Fall der erhebliche Anstand obgewaltet haben würde, daß in dem Vereinigungs-Vertrag von 1765. der Herr Marggrav sich anheischig gemacht hatte, eine Wittwen Cassa auf den Durlachischen Fuß, mithin anstatt und zu Vermeidung derer Wittwen Pensionen, wozu diese nach der Beyfuge Lit. x. errichtet ist, unter Zuschuß von Durlachischen Geld zu errichten, gegen welche Verbindlichkeit damit angestossen worden seyn würde, welches ohnehin im zweifelhaften Fall, da jeder seiner Schuldigkeit ein Genüge thun zu wollen vermuthet werden mus, nicht angenommen werden könnte. Es enthält vielmehr jenes Decret blos eine Nachricht von dem auf ihr Bitten der Fürstlichen Hofkammer ertheilten Befehl, ihr ein solches Gnadengehalt auszuzahlen. Jenes Decret vor sich giebt und nimmt also also nichts, sondern es bezeugt nur was in Absicht auf die querulirende Wittib geschehen sey. Es kommt also auch blos darauf an, was hat das, was nach Zeugnis desselben zu ihren Gunsten geschehenen ist, was hat der Auftrag an Fürstliche Hofkammer, vor eine rechtliche Würkung.

Lit. x.

§. 12.

Sie hat mit dem Tode desselben ihre Kraft vor die Zukunft verloren, und ist so lang er lebte erfüllt worden.

Aufträge erlöschen durch den Tod dessen der sie gethan hat, so weit sie nicht schon ganz oder soweit erfüllt sind, daß das schon geschehne unnüz werden würde, wenn nicht das noch übrige gleichfalls noch vollzogen würde. 2) Eben dieselbe können auch jeweils in der nemlichen Maase widerrufen werden. 3) Gnadenbriefe (Rescripta Gratiæ) die an jemanden erlassen werden, daß er zu Gunsten eines gewissen Dritten etwas thun soll, verlieren so weit sie nicht schon ganz oder so weit erfüllt sind, daß das übrigbleibende nicht unterlassen werden kann, ohne das vorhergehende aufzuheben oder unnüz zu machen, das heißt, so weit noch res integra ist, durch

1) v. *Kraitmayr* ad Cod. Bav. P. 5. C. 24. §. 11. Lit. a. — 2) *L. 15.* C. Mandati. 3) *Lib. 12.* §. 16. L. 15. ff. Mandati.

Digitized by Google

durch den Tod deſſen, der ſie erlaſſen, ihre fernere Kraft und Verbindlichkeit. 3) Eben dieſelbe können auch, ſo weit ſie noch nicht erfüllt ſind, wieder aufgehoben werden. 4) Gleich wie nun jedes Jahr eine neue Abgabe zu thun, jedes Jahr alſo jener Auftrag von neuem zu erfüllen war, daneben die Einſtellung derſelben vor die Zukunft die vor das Vergangene geſchehene Abgabe nicht aufhob oder unnüz machte; ſo konnte nach dem Tode des lezt verſtorbenen Herrn Marggraven von Fürſtlicher Hof-Cammer mehr, als damals verfallen war, nicht abgezogen, noch von ihr zu einer ſolchen ferneren Zahlung durch jenes in ſeiner Würkung für die Zukunft erloſchenes Reſcript ſich legitimirt werden. Es konnte die Wittib, die aus keinem andern Titul als aus jenem Reſcript das Gnadengehalt von der Hofkammer fodern konnte, auch nur jedes Jahr, wo es nicht widerrufen, nicht durch ein nachgefolgtes Reſcript abgeändert worden war, und wo es noch beſtehen blieb, auf das verfallene aus ſolchem ein Recht erlangen. Sobald es aber aufgehoben wurde, ſo konnte die Wittib daraus kein Recht mehr herleiten. Nicht gegen die Fürſtliche Hofkammer; weil dieſe nach abgeändertem Auftrag jene nicht mehr zu befolgen ermächtigt ware: nicht gegen den vorigen Herrn Marggraven; weil ſolcher ſich gegen ſie gar zu nichts anheiſchig gemacht, und der jeden Regenten, ja jedem Privatmann, zuſtehenden Befugnus, die ſeinem Verwaltern gegebene Aufträge aufzuheben oder umzuändern, weder ausdrüklich noch ſtillſchweigend entſagt hatte: weniger noch gegen den jezigen Herrn Marggraven; da Namens deſſen, oder des geſamten Fürſtlichen Hauſes nichts verſprochen worden war, und jener Privat Auftrag des Herrn Marggraven durch den Tod an und vor ſich erloſch, die Erneuerung aber bey ſolchen Umſtänden eben ſo gut als die lezte Verleihung eine bloſſe Gnadenſache war. Kurz der Herr Marggrav hat ſeiner Hofkammer befohlen ihr ſolches abzureichen, und ſo lang er lebte hat ſie es bekommen, er hat aber weder ſeiner Fürſtlichen Nachkommenſchaft dazu verbindlich machen zu wollen geäuſſert, noch deren künftigen Hofkammern befohlen, dieſe Abgabe zu thun, mithin kann ſie auch gegen dieſe jenes Reſcript nicht anführen. Ueberdies zeiget auch ſchon der oben Lit. ♂ beygebrachte Auszug, daß nicht allein bey ihrer, ſondern bey allen Baden-Badiſchen Penſionen, ſo weit nicht durch beſondere Verträge die Unwiderruflikeit dabey zugeſichert war, es ſowohl von dem Herrn Marggraven, daß die fernere Abgab blos von ſeiner Bewilligung abhänge, angeſehen worden, als auch die Penſionairs, die ſich ſämtliche die Einziehung oder Herabſezung gefallen lieſſen, eines andern nicht überzeugt geweſen ſind. Dieſes könnte auch im Nothfall von allen vorigen Fällen der Aenderung der Perſon des Regenten geteigt werden, und iſt alſo noch zum Ueberflus, daß jene Penſion, die der Marggrav Auguſt ihr verliehen, eine wandelbare Gnadenabgabe geweſen, durch das Herkommen der dieſſeitigen beſondern Landesverfaſſung dargethan. Nicht zu gedenken, daß die Natur des nach jener Verwilligung bezogenen Gehalts, nachdem deſſen Zahlung wie all andere durch den Tod des Herrn Marggraven würklich eine getraume Zeit ſtillgeſtanden, und hernach ſelbiges von Sereniſſimo nunc regnante alſo, daß deſſen Abgabe nur bis auf weitere Aenderung zu thun befohlen wurde, wieder erneuert worden, dadurch als durch eine authentiſche Erklärung, ihre ganz deutliche und unläugbare Beſtimmung, einer nach Wohlgefallen widerruflichen Verwilligung erhalten hat, wogegen die Wittib, die ſolche Erneurung in der Maaſe mittelſt dankbarlichen Genuſſes der auf dieſen widerruflichen Titul hin geſchehenen Abgabe, angenommen hat, jezt nicht mehr kommen kann.

§. 13.

Nichts iſt alſo mehr übrig als die Verſichtung des jezt regierenden Fürſtlichen Hauſes, woraus die nach ihrer Meinung eintrettende Schuldigkeit zu Beſtellung eines ſolchen Des Reſcript des jezt-

3) *Cap.* 36. X. de præbendis in 6to. — 4) *Cap.* 8. de Reſcriptis in 6to *Cap.* 39. & 40 de præbendis in 6to.

gen Herrn Marggraven von 1759. re. det ihrem Ge- such das Wort nicht, ist und sollte auch keine verbindliche Zusage seyn.

chen Wittwengehalts fliessen könnte, und diese sollen aus dem No. 3. ihrer Urkunden angefügten Reſcript und der No. 4 bis 8 Auszugsweise beygebrachten Privat Correspondenz fliessen. Aber auch hier ist zu bewundern, wie unrichtig der Vortrag ist, welchen dieselbe daraus zusammensetzt, und wie sehr sie sich bemüht hat, durch Verwirrung der Gegenstände die Wahrheit dem Auge zu verbergen. Das Reſcript Nro. 3. besaget nicht mehr und nicht weniger, als daß der Geheime-Hofrath Rues ermächtiget wurde, dem verstorbenen Geheimen-Rath Tschammerhell *eventualiter* mündlich zu äussern, daß bey dessen verhoffender fernerer nüzlichen Verwendung für das Beste des Fürstlichen Gesammthauſses in Zustandbringung des näheren Vereinigungs-Vertrags der Herr Marggrav dessen mit aller Gnade und Erkenntlichkeit gegen ihn, durch Beybehaltung in dem Dienst und Besoldung, worinnen er zu solcher Zeit stehen würde, eingedenk seyn werde. Wo stehet hier nur ein Wort von einer Pension? Wo eines, das nur einen entfernten Schlus dazu an die Hand giebt? Wer siehet nicht über dies, daß wenn dem Geheimen-Hofrath Rues nur aufgetragen wurde, jene Aeuſſerung *eventualiter* und mündlich zu thun, dieſes noch kein bindendes Versprechen, sondern blos unverbindliche Traktaten waren und seyn sollten, wodurch der Weg zu einer im Fall der Dienstwillfährigkeit ihm zu thuenden würklichen Zusicherung gebahnt werden sollte, daß also dieſes nicht eher und nicht weiter beweiſe, als sobald und so weit eine würkliche Versicherungs Urkunde ausgestellt ward, so weit iene eventuelle Behandlung zu einer würklichen Uebereinkunft und bündigem Versprechen gediehen. Diese würkliche von ihm unter Berufung auf vorerwähntes Reſcript erbettene, mithin selbst als ausser diesem noch nöthig von ihm anerkannte Versicherungs Urkunde folgt sub Lit. λ. hier bey, und enthält ebenmäßig weiter nichts, als wozu in jenem Reſcript ihme, nicht schon das würkliche Recht, sondern nur die Hofnung gegeben worden war; nemlich seine Beybehaltung in Durlachischen Diensten; kein Wort aber von einer Pension. Aus der Beybehaltung in Durlachischen Diensten aber wird wohl deren Abgabe niemand folgern wollen, da nach oben Lit. κ. angezogener Durlachischen Wittwen-Fisci-Ordnung Durlachische Diener bey der wegen Versorgung ihrer Wittwen allgemein getroffenen Fürkehr, ebenfalls keine zu verlangen und zu gewarten haben. Von jener in dermaliger Ruckſicht offenbar unerheblichen Urkunde ein weiteres Wort nur zu reden, würde unnüze Zeit-Verschwendung seyn.

Lit. λ.

§. 14.

Die von Uexkülliſche, Hahnische und Reinhardische Schreiben sind ganz und gar unerheblich.

Die übrige Urkunden Nro. 4. bis 8. sind Auszüge von Privatschreiben einiger Durlachischen Räthe, die aus Gelegenheit der Behandlung des näheren Vereinigungs-Vertrags beeder Fürstlichen Linien an ihn erlaſſen worden. Das sub N. 5. von dem verstorbenen Geheimen-Rath und Regierungs Präsident von Uexküll, die sub No. 7. von dem Geheimen Rath Reinhard, und das sub No. 8. von dem damaligen Reg. Vicepräs. von Hahn tragen gar nichts zur Sache bey. In dem von Uexküllischen stehet weiter nichts, als daß der Geheime Hofrath Rues durch ein gnädiges Fürstliches Reſcript, (ist, wie aus Veralcichung des Monats und Tags von denen Auszügen Nro. 3. 4. & 5. erhellet, das oben erwähnte) ermächtiget sey, dem Geheimen Rath Tschammerhell Sereniſſimi Gnade und Erkenntlichkeit zu eröfnen. Es bedeutet also nicht mehr und nicht weniger als vorerwähntes Reſcript, worauf es sich ohne dessen Innhalt nur einmahl zu melden, schlechtweg beziehet. In dem ersten Extrakt derer Reinhardischen Schreiben heißt es: des Geheimen Rath Tschammerhells patriotische Gedenkungs Art werde ihn niemals gereuen, sondern zu seinem ohnfehlbaren Vergnügen aus schlagen. Wo ist da ein besonderes Versprechen?

Wo

Wo der mindeste Gedanke von einer Pension? Der andere Auszug seiner Schreiben ist noch lächerlicher hiehergezogen. In solchem wird von dem hiesigen Ministerio gesprochen und versichert, dessen Gesinnungen über die Behandlung des näheren Vereinigungs-Vertrags seyen noch die nemliche, weil sie sich auf die persönliche Freundschaft der beederseitigen Regenten gründe, und der Geheime Rath Reinhard wollte diese Gesinnungen bestens unterhalten. Hier, wo gar von Privat-Angelegenheiten des entledten Geheimen Rath Tschammerhells die Rede nicht ist, wo noch weniger die entfernteste Saite von einem Gehalt für seine Wittwe berührt wird, die Quelle der Verbindlichkeit zu solchem finden wollen, ist ein Verfahren das ziemlich nahe an das Abendtheuerliche grenzt. Der lezte Auszug Reinhardischer Schreiben scheinet etwas erheblicher. Er sagt; was bey bewußter Gelegenheit versprochen worden, werde zuverläßig gehalten werden. Aber wer siehet nicht, daß diese Stelle blos Beziehungs weise geredet ist, und also vor sich, ohne das worauf sie sich beziehet, nichts beweißt? Wer sollte nicht wahrnehmen, daß aus dem verstümmelten Auszug gar nicht einmahl zu erkundigen steht, was das für ein Versprechen gewesen, das bey selbigen geschehen? Ist es jenes Rescript wovon vorhin geredet worden? Sind es die Geheime Hofrath-Rath Ruesische Schreiben, wovon gleich hernach die Rede seyn wird? Oder ist es etwa noch ein drittes? Alles das kann daraus nicht ersehen werden. So allgemeine, unbestimmte, und aus ihrem Zusammenhang herausgerissene Stellen von Urkunden beweisen offenbar nichts, so lange die von jeher gültig gewesene Regel ferner gültig bleibt, daß Beweise deutlich bestimmt und auf den zu beweisenden Saz passend, concludent, seyn müssen. Noch weniger bedeutet in gegenwärtiger Angelegenheit das Schreiben des dermaligen Regierungs-Presidenten von Hahn, dem es jedermann an der Stirne ansieht, daß wann derselbige darinnen sein Vergnügen über die mit dem Geheimen Rath Tschammerhell gemachte Bekanntschaft bezeuget, und ihn der beharrlichen gnädigen Gesinnungen Serenissimi Durlacensis versichert, dieses nichts als ein gewöhnliches Höflichkeits Schreiben sey. Jeder treue Diener des Fürstlichen Hauses hat sich solcher beharrlichen gnädigen Gesinnungen zu erfreuen, keinem aber wird je der wunderliche Einfall zu Sinn gehen, daraus die Verbindlichkeit zu einem lebenslänglichen Gehalt für seine Wittwe zu folgern. Alle diese Beweise taugen also gar nichts.

§. 15.

Jezt sind noch die Ruesische Schreiben übrig. In dem sub Nro. 4. wird nun zwar deutlich gesagt, daß im Fall seiner fortsezenden guten Bemühungen und des dadurch zu Stand gebracht werdenden näheren Vereinigungs-Vertrags er sich eines Präsents von Dreytausend Gulden, des Charakters eines Durlachischen Geheimen Raths und einer lebenslänglichen Pension mit Erstrekung auf das Leben seiner Frau zu gewärtigen habe. Gleich Anfangs fällt aber hierbey in die Augen, daß dieser kurze Zeit nach dem oben (§. 13.) erwähnten Rescript und in dessen Verfolg geschriebene Brief, den Herrn Marggraven nicht weiter habe verbindlich machen können, als in so weit der Briefsteller dadurch zu diesen Zusicherungen bevollmächtiget gewesen, welches aber von dem Geschenck und der Pension offenbar nicht gesagt werden kann. Es sagen zwar die weitere Auszügen seiner Schreiben Nro. 6. alle Gattungen der Dankbarkeit, die er zu erkennen gegeben, seyen von seinem gnädigsten Fürsten und Herrn resolvirt. Allein gestehet er nicht eben damit, daß er also vorhin da er sie gethan, wie auch die Urkunden ausweisen, dazu nicht ermächtiget gewesen. Und wo ist nun von dem weiteren der Beweis, ohne den doch darauf, nachdem man einmal aus dem Rescript die Grenzen seines Auftrags wußte, nachdem er

Die Ruesische Schreiben beweisen ebenfalls nur Tractaten, keine verbindliche Versprechen, und so weit sie gegenwärtigen Punkt betreffe noch dazu solche, die den Hr. Marggraven nicht verbindlich machen konnten.

zu einem weiteren einen schriftlichen Befehl weder anführte noch anführen konnte, und nachdem mündliche Befehle, um dadurch den Regenten verbindlich zu machen, nicht zum Grund gelegt werden können, 1) nicht gefusset werden kann. Wer siehet nicht vielmehr ein, daß alles dies, da nur gesagt wird, er werde sich dessen zu gewärtigen haben, kein förmliches Versprechen, sondern wiederum nur Traktaten waren, die um zu ihrer vollständigen Richtigkeit und Verbindlichkeit zu kommen, noch mehr als jenes Rescript einer nachfolgenden Versichrungs Urkunde, und mithin einer unumwundenen Zusage nöhtig hatten? Wer begreifet nicht, daß da in der nachher ausgestellten solchen Urkunde diese Zusage nicht geschehen, jene Traktaten vor sich über und gegen die wahre Convention keine weitere Würkung haben, da es nie darauf was bey den Traktaten de part & d'autre geäusert, sondern darauf was bey der würklichen Uebereinkunft gemeinsam festgesezt worden, ankommt, lezteres war hier nichts als die im Rescript geäuserte Beybehaltung im Dienst. Mehr hat er zulezt nicht verlangt, und diese Verwilligung dankbarlich angenommen, und sich damit
Lit. μ. begnüget, nach Zeugnis der Danksagungs Schrift desselben Lit. μ.

§. 16.

Wenn sie aber auch verbindlich wären so führen sie eine ausdrükliche Bedingung mit sich, und diese ist zu gehöriger Zeit nicht erfüllt worden.

Wenn aber auch jene Ruesischen Schreiben nicht blos Traktaten, sondern schon vor sich verbindliche Zusagen wären, und ihrer Absicht nach seyn sollten, so sind sie doch wie die eigne jenseits beygebrachte Auszüge beweisen unter dem ausdrüklichen Beding geschehen, wenn der nähere Vereinigungs Vertrag zu stand kommen würde, und sind also gleich jeder Zusage nur in dem Fall der erfüllten Bedingung verbindlich. Die anno 1759 angefangene Unterhandlungen, derentwegen diese Zusicherungen geschahen, bekamen aber mit dem anno 1761 erfolgten Ableben des Marggraven Ludwigs schon einen grossen Stoß; man fieng dieselbe zwar einige Zeit darauf wieder an, wozu anstatt des vorigen diesseitigen Gesandten Geheimen Hofrath Rues der Geheime Rath von Hahn deputirt wurde, laut Beyl. Lit. ν.
Lit. ν. Nach einigen Unterhandlungen aber, wobey man sich immer weiter von einander entfernte, zerschlug sich die ganze Negociation, und wurde im Febr. 1754. nach Inn-
Lit. ξ. o. halt Lit. ξ so völlig abgebrochen, daß man nach laut Lit. ο diesseits erklärte, dieselbe nicht wieder anzufangen, wenn von jenseits dazu nicht der Antrag und Hofnung zu mehrerer Willfährigkeit gemacht werde. Erst zu Ende des Jahrs 1764 veranlaßte das Fürstliche Baden Badische Ministerium einen neuen Zusammentritt. So giengen nach einem ohngefähr drey viertelsjährigen Stillstand diejenigen Verhandlungen an, worauf der Vertrag von 1765 würklich abgeschlossen wurde. Inmittelst aber ware schon den 2. Febr. 1762 der Geheime Rath Eschamenhell also zur Ruhe gesezt worden, daß er in keinen Fällen mehr zu arbeiten oder der Session an-
Lit. π. zuwohnen haben solle, als wenn er ausdrüklich dazu berufen werde, laut Lit. π. Zu denen Vertrags-Handlungen mit dem Fürstlich Durlachischen Hause aber ward er nicht mehr berufen, sondern davon so gänzlich ausgeschlossen, daß er nicht einmahl zu der mehr eine Ehre als Realität vorstellenden Unterschrift oftgedachten
Lit. ϱ. Vertrags laut Lit. ϱ zugezogen wurde. Jenes in obigen Urkunden ihm geäusertes Versprechen war eine Folge und ein Anhang der damaligen ersten Verhandlungen: nach der Regul also, quod cum principalis causa non subsistat, nec ea quidem, quæ sequuntur, locum habeant, et quod accessorium sequi congruat naturam principalis 1) verlor dasselbige sein Daseyn und seine Verbindlichkeit mit der Hauptsache. Es verlor diese um so gewisser, als eben damit vor damals der Fall gewis wurde, daß durch jene Unterhandlungen der abgezielte Vertrag nicht zu Stand ge-

1) *L. 1. & 2. C. de mandatis principum.* — 2) *L. 129 §. 1. de Reg. Jur. cap. 42. de Reg. Jur. in 6to.*

Digitized by Google

gebracht worden, und deswegen die Regel eintrat quod deficiente conditione deficiat obligatio 1) Bey den nachherigen zweiten Unterhandlungen iſt ein ſolches Verſprechen niemals wieder geſchehen, keine ausdrükliche Erneuerung erfolgt. Eine ſtillſchweigende kann noch weniger angenommen werden. Denn ſo iſt es bekannten Rechtens, daß, wenn eine Bedingung einmahl fehlſchlägt, eben damit das darauf beruhende Verſprechen ſogleich ohne weiters (ipſo jure) erlöſcht. Gleichwie nun daſſelbe ſein erſtes Weſen aus dem Willen deſſen der es gethan hat empfängt, dieſes Weſen aber aufhört, und es ſo gut iſt als ob es nie geweſen wäre, ſobald es einmahl auf irgend eine geſezliche Art ſeine Endſchaft erreicht hat, ſo kann es auch wenn es einmahl erloſchen iſt, nicht wieder aufleben, ja es kann nicht einmahl neuerdings zum zweitenmahl zur Weſenheit kommen, es gebe denn der andre ſeine Einwilliguug von neuem. 2) So kann eine Dienſtbarkeit die durch Vereinigung der beeden der Dienſtbarkeit verwandten Grundſtüke erloſchen iſt, nicht wieder reviviſciren, wenn ſchon nachher durch Trennung der Güter der Fall wieder entſteht, auf den und wegen deſſen Anfangs die Dienſtbarkeit beſtellt war. 3) Hier tritt dies alles um ſo gewiſſer ein, weil bey Anfang der lezten Unterhandlungen der Zuſtand ſich völlig geändert hatte, der Geheime Rath Tſchamerhell mit dem Vergleichs-Geſchäft in der mindeſten Verbindung nicht mehr ſtand, und folglich der Grund, warum ihm bey den vorherigen Negociationen jene Vortheile zugedacht worden waren, gar nicht mehr vorhanden war, und völlig aufgehört hätte. Wenn nun jedes gültige Verſprechen bey gänzlich geänderten weſentlichen Umſtänden ſeine Kraft verlieret 4) wieviel mehr muß eine ſolche Aenderung der Umſtände verhindern, daß ein einmahl erloſchenes Verſprechen, das unter ſolche geänderten Umſtänden nie geſchehen wäre, nicht wieder vor ſtillſchweigend erneuert geachtet werden könne. 6) Nicht zu gedenken, daß ohnehin zu einer jeden ſtillſchweigenden Einwilligung mehr erfodert wird, als daß die nemliche Umſtände wieder obwalten unter welchen man vormals oder in andern Fällen ſolche Einwilligung äuſerte, nemlich eine ſolche Handlung deſſen, von des Willen die Frage iſt, welche keinen andern Grund als eine vorausſezende gleiche Einwilligung haben, und daher für ſie einen triftigen Schluß (Argumentum concludens) abgeben kann. Alles dieſes hat der entlebte Geheime Rath Tſchamerhell wohl eingeſehen, und dies war die natürliche Urſache, warum er nach zu Stand gebrachtem Vertrag von 1765 vorbeurkundetermaſſen mehr nicht als die bloſſe Beybehaltung im Dienſt gleich andern Badiſchen Geheimen Räthen gebetten, und, da er ſie erhalten, ſich damit dankbarlich begnügt hat. Wie viel mehr mus nun deſſen Wittwe, welche, da man gegen ſie ſelbſt ſich desfalls in einige Zuſicherung oder Vertrag niemals eingelaſſen hat, und ſie all ihr vermeintliches Recht blos aus dem, was man ihrem Mann verſprochen haben ſoll, herleitet, an dem, womit er ſich begnüget und begnügen müſſen, ein Genügen ſchöpfen.

§. 17.

Endlich und hauptſächlich kommt noch hierbey in Betracht, daß, als im Jahr 1773. dieſelbe wegen einer Wechſelſchuld ad 580. fl. von der Salinen Compagnie in Bruchſal hart gedränget wurde, ſie und ihr Sohn, Namens ihrer, deſſen Uebernahm bey dem izt regierenden Herrn Marggraven ſuchten, und des Endes laut Lit. σ & τ vorſtellten, jene aus Gelegenheit des negocirten Erbvertrags ihrem Mann anfänglich gethane Verheiſſungen ſeyen nachhero in die Uebernahme

Es ſtehet auch einer darauf gründenden Forderung der Wittib eigne Bekänntnis und reſpektive Entſagung im Wege.

1) *L. 37.* ff. de Contr. Emt. Vend. *L. 8.* pr. ff. de peric. & comm. rei venditæ, — 2) *per clar. text. in L.* 78. §. ult. ff. de ſolut. & liberat. — 3) *L. 30.* pr. ff. de Serv Præd. urb. ibique *Gothofredus L.* 10. §. 7. ff. quibus modis uſusfructus *L. 36.* pr. ff. de uſufr. — 4) *Kopp* de Clauſula rebus ſic ſtantibus *Cocceji* de uſu clauſulæ rebus ſic ſtantibus. — 5) *Can 1.* Cauſ. 1. Q. 7. Lit. σ. & τ.

Digitized by Google

dieser Schuld abgeändert worden, da er die Realisirung jener zugesicherten Gnaden, weilen ihn die bekannte Misgunst einiger Baden-Badischen Räthe von dem Geschäft der Erbvereinigung abgedruckt hätte, habe entrathen müssen. Hierauf wurde, nachdeme ihre vermeintliche Beweise nicht das, daß man ihr nachher dafür die Uebernahme dieser Schuld versprochen, sondern nur das, daß einige dieseitige Räthe ihr zu Gunsten bey dem Gläubiger Zahlungsfristen bewürkt, und geäussert hätten, wie unterdessen sich vielleicht Mittel dürften finden lassen, sie auf schickliche Weise dieser Schuld zu entledigen, darthaten, solche Mittel aber sich nicht fanden, von Serenissimo resolvirt, ihr solches eröfnen zu lassen, dabey aber in alleiniger Rucksicht derer Verdienste ihres verstorbenen Namens laut Lit. υ die Helfte dieser Schuld ihr ab, und auf Sich nehmen zu lassen. Ohnerachtet sie nun nicht die ganze gesuchte Uebernahm, sondern nur die Helfte mit 290. fl. erhielt, so erkannte sie dennoch dieses als eine Gnade des Herrn Marggraven mit vielem Dank, laut Lit. φ & χ. Wann sie also selbst gesteht, daß ihr Mann von jenem Geschäft seye abgedrungen worden; daß er deswegen die Realisirung der Zusicherungen, welche sie zu fodern beginnet, hätte entbehren müssen; daß nachher dieselbe abgeändert worden seyen; wie kann dann jezo noch eine rechtliche Klage darauf gegründet werden. Wahrhaftig ein Verfahren, das eben keine Leute, die ihr Wort in Ehren zu haben gewohnt sind, bezeichnet! Wann sie noch über dieses, die von ihr selbst, als für jenes substituirte, an jene Stelle getrettene Uebernahme, ohnerachtet sie deren Beweis zu führen nicht vermochte, zur Helfte, um ihrer Anforderung los zu werden, erhalten, und damit sich ausdrücklich begnügt hat, wie kann sie dann jezt noch zugleich von jenen ältern Verheissungen eine Erfüllung fodern? Verlangt sie damit nicht zweymal das nemliche, das Surrogans und Surrogatum? Weis sie nicht was von dergleichen Foderungen die Gesetze halten, wann sie sagen: Bona fides non patitur, ut bis idem exigatur 1) So hinfällig ist auch ihr stärkster auf vermeintliche Zusicherungen des jezigen Fürstlichen Hauses gegründeter Beweis.

Lit. υ.

Lit. φ. & χ.

§. 18.

Alle diese Umstände aber sind in der Gesuch verschwiegen, und kann ihr dahero das dadurch erschlichene Rescript zu keinem Vorstand gereichen.

Aus all diesem bisher erzählten ist vollkommen abzunehmen, wie schlecht beschaffen ihr ganzes Gesuch seye. Denn A) der Vortrag, als ob das ihr entzogene Gnadengehalt, in dessen Besiz sie eingesezt zu werden verlangt, eine lebenslängliche Renthe, und ihr daher widerrechtlich davon der Besiz entzogen worden seye, gründet sich auf den verschwiegenen Umstand, daß deren Verleihung von dem Herrn Marggraven ausdrücklich nur bis auf weitere Aenderung, also precario geschehen seye B) der Vortrag, als ob sie ein Recht habe oder gehabt habe, einen lebenslänglichen Gehalt an den Herrn Marggrafen zu fodern, gründet sich a) auf das falsche Vorgeben, als ob die Versicherung des Herrn Marggraven Ludwigs, die ihr, und ihren Kindern nur Versorgung verspricht, ihr eine lebenslängliche Renthe zusage, und auf die Verschweigung des Umstandes, wie Fürstlich diese Zusage an der Tschamerhellischen Familie erfüllt worden seye; er gründet sich b) auf das falsche Vorgeben, als ob der Marggrav August Georg für sich, seine Erben und Nachkommen oder sein Fürstliches Haus ihr eine jährliche Renthe zugesagt habe, wo er doch nichts that, als durch ein Rescript an seine Hofkammer die Anstalt zu machen, daß ihr aus seiner Hofkaße jedes Jahr ein Gnadengehalt von 500. fl. gereicht wurde, welches mit seinem Tod nothwendig seine Endschaft erreichte, und auf den verschwiegenen

1) *L. 37.* ff. de Reg. jur.

genen Umstand, daß sie selbst dafür vor Serenissimo nunc Regnante ein bis auf weitere Verordnung abzureichendes Gnadengehalt angenommen habe. Es gründet sichch endlich c) auf das falsche Angeben, als ob die von ihr mittelst Auszügen von Briefen vermeintlich beurkundete Fürstlich-Durlachische Zusicherung zu ihrer vollständigen Richtigkeit gediehen wäre, und auf die Verschweigung der Umstände, daß α) die damalige Unterhandlung, derentwegen jene Zusage geschehen seyn soll, mit ihr deren Veranlassung, und der ausdrücklich dabey gemachte Beding des gedeihlichen Erfolgs derselben, fehlgeschlagen hat; daß β) mit denen nachherigen neuern Unterhandlungen ihr Mann gar nichts mehr zu schaffen gehabt hat, mithin hier von ihm eine ohnehin nicht denkbare Erfüllung der einmal fehlgeschlagenen Bedingung eben so wenig geschehen konnte, als wenig man Durlachischer Seits bey denselben seine erloschene Zusage wieder erneuert, oder zu erneuern Ursach gehabt hat; daß γ) ihr Mann selbst nach zu Stande gekommenem Vertrag von 1765. mehr nicht verlangte, noch zugesichert erhielt, als die lebenslängliche Beybehaltung in Diensten; daß endlich δ) sie selbst, wie jenes Versprechen aufgehoben worden sey, eingestanden, auch dasjenige, was sie, obwohl ohne Beweis, ehemals an dessen Stelle getretten zu seyn, behauptete, ob gleich nicht ganz, wie sie es gefodert, doch so, wie sie sich damit begnügte, erhalten hat. Ist also je ein Vertrag, an dem die Wahrheit gespart worden, so ist es gewis der querulirenden Wittib ihrer. Ihm passet vollkommen und durchaus das bekannte Bild einer Sub- & Obreption an. Sub- & obreptio, quæ mandatis & rescriptis principis quibuslibet, non tantum cum, sed & sine clausula emissis, opponi potest, committitur per veri reticentiam, aut facta ejus quidem commemoratione, sed confusa & perplexa, vel per falsi narrationem 1). Eben deswegen kann ihr das dadurch erschlichene Rescript, welches, wenn es Klaglos-Stellung verordnet, nach einer vernünftigen Auslegung nichts anders sagen kann, als sie zu befriedigen, oder zu zeigen, daß sie es ferner zu fodern nicht das entfernteste Recht habe, nichts helfen, sondern man kann sich auf die Wohlthat der Gesetze sicher verlassen, welche sagen: Mandatum reverenter adimpleas, aut per litteras tuas, quare adimplere non possis, rationabilem causam prætendas, quia patienter sustinebimus, si non facias, quod prava nobis fuerit insinuatione suggestum 2). Carlsruhe den ꝛc.

E Regimine Serenissimi.

Lit. α

Bericht der Baden-Badischen Hofkammer d. d. Rastatt den 19. Sept. 1770.

P. P.

Aus Gelegenheit des Uns unterm 15ten hujus ertheilten gnädigsten Befehls, die des abgelebten Geheimen Raths Tschamerhell nachgelassener Wittwe gnädigst verwilligte Pension ad 500. fl. betreffend, erlauben Euer Hochfürstliche Durchlaucht

1) *Huld. ab Eyben.* Obs. pract. in Perez. &c. ad L. 1, T. 22. No. 2. in ejus oper. pg. 496. b. — 2) *Cap.* 5. X. de Rescriptis.

Digitized by Google

gnädig, uns zu unserm Verhalt die fernere gnädigste Weisung zu erbitten, ob diese Pension vollkommen und ohnabhängig von demjenigen, was die Wittwenkaß, dero der abgelebte Geheime Rath einverleibet gewesen, von Hochfürstlicher Hofkaße bezahlt, oder aber, ob aus der Hofkaße nur was zu der aus auch ermeldter Wittwenkaße der Wittib betreffenden Pension zu Ergänzung der 500. fl. ermanglen dürfte, beygeschossen werden solle. Zu Fürstlichen Hulden und Gnaden uns unterthänigst empfehlend harren in submissestem Respekt

Euer ꝛc.

Vorstehende Abschrift ist mit dem Original conform erfunden worden, urkundet des hievorgedruckten Fürstlichen Geheimen Raths Canzleyinsiegels. Carlsruhe den 5ten Febr. 1778.

J. M. Vierordt, Hochfürstl. Marggr. Bad. Rath, und Geheimer Registrator.

(L.S.)

Lit. β *)

Memoriale Consilii intimi ad Cameram d. d. Carlsruhe den 7ten November 1771.

Obwohlen man von hieraus auf erfolgtes Ableben des Herrn Marggraven August Georg zu Baden-Baden Hochfürstlichen Durchlaucht sämtlichen in denen Fürstlichen Badischen Landen angestellten Verrechnern alle Zahlungs Leistungen ohne speciellen Befehl hat inhibiren lassen, so ist jedoch hiebey die Absicht nicht gewesen, solche Inhibition auf längere Zeit hinaus zu erstrecken; Weshalben man Einem ꝛc. unter Serenissimi höchster Genehmhaltung in Freundschaft anmit anheim giebet, sämtliche Badische Verrechner nunmehro weiters dahin zu verbeischeiden, daß sie aus ihren Dienstkaßen die geordnete Besoldungen, und ordinairen Ausgaben in der Ordnung bestreiten könnten, dabey aber alle Vorschüße auf Besoldungen und andere Gehalte, ohne auswürkende specielle Erlaubnis, bey Vermeidung des Recesszuschlags unterlassen sollen. Signatum &c.

Lit.

*) Diese und folgende Beylagen sind gleich der vorigen mit Registratur, Beglaubigungen versehen, die Kürze halber weggelassen werden.

Digitized by Google

Lit. γ

Reſcriptum Sereniſſimi Bad. ad Cameram d. d. Carlsruhe den 19ten März 1772.

Carl Friedrich ꝛc.

In der euch hierbey zufertigenden Tabelle ſind nach Unſerm Entſchluß diejenige Penſionen und Gnadengehalte in Auswurf gebracht, welche Wir denen mit dergleichen ſchon bey Lebzeiten des Hochſeeligen Herrn Marggraven Auguſt Georgs, Weyl. Unſers Herrn Vettern Lbden degabt geweſenen, und namentlich angezeigten Perſonen vom 1ſten April nächſtkünftig an, auf gut findende Aenderung bewilligt haben.

Es iſt hiebey zugleich Unſer Gnädigſter Wille, daß auf das den 1ſten April verfallende Quartal denen in der Tabelle bemerkten Perſonen das Ruckſtändige nach dem darinn verzeichneten bisherigen Gehalt ungeſchmälert ausbezahlt werden ſolle.

Ihr werdet alſo euers Orts in Verfügung der Abgab euch hiernach zu achten wiſſen. Inmaßen ꝛc. Gegeben

ꝛc. ꝛc.

Lit. δ

Extrakt
aus der Tabelle, die Baden-Badiſche Penſionen und Gnadengehalte betreffend.

Bisheriger Gehalt.						Künftiger Gehalt.
Geld	Wein	Frucht	Holz	Nro.	Namen.	Geld
	Officiers	Korn	—			
fl.	Ohm	Malter	Klafter			fl.
1200	—	—	—	1	Verwit. Landcommeiſterin von Bollheim	500
500	—	—	—	2	— Geheime Räthin Tſchamerhell.	500
500	—	—	—	3	— Hofräthin Schwalbach.	—
200	18	12	20	4	Hſths. u. Geh. Sekret. Nopp, Wittib.	150
150	—	—	—	5	— von Wellenburg.	150

Lit. e

Extrakt des zwischen Baden-Baden und Baden-Durlach anno 1765. geschlossenen nähern Vereinigungs-Vertrags und seiner Unterschrift.

ꝛc ꝛc.

Und da auch

XLIX.

beyderseitiges Wünschen dahin gehet, daß vor die Wittwen und Waisen der Baden-Badischen Hof- und Civildienerschaft mit Einschlus der Jägerey, eine solche Versorgungsanstalt zum Stande kommen möge, wie dieselbe in denen Baden-Durlachischen Landen in dem Jahr 1758. mit gesegnetem Erfolge ist errichtet worden; Wir der Marggrav Auguſt Georg auch dieses gottgefällige und so manchem Nothleidenden zu großer Hülfe gereichende Werk in besonderes Augenwerk genommen haben; Als erklären Wir Uns dahin, daß Wir ohnausschieblich die Ordnung einer solchen Wittwen- und Waisenkaße verfassen lassen, und dabey die Baden-Durlachische Ordnung zum Grunde legen, auch so wie in derselben Unsers Herrn Vettern des Herrn Marggraven Carl Friderichs Lbden Ihres Ortes gethan haben, Unsers Orts zum Besten derer Wittwen und Waisen die Auszahlung des völligen Quartals, worinn der Mann oder Vater gestorben, ausser deme aber noch zum Besten der Wittwenkaße, von allen durch den Tod erledigten Aemtern und Diensten ein ganzes Quartal der von dem abgestorbenen genossenen Besoldung solcher Kaße widmen, auch dahin von dem heutigen Tage an, jährlich Eintausend Gulden auf zehen nach einander folgende Jahre aus Unserer Hofkaße zahlen lassen wollen.

Wir der Marggraf Carl Friderich versprechen hingegen hiermit

ꝛc. ꝛc.

Geheime Räthe

(L.S.) Fhr. v. Urkül.

(L.S.) Reinhardt von Gemmingen.

(L.S.) Johann Jakob Reinhard.

(L.S.) August Johann von Hahn.

(L.S.) Günther Albrecht Renz.

(L.S) Georg Ernst Ludwig Preuschen.

(L.S.) Loth. Franz Fhr. von Geismar, Hochfürstl. Mggr. Bad. Geh. Rath, auch Hofraths und Regierungs-Präsident.

(L.S.) M. F. von Dürheimb, Hochfürstl. Margaraf. B. Badisch. Geheimder Rath und Hof-Kanzler.

(L.S.) P. Arter, Hochfürstl. Marggr. B. Badischer Geh. Rath.

(L.S.) F. J. Weiskirch, Hochfürstl. Marggräf. B. Badischer Geheimer Rath und Hofraths-Direktor.

Lit.

Digitized by Google

Lit. ζ.

Extrakt der B. Badischen Wittwenkaßeordnung, erster Abtheilung de 1776.

Wir August Georg, von GOttes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Entbieten hiemit Unsern gesamten Unterthanen, besonders aber Unserer Dienerschaft Unseren gnädigsten Gruß, und ohnverhalten derselben:

Daß, gleichwie Wir Uns das Beste derer Uns von Gott anvertrauten Unterthanen bey jeder Gelegenheit, so viel möglich, zu befördern, angelegen seyn lassen, Wir nicht minder auch bedacht seyen, jenen Unser gnädigstes Wohlgefallen werkthätig angedeihen zu lassen, welche in Verwaltung des gemeinen Weesens, Handhabung der Gerechtigkeit, Besorgung Unseres Fürstlichen so wohl, als Unserer Unterthanen Interesse, auch zu Unserer selbst eigenen, und Unseres Fürstlichen Hofs Staats Bedienung sich bis anhero verwendet haben, und von welchen Wir die nemliche Unverdrossenheit, pflichtmäßige Treu und Aufmerksamkeit ferner gnädigst verhoffen.

Wann Wir nun schon mehrmalen wehemüthig wahrgenommen, in welche betrübte Umstände manche Haushaltung aus Unserer Fürstlichen Dienerschaft versezet werde, wann durch den Tod des Hausvaters, dessen Ehegattin zu einer Wittwe, dessen ohnerzogene Kinder aber zu Waisen werden, besonders, da die zurückgebliebene Wittib und Waisen zu ihrer nöthigen Unterhaltung keine, oder doch nicht zulängliche Mittel besizen, und Wir nun beglaubet seynd, daß Wir gesamter Unserer Fürstlichen Dienerschaft kein kentlicheres Merkmal Unserer gegen dieselbe tragender gnädigsten Zuneigung auch Landesvaterlichen Obsorge an Tag legen können, als wann Wir zum Unterhalt derley unglücklichen Personen, auch Erziehung derer Waisen alle mögliche Veranstaltung verehren; Und Wir dann den glücklichen Fortgang, auch gesegneten Erfolg der in denen Fürstlichen Baden-Durlachischen Landen anno 1758. errichteten Wittwenkaße mit Vergnügen erfahren, dahero auch gnädigst beschlossen haben, daß vor die Wittwen und Waisen Unserer Hof- und Civildienerschaft mit Einschluß der Jägerey eine solche Versorgungsanstalt zu Stand komme. So finden Wir nöthig und nüzlich zu dem Besten dieser Unserer Dienerschaft folgende zu gleichem Ende abgemessene Anordnung hiemit zu machen:

Sezen und wollen demnach

ꝛc. ꝛc.

Drittens, bleibet zwar denenjenigen, so dermalen unter Unserer in die erste Klasse geordneten Dienerschaft enthalten, freygestellet, in diese Gesellschaft einzugehen oder nicht: Wir wollen jedoch, daß jeder seines Beytrittshalber bis den 1sten February des 1766. Jahrs inclusive sich erklären solle, wofern er nicht auf je, und allezeit davon ausgeschlossen seyn will; Danneben so, als Wir gemeynet seynd, durch diese Anstalten Uns von dem Ueberlauf derer Wittwen und Waisen zu entledigen, zu welchem Ende Wir so merkliche Beyträge darzu zu thun gnädigst Uns entschlossen haben, also können Wir auch nicht umhin, die ernstliche Erklä-

rung zu thun, daß alle die, so in diese Versorgungs-Gesellschaft einzugehen Bedenken tragen, sich heut oder morgen so weniger einer Gnade vor die ihrige zu getrösten haben werden, da sogar Wir jene, welche dieses Hülfsmittel mit Dankbarkeit annehmen, und sich dessen bedienen, weiters dann mit Unseren dazu geordneten Beyträgen ohne große Noth zu begnadigen nicht gemeinet seynd.

&c. &c.

Wir ordnen und befehlen demnach, daß diese von Uns also resolvirte, und gnädigst begnehmigte Wittwenkassenanstalt in allen ihren Artikeln zu ihrer behörigen Vollziehung gebracht, und obiger darüber begriffener Ordnung von männiglich, den sie angehet, genau nachgelebet werde. Zu solchem Ende haben Wir das Original derselben mit Unserer eigenen Unterschrift und beygefügtem Fürstlichen Geheimenkanzleyinsiegel bestättiget, auch sie zu eines jeden Notiz und Verhalte in dem Druck bekannt zu machen befohlen. Gegeben Rastatt den 14ten December 1765.

Lit. n.

Rescriptum Marchionis Ludovici ad Consilium Aulicum vom 25ten April 1758.

Ludwig Georg von Gottes Gnaden Marggraf zu Baaden und Hochberg &c. Ritter des Goldnen Vliesses. &c.

Unsern Gnädigsten Gruß anvor, Hochgelehrte, liebe getreue!

Nachdeme wir den gnädigsten Schluß gefasset, den bisherigen Hofrathsaccessisten, Johann Nepomuk Tschamerhell, in Ansehung und Erwegung derer, Uns und Unserm Fürstlichen Haus von Unserm Geheimen Rath Tschamerhell dessen Vatern langwährig erwiesenen, und eben dergleichen von ihme selbst anhoffenden ersprieslichen Diensten, zu Unserm wirklichen Hofgerichtsassessorn mit Siz und Stimme, unter einem jährlichen Gehalt von 200. fl. dergestalten gnädigst zu ernennen, daß er auch bey Unserer Fürstlichen Regierung denen Berathschlagungen beywohnen, und mitstimmen solle; Als fügen es euch des Endes hiermit gnädigst an; auf daß ihr denselben hiernach behörig verpflichten, und zu fothaner seiner Amts Verrichtung anweisen, nicht minder dessen gedachter Besoldung halber, um solche in die Quartalsliste einzutragen, mit Unserer Fürstlichen Hofkammer communiciren sollet. Euch anbey mit Fürstlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleibende. Rastatt den 25ten April 1758.

Lit.

Lit. s.

Rescriptum Marchionis Augusti vom 13ten Merz 1762. den Acceß Leopold Tschamerhells auf Fürstl. Regierungskanzley betreffend.

August Georg ꝛc.

Unsern Gnädigsten Gruß zuvor, Hochgelehrter, lieber Getreuer!

Was maßen euer jüngerer Sohn Leopold wegen durch 3 Jahr nacheinander gefolgten tödtlichen Krankheiten dergestalten entkräftet, daß er die einem Soldaten besonders im Feld nöthige dauerhafte Constitution nicht besize, und dahero ihr unterthänigst bittet, ihne in eine Unserer Fürstlichen Canzleyen zu placiren, solches haben Uns aus eurer disfalsigen unterthänigsten Bittschrift ausführlich vortragen lassen, worüber euch anmit gnädigst ohnverhalten, daß Wir in gnädigster Rücksicht euerer Uns und Unserem Fürstlichen Haus durch so viele Jahre geleisteten so treu eifrig als ersprieslichen Diensten ermelt euren noch ohnversorgten Sohn Leopold einsweilen nicht nur den Acceß auf Unserer Fürstlichen Regierungskanzley gnädigst verleihen, sondern auch solle derselbe demnechst in der Ordnung in die Besoldung einrücken, derselbe hat sich also wegen dieser von Uns ihme ertheilten Gnad bey Unserm Geheimen Rath und Hofraths Direktor Arter geziemend zu melden, mit Fürstlichen Hulden und Gnaden euch wohl beygethan verbleibende. Rastatt den 13ten Merz 1762.

Lit. t.

Resolutio Marchionis Augusti an den Geheimen Rath Tschamerhell d. d. 10. Jan. 1766.

August. ꝛc.

Nachdeme Wir auf Euer unterthänigstes Suppliciren und in mildestem anbetracht deren Uns und Unserm Fürstlichen Haus von Euch durch viele Jahre geleisteten treu ersprießlichen Diensten gnädigst beschlossen haben Eurer Dochter, bey ihrer würklichen Verheurathung mit unserm Hofrath von Wellenburg 1000. fl. zur Beysteuer angedeihen zu lassen! und andurch die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders Liebden sowohl, als Uns auf solchen Fall Euch gemachte Hofnung mildest zu realisiren, als wollen es Euch hierdurch mit dem Beysaz gnädiglich eröfnen, wie Wir an Unsere Fürstliche Hof-Casse den Befehl erlassen, daß ermelte 1000. fl. von denen wegen verkauften Caduc-Güthern zu Dundenheim in dem Oberamt Mahlberg bienechsten eingehenden Geldern genommen, und Euch auf den Tag, da ersagte Verehelligung vorgehen wird, ausbezahlet werden sollen. Womit ꝛc. Rastatt ut supra.

Lit. x.

Extract. der Durlachiſchen Wittwen Caſſa Ordnung de 1758. quoad §. 3.

(Der §. 3. iſt mit dem §. 3. in der Baden Badiſchen oben ſub Lit. ζ. beygebrachten völlig gleichlautend, daher noch einmal beyzulegen nicht nöthig.)

Lit. λ.

Extractus Geheimen Raths Protocolli de 8ten Febr. 1765. Baden Badiſche Dienerſchaft betreffend.

Auf einen von dem Vice-Präſidenten von Hahn verleſenen Brief des Geheimen-Raths Tſchammerhell zu Raſtatt, worinnen er, unter Berufung auf das ihm ſchon in Anno 1759. per Reſcriptum Clementiſſimum an den Geheimen Rath Rues geſchehene gnädigſte Verſprechen, um eine gleichmäßige Dienſtbeybehaltungs Verſicherung, wie andere dortige Geheime Räthe ſie nunmehr erhalten hätten, anſtehetz wurde gnädigſt

Reſolvirt,

in Betracht dieſer geſchehenen Zuſage, und daß Sollicitant zeither keine Urſache gegeben, davon wieder abzugehen, dieſes Geſuch ihme zu willfahren. Es ſeye alſo für ihne Geheime Rath Tſchammerhell eine gleiche Verſicherungs Signatur, wie für die andere Baden Badiſche Geheimen Räthe geſchehen, auszufertigen und dem Vice-Präſident von Hahn zur Uebermachung an ihn zuzuſtellen.

Signatur für den Geheimen Rath Tſchammerhell.

Nachdeme der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Carl Friderich, Marggrav zu Baden und Hochberg (tot. tit.) bey dem mit Dero Herrn Vettern, des Herrn Marggraven Auguſt Georgen zu Baden Baden Hochfürſtlichen Durchlaucht zeither behandelten und jüngſthin abgeſchloſſenen Erb-Vertrags-Geſchäfte, den rühmlichen Dienſteifer und die viele Einſicht, womit der Hochfürſtlich Baden Badiſche Geheimde Rath Tſchammerhell gegen ſeinen gnädigſten Herrn, und das Hochfürſtliche Geſamthauß ſich jeweilen hergethan, einzuſehen Gelegenheit gehabt, und ſich daher bewogen gefunden haben, bemeldtem Geheimden Rath die Verſicherung zu ertheilen, daß Höchſtdieſelbe in dem Fall der nach Gottes Willen etwa erfolgenden Erlöſchung des Hochfürſtlich Baden Badiſchen Manns-Stammes und des dardurch ſich ereignenden Anfalls derer Baden Badiſchen Lande an Baden Durlach, denſelben ſo fort an in Dero Dienſten beybehalten wollen: Als wird hierüber ihme Geheime Rath Tſchammerhell gegenwärtige unter höchſterwehnt Ihrer Hochfürſtlichen Durchlaucht eigenen Unterſchrift und dem beygedruckten Geheimen Canzley-Inſigel gefertigte Signatur mitgetheilet. Gegeben Carlsruhe den 8ten Februar 1765.

Lit.

Digitized by Google

Lit. μ.

Dankſagung des Geheimen-Raths Tſchammerhells auf die ſub Nro. præcedente ihm angediehene Begnadignng d. d. Raſtatt 14ten Februar 1765.

P. P.

Das von Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht mir mittelſt gnädigſter Signatur vom 8ten dieſes zugeſtoſſene höchſte Merkmahl Hochfürſtlicher Gnade und Grosmuth erkenne in tiefſchuldigſter Danknehmigkeit, als einen Werth, welcher mir in meinem bereits anwachſenden Jahren unſchätzbar iſt; meine bisherige Erhaltung wird dadurch in ihrer Zukünftigen, ſo lang dem gütigen Gott ſolche zu Friſten gefallet, geſichert, und der Euer Hochfürſtlichen Durchleucht ohnehin angebohrne höchſte Fürſten Geiſt ſtiftet dadurch einen neuen lebhaften Beweiß, daß Höchſtdieſelbe auch den guten Willen, wo es dem Dienſteifer und einer würkſamen Ausführung gebricht, gnädigſt aufzunehmen, gewohnt ſeyen.

Für dieſe Hochfürſtliche Gnade lege mich dahero Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht ſamt meinen Kräften (wann ſolche anders dem Hochfürſtlichen Geſamthauß, oder Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht insbeſondere den geringſten Dienſt zu leiſten, fähig ſeyn ſollten) unterthänigſt zu Füſſen, und empfehle mich und die meinige zu fürdaurenden höchſten Hulden und Gnaden in tiefeſter Submiſſion erſterbend.

Lit. ν.

Creditiv für den Durlachiſchen Regierungs-Vice-Präſidenten von Hahn an den Herrn Marggraven Auguſt Georg von Baden Baden de 22. Merz 1762. Nro. 324.

Unſere ꝛc.

Nachdeme Euer Liebden Uns ſchon vor einiger Zeit zu vernehmen zu geben beliebt, wie Dieſelbe geneigt ſeyen, das vormals angefangene beederſeitige nähere Vereinigungs-Geſchäft wegen der eventualen reciproquen ſucceſſion wiederum fortſezen zu laſſen, und von denen Ihrigen die jezige Zeit als ſchicklich dazu anhero iſt angezeigt worden: ſo wollten auch Wir Unſerſeits nicht ſäumen dem zu gemeinſamen Erſprießen abgeſehenen Werk Unſere Beförderung zu geben.

Zu dem Ende haben Wir vor jezo, da Unſer hiebevor abgeordneter Geheimder Rath Rues wegen ihme zugeſtoſſenen Unpäßlichkeit, ſolchem nicht abwarten kan, dem Edlen, Unſern Hofraths Vice-Präſidenten Auguſt Johann von Hahn, neuen Auftrag gethan, die wieder vorzunehmende Behandlungen in dieſem Vereinigungs-Geſchäft an Euer ꝛc. Liebden Fürſtlichem Hoflager weiter fortzuſezen, und ſelbige zu einem gedeylichen Schluß zu bringen zu ſuchen.

Digitized by Google

Wir zweifsen nicht, Euer ꝛc. Liebden werden diesem Unsern Abgeordnetem den Zutritt und geneigtes Gehör verstatten, auch ihme in denen seiner Instruction nach, machenden Vorträgen und Aeusserungen, Glauben beymessen, so fort dann auch ihres Orts alles dienliche zu einem guten Fortgang nach der von Ihro Uns versprechenden hohen Freundschafts Gesinnung, mit zu bewürken und solcherwegen ihrer Seits nöthige Vorkehrung zu machen, belieben.

Die Wir Derselben zu Erweisung angenehmer Freund- Vetterlicher Dienst- Gefälligkeiten allstets willig und Bereit verbleiben. Datum Carlsruhe den 22ten Martii 1762.

Lit. ξ.

Reſcriptum revocat. Sereniſſimi Durlacenſis an den Vice-Präſidenten von Hahn de 6. Februar. 1764. G. R. N. 143.

Carl Friderich ꝛc.

Wir finden nach denen von euch unterm gestrigen Dato einberichteten Umständen nicht vor rathsam euren Aufenthalt zu Rastatt länger fürwähren zulassen, sondern gedenken vielmehr der Zeit und andern günstigen Umständen zu überlassen, ob man sich alsdorten besser als dermalen begreifen wolle. Ihr habt dahero die beygehende in gemäsigten und gleichgültigen Terminis verfassete Erklärung so fort zu übergeben und euch darauf bey des Herrn Marggraven und der Princeßinn Liebden sowohl, als auch bey dem Ministerio zubeurlauben, und euch baldmöglichst anhero zu begeben. Womit Wir euch in Gnaden wohlbeygethan verbleiben. Carlsruhe den 6ten Februar. 1764.

Lit. o.

Poſt Scriptum an den Badiſchen Crayß-Geſandten auf dem Convent zu Ulm d. d. Carlsruhe den 12. May 1764. Nro. 558.

Weiter ꝛc.

Beloben Wir eure Sorgfalt, womit ihr von demjenigen, was der Baden Badische Crayß-Gesandte, in Ansehung der mißlich geschienenen Krankheits Umstände des Herrn Marggraven Liebden gegen euch sich herausgelassen hat, in dem 2ten Post Scripto Uns eilig zu benachrichtigen, beflissen gewesen seid.

Wir sind von dem sorglichen Befinden Seiner Liebden ebenfalls informirt gewesen, und man ware hier bedacht, auf den sich zutragen könnenden Fall sich in die

die nöthige Verfaſſung zu ſezen. Seit einigen Tagen nun hat es mit Ihro Liebden ſich wiederum gebeſſert, und iſt zu hofen, daß die Gefahr vor dismal fürüber ſeye? Wir zweifflen demnach, daß die Zurückberufung des gemeldten Crayß-Geſandten geſchehen ſeye, oder noch geſchehen werde; zumalen, da der Hof-Canzler auch wiederum in Raſtatt ſich befindet.

In deſſen habt ihr jenem, auf ſeinen Vortrag, wegen einer ſchleunigen hieſigen Abſendung zu Berichtigung des pacti ſucceſſorii, ganz wohl geantwortet: Wir fänden keineswegs nöthig, ſolchen Schritt von freyen Stücken zu thun, und hätten allemal die dortſeitige Veranlaß und Einladung darzu ehender erwarten ſollen. Sobald aber des Herrn Marggraven Liebden, wegen Dero ernſtlichen Verlangens das Geſchäft annoch in ſeine Richtigkeit zu ſezen, Uns einen Fingerzeig unter ſolchen Aeuſſerungen geben, die einen beſſern Erfolg hoffen laſſen, als die jenſeitige leztere Erklärung, als dann ſeynd Wir nicht gemeint, Uns ſolchem Geſchäft zu entziehen; welches ihr dem erwähnten Crayß-Geſandten gelegenheitlich wiederum zu verſtehen geben könnt. Carlsruhe den 12ten May 1764.

Lit. π.

Extract Reſcripti Marchionis Auguſti an den Geheimen-Rath Tſchammerhell vom 25ten Febr. 1762.

Auguſt. &c.

Auf die Uns von Euch unterm 4ten abtagenden Monats eingereichte unterthänigſte Vorſtellung und Bitte geben Euch Unſere gnädigſte Entſchließung dahin mit, wie Wir in Gemäßheit des von Unſeres in Gott ruhenden Herrn Bruders Liebden piæ Memoriæ Euch unterm 17. October 1739. ausgefertigten Verſorgungs-Reſcripti nicht nur zu Belohnung euerer Uns und Unſerem Fürſtlichen Hauß ſo langwührig als treufleißig und erſprieslich geleiſteten Dienſten ferner in Unſern Fürſtlichen Dienſten bezubehalten gnädigſt entſchloſſen und gewilliget, ſondern auch, da Euere Geſundheit durch die viele Arbeit merklichen geſchwächt worden, auch damit Euere ohnehin durch das häufige Leſen ſchon ſehr verderbte Augen durch ferner weite Leſung der jeweiligen häufigen Geheimbden Raths Exhibiten nicht völlig unbrauchbar werden mögen, von nun an, von Beſuch und Beywohnung der ordentlichen Geheimbden Raths Seſſion mit Beybehaltung der Würklichkeit, auch der disanhero bezogenen Beſoldung alſo und dergeſtalt jedoch gnädigſt diſpenſiren wollen, daß ihr bey vorkommenden wichtigen Unſer Hauß oder das Land betreffenden Angelegenheiten, oder in Sachen worinn ihr vormals gearbeitet, entweder das von Euch abgeforderte Votum, ſo oft und viel Wir es verlangen werden, ſchrifftlich oder mündlich abgeben, allenfalls auch in ſo fern ihr werdet berufen werden, in dem Geheimden Rath erſcheinen ſollet. ꝛc

Lit. e.

Copia der Unterschrift des näheren Vereinigungs-Vertrags beeder Fürstlichen Linien von 1765.

(Ist oben aus der Beylage Lit. e. zu entnehmen.)

Lit. f

Copia Schreibens der Geheimen Rath Tschamerhellin an den Herrn Geheimen Rath und Presidenten von Hahn vom 22. Sept. 1774.

P. P.

Euer Excellenz muß ich abermahl ein Anliegen klagen, welches mich noch unaufhörlich drukhet. Die Zeit nähert sich, wo ich ohnfehlbar von der Salinen Compagnie auf die dermaleinstige Bezahlung, der noch rukhständigen Wechsel-Schuld ad 580. fl. werde gedrungen werden, die Uebereinkunft, so ich mit denen übrigen Glaubigern meines abgelebten Manns seelig getroffen, hat mich bishero ausser Stand gesezt, den mindesten Pfenning vorzuspahren, und diese nemliche unmöglichkeit dörfte wohl biß an daß Ende meiner Tägen fort dauren, da ich hieran bey nahe noch 1000. Reichsthaller zu zahlen habe, solte dahero ein würklicher Anfall von obbesagter Salinen Compagnie auf mich geschehen, so würde ich über einmahl in meinen Zühlweissen Einrichtungen gehemmet, eben dadurch aber der übrige Hauffen von Glaubigern zu einem gleichen strengen Verfahren verleithet, und endlich die Vereusserung meiner unentbehrlichsten Haabseligkeiten zur nothwendigkeit werden, der Schande nicht zu gedenken, die ich durch Abbruch und spahrsamkeit bishieher zu vermeiden suchte; zu Ewer Excellenz nehme ich demnach meine wiederholte Zuflucht mit der gehorsamst angelentlichsten Bitte, des Herrn Marggravens Hochfürstlichen Durchlaucht die Hochdenenselben bereits verflossenen Jahrs mitgetheilte Versicherungen vorzulegen, und die Sache mittelst Hochdero vielvermögenden Vorworts dahin einzuleithen, damit ich einer so nagenden sorge auf alle Zeit überhoben, somit die meinem Mann gelegenheitlich des errichteten Erbvertrags auf die verbindlichste Art zugegangene nachher aber in die ohnfehlbare Uebernahm dieser Wechsel-Schuld abgeänderte Verheisungen dermahleinst werkthätig erfüllet werden mögen, glauben aber Hochdieselbe etwa dienlicher zu seyn, daß ich selbst gedacht seiner Hochfürstlichen Durchlaucht mein Anliegen vertrage; so erwarte darüber den Hochgeneigten Fingerzeig, in jener ganz ausnehmenden Verehrung, mit welcher zu seyn die Ehre habe,

Euer ꝛc.

Lit.

Lit. T.

Copia Schreibens des Hofraths Tſchamerhells zu Bruchſal an Herrn Geheimen Rath und Preſidenten von Hahn d. d. 13ten Octobr. 1773.

P. P.

Euer Excellenz hochgeneigtem Fingerzeig zu Folge habe die Gnad in den Anlaagen dasjenige gehorſamſt zu übermachen, was auf das unterthänigſte Geſuch meiner Mutter einen Einfluß haben kann.

Jene unter der Ziefer 1. und 2. ſchlagen zwar nicht ohnmittelbahr in dieſes Fach ein, es mögen aber gleichwolen Bürgen für die Rechtſchaffenheit meines ſeeligen Vatters und Beweiſſe ſeines bey allen Gelegenheiten gethätigten Eifers für das Beſte des Hochfürſtlichen Geſamt Haußes ſeyn, deſſen die Fürſtliche Großmuth auch an armen Wittwen noch eingedenk zu ſeyn pfleget.

So haben auch die unter den Zifern 3. und 4. auf die Bitte meiner Mutter keinen geraden Bezug. Indeſſen dörften ſie doch gleichwolen von darum dabey in Betracht gezogen zu werden verdienen, weilen mein ſeeliger Vatter deren wenigſten ſothaner Fürſtlichen Verſicherungen theilhaftig zu werden das Glük hatte.

Die bekannt Mißgunſt einiger Badiſchen Herrn Räthen drukte ihn von denen Geſchäfte der Erbvereinigung, und er entrathete dadurch ohne ſein Verſchulden die Realiſirung der zugeſicherten Gnaden, daher mag es dann auch gekommen ſeyn, daß Ewer ſowohl als der abgelebte Herr Geheime Rath Reinhard meinen Vatter wie die Auszüge unter dem Ziffer 5. bewähren, mit der mehrmaligen zuverläſſigen Hofnung belebet, daß von dem Hochfürſtlichen Huß die der Salinen-Compagnie annoch ſchuldige 580 fl. würden übernommen werden.

Da ihn nun ſein früherer Todt das Tempo, worauf er von Zeit zu Zeit vertröſtet worden, nicht erreichen ließ, ſo hoffet wenigſtens meine Mutter, die nunmehro zu Zalung anderer Schulden alles bis auf die nohtwendigſte Bedürfniſſe aufgeopfert hat, daß ſothanes Tempo mit ſeinem Todt nicht gänzlich werde erloſchen ſeyn. Und ich nehme dahero die Freyheit Ewer ꝛc. ihre unterthäniſte Bitte zum hochgeneigten Vortrag und kräftigſter Unterſtüzung nochmalen in jener ganz ausnehmenden Verehrung zu empfehlen. ꝛc.

Nota

Die in dem Schreiben allegirte Beylaagen, deren Abſchriften kürze halben hier unterbleiben, enthalten.

No 1) das in der Tſchamerhellſchen Implorations Schrift No 3. befindliche Reſcriptum

No. 2) Iſt die oben ſub Lit. A. beygebrachte Signatur.

No. 3. & 4.) Sind die von der Implorantin ſub No. 4. bis 8. beygebrachte Correſpondenz Auszüge.

No. 5.) Sind weitere zur Sache dermalen nicht gehörige Correſpondenz Auszüge wegen der Forderung der Salinen Compagnie.

Lit. v.

Extractus Geheimen Raths Protocolli vom 2. Febr. 1775.

Baden-Badische Successions-Kösten.

Von dem Geheimen Rath und Presidenten von Hahn wurde Serenissimo hier von der Beschaffenheit desjenigen anmaßlichen Versprechens, welches der seelige Geheime Rath Reinhard dem auch abgeleibten Baden Badischen Geheimen Rath Tschamerhell wegen Uebernahme des von diesem an die Bruchsaler Salinen Compagnie schuldigen Wechsels ad 580 fl. gethan haben solle, und um dessen Erfüllung die Tschamerhellische Wietib mehrmalen angestanden, unterthänigster Vortrag gemacht.

Obschon nun alle die von solcher zu Erwahrung sothanen Versprechens beygebrachte Documente weder ein solches noch einige sonstige Verbindlichkeit in sich enthalten, so haben sich jedennoch Serenissimus bloß allein in Rükficht auf die vom vormaligen Geheimen Rath Tschamerhell geleistete Dienste.

Entschlossen

Die Hälfte sothanen Wechsels über sich zu nehmen, weßfalls die Kammer zu deren Uebermachung an die Geheime Räthin Tschamerhellin per memor. angewiesen, dem Geheimen Rath und President von Hahn aber Extractus prot. zugefertiget werden soll, um von dieser Gnade die gedachte Geheime Räthin zu benachrichtigen.

Memoriale ad Cameram.

Nach Serenissimi gnädigstem Befehl sollen an die verwittibte Geheimen Räthin Tschamerhell zu Bruchsal 290 fl. von der Landschreiberey ausbezahlt und dieser Betrag unter dem Rubro Baden Badische Successions-Kösten verrechnet werden.

Es wolle demnach Ein ꝛc. gedachten Bedienstung hiezu gefällig anweisen. Signatum Carlsruhe den 2. Hornung 1775.

Lit. φ.

Copia Schreibens des Geheimen Raths Tschamerhell an den Geheimen Rath und Presidenten von Hahn d. d. Bruchsal den 18. Febr. 1775. auf das Conclusum G. R. R. 449. sub dato 2. Febr. 1775.

P. P.

Da meine Mutter und ich die Höchste Entschliesung Serenissimi lediglich als eine Folge Ewer Excellenz Hochgeneigten Verwendung erkennen; So verdanke ich solche

ſolche nebſt ihr andurch gehorſamſt mit der angehängten Bitte, höchſter Orten uns gelegenheitlich zu Füßen zu legen von mir aber die wiederholte Verſicherung anzunehmen, daß ich mit ganz entſcheidender Verehrung ſtets hin ſeyn werde ꝛc.

Lit. x

Abſchrift Schreibens der Geheimen Räthin Tſchamerhell an den Geheimen Rath und Preſidenten von Hahn, d. d. Bruchſal den 18ten Februarii 1775. auf voriges Concluſum.

P. P.

Euer Excellenz hochem Vorwort, hab ich es einzig und allein gehorſambſt zu verdanken, daß des Herrn Marggravens Hochfürſtliche Durchlaucht in einer armen Wittib die Verdienſte Ihres Manns noch einiger maſſen zu belohnen geruhen wollen, nur frommen Regungen ſind Handlungen von dieſer Art eigen, und für dieſe Handlungen ſind alle Ausdrüke der dankbahrkeit zu wenig; Ich empfehle mich dahero lediglich zu fürwehrender hoher Gewogenheit, und harre mit ganz ausnehmender Verehrung

Euer ꝛc.

Siebenzehentes Stück

Weiteres Kayserliches allergnädigstes Rescript an des regierenden Herrn Marggrafen zu Baden Durchlaucht in voriger Tschammerhellischer Sache.

JOSEPH der Andere von GOTTES Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Grosherzog zu Toskana ꝛc.

Durchlauchtig-Hochgebohrner Lieber Vetter, und Fürst! Uns ist gehorsamst vorgetragen worden, was deine Liebden in der von der verwittibten Maria Anna Tschammerhell wieder dieselbe, puncto Pensionis annuæ, angebrachten Klagsache auf Unser unterm Fünf und Zwanzigsten Augusti Siebenzehenhundert Acht und Siebenzig diesfalls erlassenes Kayserliches Rescript allerunterthänigst vorgestellet haben: Nachdeme aber deiner Liebden hiergegen gemachte Einwendungen, auf die überreichte impetrantische Replicas nach reifer der Sachen Erwegung, verworfen worden;

Als befehlen Wir deiner Liebden hiemit anderweit Gnädigst, obgesagt-Unserm Kayserlichen Rescript die schuldige Folge zu leisten, und, wie solches geschehen, bey Uns binnen zweyen Monathen allergehorsamst anzuzeigen. Wir verbleiben deiner Liebden mit Kayserlichen Gnaden, und allem Guten wohl beygethan. Geben zu Wien den Ein und Zwanzigsten August, Anno Siebenzehenhundert Achtzig, Unsers Reichs im Siebenzehenden.

Joseph

Vid. Reichsfürst Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Johann Peter Söhngen.

Acht-

Achtzehentes Stück

Weiterer Bericht an Ihro Kaiserliche Majestät

von

des regierenden Herrn Marggraven zu Baden Durchlaucht,

in voriger Tschamerhellischen Sache.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Wenn Euer Kaiserlichen Majestät ich vorhin wegen dem unter dem 25ten August 1778. an mich erlassenen Allerhöchsten Rescript, daß ich die Wittib Tschamerhell ihrer suchenden Pension halber klaglos stellen solle, allerunterthänigste Vorstellung gemacht habe, so geschah solches in der festen Ueberzeugung, daß ich mit Einziehung jenes von derselben vorhin genossenen Gnadenhalts nichts gethan habe, was als ein Eingrif in die wohlerwordene Rechte eines dritten angesehen werden, und daher mit der strengsten Gerechtigkeit nicht bestehen könne. In dieser Ueberzeugung stehe ich noch; denn da ich deutlich gezeigt habe, daß das, vor dem Anfall der Baden-Badischen Lande an mich, von derselben bezogene Gnadengehalt, gleichwie es seiner Natur nach mit jenem Abgang erlosch, also auch würklich fistirt, und darauf von mir ein neues obwohl in der Summe gleiches ausdrücklich bis auf Aenderung hin ihr ausgeworfen worden, das sie angenommen, und bisher genossen hatte, ohnerachtet sie jene prekaire Qualität, wie erfoderlichenfalls wohl beweislich wäre, sie auch es zu läugnen auf ihr Gewissen nicht wird nehmen können, nicht ignorirt hat; so schien mir, und scheint mir noch keine Folge richtiger als die, daß, wenn ich mit diesem prekairen Gnadengehalt eine Aenderung zu machen gutfinde, sie weder auf dessen Fortsetzung, noch auf Wiederverleihung jenes, das sie vor dem Anfall genossen, und statt dessen ich ihr dieses ausgeworfen, sie es angenommen, und mithin des allenfallsigen Rechts auf jenes sich begeben hat, klagen könne. Da ich ferner dargethan habe, daß die Versichrung Marggraven Ludwig Georgs, auf welche sie sich beruft, und die ihr die Auswerfung eines Gnadengehalts zusichert, hingegen kein Wort davon in dem Munde führt, daß dieses gegen die eigenthümliche und herkommliche Bedeutung dieses Worts eine unwiderrufliche Leibrente seyn solle, durch den lang gegönnten Genuß eines solchen Gehalts hinlänglich erfüllt ist; daß die angebliche Versicherung Marggravens August Georgs nichts als einen Auftrag desselben an seine Hofkammer ihr eine jährliche Pension von 500. fl. zu bezahlen enthält, welcher Auftrag nach dem Tode des Auftraggeders denen bekanntesten Rechten nach, erlosch; daß daher, wann auch würkliche Versichrungen für mich, der ich in diese Lande aus Verträgen und Vorsehungen meiner Vordern

gefolgt bin, verbindlich seyn könnten, das doch die Gesetze nicht zugeben, dennoch beede angeführte von der Art sind, daß sie selbst für denjenigen Erbfolger, der sonst durch das Faktum seines Vorgängers verbunden wird, keine Verbindlichkeit mit sich führen; daß ferner die aus anabelichen, noch nicht einmal im Original vorgelegten, mithin noch ganz unglaubhaften Extrakten von Schreiben meiner Minister angezogene Versicherungen lauter bedingte in den Grenzen blosser Traktaten bestandene Aeüsserungen gewesen, denen der durch eine förmliche Versichrungsurkunde von mir erst bewürkt werdende Abschlus eben wegen Entstehung der vorausgesezten Bedingung nicht gefolgt ist: so kann ich nicht einsehen, woher eine Verbindlichkeit zu Bestellung eines ständigen Gehalts gegen mich folgen sollte, wann ich auch dessen nicht gedenken wollte, daß auf allen Fall diese als eine petitorische Ansprach und Forderung vor die Austrägen zur Erörterung gehörte. Da endlich zum Ueberfluß ich ihr vorhin wegen dieser angeblichen, wiewohl ungegründeten Ansprüche, zu deren Abfertigung gewisse Schulden abgenommen, und für sie bezahlt habe; so fällt mir allerdings sehr schwer, daß ihr nun dennoch zu diesen zurückzugreifen zugelassen werde. Je mehr nun bey solchen triftigen Einreden, und der sogar ganz gegen den herkommlichen Gerichtsgebrauch unterbliebenen Mittheilung ihrer Replikschrift zur Notiz, (woraus ich vielleicht einige nähere Umstände, wie jene Verwerfung meiner Einreden habe erfolgen können, und was ich solglich zu derer mehrerer Aufklärung noch thun könnte, würde haben entnehmen können,) jene Verwerfung selbst mir beschwerlich vorkommen muß, desto mehr hab ich Grund und Stroff, dagegen mich der in denen Reichsgesetzen geordneten Suspensivmittel zu bedienen, und **Euer Kaiserliche Majestät** damit um allergerechteste Abänderung des gegen mich in dieser Sache bey **Allerhöchstdero** nachgesetztem Reichshofrath ergangenen Erkänntnisses anzurufen.

Da aber **Euer Kaiserlichen Majestät** meine allerunterthänigste Devotion zu bezeugen, und zu erproben, wie angelegen es mir sey, Dero allergnädigste Willensmeinung in Erfüllung zu bringen, mir ein vorzüglich angenehmes Geschäft ist, so habe ich mich blos allein in der Rücksicht entschlossen, mit einstweiliger Umgehung jener Ausführung meiner sowohl gegründeten Rechte, ihr die jährliche Pension von 500. fl., sobald als sie sich in mein Land verfügt, und solche darinn zu verzehren, sich anheischig gemacht haben wird, wiederum zuzulegen. Da es nicht allein in meinen Landen hergebracht ist, daß jeder Pensionaire seinen Gnadengehalt innerhalb Landes verzehren muß, und die anmasliche Querulantin dieses selbst anerkannt hat, da sie vorhin, als sie ausser Lands gegangen, desfalls, (laut der Beyl. No. 9. ihrer Urkunden) bey mir Dispensation gesucht, und erhalten hat, welche jedoch keine andere Natur hat, noch haben könnte, als jenes Gnadengehalt selbst, welches ich ihr damals verwilliget hatte, und weswegen sie solche suchte, nemlich die, bis auf gutfindende Aenderung nur zu dauren, und da mir gegen die Observanz aller Staaten, und desjenigen, was **Allerhöchstdieselbe** Selbst in Dero Erblanden beobachten, nicht wird zugemutet werden wollen, wider meinen Willen zu dulten, daß Pensionen, die ich gebe, ausser Landes verzehret, mithin ohne allen Nuzen für mein Land bleiben, und der Circulation darinnen entrissen werden; so zweifle ich gar nicht, **Euer** ꝛc. werden die beygesetzte Bedingung so geartet finden, daß die Eschamerhellische Wittib, wenn sie des Genusses der Pension theilhaftig werden will, dazu sich zu bequemen schuldig ist, mithin auch dieses allerunterthänigstes Anerbieten, das lediglich und allein aus treugehorsamster Devotion gegen **Euer** ꝛc. geschiehet, ihr zur Annahme empfehlen lassen.

Auf

Auf den unverhoften Fall jedoch, daß auch dieses von Allerhöchstdero nachgeordneten Reichshofrath nicht annehmlich erkannt werden sollte, bin ich nothgedrungen, mir all jene obengedachte Rechtsmittel gegen das erkannte paritori Rescript andurch ausdrücklich vorzubehalten.

In Hofnung, daß es dessen jedoch nicht bedürfen, sondern Euer ꝛc. jenen Beweis meiner devotesten Verehrung gegen Allerhöchstdieselben und Dero mir bekannt werdende allergnädigste Willensmeinung mit Kaiserlicher Huld aufzunehmen, und die supplicirende Wittib darnach bescheiden zu lassen, allergerechtest geruhen werden, bleibt mir jezo nichts mehr übrig, als mich in Dero fortwährenden Allergnädigsten Schuz in jenen Gesinnungen der Reichsfürstlichen tiefsten Devotion zu empfehlen, in welcher ich lebenslänglich und unausgesezt zu beharren gedenke,

Carlsruhe den 18. Sept. 1780. ꝛc. ꝛc.

Neunzehentes Stück

Kaiserliches Allergnädigstes Rescript

an

des Herrn Marggraven zu Baden Durchlaucht

in der

Hauptklagsache der Stadt Baden.

JOSEPH der Andere von GOTTES Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Grosherzog zu Toskana ꝛc.

Durchlauchtig, Hochgebohrner lieber Vetter, und Fürst! Nachdeme Uns von dem Stadtrath zu Baden, und daselbstigen Burgerschaft allerunterthänigst angezeiget worden, wie daß von deiner Lden Obervogt, Krieg, derenselben Syndiko, Tschamerhell, die Einmischung in die Stadt Badische Angelegenheiten durchaus untersagt worden;

Als befehlen Wir deiner Lden hiemit gnädigst, ermeltem Tschamerhell den Zutrit zu denen Impetranten, und zu deren Zusammenkünften, in qualitate Patroni causæ, nicht zu versagen, und versehen Wir Uns zu deiner Lden überhaupt, dieselbe werden in Folge Unsers bereits unterm fünf und zwanzigsten Augusti, vorigen Jahrs an Sie erlassenen Kaiserlichen Rescripti die Impetrantes an dem rechtlichen Betrieb ihrer allhier anhängigen Rechts Angelegenheiten auf keine Weise behindern, noch solchen erschweren, auch eben wenig gestatten, daß dergleichen von Dero untergeordneten Stellen, oder Beamten geschehe.

Wir verbleiben deiner Lden mit Kaiserlichen Gnaden, und allem guten wohl beygethan. Geben zu Wien den dreyßigsten Martij, anno Siebenzehnhundert, Neun und Siebenzig, Unsers Reichs im Sechszehenden.

Joseph

Vid. Reichsfürst Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Johann Peter Söhngen.

Zwan-

Zwanzigstes Stück

Exceptiones fori declinatoriæ juncto petito humillimo pro reponendo Reſcripto de 30 Martio 1779. & repellendo querulantes a limine judicii

des Marggrävlich Badiſchen Anwalds

in

voriger Stadt Badiſchen Klag-Sache.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

§. 1.

Seit dem Geſeze und Grund-Verfaſſung die Einrichtung Reichsſtändiſcher Lande beſtimmen, hat ſchwerlich ein Landesherr ſtolzere und geſezwidrige Anmaſſungen von Unterthanen erfahren, oder ſelbige mit ſoviel Nachſicht behandelt als Anwalds Herr Principal gethan haben, und man darf nur die aufgehäuften zudringlichen Vorſtellungen der Querulanten in auſſen benannter Sache, mit den darüber von dem Herrn Marggraven von Baden erſtatteten Berichten und ihren Belegen zuſammenhalten, um von dieſer Wahrheit im Uebermaas überzeugt zu werden. Die Stadt Bademer Bürger ſind nicht zufrieden, daß, wie ſie ſelber bekennen müſſen, man ihnen weder ihre Religions Uebung Kirchen, Schulen, fromme Gefälle und alle von ihnen beſeſſene Zugehörden entzieht, oder ſie darinnen beeinträchtiat. Sie ſind nicht zufrieden, daß der Herr Marggrav zu deſſen beſtändiger Beobachtung ſich in weit gröſſerer Maas, als die Reichsgeſeze und Religions Friedensſchlüſſe, nach Masgabe des Entſcheidjahrs ihn dazu verbinden, in dem Vereinigungs Vertrags von 1765. anheiſchig gemacht hat. Sie ſind nicht zufrieden, daß derſelbe ohne alle Schuldigkeit zu mehrerer Kundmachung ſeiner Gnade bis jezo lauter Catholiſche Beamte den Catholiſchen Aemtern vorgeſezt, eine Menge an und vor ſich widerruflicher Gnadengaben, welche aus ſeinen eigenthümlichen Gefällen an Clöſter und Geiſtliche abgegeben werden, und ohne welche deren Wohlſtand merklich geſchmälert werden würde, noch bis jezo nicht nur fortgeſezt, ſondern zum Theil erhöhet, damit aber ſelbſt redende Beweiſe ſeiner durch keine Religionsverſchiedenheit beſchränkten Landesvätterlichen Liebe gegeben hat, die Bademer ſind mit all dieſem nicht zufrieden, ſondern haben ſich noch den ſtolzen Gedanken anwandlen laſſen, bald Vice- bald Correcenten des Fürſten zu ſeyn der vermög uralt heraebrachter Verfaſſung, nach ſeinem alleinigen, niemand als **Euer Kayſerlichen Majeſtät**

und dem heiligen Römischen Reich untergeordneten, und an keine weitere Schranken, Regeln, oder Rathgeber als die Reichsgesetze gebundenen Gutfinden seine Lande zu regieren befugt ist.

§. 2.

Zu Durchsezung so freventlicher Absichten hat eine unter dem Namen des Fürsten, jedoch nach eigenem ihm nicht unterworfenen Gutdünken handelnde Catholische Consistorial Commission zuerst das Mittel abgeben, und hiezu hinwiederum die dahin zielende erste Stiftung der verwittibten Frau Marggrävin von Baden die erwünschte Grundlage verschaffen sollen. Gleichwohl fället in die Augen, daß eine so geartete Catholische Consistorial Commission, als ein geistliches Gericht betrachtet in den Händen des weltlichen Landesherrn ein Unding; als ein weltliches Gericht aber, das von Unterthanen, die nicht den entferntesten Theil eines Einflusses in die Landesregierung haben, dem Landesherrn zum Verwalter seiner eigenen Landesfürstlichen Gerechtsame aufgedrungen werden will, eine Geburt des Unverstandes oder des Aufruhrgeistes ist.

§. 3.

Es blieb aber den Bademern diese Viceregentschaft der Consistorial-Commission zu lang ohne Leben und Würksamkeit; es mußte also um der aufgebrausten Ungebundenheit zu schmeicheln, ein anders Ideal zu Beschränkung der Landesherrlichen Gewalt ersonnen werden. Deswegen wurde weiter das Geschöpf eines Syndikus ausgedacht; nicht eines gemeinen Syndikus, wie ihn etwa die Römische Rechte den Gemeinden im Fall habender Prozesse zu solchen zu wählen erlauben, sondern eines Landes- und Religions-Protektors, der in seiner Annahme, in seinem Dienst, selbst in seinem Aufenthalt, von der Landesherrschaft unabhängig mit einem selbst gewählten Collegio verborgen vor dem Auge des Regenten rathschlagen, ob die ergehende Fürstliche Resolutionen den Unterthanen anständig seyen, jedesmal censiren, und durch sein Placet erst ihre Verbindlichkeit fest stellen solle.

§. 4.

Um aber auch diese bezielte Corregentschaft des Syndikus in unverwellte Thätigkeit zu sezen, so mußte ein Mann dazu genommen werden, der es erprobt hätte, daß er über Ordnung und Gesetze sich leicht genug hinwegsezen könne, um alles gesezwidrige der heimlichen Zusammenkünfte, der ordnungswidrigen Wahlen, der Aufhezung und Verleitung der übrigen um die Sache für sich berubigten Unterthanen, der verächtlichen Behandlung des Landesherrn, und des öffentlichen Prozes gegen selbigen, an Hand zu geben, zu billigen, und zu unterstüzen. Zu diesem Mann wurde der Bischöflich Straßburgische Oberamtmann Tschammerhell erkießt, und derselbe auch, ohne weiter den Landesherrn zu fragen, oder sich um das — was wird dieser dazu sagen? — zu bekümmern, in seine Thätigkeit einzusezen versucht; ja noch alles dieses von solchen verblendeten und verführten Querulanten, als ob sie der Theil wären, der das grosse Recht auf seiner Seite habe, und als ob es nur von ihrer Willkühr abhange vorzuschreiben, welche noch nie gewesene Beschränkungen der Landesfürstlichen Hoheit dem Marggrävlichen Hause Baden zugefügt werden sollten, gerichtlich eingeklagt.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Anwalds Herr Principal hat hierauf in seinen aus allerunterthänigster Devotion gegen Euer Kayserlichen Majestät erstatteten allergehorsamsten Berichten alles vorgetragen, was zu desto baldigerer Bewürckung der in allem Betracht verdienten Abweisung des Querulantischen Klagewerks führen könnte. Documentirt wurde vorgelegt, wie die ganze gegnerische Geschichts-Erzählung nicht eine den Querulanten zugefügte Kränkung in ihrer Religions Uebung und allen deren besessenen Zugehörden, oder auch ihren politischen Gerechtsamen zum Grund habe — wie sie eine Catholische Landesregierung unter diesem Namen, dem Titel einer Consistorial Commission, oder irgend einem andern verdeckten Namen zu verlangen, nicht das mindeste Recht hätten: weil die politische oder weltliche Gerechtsame, ans denen allein die Landeshoheit in einem Catholischen Land besteht, denen Regenten so der einen als der andern Religion durch die Reichsgesetze, Friedensschlüsse, und das Herkommen, ohne alle Einschränkung an die Verwaltung durch Diener dieser oder jener Religion, zum freyen Gebrauch bestätigt sind; weil die von Querulanten zum Grund ihrer Anmassung unterstellte Sicherheit der Religion, Unterthanen nicht zu allem und jedem, was zu solcher Sicherheit zu erfodern einer oder der andre seiner Convenienz gemäs erachten möchte, sondern blos zu der bedungenen Belassung der im Entscheidjahr besessenen Religions Uebung und der dabey beweislich besessenen Zugehörden, wie solche im Friedensschluß namhaft gemacht sind, berechtigt, und der Friedensschluß Art. V. §. 26. deutlich an Tag giebt, daß er die ohnehin nirgend verordnete Verwaltung der Landesherrlichen Rechte so in Ecclesiasticis als Politicis über Unterthanen einer andern Religion durch Diener der nemlichen Religion keinesweges zu der geordneten Sicherheit solcher Unterthanen rechne und fodere; weil nicht auf blos politische Rechte, und solche deren Ausübung dem Landesherrn eigenthümlich zustand, als die Anordnung und Bestellung der Landesregierung, sondern auf kirchliche Rechte, und solche deren Ausübung die Unterthanen gehabt haben, die Norm des Entscheidjahrs geordnet ist, weil nicht wie Gegenseits vorgestellt wird, in einem Catholischen Land die weltliche Landes-Regierungen, sondern die Bischöfliche Consistorien das Correlatum der Evangelischen Consistorien in einem Evangelischen Land, so wie jene in Catholischen Territorien immer das Correlatum der weltlichen Landes-Regierungen in Evangelischen Territorien bleiben; weil nach den eignen von Querulanten vor sich angeführten Grundsäzen, so wie dem Catholischen Nachfolger in einem Evangelischen Lande (wo keine besondere Verträge vorliegen) wegen der Landesherrlichen Rechte keine Frage zu machen, wenn er nur die Consistorien mit Evangelischen besezt lasse, also auch dem Herrn Marggraven bey Ermanglung desfalsiger Verträge keine zu machen, wenn Dieselbe nur die über ihre Catholische Lande gesetzte Bischöfliche Consistorien in ihrer Verfassungsmässigen Thätigkeit lassen; weil endlich das Reichsherkommen im umgekehrten Fall, als bey den Chur und Fürstlichen Häusern Pfalz, Zweybrücken ꝛc. ꝛc. klar entscheidet, daß dem Landesherrn andrer Religion nie bestritten weniger noch gewehrt worden, seine weltliche Landesfürstliche Gerechtsame durch Diener seiner Religion verwalten zu lassen, indem die für das Gegentheil von Querulanten angeführte Beyspiele blos solche Fälle sind, wo ein anderes durch besondere einzelne Verträge festgesezt ward, deren Querulanten keine vor sich anzuführen haben. — Eben so wurde endlich unumstöslich dargethan, wie die darauf zielende erste Stiftung der Frau Marggrävin von Baden Baden Wittib zu einer gerichtlich an den Herrn Marggraven zu gesinnenden Annahme und Bestättigung sich gar nicht vereigenschafte, weil so weit sie die Landes-

herrliche Gerechtsame nicht allzusehr beschränkte, so weit sie die Schulanstalten betraf, man sie angenommen, zu deren Direction eine perpetuirliche Catholische Schul-Commission niderzusezen sich erbotten hat; weil nur da wo die damit in keiner Verbindung stehende unstatthafte Foderung der Verwaltung der Landesherrlichen Gerechtsame in dem ganzen Baden Badischen Landes-Antheil durch Catholische in das Spiel gemengt wurde, man sie ausgeschlagen hat; weil dnrch diese Verweigerung der Annahme, als den Gebrauch eines dem Herrn Marggraven zustehenden Rechts, nach bekannten Gesezen niemand Unrecht geschehen kann; weil wenn der Herr Marggrav bestättigen sollen, nichts zu ihrem Nachtheil, nichts gegen die Staats Rechte (Jus publicum, cui pactis privatorum derogari nequit) paciscirt seyn, wenn sie aber mit paciscirten sollen, sie dazu niemand wer es auch sey wider ihren Willen zwingen darf.

S. Acten und Reichsgesezmäßige Information über die Beschwerungs-Schrift der Stadt Baden *de præs. 1ato* den 5 März 1778. §. 78. — 94.

§. 6.

In Ansehung der Syndikats Einrichtung stellte Anwalds Herr Principal vor, daß die im Römischen Recht den Gemeindheiten zugesprochene Freyheit Syndiks zu wählen, selbst in diesem nicht auf Errichtung ständiger Syndicorum, wo die Städtische Verfassung solches nicht mit sich bringt, weniger noch auf deren Entziehung von der Landesfürstlichen Confirmation gehe, überhaupt ihr vorhabender Syndikus ganz etwas anders sey — daß man ihnen nicht wehre, bey habenden Prozessen zu deren Führung Syndiks anzunehmen, die noch nicht gestattete Aufstellung eines beständigen Syndici aber, ohne deren Besiz sie, wie alle übrige Städte im Land, von jeher ihre Prozesse betreiben konnten und betrieben haben, keine Verbindlerung an dem rechtlichen Betrieb ihrer Sache, wie sie gern glauben machen möchten, sey — daß die angebliche Befugnüs selbst Benachbarte oder Mächtigere zu Schirmern ihrer Religion zu wählen, Friedensschlusewidrig sey, und noch weniger auf Annahme eines Syndikus zum Religions-Protektor einen rechtlichen Schlus gebe — das die blos auf die Religions Verschiedenheit zwischen Serenissimo Badensi und ihnen gegründete Besorgnis und Vermutung künftiger Bedruckungen gesezwidrig sey, und sie weder zu Umformungen der Landes- und ihrer Städtischen Verfassung noch zu irgend einer Klage berechtige — daß die in ihrem Plan liegende bey dessen Zergliederung leicht zu findende Anmaßungen höchst verwegen und sträflich sind, weil sie damit neuerlich eine Landschaftliche Verfassung dem Landesherrn auforingen; sich in Verbindungen zu künftig besserer Vertheidigung gegen den Landesherrn mit den übrigen Unterthanen zusammen sezen; zur Annahme und Thätigkeit ihres Protektors neue Collegien aus der Burgerschaft eigenmächtig errichten; eigenmächtig Statuten machen und annehmen; den Landesheren gegen die klareste Verordnung von den Zusammenkünften dieser Collegien unter sich und mit der Burgerschaft, solalich der ihm gebührenden Oberaufsicht und Direktion, ausschliessen; ihm die vermög der Territorial Gewalt und nach selbstiger Verordnung der gemeinen Rechte zustehende Bestättigung eines annehmenden ständigen Stadt-Syndikus entreissen; ihn allein und blos schriftlich in Pflichten nehmen, und damit sich von den desfalls vorliegenden Gesezen eximiren; ja gar die Oberaufsicht über diese Anstalten ihre Collegien, und deren ganze künftige Verrichtung, also ihren ganzen politischen Zustand, dem Ordinariat übertragen, dieses dadurch zu ihrem Mitreaenten machen; und der verwittibten Frau Marggrävin die authentische Interpretation des hierunter

zum

zum Grund legenden Stiftungs Statuts übertragen, sie damit als ihre Gesetzgeberin anerkennen wollen.

§. 7.

Beurkundet wurde Fürstlich Badischer Seits dargelegt, daß besonders Tschammerhell zum Syndikus, Rathgeber, und Führer der Querulanten ganz und gar unzuläßig sey; weil er nicht in rechtmäßigen Gemeinds-Versammlungen sondern in verbottenen Winkelzusammenkünften gewählt ward, und da er wissentlich sich darauf eingelassen hat, als ein Uebertretter der Gesetze, als einer der sich zum Sachwalter eindringt, den Rechten nach eine höchstverdächtige Person ist; weil er als ein Auswärtiger, noch dazu in Diensten eines benachbarten mit dem Fürstlichen Hauß in mancherley Streit verwikelten Reichsstandes gar nicht, zumahl ohne Landesherrliche Dispensation nicht, Amts und Wahlfähig ist; weil er die Querulanten, statt daß er als ein Rechtsverständiger, wenn er ihr so augenfällig gesetzwidriges Vorhaben ohne gegen seine eigne Ueberzeugung zu handeln, bona fide hätte vor erlaubt halten können, ihnen in stiller Ruhe und Gehorsam, wie treuen Unterthanen zusteht, das Erkänntnis darüber abzuwarten, hätte anrathen sollen, sie zu thätlicher Durchführung ihrer Absichten, zu eigenmächtiger Hintansezung der dagegen ergangenen Landesfürstlichen Verbotte, zu Haltung und Fortsezung der gesezwidrigen heimlichen Zusammenkünfte, zu Auswählung seiner von Serenissimo Badensi hierzu verworfenen Person anreizt, oder aufmuntert und unterstüzt; weil er sogar nicht zufrieden sich für die zu verwenden, von denen er seinen anmaslichen Ruf erhalten hat, noch im Land herum reißt, und Emissarien herumschickt, und andere die ihn gar nicht verlang haben, noch dazu durch listige falsche Vorspiegelungen und andere Schleichwege, zu gleichem Vorhaben und Unternehmen gegen die Landesherrschaft aufhezt; weil er in seinen auf erhaltene Fürstliche Resolutionen ertheilten Antworten den Respeckt, den jeder Privatmann einem Landesfürsten und Regenten schuldig ist, durch seine gebrauchte pöbelhafte und anzügliche Schreibart auf die gröbste Weise verlezt hat; weil er folglich ein Mann ist, zu dem man sich wohl der Verleitung der Unterthanen zur Aufruhr und Troz, keineswegs aber einer gewissenhaften Führung versehen kann; wie davon unten §. 12. noch ein neueres eclatantes Beyspiel die Probe macht.

S. Fortsezung der Akten und Reichsgesezmäßigen Informat'on über die Beschwerden der Stadt Baden *d. d.* den 25. Jan. 1779. §. 8. bis 32.

§. 8.

Umsonst und ohne Erfolg ist jedoch alles dieses so deutlich in denen Berichten des Hr. Marggraven auseinander gesezt worden. Noch indessen begnügte sich Anwalds Herr Principal gern, daß die ungegründete und unbefugte Klagen der Querulanten nicht angenommen waren; begnügte sich mit der gewissen Erwartung, daß je mehr in jenen erstatteten Berichten sich Mühe gegeben wurde, den wahren Gesichtspunkt aller vom Gegentheil in Vortrag gebrachten Thatsachen, nach ihren kleinsten Abänderungen und Schattirungen in seinem rechten Licht darzustellen, mit desto mehrerer Ueberzeugung würde Euer Kayserliche Majestät sich allergerechtest bewogen sehen, die Querulanten mit ihrem, ohne das schon seiner Form nach völlig unplazgreiflichen, Gesuch schlechterdings abzuweisen. Nichts sichrer glaubte derselbe erwarten zu dürfen, da, wo die Querulanten nicht eine einzige in Religions

gions oder Landes-Angelegenheiten ihnen zugefügte Bedruckung anzeigen, und beweislich machen, wo ihr ganzes Gesuch aus der niemahlen zu Klagen ein Recht gebenden Besorgnüs künftiger Bedruckungen, und diese Besorgnüs einzig und allein aus der Religions Verschiedenheit des Fürstlichen Hauses sehr rechtswidrig hergeleitet wird! Nichts sicherer glaubte derselbe erwarten zu dürfen, da wo die Gegnerische ganze Absicht, Wille und Meinung nicht auf eine Erhaltung dessen, was sie besaßen, (denn weder Consistorialkommission, Landes- oder Religionsfindikate, noch den Tschamerhell zum autorisirten Rathgeber besaßen sie bishero,) sondern auf Errichtung einer neuen Landesverfassung abzielt, welche ohne des Regenten willkührliche und freye Beystimmung zu Stand zu bringen, noch nie Unterthanen, als da eingefallen ist, wo Gesetze und Obrigkeit schon zu Füssen getretten war, und Anarchie das Ruder des Staats führte.

§. 9.

Es ist daher leicht abzunehmen, wie misgetröstet Anwalds Principal gewesen seyn müsse, als die Querulanten das an sich allerverehrlichste Rescript Euer Kais. Majestät vom 30ten März 1779. zu erschleichen das Glück hatten. Zwar ist denselben dadurch noch nicht eine Consistorialkommission, und die desfalls suchende Bestättigung der dahin zielenden Stiftung der verwittibten Frau Marggrävin von Baden-Baden zugesprochen, es ist ihnen noch nicht die Befugnis zu Anstellung eines ständigen Landes- und Religions-Syndikus, die Erlaubniß zur Annahm der desfalsig weitern Stiftung hochgedachter Frau Marggravin beygelegt. — Aber! ist es deswegen weniger entscheidend in der Hauptsache, weniger beschwersam für Anwalds Herrn Principalen? Eine kleine Zergliederung wird das Gegentheil zeigen. Ein Hauptgegenstand des Streits ist nicht blos die Syndikats-Errichtung selbst, sondern auch die weitere Frage: können die Gegnere den Tschamerhell zu ihrem Rathgeber gebrauchen, ohne Landesherrliche Aufsicht mit ihm Zusammenkünfte halten, und folglich in solchen vor dem Landesherrn verborgen bleibenden Versammlungen mit jenem über alles was sie gut finden, rathschlagen? — Der Beweis, daß dieselbe einer der vornehmsten strittigen Punkten mit ist, macht sich selbst. Die Bademer sagen es in ihrer Beschwerungsschrift mehr als einmahl, man habe ihnen mit dem Tschamerhell Zusammenkünfte zu halten von Landesherrschafts wegen verbotten, habe demselben untersaget, sich in dieser Absicht in den Fürstlichen Landen einzufinden. Der Herr Marggrav in Ihren unterthänigsten Berichten stellen es nicht in Abrede, sondern führen in dem vom 25sten Jänner 1779. vielmehr weitläufig aus, aus welchen Gründen Sie sich dazu vermüssiget gesehen, berechtigt gehalten haben. Wann nun verordnet wird, Tschamerhell soll zwar nicht ausdrücklich als Syndikus, aber als Patronus causæ zu allen Versammlungen der Querulanten ohne weiters einzuhohlende Landesherrliche Erlaubniß, ohne des Fürsten Mitwürkung, zugelassen werden, ist nicht eben damit dieser Punkt schon vorläufig entschieden, fast so gut, als endlich entschieden? da nach dem Innhalt des Rescripts die provisorische Zulassung so lange als der Prozes, und dieser, nach dem Beyspiel unzähliger andern, eine lange Reihe von Jahren dauren kann.

§. 10.

Dieses Erkenntnis kann für den Herrn Marggraven nicht anders als beschwerlich seyn: Ein Erkenntnis das gegen denselben als ungehörten Theil vorfährt, indem das exhibitum, wodurch Querulanten dieses Rescript erschlichen haben, dem

Herrn

Herrn Marggraven nicht zum Bericht zugefertiget werden, noch auch solcher selbst in der Hauptsache ausser denen, mittelst dessen erstatteter Berichte, erhobenen aussergerichtlichen Informationen in rechtlicher Ordnung gehört worden! Ein Erkenntnis, das während hangendem Rechtsstreit, oder eigentlich nach der Wahrheit der Umstände zu reden, noch vor dessen Anfang den Zustand, wie er bis zu eingereichten Beschwerden des Gegentheils, und bis jezo unverrückt gewesen, verändern, und innoviren, das den beschwerdführenden Theil in einen Besiz, den er nie gehabt, und der denen von längsten Zeiten her vorgelegenen Landesgesezen, und der Stadt Baden eignen Privilegien, wie in dem leztangeführten Bericht §. 17. & 18. deutlich gezeigt worden ist, schnurstraks entgegen lauft, nemlich in den Besiz, ohne Landesfürstliche Erlaubnis Versammlungen anzustellen, Ausländer und Fremde dabey zuzulassen, und mit denen sich zusammen zu verbinden, einsezen, dagegen, obwohl zuverlässig gegen Euer Kaiserlichen Majestät allergerechteste Absicht, den Landesfürsten aus seinem jeweils beyessenen Recht über der Beobachtung dieser Gesezze zu halten, den Unterthanen dergleichen Zusammenkünfte, und heimliche Berathschlagungen mit Fremden zu untersagen, herausesezen würde! Ein Erkenntnis, wobey der Herr Marggrav einen Mann, der allen Umständen seines Standes, seines Charakters, und seiner Handlungen nach völlig als ein erprobter Verführer des Volks von ihnen nicht anders völlig unzulässig angesehen werden kann, zum Leiter und Führer ihrer Unterthanen in der Maase würden dulden müssen, daß auch die mindeste Aufsicht über die Art seiner Leitung und Führung dem Regenten nicht bleiben würde! Ein Erkenntnis endlich das, indem es anstatt die unbefugten Querulanten nach der von dem Herrn Marggraven sich rechtlich gemachten Hofnung abzuweisen, die Zulassung eines Patroni causæ in Verbindung mit ihrem Klagwerke verordnet, dahin misdeutet werden kann, als ob ihr unzulässiges Gesuch hieselbst noch ferner verhandelt werden möge.

§. 11.

Der Herr Marggrav können bey einem solchen Erkenntnis ohnmöglich gleichgültig seyn, welches nicht allein dahin misdeutet werden dürfte, daß dadurch die Sache bey nicht begründeter Gerichtsbarkeit als angenommen, bey offenbar erscheinendem Ungrund des ganzen Klagewerks dennoch als zu rechtlichen Verhandlungen eingeleitet, damit die von den Klägern suchende neuerliche Einschränkung der Marggrävlich Badischen Landeshoheit schon als begünstigt und zubereitet angesehen wird, sondern wodurch auch immittelst schon, und vorläufig ohne Hochgedachten Herrn Marggraven über das neuere Gesuch, den Tschamerhell einstweilen als Patronum causæ zuzulassen, mit Bericht gehört zu haben, die Unterthanen sich von der Verbindlichkeit gegen die vorliegende vorhin dokumentirte Landesgesezze, und die darauf gegründete Marggrävliche Befehle losgezählet, und zwar so losgezählet halten, daß genau dadurch, vermög der daraus als erlaubt herleitenden heimlichen, ohne Wissen der Obrigkeit geschehenden Zusammenkünfte, zu unziemlichen häfftigen Verbindungen, und ungebührlichem Troz der Unterthanen, die bequeme Gelegenheit entspringen würde, und woraus sie Privilegien, gegen die vorliegende ältere und neuere Landesgesezze zu handeln, sich anmassen. Es können Anwalds Herr Principal sich nicht bey einer Auflage beruhigen, die hierzu schon jezt ausschlägt, und immer in der Zukunft mehr ausschlagen würde, indes ihm die Kaiserliche Allergnädigste Zusagen, und sein allerdevotestes Zutrauen auf dieselbe, das gerade Gegentheil erwarten lassen; wenn Allerhöchst Euer Kaiserliche Majestät versprachen, daran zu seyn, daß Landstände, vielmehr noch Unterthanen, keine Convente ohne

Wissen und Bewilligung ihrer Landesherrschaft anstellen, und da einer oder andrer, wider dieses oder andre solche Sachen bey Euer Kaiserlichen Majestät, dem Reichshofrath, und dem Kammergericht etwas anzubringen, oder zu suchen, sich gelüsten lassen würde, ein solcher nicht leichtlich gehört, sondern strafs a limine judicii ab, und zu schuldiger Parition an den Landesfürsten und Herrn gewiesen werden solle 1). Ingleichen alle unziemliche häffige Verbindungen, Verstrikkungen der Unterthanen wes Standes und Würden sie seyen, wie auch die Empörungen und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen Fürsten und Stände etwa vorgenommen seyn, oder künftig vorgenommen werden möchten, aufzuheben, und daran zu seyn, daß solches in künftigen Zeiten verbotten, und vorgekommen, keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Prozesse, Commissionen, Reskripte, und dergleichen Uebereilung Anlas gegeben werde 2). Wenn auch Landstände, oder Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, insonderheit, wenn es die Landesherrliche Obrigkeit und Regalien betrift, ad nudam instantiam subditorum keine mandata, noch protectoria oder conservatoria zu ertheilen, sondern nach Innhalt der Reichsabscheide zuvorderst die Austräge in Acht zu nehmen; wo aber die Jurisdiktion fundirt, dennoch ehe und bevor die mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderst zu vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen mandatis keine Parition zu leisten, und wann alsdann befunden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen hätten, dem Prozes schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialien, abzuhelfen, immittelst gleichwol sie zu schuldigem Gehorsam gegen die Obrigkeit anzuweisen 3). Hingegen weder denen Reichsgerichten, noch sonst jemand, wer der auch sey, zu gestatten, daß denen Ständen in ihren Territorien in Relations, Politischen und Justizsachen sub quocunque prætextu wider den Fridensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pakten, vor oder eingegriffen werde 4). Auch keine nicht hergebrachte Privilegien, so derer Fürsten und Stände in Dero Territorien zustehenden Policeywesen, und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Wege vorgreifen, zu ertheilen 5).

§. 12.

Anwalds Principal sind bey allem dem weiter gegangen, als sie sich hätten schuldig erachten müssen. Um allen den Querulanten so angenehme Misdeutungen abzuschneiden, vielmehr selbigen ein neues Zeichen ihrer Unpartheilichkeit und Grosmuth zu geben, gegen Euer Kaiserlichen Majestät aber alle nur ersinnliche allerehrerbiethigste Aufmerksamkeit darzulegen, hat der Herr Marggrav aus Anlas des ergangenen Reskripts nochmalen ausdrücklich bekannt machen lassen, daß, wann sie dieses Prozesses wegen unter sich, oder mit einem Rechtsgelehrten, jedoch ohne den wie vormal ausgeschlossenen Tschamerhell, Versammlungen auch ohne Anwohnung eines Landesfürstlichen Commissarius halten wollten, sie nur darum zu bitten, und damit den schuldigen Respekt und Submission gegen Höchst Dieselbe zu beobachten hätten, wo alsdann ihnen solches gestattet werden solle, Lit. α. (laut der Anlage Lit. α.): Es haben aber Querulanten, ehe sie so weit von ihrem empörerischen Stolz herabgelassen, und ihre Schuldigkeit gethan hätten, lieber

das

1) Cap. Cæs. Art. 15. §. 3=4. — 2) Ebendas. §. 6. — 3) Ebendas. Art. 19. §. 6 und 7. — 4) Ebendas. Art. 1. §. 8. — 5) Ebendas. Art. 7. §. 5.

das ganze ihnen schon mehrmals angebottene Beneficium, um das sie, als ob man es ihnen hartnäckig versagte Euer Kaiserliche Majestät beständig angehen, ausgeschlagen, und mit dem freventlichsten Trez erklärt, wie sie nimmermehr den Herrn Marggraven desfalls um Erlaubniß bitten würden, wie die fernere Anlage Lit. β & γ bewährt. Ja noch mehr! Tschamerthell, um vor den Augen der Burgerschaft mit mehrerm Pomp sich in den feyerlichen Besiz seiner Rechtsfreundschaft, Syndikatschaft, oder Protektoratschaft, wie man seine anomalische Qualität nennen will, zu schwingen, um auch seinen gegen die Landesherrschaft bezeugten Widerwillen, und gefährliche Absicht mit einem auffallenden Denkmal zu verewigen, sandte einen Vogt von Grieheim in der K. K. Landvogtey Ortenau nach Baden, als seinen substituirten Gewalthaber, welcher zu substituiren ihme jedoch nirgendwo die Befugnis gegeben worden ist, ab, der förmliche Befehle in Baden ausstellte, und schon ohne Wissen des Amts alle Anstalten gemacht hatte, durch öffentlichen Glockenschlag alle Bürger (aus welcher Absicht kann man jezt, da man seinen ausgestreuten Reden zu glauben nicht schuldig ist, nicht wissen,) zusammenzuberufen, wann nicht in Zeiten dem Beamten davon Nachricht hinterbracht, und von ihm diesem Unfug ernstlich gesteuert worden wäre, wie die Anlage Lit. δ & ε erproBet. So offenbar nun die Ausstellung von Befehlen, die öffentliche Läutung der Glocken, die Anordnung von Gemeindsversammlungen, wahre Theile der Landesherrlichen Gewalt sind, so offenbar ist diese auf das gröblichste beleidiget, wann unter dem Deckmantel jener Allerhöchst Kaiserlichen Verordnung jeder benachbarter Beamte oder Privatmann in das Land kommen, ohne Wissen des Landesherrn und ohne ihm vorgelegte Legitimation seines Rufs öffentlicher Geschäfte sich unterziehen, ja gar den kleinen Landesherrn spielen, und die bedenklichste Versammlungen anordnen kann. Lit. β & γ. Lit. δ & ε.

§. 13.

Doch auf alles dieses will man sich dermalen nicht einlassen, sondern bey dem einen ersten wichtigsten und nothwendigsten Gesichtspunkt stehen bleiben, den das gegenseitige Klagewerk von selbst darbietet, und von dem die oben angeführten Fortsezung der Akten und Reichsgesezmäßigen Information §. 33. & 34. die Grundzüge allschon bemerklich macht. Man will vielmehr eben deswegen sich feyerlich verwahrt und vorbehalten haben, daß das bisher erzählte, gleichwie es blos zu Aufklärung der Geschichte und eigener allerhöchster Information Ihro Kaiserlichen Majestät hergesezt worden, keineswegs in der Absicht sich darüber mit dem Gegentheil gerichtlich einzulassen, oder den Krieg Rechtens zu befestigen, gesagt worden sey. Die gebettene Bestättigung der beeden Stiftungen der verwittibten Frau Marggravin läßt sich platterdings nicht denken, so lang nicht entschieden ist, ob das, was dadurch bezielt werden soll, nemlich die Errichtung einer Consistorial-Commission, und eines solchen Religions- und Landessindikats, wie es Gegenseits verlangt wird, von dem Herrn Marggraven zugestanden werden müsse. Querulanten behaupten es; Anwalds Herr Principal aber hält sich überzeugt, bessere Gründe zu haben, es zu widersprechen. Es kann dieses dahero nicht anders, als in gesezlichen Wegen dergleichen Strittigkeiten auszumachen, entschieden werden, und ehe dieses geschehen, kann von jener Bestättigung nicht von fernher die Frage seyn, dann sie würde in der That nichts anders seyn, als eine ohne rechtliche Verhandlung geschehende Verurtheilung des Herrn Marggraven. — Die Querulanten gestehen selber ein, daß sie ein und die andere von diesen Einrichtungen, die sie jezo aufgestellt wissen wollen, nicht gehabt haben, auf possessorischen Wegen ist

alſo ihr Suchen nicht auszuführen, es müſte petitorie ausgefochten werden. Deſto weniger mag es alſo auf den Wegen eines Mandats-Geſuchs oder andern ſolchen Mittels, wo von Gebotten der Anfang gemacht werden könnte, auszuführen ſeyn. Denn wenn auch würklich die für diesſeitige Principalſchaft ſtreitende Gründe nicht ſo unwiderſprechlich richtig wären, als ſie ſind, ſo erweiſen ſie wenigſtens das zur Genüge, daß die diesſeitige Weigerung nicht von weitem als ein Factum nullo jure juſtificabile angeſehen werden kann. Eben ſo wenig tritt dem jenſeitigen Geſuch eine auf dem Verzug haftende Gefahr oder ein unerſezlicher Schaden zur Begründung bey, weil aller Schaden der aus dem Verzug entſtehen könnte, nur der ſeyn müſte, daß das Fürſtliche Badiſche Hauß leichter den Querulanten einige Beſchwerde zufügen könnte: zu geſchwegen aber daß dieſes auch wenn jene Einrichtung gemacht wäre gleich möglich bleibt, ſo iſt alsdann noch immer Zeit genug die Reichsgeſezliche Wege zu deren Abſtellung einzuſchlagen, und eben damit alsdann alle dieſe vermeintlich zu beſorgende Gefahr weit ſichrer abgewandt wird, von niemand behauptet werden wollen.

§. 14.

Nicht der geringſte Grund iſt ſolchemnach da, woraus der Gegentheil ſich von der Verordnung der Reichsgeſeze, wie Anſprüch und Foderungen um welche Städte oder Unterthanen einen Fürſten beklagen wollen, ausgeführt werden ſollen, loszuzählen befugt wären. Dieſe verordnen ganz deutlich in der Cammergerichts Ordnung, daß ſolche Klagen warum oder aus was Urſachen die wären, nirgend anders hin als vor die daſelbſt geordnete Austrägen in erſter Inſtanz gebracht werden ſollen. 1) Es ſezt der Weſtphäliſche Friede weiter feſt: In Aulico non minus quam in Cameræ imperii judicio privilegia primæ Inſtantiæ et Auſtrægarum illibata ſunto, nec per mandata aut Commiſſiones aut Avocationes *aut quovis alio modo* turbentur 2) Eben deren Beobachtung ſchärft der jüngſte Reichs Abſchied widerholter ein 3) Fuſſend auf dieſe will auch die Reichs Hofraths-Ordnung, daß in Erkennung der Citationen, Reſcripte, Mandate, und andern Prozeſſe die Privilegien erſter Inſtanz und jura Auſtrægarum, aller Gebühr nach ſorgſam in Acht genommen, und denen Reichs Ständen unberührt gelaſſen, dawider auch durch Mandata, Commiſſionen, Avocationen, oder auf einige Weis niemand beunruhiget oder beſchwert, beſonders da etwa Sachen fürkämen, darinn die Unterthanen wider ihre ordentliche Obrigkeit ſich beſchweren, ſolle es mit denſelben alſo gehalten werden, wie es in dem Reichs-Abſchied von 1594 verſehen, nemlich wann aus den Narraris ſuplicationis vel appellationis erſcheinen würde, daß die Obrigkeit (in den worum ſie beklagt wird) tanquam pars und als ein Widerſacher, nicht aber als ein Richter gehandelt, alsdann die Sache an die Richter erſter Inſtanz gewieſen, und darwieder nicht angenommen werden ſolle. 4) Endlich die Kayſerliche allergnädigſte Zuſage in dem Wahlvertrag gehet dahin; die Fürſten und Stände des Reichs und dero allerſeits Unterthanen im Reich mit rechtlicher oder güttlicher Tageleiſtung von ihrem ordentlichen Rechten nicht zu dringen, zu erfodern oder vorzubeſcheiden, ſondern einen jeden bey ſeiner Immedietät item jure Auſtrægarum tam legalium quam conventionalium vel familiarium bey der erſten Inſtanz und den ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufhebung und Vernichtung aller deren bis daher etwann dagegen, unter was Schein es ſeyn möge, beſchehenen Contraventionen, ergangenen Reſcripte, *Inhibitorien* und Befelchen bleiben, und keinen mit Commiſſionen, Mandaten und andern Verordnungen dawi-

der

1) Conc. Ord. Cam. p. 2. Tit. 4. — 2) P. Weſtph. Art. V. §. 52 — 3) Rec. imp. nov. §. 168. — 4) Ord. Jud. Imp. Aul. Tit. 2. §. 2.

der beschweren oder eingreifen noch auch durch den Reichs-Hofrath und das Cammergericht oder sonsten eingreifen zu lassen 5) auch wider diese Allerhöchst Ihro Zusage, die güldene Bull, die Reichs-Hofraths- und Cammergerichts-Ordnung, den obangeregten Frieden in Religion und Profansachen kein Rescript, Mandat Commission oder ichtwas anders beschwerliches so wenig provisorie als sonsten ausgehen zu lassen, oder zu geschehen gestatten in einige Weis oder Weg. 6) Dieser Reichs-Gesezmäßigen Ordnung lauft es also (ohne Verlezung der für diese allerhöchste Gerichtsstelle hegenden schuldigen Ehrfurcht sey es gesagt!) entgegen, wenn durch jenes vom Gegentheil erschlichene allerhöchste Rescript ein Theil der in Streit befangenen Punkte, nemlich ob die Querulanten mit eignen erkiesten Rathgebern ohne Vorwissen und Erlaubnis des Landes Herrn, wann und so oft sie wollen Zusammenkünfte halten, ob sie dazu die Person des Tschamerhells sich ausersehen dürfen, würklich provisorie, und noch dazu fast so gut, als ob es endlich ausgemacht wäre, entschieden, ja eben dadurch auch dieser Rechtsstreit in Ansehung der übrigen Punkte schon stillschweigend angenommen werden wollte. (§ 9)

§. 15.

Euer Kayserliche Majestät geruhen weiter folgendes in allergerechteste Erwägung zu ziehen. Die Querulanten gründen ihr Recht zu Aufstellung einer Consistorial Commission, zu Errichtung des oftgedachten Syndikats nicht in einem besondern desfalls vor sich habenden Vertrag, nicht in dem Herkommen der Badischen Landesverfassung, nicht in einem sie dazu ausdrükich ermächtigenden Reichs-Gesez. Blos der Geist des Westphälischen Friedens ist es, wie sie selbst sagen: der sie dazu berechtigen soll. Es soll dieser Geist in jenem Schlus wohnen, der Westphälische Friede habe zur Absicht die Unterthanen einer der beeden in Deutschland das Bürgerrecht habenden Religionen unter dem Landesherrn andrer Religion sicher zu stellen; diese Absicht sey, wenigstens ihrer Meinung nach, nicht erreicht, wenn zwar die Geistliche Gewalt nach wie vor unangetastet in den Händen der Catholischen geistlichen Obrigkeit gelassen werde, die Art der Verwaltung der weltlichen aber dem Landesherrn zu seiner Willkühr verbleibe: sondern zu Erreichung dieser Sicherheit sey erforderlich, eine Consistorial-Commission die sie zwar unter Landesfürstlichem Namen, aber nach eigenem Gutfinden verwalte, ein Syndikus der die Landesfürstliche Regierung censire, und durch sein Urtheil ob etwas befolgt werden solle oder nicht bestimme, zu haben; also müsse sie die im Friedensschluß bezielte Sicherheit dazu ermächtigen. Wie unstatthaft diese dem Frieden angedichtete Deutung sey, welches Anwalds Herrn Principal in seinen erstatten allergehorsamsten Berichten allschon vollkommen dargethan zu haben, sich überzeugt hält, nochmalen zu zeigen, umgehet man dermahlen, und verweilet sich nur bey folgendem näher zur Sache gehörigen Saz. Nur der erklärte Wille des, dessen Wille andere verbindlich machen kann, ist Gesez; nicht aber alles was er irgend nach Umständen wollen konnte, jedoch daß er es wollte, noch nirgends erklärt hat. Der ganze von Klägern unterstellte Schluß, wenn er auch in sich richtig zusammen hieng, wogegen sich jedoch noch viel sagen lies, beweißt nicht als daß die Contrahenten des Friedensschlusses zur Sicherheit, das was Querulanten verlangen, hätten erfodern können, nirgend aber daß sie es würklich erfodert haben, da sie es nicht namentlich gutgeheissen, und auch nicht allgemein verordnet haben, daß alles was solche Unterthanen verlangen zu ihrer Sicherheit ihnen von dem Landesherrn zuge-

5) Cap. Caſ. Art. 18. §. 3. 5. — 6) Ebendaſ. Art. 15. §. 9.

zugeſtanden werden müſſe. Wenn nun dieſer mögliche aber nirgend erklärte Wille der Contrahenten jezo in dieſer Sache als Verbindlichkeit für den Herrn Marggraven unterſtellt werden ſoll, ſo kann Des anders nicht geſchehen, als daß eben damit ein Akt der Geſezgebung vorgenommen, eine neue Verordnung dem Weſtphäliſchen Frieden, als zu ſeiner vermeintlichen Ergänzung gehörig, zugefügt wird. Es ſey aber auch nur Deutung, Auslegung deſſelbigen, und es möge dieſe neumodiſche Deutung, die nicht aus irgend einer Stelle ſondern lediglich aus dem Geiſt deſſelben, aus einer von ihnen zu extrahiren beliebten Quinteſſenz fließen ſoll, mehr oder weniger innerliche Wahrſcheinlichkeit vor ſich haben: allemahl bleibt ſie eine Auslegung, und deſto kühner, je bekannter es iſt, daß der Friedensſchluß die Schranken der Landesfürſtlichen Gewalt in Religions-Sachen blos nach den Rechten der Unterthanen, die ſie desfalls als Theile ihrer Religions-Uebung, und als zu dieſer gehörig im Entſcheidjahr ausgeübt haben, und die ihnen durch den Gebrauch der Landesherrlichen Gewalt nicht gekränkt werden ſollen, nirgend aber durch eine Vorſchrift wie und durch wen der Landesherr den Gebrauch ſeiner Landesherrlichen Rechte machen ſolle, beſtimmen. Eben dieſer neuerfundene Sinn des Friedensſchluſſes iſt alſo auch zweifelhaft, weil keine einzige Stelle ein treffendes Argument dazu abgiebt; niemals noch beede paciſcirende Religions-Theile einen ſolchen darinne finden zu wollen, gemeinſchaftlich anerkannt, oder zugegeben haben, daß alles, was damals zur Sicherheit ein oder des andern Religions-Theils hätte bedungen werden können, deswegen weil es mit dem damaligen Endzwek übereinſtimme auch für würklich bedungen zu achten ſey; und weil der Herr Marggrav mit den Querulanten, als die beeden dermahl darüber ſtreitende Theile, hierinn eben ſo wenig einverſtanden ſind.

§. 16.

Beruhet alſo dieſer Grundſaz und einzige Klagegrund der Kläger auf einer neuen Geſezgebung, oder wenigſtens neuen Auslegung des Weſtphäliſchen Friedens, und ihm beygemeſſenen völlig zweifelhaften, wo nicht falſchen, Sinn, ſo ſchläget auf ſolches Klagewerk an, was die Reichs-Geſeze verordnen, wenn ſie ſagen: ſiquid dubii hinc aut aliunde incidat, aut ex cauſis pacem religioſam aut hanc tranſactionem tangentibus reſultet, de eo in Comitiis vel aliis imperii Conventibus inter utriusque Religionis proceres non niſi amicabili ratione tranſigatur 1) ſi quærevero in Camera vel judicio Aulico dubia circa interpretationem conſtitutionum ac receſſuum imperii publicorum occurrunt, remittantur ad Comitia imperii univerſalia 2). adeoque ubi leges ferendæ, aut interpretandæ, nihil horum aut quicquam ſimile poſthac unquam fiat, vel admittatur, niſi de Comitiali liberoque omnium imperii ſtatuum ſuffragio et conſenſu 3) — Es ſchlägt hier an was ſuſſend auf jenes die Reichs-Hofraths-Ordnung ſagt: Da über den Verſtand der Reichs Conſtitutionen und Abſchied Zweifel vorfallen, ſolle ſolches auf einen allgemeinen Reichs-Tag verwieſen werden 4): ingleichen was der jüngſte Reichs-Abſchied ſelbſt für die, doch mit weit mehrerem Gewalt in Betracht der Repräſentation des ganzen Reichs verſehene, zur Friedens-Vollziehung geordnete Reichsdeputation, vorſchreibt, die Caſus dubios und welche allererſt ex inſtrumento pacis ihre Interpretation haben müſſen, da ſoll vorderſamſt verſucht werden, ob man (von Seiten der ſtreitenden und intereſſirten Theile) ſich darüber vergleichen könne,

1) Pax. Weſtph. Art. V. §. 15 — 2) Ebendaſ. Art. V. §. 52 — 3) Ebendaſ. Art. VIII. §. 2. — 4) Ord. Jud. imp. Aul. Tit. 5. §. 22. — 5) Receſſ. imp. nov. §. 191. — 6) Cap. Cæſ. Art. 2. §. 5.

Digitized by Google

könne, widrigenfalls aber dieſelbe auf den nächſten Reichs-Tag verwieſen werden 5) Es paſſet endlich darauf Euer Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſte Zuſage in dem Wahlvertrag, durch welche Allerhöchſtdieſelbe ſich verbindlich machen, keine neue Ordnung und Geſetze im Reich zu machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedensſchluſſes vorzunehmen, ſondern mit geſammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstägen darinn zu verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen zu laſſen, als welches ſolchenfalls ungültig und unverbindlich ſeyn ſoll 6). Es gehöret demnach das Querulantiſche Klagewerk, das auf eine ſolche zu machende Interpretation gebaut werden ſoll, auch deswegen noch vielmehr nicht vor dieſes allerhöchſte Gericht, und kann vor ausgebrachter Reichsgeſetzmäſiger der Abſicht der Querulanten entſprechender Auslegung, ſo wenig proviſorie als ſonſten darinn etwas verfügt werden, ohne daß ihm die von dieſen Reichs-Geſetzen darauf geordnete Nichtigkeit und Unverbindlichkeit anhänge.

§. 17.

Nach alle dieſem brauchts man alſo nicht einmahl auf andere ohnehin bekannte und ebenſowohl gegründete Rechtsſäze in Religions Sachen (welche jedoch ſämtlich man als undegeben ſich vorbehält, und denſelben auch hier ſtandhaft inhäriret) zurükzugehen, die ausgeführte viele, Anwalds Principalen zur Seite ſtehende Geſetze geben demſelben die vollkommenſte Ueberzeugung, daß ſelbiger mit allen Erkenntniſſen von Euer Kayſerliche Majeſtät höchſtpreislichen Reichs-Hofrath in dieſer Sache hätte verſchonet werden ſollen. Da aber dieſes nicht nur nicht geſchehen, ſondern auch das gegebene vorläufige Erkenntnis an und für ſich ſelbſt für denſelben höchſt beſchwerend und nachtheilig ausgefallen iſt, ſo kann Anwalds Herr Principal nicht umhin, gegen das ganze klägeriſche Suchen, beſonders auch das von ihnen erſchlichene, an ſich allerverehrlichſte Reſcript vom 30 Merz 1779 ſich auf die, aus dem bisher ausgeführten ſich darlegende Reichsgeſetzmäſige Schuzreden, der nicht eintrettenden Gerichtsbarkeit dieſes höchſten Reichsgerichts, und namentlich der in den angezogenen Geſetzen verhängten Nichtigkeit zu berufen, und ſoll deshalben Euer Kayſerliche Majeſtät Principalis nomine Anwald allerunterthänigſt anflehen, Allerhöchſtdieſelbe allergerechteſt geruhen möchten,

Unter Wiederaufhebung jenes Reſcripts vom 30ten Merz 1779 Klägere mit ihrem unſtatthaften Geſuch von hier ab, und ſo weit ſie dennoch dabey ſich zu beruhigen, nicht gemeinet an die Reichsgeſetzmäſige Behörden zu verweiſen. Hierüber ꝛc. ꝛc.

Lit. α.

Copia Marggrävlich Badischen Amts-Decrets an den Magistrat zu Baden d.d. 29ten May 1779.

Dem ganzen Magistrat wird vermuthlich bekannt seyn, daß verflossenen Donnerstag der Kayserliche Königliche Vogt Moriz von Griesheim in Gesellschaft des Burgermeisters Lorenz und Raths-Verwandten Stökel bey Amt die Anzeige gemacht, daß er von dem Patrono Causæ beordert, die noch ruckständige Vollmacht von der Burgerschaft unterschreiben zu lassen.

Nun ist dem Magistrat bereits in dem verflossen Jahr zu erkennen gegeben worden, daß Serenissimus die Wahl eines in Ausländischen Diensten stehenden und gegen Höchstdieselben sich gröblich verfehlten Syndici nicht billigen, und nie dulten würden, jedoch die Berathung verständiger Personen nicht würde erschwehret werden. Gleichwie aber gedachter Vogt Moriz eben von demjenigen abgeordnet worden, welchen Serenissimus niemalen gedulten werden, so habe auch vor nöthig gefunden, denselben fort und zugleich anzuweisen, daß vordersamst bey Serenissimo hierunter die gnädigste Erlaubnis eingeholet werden müsse, dem Magistrat mache solches mit dem Anhang bekannt, daß sobald von Serenissimo die Erlaubnis zu dieser Zusammenkunft erwürket seyn wird, solche auch ohne weiters werde gestattet werden. Decretum &c.

Daß vorstehende Abschrift dem Original von Wort zu Wort conform ist, bezeugt unter vorgedrucktem Fürstlichen Geheimen Canzley Insigel, Carlsruhe den 27ten Julii 1779.

J. Ch. Griesbach, Marggr. Badischer Rath, und Geheimer Registrator.

(L.S.)

Lit. β*)

Copia Stadt Badischer dem Amt übergebener Vorstellung d.d. den 17ten Junii 1779.

Hochfürstlich Hochlöbliches Amt!

Da uns die Obristreichsrichterliche Verordnungen die nöthige Zusammenkünfte zum Betrieb unserer Rechts Angelegenheit ohne die Bedingnis einer vorher einzuholenden weiteren Erlaubnis gestatten;

Da

*) Diese und folgende Beylagen sind gleich der vorigen mit Registratur-Beglaubigungen versehen, die Kürze halber weggelassen werden.

Da deme ohngeachtet der Kayſerliche Notarius Moriz, noch vor der wirklichen Verſammlung der Burgerſchaft, Einem Hochlöblichen Amt von ſeinem Vorhaben die geziemende Eröfnung gethan, Wohlbaſſelbe hingegen ſich auf Herrſchaftliche Befehle, ohne welche nichts dergleichen zugegeben werden könnte, bezogen hat; Und da wir alſo dardurch gegen unſeren Willen veranlaſſet worden ſind, Allerhöchſter Orten hievon, um uns gegen das angedrohete præjudicium ſicher zu ſtellen, die ohngeſäumte Anzeige machen zu laſſen, die wir dermalen um da weniger zuruckzuziehen vermögen, als dasjenige, was auf die angebliche Herrſchaftliche Befehle geſchehen iſt, von Amtswegen nicht wohl aufgehoben werden mag;

So müſſen wir dermalen ſchon erwarten, was auf gedachte Anzeige fernerweit werde verfüget werden.

Wir geharren mit vollkommenſter Verehrung

Eines Hochfürſtlich Hochlöblichen Amts

Baden den 17ten Junii 1779.

Joſeph Damm aus der Gemeind.
Germuth aus der Gemeind.
Joſeph Kläß aus der Gemeind.

Anton Lorenz Burgermeiſter.
Joſeph Stöckhle des Gerichts.
Antonius Tropp des Gerichts.
Peter Nagel des Raths.
Johann Georg Stroh des Raths.

Lit. γ.

Copia der auf vorgenannte Stadt Badiſche Vorſtellung ertheilten Amts Reſolution.

Auf die von der Stadt Baden unterm 17ten dieſes bey Fürſtlichem Amt übergebene Vorſtellung wird derſelben wiederholter bekannt gemacht, daß gleichwie von der in Supplica angeführten weiters ergangen ſeyn ſollenden Obriſtrichterlichen Verordnung bey Amt nichts bekannt iſt, einestheils, andertheils aber, wann auch wirklich ſothane Verordnung erlaſſen ſeyn ſollte, ſolche den angeblichen patronum Cauſæ nicht bevollmächtigen kan, daß er die Burgerſchaft, gleich lezthin durch den Vogt Moriz geſchehen, eigenmächtig und heimlicher weiſe beſcheiden, vielweniger ohne vorher dem Landesfürſten von der vorhabenden Zuſammenberufung die unterthänigſte Anzeige zu machen, etwas vornehmen kan, über diß aber eröfterem Vogt Moriz, da er ehemals in denen Fürſtlich Baden Badiſchen Dienſten geſtanden, ſelbſten diejenige Verordnung bekannt ſeyn muß, kraft welcher alle heimliche Zuſammenberufungen auf das ſchärfeſte verbotten, und auf welche mich bey ſeiner Beſprechung, nicht aber, wie in Supplica verdrehter angeführt wird, auf dermalige Herrſchaftliche Befehle, bezogen und zugleich ihme zu erkennen gegeben, daß, wann er zu dieſer Zuſammenberufung die gnädigſte Einwilligung des Landesfürſten einholen würde, (welch lezteres auch zum öftern dem Magiſtrat zu erkennen gegeben worden) die Zuſammenkunft nicht werde erſchweret, andernfalls hingegen nicht geſtattet werden; ſo hat es auch hiebey lediglich ſeyn Bewenden, der Magiſtrat hingegen ſich hiernach zu achten.

Lit. d

Copia pflichtmäßigen Berichts Amts Baden über einige von dem Vogt Moriz von Griesheim aus der Landvogtey Ortenau unternommene Begünstigungen.

Durchlauchtigster Marggrav, Gnädigster Fürst und Herr Herr!

Mir wurde diesen Vormittag angezeiget, daß der gestern Abends dahier angekommene Kaiserliche Vogt Moriz von Griesheim der Burgerschaft heimlich sagen lassen, daß sie sich zu Haus enthalten sollen, um bey Läutung der Burgerglocke auf dem Rathhaus erscheinen zu können. Ich ware wirklich im Begriff, mich zu demselben zu begeben, als er mir auf der Straß unter Begleitung des Burgermeisters, sodann des Rathsverwandten Göckle, und Joseph Damm begegnet, und da ich ihne angeredet, hat mir derselbe gemeldet, daß er von dem sogenannten Patrono causæ den Auftrag erhalten, die Unterschrift der Vollmacht von der Burgerschaft zu bewürken. Ich gabe ihme aber zu erkennen, daß ich, wann Euer Hochfürstliche Durchlaucht hierzu nicht würden die gnädigste Erlaubniß ertheilen, solches nicht gestatten würde, und er also sogleich sich um so ehender von hier hinweg begeben solle, als widrigenfalls andere Maasregeln ergreifen würde. Worauf er dann auch sein Chaise gleich einspannen lassen, und wieder abgereiset ist. Euer Hochfürstlichen Durchlaucht mache hiervon die unterthänigste Anzeige, und verharre mit profundestem Respekt

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

Baden den 27sten May 1779.

unterthänigst-treu-gehorsamster Schwalbach.

Lit. e

Copia Ambs Protokolls vorgedachte Unternehmungen des Vogts Moriz.

Actum Baden den 1ten Junii 1779.

In Præsentia des Hochfürstlichen Marggrävlichen Badischen Herrn Raths und Amtmanns Schwalbach.

Nachdeme die Anzeige geschehen, Kayf. Königl. Vogt Moriz von Griesheim verflossenen Donnerstag die Burgerschaft heimlich bestellen, und daß sie auf den Glokenzug auf dem Rathhauß erscheinen bedeuten haben lassen sollen, so wurden in Gemäsheit erhaltenen gnädigsten Befehls diejenige, welche die Bestellungen gemacht, vorberufen und nach abgenommenem Eide, wie folget, zu Protocoll genommen, und zwar Joseph Nageldinger, der dahiesige Burger und Maurer.

Q.

Digitized by Google

Q. Man habe zu vernehmen gehabt, daß er verflossnen Donnerstag früh mit einem besonderen Auftrag auf denen Höfen herumgegangen, solle also angeben, in was sein Auftrag bestanden?

R. Der Stadtdiener Caspar Bermeier habe ihne in des Burgermeisters Behausung berufen, wo sich der K. K. Vogt Moriz von Griesheim befunden und ihme befohlen, daß er gleich auf die Höf herumgehen und die Burgerschaft bedeuten solle, daß sie sich sämmtlich Nachmittags um halb 2. Uhr auf dem Rathhaus bey ihme einfinden möchten.

Q. Ob gedachter Vogt Moriz nicht die Ursach bekannt gemacht, warum sie auf dem Rathhauß erscheinen sollen?

R. Er habe nicht das geringste gesaget.

Q. Wer dabey zugegen gewesen, als eröfterter Vogt ihme diesen Befehl ertheilet?

R. Der Burgermeister und beede Rathsverwandte Stökle und Kah.

Q. Um welche Zeit solches geschehen?

R. Gegen 9 Uhr und da er von der Gunzenbach zurükgewollt, seye ihme von dem Stadtdiener die Nachricht zugegangen, daß er wiederum absagen müsse.

Prælectis & affirmatis & prævia subscriptione impolito silentio dimissus.

Joseph Nageldinger.

Hierauf wurde der Stadtdiener Caspar Bermayer nach abgenommenem Eide constituiret.

Q. Ob er verflossenen Donnerstag früh die Burgerschaft auf das Rathhauß beschieden?

R. Er wäre just im Begrif gewesen, einige auf das Rathhauß zu citiren, als des Burgermeisters Magd ihme nachgekommen und gesaget, daß es wiederum eingestellet seye.

Q. Wer ihme den Befehl ertheilet, die Burgerschaft zu citiren?

R. Gegen 9 Uhr seye er in die Behaußung des Burgermeisters berufen worden, allwo er den Vogt Moriz angetroffen, welcher ihme befohlen, der Burgerschaft zu bedeuten, daß sie sich Nachmittag um halb 2 Uhr auf dem Rathhauß einfinden sollen, in deme er etwas zu publiciren hätte, worauf er dann auch, wie gesagt, zu einigen Burgern gegangen.

Q. Wie er daran gekommen, den Befehl eines Mannes zu befolgen, der ihme nichts zu befehlen gehabt?

R. Weilen es in Gegenwart des Herrn Burgermeisters und einiger Rathsherrn geschehen, und er die Befehle des Magistrats befolgen müße, so habe er auch geglaubet, daß die angeordnete Zusammenberufung der Wille des Magistrats seye.

Prælectis & affirmatis dimissus.

Caspar Bermayer.

Resolutum

Seye gegenwärtiges Protocoll Serenissimo mittelst Berichts gehorsamst zu präsentiren. a. u. f.

Kæsler Act. jurat.

Ein und Zwanzigſtes Stück

Ferneres Kaiſerliches Allergnädigſtes Reſcript

an

des Herrn Marggraven zu Baden Durchlaucht

in der

Hauptklagſache der Stadt Baden. *)

JOSEPH der Andere von GOTTES Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem König, Mitregent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn und Böheim, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Grosherzog zu Toskana ꝛc.

Durchlauchtig, Hochgebohrner lieber Vetter und Fürſt! Nachdeme Wir deiner Liebden Stadtrath und Burgerſchaft zu Baden angewieſen haben, jederzeit vor denen über ihre Rechtsangelegenheiten zu haltenden Verſammlungen und Zuſammenkünften davon bey Dero Fürſtlichen Amt Baden die gebührende Anzeige zu thun;

Als wollen Wir deiner Liebden fernerweit hiemit aufgeben, einsweilen, und bis zur Entſcheidung der Hauptſache, weder dem Tſchamerhell, noch deſſen allenfallſigem Subſtituten, den Zutritt zu den Impetranten, und zu deren in ernannter Art zu veranſtaltenden Zuſammenkünften, in qualitate Patroni cauſæ, zu verſagen: Und gleichwie Wir überhaupt nicht zugeben können, daß deiner Liebden Unterthanen der rechtliche Betrieb und die Fortſezung ihrer anhängigen Rechtsangelegenheiten durch deiner Liebden ſelbſt, oder Dero unter geordnete Stellen und Beamte auf einige Weis erſchwehret, oder gar ſelbige davon behinderet werden; Als verſehen Wir Uns zu deiner die Liebden ſtracken Befolgung Unſerer desfalls ſchon am fünf und zwanzigſten Auguſt, Siebenzehnhundert Acht und Siebenzig, und dreyſigſten März, vorigen Jahres ergangenen allerhöchſten Weiſungen um ſo gewiſſer, damit Wir nicht in die Nothwendigkeit geſezet werden, durch eine auf deiner Liebden Koſten anzuordnende Lokalkommiſſion hierunter das erforderliche berichtigen zu laſſen.

Und

---

*) Es gründet ſich dieſes in Membro 7. des Reichshofrathsſchluſſes vom 7ten April 1780. angegebene Reſcript auf die in Membro 1. allda geſchehene Verwerfung der Exceptionum fori. Siehe die beſonders in Druck gegebene Marggr. Badiſche Ausführung zu Rechtfertigung des in dieſer Sache ergriffenen Recurſes, Beyl. Lit. N.

Digitized by Google

Und Wir verbleiben deiner Liebden übrigens mit Kaiſerlichen Gnaden, und allem Guten wohlbeygethan. Geben zu Wien den ſiebenden April, im Jahr Siebenzehnhundert Achtzig, Unſers Reichs im Siebenzehnten.

Joſeph

Vid. Reichsfürſt Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Johann Peter Söhngen.

Zwey und Zwanzigstes Stück

Allerunterthänigster Bericht an Kaiserliche Majestät

von

des Herrn Marggraven zu Baden Durchlaucht

enthaltend

die Anzeige des ergriffenen Recurses

in voriger Sache.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Es werden Euer Kayserlichen Majestät mir allergnädigst erlauben, daß Allerhöchstdieselbe ich aus meinen vorhin erstatteten devotesten Berichten an die wahre Beschaffenheit jenes unter der Aufschrift: Stadt Baden Mandati Religionsbeschwerden betreffend, gegen mich anhängig gemachten Prozesses erinnere. Es hat darinnen der beschwerdführende Theil falsche Belästigungen der Heiligen-Fonds, falsche Anstellung verdächtiger Lehrer erdichtet; Verordnungen, wie meine Verrechner sich habilitiren, wer meine Cameralgefälle verwalten solle, ja sogar Behandlungen der Katholischen in meiner hiesigen ganz Evangelischen Badendurlachischen Residenzstadt, die so beschaffen sind, daß sich alle Evangelische an Katholischen Orten glücklich schäzen würden, wann ihnen eben soviel gegönnt und zugestanden würde, zu Religionsbeschwerden aufgestellt, nur um einen Vorwand zu gewinnen, jene ungegründete Forderung anzudringen, daß ich alle meine Territorialrechte, (dann andere, oder solche Kirchenrechte, deren weltliche Landesherrn, kraft ihrer Territorialhoheit, nicht fähig sind, und welche also sich in den Händen der Diocesanvorsteher befinden, habe ich keine), durch ein eignes, aus pur Katholischen Mitgliedern niederzusezendes, und um mehrern Schein des Rechts zu erlangen, mit dem unpassenden Namen einer Consistorialkommission belegtes, unabänderliches Collegium nach dessen alleiniger Willkühr verwalten, meine eigne Gefälle und Verrechnungen nur durch Katholische administriren, und mir alle weitere Einschränkungen, die der verwittibten Frau Marggrävin zu Baden-Baden Lbden vermög des aus Anlas der den Bademern anerbottenen verfänglichen Stiftung sich gemachten Ausbehalts der weitern Ausdähnung der Stiftungsbedingnisse zu bewürken, gutfinden möchten, ganz willig gefallen lassen solle. Eben diese Beschwerdführer suchten allen meinen Polizeyanstalten, allen Ordnungen und Verfügungen, die ich noch gröstentheils nur als Erneuerungen von schon Jahrhunderte lang existirenden

den Gesezen gab, die nie gedachte Absicht einer Ahndung des an Euer Kaiserlichen Majestät nachgeordnete oberste Reichsgerichte von ihnen ergriffenen Recurses anzudichten, nur um Gelegenheit zu haben, ihr schon vorher in Winkelzusammenkünften eigenmächtig ins Werk gerichtetes Beginnen der Errichtung eines Landes- und Religionssyndikats, der Wahl des von mir ausgeschlossenen, aus viel wichtigen Gründen unzulässigen, Fürstlich-Straßburgischen Oberamtmann Tschamerhells, der laut Stiftungsstatuts in der Würde und Kraft eines alten Römischen Volks-Tribuns, durch seinen Beyfall, oder sein Veto, zu bestimmen habe, was von meinen Befehlen für die Unterthanen recht und verbindlich, oder unrecht und unverbindlich seyn solle, durch gerichtliche Einklagung straflos zu machen, und einer mehreren Dauer zu versichern. Sie wußten selbst das Bischövlich Speyerische Ordinariat zu meiner nicht geringen Verwunderung dahin zu bewegen, daß es durch eine Intervention ihr so bodenloses Gesuch zu unterstüzen sich bemühte. Ja sogar eine simple, über Einziehung eines Gnadengehalts von der Tschamerhellischen Mutter bey Allerhöchst Dero Reichshofrath angebrachte Civilklage, muste von ihnen mit eingeflochten, als Religionshaß und Ahndung des von ihnen erhobenen Prozesses charakterisirt werden, nur damit sie selber desto leichter durchgesezt werden, und zugleich ihren übrigen seichten Vorspiegelungen einige Glaubwürdigkeit zu Wege bringen möge. Das erste, worauf jeder hierbey aufmerksam werden mußte, war die Frage? Wer sind dann die Beschwerdführer, welche so laut über Religions-Bedruckungen klagen, welche Angelegenheiten des ganzen Landes verfechten, Unformung der ganzen Territorialverfassung verlangen. Natürlich wird man erwarten, hier das ganze Land, oder wenigstens den größern Theil desselben vereint zu finden; dann wie wollte ein kleiner Theil desselben sich Dinge anmassen, die das ganze Land angehen? wie sollte es glaublich seyn, daß die nemliche Religion von dem nemlichen Regenten nur bey einem kleinen Theil, der Unterthanen gedruckt, und von einem kleinen Theil derselben so eifrig vertheidigt, in den übrigen viel grössern Theilen aber entweder nicht gedruckt, oder solches von den mehresten Unterthanen nicht geachtet werde? Und dennoch muß der alles das glaubwürdig finden, wer in jenen Klagen nur einen Schein von Grund finden will. Die Beschwerdführer nennen sich die Stadt Baden, und haben auch noch von niemand sonst Vollmacht eingebracht. Doch nennen sie in ihrem Exhibito de præs. den 9ten Februar 1778 die Stadt Rastatt, drey Gemeinden des Amts Baden, dreyzehn Gemeinden des Oberamts Rastatt, sechs Gemeinden des Oberamts Eberstein, und drey des Amts Ettlingen, (leztere noch dazu, wie ich in meinem zweyten allerunterthänigsten Bericht gezeigt habe, ganz irrig und wahrheitswidrig) als solche, die an ihrem Vorhaben Theil nehmen wollten.

Aus dieser ihrer eignen Angabe ist also klar, daß die ganze Grafschaft Sponheim, die ganze Herrschaften Mahlberg, Staufenberg und Kehl, daß Stadt und Amt Ettlingen, Stadt und Amt Stollhofen, der gröste Theil der Grafschaft Eberstein, das ganze Amt Steinbach, ingleichen das Amt Bühl und Croschweyer, wie auch ein Theil des Ober-Amts Rastatt, endlich die vielen in der Marggrafschaft gelegene Stifter und Klöster niemals an dem Proze auch nur Theil nehmen wollten. Es ist weiter eben daraus, weil die Beschwerdführende Bademer Bürger nur von sich allein Vollmacht bisher beygebracht haben, gewis, daß auch die übrige welche sie als solche, die Theil nehmen wollten, nennen, niemals würklich Theil genommen haben. Zum Ueberfluß habe ich in meinem treugehorsamsten Bericht vom 25sten Jenner 1779 durch die Anlagen Lit. VVV. bis PPPP. gezeigt, daß jene angegebene Gemeinden des Ober-Amts Rastatt, Ober-Amts Eberstein und Amts Baden, auch an jenem Vorhaben und Absichten der Stadt Badt nicht einmal mehr Theil nehmen wollen. Von der Stadt Rastatt beweisen die Anlagen

No. 1-3. No. 1. 2. & 3. ein gleiches. Die Stadt Ettlingen hat so gar nach der Anlage No.
No. 4. 4. sich ausdrüklich gegen alle Folgen jenes Vornehmens der Stadt Baden, mittelst
bey mir eingebrachter Protestation verwahret. Selbst mehere Raths-Glieder und
No. 5-7. Bürger der Stadt Baden sind laut den Anlagen No. 5. und 6. & 7. von demselben zurükgetretten, und ist also allein ein Theil der Badener Bürgerschaft der Beschwerdführende Theil. Dies allein wäre Ursach genug, daß ich mit solchen, da sie Kränkungen, die ihnen widerfahren seyen, nicht angeben noch angeben können, über vorgespiegelte Bedrukungen des Landes, über verlangende Landesreformen, mich einzulassen nicht nötig hätte, wenn auch die viele andere aus dem inneren Gehalt des Anbringens geschöpfte in meinen vorigen devotesten Berichten deutlich dargelegte Gründe nicht wären. Wenn aber nun dem ohnerachtet solche Gesuche dieser wenigen Bürger, die schnurstraks den Reichs-Gesezen und dem Westphälischen Friedensschluß zuwider laufen, gehört und angenommen; wenn solche Gesuche, die von den Querulanten selbst auf Geist des Friedensschlusses, auf neue Auslegungen der Reichs-Gesezе allein gegründet werden, mithin eine authentische Interpretation erfordern, zu gerichtlichen Verfahren eingeleitet: wenn dabey, ohneracht dieses Gesuch nach dem Buchstaben des Querulantischen Anbringens selbst einen nie gehabten Besiz voraus sezt, blos petitorisch ist, und folglich nicht die entfernteste Eigenschaft zu einem Mandats-Proceß hat, die Austrägen übergangen werden: wenn auf den Erbvereinigungs Vertrag von 1765, der die Rechte der Unterthanen in Ansehung ihrer Religion deutlich bestimmet, und jene Gesuche nicht begünstigt sondern niederschlägt, keine Rüksicht genommen: wenn darinnen provisorische Verfügungen, noch dazu auf Vorstellungen, worüber ich mit Bericht gar nicht gehört wurde, ertheilt; durch solche die von den Querulanten, intendirte Umformung meiner Landes Verfassung vorläufig begünstigt; die Unterthanen noch vor Anfang eines Rechts-Streits in den Besiz eines grossen Theils dessen, wozu sie das Recht erst durch den vermeintlichen Prozes erfechten wollen, eingesezt; sie von der Verbindlichkeit meiner Landesgesezе und ihrer eignen Städtischen Statuten losgezählt; ihnen dagegen nichthergebrachte Privilegien ertheilt werden: wenn mir, gegen den keine Bedrukungen der Querulanten erwiesen sind, sondern blos durch das Gesuch um Erkennung einer Lokalkommission, vor dieser künftig bewiesen werden wollen, mit Erkennung einer solchen auf meine Kosten, gleich als ob ich schon der grösten Ungebühr überwiesen wäre, gedroht; den Querulanten hingegen wegen aller eigenmächtigen Durchsezung ihrer noch nicht rechtlich erfochtenen Plane, wegen aller Verachtung und Hindansezung meiner Landesgesezе, wegen allem in Worten und Thaten gegen mich bezeugten Troz, wegen allen Bedrukungen und Beschimpfungen, womit sie diejenige, die nicht mit ihnen halten wollen, beunruhigen, ohneracht ich solche sattsam documentirt habe, nicht das mindeste was sie nur von fern auf den Gedanken einer Obristrichterlichen Misbilligung führen könnte, zu erkennen gegeben wird: Dann sind die Erkänntnüsse Allerhöchstdero nachgesezten Reichs-Hofraths so beschwerend für mich, daß ich, so ungern ich auch einen Schritt thue, der diesem Höchsten Reichsgericht unangenehm seyn mag, ohne Verlezung der gegen Euer Kaiserliche Majestät und das heilige Römische Reich sodann gegen mein eignes Fürstliches Haus habenden Pflichten, nicht länger säumen kann, von solchen den Recurs an Allerhöchstdieselbe und das gesammte Reich zu nehmen, und mus ich dahero Euer Kaiserliche Majestät allerunterthänigst ansehen, als des Reiches allerhöchstes Oberhaupt und Bewahrer der Reichsgesezе nach Dero glorwürdigsten Eifer vor die Aufrechthaltung aller in den Reichgesezen und Friedensschlüssen bestbegründeten Gerechtsame von dieser in den Reichsstaats Zustand so tief einschlagenden Sache Allerhöchstselbsten gnädigste Notiz zu nehmen, und dasjenige was zu Erledigung meiner Beschwerden nach Innhalt und Anweisung der Reichsgesezе verträglich und erforderlich seyn mag, nebst dem gesammten Reich allergerechtest zu befördern. Ob nun auch gleich ich bey dieser der Sachen Lage vor der von diesem höchsten Reichs Gericht

richt angeordneten Commiſſion zur Güte, als einer richterlich erkannten Commiſſion, welche nach dem Buchſtaben der Reichs-Hof-Rath-Ordnung Tit. 2. §. 5. dem Weſtphäliſchen Frieden Art. 5. §. 56. und allerhöchſtdero Wahlvertrag Art. 18. §. 3. & 4. anders nicht als wo die Jurisdiktion fundirt, und die Sache nicht vor die Austrägen gehörig, erkannt werden ſollen, zu Pflegung der Güte niemanden von meinetwegen erſcheinen laſſen kann; ſo werde ich es dennoch als eine beſondere Gnade **Euer Kayſerlichen Majeſtät** mit tiefſtem Dank erkennen, wenn Allerhöchſtdieſelbe eine meinen Landesfürſtlichen Gerechtſamen unabbrüchige gütliche Vermittlung zu veranſtalten allergnädigſt geruhen wollen, und gleichwie ich desfalls ſchon meinem Agenten Alt die nötige Vollmachts Exemplarien zu Bezeugung meiner treugehorſamſten Devotion gegen **Euer Kayſerlichen Majeſtät** zugeſandt und zu übergeben befohlen habe, ſo lege ich zu Allerhöchſtdero eigner allergnädigſter Einſicht ein weiteres Exemplar davon hier unter Ziffer 8. gehorſamſt, jedoch unter der nothgedrungenen Verwahrung, dadurch die Gerichtsbarkeit Höchſtdero Reichs-Hofraths in dieſer Sache auf keine Weiſe anzuerkennen, allerunthänigſt an. No. 8:

Euer Kayſerliche Majeſtät werden hieraus erleuchteſt ermeſſen, wie ſehr ich all dasjenige zu thun und zu befördern befliſſen bin, was zu Erhaltung Dero allerhöchſten Wohlgefallens in meinen Kräften ſtehet, und werden wegen meinem in der Hauptſache gethanen allerunterthänigſten Anſuchen durch die mir hierunter angedeyende rechliche allergnädigſte Willfahrung Dero binnen der Zeit Allerhöchſtdero Kayſerlichen Regierung ſo hoch geſtiegenen Ruhm ganz ungemein vermehren, ich aber werde dadurch ermuntert die allergetreueſte Befliſſenheit verdoppeln, um mit Dankverbundenem Herzen **Euer Kayſerlich Majeſtät** die reichsfürſtliche tiefſte Devotion bey aller Gelegenheit zu bewähren, mit welcher Dero Kayſerliche Huld und Gnade ich mir und meinem Hauſe beyzubehalten, und daher auch in der nemlichen tiefergebenſten Geſinnung ohnabänderlich zu verbleiben gedenke ꝛc. Carlsruhe den 20 Nov. 1780.

Num. 1.

Auszug Berichts des Oberamts Raſtatt, die Entſagung der daſigen Stadt auf die Theilnahme am Syndikus.

Die Anlage zeiget, daß derjenige Theil der hieſigen Burgere, welche noch zu dem ſogenannten Religionsſyndikus gehalten, demſelben entſagt haben, und ſich Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht Gerechtigkeitsliebe lediglig überlaſſe.

(Die Anlage iſt die unter Ziffer 2. folgende Urkund.)

Num. 2.

Wiederufs Anzeige des Stadtraths zu Rastatt in Betref der Theilnahme an der Syndikatssache.

Durchlauchtigster Marggrav, Gnädigster Fürst und Herr!

Nachdeme diejenige Mitglieder Unserer Stadt, welche noch vor den sogenannten Syndikus gehalten, von ihrem bisherigen Irrwege zurückgetretten sind, und in demjenigen Vertrauen, welches dieselbe mit uns auf Euer Hochfürstlichen Durchlaucht weltgepriesene Gerechtigkeitsliebe sezen, auf die Stiftung dieses Syndikus gänzlich renunciret haben, und damit weiter nichts zu schaffen haben wollen.

So nehmen wir nunmehro die Freyheit, Euer Hochfürstliche Durchlaucht zu bitten, dasjenige, was sich in Absicht auf diese Stiftung, nicht aus einem Mißtrauen auf Höchstdero Gerechtigkeit, sondern blos wegen besorgter Ereignissen künftiger Zeiten zugetragen hat, in eine gänzliche gnädigste Vergessenheit zu stellen, uns sammentlich zu Landesväterlicher Gnade wieder aufzunehmen, unsere Stadt, welche Euer Hochfürstliche Durchlaucht vor eine Fürstliche Residenzstadt zu erklären geruhet haben, mit Höchstdero huldvollen Gegenwart wieder zu erfreuen.

Wir beharren in tiefester Unterwürfigkeit

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

Rastatt den 5ten February 1780.

unterthänigst-treu-gehorsamste

Klee, Obbmeister,
Anton Klehe,
Johannes Franz,
Johann Adam Merck,
Jakob Hellmann,
Johannes Krafft,
Joseph Geiger,
Antoni Sallinger,
Joseph Klee,
Johannes Reinbold,
Franz Jakob Katzenberger,
Valentin Rheinboldt.
Anton Birnstiel.

Num.

Num. 3.ª

Erſter Beleg zu der unter voriger Ziffer beygelegten Vorſtellung des Stadtraths zu Raſtatt.

Wir Endes unterſchriebene bekennen hiermit: daß wir vor dem Oberburgermeiſter Niklaus Klee dahier, wegen beſonderm in ihn geſezten Vertrauen, erſchienen ſeyn, und ihn gebetten haben, unſere Deklaration, in der Syndikatsſache, ſchriftlich zu verfaſſen, wie folgt:

Wir haben nemlich vorhin uns, durch das, was wir hin und her von der Anſtellung eines Syndikus gehöret, bewegen laſſen, auch einen ſolchen zu verlangen; ſeyn auch, da die Hochfürſtliche Commiſſion hier geweſen, und uns die wahre Beſchaffenheit der Sache vorgeſtellt, dabey verblieben; Nachdeme wir ſolchem unterdeſſen weiter nachgedacht und erwogen, wie unſer gnädigſter Fürſt und Herr uns bisher in unſerer Religion in dem mindeſten nichts in den Weg gelegt, noch etwas gethan, was uns eine Kränkung derſelben befürchten lieſſe, auch ferner bedacht, daß uns niemand ſicherer, und beſſer, als eben unſer gnädigſter Fürſt und Herr helfen könne; So haben wir uns aus freyem Willen, ungezwungen, und unüberredet entſchloſſen, von unſerer bisherigen Verirrung, worzu wir aus Unverſtand durch Ueberredung anderer gekommen, zurückzutreten, fernerhin keinen Syndikus zu verlangen, ſondern im feſten Vertrauen auf die Gnade und Gerechtigkeitsliebe unſers gnädigſten Fürſten und Herrn, unſere wegen des Syndikus gemachte Unterſchrift hiermit zu widerrufen, vor nichtig und ungültig zu erklären.

Nachdeme nun gedachter Oberburgermeiſter hierin unſern Bitten willfahret; So haben wir deſſen zur Verſicherung uns hier eigenhändig unterſchrieben. Raſtatt den 2ten März 1778.

(NB. Dieſes iſt im Original von 193 Bürgern unterſchrieben, deren Namen Kürze halber hier nicht abgedruckt worden.)

Num. 3.b

Lezter Beleg zu eben dieser Vorstellung.

Wir hiernach benamste Rathsverwandte und Burgere der Stadt Rastadt erklären hiemit frey und ungedrungen: daß wir auf die im Jahr 1777. geschehene Stiftung eines sogenannten Religionssyndikus, nach dem Beyspiel des gröſten Theils unserer Mitbürgern, welche ihre Renunciation theils bey der vorgewesenen Fürstlichen Commission, theils bey Fürstlichem Oberamt, theils bey hiesiger Oberburgermeisterey angebracht haben, ebenfalls verzichen, daß wir mit einem solchen Syndikus weiter nichts zu schaffen haben wollen, auch unsere, in dem, unterm 21sten August 1777. dieses Syndikatswegen errichteten Instrument ersichtliche Unterschriften hiemit auf das feyerlichste wiederrufen. Rastatt den 5ten Febr. 1780.

(Hier folgen die Unterschriften der übrigen Burger, 98 an der Zahl.)

Nro. 4.

Copia einer Protestation der Stadt Ettlingen gegen alle Folgen des Syndikats Prozesses.

Nachdeme wir der Stadt Ettlingen Stadt Magistrat und Gemeine Burgerschaft zu vernehmen gehabt, daß die Stadt Baden unter dem Nahmen des Landes, die Syndikats Sache und andere damit aufgestellte Beschwerden zur Zeit noch fortsezе; wir aber gegen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem regierenden Herrn Marggrafen unsern gnädigsten Fürsten oder dessen Preyßwürdigst nachgesezte Regierung, die geringste Beschwerde nicht haben, vielmehr gegen Höchstdieselben alle unterthänigste Treu und Devotion hegen, somit an der von der Stadt Baden angefangenen Syndikats-Sache sowohl, als übrigen uns unbekannten aufgestellten Beschwerden, auch nur den geringsten Antheil niemahlen gehabt, dahero wir uns billig wundern müssen, wie die Stadt Baden daran gekommen, unter dem Nahmen des Landes oben bemeldte Sache anzufangen und fortzusezen; zumalen da hiesige Stadt und Amt einen merklichen Theil der obern Marggrafschaft ausmachet, und die Stadt Baden niemalen weder mündt- noch schriftlich von uns zu Anfang oder Fortsezung der Syndikats-Sache und derer damit aufgestellten Beschwerden, einigen Auftrag oder Vollmacht erhalten habe.

Wir sehen uns bey diesen Umständen in die Nothwendigkeit versezt, gegen den von der Stadt Baden brauchenden Nahmen des Landes so wie gegen alle, aus dem gegen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht unserm allerseits gnädigsten Landes-Fürsten von gedachter Stadt Baden, zu Wien bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath anhängig gemachten Prozeß, entspringen könnende Kosten und Schaden, zu protestiren, wie wir dann Kraft dieses gegen das unbefugte Unternehmen der Stadt Baden,

Digitized by Google

Baden, und die daraus entstehende Kosten und Schaden protestiren und uns feyerlichst verwahren.

Zu welchem Ende wir unserm Ober-Burgermeister Ignaz Krahmer, dann denen beeden Stadt Magistrats Personen Caspar Katzenberger, und Christoph Buhl volle Gewalt ertheilen, diese unsere Protestation und feyerlichste Verwahrung gehörig höchster Orten einzulegen.

Zu wessen Urkundt wir gegenwärtige Vollmacht ausgestellet, solche mit dem grössern Stadt Insigel besigelt und eigenhändig unterschrieben haben. Geschehen Ettlingen, den 15ten Junii 1780.

(L.S.)

(Hier folgen die Unterschriften von 260 Burgern.)

Nro. 5.

Abstands Urkunde einiger Burger von Baden.

Im Namen der Allerheiligsten und unzertheilten Dreyfaltigkeit Amen!

Zu wissen, Kund, und offenbar seye hiermit denen es zu wissen vonnöthen, daß im Jahr nach der Gnadenreichen Geburt unsers lieben Herrn und Heilands Jesu Christi, als man zählte Ein Tausend Siebenhundert und Achtzig, in der XIII. Römer Zinnß Zahl, zu Latein Indictio genannt, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Joseph dieses Namens des Zweyten, erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Mitregenten und Erbthronfolgers der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund und Lothringen, Großherzogen zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzogen zu Mayland, und Baar, gefürsteten Grafen zu Habsburg Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc. unsers allergnädigsten Kaysers Königs und Herrn, Ihro Majestät Reiche im Fünfzehenden Jahre, Mittwochs, so da ware der 10te Monats Tag May auf Ansuchen der Herrn Magistrats-Personen, als Johan Michael Gradt, Matthäus Weiß, Franz Joseph Horber, und Peter Nagel, eben so als gleichermasen des Benedict Schabaderle, Franz Joseph Speidel, und Franz Joseph Rausch, aus der gemeinen Burgerschaft der Stadt Baden, ich der Endes gesetzte geschworne Kayserliche Notarius, mich mit denen beeden Hof- und Regierungs Advocaten Herrn Rutschmann und Pecher, als hierzu von eben besagten 4. Magistrats-Personen. und jener aus gemeiner Bürgerschaft auserschenen und Bevollmächtigten, Nachmittags zwischen 4. und 5. Uhr von Carlsruhe nacher Gernspach, und den darauf folgenden Tag nach Baden selbsten begeben habe.

Der Ort zu bevorgestandenem Geschäfte zu Baden, ware in dem Wirthshaus zu dem Salmen, in einem gleich bey der Stiege gelegenen Zimmer, welches im ersten Stocke, vornen auf die Strassen, eine Stiege hoch, grün tapezirt, und

3. Kreuzstöck in sich fasset. Nach genommenem Mittagmal erschienen in eben gedachtem Zimmer bey mir dem Kayserlichen Notario beywesend, denen zweyen von mir hierzu erbettenen Herrn Gezeugen, die Eingangs besagte aus gemeiner Burgerschaft nebst ihrem hierzu Bevollmächtigen Herr Advocat Pecher, welcher im Namen ihrer mich ersuchte, ihre bereits zu Papier gebrachte schriftliche Erklärung wegen der Syndikats-Sache, welche von Wort zu Wort also lautete;

"genannte Bürgere könten in Gefolg, der von ihnen schriftlich abgegebenen Erklärung es nun nicht länger mehr aushalten, sich fernerhin in einem Prozeß gegen ihren theuresten Landesfürsten verwickelt zu sehen, nachdem der bisher als Professor angestellte, vorher aber dem geistlichen Orden, worinn er gestanden, entloffene Hofmann dimittirt, und der zur Verwaltung des Exjesuiten-Fundi angeordnete Amtskeller Schmidt vermittiret, übrigens in Rucksicht der von der verwittibten Frau Marggräfin zu Baden Baden-Hochfürstlichen Durchlaucht gemachten Stiftungen, des regierenden Herrn Margarafen zu Baden-Hochfürstliche Durchlaucht sich erkläret haben, diese Stiftungen in ihrer Maase anzunehmen, folglich nicht mehr zu befürchten stünde, daß durch übel gesinnte Schullehrer irrige Religions-Grund-Säze gelehret, oder die Catholische Geistliche Gefälle durch andere Religions-Verwandte übel verwaltet werden mögten, somit alle Gefahr vor irgend einer Bedrückung entfernt, und aller Anlas zu denen vorgewesenen Zwistigkeiten aufgehoben worden seye.

Sie Bürgere müßten aber die Wahrheit gestehen, und bezeugten bey ihrem Gewissen, daß sie, ehe diese Anstände entstanden, und nachdem sie nun gehoben worden, von irgend einer Religions-Kränkung nicht das mindeste wüßten, sondern sie müßten vor aller Welt bekennen, daß sie und ihre Mitbürger niemalen, auch nur im geringsten in Ausübung ihrer Religion wären gestöhret, oder ihre Geistliche in ihren Gottesdienstlichen Handlungen beeinträchtiget, oder ihnen, es mag nun die Religion oder ihre weltliche Gerechtsame betreffen, der mindeste Zwang geschehen seye.

Dieses alles, und daß sie vielmehr von ihrer gnädigsten Landesherrschaft gleich andern treuen Unterthanen selbst zur Zeit, da sie mit ihren Mitbürgern dem Syndikats-Prozesse angehangen, mit wahrer Landesvätterlicher Huld angesehen worden seyen, müßten Sie Bürgere aus freyem unberedetem, ungezwungenen Willen ohne mindeste Hofnung, daß sie deswegen irgend eine vorzügliche Gnade sich zu versprechen hätten, und ohne Rucksicht auf die durch die gegen sie von den anderst gesinnten Mitbürgern hegende Verachtung entstehende Schmälerung ihrer Nahrung ofentlich bekennen, und könnten dieses auch um so mehr thun, da sie bey dem Abstande von dem Syndikats wesen vielmehr befürchten müßten, daß sie theils von ihren Bürgerlichen Vorgesezten, theils von ihren Mitbürgern deswegen mit Haß betrachtet werden, und vielleicht gar Nachtheil an ihrer Nahrung leiden würden.

Da nun mehrere ihrer Mitbürger und selbst einige von ihren Raths-Herrn von dem Umstande des Syndikats Prozeßes überzeugt, davon abstünden, so protestirten sie hiermit gegen den Gebrauch des Namens der Stadt Baden, in denen an den Reichs-Hofrath ergehenden Schriften, und bekenneten öffentlich, daß sie von nun an, und in alle Zukunft nicht das mindeste davon wissen, oder auf eine Art daran Theil nehmen wollten, und eben so erklärten sie sich gegen die Bestreitung der Prozeß-Kösten, aus dem Stadt ærario, indem Sie nimmer zugestehen würden, daß der Stadt Fund zu Führung eines Prozesses gegen ihren Theuresten Landesfürsten erschöpfet werden solle.

Hingegen

Hingegen sezten sie auch in des regierenden Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürstlichen Durchlaucht sowohl, als Höchstdero Fürstlicher Nachkommen, Gerechtigkeits-Liebe und Landesväterliche Huld ihr unterthänigstes Vertrauen, daß Höchstdieselbe in Befolg der bey der Huldigung ihnen gethanen gnädigsten Verheissungen die Catholische Religion kräftigst schüzen, und zur Regenten-Pflicht machen werde, gegen jeden Stöhrer derselben in Gottesdienstlichen Handlungen und andern dieser Religion eigenen Verrichtungen und Andachts-Uebungen mit der schärfesten Ahndung zu verfahren, und nicht die mindeste Beeinträchtigung in diesen Puncten sowohl, als in Rucksicht der der Stadt Baden zustehenden Gerechtsamen zu gestatten, als weswegen sie sich allen ihnen zukommenden Rechten desfalls feyerlichst, und wie immer am besten geschehen mag, vorbehalten wollen. Alles dieses seye ihr ernstlicher freyer Will und Meynung.,

Kraft meines tragenden Kayserlichen Amts fideliter ad notam & Protocollum meum zu nehmen, und hierüber ein oder mehrere Instrumenta notarialia um die Gebühr zu verfertigen, und mitzutheilen; Da ich nun diesem Begehren tragenden Notariat-Amts halber nicht entsagen konnte, so überreichte mir ihr gedachter Anwald gehörigermasen ein Requisitions-Schreiben, folgenden Innhalts:

Hochedelgebohrner,

Hochgeehrter Herr Notarius!

Da ich Endes unterzogener Hochfürstlich Marggräflich Badischer Hofgerichts- und Regierungs Advokat von jenen aus gemeiner Bürgerschaft der Stadt Baden, als Benedict Schababerle, Franz Joseph Speidel, und Franz Joseph Rausch laut Amts Protocoll vom 6ten May 1780. hieher gefoderet worden, um ihre, wegen der zwischen einigen Bürgern der Stadt Baden gegen des Herrn Margarafen zu Baden Hochfürstlichen Durchlaucht habenden Prozeß-Sache dermalen hegenden Gesinnungen einem Kayserlichen notario ad Protocollum zu geben, und sich darüber ein oder mehrere Instrumenta notarialia auszubitten; als ersuche und requirire ich hiemit den Kayserlichen Notarium, und Hochfürstlich Marggräflich Badischen Hofgerichts- und Regierungs Advocaten Herr Franz Joseph Bender, diese meine Namens und in Beyseyn der Interessenten geschehende Erklärung in gehörig und rechtlicher Ordnung ad Protocollum zu nehmen, sofort darüber ein oder mehrere Instrumenta notarialia zu verfertigen, damit solche Einem Hochfürstlichen Hochlöblichen Amt Baden übergeben werden mögten. So geschehen Baden den 11ten May 1780.

Benedict Schababerle.
Franz Joseph Speidel.
Franz Joseph Rausch.

Pecher, und seine ihn Bevollmächtigende.

Inscriptio.

á Monsieur
Monsieur Bender Licentié en droits & Notaire
Imperiale resident
á
Carolsruhe.

Geſchehen iſt dieſes alles, im Jahr Kayſerlichen Königlichen Regierung, Monath, Tag, Stund und Ort, wie Eingangs gemeldet, in Gegenwart der beeden unterſchriebenen Gezeugen.

Und da ich tragenden Notariat-Amtshalber als geſchworner Kayſerlicher Notarius bey Vorſtehendem allem nebſt denen Gezeugen Perſönlich zugegen geweſen, alles geſehen, und vernommen, auch treu fleiſigſt Protocolliret; als habe ich gegenwärtiges Inſtrumentum notariale, und zwar anverlangter maaſen in duplo verfertiget, in majorem fidem eigenhändig geſchrieben, und mit dem mir conferirten Notariat-Signet corroboriret.

Coral. Schwarz jur. pract. als erbetener Zeug.
Lud. Albreith, der Schreiberey Verwandter als erbetener Zeug.
Franz Joſeph Bender, Not. Cæſ. jurat. publ. & ad hæc debito modo requiſitus.

(L.S.)

Num. 6.

Proteſtation einiger Rathsherrn von Baden gegen die Folgen des Syndikats Prozeſſes.

Im Namen der Allerheiligſten, und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen!

Zu wiſſen, Kund und offenbar ſeye hiermit, denen es zu wiſſen vonnöthen, daß im Jahr nach der Gnadenreichen Geburt unſers lieben Herrn und Heilands Jeſu Chriſti, als man zehlte Ein Tauſend, Siebenhundert und Achtzig in der XIII. Römer Zinns-Zahl, zu Latein Indictio genannt, bey Herrſch und Regierung des Allerdurchlauchtigſten Fürſten, und Herrn Herrn Joſephi dieſes Namens des zweyten, erwählten Römiſchen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, und zu Jeruſalem Königs, Mit Regenten und Erbthronfolgers der Königreiche, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, Erzherzogen zu Oeſterreich, Herzogen zu Burgund und Lothringen, Großherzogen zu Toscana, Großfürſten zu Siebenbürgen, Herzogen zu Mayland und Baar, Gefürſteten Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc. Unſers Allergnädigſten Kayſers, Königs und Herrn, Ihro Majeſtät Reiche im Fünfzehenden Jahre, Mittwochs, ſo da ware der 10te Monaths Tag May, auf Anſuchen der vier Magiſtrats Perſonen als: Johann Michael Gradt, Matthäus Weiß, Franz Joſeph Horber, und Peter Nagel, eben ſo als gleichermaſen des Benedict Schababerle, Franz Joſeph Speidel, und Franz Joſeph Rauſch aus der gemeinen Burgerſchaft der Stadt Baden, ich der Endes geſezte geſchworne Kayſerliche Notarius mich mit denen beeden Hof- und Regierungs Advokaten Herr Rutſchmann und Pecher, als hierzu von eben beſagten vier Magiſtrats Perſonen, und einigen aus gemeiner Burgerſchaft auserſehenen und Bevollmächtigten, Nachmittags zwiſchen vier

vier und fünf Uhr von Carlsruhe nacher Gernspach, und den darauf folgenden Tag nach Baden selbsten begeben habe.

Der Ort zu bevorgestandenem Geschäfte zu Baden, ware in dem Wirthshauß zu dem Salmen in einem gleich bey der Stiege gelegenen Zimmer, welches im ersten Stok, vornen auf die Strasse eine Stiege hoch, grün Tapeciret, und 3. Kreuz-Stöke in sich fasset; Nach genommenem Mittagmahl erschienen in eben gedachtem Zimmer bey mir dem Notario beywesend denen beeden von mir hierzu erbettenen und circa finem benannten Gezeugen die Eingangs besagte vier Magistrats-Personen nebst ihrem hierzu bevollmächtigten Herrn Advocat Rutschmann, welcher im Namen eben gedachter mich ersuchte, ihre bereits zu Papier gebrachte schriftliche Erklärung wegen der Syndikats-Sache welche von Wort zu Wort, dahin gienge:

Schon aus dem von mir gefertigten Eingang und aus der, demselben beigebogenen Abschrift des Bademer Amts-Protocolls werde ersichtlich seyn, wie er als Bevollmächtigter, und Namens der mit ihme erscheinenden Eingangs benannten 4. Magistrats-Personen nachstehendes ad protocollum erklären solle;

1mo. daß ob Sie die benente 4. Magistrats Personen zwar schon die schriftliche Erklärung von sich gegeben, daß Sie in dem vollen Vertrauen auf die Landesherrliche Höchste Versicherungen wegen unberuhrter Belassung, Schützung und Handhabung der Catholischen Religion, und was dazu einschlägt, wie auch deren hergebrachten Rechten und Privilegien der Stadt Baden von der Aufstellung eines Religions Syndikus und von dem, an dem Kayserlichen und Reichs-Hofrath hangenden gegen die Landes-Herrschaft hegenden Proceß abstehebten, Sie jedoch wegen der übrigen nicht gleiche Meinung hegenden Burgerschaft sich veranlasset seheten, ihre Abstands-Erklärung hier vor mir dem Kayserlich geschwornen Notario zu wiederholen, und zu declariren, daß es aus freyem Willen, ohne den mindesten Zwang, Drohung oder Versprechen, und nach gemachter genugsamer Ueberlegung geschehe, dabey auch viele ihrer Mitbürger ebenfalls davon abgestanden seyen;

2to. daß Sie und diese Bürgere wegen dem bey denen hiesigen Schulen angestellt gewessenen Professor Hofmann, als einem Mann, der seinen Orden verlassen, wie auch wegen dem zu Verwaltung der Exjesuiten Gefällen, als einer Catholisch-Geistlichen Stiftung, bestellt gewesenen Evangelisch-Lutherischen Religions-Verwandten, ferner wegen dem von der verwittibten Frau Margrävin zu Baden Baden Hochfürstlichen Durchlaucht in Vorschlag gebrachten zur Zeit aber von gnädigster Herrschaft nicht angenommenen Stiftungen zu eifriger Theilnehmung an dem Proceß, theils aus eigenem Antrieb, theils durch die von verschiedenen Personen, die sie nicht mehr zu nennen wüsten, gemachte Auslegung angemuthet worden, daß nemlich von Seiten der Landesherrschaft getrachtet werde, der Schul-Jugend durch übel gesinnte Lehrer verderbliche Religions-Grundsäze beyzubringen, die Catholische Geistliche Gefälle durch andere Religions-Verwandte übel behandlen, und gegen den Entzwek verwenden zu lassen, auch durch verweigerte Annahme deren Stiftungen alles zu hinderen, was zu Beförderung und Aufrechthaltung der Catholischen Religion dienen könnte.

Nunmehro aber da die erstere Personen entfernet und also diese Beschwerden gehoben seyen, und Sie auch das Zutrauen hätten, keine derley mehr zu bekommen, und übrigens wüsten, daß der Landesherr die Stiftungen in ihrer

Masse anzunehmen bereit seye, und es nur scheine, daß der Frau Marggrävin zu Baden Baden Hochfürstlichen Durchlaucht nicht behörig berathen worden, um die Sache zu Stand zu bringen, erkennen, daß sie keine Ursache mehr zur Klage habe; und dahero

3tio. den Proceß um so mehr dermalen für unnötig und grundlos ansehen, als Niemand von des Herrn Marggraven Hochfürstlichen Durchlaucht in seiner Religion nur im mindesten gekränket, oder zur Stund hierinnfalls etwas entzogen, vielmehr dieselbe mit aller Milde bishero behandelt, und die höchste Versicherung gegeben worden seye, daß die Rechten und Privilegien der Stadt neuerlich, wie es bey der Huldigung versprochen worden, sollen bestätiget werden;

4to. daß nicht des Herrn Marggraven Hochfürstliche Durchlaucht, oder Höchst Dero Räthe den in dem Proceß verharrenden Burgern, wie von diesen ausgegeben werde, wohl aber diese denjenigen, die von dem Proceß abstünden, durch vielfältige von ihnen abhangende Schwächung der Nahrung Zwang anlegen, und Verachtung erzeigen, und das endlich Sie hiermit

5to. gegen Bestreitung der Kosten dieses dermalen ungegründeten Proceßes aus dem Stadt Aerario protestiret haben wollten, indem ein Theil der Stadt nicht das ganze Corpus ausmache, und diesem also überlasseten, falls Sie den Proceß fortführen wollten, solchen aus ihrem Beutel zu zalen, auch denselben nicht mehr unter dem Namen der ganzen Stadt zu führen. „

Kraft meines tragenden K. Amts Fideliter ad notam et protocollum meum zu nehmen, und hierüber ein oder mehrere Instrumenta notarialia um die Gebühr zu verfertigen, und mitzutheilen; Und da ich nun diesem ihrem Begehren tragenden Notariat Amts halber nicht entsagen konnte; so überreichte mir gedachter ihr Anwalds gehöriger Masen ein Requisitions-Schreiben folgender Inhalts:

Hochedelgebohrner,

Hochgeehrtester Herr Notarius!

Da ich Endes unterzogener Hochfürstlich Marggrävlich Badischer Hofgerichts- und Regierungs-Advocat von den vier Magistrats-Personen, Namentlich, Johann Michael Gradt, Matheus Weiß, Franz Joseph Horber, und Peter Nagel, laut Amt-Protocolls vom 6sten May 1780. hieher gefoderet worden, um ihre, wegen der zwischen einigen Magistrats-Personen der Stadt Baden, gegen des Herrn Marggraven zu Baden Hochfürstlichen Durchlaucht habenden Proceß Sache dermalen hegende Gesinnungen einem Kayserlichen Notario ad Protocollum zu geben, und sich darüber ein oder mehrere Instrumenta notarialia auszubitten, als ersuche und requirire ich hiermit den Kayserlichen Notarium und Hochfürstlich Marggrävlich Badischen Hofgerichts und Regierungs Advocaten Herrn Franz Joseph Bender diese meine und in Beyseyn der Interessenten geschehende Erklärung in gehörig und rechtlicher Ordnung ad Protocollum zu nehmen, sofort darüber ein oder mehrere Instru-

ſtrumenta notarialia zu verfertigen, damit ſolches Einem Hochfürſtlich Hochlöblichen Amt zu Baden übergeben werden möge. So geſchehen Baden den 11ten May 1780.

Johann Michael Gradt
Matheus Weiß
Franz Joſeph Horber
Peter Nagel

Rutſchmann und ſeine ihn bevollmächtigende Magiſtrats-Perſonen.

Inſcriptio

á Monſieur

Monſieur Bender, Licentié en droits & Notaire imperiale reſident

á

Carlsrouhe

Geſchehen iſt dieſes alles im Jahr Kayſerlicher und Königlicher Regierung, Monat, Tag, Stund, und Ort, wie Eingangs gemeldet, in Gegenwart der beeden mit unterſchriebenen Herrn Gezeugen.

Und da ich dann der geſchworne Kayſerliche Notarius bey verſtehendem allen nebſt denen Gezeugen perſöhnlich zugegen geweſen, alles vernommen, und treu fleiſigſt protocolliret; als habe ich gegenwärtiges Inſtrumentum notariale und zwar anverlangter maſen in duplo gefertiget, ſolches in majorem fidem et Teſtimonium eigenhändig geſchrieben, unterſchrieben, und mit dem mir conferirten Notariat Siegel corroboriret.

Carolus Schwarz jur. pract. als erbettener Zeug
Lud. Albreith der Schreiberey Verwandter als erbettener Zeug.

Franc. Joſ. Bender Notar. Caeſ. jurat. publ. & debito modo rogatus.

Num. 7.

Proteſtation mehrerer Bürger zu Baden bey Unterzeichnung der Sadt Badiſchen Vergleichs Vollmachten.

In Nomine Domini, Amen!

Kund und offenbar ſeye hiemit, daß in dem Jahre Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig, Indictione XIII., bey Herrſch- und Regierung des allerdurchleuchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem Königs, Mitregent und Erbthronfolgers der Königreiche Ungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Sklavonien, Galizien und Lodomerien ꝛc. ꝛc. Erzherzogs zu Oeſtreich, Herzogs zu Burgund und zu Lothringen, Grosherzogs zu Toskana, Grosfürſten zu Siebenbürgen, Herzogs zu Mayland, Baar ꝛc. ꝛc. Grafen zu Habsburg, Flandern, und Tyrol ꝛc. ꝛc. unſers allergnädigſten Kaiſers, Königs, und Herrn; Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Regierung im ſiebenzehnten Jahre, auf die von dem Hochfürſtlich Biſchöflich Straßburgiſchen Geheimenrathe und Ober-Amtmann zu Renchen, Herr Johann Nepomuk Eſchamerheil, qua Patrono cauſæ der Stadt Baden, mir dem Unterſchriebenen zu Schwarzach domicilirenden Notarius durch einen Expreſſen cum oblatione arrhæ nacher Schwarzach zugeſchickten Requiſition, welche von Wort zu Wort alſo lautet:

Hochedelgebohrner,
Inſonders Hochgeehrteſter Herr Notarius!

„ Von dem höchſtpreislichen Kaiſerlichen Reichshofrath iſt in Sachen der „ Stadt Baden entgegen den regierenden Herrn Marggrafen, Religionsbe„ ſchwerden betreffend, bereits unterm 25ſten Auguſt 1778. Commiſſio au„ lica ad tentandam amicabilem compoſitionem angeordnet, des Endes „ gedachter Stadt die ſpecial Bevollmächtigung ihres Agentens aufgegeben, „ dem impetratiſchen hohen Gegentheil aber nicht nur durch eben dieſes, und „ das nachgefolgte Concluſum vom 30ſten März vorigen Jahrs, ſondern „ auch durch das jüngſte weitere Reſcript vom 7ten April gemeſſen anbefohlen „ worden, die Stadt an dem rechtlichen Betrieb ihrer anhängigen Rechtsan„ gelegenheit auf keine Weiſe zu behindern, noch ſolchen zu erſchweren, auch „ eben ſo wenig zu geſtatten, daß dergleichen von denen untergeordneten Ba„ diſchen Stellen und Beamten geſchehe.

„ In deſſen Gefolg will es nun nöthig ſeyn, daß in beſagter Stadt die „ an dieſer Sach theilnehmende Burgerſchaft und Magiſtratsperſohnen (nach „ vorläufiger Anzeige bey Amt) behörig verſammelt, ſodann vorzüglich zu „ Umgehung aller Weitläufigkeiten, welche ſich dem ſchnellern Betrieb bey de„ nen während dem Lauf deren gütlichen Unterhandlungen vielleicht öfters nö„ thig

„ thig werdenden Zusammenkünften in den Weg legen dürften, von erfagter
„ Burgerschaft einige aus denen ohnehin schon zur beständigen Wahl eines
„ Städtischen Synd kus gewählten Magistrats- und Ausschusspersonen ferner-
„ weit gekühret, und auch eben so zur vollständigen Besorgung erwehnter
„ gütlicher Unterhandlungen, wie zur special Bevollmächtigung ihres bey dem
„ Kaiserlichen Reichshofrath bestellten Agentens authorsiret, sofort von sol-
„ chen der special Gewalt nebst denen erforderlichen Instruktionspunkten be-
„ richtiget werden.

„ Damit aber all dieses in behöriger Ordnung und Form geschehe; So
„ ersuche Euer Hochedelgebohren sich kraft tragenden Amts ohnverweylt nach
„ Baden zu verfügen, die vorgedachte Versammlung, Wahl und Bevollmäch-
„ tigung zu veranlassen, und zu bewerkstelligen, endlich aber die solchergestal-
„ ten berichtigte special Vollmacht, so wie die weitere Authorisirung des Aus-
„ schusses zum Versuch der Güte mir gegen die Gebühr zuzustellen; anderer
„ gestalten aber, soferne dieselbe gegen Verhoffen daran behindert werden soll-
„ ten, darüber ein offenes Instrument zu errichten.

„ Ich habe die Ehre mit besonderer Hochachtung zu seyn

Euer Hochedelgebohren

Renchen den 22sten May
1780.

gehorsamster Diener
Tschamerhell,
qua Patronus causæ
der Stadt Baden.

deren mich zu entziehen ich tragenden Amts halben nicht vermocht, ich der Notarius heute Mittwoch den 25ten May mich nacher Baden begeben wo ich fruh um 8. Uhr eingetroffen, und mich unverzüglich zu dem Burgermeister Herrn Anton Lorenz verfüget, von dem ich vernommen, daß er von meiner Ankunft allschon die Nachricht von dem Herrn Patrono Causæ durch die von seldem zu dem vorhabenden Geschäft requirirte, und gestern Abends schon hier eingetroffene beede Instruments Zeugen Adam Burger Gerichtszwölfer und Fidel Hauser beede von Sasbach Bischöflich Straßburgischer Jurisdiction, erhalten, und er deswegen schon heut um 4. Uhr, die beeden hiesigen Büraer Joseph Glas den Schuster, und Joseph Damm den Messerschmiedt mit der Weisung nacher Gernsbach abgeschickt habe, um dem da domicilirenden Hofrathe Herrn Joseph Lassolaye, dem die beeden Aemter Baden und Gernsbach untergeben sind, nach Vorschrift der Kayserlichen allerhöchsten Verordnung vom 7ten April dieses Jahrs, von der heute nöthigen Versammlung des Raths und der Burgerschaft hiesiger Stadt die Anzeige zu thun, es seyen aber gemeldte Abgeordnete noch nicht zurückgekommen.

Als nun dieselbe hierauf gegen 9. Uhr von Gernsbach zurückgekehret, referirten sie gemeldtem Burgermeister in meiner und der zweyen Instruments Zeugen Gegenwart, daß Herr Hofrath und Amtmann Lassolaye gegen halb 7. Uhr sie vorgelassen, und nach angehörtem ihrem Vortrag ihnen vermeldet habe, daß er entweder noch diesen Morgen, oder um Mittagszeit selbst hieher nach Baden

kommen, und den Notarius anhören werde: wolle aber inzwischen verbothen haben, eine Zusammenkunft des Raths und der Burgerschaft vor seiner Ankunft zu veranlassen,

Nach langem Zuwarten endlich nach 3. Uhr Nachmittags lief die Nachricht ein, daß der Hofrath und Amtmann Lassolaye so eben hier angekommen sey. Nebst gedachten Herrn Burgermeister und den beeden Instruments Zeugen, verfügte ich der Notarius mich hierauf unverzüglich zu demselben in sein Wohnhaus unter dem sogenannten Nonnengässel, wo ich ihm in seiner gewöhnlichen Amtierungsstube, worinn wir ihn in Gesellschaft des hiesigen Rathsverwandten und Salmenwirths, Peter Nagels antrafen, vermeldete, daß er meine hiesige Ankunft schon heute frühe vernommen haben werde: die Ursach derselben sey die unterm gestrigen Tage von dem Patrono causæ der hiesigen Stadt Herrn Tschamerhell an mich ergangene Requisition, vermög welcher ich die unterm 25sten August 1778. von allerhöchstem Orte der hiesigen Stadt abverlangte special Bevollmächtigung ihres Agenten ad tentandam amicabilem compositionem zu bewürken habe, zu welchem Ende hiesiger Rath und Burgerschaft sich heute versammeln, von mir aber ihm Herrn Hofrathe nach Maasgab weitern Kaiserlichen Rescripts (vom 7ten April dieses Jahrs) hiemit die Anzeige gemacht werde. Ueber das einte und andere legitimirte ich mich mittelst Einhändigung der Requisitionsschedä und der auf Verlangen von mir geschehenen Vorweisung meines Notariatsdiploma, welch lezteres Herr Hofrath durchlas, die Requisitionsscheda aber durch den herbeygerufenen Amt- und Stadt-Schreiber Herrn Würz abschreiben ließe, dem er hierauf meinen Vortrag nebst dem Innhalt gesagter Requisitionsschedä zu Protokoll diktirte, und darinn endlich conkludirte, daß, obschon er eine Verordnung vor sich habe, vermög welcher in Processachen, die des Herrn Marggrafen Hochfürstliche Durchlaucht betreffen, einem Beamten eigenmächtig und ohne vorherige Anfrage etwas zu verfügen nicht erlaubt sey, so wolle er doch zu Ersparung der Kosten, und weil des Herrn Marggrafen Hochfürstliche Durchlaucht eine amicabilem compositionem sich ohnehin nicht zuwider seyn lassen dürften, übermorgen, weil es heut dazu schon zu spät, und morgen ein Feyertag sey, die Burgerschaft zusammen kommen zu lassen, über sich nehmen, wobey er jedoch juribus Serenissimi, im Fall es nicht genehmiget werden möchte, nichts vergeben haben wolle. Ungeachtet meines Einwendens, daß die Sache hiedurch sehr verzögert werde, blieb es bey diesem Entschluß, und weil mit diesem Protokoll und Abschreibung der Requisitionsschedä beynahe 2 Stunden zugebracht, somit es allerdings 5 Uhr Abends geworden, so mußten wir uns unverrichteter Dingen zurückbegeben, und ist hierauf dieser Vorgang von mir dem Notarius zu Protokoll gebracht worden. Actum ut supra.

Unterschrieben:

Aloysius Wich,
Kaiserlicher Notarius.

Adam Burger,
als erbettener Zeug.

Fideli Hauser,
als erbettener Zeug.

Continuatum Baden den 26sten May 1780.

Nachdem auf die diesen Morgen um ein Viertel auf 9 Uhr geschehene Ankunft der ihrer häuslichen Anliegenheiten halben vorgestern Abend nacher Sasbach zurück gereißten

gereißten beeden Instrumentszeugen, ich der Notarius im Begriff und auf dem Wege gewesen, in derselben und des hiesigen Burgermeisters Herrn Lorenzen Begleitung mich zu dem Herrn Beamten zu verfügen, um ihm anzuzeigen, daß nun die Burgerschaft zu Bewürkung der allerhöchsten Orts ihr abgeforderten Vollmacht sich versammeln werde: ward uns von der uns entgegen gekommenen Magd des hiesigen Rosenwirths Anton Streyle, bey dem ich der Notarius mein Logie genommen, und hierauf auch von dem Rosenwirth selbst die Nachricht hinterbracht, daß so eben der Stadtknecht Feser da ausgerichtet habe, daß die da Logirende um 10 Uhr zu dem Herrn Hofrath kommen möchten; Gleich darauf ward uns durch Caspar Bermeyer den andern Stadtknecht hinterbracht, daß gedachter Stadtknecht Feser in dem von uns kaum verlassenen Hause des Burgermeisters das nehmliche ausgerichtet, doch aber nicht von 10, sondern von halb 10 Uhr geredet habe.

Nachdeme nun nach gepflogener Unterredung mit Herrn Burgermeistern für gut angesehen worden, alle nur mögliche Nachgiebigkeit zu erzeigen, wenn anderst das vorhabende Geschäft diesen Morgen noch zu Ende gebracht werden könne: so verfügten wir uns um halb 10 Uhr zu dem Herrn Beamten in seine Behausung, dem ich beym Eintritt vermeldete, daß wir uns eher präsentiret haben würden, wenn man nicht vernommen hätte, daß er diesen Morgen viele Geschäften habe; Nun aber wolle ich ihm angezeigt haben, daß die Burgerschaft sich jezt versammeln werde.

Hier fieng Herr Hofrath von einer Separation der Bürger zu reden an, die er, um zu wissen, welche Bürger an dem Rechtsstreit und Unterzeichnung der Vollmacht einen, oder keinen Theil zu nehmen gesinnet seyen, für so nöthig angab, daß ich von Gegenvorstellungen wenig oder keine Wirkung zu hoffen hatte, daher ich damit um so lieber zurückhielt, als andurch dem vorhabenden Geschäfte zum Schaden nur die Zeit verschläudert würde, und man zu glauben Ursach hatte, es werde die Sache so angerichtet werden, daß man diesen Vormittag dennoch zu dem Zweck gereichen könne. Gleichwie aber mit dieser auf dem Rathhause nach geläuteter Burgerglocke, mittelst Führung eines Amts Protokolls vorgenommenen Separation, nicht nur der ganze Vormittag daraufgegangen, sondern noch gegen- oder über die 50. Bürger unabgefertiget geblieben, so fassete man den Entschluß, wenigstens diesen Nachmittag sich nichts verzögerlich oder verhinderliches mehr in den Weg legen zu lassen, sondern ohne weiters Hand an das Geschäft zu legen; wo endlich noch nach 12. Uhr Herr Hofrath bey dem Abgang vom Rathhaus mir vermeldete, daß er die, der am Prozesse Antheil nehmenden Burgerschaft heute zur Unterschrift vorzulegende Vollmacht zu sehen verlange: worauf ich geantwortet:

Ich werde Nachmittag die Ehre haben — —

Continuatum Eodem a prandio.

Nachdem ich der Notarius in Begleitung Herrn Burgermeisters Anton Lorenz und der Instrumenti Zeugen mich um 2. Uhr auf das hiesige Rathhaus begeben, und der kurz zuvor eben da eingetroffene Herr Hofrath Lassolaye, in der gewöhnlichen Rathsstube von mir nun die von der Burgerschaft zu unterzeichnende Vollmacht verlangte, ich aber solche verweigerte, ließ er sich vernehmen, daß ich ihm solche ja diesen Morgen versprochen habe: ich stellete dieses in Abrede und erklärte mich, daß, da ich heute Vormittag gesagt: Ich werde Nachmittag die Ehre haben, nicht ausgeredet, weniger zu Ergänzung meiner Antwort im Sinn gehabt haben beyzusezen: solche zu exhibiren; sondern davon, und daß ich es nicht

schuldig sey, zu reden. Als gedachter Herr Hofrath nun den Stadtschreiber Herr Würz desfalls zur Zeugschaft aufrufte, dieser aber, daß er eine Zusage von mir gehört, weder bestätigen konnte noch wollte, so fuhr Herr Hofrath fort in mich zu dringen, daß ich ihm diese Vollmacht vorzeige, um zu sehen, ob nichts verfängliches darinn enthalten sey.

Ich erklärte, daß ich als Notarius zu nichts gehalten sey, als zu Legitimation meiner Qualität mittelst Vorweisung meines Diploma, und zu Exhibirung der an mich ergangenen Requisition: gleichwie nun all dieses bereits vorgestern von mir geschehen, etwas weiteres aber mir von den Gesäzen weder auferlegt, noch der Observanz nach mir zugemuthet werden könne; so könne ich mich zur Herausgabe der burgerlichen Vollmacht um so weniger verstehen, als hiedurch gefolgert werden könnte, daß der am Prozeß Theilnehmenden Bürgerschaft bey künftig nöthigen Versammlungen, aus eben der Ursach, um nämlich zu wissen, ob nichts verfängliches dabey vorgehe, oder behandelt werde, die speciale Ursach und den Gegenstand der Zusammenkunft dem löblichen Amte anzugeben, und zu veroffenbaren zugemuthet werden dürfte. Gleichwie aber vermög des dem Hofrathe in Originali zur Einsicht eingehändigten Documenti factæ Insinuationis Rescripti Cæsarei vom 7ten April dieses Jahrs, die Bürgerschaft zu weiters nichts gehalten sey, als vor ihren haltenden Zusammenkünften und Versammlungen die generische Ursach derselben, nämlich die Behandlung ihrer Rechts Angelegenheiten, anzuzeigen, ohne sich in etwas speciales einzulassen; überhin aber, daß etwas verfängliches in dieser Vollmacht begriffen, um so weniger vermuthet werden könne, als eine Vollmacht, die ohnehin dem gegentheiligen Sachwalter ad recognoscendum vorgelegt, und ad acta kommen muß, der Ort gar nicht sey, da man mit Anzüglichkeiten herausrücken dörfe oder möge; Endlich aber die Schranken meiner Requisition zu überschreiten mir gar nicht zukomme; so beharre ich auf der Verweigerung der Vollmachts-Herausgabe, so wie Herr Hofrath nach vielem hin und hersprechen auf derselben Vorlegung bestand, und endlich mit diesen Worten sich vernehmen ließ. Wenn ich aber auf längere Verweigerung die Versammlung der Burgerschaft nicht zulasse? worauf ich erwiederte, daß ich es geschehen lassen müsse. Herr Hofrath meldete hierauf, daß er nach Abfertigung der von der vormittägigen Separation übrig gebliebenen Bürger ein mehreres von dieser Sache sprechen werde. Als nun zu dieser Abfertigung würklich geschritten, und solche gegen 1 Viertel auf 4. Uhr zu Ende gebracht worden, erschienen zween Fürstliche Regierungs Advocaten von Carlsruhe, Herr Rutschmann und Herr Pecher, deren ersterer mir eine Schedam Requisitionis nebst 4. schriftlichen Fertigungen einhändigte, und nach der von ihm geschehenen (hier mitfolgenden) Erklärung und Protestation in mich drang, solche sogleich ad Protocollum zu nehmen, somit mein Hauptgeschäft noch ferner hintanzusezen. Gleichwie aber hiemit der Rest dieses Nachmittags abermahl, ohne zu meinem Ziel zu gelangen, hätte darauf gehen dürfen, so erklärte ich, daß, sobald ich mit denjenigen Geschäfte, dem zu lieb auf ergangene Requisition ich hieher gekommen, werde zu Stande gekommen seyn, auch das, was man mittelst dieser Subrequisition an mich verlanget, besorgen werde; wobey es die Herrn Subrequirenten endlich auch bewenden liessen.

Hierauf fieng Herr Hofrath Lassolaye wieder an von der burgerlichen Vollmacht zu sprechen, und solche nochmal zu forderen: dem ich erwiederte, daß ich die Gründe, warum ich solche herauszugeben mich nicht schuldig erachte, allschon genugsam eröfnet habe; Als es sich hierauf aber zu einem neuen Wortwechsel anließ, und es das Ansehen hatte, als solte auch dieser Nachmittag für mein Geschäft

schäft verlohren gehen, so fragte ich den Herrn Hofrath, was er mit dieser Vollmacht denn anfangen, und ob er sie nicht durch den Herr Stadtschreiber abschreiben lassen wolle? Dieses könnte ich unmöglich zugeben, maasen damit der Rest dieses Nachmittags vollends daraufgehen würde. Als nun derselbe sich erklärte, daß er sie nur einsehen, und morgen eine Abschrift davon von mir erwarten wolle, producirte ich sie endlich, um doch einmal zu meinem Ziel zu gelangen. Dieses war auch von der Wirkung, daß nach überlesenen und mir zuruckgestellten Entwurf dieser Vollmacht Herr Hofrath und Herr Amtschreiber samt beeden Herrn Advocaten das Rathhaus verliesen, und mir zu Bewürkung meines Auftrags Platz machten; worauf ich die an dem Prozesse theilnehmende in- und an dem Rathhause sich aufgehaltene Magistrats-Personen und Bürger in die Rathsstube eintretten ließ, nach 3. Viertel auf 4. Uhr meinen Beruf mittelst Vorlesung der von dem Herrn Patrono Causæ an mich ergangenen Requisition eröfnete, auch nach vorgängiger Erklärung, was eigentlich eine Vollmacht sey, solche ihnen deutlich vorlaß, und auf die von ihnen samtlich eingeholte Affirmation mit Ja, daß sie selbe nach geschehener Auswahl derjenigen Magistrats-Personen und Bürger, die zu Besorgung der gütlichen Unterhandlungen, und zur Special Bevollmächtigung ihres bey dem Höchstpreislichen Reichshofrathe bestellten Agenten zu authorisiren seyen, zu unterzeichnen ganz willig und bereit wären, zur würklichen Auswahl schritte. Da dann die zur beständigen Wahl eines stättischen Syndikus schon gewählte Magistrats Personen

Herr Anton Lorenz der Burgermeister.

Anton Trapp.
Hans Georg Stroh. } des Raths
Joseph Stöckle. }

Sodann die beeden Bürger

Joseph Damm, und
Hans Georg Germuth.

zu Besorgung der gütlichen Unterhandlungen und Special Bevollmächtigung des bey dem Kayserlichen Reichshofrathe bestellten Agenten, mittelst gehaltener Umfrage einstimmig erwählet, und demnächst als so erwählt von mir ofentlich publicirt worden.

Diesem vorgängig, nun legte ich dem Herrn Burgermeistern Anton Lorenzen, hierauf den Gerichts- und Raths Personen, und endlich der gemeinen Burgerschaft die burgerliche Vollmacht, demnächst auch den darinn authorisirten Ausschuß Personen die Vollmacht für den Herrn Reichshofrath Agenten zum unterzeichnen und respective versiegeln vor; die auch würklich unterschrieben und versiegelt haben; womit man gegen 6. Uhr zu Stand kam.

Nach also erledigtem meinem Hauptgeschäft, nun nahm ich auch den von oben erwehnten beeden Herrn Regierungs Advocaten vor mir geschehenen Erklärungs- und Protestations Akt zu Protokoll, wie nämlich:

Heute Freytags den 26ten May vor mir dem unterschriebenen Kayserlichen Notarius, und Adam Burgern und Fidel Hausern beeden von Sasbach Hochfürstlich Bischöflich Straßburgischen Jurisdiction als von mir erbetenen Zeugen, Nach-

mittag um ein Viertel auf vier Uhr, da wir uns eben auf dem hieſigen Rathhauſe befanden, um eine von dem Kayſerliche Reichshofrath unterm 25ten Augſt. 1778. in Sachen der Stadt Baden Ca. den regierenden Herrn Marggraven zu Baden Hochfürſtlichen Durchlaucht, Religions Beſchwerden betreffend, auferlegte, von den an dem Proceſſe Theilnehmenden Magiſtrats-Perſohnen und Bürgern auszuſtellende Vollmacht zu bewürken, erſchienen ſeyen Herr Rutſchmann und Herr Pecht, beede Fürſtliche Hofgerichts- und Regierungs-Advocaten von Carlsruhe, deren erſterer mit eine Schedam Requiſitionis, welche von Wort zu Wort alſo lautet.

Hochedelgebohrner Hochgelehrter,

Inſonders Hochgeehrteſter Herr Notarius!

„ Da wir Endes unterzogene von den in der Erklärung unterſchriebenen „ Magiſtrats Perſonen und Bürgern der Stadt Baden ſowohl, als von den- „ jenigen von welchen wir beſondere particular Vollmachten zu produziren die „ Ehre haben werden, hieher berufen worden, um ihre wegen dem von einem „ Theil der Stadt Baden gegen Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht den „ Herrn Marggraven zu Baden geführt werdenden Proceſſe und damit ver- „ knüpften Syndikats Sache dermahlen hegende Geſinnung einem Kayſerlichen „ Notarius ad Protocollum zu geben, und denſelben zu bitten, daß er darü- „ ber ein Notariats Inſtrument fertigen und ihnen davon beglaubte Ab- „ ſchriften mittheilen wolle.

„ Als erſuchen und requiriren wir hiemit ſub oblatione arrhæ Euer Hoch- „ edelgebohrn dieſe von uns geſchehende Erklärung in gehöriger Ordnung „ ad Protocollum zu nehmen, und uns beglaubte Abſchriften von dem „ darüber zu fertigenden Inſtrument gefälligſt mitzutheilen, mit beſonderer „ Hochachtung geharrende

Euer Hochedelgebohrn

Baden den 26ten May 1780.

Ergebenſter Diener

Rutſchmann,
mit Handzug.

Pecher,
mit Handzug.

Hochfürſtliche Marggrävlich Badiſche Hofgerichts und Regierungs Advocaten.

Mit der fernern mündlichen Requiſition eingehändiget habe, daß ich nach Innhalt jener ſchriftlichen ihre Erklärung ad Protocollum nehmen, die mir dabey eingehändigte 4 ſchriftliche Fertigungen dahin regiſtriren, was meines Amtes

Amtes sonsten ist verrichten, solche meinem Hauptgeschäften einverleiben, und ein Exemplar des hierüber besonders errichtenden Instrumente um die Gebühr ausfertigen, und ihnen einhändigen möge.

Wie ich nun tragenden Amts halber mich dieser Requisition zu entziehen nicht vermöcht; als habe ich die mir schriftlich zugestellte derer Herrn Requirenten Erklärung behörig ad notam genommen, und meinem Notariats Protocolle einverleibt, somit die mir zugleich eingehändigte 4. schriftliche Fertigungen, welche von Wort zu Wort also lauten:

I.

„ Wir Endes unterschriebene Raths-Herrn und Bürger der Stadt Baden, erklären hiemit wegen der hiesigen Syndikus und Proceß Sache unsre Gesinnung mit folgendem: daß ob wie zwar schon die schriftliche Erklärung von uns gegeben, wie wir in dem vollen Vertrauen auf die Landesherrliche Höchste Versicherungen wegen unverrükter Belassung, Schuzung und Handhabung der Catholischen Religion und was dahin einschlägt, wie auch deren hergebrachten Rechten und Privilegien der Stadt Baden von der Aufstellung eines Religions Syndikus, und von dem an dem Kayserlichen Reichs-Hofrath hangenden Proceß abstehenten, wir jedoch wegen der übrigen mit uns nicht gleiche Gesinnung hegenden Burgerschaft uns veranlasset sehen, unsere Abstands-Erklärung hier vor dem Kayserlichen Notarius zu wiederholen, und zu deklariren, daß dieses aus freyem Willen ohne den mindesten Zwang, Drohung oder Versprechen, und nach gemachter genugsamer Ueberlegung geschehe.

„ Wir sind zu der eifrigen Theilnehmung an diesem Processe wegen dem bey den hiesigen Schulen als Professor angestelt gewesenen ehemaligen Ordensmann Hofmann, wie auch wegen dem zu Verwaltung der Exjesuiten Gefällen bestellt gewesenen Evangelisch Lutherischen Religions Verwandten, ferner wegen den von der Verwittibten Frau Marggrävin zu Baden Baden Hochfürstlichen Durchlaucht in Vorschlag gebrachten zur Zeit aber von gnädigster Landesherrschaft nicht angenommenen Stiftungen, theils aus eigenem Antrib, theils durch verschiedene Personen bewogen worden, die uns die Vorurteilsvolle Auslegung gemacht, daß nehmlich von Seiten der Landesherrschaft getrachtet werde, der Schuljugend durch übelgesinnte Lehrer verderbliche der Catholischen Religion zuwider laufende Grundsäze beyzubringen, die geistliche Gefälle durch andere Religions Verwandte gegen ihren Erzwek behandlen und verwenden zu lassen, auch durch verweigerte Annahme der Stiftungen alles zu hindern, was zu Auftrechthaltung und Beförderung der Catholischen Religion dienen könnte.

„ Nunmehr aber da die ersteren Personen entfernet, und also die Beschwerden über dieselben gehoben sind, wir auch das devoteste Zutrauen haben keine von dieser Art mehr zu bekommen, und übrigens wissen, daß des Herrn Marggraven Hochfürstliche Durchlaucht die Stiftungen in ihrer Maase anzunehmen bereit seyen, und es nur scheinet, daß der Frau Marggrävin zu Baden Baden Hochfürstlichen Durchlaucht nicht behörig berathen werden, um solche zu ihrem erwünschten Entzwek zu bringen, so erkennen wir hiemit, daß wir gar keine Ursache mehr zur Klage haben, und dahero den Proceß um so mehr für unnötig und grundlos ansehen, als niemand von Seiten gnädigster Landesherrschaft in der Religion, nur im mindesten

„ gekränket, oder der Stadt hierinfalls etwas entzogen, vielmehr dieselbe mit
„ aller Milde bishero behandlet, und die Höchste Versicherung gegeben wor-
„ den ist, daß die Rechte und Privilegien der Stadt Baden neuerlich, wie
„ es bey der Huldigung versprochen worden, würden bestättiget werden.

„ Dieses alles müssen wir hiermit öffentlich bekennen, ohnerachtet wir von
„ unsern andern Mitbürgern vielfältige Verachtung und zum theil Schmä-
„ lerung unserer Nahrung erdulden müssen, auch allerdings zu befürchten ha-
„ ben, von denenselben künftighin nicht anderst als mit Haß betrachtet zu
„ werden.

„ Aus diesen Gründen sehen wir uns endlich auch veranlasset gegen fernere
„ Bestreitung der Kösten dieses unnötigen Processes aus dem Stadt ærario
„ feyerlich zu protestiren, indem ein Theil der Stadt nicht das ganze Corpus
„ ausmachet, und diesem also überlassen wir, falls solcher von ihm fortgefüh-
„ ret werden wolte, die Kösten aus seinem Beutel zu bezahlen, auch den Pro-
„ ceß künftig nicht mehr unter dem Nahmen der ganzen Stadt zu führen.

„ All vorstehendes ersuchen Wir hiermit die beede Hochfürstliche Marg-
„ gräviche Badische Regierungs Advocaten Herrn Joseph Rurschmann und
„ Franz Pecher, dem hier anwesenden Herrn Notarius Wich ad protocollum
„ zu geben, und denselben in gehöriger Forme zu bitten, daß er hierüber ein
„ offenes Instrument fertigen und uns hievon gegen die Gebühr eine getreue
„ Abschrift zufertigen lassen solte. So geschehen Baden den 26ten May 1780.

Unterschrieben

Johann Michael Gradt.
Matheus Weis des Gerichts und Waldmeister.
Franz Joseph Horber des Raths.
Peter Nagel des Raths,
Joseph Rausch,
Matheus Kah,
Franz Joseph Greul,
Xaverius Müller,
Antoni Schmidtbauer,
Franz Xaveri Fridrich,
Franz Joseph Pfeitel,
Antoni Schremb,
Hanns Adam Krust,
Johannes Erhardt,
Johann Georg Boner,
Josephus Trapp,
Magnus Wetzel,
Joseph Fuchs,
Balsar Weiß,
Bernhard Eckerle,
Joseph Höck,
Nicolaus Rosinger,
Joseph Heck der Jung,
Bastian Schwanberger,
Georg Hofmann,
Michael Engelhardt,
Hans Adam Meyer,
Martin Liebharth,
Bernharth Faut,
Valentin Kah,
Franz Ignaz Graser,
Antoni Wild,
Adam Odenwaldt,
Franz Schlundt,
Benedict Schababerle,
Franz Kappler,
Georg Antoni Kaa,

II.

„ Ich Endes Untergezogener gebe hiermit meinem Sohn dem Hochfürſtlichen
„ Marggrävlichen Badiſchen Hofgerichts und Regierungs Advokaten, Rutſch-
„ mann den Auftrag und die vollkommene Gewalt, Namens meiner zu de-
„ klariren, daß ich gleichwie ſolches ſeithero niemahl geſchehen, ſondern ſo
„ mancher meiner lieben Mitbürger von mir abgemahnet worden, an dem un-
„ gerechten und grundloſen Proceß einiger Bürger der Stadt Baden gegen
„ ihren und meinen theureſten Landesvater nichts weniger als den geringſten
„ Antheil zu nehmen gedenke, ſondern vielmehr hierdurch als ein Mitglied der
„ Bademer Burgerſchaft nicht nur allein gegen die Beſtreitung der dieſes un-
„ billigen Proceſſes willen entſtehenden Koſten aus dem Stadt ærario, ſondern
„ auch gegen jenes beſonders auf das feyerlichſte proteſtire, daß der oft be-
„ meldte Proceß unter dem allgemeinen Namen der Stadt Baden geführet
„ werde, deſſen zur Urkunde habe ich mich eigenhändig unterſchrieben, und
„ mein mir angebohrenes Petſchaft beygedruket. So geſchehen Raſtatt den
„ 9ſten May 1780.

unterſchrieben.

(L.S.) Joſeph Rutſchmann,
Land Chirurgus und
Burger zu Baden.

III.

„ Daß ich Endes unterſchriebener an dem von einem Theile der Bürger
„ zu Baden geführt werdenden Syndicatsproceſſe nicht den mindeſten An-
„ theil nehme, auch wieder die Beſtreitung der Proceßkoſten aus dem Stadt
„ ærario proteſtire; ſolches bekenne ich als Burger von Baden öffentlich,
„ und bevollmächtige hiemit den Herrn Advocat Becher, dieſe meine Geſin-
„ nung Namens meiner bey Gelegenheit feyerlich zu erklären. Carlsruhe den
„ 25ten May 1780.

(L.S.)

unterſchrieben.

J. Odenwaldt mit Hand-
zug.
Hochfürſtlichen Marggrävlichen Badiſchen
Controlleur und Burger
zu Baden.

IV.

„ Daß ich Endes unterſchriebener an dem von einem Theile der Burger
„ zu Baden geführt werdenden Syndikats Proceſſe nicht den geringſten An-

„ theil nehme, auch wider die Bestreitung der deshalb zu verwendenden „ Kosten so wohl, als Adhibirung des Namens der Stadt Baden auf das „ feyerlichste protestire, solches bitte ich den Herrn Advocat Rutschmann Na„ mens meiner gelegenheitlich auf die beste Weise als es geschehen kan oder „ mag zu deklariren; wozu ich ihn hiermit urkundlich meiner Unterschrift und „ Siegels bevollmächtige. So geschehen, Rastatt den 25ten May 1780.

(L.S.)

T Lumpp,
Forstmeisten und Burger
zu Baden.

Nach vorgängig von den Herrn Bevollmächtigten geschehener und von mir in quantum juris acceptirter dem Innhalt der Vollmachten gemäser Erklärung und Protestation gegen die Bestreitung der Proceß-Kösten aus dem Stadt ærario und Adhibirung des allgemeinen Namens der Stadt Baden, ad Protocollum registriret, womit man das Geschäft beschloß. Actum ut supra.

(L.S.) Adam Burger,
als erbetener Zeug.

(L.S.) Fidel Hauser, als erbetener
Zeug.

Und weil ich der Notarius all vorstehendes mit und in Gegenwart der hiezu besonders requirirten Instruments Zeugen verrichtet, angehört, vernommen, ad Protocollum genommen, und dahin registriret habe, als habe gegenwärtiges öffentliche Instrument darüber errichtet, solches mit meinem Protocoll genau collationiret, und als es demselben durchaus gleichlautend befunden worden, mich hier eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnliches Notariats Siegel hiefür gedrukt, und dieses Instrument meinen Herrn Requirenten ausgehändiget. So geschehen Schwarzach am Rheine den 30ten May 1780.

(L.S.)

unterschrieben
Aloys Wich, mit Handzug
Kayserlicher hiezu requirirter
Notarius.

Num. 8.

Num. 8.

Vollmacht Sereniſſimi Badenſis für Dero Anwald Reichshofrathsagent Alt zu dem Verſuch der Güte.

Wir Carl Friderich von Gottes Gnaden (tot. Tit.) geben hiemit Unſerm ꝛc. ꝛc. Johann Ludwig Alt, Kaiſerlichen Reichshofrathagenten andurch volle Macht und Gewalt in Unſerm Namen bey der auf gegen Uns von Unſerer Stadt Baden angebrachte Imploration angeordneten Kaiſerlichen Hofkommiſſion zur Güte zu erſcheinen, denen vorſeyende Traktaten über diejenige Beſchwerden, welche der Stadt Baden privative und alleine betreffen, auf den beſtimmt werdenden Tag beyzuwohnen, und mit dem genugſam gevollmächtigten Anwaldt, ſoweit derſelbe mit einem in Rechten hinlänglichen Special-Gewalt ſich wird legitimirt haben, gütliche Handlung zu pflegen, auch auf ſolche Art all dasjenige desfalls vorzunehmen, was Wir, da Wir ſelbſt dabey erſchienen, thun könnten und möchten, alſo und dergeſtalten, daß, was derſelbe hierunter von Unſertwegen handeln und ſchlieſſen wird, Wir als von Uns ſelbſten gehandelt und abgeſchloſſen halten, leiſten und erfüllen, auch ihn Unſern gevollmächtigten Anwald hierunter in alle Weege ſchadloß halten wollen. Alles getreulich und ohne Gefährde. Wir behalten Uns übrigens jedoch ausdrücklich bevor, daß Wir durch die bevorſeyende Traktaten Uns an Unſeren reichsgeſetzmäſigen Gerechtſamen ſamt oder ſonders auf den Fall entſtehender Güte nichts präjudiciren, noch in ſolchem Fall denen unbefugten Klägern von ihrem anmaßlichen Klagwerk und deſſen vermeintlicher Begründung das mindeſte nicht eingeſtanden, nachgegeben, oder eingewilliget, vielmehr Uns quævis Competentia und den Erſaz derer verurſachten Koſten auf ſolchen Fall gegen die Klägere, beſonders auch gegen das jüngſte Reichshofrathskonklusum vom 7ten April h. a. Unſere reichsgeſetzmäſige Zuſtändigkeiten beſtens vorbehalten, und das Reichshofräthliche Forum andurch in keine Weege anerkannt, vielmehr Uns desfalls quævis Competentia ebenwohl vorbehalten haben wollen.

Zu Urkund alles deſſen haben Wir dieſes unter Unſerer eigenen Handunterſchrift und beygedruckten Geheimeninſiegel fertigen laſſen.

So geſchehen Carlsruhe den 6ten July 1730.

Anhang.

Kurze Geschichte

jener frommen Stiftungen

welche

der verwittibten Frau Marggrävin zu Baden Durchlaucht

zu errichten, oder zu vollziehen

aus dem Willen Ihres Hochseligen Herrn Gemahls

übernommen haben.

Einleitung

Von dem Willen des Hochseligen Herrn Marggraven, als dem Grund dieser Stiftungen.

§. 1.

Der Anlas der Verfasung dieser Geschichtserzählung.

In dem von der Stadt Baden angesponnenen, von dem Ordinariat zu Speyer durch vermeintliche Intervention unterstüzten Prozes über angebliche Religionsbeschwerden geschiehet verschiedentlich von einzelnen Stiftungen der verwittibten Frau Marggrävin zu Baden Durchlaucht Erwähnung; verschiedentlich auch werden des regierenden Herrn Marggraven Durchlaucht Vorwürfe wegen verweigerter Annahme oder Landesfürstlichen Bestättigung dieser Stiftungen gemacht: endlich in dem in obiger Sache ergangenen jüngsten Reichshofrathsschluß vom 9ten April 1780. im 3ten Absaz geschiehet sogar einer Generalstiftung, und ihrer Uebertragung an eine hohe Macht des Endes Erwähnung, damit die eingebrachte Bitte um deren Oberstrichterliche Bestättigung durch Beybringung weiterer Urkunden besser begründet werden soll. Von erstgenannten einzelnen Stiftungen ist auf das, was der Gegentheil vorgebracht hat, das nöthige in den diesseitigen Schriften jedesmal gesagt worden: von der lezterwähnten Generalstiftung aber findet sich in dem bisherigen Abdruck die mindeste Nachricht nicht, weil die anhero mitgetheilte Schriften des Gegentheils nichts davon enthielten, also kein Anlaß da war, in den diesseitigen Berichten davon Erwähnung zu thun. Nachdem indessen der Gegentheil auf erwähnte Art auch leztere mit dieser Sache zu verflechten gesucht hat, daher in der Ausführung des diesseits ergriffenen Recurses auch diese nicht unerwähnt bleiben kann, dabey auch die Kenntnis des ganzen Zusammenhangs auf jenes, was von einzelnen Stiftungen bisher vorgekommen ist, ein näheres Licht wirft: so findet man nöthig, durch diesen Anhang eine dokumentirte und pragmatische

tische Geschichte aller dieser Stiftungen, ihres Zusammenhangs, ihrer Absichten, und ihrer Schicksale vorzulegen, und dadurch das Unbillige jener Vorwürfe, als suche man diesseits entweder in unerheblichen, oder dem Gegentheil ohnehin von Rechtswegen zustehenden Punkten Hindernisse in den Weg zu legen, nur damit dem Katholischen Religionswesen im Land der Vortheil sothaner Stiftungen entzogen werde, mehr zu erheitern.

§. 2.

Der lezverstorbene Herr Marggrav August Georg von Baden-Baden Christmilder Gedächtnis suchten durch einige nüzliche Stiftungen Ihre Liebe zu Ihren Unterthanen und zu der Erhaltung Ihrer Religion zu verewigen. Zu diesem Ende nahmen Dieselbe sich vor, den Klosterfrauen zum heiligen Grab in Baden zum Behuf ihrer Mädchens Erzlehungsanstalt, sodann der Stiftskirchenfabrik allda zum Behuf eines den dortigen Capuzinern in der Fastenzeit zureichenden Labsals von altem Weln, einige Kapitalien zuzuwenden; der Dienerschaft, die nach Dero Ableben vorhanden seyn würde, und mehrern andern benannten Personen einige Wohlthaten zufliessen zu lassen; vorzüglich aber 1) eine Priesterpfründe bey dem Stift zu Baden mit der speciellen Schuldigkeit des Bepfründeten zu Lesung einer Eilfuhrmesse zum Nuzen der Badgäste; 2) Zwölftausend Gulden zu Einleitung eines gesunden Quellwassers in die Stadt Rastatt, und 3) Zehntausend Gulden zu einem Stipendio für ein der Rechtswissenschaft auf Katholischen Universitäten sich widmendes Landskind zu stiften; da jedoch mehrere Hindernisse Sie abhielten, bey Dero Lebzeiten die dazu nöthige Gelder würklich abzugeben, und dadurch jene Gesinnungen in gänzlichen Vollzug zu bringen, Ihnen aber daran gelegen ware, daß vorerzählter Dero Entschluß in seinem ganzen Umfang wenigstens nach Ihrem Ableben ohnfehlbar und getreulich vollführet werde: so giengen Sie mit Ihrer noch lebenden Frau Gemahlin, der jezo verwittibten Frau Marggrävin unter dem 18ten December 1766. einen Vertrag ein, wodurch sie jene Stiftungen würklich errichteten, solchen ihre ganze Form und Bestimmung gaben; Hochgedachter Fürstin die nöthige Mittel zu Vollführung dieser Stiftungen anwiesen; auch Ihro noch ein beträchtlich weiteres also schenkten, daß Dieselbe dagegen die verbindliche Versicherung des genauen und pünktlichen Vollzugs der Stiftungen von sich stellten, und daneben der Herr Marggrav zwar Ihro nicht allein den lebenslänglichen Genus, sondern auch das Recht auf den Fall Ihres Ablebens nach eignem Gutbefinden über solchen Ueberschus zu disponiren, überliessen, dabey aber in Höchstderselben fromme und erhabene Gedenkungsart das vollkommene Vertrauen sezten, Sie werde aus eigner Bewegung den geschenkten Ueberschuß nicht anders, als zu Auferbauung der Katholischen Religion, und Verbesserung der Sitten in den Badischen Landen, wie auch zum Besten Ihrer zurücklassenden Diener und Unterthanen in Hinkunft zu verwenden, geneigt seyn. Alles dieses sicherten Hochdieselbe in der nemlichen Maase verbindlich zu, (laut der Anlage No. 1.)

Innhalt des Vertrags zwischen der verwittibten Frau Marggrävin, und Ihrem Hochsel. Herrn von 1766.

No. 1.

Digitized by Google

§. 3.

Inhalt des weitern Vertrags von 1771, und des Testaments des lezterstorbenen Herrn Marggraven von Baden.

Durch eine weitere Schenkungs-Urkunde, (Beyl. 2.) traten Hocherwähnter Herr Marggrav Ihrer Frauen Gemahlin einige weitere Gelder und Aktivforderungen ab, einen Theil zu einem daselbst bestimmten Gebrauch, das mehrere aber in dem Vertrauen, daß Dieselbe sammtliches, so Ihro hierdurch cediret, und überlassen worden, zu Auferbauung Katholischer Religion, zu Verbesserung der Sitten, wie auch zum Besten Dero deteinst zurücklassenden Diener und Unterthanen, jedoch nach Dero eignem Gutbefinden, und vernünftigen Ermessen zu verwenden, geneigt seyn werden. Endlich durch das Auszugsweis unter Ziser 3. anliegende Testament des lezt verstorbenen Herrn Marggraven, (welches, ob es wohl von des jezt regierenden Herrn Marggraven Durchlaucht in Ansehung der Ihnen und Ihrem Fürstlichen Hause darinn zugedachten Erbeinsezung, und sonstigen Vortheile republiret wurde, dennoch von der Frau Marggrävin, so viel obige Stiftungen betrift, wie sich unten zeigen wird, ipso facto anerkannt worden ist,) wurden jene Dispositionen also bestättiget, daß jedoch jene 12000. fl., die der 1766ger Vertrag zu einer Wasserleitung bestimmt, dem Schulfundus auf zehen Jahre unverzinslich gegeben, nach deren Verflus aber, nach und nach von diesem heimbezahlt, und zu kleinen Armenapotheken auf dem Land verwendet werden sollen.

No. 2.
No. 3.

§. 4.

Aus diesem entspringen zweyerley ganz verschiedene Gattungen von Stiftungen.

Hieraus bemerket ein jeder leicht, wie aus jenen Verordnungen des lezten Herrn Marggraven von Baden-Baden zwey ganz verschiedene Gattungen von Stiftungen ihren Ursprung haben. Die eine Gattung begreift diejenige, wobey der Gegenstand, wem sie zugewendet, die Art, wie sie verwendet, die Absicht, warum sie errichtet, und das Quantum, worauf sie gegründet werden sollen, von Hochgedachtem Fürsten pünktlich und genau bestimmet, und nur, wie die Worte Ihrer Disposition lauten, damit Dero Entschluß, da er bey Ihren Lebzeiten wegen Hindernissen nicht habe in Vollzug gebracht werden können, nach Dero Tode ohnfehlbar und getreulich vollführet werde, der Vollzug sämmtlicher Punkte an Ihro Frau Gemahlin übertragen wurde. Die andere Gattung enthält jene Stiftungen, von welchen weder der Gegenstand, noch die Art, Absicht, oder Quantum der Verwendung bestimmt, sondern nur geäuffert ward, es werde in Hochdieselbe das Vertrauen gesezt, und sich zu Ihren frommen Gesinnungen versehen, Sie würden aus eigner Bewegung den geschenkten Ueberschus zu Auferbauung der Katholischen Religion, u. s. w. zu verwenden geneigt seyn. Der Unterschied von beeden ist sehr wesentlich. Jene erste Gattung gabe gewissen besonders genannten Personen unmittelbar für sich ein ausschliessendes Recht; die andere Gattung würkte nur für den ganzen Katholischen Baden-Badischen Landestheil ein gemeinschaftliches Recht: bey jenen ware das Recht vollständig und bestimmt, gieng unmittelbar auf Gehabung der Forderung; bey dieser ist es nur präparatorisch und unbestimmt, gehet unmittelbar nur auf die nähere spezifische Bestimmung der Forderung: bey jenen konnte der würkliche Vollzug gleich nach der auf das Ableben des Herrn Marggraven geschehenen Zuhandnehmung der nöthigen Summen erwartet werden; bey diesen konnte der würkliche Vollzug der zu bestimmenden Stiftungen so lang die Fürstl. Frau Wittib lebt, als ein Recht nicht gefodert werden: bey jenen sind dieselbe blos

Voll-

Vollzieherin des Willens Ihres Herrn Gemahls; bey diesen sind Sie selbst Mit-Stifterin: bey jenen also konnten Sie dem erklärten Willen des Herrn Marggraven als Stifters bey dem Vollzug nichts ab oder zuthun; bey diesen aber blieben Ihro die Zusezung aller Bestimmungen und Bedingungen frey, so weit sie nicht den erklärten Generaldestinationen Ihres Herrn Gemahls zuwider laufen, und so weit sie jedem, der über das Seinige disponirt, zu machen vergönnt sind: jene konnten deswegen von denen, die dabey interessirt waren, verlangt und angenommen werden, ohne sich Zusäze gefallen zu lassen; bey diesen konnte ein und andre von der Frau Marggrävin bestimmte Gattung nicht angenommen, oder gefodert werden, so lange die von Ihr als Bedingungen eingewobene Umstände jenen gesezlichen Bestimmungen entgegen, und deswegen nicht de concedendis waren. Mit diesen Betrachtungen gewafnet, und mit beständiger Rücksicht auf diesen Unterschied, wird es allein möglich, einen deutlichen Begrif von den einzelnen hier und da vorkommenden Stiftungen, und der Billigkeit oder Unbilligkeit des ein- oder anderseitigen Betragens dabey zu bekommen, zu dessen näherer Erzählung man jezo übergehet. So wie aber hierbey in Ansehung der zweyten Gattung nur von solchen die Rede seyn kann, welche der Frau Marggrävin Durchlaucht bishero würklich zu bestimmen, und errichten zu wollen, gutgefunden haben, so weit sie mit der gegenwärtigen Sache in einiger Verbindung stehen, (wohin die in ihrer geäuserten Bestimmung zu Verbesserung der Schulanstalten, in ihrer eigentlichen und Hauptabsicht aber zu Errichtung eines Katholischen independenten Landesregierungskörpers abzweckende, sodann die dem Unterhalt eines Landes- und Religions-Syndikus gewidmete Stiftung vorzüglich zu rechnen ist): also ist in Ansehung der ersten Gattung nur derjenigen Stiftungen zu gedenken nöthig, über deren Vollziehung es einige Anstände gegeben hat, wodurch sie ebenfalls mit dem Ganzen der gegenwärtigen Sache conner worden sind, (wohin die Priesterpfründe für das Stift Baden, die zum Schulfundus, und Armenapotheken gewidmete Stiftung, und das Stipendium für studirende Juristen gehören).

Erster Abschnitt.

Geschichte der zwischen dem Herrn Marggraven, und der Frau Marggrävin dieser Stiftungen wegen gepflogenen Traktaten.

§. 5.

Unter den von der Frau Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht selbst bestimmten Stiftungen hatte die erste zur Verbesserung des Schulwesens dienen solende ihren Anlas in einer von Serenissimo regnante damals vorgehabten besseren Einrichtung der Schulen in Baden. Nach einigen präparatorischen Aeusserungen stellte Hochgedachte Fürstin deswegen an die Stadt Baden den von dieser in ihrem ersten Mandatsgesuch, (Beyl. 16.) beygebrachten Schenkungsbrief aus, (Siehe erste Hälfte dieses Abdrucks, pag. 56.). Da solcher mehrere blos allein von der Landesherrlichen Bewilligung abhängende Punkte enthielt, so war es eine nothwendige Folge davon, daß die Stadt Baden zuerst dahier darüber geziemend anfragen mußte. Davon nahmen der Herr Marggrav den Anlaß der Fürstlichen Frau Stifterin unter Mittheilung Ihres eigenen Schulplans zu eröfnen, wie Sie

Von neuen Stiftungen, war die erste zu einem Schulseminario in Baden bestimmt.

das Vorhaben selbst sehr löblich fänden, und nach Möglichkeit zu befördern geneigt seyen, vor Ertheilung Ihrer Resolution aber notwendig erst jenen Schenk- oder Stiftungsbrief, welchen auszustellen, Höchstdieselbe in Ihrer oberwähnten Urkunde vorbehalten hätten, einsehen, und eine deutlichere Bestimmung der im 8ten Artikel jenes vorläufigen Schenkbriefs vorbehaltenen Ertheilung näherer Erklärung über den Sinn der Stiftungsbedingnisse erwarten müßten, laut der Beylage
No. 4. No. 4. Dieses bewürkte eine von Hochgedachter Fürstin durch das Schreiben Zi-
No. 5. fer 5. geschehene Anfrage, ob man diesseits lauter in Gemeinschaft lebende Welt-Geistliche zu Lehrern anzustellen, die Schulanstalt mit dem Fürstlichen Collegiatstift zu Baden zu verbinden, und die Ernennung des Regenten in dem anzulegenden Seminarium dem Ordinariat zu überlassen, geneigt sey. Hierauf wurde zu Erörterung dieser Anfrage, laut der Beylage
No. 6. No. 6. ein Zusammentritt beederseitiger Abgeordneten von hieraus vorgeschlagen. Bey diesen mischten aber die jenseitige Abgeordnete, als man wegen jener Anfragspunkte diesseits einige Nachgiebigkeit zeigte, eine Menge anderer neuer Bedingungen ein, wodurch die Sache sich nothwendig ins Weite ziehen mußte. Dee Herrn Marggraven Durchlaucht mochten dahero die würkliche Einrichtung Ihrer Schulanstalten nicht länger verschieben, sondern erliessen das in dem diesseitigen Bericht über das erste Mandatsgesuch der Stadt Baden sub Lit. U. (Sieh die erste Hälfte dieses Abdrucks pag. 215.) vorgelegte Re-
No. 7. script, und gaben der Frau Marggrävin durch die Beylage unter Ziser 7. davon Nachricht, um gutfindendenfalls Ihre vorhabende Stiftung damit zu verbinden. Dieses und eine Bitte der Stadt Baden um Bewürkung dieser Verbindung, die
No. 8. sie Hochderselben überreichte, veranlaßte die unter Ziser 8. mitfolgende Resolution der Frau Marggrävin an die Stadt, wornach unter andern auch eine zu errichtende Katholische Kommission, jedoch noch damals zu mehr nicht, als der Direktion des Schulwesens und Administration des Schulfundus, als eine vordersamst zu bewürkende Bedingung vorausgesetzt wurde. Unter deren Uebergebung bat die Stadt Serenissimum um zu veranstaltende Berichtigung jener Verbindung, und dieselbe erklärten sich dazu wiederum geneigt, wenn nur vorerst die jenseits projektirte Stiftungsurkunde zur Einsicht mitgetheilt werde, nach Zeugnis der Beylage unter Ziser 9. Dieses brachte endlich zuwege,
No. 9. daß im Anfang des Aprils 1775. das von obgedachter Stadt in der 18ten Beylage zu ihrem ersten Mandatsgesuch beygebrachte Projekt eines ausführlichen Stiftungsbriefs anher mitgetheilt wurde, worinn neben den zur Bestimmung des Schulwesens abzweckenden, und darauf unmittelbar Bezug habenden Punkten, vorzüglich im 18ten Artikel die Errichtung einer perpetuirlichen Katholischen Kommission (nicht mehr wie vorhin blos zu Direktion des Schulinstituts und Administration seines Fundus,) sondern zu Ausübung und Verwaltung aller Landesfürstlichen Rechte in Kirchensachen, die unter dem Namen des Regenten jedoch vor sich allein, oder allenfalls nach eingeholtem Rath Katholischer hohen Schulen alle dahin gehörige Sachen verhandeln, und erörtern solle, bedungen, sodann vermög des 35- und 36sten Artikels das Eigenthum der zu jenem Schulinstitut von Derselben gewidmeten Kapitalien, wie auch all jene Befugnisse, welche Ihro als Stifterin gebühren, (ohne deren nähere Bestimmung,) dem Durchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich also übertragen werden wollten, daß dieses von Zeit zu Zeit über die Erfüllung des Stiftungsinnhalts Nachricht einziehen, und wenn je demselben in irgend einem Stück von irgend jemand entgegen gehandelt, und solches auf Erinnern nicht abgestellt würde, die Zinnszahlung zurückbehalten, und solche Renten anderwärts zum Besten der Katholischen Religion verwenden, mithin die Gelder jederzeit in seinen Erblanden anlegen lassen solle.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Ueber dieses Project äusserte man die diesseitige Gedanken in einem von dem hiesigen Geheimenrath von Edelsheim, an den Geschäftsträger der verwittibten Frau Marggrävin den Landvogt von Arter übergebenen Promemoria, wovon die Stadt Baden unter ihren Urkunden zu ihrem ersten Mandats-Gesuch in der 19ten Urkund einen Auszug beygebracht hat, dessen Ergänzung die Anlage Nro. 10. enthält. Hierinnen sezte man vorderſamſt zum Grund der Traktaten voraus, wie die Einrichtung eines eignen Landes-Collegium und die desfalsige Umänderung der in dem Vereinigungs Vertrag beeder Fürstlichen Häuser vom Jahr 1765. festgesezten Regierungs-Principien, weder hieher gehörig, noch jemals von Sereniſſimo zu erwarten stehe, und bezeugte alsdann ad Art. 15. daß jedoch Höchſtdieselbe für jenes Schulinstitut, so der Frau Marggrävin Durchlaucht stiften wollten, eine perpetuirliche Schulcommiſſion (mithin das was Anfangs allein gefodert worden) zu bewilligen, aus Liebe für ihre Unterthanen nicht abgeneigt seyn würden, auch ad Art. 35 und 36 Sie sich wohl entschlieſſen dürften, jenen Auftrag der Stiftungs Obsicht an eine Auswärtige Macht alsdann zu genehmigen, wenn er dahin bestimmt würde, daß im Fall wahrnehmender Contraventionen solche befugt seyn solle, nach fruchtlos versuchten gütlichen Vorstellungen bey einem aus gewiſſen Reichscammergerichts Personen festzusezenden Aufträgalgericht Klage darüber zu erheben, und im Fall binnen einer zu bestimmenden Zeit nicht geschehener Befolgung eines dorten ausgebrachten Spruchs, mithin wieder Verhoffen nicht bewürkter Entfernung des Gravaminis, die in deren Landen fallende Zinsen von dem Stiftungs Capital zugleich mit den darauf übernommenen Lehrern und Seminariſten zurückzuziehen. In dem hierauf von dem Landvogt von Arter überreichten Gegenpromemoria, wovon die Stadt Baden in ihrem ersten Mandats-Gesuch Beyl. 20. ebenfalls einen Auszug beygebracht hat, der durch die unter Nro. 11. beygefolgende Urkunde ergänzt wird, ward hingegen vorderſamſt auf der verlangten Errichtung eines eignen Landes Dicaſterium, als einer Bedingung, womit die ganze Stiftung stehen oder fallen sollte, unabweichlich bestanden, mithin ad Art. 15. die Hofnung einer für das Inſtitut zu errichtenden perpetuirlichen Catholiſchen Schulcommiſſion für nichts geachtet, und mancher theils irriger theils unpaſſender Umstand beygemiſcht, um eine Connexion jener gegenseitigen Forderung mit dieser Stiftungs-Sache daraus herzuleiten, und vermeintlich darzulegen, daß es eine Einrichtung sey, welche die Unterthanen ohnehin von Rechtswegen fodern könnten; nicht minder ward ad Art. 35 und 36., da man das diesseitige sehr nachgiebige Anerbieten nicht annehmen wollte, und dennoch dessen augenscheinliche Billigkeit nicht widersprechen konnte, einer näheren Aeuſſerung darüber durch den zweydeutigen Vorbehalt sich künftig so zu erklären, daß man diesseits sich dabey zu beruhigen Urſach finden dürfte, auszuweichen gesucht. In dieser Lage der Sache konnten Sereniſſimus damals zu mehr nicht sich entschlieſſen, als durch die den 17ten April 1777. ausgestellte, in dem Bericht über das erste Stadt Badiſche Mandats-Gesuch sub Lit. Aaa beyliegende Nota äuſſern zu laſſen, wie so lang auf einer solchen vertragsmäſſig zu machenden Abänderung des Erbvertrags bestanden würde, Sie die Unthunlichkeit sich in die Sache weiter einzulaſſen bedauren müßten, übrigens zu Beförderung der Stiftung des Seminariums, und der von der Frau Marggrävin Durchlaucht in näheren Bezug auf dieses vorschlagenden Einrichtungen, nach wie vor jederzeit bereit blieben.

Kam aber wegen Beharrung auf unannehmlichen Bedingungen nicht zu Stand. Nr. 10.

Nr. 11.

§. 7.

Von neuen Stiftungen war die zweite der Unterhaltung eines Landes und Religions Syndikus gewidmet.

Da dieſe Stiftung nach dem Sinn der Frau Stifterin nicht zu Stand kommen konnte, ſo wandten Hochdieſelbe auf eine Zeitlang Ihr Augenmerk auf eine andre, wobey Sie auf Antrieb Ihrer Rathgeber, welche jene aus der von dem Landesherrn bis dahin bezeugten Standhaftigkeit in Erhaltung Seiner Landesfürſtlichen Rechte entſprungene Hinderniſſe zu umgehen wünſchten, Sich unmittelbar an die beede Marggräfliche Amtsſtädte Baden und Raſtatt wandten. Dieſen lieſſen Sie nemlich unter dem 16ten Auguſt 1777. auf eine angeblich von ſolchen erhaltene Bittſchrift um Bewilligung eines Fonds zu Unterhaltung eines Conſulenten zu wiſſen thun, wie Sie dazu nicht abgeneigt ſeyen, vorderſamſt aber die Beſtimmung der zu beobachtenden Ordnung, ſeiner künftigen Obliegenheit, und der zur Sicherheit nöthigen Maasregeln erwarteten. (S. das 2te Mandats-Geſuch der Stadt Baden oben im VIIIten Stück Beyl. 1.) Gleich unter dem 20ten und 21ten Auguſt wählten dieſe, ohne daß die Landesherrſchaft etwas davon wußte, einen Ausſchuß, der um perpetuirlich zu ſeyn jederzeit ſich ſelbſt bey Abgang eines Mitglieds wieder ergänzen, übrigens aber den Syndikus wählen und mit ihm zu Rath gehen ſolle, und beſtimmten vorläufig des lezteren Obliegenheit dahin, daß er das Catholiſche Religionsweſen mit ſeinen Zugehörden und was dahin mittelbar oder unmittelbar einſchlage, mit Rath und That, Mund und Feder vertheidigen, und gleich damahlen auf Herſtellung eines Catholiſchen Corporis in die Stelle der aufgehobenen Baden-Badiſchen Landes-Dicaſterien klagen ſolle. (Sieh. Ebendaſ. Beyl. 2 und 3.) Unterdeſſen daß ſie hintennach nachrichtliche Anzeige bey Fürſtlicher Regierung dahier von dem Vorgang machten, (S. Ebendaſ. Beyl. 4.) und dieſe nähere Erläuterung darüber verlangte, ſtellten Hochgedachte Fürſtin unter dem 30ten October 1777. denen Städten den würklichen Stiftungs-Brief zu (S. Ebendaſ. Beyl. 7.) in welchem nun nicht mehr von einem Stadt Conſulenten, ſondern von einem Syndikus zum Behuf des Catholiſchen Religionsweſen und aller Angelegenheiten ſämmtlicher Badiſchen Lande die Rede war; den vor ſeiner Annahme nicht der Landesherr, wohl aber der Biſchof, ſolle prüfen, und ihm gutfindenden Falle die Excluſive geben dürfen; der nicht allein der Stadt, ſondern auch dem übrigen Land dienen; der nicht den ordentlichen unter Landesfürſtlicher Autorität gehalten werdenden Raths-Sizungen beywohnen, ſondern in eignen mit beſondern Ausſchüſſen zu haltenden Zuſammenkünften die Werkſtatt ſeiner Thätigkeit haben; der der Stadt und anmaslichen Landſchaft ſich verpflichten ſolle; wobey noch der Frau Stifterin weitere Erklärung und Erläuterung vorbehalten wurde, wie ſolches alles in dem über das 2te Mandats-Geſuch der Stadt Baden erſtatteten dieſſeitigen Bericht (Siehe oben das XIIIte Stück) weiter auseinander geſezt iſt. Dieſe Stiftung und die von denen Städten eigenmächtig geſchehene Acceptation und Ausführung dieſes Plans, wovon ſie die Urkunden in jenem Mandats-Geſuch (Sieh. des VIIIten Stück Beyl. 8. und 9.) beygebracht haben, konnten des Herrn Marggraven Durchlaucht freylich wegen den vielen darinn liegenden in jenem Ihrem Bericht auseinander geſezten Puncten, die der Landesverfaſſung und den Fürſtlichen Gerechtſamen zuwiederlaufen, nicht billigen, und es konnte daher auch ſothane Stiftung zu dem Gegenſeits gewünſchten Beſtand bis jezo nicht gelangen.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Unterdessen daß der Frau Marggrävin Durchlaucht sich mit Bestimmung der von dem izt verstorbenen Herrn Marggraven zum Besten des Landes zu errichten Ihnen anvertrauten Stiftungen beschäftigten, und solche als Mittel zu einer völligen Umänderung des Erbvertrags in Ansehung der Regierungs-Rechte Serenissimi regnantis und der Religions Rechte der Unterthanen zu benuzen suchten, blieb ein grosser Theil der von Ihrem verstorbenen Herrn Gemahl würklich gemachten, und Ihro nur zum Vollzug übertragenen, ganz im Anstand. In Ansehung der Fundation von 12,000 fl. welche zum schnelleren Aufkommen des Catholischen Schulverbesserungs Fundi diesem auf zehn Jahr unverzinslich überlassen, alsdann nach und nach heimbezahlt, sofort zu Errichtung einiger kleinen Armen Apotheken verwendet werden sollten, erklärten Sie zwar auf den Antrag der Catholischen Schulcommission schon zu End des Jahrs 1773 sich geneigt, diese statt der 10. jährigen unverzinnslichen Benuzung des gedachten Capitals mit einer Bauschsumme von 4600 fl. abzufinden, und Serenissimus regnans gaben nach Ziser 12. unter den 20ten Jenner 1774. zur unbedingten Annahme dieses Erbietens gleichmäsig Dero höchste Einwilligung. Da man aber anderer Seits sich zufolge der Urkunde Ziser 13. nicht entbrechen konnte, mittelst des Verlangens, daß diese nicht in die zum Schulfond festgesezte Summe nach der Absicht des Gottseligen Stifters eingeworfen, sondern als ein besonderer Nebenfond dabey administriret werden sollten, auf Elimination unzukäffiger Nebenbedingnisse zu bestehen: so erfolgte die weitere höchste Entschliessung nach Ziffer 14. den 17ten Juli 1777. dahin, daß die Schulcommission lediglich auf der Testamentsmäsigen Auslieferung des Capitals zur zehenjährigen Benuzung bestehen solle. Serenissima Vidua, erklärten hierauf nach dem Beyschlus unter Ziffer 15. wie Sie Ihres Orts jederzeit bereit seyen, den Gesinnungen Ihres Hochseligen Herrn Gemahls ein Genüge zuthun, und auch dermalen keinen Anstand nähmen, die nöthige Vorkehrungen zu treffen; daß das befragte Capital ad 12,000. fl. gegen behörigen Schein und respective Landesherrliche Versicherungs Urkund hiernächstens also erhoben werden könne, daß dasselbe entweder nach und nach, oder nach Verlauf der zehen Jahre in einer unzertheilten Summa, wieder abgetragen werden solle, um solches nach seiner weiteren Bestimmung verwenden zu können. Diese nehmliche Erklärung liessen Sie als Ihren ernstlichen und wohlbedachten Entschluß nach einigen Monaten, wie das Promemoria unter Ziser 16. ausweiset, mit dem Wunsche widerhohlen, daß die Berichtigung einer so klaren Sache nicht länger zum Nachtheil derer im Verzug bleiben möchte, welche an der desfalsigen Gutthat Theil zu nehmen hätten. Die Beylage Nro 17. zeiget, daß man hierauf mit der vollkommenen willfährigen Gegenerklärung Serenissimi regnantis nicht gesäumet, und daß da nach Ziser 18. von Serenissima Vidua selbsten der Tag des Capitaldarschusses schon bestimmt, nur aber vorher noch um die Einsicht der begehrten Landesherrlichen Garantie Urkunde angestanden worden, man davon nach Ziser 19. den dem jenseitig eignen Verlangen gemäs conceptis Verbis eingerichteten Entwurf alsofort mitgetheilet, solchemnach auf Seiten des Herrn Marggraven Hochfürstlichen Durchlaucht und der Katholischen Schulcommission alles erschöpft habe, was das anderseitige Verlangen nach seinem ganzen Umfang in sich faßte. Nun wurden von Seiten Serenissimæ Viduæ, zwar unter nochmals wie vorhin erklärter Bereitwilligkeit zur Aushändigung des Capitals gegen Landesfürstliche Garantie Urkund, neue Verzögerungs Behelfe nach Ausweis der Anlage Nro. 20. dadurch hervorgesucht, daß

Von alten Stiftungen ward die zum Schulfond und Armen apotheken von Zeit zu Zeit aufgeschoben.

Nr. 12.

Nr. 13.

Nr. 14.

Nr. 15.

Nr. 16.

Nr. 17.

Nr. 18.

Nr. 19.

Nr. 20.

zugleich die unverweilte Bekanntmachung der Termine, in welchen innerhalb 10. Jahren man die Summe nach und nach abzutragen gedenke, verlangt ward, welchen man jedoch durch den Innhalt der Beyſchlüſſe unter Ziffer 21. und 22. vollkommen begegnet zu haben hoffen konnte, indem man äuſſerte, wie nach dem Teſtament nicht innerhalb, ſondern erſt nach den zehen Jahren das Capital zurückbezahlt werden könne, wegen deſſen nachmaliger Verwendung man mit der weiteren Communikation nicht zurückbleiben werde, und unterdeſſen der Schulcommiſſion den Befehl zu Erhebung des Geldes gab. Allein da bey dieſen Umſtänden die Rathgeber Sereniſſimæ Viduæ kein Mittel mehr vor ſich ſahen, den Vollzug dieſer Stiftung mit einigem Schein länger aufzuzielen, ſo blieb am Ende nichts mehr übrig, als Hochgedachte Fürſtin ſelbſt in der Maaſe oeffentlich zu compromittiren, wie aus dem Anſchluß unter Ziffer 23. und deſſen Zuſammenhaltung mit Dero eigenhändigen oben unter Ziffer 15. angeführten auch nachher mehrmal wiederhohlten Erklärung aufs deutlichſte zu erſehen iſt, als nach welchem Se nun äuſſerten, durch die Erfüllung alles deſſen was Dieſelbe in leztgedachten Erklärungen allein gefodert hatten, dennoch die Sache nicht ſo erſchöpft zu finden, daß Sie Sich zu Aushändigung des Geldes entſchlieſſen möchten.

N. 21. & 22.

Nr. 23.

§. 9.

Von alten Stiftungen ward die Prieſter Pfründe erſt Ao. 1777. anerbotten, und dennoch weil man eine Umänderung der Stiftung des Hochſeligen Hr. Marggraven nicht zugeben wollte nicht gemacht.

An die Bewerkſtelligung der Stiftung einer weiteren Prieſters Pfründe bey dem Margarävlichen Collegiatſtift zu Baden wurde noch ſpäter gedacht. Denn es haben Sereniſſima Vidua ſolche bis in das Jahr 1777. anſtehen laſſen, ohngeachtet Sie die dazu angewieſene Gelder ſchon mehrere Jahre zuvor erhoben, und mitlerweile ohne Befugnüs vor ſich benuzt hatten. Erſt unter den 21 Hornung 1777 lieſſen Probſt, Dechant und Capitel des Collegiatſtifts, den ihnen nach der Abſchrift unter Ziffer 24. von Hochgedachter Fürſtin zugekommenen Stiftungs Aufſaz an Sereniſſimum regnantem mittelſt Berichs unter dem Bemerken gelangen, wie ſie ihrer Schuldigkeit zu ſeyn ermeſſen hätten, ſothane Stiftung zu übernehmen, und ſelbige zu Landesfürſtlichem Schuz und Handhabung unterthänigſt anzuempfehlen. Nachdem hierauf ihnen die Landesfürſtliche Weiſung in Gemäsheit des unter Ziffer 25. beyfolgenden Reſcripts dahin zugegangen ware, daß Sereniſſimus ſolches dadurch, jedoch nur in ſo weit und nicht weiter als der Innhalt vorerwähnter Fundations Urkunde, mit der von dem Hochſeligen Herrn Marggraven dieſer Stiftung halber gemachten Diſpoſition übereinkomme, Landesherrlich genehmiget und beſtätigt haben wollten: ſo ſchickte daſſelbe dagegen unter den 29ten Auguſt die fernere Aeuſſerung Sereniſſimæ Viduæ unter Ziffer 26. berichtlich ein, nach welcher Hochdieſelbe nicht glaubten, daß etwas jener Diſpoſition zuwiderlaufendes darinnen enthalten ſey, auch auf deſſen Ausfindigmachung ſolches abzuändern ſich bereit bezeugten, vor allererſt alſo hierüber eine beſtimmtere Erklärung verlangten. Es erhielte das Stift darauf durch die Beylage Ziffer 27. die weiter nöthige Auskunft dahin, daß die neuerlich dem Fürſtlichen Hauſe durch jenen Stiftungsbrief zu entziehende Präſentation eines Subjects zu dieſer Pfründe, die bey allen ohne Unterſchied aus der erſten Fundation des Stifts dem Fürſtlichen Hauſe zuſtehe, und von dem Stifter dieſes eigentlich nicht neuen, ſondern nur die mangelhafte Zahl der urſprünglich geſtifteten Pfründen ergänzenden Beneficii, nemlich dem Herrn Marggraven Auguſt Georg ſelbſt, dem Fürſtlichen Haus nicht entzogen worden ſey, noch ohne deſſen Conſens habe entzogen werden können, ſodann der ebenfalls von der Frau Marggrävin erſt gemachte Zuſaz, kraft deſſen das Ordinariat im Fall ſich ereignender

Nro. 24.

Nro. 25.

Nro. 26.

Nro. 27.

Digitized by Google

der Contraventionen das Capital zu andern frommen Verwendungen an ſich zu ziehen, berechtiget werden ſolle, ſolche Punkte ſeyen, die als neueingemiſchte, ſowohl dem Fürſtlichen Hauſe an ſeinen Landesherrlichen, als dem Stift an ſeinen aus der Diſpoſition des Hochſeligen Herrn Marggraven wohl erworbenen Rechten nachtheilige Punkte, man nicht beſtättigen könne. Auf dieſes aber erfolgte nach verſchiedentlich dieſſeits erinnerter Gegenerklärung endlich, die unter Ziffer 28. beygebogene berichtliche Anzeige des Collegiatſtifts unter den 20ten Merz 1779., daß es bis dahin dem Vollzug dieſer Stiftung fruchtlos entgegen geſehen habe, woraus erhellet, wie auch in dieſer Sache durch Einmiſchung neuer auf Verkürzung des Landesherrn abzielender Modificationen, ſtatt des ſimplen Vollzugs der Stiftung, eine neue Umformung verſucht, und darüber jener unterlaſſen worden ſey. Nr. 28.

§. 10.

Von alten Stiftungen ward das Stipendium für ein die Rechte ſtudirendes Landkind eben ſo wenig gehörend vollzogen.

Eben ſo gieng es ohngefehr mit der von dem Herrn Marggraven Auguſt Georg geſchehenen Stiftung eines Stipendiums für den fähigſten Studioſum juris unter den Badiſchen Katholiſchen Landeskindern. Nach der Verordnung des Stifters iſt demjenigen Marggrävlichen Katholiſchen Landskind die Wohlthat der Stiftung zugedacht, welches von dem Gymnaſio zu Baden als der fähigſte dargeſtellet werden, und desfalſige Beglaubigung haben wird. Es läßt ſich dabey eine gedoppelte Auslegung machen, einmahl ſo, daß die Competenten auf dem Gymnaſio zu Baden ſtudirt haben ſollen, und wann ſie anderswo ihr Studium gemacht haben, nicht angenommen werden können; oder auf die Weiſe, daß ſie ohne Rückſicht auf den Ort, wo ſie den Studien obgelegen, bey dem dortigen Gymnaſio ſich melden, und daſelbſt prüfen laſſen ſollen, damit von dortaus der fähigſte unter ihnen dargeſtellet werde. Welches von beeden der Sinn des Fundators geweſen ſey? iſt nicht völlig klar, wie dann auch nicht explicite aus denen Stiftungsworten zu entnehmen iſt, wem der fähigſte dargeſtellet werden ſolle? ingleichen wer die ſichere Anlegung des Stiftungs-Capitals für beſtändig zu dirigiren, auch wer zu ermeſſen habe, wie weit der Stipendiat der davon abfallenden Zinſen benöthiget, und wie der allenfallſige Ueberſchuß zu verwenden ſey. In deſſen da es eine für die Marggrävliche Landeskinder beſtimmte Wohlthat iſt, welche dadurch zum Dienſt des Regenten und des Landes deſto brauchbarer gemacht werden ſollen, und da bis zum erfolgten klaren Beweis des Gegentheils die Vermuthung für den Landesherrn um ſo mehr gelten muß, als demſelben ohne Nachtheil für ſeine Rechte die mit zur Regentenpflicht und Befugnüs gehörige Oberaufſicht über alle dergleichen im Land errichtete inſtituta der Regel noch nicht entzogen werden kann: ſo wäre doch in alle wege zu erwarten geſtanden, daß Sereniſſima Vidua bey dem übernommenen Vollzug dieſer Stiftung die nöthige Communikation mit dem Landesherrn über alle dergleichen auf ſeine Landesherrliche Rechte einen unſtreitigen Einflus habende Gegenſtände nicht ſo ſchlechterdings übergehen würden. Allein der Erfolg hat dieſer ſo billigen Erwartung ſo wenig entſprochen, daß vielmehr Sereniſſimus regnans, nach Ausweis der Beylage unter Ziffer 29. ſich haben veranlaßt geſehen, bey dem von Ihnen zum Vorſteher des Badener Lehrinſtituts beſtellten daſigen Stiftsprobſten, und bey der von ſolchem nach Ziffer 30. nicht zulänglich erhaltenen Auskunft durch eignes Anſchreiben an die vermittlte Frau Marggrävin, das unter Ziffer 31. beylegt, ſich näher zu erkundigen, wie es mit dem Vollzug der befragten Stiftung ſtehe. Nr. 29. Nr. 30. Nr. 31.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte der Uebertragung dieser Stiftungen an eine auswärtige hohe Macht.

§. 11.

Um jene dem Landesherrn unannehmliche Bedingungen durchzusezen, wurden die neuen Stiftungen verändert und vermehrt mit den alten zusammengeworfen, und an eine auswärtige hohe Macht übertragen.

Wie jene Rathgeber der Frau Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht sohen, daß die ihnen so sehr angelegene Beschränkung und Entziehung der Landesfürstlichen Gerechtsame durch die anerbottene neue Stiftungen nicht zu Stand gebracht, auch die Einmischung dahin abzielender Klauseln bey denen alten, nemlich den von dem Hochseligen Herrn Marggravrn gemachten Stiftungen, nicht durchgesezt werden konnte, und dennoch die Ausführung jener Absichten ihnen eben so sehr ein sehnlicher Wunsch blieb, als ernstlich man nach so langen Zögerungen auf den unbedingten Vollzug der alten Stiftungen zu dringen von Landesherrschaftswegen Ursach fand: so suchten sie der Sache dadurch eine andere Wendung zu geben, daß sie Hochgedachte Fürstliche Frau Witeib bewogen, mit Abstrahirung von der vorher vorgehabten Stiftung eines Seminarium in Baden, beederley Gattungen von Stiftungen zusammenzuwerfen, solche theils weiter zu verändern, theils mit neuen zu vermehren, und nebst dem Stiftungskapital die Ausführung und jeweilige Besorgung dem hohen Erzhaus Oesterreich zu übertragen. Ohne vorher etwas davon anher geäußert zu haben, theilte die Frau Marggrävin durch das unter Ziser 32. anliegende Schreiben die Urkunde über solchen geschehenen Uebertrag, wie solche unter Ziser 33. beyfolgt, Serenissimo regnanti mit. Nach dem Innhalt lezterer ist die Summe von 232,000. fl. diesem Durchlauchtigsten Erzhaus credirt, und das Eigenthum also abgetretten, das zwar dasselbe gebetten wird, die Interessen für das Katholische Religionswesen, und die Sittenverbesserung in den Badischen Landen, auch zum Besten der Unterthanen zu verwenden, jedoch die desfallsige Anordnung lediglich von allerhöchstem Gutfinden abhangen, und desfalls niemanden ein Recht zu widersprechen, zukommen soll: dem wird nur als ein Wunsch der Frau Marggrävin angehängt, daß a) die Zinsen von 140,000 fl. zu einem in Rastatt zu unterhaltenden Erziehungshaus b) von 25,000. fl. zu Aussteuerung einiger armen Mädchen c) von 7000. fl. zur Aussteuer solcher Mädchen, welche in Klöster gehen, die der Erziehung der Jugend gewidmet sind d) von 11,000 fl. zu der schon in Rastatt durch die Klosterfrauen de la Congregation de notre Dame bestehenden weiblichen Erziehungsanstalt; e) von 5000. fl. zu einer etwelchen Beyhülf für einige studirende Katholische Rechtsgelehrte; f) von 5000. fl. zu Besorgung der Lehre solcher, die Professionisten werden wollen, weiter aber auch g) von 8000. fl. zu Errichtung der von dem verstorbenen Herrn Marggraven gestifteten Priesterpfründe in Baden; h) vo 10 000. zu dem von ihm auf diese Kapital-Summe geordneten Stipendium für ein den Rechten auf Katholische Universitäten sich widmendes Landskind; endlich i) die von ebendemselben verordnete 12 000. fl. zu der Aufnahme des Schuldverbesserungsfonds durch deren zehenjährige unverzinsliche Benuzung, und nachher zu Armenapotheke, welche alle wie die allerdurchlauchtigste Regentin dieses hohen Erzhauses es der Absicht des Herrn Stifters am gemäsesten zu seyn erachten würden, zu verwenden seyen, bestimmt werden möchten. Sämmtlich diese Kapitalsummen sollen alsdann mit alleiniger Ausnahme der lezterwähnten 12,000. fl. in den Kaiserlich-Königlichen Erblanden angelegt, und

Nr. 32.

Nr. 33.

wann

wann irgendwo von jemand, wer der auch sey, einige Hinderung, Beschwerung, oder Belästigung diesen Stiftungen im Ganzen, oder in dem mindesten Theil in den Weg gelegt würden, dem hohen Erzhause die Befugnis zustehen, die Zinsen gänzlich, oder zum theil von den Badischen Landen ab, und auf Stiftungen in andern Katholischen Landen zu verwenden. Unter solchen Hindernissen soll endlich auch begriffen seyn, wenn der von Ihro gestiftete Syndikus in Güte, oder auf erfolgende Oberstreichterliche Anordnung diesseits nicht angenommen würde, mithin auch alsdann über die Stiftung anderwärts disponirt werden, übrigens aber diese Cession auf keine Art mehr abänderlich seyn. Bey der Unbilligkeit der ganzen Einrichtung in Bezug, sowohl auf die Landesfürstliche Rechte, als den Willen des lezt verstorbenen Herrn Marggraven von Baden-Baden gab die Clausel der Unabänderlichkeit dem Fürstlichen Hause den natürlichen Anlaß zu declariren, daß, da die Frau Marggrävin, dadurch sich selbsten alle fernere Macht zu disponiren entzogen zu haben, öffentlich behaupten, man nun auch darüber mit Ihnen in fernere Unterhandlungen nicht mehr sich einlassen könne, und nur dem unverlängten Vollzug der Ihro obliegenden, von Ihrem verstorbenen Herrn Gemahl gemachten Stiftungen entgegen sehe, nach Ausweisung der Ziffer 34. Nr. 34.

§. 12.

Ohnerachtet auch Ihro Kaiserlich Königliche Majestät noch keine Nachricht von geschehner Annahme dieses angeblichen Stiftungsübertrags an Serenissimum regnantem ertheilt haben, ja ohnerachtet auf das von dem diesseitigen residirenden Minister zu Wien bey der Kaiserlich Königlichen Staatskanzley zu Beförderung dieser Annahme nach Ziffer 35. übergebene Promemoria, durch ein unter Ziffer 36. anliegendes Gegenpromemoria solche allergnädigste Gesinnungen von nie verlangender Einmischung in die diesseitige Landesangelegenheiten noch suchender Benachtheiligung der diesseitigen Landesfürstlichen Rechte geäusert wurden, daß man hoffen kann, nach der durch das weitere Promemoria unter Ziffer 37. anliegend, bey der Kaiserlich Königlichen Staatskanzley überreichten Erläuterung worden Ihro Kaiserliche Majestäten nach Dero alorwürdigst bethätigten Gerechtigkeitsliebe die Art der geschehenen Uebertragung besonders in Ansehung der alt Marggrävlichen Stiftungen als beschwerlam für das Fürstliche Haus, und kränkend für dessen darzu berechtigte Landsassen und Unterthanen allergerechtest ansehen, mithin den Ihren erhabensten Kaiserlichen Gesinnungen so wenig gemässen Uebertrag der Frau Stifterin wieder zurückgeben: so fanden jedoch ohnerwartet jener Entschliessungen des allerhöchsten Hofs die bey der verwittibten Frau Marggrävin auf dem diesseitigen Schlos zu Baden Besuchsweise sich eingefundene Personen, der K. K. Vorderösterreichische Regierungs Präsident Freyherr von Ulm, und der Ortenauische Landvogt von Arter für gut, unter dem anmaslichen Namen einer Stiftungsadministrationskommission an mehrere Communen und pia Corpora der Fürstlichen Lande unmittelbar Befehle und Verfügungen zu erlassen, wie davon die Anlagen Ziffer 38. und 39 die Probe machen, ohne sich bey dem Herrn Marggraven, an dessen Unterthanen sie die anmasliche Fertigung erliessen, ja in dessen Landen sie subsistirten, als sie sich dieser Commissionsqualität beymassen, solcher Qualität halben sich nur legitimirt, weniger noch Dero Gutheissen und Bewilligung gesucht, oder ausgebracht zu haben.

Ohnerachtet der bisher noch nicht bekannt gemachten Annahme des Uebertrags, hat sich eine angebliche Stiftungs Administrations Commission bey der Frau Marggrävin eingefunden, und Verfügungen ins Land erlassen. Nr. 35. Nr. 36. N. 37. N. 38. & 39.

§. 13.

Beſonders auch in die alte Stiftung zum Schulfond miſchte ſich dieſe Commiſſion jedoch ohne Erfolg.

Es bezogen ſich auch dieſe anmaßliche Adminiſtrationskommiſſionsverfügungen, nicht etwa blos auf die neuen Stiftungen. Nein! ſolche Commiſſion nahm auch kein Bedenken ſich auf die alte, von dem letzt verſtorbenen Herrn gemachte zu verbreiten. So wie der Frau Marggrävin Hochfürſtliche Durchlaucht nach vorgenommener jener Uebertragung durch das unter Ziffer 40. anliegende Schreiben verlangten, daß man wegen Berichtigung der zum Schulfond, und zu Armenapotheken gewidmeten 12,000. fl. nun lediglich nicht mehr an Sie ſich halten ſolle, ohnerachtet Sie zu der nemlichen Zeit dennoch nicht unterlaſſen konnten, diejenige neue Bedingungen vorzuzeichnen, unter welchen man diesſeits die Sache annehmen ſolle;

Nr. 40.

Nr. 41.

ſo erlies jene Commiſſion an die diesſeitige Katholiſche Schulkommiſſion ein unter Ziffer 41. beyliegendes Schreiben, worinn lezterer von dem zur Schulverbeſſerungskaſſe, und nachher zu Armenapotheken gewidmeten Kapital die Auszahlung auf den Fall anerbotten wurde, wann ſie wegen der nach und nach zu bewürkenden Rückzahlung an die Adminiſtrationskommiſſion, damit ſolche nach Gutfinden daraus Armenapotheken anlegen könne, Landesherrliche Verſichrungsurkund ausliefern würde, widrigenfalls ſie ſich nur zu Zahlung der Zinſen mit 4. vom Hundert erbotten haben wolle. Es lies ſich aber durch dieſes Eingelenke die Schulkommiſſion keineswegs irre machen, ſondern hielte ſich in Ihrem Antwortſchreiben lediglich an Sereniſſimam Viduam, und verlangte unter Bemerkung des ſchon allzulangen Aufſchubs des Vollzugs jenes von Ihrem verſtorbenen Herrn Gemahl Ihro gemachten Auftrags, und des in der Einmiſchung dieſer Sache unter ſolche fremdet mit der Landesherrſchaft noch nicht concertirte Plane liegenden Anlaſſes zu weitern Aufzüglichkeiten, daß die Frau Marggrävin Dero Obliegenheit und Zuſage gemäs die unmittelbare Vollziehung dieſer Stiftung endlich nicht länger ausgeſezt ſeyn laſſen möchten, laut der Anlage No. 42. Es fanden aber Hochdieſelbe für gut, unter Vorſchüzung der im Allgemeinen ſehr richtigen, in einzelnen Fällen aber durch die Geſeze ſelbſt ſehr limitirten Rechtsregel, daß das, was jemand durch einen andern thue, eben ſo gut ſeye, als ob er es ſelbſt gethan hätte, einen neuen Verſuch zu machen, ob nicht die Schulkommiſſion zur Anerkennung jenes anmaslichen Stiftungsübertrags zu bewegen ſey, zugleich aber durch die angefügte auf dem Papier ſehr unbedingt lautende Erbietung zur Zahlung, wozu doch bis ſezo noch keine nähere Anſtalten gemacht wurden, und die ſchon ſo oft vorhin erbotten, und immer durch neue Einſtreuungen wieder rückgängig gemacht ward, wenigſtens für den erſten Anblick die Schuld des Verzugs dem ganz unſchuldigen Theil, nemlich der Schulkommiſſion heimzuwälzen, und dennoch die Stiftung ſelbſt ſo lang unvollzogen zu laſſen, als man ſie diesſeits für das was ſie iſt, nemlich eine Teſtamentsmäſſige Schuldigkeit, und nicht für das, wofür ſie anderſeits geachtet werden will, nemlich für ein auf der freyen Diſpoſition der Fürſtlichen Frau Wittib beruhendes Geſchenk halten würde, laut Anlage 43.

Nr. 42.

Nr. 43.

§. 14.

Eben ſo nahm ſie ſich der gleichmäſſig alten Stiftung zur Prieſterpfründe an.

Aehnliches Schickſal erfuhr die Prieſterpfründe für daß Stift Baden. Auch hier miſchte ſich jene anmasliche Adminiſtrationskommiſſion mit gänzlicher Umgehung des Landesherrn in die Sache. Ohnerachtet ſchon vorhin der Frau Marggrävin Hochfürſtliche Durchlaucht eine Umformung dieſer Stiftung Ihres entledten Gemahls

Gemahls mittelſt Ausſtellung einer eignen Stiftungs Urkund verſucht, dennoch aber Sereniſſimus regnans ſolche, ſo weit ſie nur immer mit jener Diſpoſition ihres Stifters übereinkam, zu beſtättigen keinen Anſtand genommen hatten, ſo war doch dieſe ſelbſt ſich geſetzte Verbindlichkeit eben ſo wenig als der von dem Herrn Marggraven Auguſt Georg Ihro geſchehene Auftrag, Hochgedachter Fürſtin ein hinlänglicher Beweggrund von neuen Veränderungen dieſes, nach dem Ableben ſeines eigentlichen Stifters platthin unabänderlichen Inſtituts, abzuſtehen. Sie übertrug ſolches ſchon erzähltermaſſen ebenfalls mit an das Durchlauchtigſte Erzhaus-Oeſterreich, und jene Commiſſion nahm davon Anlas laut der Anlage Ziſer 44. Nr. 44. die Zahlung des Geldes zu der Stiftsöconomie nur unter dem beſchwerlichen Beyſaz, daß das Geld in den Oeſterreichiſchen Erblanden müſſe angelegt bleiben, zu erbieten, dadurch alſo der Stiftsöconomie, das von dem Herrn Stifter ihr zugedachte unbeſchränkte Eigenthum ihr zu entziehen. Ein Verfahren, das darauf gegründet werden ſollte, weil unter den, der Frau Marggrävin Durchlaucht zum Vollzug angewieſenen Geldern, auch das Mobiliare der Böhmiſchen Herrſchaften ſich befunden haben, welches Ihro nicht anders als unter dem Beding der beſtändigen Anlegung in den Oeſterreichiſchen Erblanden habe abzugsfrey verabfolgt werden wollen, ohnerachtet doch auſſer dieſem noch viel andere Mittel zu dieſer Stiftung Hochderſelben angewieſen waren, und Sie ſelbſten bey andern, kraft des Vertrags von 1766. eben darauf fundirten, und von Ihnen, laut der Nebenbeylagen Ziſer 45, 46, 47, und 48. baar und unbedingt ausgezahlten Stiftungs-Geldern, ſo geſchickt zu umgehen, gewußt hatten. N. 45-48.

§. 15.

Was endlich das Stipendium für ein die Rechte ſtudirendes Katholiſches Landskind betrift, ſo gab die desfalls von Sereniſſima regnante bey der Frau Marggrävin Durchlaucht geſchehene, in dem §. 10. oben erwähnte Anfrage den Anlaß, daß leztere anhero eröfneten, wie Sie die Fundationsgelder ebenfalls in jenen anwärtigen Landen, und unter jener auswärtigen Adminiſtration angelegt, auch bereits jemanden nach eignem Gutfinden in den Genus dieſes Stipendium geſezt hätten, laut der Ziſer 49.c wo hingegen in dem nur wenige Monate ſpäter von der anmaslichen Adminiſtrationskommiſſion an den Stadtmagiſtrat zu Raſtatt geſtellten oben unter der Ziſer 38. angelegten Erlas man ſich erſt noch zum Vollzug dieſer Stiftung bereit erkläret, in ſoweit keine Hinderniſſe gelegt würden. Gleichwohl wird in dem unter Ziſer 50. anliegenden Auszug eines noch jüngern Schreibens Sereniſſimæ Viduæ abermals vorgegeben, daß der ältere Hofrath Noppliſche Sohn würklich gedachtes Stipendium dermal genieſſe, mit dem weitern bedenklichen Anhang, wie derſelbe ſich hierzu noch Erforderung (ob nach vertragsmäſiger, oder nach ſelbſt zugefundener Erforderung ſtehet nicht dabey?) und zwar, welches wohl zu merken, bey Hochgedachter Fürſtin legitimiret habe, mithin dem Landes-Fürſten widerum alle dabey billig prätendirende Mitkognition, und oberſte Aufſicht geradezu entzogen. — Eine Geſchichte, die wohl durchgängig beweiſt, wie willkührlich die von Sereniſſima Vidua Vertragsweiſe übernommene Verbindlichkeiten, und der den Rechten nach ſo heilige Wille eines verſtorbenen Fürſten von der Frau Marggrävin, in welche derſelbe wegen des genauen und pünktlichen Vollzugs ſein volles Vertrauen geſezt hatte, aus Antrieb einer rechtswidrigen Beraßtung behandelt werde. Endlich miſchte ſie ſich auch in die lezte der drey alten Stiftungen, nemlich das oben gedachte Stipendium. Nr. 49. Nr. 50.

Dritter Abſchnitt.

Kurze Betrachtungen über die Harmonie oder Disharmonie dieſes Verfahrens mit den Geſezen und der Billigkeit.

§. 16.

Der Frau Marggrävin Durchlaucht haben die Verbindlichkeit neue Stiftungen zu machen auf ſich.

Vordersamſt iſt, wenn man auch von leztgedachten, nemlich den von dem Herrn Marggraven Auguſt Georg würklich gemachten Stiftungen noch abſtrahiret, und nur sein Augenmerk auf jene richtet, welche derſelbe zu beſtimmen ſeiner Frau Gemahlin Durchlaucht überlaſſen hat, zu bemerken, daß der Herr Marggrav Ihro hierzu nahmhafte Summen hinterlaſſen und der Urſachen zugewandt hat, weil Er in Hochderſelben erhabene und fromme Gedenkungs Art des vollkommene Vertrauen ſezte, Sie werde aus eigner Bewegnüs den nach Abzug der von ihm ſelbſt feſtgeſezten Stiftungen bleibenden Ihro geſchenkten Ueberſchuß nicht anders als zu Auferbauung der Catholiſchen Religion und Verbeſſerung der Sitten in den Badiſchen Landen, wie auch zum Beſten ſeiner zurüklaſſenden Diener und Unterthanen verwenden. Das iſt alſo die Beſtimmung, der Modus, zu deſſen Erfüllung Hochderſelben ſolche Schenkung geſchehen iſt 1). Es iſt eine Beſtimmung, die nicht allein in erlaubten ſondern ſo gar noch in beſonders privilegirten frommen Verwendungen beſteht, welche Hochdieſelbe alſo, da Sie die Diſpoſition anerkannt, die zugedachte Schenkung und Erbſchaft angenommen haben, zu erfüllen Sich den Rechten nach nicht entziehen können 2). Dieſe Verbindlichkeit höret auch etwa deswegen nicht auf, weil die fromme Verwendung zu welcher der Auftrag der Frau Marggrävin geſchehen iſt, nicht genau, ſondern nur durch einige allgemeine Charaktere bezeichnet iſt: genug, daß die Schuldigkeit ſelbſt durch die ein Fideicomiſſ bewürkende Bitte feſtgeſezt, und die nähere Beſtimmung durch den Bezug auf die der Frau Marggrävin als Erbin übertragene Diſpoſition geſchehen iſt. Denn obgleich die Römiſche Rechte den allgemeinen Saz auf ſtellen, daß ein lezter Wille nicht in die Diſpoſition eines Dritten, beſonders aber nicht in des Erben ſeine geſtellet werden könne 3). So erklären ſie doch dieſes ſelbſt nur dahin, daß nicht die Frage ob er etwas geben ſolle, wohl aber nur die, was und wann auch wie es geſchehen ſolle, in deſſen Willkühr geſezt werden könne 4). Sie erklären jene Regel ſelbſt nur von einer ganz unbeſtimmten Willkühr, laſſen aber das Legat, wenn deſſen Beſtimmung auf die Diſpoſition des Erben als einer Perſon deren man vertrauen könne (als eines boni viri) ausgeſezt iſt gelten 5); und zum Ueberfluß entſcheidet in dem in der Materie von Teſtamenten, zumahlen bey Vermächtniſſen zu frommen Verwendungen, prävalirenden canoniſchen Recht ganz paſſend auf den gegenwärtigen Fall Pabſt

---

1) Quod ſi cui in hoc legatum ſit, ut ex eo aliquid faceret, ſub modo legatum videtur *L. 17. §. alt. ff. de Condit. Demonſtr.* — 2) Toties ſecundum teſtatoris voluntatem facere compellitur, quoties contra legem nihil ſit futurum *L. 37. ff. de lond. & dem.* & in pecuniariis cauſis voluntatis tuendæ gratia non immerito recipiendum eſt, ut etiam ex ejusmodi verbis, quæ ad modum reſpiciunt, ſive ad dandum vel faciendum aliquid, fideicommiſſi actio nascatur. *L. 2. C. de his quæ ſub modo.* ut non ſint caſſa judicia eorum, qui ad pias cauſas aliquid reliquerunt. *L. 1. C. de S. S. Eccl.* — 3) *L. 52. ff. de Cond. & demonſtr. L. 43. §. 2. de Legatis. I.* — 4) Quamquam autem in hæredis arbitrium conferri non poſſit, an debeatur; quando tamen debeatur conferri poteſt. *L. 46. §. 4. ff. de Fideicomiſſ. libertat.* — 5) Debetur legatum, ſi non totum teſtator in voluntate fecit hæredis, ſi ei libuerit, ſed arbitrium illi quaſi viri bono dedit. *L. 11. §. 7. de Legat. III. L. 46. §. 3. de fideic. libert.* ubi non ſpectandum quid hæredibus diſpliceret, ſed quod

Pabſt Innocentius der 3te, daß dergleichen auf die Beſtimmung des Erben auch noch ſo allgemein ausgeſezte lezte Willensverordnungen dennoch gültig und verbindlig ſeyn ſollen 6). Wie vielmehr leidet alſo alles dieſes in einem Fall, wie der gegenwärtige iſt wo der Herr Marggrav dasjenige, was er ſchon lang vor ſeinem Ende bey ſich beſchloſſen, und nachher durch ſein Teſtament als ſeinen lezten und liebſten Willen erklärt hat, durch die obgedachter maaſen mit der Frau Marggrävin eingegangene Verträge noch mehreres zu ſichern und feſtzumachen, ſchon vorher den Bedacht genommen, und Hochgedachte Fürſtin durch einen feyerlich übernommenen Auftrag ſich dazu verbindlich gemacht hat ſeine Anwwendung.

§. 17.

Sie können das Recht dieſe Stiftungen zu beſtimmen nicht auf andre übertragen,

So klar hieraus iſt, daß allerdings dieſe Stiftungen eine Hochgedachter Fürſtin gegen den Catholiſchen Theil der Badiſchen Lande obliegende Schuldigkeit zum Grund haben, eben ſo leicht iſt einzuſehen, daß die Ihro übertragene Diſpoſition nicht weiter andern übertragen werden könne, ſondern die Verbindlichkeit auf Ihnen ruhte, ſolche ſelbſt zu machen und zu vollenden. Denn ob wohl der Regel nach es gleich viel iſt, ob jemand ſelbſt, oder durch andere etwas verrichtet 7), daher ein übernomener Auftrag auch auf andere übertragen werden kann 8) ſo leidet doch dieſes alsdann eine Ausnahme, wenn beſonders auf die Treue, den Eifer, und die Geſchiklichkeit deſſen geſehen worden iſt, dem das Geſchäft übertragen wurde 9). In welchen Fällen nun die Treue und Geſchiklichkeit der Perſon, deren ein Auftrag geſchehen iſt, in beſondere Rükſicht genommen worden ſey, muß man theils aus der Natur der Sache theils aus der Verfaſſung erſehen 10). Aus der Natur der Sache ſchlieſſen die Geſezе, es ſey auf die Eigenſchaft der gewählten Perſon inſonderheit geſehen worden, wenn a) ein Geſchäft übertragen worden iſt, deſſen Hauptendzwek nicht auf einen Geldvortheil, ſondern auf andere wichtige Plane, deren mehrere oder mindere Erfüllung nicht gleichgültig bleibt, gerichtet iſt 11), und wenn b.) Ein Geſchäft zu beſorgen verordnet iſt, das keine beſtimmte Grenzen hat, ſondern wobey vieles in die Wahl und Willkühr des andern geſtellt bleibt 12). Sodann aus den Worten iſt es zu erkennen, wenn c) der Auftraggeber ausdrüklich ſagt, er ſeze desfalls das beſondere Vertrauen in den andern, oder dergleichen 13). Endlich überhaupt d.) bey Aufträgen die durch lezten Willen geſchehen oder beſtätigt werden, ſo oft jeman-

quod viro bono poſſit placere. *L. 41. §. 4. ff. de fid. lib.* — 6). Nos conſulere voluiſti, an illi, qui in diſpenſatione & voluntate alterius ſuam committunt ultimam voluntatem, nil per ſe penitus ordinantes aut determinantes cui loco vel perſonæ conferri debeat, dicantur decedere inteſtati. Conſultationi tuæ taliter reſpondemus, quod qui extremam voluntatem in alterius diſpoſitionem committit, non videtur inteſtatus decedere *cap. 13. X. de Teſtamentis. IUNCT. cap. 18. X. de Verb. ſignif. ET. Epiſtolis Innocentii pg. 51.* — 7). *Cap. 68. de Reg. Jur. in 6to.* — 8). §. *11. J. de mandato* — 9). Aliis delegari nequit in his caſibus omnibus, cum induſtriam & fidem perſonæ, cui talia committimus, eligere videamur *cap. 43. §. 1. X. de offic. jud. deleg.* — 10). Si talis eſt verborum conceptio & facti natura, ut quod relictum eſt ab alio impleri non poſſit. *L. un. §. 9. de caduc. toll.* — 11). Quoties magnum ex facto poſſit imminere perjculum alium procurator non poterit deputare, niſi hoc eidem ſpecialiter ſit commiſſum. *cap. ult. de Procur. in 6to.* — 12). Si enim, certa perſona non expreſſa, cnmmittatur cuidam, ut perſonæ idoneæ de certa eccleſia vel beneficio debeat providere, circa eligendam perſonam tunc ejus induſtria videtur electa, & proviſionem ſibi commiſſam alteri demandare non poteſt. *cap. 12. de offic. jud. deleg. in 6to.* — 13). Si dictum fuerit, tuæ dexteritati hoc negotium committo, de tua prudentia plene confido. hæc & ſimilia ejuſmodi verba indicant ſpecialiter mandantem elegiſſe fidem mandatarii *Gail L. 1. Obſ. 97. No. 6. Struck. Uſ.*

den nicht blos etwas zu präſtiren, oder zu geben, ſondern etwas zu thun auferlegt worden iſt 14). Nun iſt in dem Vertrag von 1765 der Fürſtlichen Frau Wittib ad a) nicht blos eine Geldzahlung, ſondern hauptſächlich eine zum Beſten der Catholiſchen Religion und der Unterthanen der Baden Badiſchen Lande zu machende Verwendung, alſo ein wichtiges Geſchäft, deſſen mehrere oder mindere Erfüllung dem verſtorbenen Herrn Marggraven Dero eignem Zeugnis nach nicht gleichgültig war, ſondern von Denenſelben unter dem Geſichtspunkt ſeiner ewig fortdauernden Folgen, mithin als eine, tiefe Einſicht, reife Ueberlegung, und genaue Kenntnis der Bedürfniſſe des Landes erfordernde Angelegenheit betrachtet wurde. Es iſt Ihro ad b.) dieſe Verwendung unbeſtimmt, ſo daß deren nähere Beſtimmung ganz auf Dero Einſicht und Gutbefinden, oder wie die Worte lauten, auf Ihre fromme und erhabene Gedenkungs Art ausgeſezt blieb, übertragen; es ſind ad c.) dabey die Ausdrüke, es habe der Herr Marggrav ſein vollkommenes Vertrauen auf Sie geſezt, er könne ſich der Erfüllung zu Ihro erhabenen Gedenkungs Art verſehen gebraucht, es iſt endlich ad d.) dieſer Auftrag als der lezte und liebſte Wille deſſelben durch deſſen Teſtament erneuert und beſtätigt worden. Wer darf nun noch wohl zweifeln, daß dieſer Auftrag von der Art ſey, nicht auf andre übertragen werden zu können, ſondern daß er eine Selbſterfüllung erfordere.

§. 18.

Sie können keine ſpecielle Beſtimmungen machen, wodurch die von Dero Herrn Erblaſſer gemachte allgemeine Beſtimmungen aufgehoben werden.

Endlich haben der Frau Marggrävin Durchlaucht die Verbindlichkeit auf ſich, Ihre einzelne Beſtimmungen ſo zu machen, daß die von Sereniſſimo pie defuncto ausgedrukte Generalbeſtimmung nicht aufgehoben werde. Denn da lezterer Ihro nicht blos allgemein Stiftungen zu machen, ſondern mit der näheren Begränzung ſolche zu machen, wodurch die Auferbauung der Catholiſchen Religion, und Verbeſſerung der Sitten, wie auch das Beſte derſelben entlaſſenen Diener und Unterthanen erzielet werde, anvertrauet hat; da die verwittibte Frau Marggrävin ſolches ebenwohl unter dieſer Beſchränkung angenommen, und verſprochen haben die zugedachte Mittel um ſo mehr dahin zu verwenden, als Sie ſich es für ein Glük ſchäzten, Ihres Herrn Gemahls Geſinnungen hierinn zu vollziehen, und an dieſer frommen Abſicht ſelbſt Antheil zu nehmen, fort Ihr eigen Geſchäft daraus zu machen; da endlich die daraus entſprungene Verbindlichkeit dem andern Theil ein vollkommenes geſezliches Recht würkt: ſo folgt daraus von ſelbſt, daß dieſes auf alles dasjenige gehe, was in der Diſpoſition enthalten iſt, und daß weil es einerley iſt etwas nicht thun oder nicht ſo thun wie man es thun ſoll, eine jene Diſpoſition nicht erfüllende Stiftung in Bezug auf jenen lezten Willen ſo gut als keine, mithin keine Entledigung von der daraus entſprungenen Verbindlichkeit ſey 15).

§. 19.

Dieſen Rechtsſäzen iſt jener Stiftungs Uebertrag in mehrerley Betracht nicht angemeſſen.

Mit dieſen Grundſäzen beſtehet nicht wenn a.) der Frau Marggrävin Durchlaucht zwar einen Plan entwerfen wie die Stiftung zu verwenden ſey, ſolchen aber jener hohen Macht, an welche der Uebertrag geſchah, nur als einen Wunſch vorlegen, und Ihr zugleich die Stiftungs-Gelder alſo überlaſſen, daß die desfalſige Anordnung lediglich von allerhöchſtem Gutfinden abhangen und niemanden ein Recht

Uſ. Mod. Pand. L. 17. T. 1. §. 17. — 14). Si quis opus publicum facere juſſus, paratus ſit pecuniam dare reipublicæ, ut ipſa faciat, cum teſtator per ipſum id fieri voluerit, non audietur *L. 11. §. 25. ff. de Legat. III. — 15).* Qui non facit quod facere debet, vide-

Recht zu widerſprechen zuſtehen ſoll, wenn Sie alſo damit in die Willkühr dieſes Allerhöchſten Erzhauſes ſezen, ob es die Gelder auf die Badiſche Lande oder auf andere, ob es ſolche in der von der Frau Marggrävin vorgeſchlagenen oder einer andern Art verwenden wolle. Denn wird nicht dadurch dem Catholiſchen Theil des Badiſchen Landes ein aus der Willensdiſpoſition des verſtorbenen Herrn Marggraven wohl erworbenes Recht, daß die Stiftung auf niemand anders verwendet, und die desfalls der Fürſtlichen Frau Wittib übertragene Diſpoſition an niemand anders abgetretten werden dürfe, entzogen oder wankend gemacht? Es beſtehet damit nicht b.) wenn in der Uebertrags Urkunde weiter beſtimmt wird, daß ſobald jemand wer der auch ſey einige Hinderung Beſchwerung oder Beläſtigung dieſer Stiftung in den Weg legen würde, die Zinſen ganz oder zum Theil vom Land abgewandt werden ſollen. Denn ſobald der Herr Marggrav Auguſt Georg wollte, daß die Stiftung zu Stand kommen, zum Beſten der Catholiſchen Unterthanen, ihrer Religion und Sitten verbeſſerung zu Stand kommen ſollte, ſo flieſt eben daraus nach denen Geſezen und der Vernunftregel, daß wer einen Endzwek will auch die Mittel dazu wollen muß, die Folge, daß derſelbe gewollt habe wenn jemand widerrechtliche Hinderniß in den Weg lege, ſo ſolle ſolche gütlich oder rechtlich ausgetragen, nicht aber die Hindernis durch Entziehung der Stiftung noch vergröſſert, und der unſchuldige Unterthan wegen unrechtmäſigen Anmaſſungen anderer geſtraft werden: kurz! ſobald die Frau Marggrävin gezeigter maſen die Verbindlichkeit haben, die Stiftungen zumachen, ſo involviret ſolches die weitere Verbindlichkeit von ſelbſt, daß Sie die Ihro überlaſſene Diſpoſition nicht dahin, keine zu machen, mithin aus gleichem Grund auch nicht dahin, eine ſolche zu machen, die weil ſie dem zu deſſen Beſten ſie gemacht wird, ohne deſſen Schuld nach der Willkühr eines jeden Dritten entzogen werden kann, ſo gut als keine iſt 16), ausdähnen dürfe 17). Mit jenen Rechts-Säzen endlich beſtehet nicht c.) wenn unter die Hinderniſſe, die die völlige Aufhebung dieſer Stiftung bewürken ſollen, auch das gerechnet wird, dafern der anmasliche geſtiftete Religions- und Landes-Syndikus von dem Herrn Marggraven von Baden nicht angenommen wird. Denn wenn die Unterthanen ein Recht haben, daß ihnen geſtiftet werden muß, ſo haben ſie damit auch das Recht zu verlangen, daß durch die desfalſige Diſpoſition ihnen keine Bedingung vorgeſchrieben werde, welche zu erfüllen nicht in ihrer Macht ſtehet, da es einerley iſt, ob jemanden etwas gar nicht oder unter unmöglichen Bedingungen zugewandt werde, jede Bedingung aber, die in poteſtatem tertii geſtellt iſt, und dieſer weder erfüllen will, noch zu erfüllen rechtlich gezwungen werden kann, wie dieſes von der dem Herrn Marggraven angeſonnenen Annahme der Syndikats-Stiftung oben dargethan worden (ſiehe das XIII. Stük) iſt für den, welchem ſie gemacht wird, alſo hier für das Badiſche Land unmöglich, da auch überhaupt derjenige nicht zahlt, nicht ſich ſeiner Verbindlichkeit entledigt, wer nur ſo giebt, daß es dem andern wieder entzogen werden kann 18), und da überall, wo ſchon eine Verbindlichkeit da iſt, dieſe nicht hintennach einſeitig auf Bedingungen ausgeſezt werden kann 19).

§. 20.

videtur facere adverſus ea, quia non facit, & qui facit, quod facere non debet. non videtur facere id, quod facere juſſus eſt *L. 121. ff. de Reg. Jur.* — 16). Non videtur perfecte cujusque eſſe, quod ex caſu auferri poteſt. *L. 139. §. 1. ff. de Reg. Jur.* & non videtur quisquam id capere, quod ei neceſſe eſt alii reſtituere *L. 51. ibidem.* — 17). Quod una via prohibetur alicui, ad id alia non debet admitti. *cap. 34. de Reg. Jur.* in 6to. — 18). Non competit liberatio quoties ſic ſolutum eſt, ut repeti poſſit. *L. 35. & 61. ff. de ſoluti et liberat.* — 19). Conditio efficax eſt, quæ in conſtituenda obligatione inſertur, non quæ poſt perfectam eam ponitur. *L. 44. §. 2. ff. de Ob. & Act.*

Digitized by Google

§. 20.

Er laufft auch der Billigkeit entgegen und zwar a) in Ansehung des Landesherrn.

Ist aber vielleicht das jenseitige Begehren, wenn es gleich die Gesetze nicht vor sich hat, so billig, daß deswegen Serenissimus regnans hätten bewogen werden können, Sich des strengen Rechts nicht zu bedienen, sondern den Forderungen nachzugeben. Wer die vorgetragene Geschichte aufmerksam gelesen hat, wird dies gewis nicht finden! Welcher Reichsstand wird wohl ruhig zusehen können, wenn Diener einer auswärtigen Macht in seinem Lande, ohne sein Wissen und vielmehr noch ohne seine Bewilligung, sich aufhalten; sich eine öffentliche Autorität beylegen; mit seinen Unterthanen handlen und traktiren; über Dinge handlen und traktiren, die der Landesherr ausgeschlagen hat, und die also, die Landesherrliche Weigerung mag nun gerecht oder ungerecht seyn, vor allen Dingen mit ihm ins Reine gebracht werden müßten, vorher aber von dem Unterthanen, ohne sich eines offenbaren Ungehorsams gegen seine Landesherrschaft auszusezen, nie angenommen werden können; wenn sie gar über die Landesfürstliche Handlungen, deren Einfluß auf jene Stiftungen, und also über das innere der ganzen Landesadministration, Recherchen anstellen sollen, wie dieses der Stiftungs-Uebertrags-Brief mit sich bringt? Wie doppelt wenig kann dieses dem Fürstlichen Hause zugemutet werden, da es Diener einer benachbarten einer so erhabenen Macht sind, mit deren nie compromittirt zu werden, mithin allen Anlas dazu zu entfernen, dessen beständiges Bestreben ist, und so aus Veneration für dieſe, als aus Sorge für seine eigne Wohlfarth, beständig seyn muß. Ist auch gleich der Fall möglich, wie diese Einsichtsnahme ohne Gefahr und Benachtheiligung für das Fürstliche Haus ausgeübt werden kann, und ist auch gleich von den Reichskundigen erhabenen Gesinnungen Ihro Kayserlichen Königlichen Majestäten der Allerdurchlauchtigsten Regenten dieses hohen Erzhauses zuversichtlich keine andere, als eine solche unschädliche Ausübung jener Aufsicht: zu gewarten, wer ist dem Haus Baden Bürge, daß nicht dennoch zuweilen einzelne Diener jene Allerhöchste Willensmeinung aus den Augen sezen, mithin dennoch Benachtheiligungen des Fürstlichen Hauses bewürken werden, und daß nicht dennoch in dieser oder jener entfernteren Zukunft einst die Gesinnungen eines oder des andern Regenten dieses hohen Erzhauses minder geneigt für das Fürstliche Hauß Baden seyn möchten! Eine Besorgnis, die wenn Sie von den klagenden Bürgern der Stadt Baden gar dahin misdeutet ward, ohnerachtet des Mangels würklicher Beschwerden, dennoch, zu Verhütung künftiger, solche Landeseintrichtungen zu verlangen, wozu sie kein Recht haben, gewis mit vielmehr Billigkeit von dem Herrn Marggraven dahin gebraucht wird, Einrichtungen, die zu widersprechen Sie ein Recht haben, nicht zu Stand kommen zu lassen. Es werden vielmehr sicherlich Ihro Kayserliche Königliche Majestäten Ihrer eignen Beruhigung angemessen finden, wenn Allerhöchstdero nachgesezten Stellen und Räthen nicht die Gelegenheit in die Hand gelegt wird, wodurch selbige Allerhöchstdero Nachkommenschaft jederzeit mit einem Schein Rechtens in eine der Reichsmitständischen Landeshoheit zu nahe trettende Theilnehmung an der Landesregierung freyer Fürsten des Reichs verwikeln könnten, und dadurch die Erhaltung der Ruhe und des Wohlstandes eines deutschen Reichsstaates verhindern würden. Vielmehr werden Dieselbe von dem Gedanken des umgekehrten Falls, wann eine dergleichen Stiftung in den Erblanden irgendwo einer fremden Macht übertragen werden wollte, ganz gewis den weiteren Gedanken unzertrennlich finden, daß eine solche Uebertragung, wenn auch dermahlen kein Misbrauch zu befürchten wäre, jedennoch so viele Unannehmlichkeiten für Herrn und Land in künftigen Zeiten veranlassen könnte, daß es nicht blos eine Landesherrliche Befugnis ist, zu solchen-Stiftungs-Uebertragungen die Einwilligung zu versagen, sondern überdies zu einer Regentenpflicht und Gewissenssache wird, seine Nachfolger und Lande keiner Gefahr auszusezen, welche jene Einwilligung immer möglich machen würde.

§. 21.

§. 21.

Eben so unbillig als Sereniſſimus demnach gegen Dero Nachkommenſchaft handeln würden, wenn Sie in dieſem Fall den Gebrauch deſjenigen Widerſpruchs Rechts, das Ihnen die Natur der Sache zubilligt, unterlieſſen: eben ſo ungerecht würden Sie dadurch gegen Ihre Unterthanen handlen, welche, ſo viel an Ihnen iſt, bey Ihren Rechten zu handhaben, und alle Gefahr des Verluſts von ſelbigen abzuwenden, doch Ihre Pflicht iſt. Denn nachdem der Herr Maragrav Auguſt Georg wollte, daß die Stiftungen zu Ihrem Beſten, zur Aufnahme ihrer Religion und der Sitten Verbeſſerung verwendet werden ſollten, nachdem ſie alſo dieſes mit Recht fodern und erwarten dürfen, wie ſollte ihr Landesfürſt es wohl verantwortlich finden, zu bewilligen und zuzugeben, daß eben dieſe Verwendung auf eine völlige unbeſchränkte Willkühr des hohen Erzhauſes Oeſterreich ausgeſezt werde, und damit ſo gewis unter deſſen jezigen Allerdurchlauchtigſten Regenten ſolche nicht anders als jenem Endzweck gemäs verwendet werden würden, ſo gewis ſie zugleich der Gefahr auszuſezen, in einer ſpäteren Zukunft unter andern Regenten, andern Zeiten, andern Umſtänden dieſer Ihnen zum beſtändigen Troſt zugedachten Wohlthat verluſtiget zu werden; ſo verluſtiget zu werden, daß niemanden ein Widerſpruchs Recht zuſtünde; ſo verluſtiget zu werden, daß es noch dazu mit dem gröſten Schein Rechtens unter dem ſehr weit umfaſſenden Vorwand, daß jenen Stiftungen irgendwo, von irgendjemand, einige Hindernis oder Beläſtigung in dem Weg gelegt worden ſey, bedecket werden dürfte; zu einer Zeit verluſtiget zu werden, wo wenn ſchon die ganze Landesverfaſſung darauf eingerichtet, darnach gemodelt worden wäre, der Verluſt den Unterthanen viel härter und empfindlicher, als jezt noch deren gänzlichen Entbehrung fallen würde. Gewis des Herrn Marggraven Durchlaucht müßten jene Ihren Unterthanen ohne Unterſchied der Religion gewidmete gleiche Vorſorge ganz aus den Augen ſezen, wenn Sie eine ſolche Benachtheiligung Ihrer Unterthanen noch durch Ihre Landesfürſtliche Bewilligung autoriſiren und rechtfertigen könnten, und dieſes zu einer Zeit thun wollten, wo Sie durch die oben §. 6. angeführte Aeuſſerungen ſchon die deutlichſte Proben gegeben haben, wie gern Sie alle Bedingung, die nur mit einiger Billigkeit gefodert werden, und zur würklichen Sicherheit der Unterthanen wegen des jeweiligen ungekränkten Genuſſes der Stiftungen gereichen können, ſelbſt mit Aufopferung eines Theils Ihrer Landesherrlichen Rechte befördert hätten, wenn es den Berathern Sereniſſimæ Viduæ nur um jene Sicherheit, und nicht vielmehr um Kränkung des Fürſtlichen Hauſes zu thun geweſen wäre.

Er lauft ihr entgegen b) In Bezug auf die Unterthanen.

§. 22.

So erſcheinet nach Recht und Billigkeit jener Uebertrag, wenn man blos auf die der Frau Marggrävin Durchlaucht zu errichten aufgetragene Stiftungen ſiehet: wendet man aber weiter ſeinen Blick auf jene drey von dem lezverſtorbenen Herrn Marggraven würklich gemachte, Ihro nur zum Vollzug übertragene Stiftungen, die dennoch auch mit in jenen Uebertrag eingeworfen worden, ſo erſcheinet dieſes ganze Faktum noch viel beſchwerlicher. Denn da Dieſelbe bey dieſen lediglich die Schuldigkeit des pünktlichen und genauen Vollzugs und kein Diſpoſitionsrecht, nach den klaren Worten Ihrer Fürſtlichen Zuſage, erhalten haben, ſo beſtehet damit überhaupt in Anſehung aller dieſer Stiftungen nicht, a) daß Hochdieſelbe die Stif-

Doppelt beſchwerend wird die Sache in Bezug auf die darein gezogene alte Stiftungen.

tungen, welche ſie laut des Vertrags von 1766, nach Ihres Herrn Gemahls Tod, ſo bald Sie die dazu gehörige Gelder würden zur Hand bekommen haben, auszuführen übernahmen, bis jezo noch unvollzogen gelaſſen haben; und wenn auch gleich hiergegen angeführt werden ſollte, daß nicht an Ihnen ſondern an hieſig Fürſtlichem Hauſe die Schuld hafte, daß Sie Ihren Auftrag noch nicht hätten erfüllen können, da man Ihr Stiftungs-Erbieten nicht angenommen habe, ſo ſchlägt doch dieſen Einwand die Erinnerung nieder, daß die Geſetze nicht demjenigen, der ſich ſeiner Rechte bedient 20), ſondern dem der ſich in Sachen, die ihm nicht zuſtehen, miſchet 21), und durch dieſes, wodurch er dem andern das Recht ſich zu widerſezen an die Hand giebt, ſich ſelbſt die Hinderniſſe in den Weg legt, nicht zur Erfüllung des Auftrags gelangen zu können, die Schuld beymeſſen 22) Denn ſo beſtehet mit jener Lage der Sache nicht, b) wenn die Frau Marggrävin dieſen von Ihrem Herrn Gemahl ſchon völlig gemachten Stiftungen neue Zuſäze und Einſchränckungen einmiſchen, wo doch die Pflicht einer Perſon, die einen Auftrag, beſonders die Vollziehung eines lezten Willens übernimmt, mit ſich bringt, ſolchen ohne Zuſaz zu vollziehen, und die Grenzen des Auftrags genau zu beobachten. 23) Es beſtehet c) nicht damit, wenn von dieſen Capitalien, welche der Herr Stifter gewiſſen Piis cauſis zugewendet hat, das Eigenthums Recht und eine keinen Widerſprüchen unterworfene Diſpoſition an eine fremde Macht abgetretten, dadurch der Gefahr künftig ungiebig zu werden ausgeſezt, wenn auf den Fall der nicht Annahme anderer von dem Herrn Marggraven nicht gemachter, von der Frau Stifterin erſt beſtimmter, auf rechtswidrige Art beſtimmter, und jene Pia corpora gar nichts angehender Stiftungen (nemlich des Syndikats) deren gar in der Macht der Frau Marggrävin Durchlaucht nicht ſtehende Aufhebung geordnet, und damit nicht blos überhaupt Zuſäze, ſondern ſogar noch ſolche gemacht werden, welche den Willen des Hochſeligen Herrn Stifters in vielen Stücken geradezu aufheben. Es beſtehet endlich d) nicht damit, wenn dieſer Uebertrag an jene benachbarte, vermög Ihrer Privilegien den höchſten Reichsgerichten ſich entziehende Macht, zu einer Zeit geſchiehet, wo den Unterthanen und Ihrem Landesherrn durch den langen Verzug der Vollziehung ſchon das Recht gerichtlich darauf zu dringen, zugewachſen, und deſſen Ausführung vorbereitet war, mithin ſolchen dadurch ein allemal deſto ungleicherer Gegentheil eingeſchoben werden wollte, je gröſſer die perſönliche Devotion iſt, die man vor jenes hohe Erzhaus trägt, und die ſchon den Gedanken, mit ſelbem auch nur in die geringſte Widerſprüche verwikelt zu werden, doppelt unangenehm macht. 24)

§. 23.

20) Nemo damnum facit, niſi qui id fecit, quod facere jus non habet *L. 151. ff. de Reg. Jur.* — 21) Culpa eſt immiſcere ſe rei ad ſe non pertinenti *L. 36. ff. ibidem.* 22) Qui poteſt facere, ut poſſit conditioni parere, jam poſſe videtur *L. 174. pr. ff. ibidem.* — 23) Officium executoris eſt, ut expleat defuncti voluntatem *Cap. 19. X. de Teſtament:* ut ſecundum voluntatem defuncti SINE ALTERCATIONE conſtituat. *Cap 3. ibid.*, ut mandatum adimpleat *L 12. §. ult. ff. mandati;* ut diligenter fines mandati. cuſtodiat *Lib. 5. pr. ibid.* — 24) Omnibus modis proconſul id agit, ne cujus deterior cauſa fiat ex alterius facto: & cum intelligeret judiciorum exitum interdum duriorem nobis conſtitui, oppoſito nobis alio adverſario, in eam quoque rem proſpexit, ut ſiquis alienando rem alium nobis adverſarium ſuo loco ſubſtituerit, idque data opera in fraudem noſtram fecerit, tanti nobis in factum actione teneatur, quanti noſtra interſit alium adverſarium nos non habuiſſe. Itaque ſi alterius provinciæ hominem aut potentiorem nobis oppoſuerit adverſarium tenebitur *L. 1. ff. de alien. jud. mut. cauſ.*

Digitized by Google

§. 23.

Um endlich noch einiges, diese Stiftungen einzeln betreffend, beyzufügen, so lehret die bisherige Geschichte, wie der Herr Marggrav August Georg die würkliche Einverleibung des zur Priesterpfründe bestimmten Kapitals von 8000. fl. in die Stiftsökonomie ohne weitere Bedingung ausdrücklich disponirt, auch Serenissima Vidua solche unter dem 21ten Jäner 1777. bereits zugesagt haben, mithin die Intention des gottseligen Stifters dem Collegiatstift sothanes Capital zur eignen zweckmäßigen Verwaltung, und bestmöglichsten Benuzung zuzuwenden, klar vor Augen liege. Wie bestehet es nun damit, daß solches dennoch unter jene eingeworfen worden, welche beständig in den Oesterreichischen Erblanden angelegt bleiben sollen? Wie bestehet es mit der Gerechtigkeit, wenn hierbey zum Vorwand genommen wird, es seyen diese Gelder Serenissimæ Viduæ aus den im Königreich Böhmen gelegenen Badischen Herrschaften zugekommen, und nur unter jener Bedingnis von der Erbschaftssteuer, und Abfahrtsgebühr befreyet worden? Gesezt auch, die verwittibte Frau Marggrävin hätten nach Ihres Herrn Gemahls Tode mehr nicht, als gerade jene 8000. fl. aus den in Böhmen gelegenen Herrschaften zu erheben gehabt, um die befragte Stiftung damit Ihrem Versprechen gemäß pünktlich auszurichten; gesezt, es hätten die dortige Kayserlich Königliche Stellen vor sich Anstand genommen, jene 8000 fl. ohne vorherige Entrichtung der Erbschafts-Steuer und Abfahrts-Gebühr aus dem Lande folgen zu lassen: so würde sich das bedachte pium corpus diesem Abzug haben unterwerfen müssen, es würde aber demselben unverwehrt geblieben seyn, die Befreyung von sothanen Abgaben Allerhöchsten Orts nachzusuchen; und wie kann man vernünftigerweise daran zweiflen, daß nicht in einem solchen besondern Fall die Weltbekannte Grosmuth der Kayserin Königin Majestät der angebrachten Bitte willfährig sollte entsprochen haben? Wer wird hingegen nicht einsehen, daß so gar in dem nicht denkbaren Fall einer gethanen Fehlbitte der Frau Marggrävin Durchlaucht selbst bey denen unterstellten Umständen keinesweges ermächtiget gewesen wären, ohne allen Auftrag ja selbst ohne Benachrichtigung des pii corporis und seines Landesherrn, deren Interesse offenbar darunter versirte, durch eine voreilige Uebereinkunft diesem nach eignem Gutdünken das Recht der Wahl zu entziehen, ob man nicht lieber die gewöhnliche Abzugs Gebühren bezahlen, als mit so äusserst beschwerlichen Bedingnissen, wie unbefugterweise geschehen, oder doch vorgebildet worden ist, den Nachlas jener Gebühren erkaufen wolle. Nun aber verhält es sich in der Sache selbst also, daß die Beschwerde noch weit zudringender wird, als dieselbe schon bey dem angenommenen Fall von allen Seiten hervorleuchtet. Es sind nehmlich nicht blos die aus den Böhmischen Herrschaften gezogene, sondern noch andere nahmhafte, theils aus des entlebten Herrn Marggraven Chatoul erhaltene, theils von Baden-Durlach geschossene Baarschaften zu jenen Stiftungen von dem Hochseligen Herrn Marggraven angewiesen worden, (§. 2.) und mit alleiniger Ausnahm der darunter gemeldeten wegen des Aufwands zur Mittelberger Oeconomie dem Fürstlichen Haus Durlach angerechneten 10,000. fl. (von welchen in Beyseyn des Landvogts von Arter durch schiedsrichterlichen Spruch, daß sie Ihro nicht gehören, erkannt worden) richtig zu Dero Handen gekommen. Der in Vergleichung der stärkeren Einnahm gegen die bestimmte Ausgaben sich ergebene beträchtliche Ueberschus, welchen die Frau Marggrävin unter gewissem obberührten Anhang Schenkungsweis erhalten haben, ist notorisch, und Serenissima Vidua würden solches mit Ihrem Gewissen zu bestättigen niemals umhin können. Nun läßt sich aber hierbey ein Ueberschus anders nicht gedenken, als in so ferne zuvorderst aus den überhaupt angewiesenen Summen jeder darauf haftender Ausgabs

Besonders wird sie es auch in Ansehung der Priesterpfründe bey dem Stift Baden.

Posten vollständig abgeführt ist. Wenn demnach die Erbschafts-Steuer und Abfahrts Gebühr von dem aus Böhmen erhobenen Geldquanto hätte bezahlt werden müssen, so würde daraus nur so viel erfolgen, daß der der Fürstlichen Frau Wittib in seiner Art zu gut gekommene Ueberschus, um den Betrag sothanes Abzugs wäre verringert worden, hingegen konnte dieses an den Ihro auferlegten bestimmten Ausgabs Posten bey so bewandten Umständen nicht den mindesten Rabbat verursachen, also noch vielweniger Hochgedachter Fürstin das Recht geben, ohne Genehmigung und Vollmacht, weder des betreffenen Pii corporis, noch des Landesherrn über Bedingnisse zu traktiren, und solche auf die beschwerlichste Art einzugehen, unter welchen ein an und für sich in substrato nicht statt findender Abzug an der geordneten Stiftungs Summe sollte nachgesehen werden, dadurch aber weiter zu veranlassen, daß dieses Capital welches die Stifts Oeconomie ohne jenen Anhang wohl zu 5 pro Cento würde benuzen können, nur zu 4 pro Cento genossen werden könne, und wenn jener Umstand das bisherige auch alles rechtfertigte, welcher Grund oder Anlaß ist darinn zu der Anmassung, dem Fürstlichen Hause das Patronatrecht dabey zu entziehen. Es soll das Stift nach seiner ursprünglichen Fundation in 22 Priesterstellen bestehen. Schon lange Zeit vor dem Entscheidjahr, in diesem, und bis hieher, war es aber wegen dem Zerfall seiner Oeconomie nur mit wenigen besezt. Um die geringere Zahl etwas zu vermehren, stiftete der Herr Marggrav diese Pfründe, und da er sein Hauptabsehen auf die Vervollständigung des Chordienstes mit richtete, so verordnete er daß die Competenten dem Capitel über ihren bis dahin geführten Lebenswandel und über die besizende gute Fähigkeiten zum Singen genugsame Proben vorlegen, und demnächst aus mehreren Competenten der würdigste gewählt werden solle. Von wem er gewählt werden solle, stehet eben so wenig dabey, als daß auf die übrige Fundationsmässige Qualitäten bey der Besezung nicht gesehen werden solle; Rechte die dem Fürstlichen Haus vorhin zustanden, sind ihm also dadurch nicht abgeschnitten, konnten ihm nicht abgeschnitten werden, weil überhaupt der verstorbene Herr Marggrav nicht zum Nachtheil Serenissimi regnantis stiften, oder Rechte des Fürstlichen Hauses veräussern könnte, und weil insbesondere bey dem Stift Serenissimus regnans Stellen, die weder im Entscheidjahr noch zur Zeit des Vertrags von 1765. existirten, zu Stand kommen zu lassen, wenn sie nicht wollen, nicht schuldig sind, mithin noch weniger ihnen unannehmliche Bedingungen unter welchen sie zu Stand kommen sollen vorgeschrieben werden können. Unter jene Rechte des Fürstlichen Hauses aber gehöret landkündiger massen das Präsentations Recht bey allen Stiftspfründen ohne Ausnahme kraft des Vorbehalts des Fundators Marggrav Jakobs, der Verordnung der Päbstlichen Erektions-Bulle und dem unverrückten Herkommen, und es ist daher eine unleidsame Anmassung Serenissimæ Viduæ, wenn solche statt des Ihnen obliegenden pünktlichen Vollzugs die Stiftung auf Bedingungen, die weder der Herr Stifter gemacht hat noch machen konnte, ausesen und die ganz klare Worte der Stiftung, welche nur dem Capitel die vordersamste Prüfung des Præsentandi zusprechen, und mittelst des allgemeinen Ausdrucks, daß unter den Competenten der Tüchtigste gewählt werden solle, solche Auswahl dem heimgestellt lassen, dem sie in Ansehung des Stifts überhaupt zusteht, auf eine diesem gar nicht zugesprochene Wahl und Ernennung detorquiren wollen.

Digitized by Google

§. 24.

Eben diese Betrachtungen, tretten bey jenen auf gleiche Art und aus gleichem Vorwand durch die anmasliche Uebertraguug mit der ewigen Last der Anlegung in den Kayserlich Königlichen Erblanden beladenen Stiftungs-Geldern zu einem Stipendio für ein Katholisches der Rechts-Wissenschaft sich widmendes Landskind ein, und vermehren sich durch den vorhin erzählten desfalsigen Hergang noch sehr. Nach der ausdrücklichen Willensmeinung des gottseligen Stifters, soll diese Wohlthat demjenigen zu Theil werden, der unter solchen Landskindern dem Gymnasium zu Baden als der fähigste dargestellt, und desfalsige Beglaubigung haben wird. Hieraus ergiebt sich die nothwendige Folge unmittelbar, daß um den fähigsten zu finden ein Concurs angestellt, und um solchen gehörig zu bewürken, die Beschaffenheit der Sache zuvor allen denjenigen Ordnungsmässig kund gethan werden müsse, welche etwa als qualificirte Competenten sich dabey zu melden ein Recht haben können. Dieses ist bis auf gegenwärtige Stunde weder geschehen, noch hat es ohne Landesherrliches Vorwissen und Mitwürken gebührend veranstaltet werden können. Unläugbar aber ist es, und kann nöthigenfalls alle Augenblicke erwiesen werden, daß zu der Zeit, als die nicht nach der Vorschrift eingerichtete Prüfung mit dem jungen Nopp vorgieng, noch mehrere Marggrävlich Badische die Jura studirende Katholische Landskinder vorhanden waren, welche sich als qualificirte Competenten hätten darstellen können, auch ohne Zweifel sich würden gemeldet haben, wenn nicht ihnen eben so wie dem Landesherrn der ganze Vorgang ungebührlicherweise verheimlichet worden wäre. Die Prüfung des jungen Nopp und seine Darstellung als des Fähigsten, war also schon in diesem Betracht offenbar vitios. Sie ist es aber auch weiter in Rücksicht der ihme desfalls ertheilten Beglaubigung, wovon der Vorsteher des Bademer Lehrinstituts in seinem oben angeführten Bericht (§. 10.) selbst bekennet, daß er zwar dem jungen Nopp über seine Fähigkeit ein Attestat ertheilt habe, wobey ihm jedoch unbewußt gewesen sey, auf wessen Kosten derselbe seine Studien fortseze. Ein deutlicher Beweis, daß man sogar bey dem Gymnasium zu Baden nicht einmahl gewußt, daß dessen Prüfung und Beglaubigung auf seine Qualification zum Genus des befragten Stipendium ihren bestimmten Bezug haben sollte. Sezt man nun dem bey, was wegen der dem Landesherrn gegen die Gebühr zu entziehen gesuchten höchsten Aufsicht und Direktion dieser Stiftung aus dem zeitherigen Vortrag sich ergiebt, und von selbst als eine unzulässige Eigenmächtigkeit erscheinet; so wird daraus der Umbestand jenes von der Frau Marggrävin Durchlaucht gewählten Benehmens in voller Maase hervorleuchten.

Nicht weniger ist sie es in Ansehung der zum Stipendium bestimmten Stiftung.

§ 25.

Mit gleichen besonderen Beschwerden ist auch das Verfahren in Betref der Stiftung behaftet, die zur Verbesserung des Schulfonds und hiernächst zu Armenapothecken gewidmet ist. Zwar ist hier die Bedingung der Anlegung des Capitals in auswärtigen Landen nicht gemacht, weil dieses nicht eingerichtet werden konnte ohne die ganze Stiftung, welche die Auszahlung des Geldes an die Schulcommission, hiernächst die Verwendung desselben auf die Errichtung einiger Armenapothecken nothwendig macht, allzu offenbar und geradezu umzustossen. Doch aber wird verlangt und darauf beharret, daß zuvorderst die Termine in welchen, und zwar innerhalb zehen Jahren die Rückzahlung nach und nach geschehen solle, fest-

Endlich ist sie es auch in Ansehung der zum Schulfond und Armenapotheken gewidmeten Gelder.

Digitized by Google

gesezet werden sollen, ein Verlangen das ebenwohl den deutlich erklärten Willen des verstorbenen Herrn Marggraven umstößt, dann dieser hat mit unumwundenen Worten, dem gedachten Schulfond die zehenjährige unverzinsliche Benuzung jener Summe von 12,000. fl. zugedacht, die er aber nicht ganz bekommt, sie kaum zur Hälfte bekommt, wenn schon innerhalb den zehen Jahren die Summe nach und nach heim bezahlt werden mus, daß das Ganze mit dem Ablauf jener zehniährigen Zeit völlig abgetragen sey. Gewiß ein Verfahren, das mehr eine Umstoffung als eine Vollziehung jenes lezten Willens genannt zu werden verdienet! Ein Verfahren, das mit den oben festgestellten Grundsäzen ganz unvereinbarlich ist! Noch unvereinbarlicher wird es dadurch, daß die Rückzahlung an jene Administrationscommission, damit nach Gutfinden jenes allerhöchsten Hofs die Verwendung auf Armenapothecken geschehe, gethan werden soll, wo doch es überall eine noch erst auszumachende Frage wäre, wie weit der Frau Marggrävin die Orte wohin, und die Art wie jene Verwendung zumachen sey zu bestimmen, oder wiefern dem Landesherrn dieses zu thun oder dabey zu concurriren zustehe, und wo, wenn mann man auch gleich hierüber mit Hochgedachter Fürstin sich nach Billigkeit einzuverstehen diesseits jederzeit bereit seyn wird, dennoch nach dem oben ausgeführten so viel schon unläugbar gewis ist, das alle der Frau Marggrävin Durchlaucht hierbey zustehen mögende Disposition von der Beschaffenheit ist, daß sie nicht auf andere übertragen werden kann, sondern allein auf Dero Person beschränkt ist. Ja wie ganz unharmonisch mit der rechtlichen Natur der Sache ist es, wenn wegen dieses Punkts, zu dessen Berichtigung noch von der Zeit an, wo der Schulfond in den Besiz des ihm unverzinslich gebührenden Genusses ganzer zehen Jahre Zeit übrig war, weil erst nach deren Ablauf der Fall jener Verwendung eintritt, jener Genus selbst dem Schulfond vorenthalten wird, welcher doch mit der nachfolgenden Verwendung in ganz keiner Connexion stehet, oder wenn er ihm nur durch ein eigenmächtig bestimmtes Surrogat der Zinszahlung mit 4 pro Cent, das dem Schuldiaen Natural Genus, der ganz füglich zu 5 pro Cent gemacht werden kann, nicht gleich kommt, eingehändiget werden will.

§. 26.

Hieraus läßt sich der wahre Gesichtspunkt der Sache von selbst finden.

Fasset man aber alles bis hieher erzählte und bemerkte unter einem Gesichtspunkt zusammen, so werden daraus folgende Wahrnehmungen ihre Bestättigung erhalten. Der verwittibten Frau Marggrävin Durchlaucht vor sich, sind mit mildfürstlicher Neigung den Katholischen Badischen Landeskindern wohl zuthun, und solche Wohlthaten auch für alle Zukunft bleibend zu machen, auch die desfalls von Dero verstorbenen Herrn Gemahl Ihnen theils vollkommen auferlegte, theils anvertraute Stiftungen zu Stand zu bringen, geneigt. Misgeleitet durch Ihre — vielleicht selbst verführte, vielleicht aus Nebenabsichten handlende — Rathgeber aber sezen Sie jene Wohlthaten und deren nöthige Sicherheit in Dingen, die zuzugeben dem Landesfürsten mit Billigkeit nicht zugemuthet werden kann, ja die zum grossen Theil nicht einmahl die bezielende Sicherheit bewürken, sondern dieselbe viel unsichrer für die Zukunft machen, als sie selbst alsdann seyn würden, wenn sie ohne alle weitere Präcaution gemacht worden wären, mithin unter dem Schuz der Geseze, und der zu deren Aufrechthaltung im Heil. Römischen Reich subsistirenden Stellen gestanden hätten. Eben dadurch aber sezen Sie Sich selbst der Gefahr aus, ohnerachtet Ihre besten Absichten einstens aus der Welt zu gehen, ohne für Ihre Religion, und die deren verwandte Badische Unterthanen würkliche Wolthaten

ten gethan, und der von Ihrem Hochſeligen Herrn ſo theuer anvertrauten Pflichten ſich entlediget zu haben. Der Herr Marggrav von Baden auf der andern Seite haben hingegen nicht allein in nichts, wo nicht Dero Landesfürſtliche Rechte auf eine zur Sache nicht gehörige, Ihnen nimmermehr zuzumuthende Art, haben gekränkt werden ſollen, Hinderniſſe veranlaßt, ſondern ſie haben ſogar nahmhafte Theile Ihrer Regentenrechte aus Hochachtung für die Frau Marggrävin, und aus Liebe für Ihre Katholiſche Unterthanen, da nachzulaſſen ſich erbotten, (§. 6.) wo dieſer Nachlas würklich zu mehrerer Dauer, Güte, und Solidität der zu ſtiftenden Inſtitute, nicht nur blos, nach dem Wunſch jener Rathgeber, zu Gründung einer beſtändigen Quelle des Mistrauens, zu Ausſtreuung und beſtändiger Unterhaltung des Saamens der Uneinigkeit zwiſchen Herrn und Unterthanen, oder zu Herabwürdigung des Landesfürſtlichen Anſehens abgezielet hat. Es muß daher auch vor der ganzen unpartheiiſchen Welt das Benehmen des Fürſtlichen Hauſes in dieſen Stiftungsangelegenheiten, als höchſtbillig, die jenſeitige Beharrung auf überſpannten Forderungen aber in einem minder günſtigen Lichte erſcheinen. Carlsruhe im Sept. 1780.

E Regimine Sereniſſimi.

Num. 1.

Abſchrift Vertrags weyland Herrn Marggraven Auguſt Georgs, Hochfürſtlichen Durchlaucht mit Dero Frau Gemahlin Hochfürſtlichen Durchlaucht d. d. Raſtatt den 18ten December 1766.

Von Gottes Gnaden Auguſt Georg Marggrav zu Baden und Hochberg, Landgrav zu Sauſenberg, Grav zu Sponheim und Eberſtein, Herr zu Rötteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, der Landvogtey Ortenau und Kehl, Ritter des goldenen Vlieſes, Ihro Kaiſerlichen Königlichen Majeſtät, des heiligen Römiſchen Reichs, und des löblich-Schwäbiſchen Craiſes, wie auch Ihro Hochmögenden derer Herren Generals Staaten der vereinigten Niederlanden beſtellten reſpektive General der Cavallerie, und Generalfeldmarſchallieutenant, Obriſter über zwey Regimenter zu Fuß, ꝛc.

Wie auch:

Von Gottes Gnaden Maria Viktoria Marggrävin zu Baden und Hochberg, Landgrävin zu Sauſenberg, Grävin zu Sponheim und Eberſtein, Frau zu Rötteln; Badenweiler, Lahr, Mahlberg, der Landvogtey Ortenau und Kehl, ꝛc. gebohrne Herzogin zu Arenberg, Archot und Croye ꝛc. ꝛc. urkunden und bekennen hiemit, wasmaßen Wir Marggrav Auguſt Georg erwogen, daß Wir mit eignen Leibeserben nicht geſegnet, und dahero ſchon vor geraumer Zeit den Entſchluß gefaſſet, vorderſamſt zur größeren Ehre Gottes, dann zur Bezeugung Unſerer Wohlneigung, auch zur billigmäßigen Vergeltung und Belohnung einiger um Uns und Unſer Fürſtlich Haus durch lange getreue Dienſte insbeſondere verdient gewordenen Dieneren nachſtehende Anordnung zu treffen, und zwar:

1mo) Haben Wir wahrgenommen, daß der zu Absingung des Göttlichen Lobs von Unseren lieben Vorältern angeordnete Chor in Unserem Collegiat-Stift Baden nicht ausgiebig genug besezet seye, eines- und andern Theils denen, in dem dasigen Heilbad sich einfindenden Curgästen zu großer Unbequemlichkeit und Beschwernis gereiche, daß der ordentliche Gottesdienst daselbst allzufrühe geendiget, und sie dardurch in Gefahr gesezet werden, oftmals gar keine heilige Messe zu hören.

Um nun diesen beeden Umständen zugleich, und soviel an Uns lieget, dauerhaft abzuhelffen, haben Wir beschlossen, noch eine weitere Priesterpfründe zu stiften, und des Endes ein Kapital von 8000. fl. der Stiftsökonomie inkorporiren zu lassen, dergestalten, daß dem anzustellenden Priester nebst einer Stiftswohnung jährlich 300. fl. zu seinem Unterhalt verabreichet, derselbe aber verbunden seyn solle, den Chor nicht nur ohne Ausnahme zu frequentiren, sondern auch jeden Tags, so oft und so lang Curgäste anwesend seyn werden, um 11 Uhr in der Stiftskirche das heilige Messopfer zu verrichten, und solches wochentlich 4mal für Uns und Unser Fürstlich Haus zu applizuren, damit aber kein unwürdiger Priester sich zu sothaner Pfründ einschleichen möge; So wollen Wir, daß die Competenten dem zeitlichen Probst, Dechant, und Kapitularen Unseres Kollegiatstifts, sowohl über ihren, bis dahin geführten auferbaulichen Lebenswandel, als über die besizende gute Stimm und Fähigkeit zum Choralsingen vorderfamst genugsame Proben vorlegen, und demnächst aus mehrern konkurrirenden Landeskindern der würdigste gewählet werden solle.

2do) Ist die gute Erziehung der Jugend, und die Einrichtung des Schulwesens jederzeit ein Gegenstand Unserer Aufmerksamkeit gewesen; Wir haben daherv denen damit beschäftigten Klosterfrauen zum heiligen Grab zu Baden über dasjenige, was von Uns denselben bereits verschiedentlich zugewendet worden, zu mehrerer Anfrischung ihres Eifers die weitere Summe von zwey Tausend Gulden zugedacht.

3tio) Wollen Wir, daß der Stiftskirchenfabrique zu erwehntem Baden ein Kapital von zwey Tausend Gulden mit der Obliegenheit entrichtet werde, den Väteren Kapuzinern allda jährlich zur Fastenzeit statt einem Allmosen einen alten trinkbaren Wein für 50. fl. anzuschaffen.

&c. &c.

Hiernächst

5to) Zwölf Tausend Gulden zu Beförderung der Herleitung eines reinen gesunden Quellwassers in Unsere Fürstliche Residenz und Geburtsort Rastatt verwendet.

&c. &c.

Um aber

15to) Unsere gewöhnte Landesväterliche Sorgfalt auch nach Unserm Tode einigermaßen in ihrer Würkung fürdaurend zu machen; so wollen Wir, daß immer eines Unserer Katholischen Marggräflichen Landeskinder sich auf Unsere Kösten dem Studio juridico, nemlich auf 3 Jahr auf einer Katholischen Universität, und ein Jahr bey dem Kaiserlichen- und Reichskammergericht in Wezlar, zu Erlangung der Praxis widme, und sich darinnen befähige, zu dem Ende Wir einen Fond zu Zehen Tausend Gulden dergestalten bestimmen, und schöpfen, daß jener, welcher von dem Gymnasio zu Baden, als der fähigste dargestellt, und desfallsige Beglaubigung haben wird, die von solchem sicher anzulegenden Kapital abfallende Zinse, in so weit er solche benöthiget seyn, und nebst Bezeugung untadelhafter Sitten wohl anwenden wird, als deswegen derselbe bey Verlust dieser Gutthat sich alljährlich,

mittelst

mittelſt glaubwürdiger Zeugnis zu legitimiren hat, genieſen, und alſo einer dem andern darinnen ſuccediren ſolle.

ꝛc. ꝛc.

Nun iſt zwar Unſere Abſicht dahin gegangen, dieſe Unſere Geſinnung gröſſentheils, während Unſerer Lebenszeit, zu bewerkſtelligen, und in Vollzug zu bringen. Nachdeme ſich aber bey Unſerer obhabenden Regierung dieſerwegen verſchiedene Hinderniſſe in Weeg geleget haben, Uns hingegen bey Unſern anwachſenden Jahren gleichwolen daran gelegen iſt, vollkommen vergewiſſert zu ſeyn, daß vorbemeldter Unſer Entſchluß in ſeinem ganzen Umfang wenigſtens nach Unſerm, in Gottes Handen ſtehenden Abſcheiden aus dieſer Welt, unfehlbar und getreulich werde vollführet werden; So haben Unſer desfalſiges Vertrauen auf Unſerer herzlich geliebteſten Frauen Gemahlin Liebden geſezet, und dieſelbe freundlich erſuchet, daß ſie den Vollzug ſamtlicher oberwehnter Punkten über ſich nehmen, und Uns hierüber eine verbindliche Verſicherung zu ertheilen, belieben möchten, dagegen Wir Ihro

a) Die oben ad Num. 4. 5. & 6. eigends gewidmete Summen zu Fünf und Siebenzig Tauſend, an jenen Hundert Tauſend Gulden, welche vermög des 10ten Artikels, des mit des Herrn Märgraven zu Baden Durlach Liebden errichteten Erbvereinigungsvertrags nach Unſerm Ableben in zweyen unverzinnslichen Terminen, jeder von einem Jahr fällig werden, hiernächſt

b) Das Recht auf die, bey Unſerm Ableben in Unſerer Chatouille ſich vorfindende Baarſchaft, dann

c) Jene Zehen Tauſend Gulden, ſo gedacht des Herrn Marggraven zu Baden Durlach Liebden wegen des Aufwands zur Mittelberger Oekonomie zu erſtatten, übernommen, ferner

d) ~~Jene Einmal~~ Hundert Fünfzig Tauſend Gulden, welche Wir in dem, mit Unſerer Frauen Niece, der Prinzeſſin Eliſabeth Liebden, über die Herrſchaft Loboſitz getroffenen Vertrag §. 6. zu Unſeren freyen Diſpoſition vorbehalten, nicht minder

e) Die bey Unſerm Abſterben in den Böhmiſchen Herrſchaften befindliche Mobiliarverlaſſenſchaft, und Vorräthe, in ſowelt ſolche nicht durch Fideikommiß, oder durch das, mit Unſerer Frauen Niece Liebden errichtete Paktum, oder durch andere Verordnungen zur Zeit Unſeres Ablebens werden beſtrikt befunden werden, andurch auf die vollkommenſte und rechtskräftigſte Art cedirt, und überlaſſen, auch den ſich ergebenden Ueberſchuß mittelſt gegenwärtiger Handlung unter den Lebendigen geſchenket haben wollen, dergeſtalten, daß Ihro Liebden nicht nur die von ſothanem Ueberſchuß fallende Nuzungen, während Ihro Lebenszeiten, frey und willkührlich zu genieſen, ſondern auch auf Dero, Gott gebe! ſpäten Hinſcheiden mit dem Kapital ſelbſten nach eigenem Gutbefinden zu diſponiren, befugt ſeyn ſollten, allermaſſen Wir von Dero bekannten frommen und erhabenen Gedenkungsart Uns vollkommen überzeugt halten können, daß Sie aus eigener Bewegung ſolches nicht anderſt, als zu Auferbauung der Chriſtkatholiſchen Religion in Unſern Marggrävlichen Landen, und Verbeſſerung der Sitten, wie auch zum Beſten Unſerer rückgelaſſenen Dienere und Unterthanen, ſo, wie es die Verſchiedenheit der ſich in Hinkunft äuſſernden Umſtände erheiſchen mag, zu verwenden, geneigt ſeyn werden.

Wann nun Wir die Marggrävin Maria Viktoria dieſes, von Unſers herzinniglich geliebten Herrn Gemahls Liebden in Unſere Perſon geſezte vorzügliche Vertrauen, und beſchehene Uebertragung mit zärtlichſter Rührung und Danknehmigkeit erkennen und annehmen, als verſprechen und geloben hiermit, daß Wir auf den Fall, daß Wir nach dem Willen Gottes Hochgedacht Seiner Liebden überleben würden, nicht nur die ſämtliche oberwehnte Verordnungen ihres ganzen Innhalts aus denen Uns eben angezeigten Mitteln, in ſoweit Wir ſolche zu Handen bringen werden, genau und pünktlich in Erfüllung ſezen, ſondern auch den ſich ergebenden Ueberſchuß ebenfalls zu Auferbauung der Chriſtkatholiſchen Religion in den Marggrävlichen Landen, zu Verbeſſerung der Sitten, wie auch zum Beſten der von Unſers herzinniglich geliebten Herrn Gemahls Liebden bey Dero von Gott auf die ſpäteſte Zeiten abzuwendenden Ableben zurückbleibenden Dienern und Unterthanen um ſo mehr verwenden werden, als Wir Uns zu einem Glüke ſchäzen, Hochgedacht Unſers Herrn Gemahls Liebden ſobwürdige Geſinnungen hierinn zu vollziehen, und an dieſer frommen Abſicht ſelbſten Antheil zu nehmen, fort Unſer eigenes Geſchäft mit daraus zu machen.

Wir Wie dann zu mehrer Bekräftigung dieſer von Uns übernommenen Verbindlichkeit aller hierwider erdacht werden mögenden Einrede hiemit Uns begeben, und hierauf verziehen.

Urkundlich deſſen haben Wir der Marggrav Auguſt Georg, und Wir die Marggrävin Maria Viktoria gegenwärtige Uebereinkunft, welche bey der Kaiſerl. Königlichen Landtafel zu Prag zu mehrerer Sicherheit, und Veſthaltung jeder Theil intabuliren zu laſſen, befugt ſeyn ſolle, unterſchrieben, und beſiegelt laſſen. So geſchehen Raſtatt den 18ten Decembr. 1766.

Num. 2.

Extrakt weitern Vertrags weyland Herrn Marggraven Auguſt Georgs, Hochfürſtlichen Durchlaucht mit Dero Frau Gemahlin Hochfürſtlichen Durchlaucht d. d. Raſtatt den 30ten July 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Auguſt Georg Marggrav zu Baden und Hochberg, Landgrav zu Sauſenberg, Grav zu Sponheim und Eberſtein, Herr zu Rötteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, der Landvogtey Orttenau und Kehl, ꝛc. Ritter des goldenen Vließes ꝛc. ꝛc.

Wie auch:

Von Gottes Gnaden Maria Viktoria, Marggrävin zu Baden und Hochberg, Landgrävin zu Sauſenberg, Grävin zu Sponheim ꝛc. Gebohrne Herzogin von Arenberg, Archot und Croge ꝛc. ꝛc. Urkunden hiermit, was maßen Wir zwar in dem, zwiſchen Uns unterm 18ten December 1766. errichteten Vertrag bereits über verſchiedene Punkten zur größern Ehre Gottes, und Bezeugung Unſers wechſelsweiſen Vertrauens, auch zärtlicher Anneigung übereingekommen, welche wir ihres ganzen Innhalts unverbrüchlich gehalten wiſſen wollen; Nachdeme aber Wir der Marggrav Auguſt Georg für gut befunden, Unſeren herzgeliebten Frauen Gemahlin Liebden

a)

a) nicht nur jene dreyßig Tausend Gulden, über welche Wir Uns kraft des mit Unserer Frauen Niece, der Prinzessin Elisabeth Liebden, getroffenen Vertrags vom 10ten Febr. 1768. auf die Herrschaft Lobosiz zu disponiren vorbehalten haben, bereits unterm 4ten April 1769. zu überlassen, sondern auch

b) die Restantien von Anno 1703. zu Abtilgung des weyland Marggraven Wilhelm ruckständig verbliebenen Cammerrichters Besoldung von gesamtem Reich verwilligten Römer Monats, wie nicht weniger

c) Die Erstanzien an Schazung, Beeth, Früchten, Zinns-Geldern und andern Herrschaftlichen Abgaben, welche in verschiedenen Aemtern ausstehen.

durch gegenwärtige Handlung unter den Lebendigen (immassen Wir solches zu thun befugt, und hierinnen durch das mit Unsers Herrn Vetters des Herrn Marggraven zu Baden Durlach Liebden errichtete Pactum successorium vom 28ten Jan. 1785. keineswegs beschränket sind) würklichen und dergestalten zu cediren, daß jene bey Unseren lieben Unterthanen haftende Erstanzien, welche illiquid, denselben gänzlichen nachgelassen auch arme Unterthanen, welche die Erstanzien ohne ihre merkliche Nahrungs Schmählerung abzutragen ohnvermögend erfunden werden, zur Bezahlung nicht angehalten, der Ueberrest von samtlichen Erstanzien aber in einem jeden Amt zu einem beständigen Allmosen Fundo angelegt, und die davon fallende Zinße unter die arme Amts-Unterthanen ausgetheilet werden sollen; Als hegen zu vorgedacht Unseres Herrn Vettern, des Herrn Marggraven zu Baden Durlach Liebden und Dero Nachkommen das freundliche Vertrauen, daß Sie zu Ausführung dieser frommen Absicht die erforderliche Urkunden und Rechnungsbeleg ausfolgen zu lassen, geneigt seyn werden, zu vorgedacht Unserer Frauen Gemahlin Liebden aber aber können Wir Uns versehen, daß Dieselbe samtliches, so Wir Ihro hiemit wohlbedächtlichen cediren und überlassen, zu Auferbauung Christkatholischer Religion, dann zu Verbesserung der Sitten, wie auch zum Besten Unserer dereinst rucklassenden Dienern und Unterthanen, jedoch nach Dero eignen Gutbefinden und vernünftigen Ermessen zu verwenden geneigt seyn werden.

Wann nun Wir die Marggrävin Maria Victoria dieses von Unsers herzinniglich geliebten Herrn Gemahls Liebden in Uns gesezte Vertrauen und beschehene Cession mit zärtlichster Rührung und Dankbarkeit erkennen und annehmen; Als versprechen Wir hiemit auf den Fall, daß wir nach dem Willen Gottes hochgedacht Seiner Liebden überleben würden, Dero bekannt gemachte fromme Absicht ihres ganzen Innhalts aus denen Uns angezeigten Mitteln, so viel an Uns ist, pünktlich in Erfüllung zu bringen. Und wie nun Wir, der Marggrav August Georg, und Wir, die Marggrävin Maria Victoria, beederseits gegenwärtige Handlung unter den Lebendigen, und die damit gemachte würkliche Cession und Uebernahm als einen Nachtrag von obenangeregten, zwischen Uns errichteten auch in Unserer des Marggraven lezten Willens Meinung bestättigten Pacto vom 18ten Decemb. 1766. angesehen und gleich jenem vest halten wissen wollen. Als kann gegenwärtige Fertigung nicht nur bei der Kayserlich Königlichen Land-Tafel zu Prag in Gegenwartt der Herren Gezeugen, welche Wir hiemit ziemend requiriren, intabulirt werden, sondern Wir haben auch diese Unsere Uebereinkunft zu mehrerer Urkund eigenhändig unterschrieben und befohlen, Unser grösseres Insiegel fürzudruken. So geschehen Rastatt den 30ten Julii 1771.

Nro. 3.

Extract Testaments weyland Herrn Marggraven August Georgs Hochfürstlichen Durchlaucht d. d. Rastatt den 8ten August 1771.

Im Namen der Allerheiligsten und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Gott des Vaters, Gott des Sohns, und Gott des heiligen Geistes!

Von Gottes Gnaden Wir August Georg Marggrav zu Baden und Hochberg, Landgrav zu Sausenberg, Grav zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röttein, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, der Landvogtey Ortenau und Kehl ꝛc. Ritter des goldenen Vlieses ꝛc. Ihro Kayserl. auch Kayserlich Königlich Apostolischen Majestäten General Feld-Marschall, sodann des heiligen Römischen Reichs, und des löbl. Schwäbischen Crayses, wie auch Ihro Hochmögenden der Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden bestellter respective General der Cavallerie, und General Feld-Marschallieutenant, Obrister über zwey Regimenter zu Fuß ꝛc. ꝛc.

Nachdeme Wir die Sterblichkeit aller Menschen, wessen Standes und Wesens sie auch sind, in genauere Betrachtung gezogen, und dann von geraumer Zeit her Unser eifriges Bestreben dahin gegangen, vor Unserem Abscheiden aus dieser Welt all jenes, was sowohl in Rucksicht Unserer Seele, als der von Gott Uns anvertrauten Land und Leuten, auch sonsten zeitlichen Vermögens eine vorsichtliche Anordnung erheischen möchte, zu berichtigen und zu bestimmen.

Als haben Wir Uns mit gutem Vorbedacht und reiser Ueberlegung, aus eigener Bewegnis bey ungekränkten Leibs- und Gemüthskräften entschlossen, ausser denen des Endes bereits per actus inter vivos gemachten verschiedenen Dispositionen und errichteten Verträgen gegenwärtig auch Unsere lezte Willens-Verordnung, wie solche von Wort zu Wort nachgeschrieben stehet, zu begreifen, verlangende, daß dieser Unser lezter und liebster Wille in derjenigen Art und Form, in welcher derselbe nach Recht und Gewohnheit am besten bestehen kan, gültig seyn, und solchem in allen Articklen nachgelebet, und darwider nichts vorgenommen werde.

ꝛc. ꝛc.

4ter Artickel.

Unter sothanem zu Unserer freyen Disposition beschehenen Vorbehalt gehören vernemlich jene einmal hundert Fünfzig Tausend Gulden, wovon die erstere Hundert Tausend Gulden, ausweiß des zehenden Artikels des ermeldten Erbvereinigungsvertrags nach Unserem Absterben in zweyen unverzinnslichen Terminen jeder von einem Jahr zu entrichten sind: die übrige Fünfzig Tausend Gulden aber in zwanzig ebenmäßig unverzinslichen Terminen fallbar werden, wie Wir nun an der ersten Summe Unserer herzgeliebten Frauen Gemahlin Maria Victoria, gebohrnen Herzogin von Arenberg Liebden, mittelst einer mit Ihro getroffenen verbindlichen Uebereinkunft vom 18ten Decemb. 1766. bereits siebenzig Fünf Tausend Gulden unter der Bedingnis überlassen haben, daß hievon

Unseres

a) Unſerer ſamtlichen dahier befindlichen aus der Hofcaſſe beſoldeten Dienerſchaft, wie auch Unſeren privat Ober- und Beamten auf dem Land ein Quartal, den bey Unſerer Leibkammer und Garderobe angeſtellten Dienern aber, von den Kammerdiener an bis auf Unſere Leib-Laquaien incluſive zwey Quartalien, ſo viel nemlich jeder aus der Hof- oder Amtscaſſe an baarem Geld zu beziehen gehabt hat, auſſer der gewöhnlichen Beſoldung ausbezahlet; Hiernächſt

b) Unſeres Herrn Neveu des Herzogen von Orleans Hoheit und Liebden, zu einem gefälligen Andeuken eine Tabattiere von Ein Tauſend Dukaten werth; dann

c) Zwölf Tauſend Gulden zur Beförderung der Herleitung eines reinen geſunden Quell-Waſſers in Unſere Fürſtliche Reſidenz und Geburts-Ort Raſtatt verwendet werden ſollen.

Alſo laſſen es auch, ſo viel die erſtere beede Punkten a & b. betrift, hiebey lediglich bewenden; um willen hingegen die ad c) gemeldte Waſſerleitung mittlerweil würklich ſchon zu Stande gekommen iſt, ſo erſuchen Unſerer Frauen Gemahlin Liebden erwehnte zwölf Tauſend Gulden zum Behuf des Katholiſchen Schulweſens in Unſeren Fürſtlichen Landen, und zu deſto geſchwinderer Vollziehung der von Uns des Endes erlaſſenen Landesfürſtlichen Verordnung auf zehen Jahre unverzinslich dergeſtalten vorzuſchieſſen, daß dieſes Capital aus dem allgemeinen Schulfundo, dem ſo genannten Weinkauf Groſchen, nach und nach widerum abgetragen, und demnächſt zu Errichtung einiger kleinen Armenapothecken auf dem Land verwendet werden ſollen, damit daraus Nothleidenden, ohnvermöglichen Kranken, unter Aufſicht des Land Phiſici und eines geſchickten Chirurgi, mit den zu ihrer Geneſung ohnumgänglich nöthigen Medicinen gegen einen niedrigen Tax, oder nach Befund der Armuth unentgeltlich beygeſprungen werden könne, immaſſen die leidige Erfahrnus lehret, daß derley Leute oft blos deſſentwegen verderben, weilen ſie die erforderliche Arzneyen in rechter Zeit aufzubringen auſſer ſtand ſind.

ꝛc. ꝛc.

8ter Artickel.

Dann

wollen und verordnen andurch, daß dasjenige, was zwiſchen Uns und Unſerer Frauen Gemahlin Liebden in dem unterm 25ten Auguſt 1735. errichteten Ehe-Contract, dann in dem oft angezogenen mit des Herrn Margraven zu Baden Durlach Liebden getroffenen näheren Erbvereinigungsvertrag Articulo Ein und zwanzig, und Acht und zwanzig zum Vorſtand erwehnt Unſerer Frauen Gemahlin Liebden behandlet und bedungen worden, wie nicht minder der ganze Innhalt der obangeregten mit Deroſelben laut denen Anlagen gepflogenen Uebereinkunft vom 18ten Dec. 1766. und 30ten Julii dieſes Jahrs ſub Nro. 1. & 2. in allen Punkten ohne Anſtand vollzogen, auch über jenes, was Wir Ihro bis daher an Geſchmuck oder ſonſten geſchenket, oder in andere Wege durch eine Handlung unter den Lebendigen zugewendet haben, oder noch zuwenden werden, auf keinerley Weiſe eine Anſprache, Einrede, oder Einwendung gemacht werden ſolle.

Num. 4.

Abſchrift Schreibens *Sereniſſimi Badenſis ad Sereniſſimam Viduam Bada-Badenſem d. d.* Carlsruhe den 27ten November 1774.

Von Eurer Liebden milder Geſinnung, nach welcher Dieſelbe Unſern Landen Badiſchen Antheils, und insbeſondere Unſerer Stadt Baden, in Conformität der geiſtlichen Abſichten Dero Hochſeligen Herrn Gemahls, die jährliche Intereſſe von Einmal Hundert Tauſend Gulden Kapital zum Behuf des dortigen Katholiſchen Schulweſens zu ſchenken beſchloſſen haben, iſt Uns durch Dero geehrten Erlaß vom 9ten abgewichenen Monats das nähere zu vernehmen gekommen.

Wir ſeynd von dieſem Merkmal Dero Chriſt-Fürſtlicher Gedenkungsart auf das lebhafteſte gerühret, und freuen Uns beſonders, Eurer Liebden wohlthätige Abſicht auf eben denjenigen Gegenſtand gerichtet zu finden, auf welchen Wir jederzeit, abſonderlich aber aus Anlaß des aufgehobenen Jeſuiterkollegii in der Stadt Baden, und der erſcheinenden Nothwendigkeit zu anderweiten guten Unterrichts-Anſtalten für die Katholiſche Jugend, Unſer vorzügliches Augenmerk genommen haben.

Wir haben zu dem Ende beygehenden Plan entwerfen laſſen.

Es iſt in ſolchem die von Uns genehmigte Einrichtung der Schulen mit dem Vorhaben Euer Liebden verbunden, und eben dieſes vergewißert Uns, daß Dieſelbe ſolchen auch Ihrer Intention gemäs finden werden.

So viel die förderlichſte Bewerkſtelligung Unſeres Vorhabens betrift, ſo ſind hierzu allbereits verſchiedene Anſtalten getroffen worden, und wird, ſo weit die dermalige Kräfte des dazu beſtimmten Vermögens-Fundi des vormaligen Jeſuiter-Collegii zu Baden es geſtatten, fernerhin berichtiget werden.

Freilich aber wird ſowohl die bey dieſen Umſtänden einem langen Verzug unterworfene vollſtändige Ausführung Unſerer Abſicht, als auch die Einrichtung Dero Inſtituts, mithin der ganze Plan nicht anders gleichbalden berichtiget werden können, als wann Euer Liebden den Theil der von Ihro hierzu gewidmeten Mitteln beſtimmen wollen.

Wir glauben, daß ein jährlicher Zuſchuß von 1500. fl. erforderlich, aber auch hinreichend ſeye, die ganze, Euer Liebden in der Anlage vorgelegte Anſtalt gleich jezo in behörigen Stand zu bringen.

Wäre nun Eurer Liebden gefällig, berührtes Inſtitut aus den fallenden Renten des von Ihro geſtifteten Kapitals mit einem derartigen Beytrag zu unterſtützen, hingegen den übrigen ungleich ſtärkern Theil ſothaner Einkünfte nach Dero Aeuſſerung auf die Verſchaffung eines freyen Unterhalts für angehende Katholiſche Geiſtliche, auch Schulſeminariſten, und andere dürftige Knaben zu verwenden; ſo würde hierdurch Eurer Liebden gutthätiger Willensmeynung, daß die Zahl der Freyplätze wenigſtens auf 14. ſich erſtrecken ſolle, im mindeſten nicht zu nahe getretten, und wäre ſolchergeſtalten zu dem würklichen heilſamen Vollzug des ganzen Werks nichts mehr zu wünſchen übrig, als daß Eurer Liebden gefällig ſeyn möchte, neben der anhoffenden willfährigen Erklärung in Abſicht des für die anzuſtellende Lehrer benöthigten Beytrags, den Plan, und die gutfindende Diſpoſition, wie es mit den ſtiftenden Freyplätzen gehalten werden wolle? zur weitern Maasnahme ohnſchwer anhero gelangen zu laſſen.

Bey-

Bey der, an Unſerm Theil vorausſezenden zuverſichtlichen Hofnung, daß die Wahl der mit Freyplätzen zu begnadigenden jungen Leute jederzeit auf die vorzüglichſte Katholiſche Landeskinder werde geſtellt, ſolche auch nach Eurer Liebden, wie Wir wünſchen, von Gott lange zu friſtenden Lebzeiten dem jeweiligen Landesregenten ohne Bedenken überlaſſen, und übrigens bey der ganzen Anſtalt von allem Einfluß eines fremden Staats, auſſer demjenigen, ſo des Herrn Fürſten und Biſchoffen zu Speyer Liebden etwa in Betref des Spiritualis, und der Theologie hierunter zuzugeſtehen ſeyn möchte, gänzlich abſtrahiret werden, gedenken Wir ſodann Unſere vollkommenſte Bereitwilligkeit mit Ertheilung der anverlangten Landesfürſtlichen Confirmation über die von Eurer Liebden dieſem Inſtitut hinzugefügte milde Stiftung eben ſo lauter zu bethätigen, als Wir anbey die Verſicherung zu erneuern die Ehre haben, daß Ihro Wir zu Erweiſung ꝛc.

Num. 5.

Abſchrift Antwort-Schreibens *Sereniſſimæ Viduæ ad Sereniſſimum regnantem* d. d. Carlsruhe den 14ten December 1774. die Schulanſtalten in Baden betreffend.

Aus Euer Liebden geehrteſten Antwortſchreiben vom 27ſten vorigen Monats haben Wir ſehr gern vernommen, daß Dieſelbe Unſere, für die Aufnahm des Katholiſchen Schulweeſens in Dero Baden-Badiſchen Landen hegende gute Abſichten mit einigem Beyfall beehret haben, und Wir erkennen mit ziemendem Dank, daß Euer Liebden gefällig geweſen, Uns den Plan zu communiciren, nach welchem die Schulen in der Stadt Baden werden eingerichtet werden.

Wir finden dieſen Plan in alle Weege ſo beſchaffen, daß ſich ſolcher mit Unſerem Vorhaben verbinden laſſet.

Da aber dieſe Verbindung nothwendig unterſtellet, daß diejenige Bedingniſſe, unter welchen Wir Euer Liebden Stadt Baden, und Baden-Badiſcher Landſchaft die Intereſſen ab 100,000 fl. Kapital zu ſchenken beſchloſſen haben, in Erfüllung gebracht werden; So müſſen Wir Uns vorderſamſt Euer Liebden nähere Erklärung insbeſondere darüber ausbitten, ob

1mo) Die zu dem geweßten Jeſuiterkollegio in Baden gehörige Lehr- und Predigſtühle ſtatt der abgegangenen Jeſuiten mit tauglichen, in einer Gemeinſchaft lebenden Weltprieſtern werden beſezt, und

2do) Ob beſagtes Collegium mit allen ſeinen Angehörigen, und dem Schul-Fundo mit dem in der Stadt Baden befindlichen Chorherrenſtift werde vereiniget werden; ſodann

3tio) Ob kein Anſtand obwalte, die Beſtellung eines zeitlichen frommen gelehrten, und vernünftigen Regentens im Seminario, wie es die Verfaſſung in Katholiſchen Landen mit ſich bringt, dem Ordinariat anheim zu ſtellen? In ſo ferne nun Euer Liebden ſich hierüber, wie Wir nicht zweifeln können, beyfällig zu erklären geruhen, ſo ſind Wir alsdann gemeint, jemanden Gewalt und Vollmacht zu ertheilen, um dieſes Stiftungsgeſchäft von Unſertwegen mit denjenigen, die Euer Liebden hierzu ernennen werden, in Richtigkeit zu bringen.

Wir verſichern übrigens, daß Wir niemalen daran gedacht haben, bey der ganzen Anſtalt einem fremden Staat einen Einfluß, welcher den Landesfürſtlichen Gerechtſamen nachtheilig ſeyn könnte, einzuräumen, dahingegen halten Wir Uns auch von Euer Liebden erhabenen Geſinnungen überzeugt, daß Dieſelben Uns an der Freyheit, nach welcher ein jeder Stifter die ſeinem Endzweck gemäßeſte Bedingniſſen und Sicherheit wählet, keinen Abbruch zu thun, gemeynet ſeyn werden.

Wir beſtättigen dabey die ausnehmende Hochachtung, mit welcher Deroſelben Wir zu Erweiſung ꝛc.

Num. 6.

Abſchrift Schreibens *Sereniſſimi regnantis ad Sereniſſimam Viduam d. d.* Carlsruhe den 29ten December 1774. die Schulanſtalten in Baden betreffend.

Euer Liebden geruhen in dem ſchätzbaren Rückerlaß vom 14ten dieſes Uns zu verſichern, wie Dieſelbe Unſern am 27ten vorigen Monats über die Einrichtung des Katholiſchen Schulweſens zu Baden mitgetheilten Plan in alle Weege ſo beſchaffen finden, daß ſich damit Dero vorhabende milde Stiftung verbinden laſſe; anbey wünſchen Dieſelbe zuvorderſt über einige vorgelegte Fragen Unſere nähere Erklärung zu erhalten, damit ſodann durch beyderſeitige Commiſſarien das ganze Geſchäft in Richtigkeit geſezet werden möge.

Wie nun ohnehin ſogleich nach eingetrettenem neuen Jahr in den erſten Tagen der künftigen Woche Unſer Geheimder Referendarius Seubert ſich nacher Baden zu begeben in Auftrag hat, und Wir über den eigentlichen Sinn und Umfang der aufgeſtellten Fragen zum Theil noch in einiger Ungewisheit ſtehen: So befehligen Wir zugleich gedachten Unſern Commiſſarium, daß derſelbe, im Fall Eure Liebden es alſo genehm finden, mit Deroſeitigem Abgeordneten zum Behuf der endlichen Entſchlieſung ſich desfalls näher zu beſprechen, und die zu Vereinigung beyderſeitiger Intention annoch nöthige Eclaircissements reſpektive zu geben und zu vernehmen, ſich angelegen ſeyn laſſen ſolle.

Wir erneuern dabey Unſere fürwährende Geſinnung von freundvetterlicher Ergebenheit und Hochachtung, wowit Ihro Wir zu Erweiſung ꝛc.

Num.

Num. 7.

Abschrift Schreibens von Sereniſſimo an der jüngſt verwittibten Frau Marggrävin zu Baden Hochfürſtliche Durchlaucht d. d. Carlsruhe den 14ten Febr. 1775. die Schulanſtalten in Baden betreffend.

Das bey Uns geſchehene Andringen auf baldige völlige Herſtellung der Katholiſchen Schulen zu Baden, und die ab Seiten Eurer Liebden noch nicht erfolgte Mittheilung des wegen der vorhabenden Stiftung zu entwerffenden Stiftungsbrief hat Uns die nothwendige Veranlaſſung gegeben, zu Beruhigung der Katholiſchen Unterthanen, und zu deren Ueberzeugung von Unſerer Landesväterlichen Vorſorge vor die Erziehung der Katholiſchen Kinder mit Erlaſſung des abſchriftlich hier anverwahrten Reſcripts an das Amt Baden herfürzugehen.*)

Sollten nun Eure Liebden, wie Wir nach der dazu noch offenen Gelegenheit allerdings verhoffen, annoch geſonnen ſeyn, Dero vorhabende Stiftung zu mehrerer Beförderung ſothanen Endzwecks damit ohne Abbruch und Einſchränkung der Landesherrlichen Vorſorge, Obſicht, und oberſten Direktion des Schulweſens in Verbindung zu ſezen; So ſind Wir, in ſoweit dadurch an den gemachten Anſtalten nichts geändert werden muß, vollkommen bereit, dazu nach vorgängiger Einſicht des Stiftungsbriefs mit Vergnügen die Hände zu bieten, und auch bey dieſer Gelegenheit jene wahre Hochachtung und Ergebenheit zu bethätigen, mit welcher Denenſelben zu Erweiſung ꝛc.

*) Dieſes befindet ſich im V. Stück Beyl. U. pag. 215. der I. Hälfte.

Num. 8.

Abſchrift einer Reſolution der verwittibten Frau Marggrävin zu Baden Hochfürſtlichen Durchlaucht an die Stadt Baden, die Stiftung zu den Badenſer Schulanſtalten betreffend.

Wenn Wir zum Behuf Unſerer vorhabenden Stiftung verlangen, daß a) das hieſige Gymnaſium mit dem Chorherrenſtift in eine gewiße ſchickliche Verbindung geſezt, und andurch beede der Kirche und dem Staat nüzlicher gemacht werden, hiernächſt daß b) wie bishero, alſo auch in Zukunft Katholiſche Prieſtere zu Docenten in Abſicht des erforderlichen Kirchendienſts angeſtellt werden, und dies Endes in einer zweckmäßigen Subordination beyſammen wohnen, nicht minder daß c) bey hinkünftig ſich ergebenden Erledigung eines Lehrſtuhls von dem Schulkorpore, oder einem andern, das Schulweeſen beſorgenden Katholiſchen Collegio ein Konkurs veranlaſſet, und aus den Competenten dasjenige Subjektum, welches ſo wohl in Abſicht der Gelehrheit, als gottesfürchtigen Wandels das vorzüglichſte wird erfunden werden, dem Landesfürſten zur Beſtättigung, und in ſoweit die Religion, und das Geiſtliche betrift, dem Ordinariat zur Approbation vorſchlagen,

und daß d) der Schulfundus ebenfalls von einem aus Katholischen Mitgliedern bestehenden Collegio verwaltet werde, so glauben Wir dardurch der Landesherrlichen Vorsorge, Obsicht und obersten Direktion des Schulwesens nach der Verhältnis eines Katholischen Landes keinen Abbruch zu thun, und sind dagegen bereit, Unserer Stiftung, so ferne die Landesfürstliche Begnehmigung über obige Gegenstände in balden erfolgen wird, mit dem indemerkten ruhmwürdigen Institut zu verbinden. Welches Wir Burgermeister, Gericht und Rath und Gemeiner Burgerschaft der allhiesigen Stadt auf ihre unterthänigst eingereichte Vorstellung anmit gnädigst unverhalten. Baden den 31en März 1775.

Maria Viktoria Marggrävin zu Baden Wittib.

Num. 9.

Copia Decreti an das Amt Baden d.d. Carlsruhe den 23ten März 1775. die Schulanstalten zu Baden betreffend.

Bey Ruckgabe an die Stadt Baden der Serenissimo unterthänigst vorgelegten Vorstellung, welche sie der jüngeren verwittibten Frauen Marggrävin Hochfürst-Durchlaucht zu Beförderung Dero Entschlusses in Absicht der an die Stadt zum Behuf der dortigen Schulen geschehenen Schenkung übergeben hat, und der darauf befindlichen Resolution hochgedachter Frauen Marggrävin, ist der Stadt vom Amt Baden aus Hochfürstlichem Befehl zu eröfnen, daß Serenissimus noch ab Seiten der verwittibten Frauen Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht die Vorlegung des Stiftungsbriefs selbst abwarten, und alsdann, so weit es immer mit Dero Landesherrlichen Gerechtsamen verträglich, mit ersagter Frau Marggrävin traktiren, und die Sache in so ferne möglichst befördern würden, in wie ferne dardurch die Würksamkeit Dero Huld und Liebe zu Dero Unterthanen nicht beschränket werde. Decretum &c.

Num. 10.

Promemoria, von dem Herrn Geheimen Rath von Edelsheim, an den Herrn Landvogt von Axter, in Betref der Bademer Schulstiftungen übergeben.

Der Herr Landvogt Baron von Axter, hat den Geheimen Rath von Edelsheim ein Projekt eines Fundations Briefs zu besserer Aufnahme der Schulen zu Baden communi-

kommuniciret, welches bey Fürſtlichem Geheimen Raths Collegio durchgegangen worden, und die dabey gemachte Anmerkungen hierdurch dem Geheimen Rath von Edelsheim mit dem Anhang zugefertiget werden, damit er nach Sereniſſimi gnädigſtem Befehl davon den nöthigen Gebrauch mache.

Gleich Anfangs mus man bemerken, wie man hieſigen Orts nicht für unundienlich angeſehen hätten, wann das Vorhaben der Frau Marggrävin Hochfürſtlichen Durchlaucht, nach der Höchſtderoſelben durch den Geheimen Rath von Edelsheim angezeigtermaſſen vorgeſchlagenen Art wäre eingerichtet worden: Dann da des Herrn Marggraven Hochfürſtlichen Durchlaucht allbereits Dero Schul Inſtitut zu Baden publiciren laſſen, ſo hätte man blos der Frau Marggrävin Hochfürſtlichen Durchlaucht Stifts-Brief über das Bernhardiniſche Stift erwartet, und hätte alsdann den gnädigſten Befehl zu Vollendung eines vorgeſchlagenen Pacti zwiſchen beeden hohen Stiftern, um ihre beederſeitige Inſtituten zu vereinigen, nach allen Kräften vollzogen.

Jedoch wolle man in Anſehung der Form, gegen die von der Frau Marggrävin Hochfürſtlichen Durchlaucht genehmigte, keine Schwürigkeiten veranlaſſen; Und verſähe man ſich nur, daß nach der durch gedachten Geheimen Rath von Edelsheim zuverſichtlich gegebenen Erklärung Hochdieſelben keinesweges die Abſicht hegten, in die ſuchende Vereinigung Ihrer Stiftung mit dem Schul-Inſtituto andere hierauf nicht zielende Propoſitionen miteinzumiſchen, noch Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht dem regierenden Landesherrn einigen Abbruch noch Schmälerung an ſeinen Landesherrlichen Rechten vorzuſchlagen, da die genaue Beybehaltung und Wahrung derſelben einen namentlichen Theil Ihrer heiligen Regenten-Pflichten ausmachten, unter welche die Obſorge über die offentliche Schulanſtalten als dem Grund der Glückſeligkeit Ihrer Unterthanen eine ganz beſondere Ruckſicht verdiene. Dahero Sie ſolche einem andern zu überlaſſen weder Willens, noch berechtiget ſeyn könnten.

Dieſemnach finde man den Eingang und

Art. 1. Ganz, und in den Folgen von Artikeln usque ad Art. 6. verſchiedenes überflüſſig, zumalen Seiner Hochfürſtlichen Durchleucht Anſtand nehmen möchten, dasjenige, was Sie Ihren Unterthanen gnädigſt bewilligt, nochmalen in einem Vertrag mit einem dritten zu wiederhohlen, und aus Ihrem allſchon beſtättigten gnädigen Willen eine Vertragsmäſſige Schuldigkeit zu machen.

Jedoch hoffen ſie, daß bey der Abfaſſung des Entwurfs dieſer Punkt zu beeder Zufriedenheit leicht einzurichten ſeyn werde.

Art. 2. — 6. Eben ſo fände ſich weiter usque ad Art. 6. der einzige Anſtand, daß, wenn nur zwey Perſonen zu Docirung der Matheſeos puræ & applicatæ, der Hiſtoriæ naturalis, der Phiſic, der Philoſophie nebſt allen ihren Theilen, und der Orientaliſchen Sprachen aufgeſtellt werden könnten, und dabey veſtgeſetzt würde, daß einer dieſer Lehrer nothwendig ein Weltprieſter ſeyn müſte, durch dieſe Condition die Vertheiluug dieſer Wiſſenſchaften unter 2. membra öfters unmöglich werden, und dahero Sereniſſimo wohl vorbehalten bleiben müßte, in dem Fall, daß, wenn bey dem Abgang des geiſtlichen Profeſſoris Philoſophiæ kein anderer Weltprieſter zu finden ſeye, der die vacante Theile der Philoſophie gründlich verſtünde, und zu docíren übernehmen könnte, alsdann Höchſtdieſelbe wenigſtens von der Regel diſpenſiren und ad hunc caſum zwey weltliche Profeſſores beſtellen könnten. Die Theologie und das Jus eccleſiaſticum hätten Sereniſſimus in dem Schul-Inſtitut einem Lehrer anvertraut, wollten aber der Frau Marggrävin Hochfürſtlichen Durchleucht zu dieſen Wiſſenſchaften auf eigene Koſten einen oder mehrere Profeſſores ſtiften, ſo würden Sie dieſes Hochdero Gutfinden freundſchaftlich überlaſſen.

Art. 7. Seyen Sereniſſimus von ſelbſten geneigt, das Gymnaſium zu Baden mit daſigem Stift in einige Verbindung zu ſezen, und ſowohl hierzu tüchtigen Canonicis Lehr-Stühle, als auch verdienten Lehrern Canonicate zu übertragen. Dahero Sie dann gleich jezo die Aufſicht über die Schulen dem dermaligen Stifts-Probſt anvertraut hätten.

Es werde ihnen auch ſehr angenehm ſeyn, in der Folge bey Vergebung dieſer Inſpektion jederzeit auf einen jeweiligen Stifts Probſt Rückſicht nehmen zu können: Möchten aber weder dem Nuzen des Gymnaſii noch dem Amt eines Stifts Probſts gemäs finden, dieſe Stelle auf ewig mit der Aufſicht der Schulen zu verbinden.

Noch weniger würden Höchſtdieſelben darein willigen, daß alle Geiſtliche Lehrer nothwendig vera membra des Stifts ſeyen, und daß ſolche oder diejenige würkliche Canonici, welche Lehr-Stühle in dem Gymnaſio beſäſſen, in Anſehung ihres Schul-Amts vor ewig einem Stifts Probſt unterworfen ſeyen.

Sonſten aber wären Sereniſſimus bereit, den beſonders in Art. 8. bemerkten Titel und Rang denen Profeſſoribus ſowohl der höhern als der niedern Claſſen nach dem Anſinnen vor beſtändig zu ertheilen, auch ſolche anzuhalten, bey gröſſeren Feyerlichkeiten in der Haupt- und Stifts Kirche zu erſcheinen, alda die Functiones als Canonici und Vicarii zu verrichten, und quoad hunc actum der Ordnung nach ſich dem Befehl und Anweiſung des Stifts Probſts zu unterwerffen.

Wornach dann die Art. 7. — 10. incluſive reſpective abzuändern, und was darinnen überflüſſig wegzulaſſen wäre. In Anſehung der beſonders

Art. 13. ſtabilirten Communion waltet zwar bey Sereniſſimo einiger Zweifel ob: Ob durch Einführung einer gemeinſamen Haushaltung unter denen Lehrern geiſtlichen Standes und durch eine Einrichtung, die ſie bey nahe zu einem Kloſter Leben verbände, denen Wiſſenſchaften, der Jugend, und den Lehrern ein wahrer Vortheil zugienge.

Es ſeyen jedoch dieſelben geneigt auch hierinnen ſich der Intention der Frau Marggrävin Hochfürſtlichen Durchleucht zu nähern

Jedoch gebe man weiterer Prüfung anheim: Ob in dem Fall, daß ein vorzüglich geſchickter Lehrer nicht anders ein Lehr-Amt annehmen wollte, als wenn man ihn von dieſer Gemeinſchaft diſpenſiren würde, der Landsherr ſolchen nicht lieber von der Communion diſpenſiren, als zulaſſen ſollte, daß das Schul Inſtitutum ein dergleichen tüchtiges Subjectum entbehre?

Dabey aber Sereniſſimus billigermaſſen die bündigſte Verſicherung geben würden, daß die Diſpenſatio caſus rarior, die Communion hingegen pro regula und a potiori veſtgeſezt werden ſolle.

Was die Perſon des Scholaſters anbelange, ſo würden Sie Sich auch deſſelben Aufſtellung zweifels ohne gefallen laſſen.

Nur müße man hierbey wiederhohlen, daß Sereniſſimus ſchwerlich würden zu bewegen ſeyn, den Schulfundum (welcher allſchon zu denen ihm zugewieſenen Abgaben ohnzulänglich iſt, und dahero aus der Landesfürſtlichen Caſſa durch einen jährlichen Zuſchuß unterſtüzt werden mus) weder durch die Communionem menſæ, noch mit Anſtellung mehrerer Lehrer, als bereits in Dero Schul-Inſtitut beſtimmt ſind, zu beläſtigen; dannenhero man als vorausgeſezt annehme, daß die durch die Communionem menſæ weiters verurſachte Köſten, und die auf die vorgeſchlagene neue Lehrſtühle nöthige Beſoldungen von der Frau Marggrävin Hochfürſtlichen Durchlaucht würden zugeſchoſſen werden. Zu der

In Articulo 14. verlangten Beſtimmung der Beſoldungen, würden Sich Sereniſſimus ebenfalls nicht verſtehen, da die Beſoldungen nach dem Maas der

Talenten

Talenten müssen abgemessen seyn, und die Erfahrung lehre, daß manch geschicktes Subjectum sich mit einem geringern Gehalt begnüge, andere aber auf einem höhern Gehalt beständen. Wünschten aber der Frau Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht, daß die von Ihnen gestiftete Lehrer beständig den nemlichen Gehalt erhielten; So bliebe Dero gnädigstem Belieben anheimgestellt, diese Besoldungen in diesem Pacto zu bestimmen.

Art. 5. Bezöge man sich auf die gleich Eingangs gegenwärtigen P. M. gemachte Anmerkung, nach welcher hier über nichts als über die Schulen in Baden, und der Vereinigung mit dem Bernhardinischen Stift könne gehandelt werden: Zumalen da Serenissimus es in Ansehung der in Anregung gebrachten Verwaltung lediglich bey dem im Jahr 1765. mühsam geschlossenen Erbvertrag, und bey der darnach fürzukehrenden Reichsgesezmäßigen Behandlung bewenden zu lassen, fest entschlossen seyen.

Art. 16. 17. In Ansehung einer für das Gymnasium zu Baden zu errichtenden Schulkommission würden Sich Serenissimus den Vorschlag nicht entgegen seyn lassen, sondern nach solchem in die Bestellung einer dergleichen unter Ihrem Fürstlichen Geheimen Raths Collegio stehenden Schulkommission also williaen, daß solche aus einem weltlichen Direktor, 2. Geistlichen, und nach Serenissimi Gutfinden aus mehr oder weniger weltlichen Mitgliedern bestehe.

Die Ernennung dieser Mitglieder müsse Höchstdenenselben allerdings überlassen werden. Jedoch würden Dieselben blos aus Condescendenz gegen die Anträge der Frau Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht hierzu allein Katholische Subjecta ausersehen, und so wichtig auch dieser Entschluß seye, niemalen keine der protestantische Religion zugethane Personen, weder zu Führung des Præsidii, noch zu Verwaltung der Geschäften, in diese Kommission sezen.

Uebrigens würde es nöthig seyn, bey diesem Art. die Zahl der Wahlen zu bestimmen, welche der Kommission bey Ersezung eines vakanten Lehrstuhls zu verstatten seye, um daß wenn solche fruchtlos verstreichen, als dann der Landesherr seyn Nominationsrecht auch ohne Vorschlag in Erfüllung bringen könne. Wobey dennoch, nach der bey einer solchen Nomination allein möglichen Absicht wiederum vorauszusezen ist, daß die Landesherrschaft dieses von Ihro nominirte Subject zu einem unpartheyischen Examini sistiren; und demselben den Ausspruch über des Nominati Geschicklichkeit überlassen wird.

Art. 18. 19. 20. Man müßte anhero dasjenige wiederhohlen was Art. 1. und Art. 13. angemerkt worden. Serenissimus hätten Dero Unterthanen aus Gnaden zugesagt, theils aus andern Fundis, theils aus ihrer Cassa, zu Vollstreckung des von Höchstdenenselben angeordneten Schulinstituts so viel jährlich zuschiessen zu lassen, als in dem Einkommen des gewesenen Jesuiten Fundi zu Baden, und nach seinen sonstigen Abgaben hierzu abmanglen würde. Und dieses Versprechen würden Höchstdieselben sorgfältigst erfüllen lassen.

Zu besserer Begründung dieses heiligen Worts und offentlich auf Sich genommener Schuldigkeit brauche es weiter keines Pakt, besonders mit einem Dritten.

Wenn der Frau Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht eine Erweiterung, Abänderung und neue Einrichtung dieses oder jenes Theils zu besserer Vollstreckung ihrer Ruhmvollen Absichten verlangten: so schiene der natürlichen Billigkeit nichts gemässer zu seyn, als zu erwarten, daß Höchstdieselbe auch die dazu nöthigen Kösten übernehmen wolten.

Dahero dann Dero Beytrag bestimmt, und ohnabänderlich seyn, und besonders mit dem, welchen Serenissimus auf Ihre Cassa übernehmen, in keine proportion kommen könne.

Art. 21 - 29. Soviel die Anordnung des Seminarii oder der Hauptstiftung der Frau Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht beträfe, würde man bey denen vorgeschlagenen Anstalten nichts erinnern, da das was dabey von einem Consistorio gesagt wird, nur von der ad Art. 16. & 17. bestimmten Schulkommission verstanden werden könnte.

Höchstdenenselben bleibe überlassen den Aufwand ihrer Stiftung dermassen anzuordnen, daß die darzu gewidmete jährliche Summa hinreichend seye.

Serenissimus würden sich gefallen lassen, das verlangte Gebäude abzugeben: Auch wollten Sie nicht entgegen seyn, wenn bey der Stiftung ein Regent vorgeschlagener massen bestellt würde; Nur müßte man sich vor Höchstdieselben ausbedingen, daß falls der Regent der Landesherrschaft missiele, solche dessen Amovirung ohne Anzeige der Ursache verlangen könne, und im Fall der Verweigerung die Landesherrliche Gewalt eintretten lassen könnten.

Art. 30. Wisse man daß Serenissimus wünschten, es in Ansehung des Capitals a 10/m. fl. bey denen dürren Worten der Stiftung zu belassen, und des hohen Stifters p. M. heilsame Intention ohne Abänderung in Erfüllung gebracht zu sehen: Wobey Höchstdieselben der Frau Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht die Nomination des ersten Stipendiaten mit Vergnügen überlassen würden.

Art. 31. 32. 33. 34. Würde man denen Verordnungen, welche diese Art. enthalten beypflichten, und ebenfalls geschehen lassen, daß die sogenannte Schulkommission auf die Erfüllung des Erbvereinigung Traktats von 1765. und auf den gegenwärtigen projekirten Traktat verpflichtet werde.

Art. 35. Brauche eine Erläuterung: Wolten der Frau Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht als Stifterin, ein an Ihrer Stiftung vorbehaltenes und einer fremden Macht übertragenes Recht dahin erklären, daß wenn derselben hinterbracht würde, man handle der Stiftung und diesem Vertrag zuwider, solche nach dagegen fruchtlos angewandten gütlichen Vorstellung befugt seyn solle, Klage darüber bey einem aus gewissen Cammergerichts Personen festzusezenden Austrægal-Gericht anzubringen; Und daß, wenn in einer zu bestimmenden Zeit der von diesem Gericht erhaltene Spruch nicht erfüllt, und das Gravamen wider Verhoffen nicht gehoben würde: Gedachter auswärtigen Macht alsdann überlassen bleiben müsse, die in Ihrem Lande fallende Interesse von dem Stiftungs Capital, zugleich aber auch die darauf übernommene Lehrer und Seminaristen zurückzuziehen; So würden Serenissimus diese Bedingnisse nach Ihren bekannten Gesinnungen, sowohl gegen der Frau Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht, als auch gegen Dero Unterthanen, anzunehmen bewogen werden.

Art. 36. Würden der Frau Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht bey der gemachten Anordnung auch den Fall vorausgesehen haben, wenn die in denen Oesterreichischen Landen stehende Capitalien mit einiger Auflage sollten belegt, und das Einkommen dardurch geschmälert werden: Auf welchen Fall man zu wissen nöthig habe, woher der Abgang zu ersezen wäre.

Art. 37. Es bleibe dem Belieben der verwittibten Frau Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht anheimgestellt, über Ihre eigene Stiftung die Kayserliche Confirmation einzuholen, wohingegen Serenissimus in Ansehung ihres Schulinstituts gleiche Anstalt nicht für nöthig erachteten.

Uebrigens wird es bey Gelegenheit anzuführen, nicht undienlich seyn, daß die gegenwärtig aufgestellte Bedingnisse von der erstern an die Stadt Baden erlassenen Stiftung um ein merkliches abgiengen, auch daß anjezo die anfänglich verlangte vier Punkten, nemlich:

1) Die Errichtung einer Schulkommission aus blos Katholischen membris.
2) Die Bischöfliche Ernennung eines Regenten.

3) Die

3) Die Communio monſæ der Profeſſoren und Stipendiaten.
4) Die Beybehaltung des geiſtlichen Standes bey den Lehrſtellen.

Der vielen dagegen vorkommenden Einwendungen ohnerachtet blos in der Hofnung nachgegeben worden, damit man von allen weitern Nebendingniſſen möge befreyet ſeyn.

Würde jedoch der anſcheinenden Hofnung, und diesſeitigem wahren Wunſch zuwider die Stiftung der Frau Marggrävin Hochfürſtlichen Durchlaucht nicht zu Stande kommen; ſo wird man ſich durch dieſe Erklärung keine Verbindlichkeit übernommen zu haben, expreſſe reſerviren müſſen.

Num. 11.

Gegenpromemoria von dem Herrn Landvogt von Arter, an den Herrn Geheimen Rath von Edelsheim, in Betreff der Bademer Schul-Stiftungen, übergeben.

Unterzogener hat der verwittibten Frauen Marggrävin zu Baden-Baden Hochfürſtl. Durchlaucht über den Innhalt des ihme von dem Herrn Geheimen Rath Baron von Edelsheim verwichenen Sommer unter der Hochfürſtlich-Marggrävlich Badiſchen Geheimenrathsexpedition, jedoch ohne Datum zugeſtellten Promemoria den unterthänigſten Vortrag gemacht, und nach Beſeitigung der inzwiſchen vorgefallenen mannigfaltigen Verhinderniſſen den Auftrag erhalten, auf die ſeitwarts bemerkten Punkten, des erwehnten Promemoria Höchſtgedachter Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht endliche Geſinnung, wie hienach ſtehet, anzuzeigen.

Ad Ingroſſum. — Der verwittibten Frauen Marggrävin von Baden-Baden, Hochfürſtlichen Durchlaucht würden in Betreff der Form des zu errichtenden gemeinſamen Inſtruments dasjenige ſich gefallen laſſen, was des regierenden Herrn Marggravens Hochfürſtlichen Durchlaucht am angenehmſten ſeyn kann, wenn nur keine ſolche Hinderniſſen gemacht würden, welche die Erreichung des Endzwecks erſchwehren, den Sie ſich bey Dero vorhabenden frommen Stiftungen vorgeſezt haben. Dem Herrn Geheimen Rath Baron von Edelsheim werde erinnerlich ſeyn, daß bereits ein beſonderer Stiftungsbrief wegen des in Frage ſtehenden Bernardiniſchen Stifts entworfen geweſen, welcher demſelben nach der in Gegenwart der Durchlauchtigſten Frauen Stifterin beſchehenen gemeinſamen Vorleſung ausgehändiget werden wollen, und daß ſolcher erſt alsdann in die dermalige Form umgearbeitet worden ſeye, als von dem Herrn Geheimen Rath die Aeuſſerung geſchehen, daß dieſe Stiftung in der Art eines Vertrags zwiſchen des regierenden Herrn Marggravens, und der Frauen Stifterin Hochfürſtlichen Durchlaucht befaſſet, und mit den neuen Schulanſtalten verbunden werden möchte.

Ad Verba: Verſehe man ſich nur ꝛc. — Der verwittibten Frauen Marggrävin Hochfürſtlichen Durchlaucht hätten ſich gegen den Freyherrn von Edelsheim aufrichtig erkläret, daß Dero Hauptabſicht dahin gehe, derjenigen Religion, zu welcher ſich die ganze Maragravſchaft Baden-Baden bekennet, alles zu thun, und dabey ſolche Mittel zu wählen, wodurch zugleich die zeitliche Wohlfahrt der

Unterthanen und des Staats zuverläßig befördert werden könnte. Die gewählte Mittel schließen sich darinnen zusammen, daß die Jugend eine gründliche Erziehung bekommen; daß das Schullehramt wohl bestellt; daß fromme, gelehrte, und rechtschaffene Weltgeistliche gebildet, und daß die Katholische Schulen- und Kirchen-Angelegenheiten durch Personen von der nemlichen Religion berathen, und besorgt werden sollen.

Niemand unbefangener, von welcher Religion er seye, würde dieses Ansinnen für unbillig erkennen, wenn auch von einer dem Land vortheilhaften Stiftung gar keine Frage wäre. Gleichwohlen begränzeten sich hierinnen die wesentliche Bedingnissen, unter welchen der verwittibten Frauen Marggrävin Hochfürstl. Durchlaucht Dero wenigstens auf einigemal Hundert Tausend Gulden sich belaufende Stiftungen in den beeden Städten Baden und Rastatt zur Aufnahme der Gottesfurcht, und des Landes zu machen, sich anerbotten haben. Von Einmischung anderer hierauf nicht zielenden, oder zum Abbruch der Landesfürstlichen Gerechtsamen gereichenden Propositionen wisse man nichts; und die Durchlauchtigste Stifterin seye ganz entfernt zu verlangen, daß die dem Landesfürsten zukommende Obsorg über die öffentliche Schulanstalten einem andern überlassen werden sollten; Vielmehr suchten und erwarteten Sie von dieser Seiten den nöthigen Schuz und Sicherheit für Dero Stiftungen: nur verstünde es sich von selbsten, daß Höchstdieselbe andurch den Bischöflichen Befugnissen in Ansehung des Katholischen Schul- und Kirchenwesens nich präjudiciren könnten, noch wollten, auch daß keine gegründete Ursach vorhanden seye, warum Sie dasjenige unschuldige privat Recht, vermög wessen ein jeder Stifter die getreue Erfüllung der gestifteten Sache zu begehren berechtiget ist, nicht sollten beybehalten, und hiermit disponiren können.

Ad monit. ad Art. 1. — In soferne die Sache kürzer gefasset, und das wesentliche beybehalten werden wollte, so lasse man sich gefallen, daß jenes, was etwa überflüßig scheine, hinwegbleibe.

Bey diesem Monito komme jedoch zu bemerken, daß des regierenden Herrn Marggravens Hochfürstliche Durchlaucht, vermög Höchstdero Schreiben vom 24. November 1774. bey Befassung der neuen Schulanstalten auf die wohlthätige Absicht der verwittibten Frauen Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht nicht nur das vorzügliche Augenwerk genommen, sondern unterm 14ten Februar 1775. weiters zu erkennen gegeben haben: daß, " wenn Hochgedachter Frauen Marggrävin " Hochfürstlichen Durchlaucht, wie Sie allerdings hoffeten, Dero vorhabende " Stiftung mit diesen Schulanstalten, ohne Abbruch und Einschränkung der Lan- " desherrlichen Vorsorge, Obsicht, und obersten Direktion des Schulwesens in Ver- " bindung zu sezen, belieben würden, Sie des regierenden Herrn Marggravens " Hochfürstliche Durchlaucht alsdann vollkommen bereit seyen, hierzu mit Ver- " gnügen die Hände zu biethen."

Da nun der Geheime Rath Baron von Edelsheim diese Gesinnungen bey seiner Anwesenheit allhier mündlich wiederholt, und dabey die ganz natürliche Erklärung gethan habe, gestalten die Worte: ohne Einschränkung, keineswegs den Verstand hätten, als ob in Hinkunft willkührliche Abänderungen Plaz haben sollten, sondern daß vielmehr Serenissimus regnans eben in Absicht einer größern Vestigkeit und Fortdauer der aus erwehnter Verbindung zwischen den Landesfürstlichen Schulanstalten, und dem Bernardinischen Stift erwachsenden wechselseitigen Rechten die Errichtung eines Pakts für räthlich und nöthig erachteten; So hätten der verwittibten Frauen Marggrävin Hochfürstliche Durchlaucht die in dem jenseitigen Promemoria enthaltene Aesserung: " daß Serenissimus Anstandt nehmen " möchten, aus demjenigen, was Höchstdieselbe ihren Unterthanen allschon gnä- " digst bewilliget haben, in Ansehung eines Dritten eine vertragsmäßige Schuldig-

" keit

„ keit zu machen.“ nicht erwarten können, zumalen nicht zu gedenken seye, daß semand auf eines andern Grund ohne eigene Sicherheit werde bauen wollen.

Ad monit ad Art. 2 - 6 — Jenen Besorgnissen, es möchten sich für alle Theile der Philosophie, dann Mathesin puram & applicatam, Natur-Geschichte und Orientalische Sprachen nicht allezeit in dem Weltgeistlichen Stand tüchtige Subjekta finden lassen, dörfte man dardurch hinreichend vorkommen, wenn man auf Auswahl und Bildung dergleichen Leute, die zu diesen Lehrverrichtungen etwa gebraucht werden möchten, dermal sogleich, und ohne Verzug bedacht seye, allenfalls auch etwas anwendete, um einen oder den andern jungen Mann, der genugsame Kenntnis in der Philosophie hat, noch in den Orientalischen Sprachen unterrichten zu lassen.

Wenn demnach im Anfang solchermassen die Vorsehung gethan seyn würde, so könnte man sich gänzlich versichert halten, daß an tüchtigen Subjekten des Welt-Priesterstands kein Mangel zu befahren seye.

Hiezu komme noch, daß die Verwaltung der Lehrämter durch Geistliche, denen eintreffenden Umständen weit angemessener seyn, als durch Personen eines andern Standes, immassen die ursprüngliche Errichtung des Schulinstituts zu Baden unter andern darauf abziele, daß eine genugsame Anzahl geistlicher Personen zu Beförderung des dasigen Gottesdiensts vorhanden seye; und nebst deme, daß diese Absicht andurch zuverlässiger erreichet würde, so lasse sich auch hoffen, daß die wechselsweise Hülfsleistung unter den dortigen Lehrern zu Beförderung der Theologischen Wissenschaften sich leichter ergeben würde, wenn solche aus dem geistlichen Stand sind.

Die Vorlesung der Theologie, so wie solche nicht lediglich aus einer einzigen Erkenntnisquelle, welche die Katholische und Protestanten miteinander gemeinschaftlich haben, nemlich aus der heiligen Schrift, sondern aus mündlicher Ueberlieferung, Kirchenväter, und andern darzu dienenden Alterthümer, nach den Grundsäzen der Katholischen abgeleitet werden müsse, und die Vorlesung eines aus denselben Quellen herfliessenden, und für die Katholische gehörig eingerichteten Kirchen-Rechts, lasse sich unmöglich durch einen Mann bestreiten, so daß, wann auch der verwittibten Frauen Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht vorhabende Stiftung nicht zu Stande komme, dennoch dieserwegen eine nähere Vorsicht geschehen müßte, wenn anderst das belobte Schulinstitut in einem so wessentlichen Theil, als die Theologie ist, nicht defectuos erscheinen sollte.

Ad monit. ad Art. 7 - 10. — Es seye bekannt, daß der verwittibten Frauen Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht nach Aufhebung des Jesuiterordens die gänzliche Vereinigung des Gymnasiums zu Baden mit dem alldasigen Chorherrenstift, als eine conditio sine qua non unterstellet haben, und daß der gröste Theil des Publikums noch jezo darfürhalte, daß dieses die schicklichste Gelegenheit gewesen wäre, nicht nur das Chorherrenstift der Kirche und dem Staat nüzlicher zu machen, sondern auch dem Schulinstitut selbsten andurch mehrere Vortheile zu verschaffen.

Da nun Höchstdieselbe nach der Intention Serenissimi regnantis von der bedungenen Vereinigung beeder Corporum abgegangen, und statt dessen in dem Entwurf Stiftungsvertrags blos ein solches Verband vorgeschlagen hätten, wodurch die vorkommende Angelegenheiten ohne die mindeste Belästigung des einten oder des andern Corporis gründlicher berathen, und die bey dem Chorherrenstift sowohl, als dem Schulinstitut obwaltende Absichten mit desto mehrerer Aufmerksamkeit und Eifer befördert werden mögen, so heeten sie auch dermal noch die Hofnung, daß des regierenden Herrn Marggraven Hochfürstliche Durchlaucht es bey dem Titul und Rang eines Canonici nicht schlechthin belassen, sondern wo nicht allen in dem

Entwurf benannten Professoren, doch neben dem Scholaster wenigstens einigen andern aus denselben Siz und Stimm bey dem Stiftskapitul gestatten, auch die Aufsicht über das Schulinstitut einem jeweiligen Stiftsprobst aufzulegen um sowenniger Bedenken finden würden, als die meiste Gemüthsgaben und Eigenschaften, welche zur Aufsicht über das Schulinstitut erfordert werden, bey einem zeitlichen Stiftsprobst ohnehin eintreffen müßten, und die Auswahl, und Ernennung der Person immer von dem Hochfürstlichen Haus abhanget. Wo im übrigen die Art. 8. des Entwurfs bemerkte Berichtserstattung in geistlichen Sachen an das Ordinariat als ein Ueberfluß nicht anzusehen wäre, weil solche auch ausser dem Fall der befragten Stiftung, vermög der Katholischen Schul- und Kirchenverfassung dennoch zugegeben werden müßte.

Ad monitum ad Art. 13. — Aus der Geschichte und andern Gründen werde es begreiflich, daß das gemeinschaftliche Leben, so ferne dasselbe regelmäßig und unter dem thätigen Einfluß eines rechtschaffenen Vorstehers fortgeführt wird, zur Ausübung der Religionspflichten, zur wechselseitigen Aufklärung gegen einander, und zur getreuen Hülfsleistung in Lehramts-Geschäften weit beförderlicher seye, als das entgegengesezte privat Leben: hievon habe man wenigstens in Frankreich ungezweifelte Beyspiele, wann auch solche in Teutschland nicht gesucht werden wollten.

Es möchte zwar scheinen, daß wenigstens alsdann, wenn ein vorzüglich geschickter Lehrer nicht anderst ein Lehramt annehmen wollte, als wenn man ihne von dieser Gemeinschaft dispensiren würde, eine Exception von der Regel zu machen, und derselbe von der Communion zu dispensiren seye. Allein es komme hiebey in den vordersamsten Betracht, daß die vorgeschlagene Gemeinschaft von einer Monastischen Gemeinschaft und Unterwürfigkeit ganz und gar unterschieden seye, und in casu collisionis die Vollkommenheit des ganzen mehr beachtet zu werden verdiene, als die Gemächlichkeit eines oder des andern noch so geschickten Lehrers, der gegen die Gründe der Vollkommenheit des Lehr- und Stiftungs-Instituts sich dem gemeinschaftlichen Leben entziehen wollte.

Was die durch die Aufstellung des Scholasters und vorgeschlagene neue Lehrstühle, und Verpflegung an einem gemeinsamen Tisch weiters verursachende Kösten angehe, so komme vordersamst anhero zu wiederholen, daß für die Theologische und Kirchliche Wissenschaften schon an sich und ohne allen Bezug auf eine weitere besondere Stiftung, wenigstens zwey Lehrere unumgänglich nöthig, auch von Serenissimo regnante vermög des Schulinstituts die zwey Exjesuiten Friz und Schnabel hierzu einstweilen ernennet worden seyen. Wie nun in Hinkunft der Scholaster einen von diesen Lehrstühlen zu versehen hätte, so wäre derselbe auch aus dem Schulfundus billig und um so mehr zu erhalten, als der Frauen Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht beglaubt seyen, daß sothaner Fundus mit Inbegriff des Ueberschusses, der sich aus den Ettlinger Exjesuiten Revenüen ergibt, hierzu hinreichend seye.

Sollte jedoch sich würklich veroffenbahren, daß hieran ein Mangel vorhanden und des Herrn Marggravens Hochfürstlichen Durchlaucht aus Dero eigenen Landesfürstlichen Casse, wie es der Innhalt des Schulinstituts hat vermuthen lassen, hierinnen zu supplitren nicht geneigt seyen, so wollten sie der verwittibten Frauen Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht, wegen dem Unterhalt des Scholasters, eben so, wie wegen der übrigen durch Dero Stiftung veranlassenden weiteren Kösten in behöriger Maasse beytragen.

Ad monit. ad Art 14. — Die Bestimmung eines nach dahliesiger Landesart, und nach den Beschwerden des Lehramts billig abgemessenen Salarii seye ein Umstand, der zur Bestigkeit und Dauer des ganzen Schulweseus vieles beytrage. Es würde dahero zu Beförderung der gegenwärtigen Absichten sehr zuträglich seyn, wenn

wenn des regierenden Herrn Marggraven Hochfürſtliche Durchlaucht in Rückſicht auf die Summe dieſes Salarii wenigſtens eine Regel veſtzuſtellen belieben wollten, mit dem Vorbehalt nach beſondern Verdienſten eines hie und dort ſich unterſcheidenden Subjekts ab und zuzugeben: ohne Vorausſezung einer ſolchen Regel würde in hinkünftigen Zeiten das Geſchick der Lehrer und des Schulinſtituts ſelbſten allzuſehr der Willkühr und dem Zufall unterworffen ſeyn, als daß der verwittibten Frauen Marggrävin Hochfürſtlichen Durchlaucht, Höchſtwelche Dero ganze Stiftung in Gemäsheit des an Sie beſchehenen Anſinnens auf dieſes Schul-Inſtitut bauen, eine gewiſſe und ſolide Rechnung hierauf machen könnten. So viel übrigens die Salarirung derer von Höchſtdenenſelben zu ſtiftenden Lehrer betrift, hievon würde unten ad Art. 18. 19. 20. Meldung geſchehen.

Ad monit. ad Art. 15. — Es würde der vorhabenden Stiftung dahier in einem Punkten Verhindernis in Weg gelegt, wo man es ſowohl in Rückſicht der Sache ſelbſt, als wegen den eintreffenden Umſtänden am wenigſten hätte vermuthen können. Es ſeye nichts unſchuldiger und den natürlichen Begriffen einer unbefangenen Billigkeits Liebe gemäſſer, als daß das Religionsweſen, und was dazu nach den Geſezen gezählet wird, durch Perſonen von der nemlichen Religion berathen und beſorgt würde, das Gegentheil laſſe ſich in Bezug auf ein Land, wo ſich auſſer dem Landesherrn alles zur befragten Religion bekennet, nicht dencken, ohne ſich einen gedruckten und erniedrigten Religions Zuſtand vorzuſtellen. Es ſeye an deme, daß der verwittibten Frauen Marggrävin Hochfürſtlichen Durchlaucht, die Anordnung einer aus katholiſchen Perſonen beſtehenden Landsfürſtlichen Kommiſſion zu Beſorgung der Katholiſchen Religions Angelegenheit & annexorum erſt alsdann in Vorſchlag gebracht hätten, als der Herr Geheime Rath Baron von Edelsheim Höchſtdenenſelben die anverlangte Vereinigung des Gymnaſii zu Baden, und des Schulfundi mit dem daſigen Chorherren Stift als unthunlich vorgeſtellet, und dabey zu erkennen gegeben habe, daß Sereniſſimus regnans in Anbetracht der für Dero Unterthanen ohne Unterſchied der Religion hegenden Landesväterlichen gleichen Sorgfalt ehender geneigt ſeyn dörften, durch die Anordnung erwehnter katholiſchen Kommiſſion der vorhabenden Stiftung, die mit der Vereinigung derſelben mit dem Chorherren Stift geſuchte Soliditæt zu verſchaffen, in ſo ferne anderſt Sereniſſima Vidua keine ombrage ſchöpfen würden, wenn erſagter Kommiſſion ein der Evangeliſchen Religion zugethanes würkliches Mitglied des Hochfürſtlichen Geheimen Raths Collegii als Präſident vorgeſezt würde.

Es könne dahero dieſer Vorſchlag um ſo weniger als eine fremde zur gegenwärtigen Verhandlung nicht gehörige Sache angeſehen werden, als Sie, der verwittibten Frauen Marggrävin Hochfürſtlichen Durchlaucht, die Aufrechthaltung derjenigen Religion, wozu ſich die Marggrafſchaft Baden Baden bekennet, oberwehntermaſſen ſich jederzeit zum Haupt-Augenmerk genommen hätten. Es ſey anbey kein Geheimnüs, daß die Unterthanen darüber misgetröſt ſeyen, daß ſeit der Aufhebung der Baden Badiſchen Dikaſterien, welche kundbarlich neben den Juſtiz-Polizey- und Finanz-Geſchäften, vor- ins und nach dem Entſcheidjahr 1624. bis zu Erlöſchung des Baden Badiſchen Mannſtamms die annexa Religionis catholicæ und zwar nach dem Unterſchied der Gegenſtänden entweder privativé, oder mit Einverſtändnüs der hohen Ordinariaten zu beſorgen gehabt haben, erwehnter annexorum halber die erforderliche Vorſehung und Surrogation eines andern Katholiſchen Corporis bishero nicht geſchehen, ſondern vielmehr der Anfang gemacht worden, gegenthellige Religions Verwandte zu Verwaltung des Katholiſchen Schulfundi beyzuziehen, Sereniſſima Vidua dergeten auch nicht, daß ſie behöriger Orten die Erkundigung eingezogen, waß hierinfalls den Geſezen gemäß ſeye; und daß Höchſtdieſelbe hierauf von Gelehrten beeder Religionen die einhellige Auskunft erhalten; geſtalten der

Forderung und Erwartung der katholiſchen Unterthanen hierinnen nicht wohl nicht entſprochen werden könne, ohne wider den Sinn des Religions Friedens den von den Herren Marggraven Ernſt und Friderich von Durlach p. M. beſchehenen Verheiſſungen, auch von anderen Badiſchen Landsregenten gemachten geſezlichen Anordnungen, den nachgefolgten Weſtphäliſchen Friedensſchluß, den ſich hierauf gründenden näheren Badiſchen Erbvertrag, und bey der eingenommenen Landes-Huldigung gegebenen Verſicherungen, wie nicht weniger wider die von dem jezt regierenden Hochfürſtlichen Haus Baden noch neuerlich in der ſub rubro: unpartheyiſche Unterſuchung, was es mit dem Religions Zuſtand in der Hintern Gravſchaft Sponheim vor eine Beſchaffenheit habe: herausgekommenen Druckſchrift Sect. 2da behauptete Grundſäze anzuſtoſſen.

Sereniſſima Vidua ſeyen entfernt für Dero Perſon hierunter in Rechts-Fragen einzugehen, ſondern laſſeten die vorwaltende Gründe unberühret auf ihrem Werth beruhen, und vermutheten Dero Orts freylich, daß des regierenden Herrn Marggravens Hochfürſtlichen Durchlaucht nach näherer Unterſuchung und Prüfung dieſer Gründen entweder aus Gerechtigkeit, oder aus Liebe für Dero Unterthanen, oder aus dem groſſen Grundſaz: was du nicht willſt, daß dir geſchehe ꝛc. die Beſorgung der katholiſchen Religions Angelegenheiten; in ſo weit ſolches durch den weltlichen Arm geſchehen mag, eben ſo wenig den Perſonen von einer andern Religion überlaſſen würden, als es den Augſpurgiſchen Confeſſions Verwandten ſchwer fallen würde, bey dererſelben Kirchen-Rath katholiſche Glaubensgenoſſene angeſtellt, und in deren Handen die Verwaltung der zum Entzweck jener Kirche gehörigen Geiſtlichen Güther zu ſehen.

Aber, nachdeme es gleichwohlen unter die mögliche Dinge gehöre, daß ungeachtet des milden Hanges Sereniſſimi zur Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit dennoch die Würkung davon durch Einſtreuungen, welche die ſündige Religionspartheiligkeit unter verſchiedenen Einkleidungen an handen zu geben weiß, vielleicht noch lange Zeit, vielleicht allezeit gehemmet werden dörfte, ſo könnten auf ſolchen Fall hin Sereniſſima Vidua nicht vorſehen, wie bey einem ſolchen erniedrigten Zuſtand der Religion des Landes eine blühende Aufnahm der Wiſſenſchaften und groſſe Frucht von Dero vorhabenden Stiftungen erwartet werden möge; Wannenhero Sie gebetten haben wollten, daß Sereniſſimus regnans entweder der befragten katholiſchen Schulkommiſſion wenigſtens eine der Sache Umſtänden gemäſſe Extenſion auf die übrige annexa Religionis catholicæ zu ertheilen, oder dieſertwegen eine anderweite Anordnung zu treffen, geruhen möchten, wenn anders Höchſtdieſelbe an der Vollbringung dieſer Stiftung, und der dem Staat und den Unterthanen daraus zufliesſenden Vortheilen ein Wohlgefallen trageten.

Ad monit. ad Art. 16. - 17. — In ſo ferne Sereniſſimus regnans in andere Wege die gnädigſte Vorſehung thun, daß die katholiſche Religions Angelegenheiten, und was nach den Geſezen dazu gezehlet wird, durch katholiſche Subjekten behörig beſorget werde, ſo laſſeten Sich Sereniſſima Vidua gefallen, daß ſtatt der Conſiſtorial Kommiſſion eine aus einem Direktor, und gleicher Anzahl Mitgliederen geiſtlichen- und weltlichen Standes beſtehende Schulkommiſſion angeordnet, und die Ernennung dieſer ſamtlichen Mitglieder Sereniſſimo regnanti überlaſſen werde.

Sereniſſima Vidua zieheten anbey in Erwegung, daß nach den Grundſäzen des katholiſchen Kirchen-Rechts, welches in Ruckſicht auf die Marggrafſchaft Baden Baden zielſezlich beobachtet werden müſſe, dem Ordinariat der Einfluß und die Aufſicht auf das katholiſche Schulweſen zu bezweifeln weder thunlich noch räthlich ſeye, zumahlen die Mitwürkung der Geiſtlichen, bevorab derer Pfarreren auf dem Lande, hiebey unentbehrlich iſt.

Höchſt-

Höchſtdieſelbe erachteten dahero ſehr vorträglich zu ſeyn, wenn man es von Seiten der Landesherrſchaft bey dem Ordinariat dahin bringen könnte, daß die Biſchöfliche Vollmacht eben dieſer Landesfürſtlichen Schulkommiſſion, oder wenigſtens ein oder dem anderen Mitglied davon ertheilt würde. Sollte dieſer Vorſchlag keinen Beyfall finden, oder von dem Ordinariat nicht angenommen werden, ſo laſſen Sereniſſima Vidua ſich einen jeden andern ſchicklichen Ausweeg gefallen, in ſo ferne nur die Sache ſelbſten berichtiget ſomit unnüzlichen Weitläuftigkeiten und ſchädlichen Collisionen vorgebogen wird, welche dem Fortgang des Schul- und Stiftungs-Inſtituts hinderlich ſeyn würden.

Anlangend die Beſtimmung der Anzahl Wahlen, welche der Kommiſſion bey Erledigung eines Lehrſtuhls zu geſtatten ſeyen, ſo ſeheten Sereniſſima Vidua den unterſtellten Fall ſtillſchweigens kaum für möglich an, denn man müſte denken, daß entweder die von dem Landesfürſten beſtellte aus tüchtigen geiſt- und weltlichen Perſonen beſtehende Kommiſſion Z. E. nach dreymal wiederhohlten Wahlen jedesmal ein verwerfliches Subjektum vorſchlage, oder daß das vorgeſchlagene Subjektum jedesmal blos deſſentwegen verworffen werden wolle, um ein anderes in beſondere Abſicht genommenes Subjekt einzuſchieben, welches die Schulkommiſſion vorzuſchlagen Pflichten halber Bedenken genommen hätte. Es ſeye unvereinlich, daß in dem erſteren Fall bey Geſtattung einer weitern Wahl weniger Gefahr, als bey dem unterſtellten zweyten Fall vorwalte.

Ad monit. ad Art. 18. 19. 20. — Vorderſamſt beziehe man ſich auf jenes, was oben *ad monit. ad Art. 1.* erwehnet worden; und ob es zwar im übrigen nicht ungewöhnlich ſeye, daß diejenigen, welche ein dem Staat mittel- oder unmittelbar nüzliches Etabliſſement errichten, ſich von demſelben Beyträge zu bedingen, und ſolche zu erhalten pflegten, ſo wollten jedoch Sereniſſima Vidua ſich hierinnen lediglich nach der hohen Intention Sereniſſimi Regnantis richten, folglich auch in ſoweit Sie eine Erweiterung, Abänderung, und neue Einrichtung des Schulinſtituts zur beſſern Vollſtreckung Dero vorhabenden Stiftung verlangeten, ſich zu Uebernahm der dazu nöthigen Köſten verſtehen, zumahlen ſie auſſer der Ausübung der Wohlthat, und guten Abſicht keinen Gewinn ſuchten, ſondern höchſtens nur jene Erſparung zu machen gedenken, welche in Rückſicht Dero Vermögens Umſtänden, und noch weiters vorhabenden frommen Stiftungen nöthig zu ſeyn ſcheinen, und eben daher wolle erforderlich ſeyn, daß die Sache durch eine beederſeitige Erklärung näher beſtimmt werde.

Die von Sereniſſima Vidua in Betref des Schulinſtituts verlangte Abänderung und reſpektive Erweiterung, welche einen Bezug auf einen Köſtenaufwand haben könnten, begränzeten ſich lediglich darinn, daß a) die geiſtliche Lehrer in dem Collegium beyſammen wohnen, und gemeinſam verpflegt, ſodann b) denſelben in Abſicht einer anſtändigen, und zweckmäſigen Ordnung ein Scholaſter vorgeſezt werde.

Wie nun aber ad a) die Unterhaltung mehrerer Perſonen, die zu demſelben gemeinſchaftlichen Zweck beyſammen wohnen, bey einer wirthſchaftlichen guten Einrichtung nach der allgemeinen Erfahrnis, weniger koſtſpielig, und viel leichter ſeye, als wenn ſie geſöndert leben, als wäre vordersamſt zu wiſſen, worinn dann der gröſſere Aufwand beſtehe, und was für ein jährlicher Zuſaz von Sereniſſima Vidua hierzu verlanget werde? Eben ſo erhelle quoad b) aus deme, was *ad monit. ad art. 13.* angeführt worden, daß durch die Ernennung eines Scholaſters, um Willen ohnehin zwey Profeſſoren zur Theologie unumgänglich erfordert werden, weder in dem Schulinſtitut eine weſentliche Veränderung vorgehe, nach dem Schulfundo ein gröſſerer Laſt zufalle, auſſer was etwa billig ſeyn möchte, erwehntem Scholaſter in Anſehung des übernommenen Amts eines Vorſtehers zuzuſezen, zu

welch lezterm Sereniſſima Vidua ſich um ſo ehender verſtehen wollten, als Höchſtdieſelbe auf den oben in Art. 13. & illius monit. unterſtellten Fall bereits ſich erkläret haben, den ganzen Unterhalt beytragen zu wollen.

Ad monit. ad Art. 19. - 29. — Sereniſſima Vidua ſeyen nach Masgab der bey den vorigen Artikeln gemachten Erinnerungen einverſtanden.

Soviel die Amotion des Regens im Seminarium betreffe, würden Höchſtdieſelbe Dero Orts den Antrag ſich ebenfalls gefallen laſſen, in ſo ferne nicht die Abſicht dahin gienge, daß das Bernardiniſche Seminarium in Anſehung des zu bildenden jungen Cleri die Würkungen und Vortheile, wie ein anders Biſchöfliches Seminarium haben ſolle.

Da nun aber zu dieſem Ende nach der allgemeinen Katholiſchen Kirchen-Diſciplin ein in Ordinariatsdienſten ſtehender geiſtlicher Regens unumgänglich erfordert wird, ſo ſeye zu beſorgen, daß man von Seiten des Ordinariats die Landesfürſtl. Vorbedingung, denſelben ohne Anzeig der Urſach fortſchaffen zu können, zu hart finden, und darob Anlaß nehmen dörfte, die Verbindung der Bernardiniſchen Stiftung mit dem Beuchſaler Seminarium als eine in mehrfältigem Betracht vortheilhaftere Sache in Vorſchlag zu bringen.

Sereniſſima Vidua hielten darfür, daß ein jeweiliger hoher Ordinarius ſich befleiſſern werde, ein ſolches Subiekt zum Regens auszuwählen, welches dem Landesherrn keinen Grund zum Misfallen gibt, und ſoferne ſolches geſchehete, keinen Anſtand tragen würde, nach einvernommener Urſach die Amotion ohne Schwierigkeit vorzukehren. Wobey es dann auch unmasgeblich ſein Bewenden haben könnte.

Ad monit. ad Art. 30. — Einverſtanden, wenn bey dem Gymnaſio in Plaz des aufgehobenen Jeſuiterordens die erforderliche Subſtitution beſchlehet.

Ad monit. ad Art. 31. 32. 33. 34. — Beruhet auf ſich.

Ad monit. ad Art. 35. — Es liegten eine Menge Beyſpiele vor, daß von auswärtigen Mächten in Paris, Rom, und anderer Orten zu ihrem eigenen Vortheil Stiftungen errichtet worden, und daß derjenige Staat, in welchem die Stiftung beſchiehet, hierüber nicht nur keinen Ombrage ſchöpfe, ſondern allmöglichen Vorſchub darzu leiſte; Um ſo weniger ſeye dahero abzuſehen, wie die Uebertragung des der verwittibten Frauen Marggrävin Hochfürſtlichen Durchlaucht, als Stifterin zukommenden privat Rechts an der Kaiſerin-Königin Majeſtät das mindeſte Nachdenken verurſachen könne, zumalen bey näherer Erwägung, daß die erforderliche nähere Stiftungsgelder aus den Oeſterreichiſchen Erblanden zu alleinigem Vortheil der Badiſchen Landen herfliſſeten, und dargegen dem Erzhaus die bloſſe Befugnis eingeraumet werde, zu begehren, daß die geſchoſſene Gelder nach dem Innhalt der Stiftung verwendet werden. Inzwiſchen behalteten Sereniſſima Vidua ſich bevor, im Fall die Stiftung in den übrigen Punkten zu Stand kommen wird, ſich dieſes Gegenſtands halber noch weiter ſo zu erklären, daß Sereniſſimus regnans ſich hiebey zu beruhigen, vollkommen Urſach finden werden.

Ad monit. ad Art. 36. — Würde auf ein oder die andere Art die behörige Vorſehung geſchehen.

Ad monit. ad Art. 37. — Beruhe der Punkt wegen der Kaiſerlichen Confirmation auf ſich.

Uebrigens ſeye es an deme, daß die gegenwärtig aufgeſtellte Bedingniſſen von der erſtern an die Stadt Baden erlaſſenen Stiftungsverſicherung in ein- und dem andern einige Abänderung, und zwar aus der hauptſächlichen Urſache erleiden müſſen, weilen die allda unterſtellte Inkorporation des geweſenen Jeſuiterkollegii mit dem Chorherrenſtift zu Baden von Seiten der Landesherrſchaft nicht bewilliget werden wollen, nicht minder auch richtig ſeye, daß Sereniſſima Vidua ſich gleich anfänglich

Digitized by Google

fänglich die erforderliche Auslegung und nähere Erklärung ſo, wie den ausführlichen Entwurf des Stiftungsbriefs vorbehalten haben. Da hingegen Höchſtdieſelbe die Einraumung der bemerkten vier Punkten, nemlich:

Die Errichtung einer Schulkommiſſion aus blos Katholiſchen membris.

Die Biſchövliche Ernennung eines Regens im Seminarium.

Die Communio menſæ der Profeſſoren und Stipendiaten, und

Die Beybehaltung des geiſtlichen Stands bey den Lehrern einswellen mit vielem Dank erkenneten, und zur endlichen Entſchlieſſung Sereniſſimi regnantis nunmehro lediglich anheimſtelleten, ob die Stiftung ihren Fortgang haben ſolle, oder nicht.

Erſteres würde Sereniſſimæ Viduæ zu ungemeinem Vergnügen gereichen, und in Betref des Leztern würden Höchſtdieſelbe Sich durch die Vorſtellung beruhigen, daß Sie eine gute Abſicht gehabt haben, aber an Ihnen nicht geſtanden ſehe, ſolche zu erreichen. Baden den 2ten Merz 1776.

Frhr. von Axter.

Num. 12.

Extractus Referati Protocolli vom 20ten Januar 1774.

40. Vi Reſoluti ad H.R.N 427. genehmigen Sereniſſimus, daß ſtatt der von der jüngſt verwittibten Frau Marggrävin zu Baden-Baden vi Teſtamenti Sereniſſimi B-Badenſis pie defuncti zum Nuzen des Baden-Badiſchen Schulweſens auf 10. Jahr ohnverzinnslich herzuſchieſſenden 12000. fl. — die Summe von 4600. fl. — für eigenthumlich angenommen, übrigens aber der Schulkommiſſion zu erkennen gegeben werde, daß noch zur Zeit, die Weinkaufs-Gelder zu keinem ewigen Fundo für das Schulweſen beſtimmet ſeyen.

Num. 13.

Extrakt Fürſtlichen. Hofrarhs Protokolls d. d. Carlsruhe den 26ten Okt. 1774. die Stiftung zur Schulkaß betreffend.

10029. Bericht von der Schulkommiſſion zu Raſtatt cum adjectis, in Betref der von der verwittibten Frau Marggrävin zu Baden-Baden Hochfürſtlichen Durchlaucht der Schulkaſſe zu bezahlen habenden Zinnſen.

Concluſum.

Fiat Extractus Protocolli ad Conſilium ſecretius,

Es habe die Raſtatter Schulkommiſſion ein von Sereniſſima Vidua an Sie erlaſſenes Schreiben mittelſt Berichts vom 26ten Aprill h. a. anhero eingeſandt, wornach Höchſtdieſelbe der Schulkaße ſtatt der nach Maasgab des von Sereniſſimo defuncto errichteten Teſtaments dahin unverzinnslich auf 10. Jahre zu gebenden 12000. fl., — ein Pauſchquantum von 4600. fl. — ein für allemal ſobald zu bezahlen, ſich anerbotten, als eine Landesfürſtliche Fertigung Ihro würde ausgehändiget werden, daß dieſe Summe in der general Rechnung unter einer beſondern Rubrik verrechnet, die Zinnſen den dürftigſten, jedoch rechtſchaffenen Schullehrern zugewendet, und an dem zur allgemeinen Schulkaße aus den Weinkaufs-Geldern beſtimmten Hauptkapital zu 40,000. fl. kein Abbruch gemacht werden ſolle.

Die Schulkommiſſion habe man hierauf angewieſen, Sereniſſimæ Viduæ zu erkennen zu geben, daß in ſoferne dieſe von Höchſtdenenſelben verlangende Fertigung, und die darinnen zu gebende Verſicherung dahin zu verſtehen ſeye, daß nicht wegen der befragten 4600. fl. — ſelbſten, ſondern blos wegen der in 10. Jahren hievon abfallenden, und gleich zu verwendenden Zinnſen, an dem Hauptkapital zu 40,000. fl. — nichts abgehen, auch Sereniſſimo überlaſſen bleiben ſolle, ſothane Zinnſen denjenigen Schulen zuzuwenden, die ſolche ihrem eigenen Ermeſſen nach am bedürftigſten ſeyen, dieſe Sache, als Sereniſſimi höchſter Intention gemäs, keinen Anſtand haben dürfte.

Nach dem neuerlichen Bericht der Schulkommiſſion hingegen, beſtehen Sereniſſima Vidua auf der verlangenden Verſicherung, daß excluſive des befragten Pauſchquanti zu 4600. fl. — der Schulfond in 40,000. fl. — beſtehen ſolle.

Da aber Sereniſſimus diejenige Gnade, welche Sie den Katholiſchen Schulen aus freyem Willen zufliesen laſſen wollen, nicht zur Verbindlichkeit machen zu laſſen, geſonnen ſeyn werden, zumalen die Schulkaße durch die Bezahlung dieſes Pauſchquanti nicht weiter dann 36. fl. — proſperirte; ſo ſeye man dies Orts des Dafürhaltens, daß es bey der vormaligen Antwort desfalls zu belaſſen, und ſolche hienach ein vor allemal zu widerholen ſeyn möchte. Fürſtlichem Geheimen-Rathskollegio wolle man aber zuvor anheim geben, Sereniſſimo deshalb den unterthänigſten Vortrag zu machen, und ſich zugleich von der gefaßten höchſten Reſolution gefällige Nachricht erbitten.

Num.

Num. 14.

Extrakt Fürſtlichen Geheimenraths Protokolls d. d. Carlsruhe den 17ten July 1777. die Stiftung zur Schulkaße betreffend.

2654. Reproducitur Extractus Hofraths Protokolls vom 26ten Oktobr. 1774. worinnen die Anſtände bemerkt worden, welche bey Annahme des Anerbietens der verwittibten Frau Marggrävin Maria Viktoria von Baden-Baden, ſtatt der zur Schulkaße im Teſtament ihres Ehegemahls auf 10. Jahr unverzinnslich zu gebenden 12,000. fl. unter gewiſſen Bedingungen ein Pauſchquantum von 4600. fl. ein für allemal zu bezahlen, obwalten.

Hierauf wurde

Concludiet

Fürſtlichem Hofrathskollegio per Extract. Prot. zu erwiedern, daß es der Schulkommiſſion nunmehr pro reſolutione zu bedeuten habe, der verwittibten Frau Marggrävin unverlängt zu eröfnen, wie Sereniſſimus nicht genehm gefunden hätten, zur Annahme des offerirten Pauſchquanti die Landesherrliche Einwilligung zu ertheilen, noch weniger aber auf die dabey angeſonnene Bedingniße Ihres höchſten Orts ſich weiter einzulaſſen; wannenhero ex parte commiſſionis lediglich dahin anzuſtehen ſeye, daß das von Sereniſſimo B. B. p. def. zum Beſten des Katholiſchen Schulweſens im Land zur 10jährigen Benuzung gewidmete Capital von 12000. fl. an die Adminiſtration des Schulfundi ohne längern Aufſchub hergeſchoſſen werden möchte.

Wornächſt der gedachten Commiſſion aufzugeben ſeye, vom Erfolg, von welchem man ſich auch Nacheicht ausbitte, nach Verfluß von 6. Wochen Bericht zu erſtatten.

Num. 15.

Abſchrift Schreibens *Sereniſſimæ Viduæ* an die Marggrävlich-Badiſche Schulkommiſſion d. d. den 20ten Sept. 1777. die Stiftung zur Schulkaße betreffend.

Maria Viktoria von Gottes Gnaden, Marggrävin zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc.

Ob deme, was die Herren unterm 16ten des verwichenen Monats an Uns gelangen laſſen, haben Wir erſehen, daß der von denſelben zum Beſten der Katholiſchen Schulkaße gemachte, und von Uns in ſeiner Art gebilligte Vorſchlag, kraft weſſen

ſtatt der von Unſers in Gott ruhenden Herrn Gemahls Liebden, der gedachten Schulkaſſe auf 10. Jahre unverzinslich gewidmeten 12000 fl—. ein Pauſchquantum von 4600 fl —. angenommen werden ſollen, von des regierenden Herrn Marggrafens Liebden nicht begnehmiget worden ſeye.

Bekanntlich waren Wir Unſers Orts jederzeit bereit, den Geſinnungen Unſers hochſeligen Herrn Gemals Liebden ein Genügen zu thun, und nehmen auch dermalen keinen Anſtand, die nöthige Vorkehrung zu treffen, daß das befragte Capital gegen behörigen Schein und reſpective Landesfürſtliche Verſicherungs Urkund hiernächſtens erhoben werden könne, daß daſſelbe entweder nach und nach, oder nach Verlauf der 10. Jahren in einer ungertheilten Summe wieder abgetragen werden ſolle, um ſolches nach ſeiner weitern Beſtimmung verwenden zu können.

Gleichwie Wir aber ſehr beklagen, daß aus Anlas des obbemelten Vorſchlags, und durch die auf Unſere unterm 30ten Julii 1774. gethane Erklärung in das 4te Jahr verſchobene Entſchließung, die den bedürftigſten jedoch rechtſchaffenen Schullehreren zugedachte Wohlthat bishero nicht zu Theil worden, und der Genus deſſelben ihnen noch länger verzögert bleiben dörfte, weilen ſich etwa nicht ſogleich die Gelegenheit finden mag, erſagtes Capital ſicher anzulegen, und die davon fallende Rennthen flüßig zu machen, ſo ſind Wir auf ſolchen unterſtellenden Fall erbietig, ſolches auf Uns ſelbſten ſtehen, und die jährliche Zinnſen davon zu 4 pro Cento vom 1ten Oct. dieſes Jahrs, zu ihrer Widmung entrichten zu laſſen, des Endes Wir dann die weitere Nachricht gewärtigen, welcher von dieſen Wegen der Sach dienlichſte erachtet werde. Uebrigens aber ſtehts verbleiben. Baden den 20ten Sept. 1777.

Num. 16.

Abſchrift *Pro memoria* **des Hofkammerrath Dürfeld an die Marggräflich Badiſche Schulkommiſſion.**

Zu was der verwittibten Frauen Marggävin Hochfürſtlichen Durchlaucht, in Anſehung der von Sereniſſimo pie defuncto des Schulkaſſe auf 10. Jahr unverzinnslich gewidmeten 12000 fl. ſich abermalen erklärt haben, ſolches iſt einer Hochfürſtlich Hochlöblichen Schulkommiſſion aus Höchſtdero an dieſelbe erlaſſenen Antwort Schreiben de dato 20ten Sept. v. J. zu entnehmen geweſen.

Da nun hierauf bis daher was endliches nicht erfolgt iſt, höchſt erſagt Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht aber immer wünſchen, daß die Berichtigung dieſer in ſich ganz klaren und keinem Anſtand unterworffenen Sache, nicht zu noch längerem Nachſtand derjenigen, die an der diesfalſigen Gutthat theil zu nehmen haben in Verzug bleibe; So ſolle ich die Beförderung derſelben in Gefolg des mir beſchehenen Auftrags andurch in Erinnerung bringen. Raſtatt den 5ten Jenner 1778.

Num.

Num. 17.

Copia Reſcripti Sereniſſimi an die Badiſche Schulkommiſſion, die Stiftung zur Schulkaſſe betreffend.

Carl Friderich ꝛc.

Da nach euerem Bericht vom 22ten Oct. a. p. der verwittibten Frau Marggrävin Marien Viktorien von Baden Baden Liebden, in Gefolg Dero beygefügten Erklärung vom 20ten Sept. dieſes Jahrs bereit ſind, das zum Beſten der katholiſchen Schulkaſſe, ſolcher von Ihres Hochſeeligen Herrn Gemahls Liebden auf 10. Jahre zu unverzinnslichem Genus gewidmete Capital von 12/m fl. — gegen Schein und unſere Landesfürſtliche Verſicherung, daß ſelbiges entweder nach und nach, oder nach Verlauf der 10. Jahre, in einer unzertheilten Summe wieder abgetragen werden ſolle, würklich zu ſchieſen; So tragen Wir euch hiemit gnädigſt auf, dieſes Anerbieten hochersagt Ihro Liebden, zu acceptiren, und dagegen die von Uns verlangte Garantie - Urkund zuzuſichern, mit welcher Wir euch auf die anzeigende Zeit der geſchehenden baaren Schießung des Capitals verſehen, und euch ſofort zu deſſen ſicherer Anlegung beförderlich ſeyn werden.

Ihr habt alſo hiernach das nöthige zu beſorgen, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Carlsruhe den 15ten Jan. 1778.

Num. 18.

Schreiben *Sereniſſimæ Viduæ* an die Marggrävlich Badiſche Schulkommiſſion, die Stiftung zur Schulkaſſe betreffend.

Maria Viktoria von Gottes Gnaden Marggrävin zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc.

Welchergeſtalten des regierenden Herrn Marggrafens zu Baden Liebden, die Herren ermächtiget haben, das zum Beſten der katholiſchen Kaſſe von Unſers in Gott ruhenden Herren Gemahls Liebden auf 10. Jahre zum unverzinslichen Genus gewidmete Capital, gegen aushändigende Landesfürſtliche Verſicherung von Uns

zu empfangen, kraft welcher daſſelbe entweder nach und nach, oder nach Verlauf der 10. Jahren in einer unzertheilten Summe wieder abgetragen werden ſolle; Solches haben Wir aus Dero Erlaß vom 9ten des vorigen Monats und deſſen Nebenlage des mehreren entnommen. Wenn Wir nun bereit ſind, ermeltes Capital nach vorher von dieſer Garantie Urkund genommener Einſicht, auf den 18ten dieſes Monats darſchieſſen zu laſſen, als geben Wir denen Herren hievon die Nachricht, um das nöthige hierauf zu veranlaſſen, und demnächſt dieſe Gelder in Empfang zu nehmen. Womit Wir ſtets verbleiben. Baden den 3ten März 1778.

Num. 19.

Extractus Fürſtlichen Geheimen Raths *Protocolli* d. d. Carlsruhe den 12 März 1778. die Stiftung zur Schulkaſſe betreffend.

Mit Bericht vom 9ten curr überſendet die Schulkommiſſion zu Raſtatt die Erklärung der verwittibten Frau Marggräfin Hochfürſtlichen Durchlaucht, in Betref des von Sereniſſimo Bad. Badenſi p. def. dem katholiſchen Schulfundo auf 10. Jahre zu unverzinslichem Genus gewidmeten Capitals von 12000 fl —, nach welcher Hochgedachte Fürſtin vorderſamſt die zugeſagte Garantie Urkunde zur Einſicht verlangt.

Concluſum

Seye ſothane Urkunde zu fertigen, ſo fort der Entwurf derſelben der Schulkommiſſion zu weiterer Kommunication an Sereniſſimam Viduam, per Extractum Protocolli zuzuſenden.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Marggrav zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc. Urkunden hiemit für Uns und Unſere Nachfolger an der Regierung, welche Wir dazu ebenfalls kräftiglich verbinden, daß Wir zum Beſten des katholiſchen Schulweſens in Unſerer Ober-Marggravſchaft Baden, wie auch in denen Grafſchaften Sponheim und Eberſtein, Uns entſchloſſen haben, dasjenige Capital von Zwölf Tauſend Gulden, welches Unſers Herrn Vettern des in Gott ruhenden Herrn Marggrafen Auguſt Georgen zu Baden Baden Liebden, dem katholiſchen Schulfundo auf zehen Jahre zum unverzinslichen Genus gewidmet haben, und Unſerer Frauen Baaſe der verwittibten Frauen Marggräfin Liebden nunmehro baar herzuſchieſſen bereit ſind, dergeſtalten zu garantiren, daß daſſelbe entweder nach und nach, oder nach Verlauf der zehen Jahre in unzertrenter Summe wieder abgetragen werden ſolle, auch dazu behülflich zu ſeyn, daß ſolches ſofort zu ſeiner fernerweiten Beſtimmung verwendet werde. Wir ertheilen daher darüber hiermit gegenwärtige mit Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und dem geheimen Inſigel verſehene Garantie-Urkunde. Gegeben Carlsruhe ꝛc. ꝛc.

Num.

Num. 20.

Schreiben *Sereniſſimæ Viduæ ad Sereniſſimum regnantem*, die Stiftung zur Schulkaß betreffend.

Euer Liebden iſt vorhin bekannt, was für Vorſchläge Uns abſeithen der katholiſchen Schul-Comiſſion in Raſtatt wegen jener 12000. fl. wovon die Zinnſen vermög des von unſers hochſeeligen Gemahls des Herren Marggraven Auguſt Georg Liebden rukgelaſſenen Teſtaments art. 4to. auf einige Zeit zum Behuf des katholiſchen Schulweſens gewidmet ſind, gemacht worden, und wie Wir Uns auch hierauf ſolchergeſtalten geäuſſert haben, daß das Schulweſen hierbey nichts verlohren, ſondern ein mehreres gewonnen haben würde, als demſelben durch erſagten 4ten art. zugeſagt worden iſt.

Nachdeme aber die beſagte Vorſchläge um Willen die zu unſerer Beruhigung anverlangte Verſicherung nicht ertheilet werden wollen, keinen Fortgang genommen haben, und wir das in Bereitſchaft liegende Kapital nicht gerne länger unbenuzt belaſſen wollen, ſo kommt es nunmehro lediglich darauf an, daß die Sache nach dem Buchſtaben des erwehnten 4ten art. des Teſtaments zur Execution gebracht werde.

Unſers Orts ſind wir wie vorhin jedes mahl bereit, die beſagte 12000 fl. — gegen eine von Euer Liebden auszuſtellende Garantie Urkundt auszuhändigen.

Da aber in dem nur gedachten 4ten Art. ausdrüklich vorgeſehen iſt, daß das Capital aus dem allgemeinen Schul-Fundo dem ſogenannten Weinkaufs Groſchen inerhalb denen beſtimmten 10 Jahren nach und nach wiederum abgetragen, und demnächſt zur Errichtung einiger kleinen Armen Apotheken auf dem Land verwendet werden ſollen, ſo erſuchen andurch Euer Liebden, uns die Zeit-Friſten innerhalb welcher das gemelte Capital nach und nach am füglichſten werde abgetragen werden, zu dem Ende bekannt zu machen, damit wir in Anſehung der verordneten Armen Apotheken, ſolche Anſtalten trefen können, wodurch auch dieſe fromme Abſicht je ehender je beſſer im ganzen, oder wenigſtens zum Theil erreichet werde.

Wäre es Euer Liebden gefällig uns die Art und Weiſe wie dieſelbe glauben daß hierunter der Armuth am beſten zu ſtatten gekommen werden möge, freundvetterlich zu eröffnen, ſo werden Sie uns hierdurch verbinden, und es können Dieſelbe ſich verſichert halten, daß wir hierauf die vorzüglichſte Rükſicht tragen, und uns mit dero landesväterlichen guten Intention zu vereinigrn trachten werden, gleichdann deroſelben wir überhaupt zu Erweiſung alle freundbaaslicher angenehmer Dienſten ſtets willig und befliſſen verbleiben. Baden den 6ten April 1780.

Num. 21.

Antwort Schreiben *Sereniſſimi Badenſis ad Sereniſſimam Viduam*, die Stiftung zur Schulkaß betreffend.

Es iſt uns lieb geweſen, aus Eurer Liebden Zuſchrift vom 6ten dieſes Monats die Erklärung zu entnehmen, daß dieſelbe jedesmal bereit ſeyen, diejenige 12000 fl.

gegen eine von uns auszuſtellende Garantie Urkunde an die zu deren Empfang bereits angewieſene katholiſche Schul-Commiſſion in Raſtatt auszuhändigen, deren Vorſchus zum unverzinnslichen Genuß auf 10 Jahren von dero in Gott ruhenden Herrn Gemals Liebden zum Behuf des katholiſchen Schulweſens in unſern Landen, ſo wie die nachherige fernerweite Verwendung des benannten Kapitals ſelbſten durch teſtamentliche Diſpoſition verordnet worden iſt.

Wie wir nun keinen Anſtand genommen haben, gedachter Schul-Commiſſion ſothane Verſicherungs Urkunde nach dem copeylichen Innhalt in Urſchrift zugehen zu laſſen, ſomit dieſelbe zu deren Ausantwortung gegen Empfang der berührten Kapital-Summe anzuweiſen: alſo zweifſen wir nicht, daß Eure Liebden zu baarer Darſchieſung dieſer Gelder ohne längeren Aufenthalt von ſelbſt geneigt ſeyn werden.

So viel hiernächſt die nicht über 10 Jahr zu erſtrekende Zeit und die Art des Widerabtrags dieſer Gelder, auch deren ebenfalls ſchon im weſentlichen beſtimmte fernerweite Verwendung betrift, behalten wir uns vor mit Euerer Liebden weitere Communication zu pflegen, verhoffen aber, daß daher kein Anlas werde genommen werden, die ſchon geraume Zeit im Verzug gebliebene Verabfolgung der dem catholiſchen Schulweſen zum 10 Jährigen unverzinnslichen Genus vordersamſt gewidmeten Haupt-Summe anjezo darüber noch weiter aufzuhalten. Wie wir dann in ſolcher Anhofnung Deroſelben zu Erweiſung angenehmer freundvetterlicher Dienſtgefälligkeiten ſtets willig und bereit verbleiben. Carlsruhe den 30ten April 1768.

Num. 22.

Copia Decreti an die Schul-Commiſſion, die Stiftung zur Schulkaſſe betreffend.

Was an Sereniſſimum regnantem von der verwittibten Frau Marggrävin zu Baden Baden Hochfürſtlichen Durchlaucht wegen Verabfolgung derer von Sereniſſimo B. Badenſe p. d. für das katholiſche Schulweſen zum 10 jährigen unverzinnslichen Genuß gewidmeten 12000 fl. — jüngſthin erlaſſen, und darauf von hieraus ſub hodierno erwidert worden iſt; ſolches wird der Schul-Commiſſion in beygehenden Abſchriften zur Nachricht und zugleich die anverwahrte original Expedition der Hochfürſtlichen Garantie Urkunde des Endes zugefertigt, damit erſagte Commiſſion um die Aushändigung des Kapitals gegen Empfang der in Händen habenden original Urkunde, und einer gewöhnlichen von der Commiſſion für die erhobene baare Zahlung auszuſtellenden Quittung, nochmahlen behörigen Orts ohnverweilt anſtehn, und mit Abfluß von 4 Wochen a dato, in ſo ferne die würkliche Zahlung nicht eher geſchehen ſolte, den Erfolg ohnfehlbar anheroberichte. Decretum Carlsruhe in Conf. ſecret. den 30ten April 1778.

Digitized by Google

Num. 23.

Abschrift Promemoria vom Hofkammerrath Dürfeld, die Stiftung zur Schulkasse betreffend.

Nachdeme der verwittibten Frauen Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht durch die befragte Landesfürstlichen Garantie Urkund, welche gegen Empfang derer nach der Willens-Meinung Serenissimi pie defuncti unter bekannten Bedingnüssen zur Baden Badischen katholischen Schulkasse abzugebenden 12000 fl. — ausgestelt werden will, das nötige in der Sache zu ihrer Beruhigung nicht erschöpft finden; so haben Höchstdieselbe mir aufgegeben, Einer Hochfürstlichen Hochlöblichen Schul-Commission auf den desfalsigen Erlas vom 14ten v. M. in Höchstdero Nahmen bekannt zu machen, daß sie bey solcher Bewandsame zu Aushändigung dieser Geld-Summe, wie bereit Sie sonstens hierzu immer gewesen wären, sich nicht entschliesen könnten. Baden den 1ten Juni 1778.

Num. 24.

Projekt Stiftungs-Urkunde *Serenissimæ Viduæ* wegen der zu dem Stift Baden von *Serenissimo pie defuncto* gestifteten Priester Pfünde.

Im Nahmen Gottes des Vaters, und des Sohns, und des Heiligen Geistes Amen.

Maria Victoria von Gottes Gnaden, Marggrävin zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit, daß Unsers herzlich geliebten Gemals, des Herrn Marggraven August zu Baden Liebden lobseeliger Gedächtnus, uns wehrendt Dero Lebszeit vertraulich zu erkennen gegeben, was massen Sie wahrgenommen, daß der zu Absingung des göttlichen Lobs ein dero von Ihren Vorelteren angeordneter Chor in dem Collegiat-Stift zu Baden, nicht ausgiebig genug besezt seye, auch denen in dem dasigen Heilbaad sich einfindenden Cur-Gästen zu groser Unbequemlichkeit und Beschwernuß gereiche, daß der ordentliche Gottesdienst daselbst allzufrühe geendiget und sie dadurch in die Gefahr gesezt werden, oftmals gar keine heilige Meß zu hören, um welchen beeden Anständen dauerhaft abzuhelfen, gedächten Seiner Liebden beschlossen hätten, noch eine weitere Priester Pfründ zu stiften, und des Endes ein Kapital von acht tausend Gulten, der Stifts Oeconomie incorpori-

ren zu laſſen, dergeſtalten, daß dem anzuſtellenden Prieſter nebſt einer Stifts-Wohnung, jährlichen dreyhundert Gulden zu ſeinem Unterhalt verabreichet — dieſer aber verbunden ſeyn ſolle, den Chor nicht nur ohne Ausnahm zu frequentiren, ſondern auch jeden Tag ſo oft und lang Curgäſte anweſend ſeyn werden, um elf Uhr in der Stifts Kirche, das heilige Meß-Opfer zu verrichten, und ſolches wochentlich viermahl für erwehnt Seiner Liebden und Dero Fürſtliches Hauß zu appliciren. Damit aber kein unwürdiger Prieſter ſich zu ſothaner Pfründ einſchleichen möge; ſo gehe Dero Willensmeinung dahin, daß die Competenten dem zeitlichen Probſt, Dechant und Capitularen des beſagten Collegiat-Stifts ſo wohl über ihren bis dahin geführten auferbaulichen Lebenswandel als über die beſitzende gute Stimme und Fähigkeit zum Choral-Singen, vorderſamſt genugſame Proben vorlegen — und demnächſt aus mehreren concurrirenden Landskindern, der Würdigſte gewählet werden ſolle.

Wann wir nun die Vollführung dieſer frommen Stiftung auf uns genommen haben, und über die nähere Art und Weiſe ſolche zu bewerkſtelligen, mit beimeltem Collegiat-Stift die erforderliche Handlungen pflegen laſſen, als wollen Wir bey nunmehro erfolgter Beſeitigung der obgewalteten Anſtänden, die von unſers Herrn Gemals Liebden angeordnete weitere Prieſter Pfrund oder Vicarie in obgedachtem Collegiat-Stift unter dem Nahmen Auguſt Pfrundt zu gröſerer Ehre Gottes hiermit würklich ſtiften, und verſprechen zu dem Ende der Stifts-Oeconomie ein Kapital von achttauſend Gulden baar auszahlen zu laſſen. Damit aber wegen den Obliegenheiten, und des Gehalts des neuen Pfründners, wie auch wegen deſſen Auswahl und jeweiliger Ernennung allen befahrenden Zweifel und irrigen Auslegungen vorgebogen werde, ſo haben Wir für gut befunden, eines und das andere in nachfolgenden Artiklen Bedingnußweis zu beſtimmen und veſt zu ſezen.

Articulus I.

Die Obliegenheit des neuen Pfründners betrefend.

1mo Soll derſelbe wie ein anderer Stifts-Vikarius den Chor frequentiren, und allda die Pſalmen und das Lob Gottes mit einer ſolchen Andacht, Aufmerkſamkeit und unter Beobachtung einer ſolchen Gemüts und Leibs-Stellung abſingen helfen, damit daraus der Ernſt und die Wichtigkeit der Handlung erſcheinen, und dadurch das Volk zu gleicher inbrünſtiger Andacht und ſchuldigſter Verherrlichung des Lobs Gottes auferweckt werden möge.

2do. Soll derſelbe jedes Jahr vom 1ten May bis den 1ten October täglich um 11 Uhr in der Stifts-Kirche das heilige Meß-Opfer verrichten, und ſolches wochentlich viermahl für Unſeres in Gott ruhenden herzlich geliebten Herren Gemahls des Herrn Marggraven Auguſt Liebden und für die Wohlfart des Fürſtlichen Hauſes Baden appliciren.

3tio Wäre es aber Sache, daß der Pfründner wegen Krankheit oder aus anderen rechtmäſigen Urſachen verhindert würde, die heilige Meß um die beſtimmte Zeit zu leſſen, ſo iſt derſelbe verbunden, jedesmalen einen anderen Prieſter in ſeinen Plaz zu beſtellen, den alleinigen Fall ausgenommen, da ſeine Krankheit auf einige Wochen oder länger andauerte, bey welcher Ereignis alsdann die Verbindlichkeit die geſtiftete Meß durch einen anderen Prieſter um die beſtimmte Zeit leſen zu laſſen blos auf die Sonn- und Feyertäge einzuſchränken iſt.

4to.

4to. Soll derſelbe in der Diſciplin dem Probſt, Dechand und Capitul wie ein anderer Vikarius die ſchuldige Folgſamkeit leiſten.

Articulus II.

Den Rang und Gehalt des neuen Pfründners belangend.

1mo. Iſt der neue Pfründner, wie ein anderer Stifts-Vikarius in allem wo nicht ſeiner Pfrund halber eine Ausnahm beſchiehet, und nach gleichen Rechten zu behandlen, folglichen auch in dem Rang nach der ancienneté zu halten.

2do. Sind demſelben aus der Stifts-Oeconomie jährlichen drey hundert Gulden dergeſtalten zu entrichten, daß hievon dreyßig Gulden in die ſogenannte Präſenz abgetheilt, und ſolche nebſt der Quart des betreffenden Hauptgehalts auf Art und Weis, wie es bey denen übrigen Vicarien gehalten wird, alle viertel Jahr verabreicht werden.

3tio. Iſt demſelben bis ein Vicarie Haus erledyget wird, der denen Vicariis gereicht werdende gewöhnliche billigmäſige Haußzinns aus der Stifts-Oeconomie zu bezahlen, ihme aber vorbehalten, bey erfolgender Erledigung eines ſolchen Hauſes nach der ancienneté einzurücken.

4to. An denen in Hinkunft etwa errichtet werdenden Anniverſarien oder anderen Stiftungen participiret der neue Pfründner gleich anderen Stifts-Vicariis, an denen bereits vorhandenen Anniverſarien und anderen Stifts-Einkünften aber, welche auf das gegenwärtige Stiftsperſonale ſchon eingetheilt ſind, hat derſelbe auſer den vorbemelten drey hundert Gulden und Haußzinns keine Anſpruch zu machen, dahingegen er auch mit denjenigen Verrichtungen, wegen welchen die andere Vicarii eine beſondere Ergözlichkeit genieſen eben ſo wenig, als mit der ſogenannten Hebdomodation zu beladen iſt.

Articulus III.

Die Außwahl und Ernennung des neuen Pfründners betreffend.

1mo. Wird die Ernennung des Pfründners einem jeden Regierenden Herrn Marggraven zu Baden vorbehalten, und müſen dahero diejenige, welche um dieſe Stelle competiren, ihre Bittſchriften allda einreichen; gleichwie aber

2do. Unſers in Gottruhenden Herren Gemahls Liebden in der löblichen Abſicht zu verhindern, damit kein unwürdiger Prieſter ſich zu dieſer Pfrund einſchleichen möge, ausdrüklich verordnet haben, daß die Competenten dem zeitlichen Probſt, Dechant und Capitularen des dahieſigen Collegiat-Stifts, ſo wohl über ihren bis dahin geführten auferbaulichen Lebenswandel als über die beſizende gute Stimme und Fähigkeit zum Choral Singen vordersamſt genugſame Proben vorlegen, und demnächſt aus mehreren concurrirenden Landskindern, der würdigſte Competent gewählet werden ſolle; ſo hegen wir zu denen Herren Marggraven, welche von Zeit zu Zeit an der Regierung ſeyn werden, das zuverſichtliche Vertrauen, daß dieſelbe ſämtliche eingekommene Bittſchriften, dem dahieſigen Collegiat-Stift communiciren, und die Competenten zu Ablegung der vorgeſchriebenen Proben dahin anweiſen, ſo fort demjenigen welchen Probſt Dechant und Capitul nach abgelegten Proben für den würdig-

ſten werden befunden haben, die Ernennung zu der befragten Pfrund unter Beobachtung der in Anſehung der übrigen Stifts Pfrunden üblichen Form werden angedeihen laſſen. Gleich dann auch dieſem vorgängig

3tio. Der neue Pfrundner, wie andere Stiftsvikarii nach den abgelegten gewöhnlichen Eyden vom Stifts Capitul zu inveſtiren und zu inſtalliren iſt. Wobey ſich

4to. von ſelbſt verſtehet, daß bey ſich ergebender Erledigung dieſer Pfrund die Wiederbeſetzung binnen der in den geiſtlichen Rechten beſtimmten Zeit vorzunehmen, von dem Capitul aber die Vorſehung zu thun ſeye, daß die geſtiftete Meſſen in der vorgeſchriebenen Zeit durch einen Prieſter geleſſen, und dieſem eine ziemende Ergözlichkeit aus der Stiftsökonomie, welche die Rennten der Pfrund wehrender Erledigung gewinnet, abgereicht werde.

Wir erſuchen hierauf die geiſtliche und weltliche Obrigkeit, dieſe gegenwärtige Stiftung in ſo weit nöthig, zu beſtättigen, und nicht geſchehen zu laſſen, daß unter einigem Vorwand, wie ſolcher Nahmen haben, oder ausgedacht werden möchte, hierwieder im mindeſten gehandelt werde, allermaſſen Wir auf ſolchen Fall die Stiftung zernichtiget, und einen zeitlichen Herrn Ordinarium ermächtiget haben wollen, das Stiftungs Capital in andere Wege zur Ehr Gottes, und zum Beſten des Nebenmenſchens anzuwenden.

Wir ſind erbietig, ſo bald Uns die vom Probſt, Dechant und Capitul auszuſtellende Acceptations Urkund in gebührender Form wird ausgehändiget werden, und die Ernenung des erſten neuen Pfründners von des Herrn Marggrafen Liebden beſchehen, fort deſſen Inveſtitur und Inſtallation nach Maasgab der Stiftung behörig vorgegangen ſeyn wird, das obengemeldte Stiftungs Capital zu Acht Tauſend Gulden baar einzuhändigen, und überhin zur Erleichterung der Stiftsökonomie für die Beſtreitung des erſten Quartals ins beſondere noch Ein Hundert Gulden beyzuſchieſſen.

Urkundlich deſſen haben Wir dieſen Stiftungs-Brief eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Fürſtliches Innſigel beydrucken laſſen. Gegeben in Unſerer Wittiblichen Reſidenz Baden den 2ten Januarii 1777.

Num. 25.

Reſcriptum Sereniſſimi an das Collegiatſtift Baden in vorigem Betref.

Carl Friedrich ꝛc.

Was geſtalten der verwittibten Frau Marggräfin Marien Viktorien zu Baden Baden Liebden ohnlängſt über die von Dero Herrn Gemahls, des in Gott ruhenden Herrn Marggrafen Auguſt Georgs Liebden, in dem Vertrag de dato 18ten Dec. 1766. beſtgeſezte Stiftung eines Beneficii bey Unſerem Collegiat-Stift zu Baden, an daſigen Probſt, Dechant und Capitul einen ausgefertigten Stiftungs

Brief

Brief haben gelangen laſſen; davon iſt Uns lezteren Orts, unter angelegter Abſchrift ſothaner Stiftungs Urkunde, die unterthänigſte Anzeige geſchehen.

Wie Wir nun keinen Anſtand nehmen, zu Errichtung gedachten Beneficii Unſere Landesherrliche Genehmigung und Beſtättigung, jedoch in ſo weit und nicht weiter, als der Inhalt vorerwähnter Fundations Urkunde mit obberührter von Unſers Herrn Vetters Liebden angeordneter Stiftung übereinſtimmt, hiermit gnädigſt zu ertheilen: Alſo machen Wir ſolches erſagtem Probſt Dechant und Capitul Unſers Collegiat Stifts anburch zur Nachricht und zum weitern Benehmen in jenen Gnaden bekannt, womit Wir denenſelben ſtehts beygethan verbleiben. Gegeben Carlsruhe den 10ten Julii 1777.

Num. 26.

Reſolutio Sereniſſimæ Viduæ an das Collegiat Stift Baden in der vorigen Sache.

Maria Viktoria von Gottes Gnaden Marggräfin zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc.

Aus derſelben Uns heut behändigten Anzeige vom 1ten dieſes Monats haben Wir des breitern erſehen, was maſſen Unſers Herrn Vettern des regierenden Herrn Marggrafens zu Baden Liebden keinen Anſtand nehmen, zu Errichtung des von Unſers in Gott ruhenden Herrn Gemahls Liebden, in dem Vertrag de dato 18ten Dec. 1766. angeordneten Beneficii bey dem dahieſigen Collegiatſtift Hochdero Landesfürſtliche Genehmigung und Beſtättigung, jedoch nur in ſo weit, und nicht weiter, als der Innhalt der von Uns hierüber ausgefertigten Fundations Urkund mit obberührter von Unſerm Herrn Gemahl angeordneten Stiftung übereinſtimmet, zu ertheilen geruhet haben.

Nun könnten Wir es zwar an ſich hiebey bewenden laſſen, weilen bemeldte Fundations Urkund nach Unſerem Wiſſen nichts enthaltet, was nicht dem Willen und der Uns bekannten eigentlichen Abſicht Unſers Herrn Gemahls Liebden gemäs, und uns in Verfolg des in Uns geſezten Vertrauens auszuführen überlaſſen worden iſt.

Da aber gleichwohlen aus dem in obbemelter von des jezt regierenden Herrn Marggrafens Liebden ertheilten Beſtättigung gemachten Vorbehalt erſcheinet, als ob in der von Uns ausgeſtellten Stiftungs Urkund etwas befindlich ſeye, welches mit Unſers Herrn Gemahls Liebden Anordnung nicht übereinſtimme; So kommt es darauf an, daß die Herren ſich hierüber bey ſeiner Behörde eine nähere Erklärung ausbitten, immaſſen Wir dasjenige, was etwa gegen Vermuthen in die Stiftungs Urkund wieder Unſers Herrn Gemahls Intention erweislich eingefloſſen ſeyn dörfte, abzuändern bereit ſind, dahingegen auch Uns niemahlen entſchlieſſen könnten, die Stiftung unter derley unbeſtimmten Vorbehalt in hinkünftigen Zeiten willkührlichen Interpretationen und daraus entſtehenden mißliebigen Strittigkeiten zu

überlaſſen, ſondern in ſolchem Fall Uns vielmehr vorbehalten müßten, das hierzu auserſehen geweſene Kapital in andere Wege zur gröſſern Ehre Gottes, und zum Wohlſtand des Nebenmenſchens zu verwenden. Womit Wir denſelben mit geneigtem Willen ſtets beygethan verbleiben. Baden den 14ten Auguſt 1777.

Num. 27.

Weiteres *Reſcriptum Sereniſſimi* an das Kollegiatſtift Baden in dem nemlichen Betref.

Carl Friedrich ꝛc.

Wir haben aus eurer Anzeige vom 29ten Auguſt des verfloſſenen Jahres in mehrerem erſehen, welche Aeuſſerung von Seiten der verwittibten Frau Marggrävin Maria Viktoria zu Baden-Baden, auf die von Uns unterm 10ten July c. a. ertheilte Landesherrliche Beſtättigung, zu Errichtung der von Dero Herrn Gemahls des in Gott ruhenden Herrn Marggraven Auguſt Georgs Liebden in dem Vertrag vom 18ten December 1766. veſtgeſetzten Stiftung eines Beneficiums bey gedachtem Unſerm Kollegiatſtifte euch zugegangen iſt.

Ob nun wohl unſere in vorliegender Maße ertheilte Landesherrliche Genehmigung keineswegs einen unbeſtimmten Vorbehalt in ſich faſſet, indem dadurch die Stiftung, wie ſolche von vorgedacht Unſers Hochſeeligen Herrn Vettern Liebden gemacht worden, durchaus genehmigt iſt, hingegen die bloſe Beſorgnis, daß etwa darüber mit der Zeit verſchiedene Interpretationen, und hieraus unangenehme Strittigkeiten entſtehen dürften, nimmermehr einen hinlänglichen Grund abgeben kann, weder dermalen ein mehreres als geſchehen, von uns zu verlangen, noch weniger unter ſolchem Vorwand die Stiftungsgelder ihrer ausdrücklichen Widmung nach Gutdünken zu entziehen; So finden Wir jedennoch auch kein Bedenken euch bey dieſer Gelegenheit verſchiedene von den in der entworfenen Stiftungs-Urkunde vorkommenden Stellen bemerklich zu machen, welche Uns vorzüglich bewogen haben, Unſere Landesherrliche Genehmigung ſo, und nicht anderſt, als geſchehen iſt, zu ertheilen.

Unter andern gehöret dahin abſonderlich die Faſſung des Nachſazes in dem 2ten Abſchnitt des dritten Artikels der neuerlich entworfenen Stiftungsurkunde, welche Faſſung Wir um ſo weniger genehm halten können, je offenbarer es iſt, daß ſolche zum Nachtheil Unſerer Gerechtſame auf einer willkührlichen Anordnung beruhet, welche in der Diſpoſition des gottſeeligen Stifters nicht alſo zu erfinden, und mit Unſern in dem urſprünglichen Stiftungsbriefe von 1453. gegründeten Befugniſſen keineswegs zu vereinbaren iſt, dann wie auf der einen Seite nach deſſen durch das Herkommen ſattſam beſtättigten Innhalt, bey allem zu dieſem Corpore gehörigen Pfründen die Wahl und Ernennung der tauglichſten Subjekten allein,

und

und ohne Zuthun des Kollegiatstifts von dem jeweiligen Regenten Unsers Fürstlichen Hauses abhangt, von solchem Recht auch Uns, und Unsern Nachfolgern an der Regierung in dem von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vetters Liebden errichteten Stiftungsplan weder etwas hat benommen werden können, noch würklich benommen worden, sondern nur dieses, so Wir auch jederzeit bey Besetzung der befragten Pfründe gerne geschehen lassen werden, daselbst versehen ist, daß die Competenten in Absicht des geführten auferbaulichen Lebenswandels, und der Stimme zum Choralsingen euch vordersamst genugsame Proben vorlegen sollen; auf der andern Seite aber unläugbar ist, daß allein aus dem Erfund der benannten beyden Stücken, auf welche die euch übertragene vorläufige Prüfung sich einschränket, die Wahl desjenigen Kandidaten, welcher mit Rücksicht auf die übrige zu einer solchen Stelle erforderliche Eigenschaften der würdigste seye, nicht vollständig bestimmt werden könne: also gedenken Wir einer hierinn erst jezo einzuführenden präjudicirlichen Neuerung nicht statt zu geben, dahingegen aber Unsere Landesherrliche Genehmigung über den berührten Punkt dahin zu ertheilen: daß Wir und Unsere Regierungs Nachfolger diejenige Competenten, an welchen kein vorläufiger Mangel von andern wesentlichen bey solthaner Stelle erforderlichen Eigenschaften sich äußert, zu Ablegung der vorgeschriebenen Proben, an Probsten, Dechanten, und Capitel des Kollegiatstifts vordersamst anweisen, sofort bey der Wahl selbst auf den einberichteten Erfund solcher Prüfung, jedesmal die zweckmäßige Rücksicht nehmen, und also die Ernennung zu der befragten Pfründe, unter Beobachtung der in Ansehung der übrigen dortigen Stiftspfründen üblichen Form, demjenigen angedeihen lassen werden, welcher nach den dazu erforderlichen Fähigkeiten, als der würdigste befunden wird.

Hiernächst ist aus dem neuerlichen Projekt der Stiftungsurkunde zu ersehen, daß darinnen der verwittibten Frau Marggrävin Liebden sich die Gewalt beylegen, auf den Fall einer gegen Dero entworfenen Stiftungsplan erscheinenden Contravention die Stiftung alsofort zu zernichten, und einen zeitlichen Herrn Ordinarius zu ermächtigen, über das von Dero Mildthätigkeit nicht herrührende, sondern nur aus den von Dero gottseeligen Herrn Gemahls Liebden dazu angewiesenen erklecklichen Mitteln darzuschiessende Stiftungskapital, in andere gutfindende Wege zu disponiren. Da aber, wenn der Anordnung des eigentlichen Stifters jemals zuwieder gehandelt werden sollte, denen, die dabey interessirt sind, allezeit freysteht, an gehöriger Stelle die ordnungsmäßige Remedur dagegen zu suchen, auch auf solchen Fall von des in Gott ruhenden Herrn Marggraven August Georgs Liebden kein anderer Weeg vorgeschrieben, am allerwenigsten aber Unsers Wissens von Denenselben jemand autorisirt worden ist, in irgend einem Falle mit der Privation des Stiftungskapitals, und dessen zum Nachtheil Unsers Kollegiatstifts gereichenden anderweiten Verwendung also fort nach Gutfinden fürzuschreiten; So wissen Wir auch einem solchen Zusaze mit Unserer Genehmigung eben so wenig beyzutreten, als dem fernern Gesinnen statt zu geben, wodurch verlangt wird, daß nebst den übrigen Erfordernissen selbst die Ernennung, und Installation des neuen Pfründners vorangehen sollte, ehe und bevor der verwittibten Frau Marggrävin Liebden zur baaren Ausbändigung des Stiftskapitals sich entschliessen wollen; da es doch der Sache selbst, und der Billigkeit vielmehr gemäs ist, daß nach Berichtigung und Annahme der Stiftungsbedingnisse vorerst die Fondationsgelder dargeschossen werden, ehe und bevor der aus den davon fallenden Rennten zu unterhaltende Pfründner gewählt, ernennt, und installiret wird.

Wie Wir nun solthane vorzügliche Anstände euch hiermit bemerklich machen, und zugleich Unsere Bereitwilligkeit zu Genehmigung alles dessen, was der von Unsers mehrgedachten Herrn Vetters Liebden p. m vorhandene Stiftungsaufsaz be-

sagt, hiermit nochmals widerholen; Also geben Wir, unter Vorbehalt des weitern, euch nunmehro anheim, hievon zu endlicher Berichtigung dieser Stiftungs-Angelegenheit den fernern Gebrauch zu machen, und von dem Erfolg die weitere berichtliche Anzeige an Uns gelangen zu lassen. Womit Wir euch mit Fürstlichen Gnaden stets beygethan verbleiben. Gegeben Carlsruhe den 13ten Aprill 1778.

Num. 28.

Abschrift unterthänigsten Berichts *ad Serenissimum* vom Collegiarstift zu Baden in vorigem Betreff.

Durchlauchtigster Marggrav, Gnädigster Fürst und Herr Herr!

Was Euer Hochfürstlichen Durchlaucht, in Betref der aus Anordnung weyland Herrn Marggraven August Georg Hochfürstlichen Durchlaucht, in dem Collegiatstift dahier aufzustellenden weitern Priesterpfründe unter dem 13ten Aprill, a. pr. an Uns zu erlassen gnädigst geruhet haben, um zu endlicher Berichtigung dieser Stiftungsangelegenheit den fernern Gebrauch davon zu machen; ein solches haben wir der verwittibten Frauen Marggrävin von Baden-Baden Hochfürstl. Durchlaucht ohnverzüglich communiciret, worauf jedoch weder eine fernere Aeusserung, noch sonst einige Richtigstellung der befragten Fundation erfolget ist, mithin Wir auch bis dahin auffer Stand waren, von dem weitern Fortgang dieser Sache eine berichtliche Anzeige zu machen.

Da aber die bisher unterbliebene Berichtigung der eröfterten Stiftung allein auf der Ausgleichung der hierinnfalls zwischen Euer Hochfürstlichen Durchlaucht und der verwittibten Frauen Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht obwaltenden Anstände zu beruhen scheinet; so kann diese Verzögerung uns keineswegs zur Verantwortung fallen, noch auch sind wir vermögend, nach dem in Rescripto clementissimo sub dato 11mo, & præs. 20. huj. uns beschehenen gnädigsten Auftrag, weitere Mittel einzuschlagen, oder sonsten uns in andere Vorschläge über eine Sache einzulassen, welche zwischen zweyen höchsten Herrschaften in Contestation gekommen, mithin auch Höchstdenenselben zur Beylegung muß anheimgestellet werden.

Uebrigens findet Unsere Oekonomie bey dieser Stiftung keinen besondern Vortheil, indem die Zinnse des dazu gewidmeten Kapitals von 8000. fl. —, wann solches etwann nur zu 4. procent zur Ausleihung anzubringen ist, durch die Salarirung und Bequartirung des neuen Vikarius gänzlich erschöpfet würden, wohl aber wünschten Wir die endliche Aufstellung des quæst. Beneficii aus diesem Grunde, damit die Ehre Gottes befördert, die gottseelige Absichten des Durchlauchtigsten Herrn Stifters erfüllet, und die dabey zum Zweck genomene Vermehrung des ohnehin sehr schwach besezten Chorpersonalis einstens möchte erzielet werden.

Wie

Wie nun diese Absichten erreichet werden können, überlassen Wir der endlichen dißfalsigen Uebereinkunft Euer Hochfürstlichen Durchlaucht mit Höchstgedachter verwittibten Frauen Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht, und geharren in tiefester Ehrfurcht

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

Baden den 20sten Merz
1779.

Unterthänist devoteste Caplaine,
Probst, Dechant, und Capitul.

Num. 29.

Abschrift Dekrets an den Stifts-Probst von Harrant, als Schuldirektoren zu Baden, den Genuß des von *Serenissimo pie defuncto* für ein die Rechte studirendes Katholisches Landeskind gestifteten Stipendiums.

Da dem Vernehmen nach der verwittibten Frau Marggrävin von B. Baden, Hochfürstlichen Durchlaucht, einen jungen Dürrfeld, und einen jungen Nopp, wovon der erstere ein Sohn des Cammerraths Dürrfelds, und lezterer ein Schwester Sohn desselben ist, die Rechte studiren lassen; So wird von dem Stifts-Probst von Harrant hiermit Bericht erfordert, ob ersagte beyde Studiosi Juris bey dem Gymnasio zu Baden vorher seyen wegen ihrer Fähigkeit geprüft worden? Decretum Carlsruhe in Conf. Secret. den 24ten August. 1778.

Num. 30.

Abschrift Berichts des Stift-Probsten von Harrant d. d. 11ten Septemb. 1778. wegen voriger Sache.

Auf die von Hochfürstlichem hochpreislichem Geheimenrath unterm 24ten M. p. an mich gestellte Frage, ob der Sohn des Hofkammerraths Dürrfeld, und dessen Schwester Sohn, der junge Nopp, welche dem Vernehmen nach auf Kosten der verwittibten Frauen Marggrävin von B. Baden Hochfürstlichen Durchlaucht, die

Rechte studiren, bey dem hiesigen Gymnasio vorhero wegen ihrer Fähigkeit seyen geprüfet worden? Solle den unterthänigsten Bericht dahin erstatten, daß erstes rer vor der mir übertragenen Aufsicht über das hiesige Schulwesen, das Studium juridicum müsse angetretten haben, maßen er schon einige Jahre als Landschreiber in der Landvogtey Ortenau angestellt ist, folgsam mir von dessen Prüfung nichts bekannt seyn könne, leztere aber vor zwey Jahren nach geendigter Philosophie dahier bey dem Gymnasio geprüfet worden, hierauf öffentlich Theses defendiret, und über seine Fähigkeit von mir ein Attestat erhalten habe, wobey mir doch unbewußt ware, auf wessen Kösten derselbe seine Studia fortseze. Womit ich in tiefster Verehrung geharre. ꝛc. ꝛc.

Num. 31.

Abschrift Schreibens *Serenissimi regnantis* an der verwitibten Frau Marggrävin zu Baden Hochfürstlichen Durchlaucht, in voriger Sache.

Es haben des Höchstseeligen Herrn Marggraven August Georgs Liebden unter andern Stiftungen auch eine dergleichen von 10/m. für einen Studiosum Juris in der mit Euerer Liebden unterm 18ten Decembr. 1766. errichteten Uebereinkunft bestimmet, und es ist Uns bis nun unbekannt geblieben, ob und wie diese Stiftung immittelst zur Würklichkeit gediehen seye?

Wir sehen Uns dahero veranlasset Euer Liebden hierüber um hochgefällige Auskunfts Ertheilung um so mehr geziemend anzugehen, indeme Uns als Landesherrn der Vollzug dieser zum Besten Katholischer Landeskinder gewidmeten Stiftung angelegen seyn muß.

Wir verbleiben ꝛc. ꝛc. Carlsruhe den 24ten Sept. 1778.

Num. 32.

Abschrift Schreibens *Serenissimæ Viduæ ad Serenissimum regnantem*, die Uebertragung ihrer Stiftungen an das hohe Erzhaus Oesterreich betreffend, *d. d.* Baden den 31ten Oktob. 1778.

Euer Liebden haben mehrmalen zu versichern geruhet, daß Sie auf keine Art ungünstig für die Katholische Religion denken, sondern derselben gerne alles dasjenige gönnen, und angedeihen lassen, was in dem umgekehrten Falle Sie für Dero Evange-

Evangelische Glaubensgenossene wünschen, und daß Sie diese Denkungsart bey Dero ganzen Nachkommenschaft zu einer unabänderlichen Maxime machen werden.

Auf den Grund dieser Versicherung baueten Wir die Entwürfe deren von Uns anerbottenen verschiedenen frommen Stiftungen, und glaubten, daß solche auch dem politischen Besten des Staats, und besonders demjenigen, was Euer Liebden mit Dero, der Augspurgischen Confession verwandten Fürsten und Ständen in ähnlichen Fällen für billig erachtet haben.

Dessen ungeachtet wurden Uns Erschwernisse entgegen gesezt, die Wir nicht übersteigen konnten, und Wir mußten überhin das Mißvergnügen ausbalten, daß Uns Handlungen zugerechnet wurden, welche entweders in der Euer Liebden vorgestellten gehäßigen Art niemalen existirten, oder wenigstens nicht durch Unsere Stiftungen, sondern blos durch die unvermuthete Erschwernisse, und ausserordentliche Mittel, die man jenen entgegen zu halten für gut fande, erreget worden sind, wie Wir solches Euer Liebden in Unserm Schreiben vom 13ten verwichenen Monats März des breitern zu erkennen gegebenhaben.

Da Wir hierauf mit keiner weitern Antwort beehret worden, und gleichwohlen die Sache bey Unserm anwachsenden Alter Unserer Seits nicht gänzlich unbestimmt belassen werden konnte; So haben Wir gelegenheitlich Unserer Anwesenheit in Wien Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät gebeten, von Uns die Summe von —— fl. anzunehmen, und selbe nach Unserm und Unsers in Gott ruhenden Herrn Gemahls Liebden frommen Absichten, in soweit hierunter keine Verhinderniße in Weeg gelegt werden, zu verwenden, wie solches aus der hierbeykommenden Abschrift der Uebertragungsurkunde ausführlich zu ersehen.

Ihro Majestät haben solthane Uebertragung nach ihrem ganzen Innhalt zu acceptiren, keinen Anstand genommen, und von Euer Liebden eigenen Entschließung hängt es nunmehro ab, die bey diesem Geschäfte für Dero Lande, und Unterthanen zu einem der vorzüglichsten Zielen ausgesteckte Vortheile und Nuzen denselben in gröſſerer, oder geringerm Maße zu zuziehen.

Wann Euer Liebden Dero Katholischen Unterthanen keine, den Umständen des Landes angemessene vernünftig freye Berathung in ihren kirchlichen Angelegenheiten, Schulen, und frommen Stiftungssachen gestatten wollen; so ist freylich hierinn nicht viel zu thun, und auch auf den gegentheiligen Fall, daß der von Unsern Stiftungen abfallende Nuzen verabsaumet würde, gleichwohlen das Glück, und die dauerhafte Beruhigung Dero Katholischen Unterthanen, was immer für andere Weege und Versuche eingeschlagen werden, wahrscheinlicher Weise niemal anzuhoffen, weil eine gründliche Berathung in sittlichen Dingen zur Weesenheit der Unterhaltung gehöret.

Sollte jedoch in Unsern Stiftungen und angehängten Bedingnissen etwas, so den Reichsgesezen, oder der wahren Wohlfahrt Dero Landen anstosse, gegen Vermuthen eingeflossen seyn; so sind Wir auf den Fall, daß es nicht blos gesagt, sondern würklich erfunden wird, in alle Weeg geneigt, solchem durch Sach dienliche Erklärungen um so mehr abzuhelfen, als weder bey Uns, und noch weniger bey Ihro Kaiserlichen Königlichen Apostolischen Majestät hierunter die mindeste verfängliche Absicht vorwaltet.

Wäre es aber Sache, daß Unsere Stiftungen nur unter dem Vorwand, daß hieben ein Misbrauch unterlauffen könne, abgelehnet werden wollten; so müßten bey einem solchen Grundsaz auch die beste politische Anordnungen unterbleiben, und es ist überflüssig, von dessen Unstatthaftigkeit einen Fürsten, welcher so viele Einsicht und Vaterliebe für seine Unterthanen besizet, erst überzeugen zu wollen.

Wir begnügen Uns vielmehr, jene angewöhnte perſönliche Hochachtung zu beſtättigen; mit welcher Wir zu Erweiſung ꝛc.

Num. 33.

Abſchrift, der mit vorſtehendem Schreiben mitgetheilten Uebertrags-Urkunde.

Wir von Gottes Gnaden Maria Viktoria, verwittibte Marggrävin zu Baden und Hochberg, gebohrene Herzogin von Aremberg und Archot, ꝛc. urkunden und bekennen hiermit, was maßen Wir nach gepflogenen reifen Ueberlegung in der unabänderlichen Abſicht, die Ehre Gottes, und die zeitliche und ewige Wohlfahrt Unſeres Nebenmenſchen, ſo viel von Uns abhängt, zu befördern, aus den unten des breitern angeführten Urſachen den Entſchluß gefaſſet haben, an die Allerdurchlauchtigſte Grosmächtigſte Frau, Frau Maria Thereſia, verwittibte Römiſche Kaiſerin, zu Hungarn und Böheim Apoſtoliſche Königin, Erzherzogin zu Oeſterreich, und Dero Durchlauchtigſte Nachkommen im Erzhauſe Oeſterreich; die der Beyl. No. 1. verzeichnete Kapitalien von 232/m. fl. — Rheiniſch, nemlich die in Mark Silber zu 24. fl. — gerechnet, zu cediren, und, wie hiemit geſchiehet, das Eigenthum hievon würklich abzutretten.

Wir begreifen gar wohl, daß dieſe Schankung an ſich ſelbſt, für Ihro Kaiſerliche Königliche Apoſtoliſche Majeſtät keinen andern Werth habe, als in ſoweit Allerhöchſtdieſelben andurch eine neue Gelegenheit bekommen, Gutes zu thun, und eben dieſes erreget in Uns das allerunterthänigſte Vertrauen, daß Ihro Majeſtät aus eigener Bewegung die von den obbemelten Kapitalien abfallende jährliche Renthen zu Auferbauung der Chriſtkatholiſchen Religion in den Marggrävlich Badiſchen Landen, und Verbeſſerung der Sitten, wie auch zum Beſten der von Unſers in Gott ruhenden Herrn Gemahls Liebden rückgelaſſenen Dienern und Unterthanen, ſo wie es nach eingezogenem Beyrath der betreffenden Ordinariaten, jedoch nur in ſo weit es zum Vorſtande des Religionsweſens gereichet, die Verſchiedenheit der ſich äußernden Umſtände erheiſchen mag, allermildeſt zu verwenden geruhen werden, gleich dann die diesfallſige Anordnung lediglich von Allerhöchſtdero Gutfinden abhangen, und niemand ein Recht zu widerſprechen zukommen ſoll.

Damit nun Allerhöchſtgedacht Ihro Majeſtät Unſerer über die Verwendung vorgedachter Capitalien und Zinſe hegenden Geſinnung und Verlangens vollkommen verſtändiget werden; ſo gehet unſere Willens Meinung und Bitte folgendermaßen dahin.

1mo. Werden zu Errichtung eines Armen- und Erziehungs-Hauſes in Raſtatt, in welchem Catholiſche arme Mägdlein nach Nothdurft unterhalten, zu chriſtlichen Sitten angeführt, und in denen zu einer häuslichen Wirtſchaft gehörigen Arbeiten ſolchergeſtalten unterwieſen werden, damit ſelbe ihr Brod auf eine ehrbare Art gewinnen und der Gefahr der Verführung und des Laſters ausweichen, ſo fort als fromme

fromme fleißige und geſchikte Dienſt-Botten rechtſchaffenen Haußvättern und Haußmüttern nüzlich werden mögen. 140000. fl. —

Jedoch ſind die, von den lezten 40000 fl. abfallende Intereſſen zum Unterhalt einiger weyland Unſers ſeeligen Gemahls des Herrn Marggraven Auguſt Georg Liebden ruſtgelaſſenen Dieneren, welche nach deſſen Ableben ohne ihr Verſchulden in Mangel und Dürftigkeit verſezt worden, einsweilen und ſolang ſothane Dienere leben, wie ſolches ſeiner Zeit von uns beſonders ausgewieſen werden wird, beizuſchieſen.

2do. Zu Ausheurathung 3 armer Mägdlein. 25000. fl. —

Die hievon abfallenden jährlichen Intereſſen ſollen denjenigen bey ihrer Ausheurathung zu Theil werden, welche ſich in der Gottesfurcht und in dem Gehorſam gegen ihre Eltern und Vorgeſezte in den Sitten und Arbeitſamkeit vor andern unterſcheiden, und hierüber von geiſt- und weltlichen Vorgeſezten die gehörige Zeugniſſe beybringen, im Fall mehrerer Concurrenten ſoll die Tugend und Rechtſchaffenheit der Eltern in Betracht gezogen, annebens auch darnach geſehen werden, wann ein Mägdlein durch 4. 5. oder mehrere Jahre in dem nemlichen Dienſt geſtanden und Zeugniſſe frommer und treuen Aufführung beybringen wird, bey eintreffenden gleichen Umſtänden aber ſoll die Sache durch das Loos entſchieden werden.

Da Weyland mehrgedacht Unſers Herrn Gemahls des Herrn Marggraven Auguſt Georg von Baden Baden Liebden in Dero Teſtament Art. 6to. eine ähnliche, jedoch nur auf Waiſen-Kinder und auf gewiſſe benannte Badiſche Aemter eingeſchränkte Stiftung gemacht haben, ſo ſoll zu deſto gröſſerer Aufmunterung der Tugend ein ſolches verwaiſtes Mägdlein bey gegenwärtiger Stiftung darum nicht ausgeſchloſſen ſeyn, ſondern bey erſcheinenden vorzüglichen Eigenſchaften die Gutthat von beeden Stiftungen genieſen können.

3tio. Weilen aber geſchehen mag, daß ein ſolches Mägdlein ſich nicht verehelichen, ſondern im geiſtlichen, jedoch blos zu Unterrichtung der Jugend ausdrüklich gewidmet ſeyn müſſenden Stand tretten wollte, auch die nöthige Eigenſchaften hierzu beſäße, hingegen aber Armuth halber den gewöhnlichen Dotem aufzubringen nicht vermögte, ſo werden des Endes weiter ausgeworfen . . . 7000. fl. — wovon die jährliche Intereſſe durch 4. Jahre zur Ausſteuer angewieſen werden.

Um aber zum würklichen Genuß zu gelangen, wird erfordert, daß das Mägdlein in ein derer beeden Frauen Clöſtere der Städte Baden oder Alt-Breyſach, welches leztere die Lehrfrauen zu der von Uns geſtifteten weiblichen Schule in Raſtatt zu ſtellen hat, aufgenommen werde und die Ordens-Gelübde ablege. Im Fall der Concurrenz ſoll zwiſchen beeden benannten Clöſtern abgewechſelt werden und ſo viel den gegenwärtigen Punct betrift, auswärtige Mägdlein von dem Genuß dieſer Gutthat nicht ausgeſchloſſen ſeyn, in ſo ferne ſelbe die, zu Unterrichtung der Jugend erforderliche Gaben in einem hohen Grade beſizen. Wäre es aber Sache, daß binnen der beſtimmten 4. Jahre kein derley armes Mägdlein in einem derer beeden Clöſtere aufgenommen würde, ſo können alsdann die verfallene Intereſſen zum Behuf armer Jünglinge, welche zu einem in Badiſchen Landen befindlichen geiſtlichen Ordens-Stand aſpiriren oder zu anderen chriſtlichen Liebs Werken verwendet werden, wann leztere nur einen mittelbaren oder unmittelbaren Bezug auf die Erhaltung der Catholiſchen Religion und guten Sitten in den Baden Badiſchen Landen haben

4to. Da die Menge der Schulkinder, und der gute Fortgang der von Uns in Raſtatt geſtifteten weiblichen Schulen erfordert, daß die Anzahl der bisherigen Lehrfrauen in Verfolg der von des regierenden Herrn Marggraven Liebden ertheilten Landesfürſtlichen Bewilligung verſtärket, und auf 6. geſezt werden, ſo iſt der Stiftungsfundus ſowohl in dieſem Betracht, als auch wegen benöthigter Unterhaltung

haltung des zu dieser weiblichen Schule gehörigen Hauses und Kapelle, und zu bestreitenden andern Kösten, zu verbessern mit 11000. fl. —

5to. Zu Stiftung einer Pfründe in dem Kollegiatstift zu Baden nach Maasgab des zwischen Uns und Unsers seel. Herrn Gemahls, des Marggraven August Georg von Baden-Baden Liebden unterm 18ten December 1766. errichteten, und quoad passum concernentem sub Nro. 2. in Abschrift anliegenden Vertrags 8000. fl. —

— — — — — — — — 10000. fl. —

6to. Die Renthen von — — — — — — zu einem Stipendium für einen angehenden Juristen in Verfolg des sub Nro. 3. anschliessigen 15ten Art. des eben erwehnten Vertrags.

7mo. Weitere — — — — — — — 12000. fl. —

nach Innhalt des sub Nro. 4. hier beygehendeu 4ten Art. der lezten Willensmeynung vorgedacht Unsers Herrn Gemahls Liebden, zum Behuf des Katholischen Schulwesens, und zu Errichtung einiger kleinen Armenapothen so verwenden zu lassen, wie Allerhöchst Ihro Majestät es der daselbst bemerkten Absicht am gemäsesten zu seyn erachten werden, anerwogen dieses die einzigen Gegenstände sind, in Ansehung deren Wir annoch namentlich eine Verbindlichkeit auf Uns haben, deren nähere Berichtigung annoch erfordert wird.

8vo. Damit aber auch diejenige Baden-Badische Landeskinder aufgemuntert werden mögen, welche in Erlernung der Rechtswissenschaft bereits einen rühmlichen Anfang gemacht haben, die zu deren Fortsezung und Vollendung erforderliche Mittel hingegen nicht besizen; so wird zu derselben Behuf ausgeworfen eine Summe von — — — — — — — 5000. fl. —

Es muß aber derjenige, der dieser Wohlthat theilhaftig, und die Interessen dieses Kapitals beziehen will, vorderſamst das Zeugnis beybringen, daß er wenigstens schon ein Jahr auf einer Katholischen Universität im Reich der Rechts Wissenschaft obgelegen, und in Rucksicht der Sitten, Talente und gemachten Fortgangs halber in die erste Klasse der Studirenden gesezet zu werden verdienet habe.

Bey eintreffenden mehreren Concurrenten ist derienige, welcher mehrere Jahr in Erlernung dieser Wissenschaft zurückgelegt, mithin der Vollendung des Studii juridici auf Universitäten näher ist, vorzuziehen, bey durchaus gleichen Umständen aber ist die Sache durch das Loos zu entscheiden.

9no. Zum Behuf angehender junger Professionisten und Handwerkere — — — — — — — 5000. fl. —

Gleichwie aber

a) das Lehr Geld bey einigen Professionen auf 100. und mehrere Gulden, bey andern hingegen nur auf 30. 40. und 50. fl. sich belauft; also solle die Aufnahm zu ersterer Gattung selten und nur alsdann Platz finden, wann der arme Competent ein ausserordentliches Talent für eine solche Profession besizt, da hingegen

b) auch andern armen Handwerksjungen, denen das Lehr Geld aus diesem Fond zwar nicht geschöpfet ist, das Aufding und Freysprechungsgeld aber ermangelt, bewandten Umständen noch damit an Handen gegangen, ingleichem

c) jenen Knaben, welche auf Kösten dieses Fundi in der Lehr stehen, nach Befund der währender Lehrzeit bezeigten tugendhaften Aufführung und fleißigen Verwendung auch eintreffenden grösseren Dürftigkeit bey der sogenanten Freysprechung die nothwendige Kleidung angeschaft werden kan.

d) Versieht man sich, daß man ab Seiten derjenigen, denen die Benennung der jungen Leute wird aufgetragen werden, hierinnen, wie in allen anderen mit Beseitigung aller Partheylichkeit, Gunst und persönlichen Absichten platz hin

hin nach den Regeln der Christlichen Liebe werde zu Werke gehen, fürnemlich aber

e) auf die einkommende einverständliche Zeugnisse und Anempfehlungen der Seelsorgere und Ortsvorstehere billige Rucksicht nehmen werde, und da es

f) ein der Folgen halber der Kirche und dem Staate sehr schädliches Schulgebrechen, daß Leuten und besonders armen Studenten, deren mindere Fähigkeit, zu einer gründlichen Gelehrsamkeit zu gelangen, sich erst nach etwelchen Jahren entdecket, die Fortsezung der Studien dennoch blos nur dessentwegen gestattet wird, weilen sie zum Pflug nicht mehr geschickt sind, und zum Soldatenstand keinen Beruf empfinden, im übrigen aber es noch zur Zeit an hinreichenden Anstalten manglet, wodurch dergleichen armen Jünglingen die Gelegenheit verschaffet würde, ihr Brod auf eine andere ehrliche Art zu gewinnen; so wird gestattet, daß bey Auswahl der angehenden Professionisten auch auf diese Gattung junger Leute gesehen werde, um die Zahl unfähiger Männer, welche sich unter dem erborgten Mantel der Gelehrtheit in geistlichen und weltlichen öffentlichen Bedienungen einschleichen, so viel möglich zu vermindern.

Da beynahe samtliche cedirte Kapitalien aus denen im Königreich Böhmen gelegenen Badischen Herrschaften Uns zugekommen, und von der Erbschaftssteuer und Abfahrtsgebühr unter der Bedingnis befreyet worden, daß solche Gelder in den Kaiserlich Königlichen Erblanden angelegt werden sollen; also verstehet sich von selbsten, daß der Hauptstuhl aller in oberwähnter Anlag Nro. 1. specificirten 232/m. fl. jedoch nur mit der alleinigen Ausnahm derer zu dem Badischen Katholischen Schulfundo und demnächst zur Armenapotheke gewidmeten 12000. fl. zu allen Zeiten in ermelten Erblanden im Kapital angelegt verbleiben, mithin, wann ein oder anderes Kapital abgezahlet werden sollte, allda hinwiederum gegen hinlängliche Versicherung angelegt werden müße.

Sollte wider alles Vermuthen in denen aus obbemeldten Kapitalien, und deren Zinnße zu errichtenden Stiftungen, welche Wir vorzüglich in dem Marggrävlich Badischen und zu deren Katholischen Unterthanen Bestem bewerkstelliget zu werden wünschen, irgendwo von jemand, wer der auch seye, einige Hinderung, Beschwernis oder sonstige Belästigung im ganzen oder im mindesten dessen Theil in Weg geleaet werden; so geben Wir hiemit Allerhöchstgedacht Ihro Majestät und Ihren Nachkommen freye Gewalt, von obgedachten Kapitalien die Zinnße gänzlich oder zum Theil von denen Badischen Landen abzuwenden und davon an anderen Orten, wo es Allerhöchst Ihro und Ihre Nachkommen gutfinden und beliebig ist, in ihren eigenen oder anderen Landen gleiche fromme und milde Stiftungen, jedoch immerhin in gnädigster vorzüglicher Rucksicht, so viel immer thunlich, zum Besten der Baden Badischen Katholischen Unterthanen, und mithin der Katholischen Religion in dem Baden Badischen Lande davon zu unterhalten.

Unter diesen Verhinderungen verstehen Wir auch namentlich, und noch weiter jene, wann wider Vermuthen der von Uns zum Rathe und Beistande der Catholischen Unterthanen in den Baden-Badischen Landen nach Unserem besonderen hier sub Nro. 5. beyliegenden Ausweisungs und Stiftungs Entwurf zu stiftende Syndikus von der Marggrävlich Badischen Landes Regierung in Güte oder auf etwa erfolgende Oberstrichterliche Anordnung nicht anerkennet noch angenommen werden wollte, daß mithin auch Ihre Majestät eben so, wie vorgedacht, ohne weiteren Aufenthalt vorerwehntermassen auf andere Weise mit den bemerkten Stiftungen fürschreiten können.

Und weilen die Obsorge über erwehnte Fundationen, die dazu bestimmten Kapitalien, deren Anlegung, Behebung, und Verwendung der Zinße, natürlicher

Weiße verſchiedne Auslagen und Koſten verurſachet, ſo beſtimmen Wir zu obverwehnten annoch 9000. fl. — Kapital zu dem Ende, damit die von demjenigen, dem Ihro Majeſtät die Obſorge zu überlaſſen geruhen werden, zu machende nöthige baare Geld Auslagen von den Zinnßen von obgedachten 9000. fl. genommen und in die jährliche Berechnung gebracht werden, der Ueberſchuß dieſer Zinnße aber hinwiederum zu dem Kapital der 9000. fl. und zu deſſen Vermehrung geſchlagen, wie auch zu unvorgeſehenen Fällen jedoch jedesmal zum Beſten der Catholiſchen Religion verwendet werde.

So bald Ihro Majeſtät gegenwärtige ohnehin auf keine Art mehr abzuändernde Ceſſion allergnädigſt werden acceptiret haben, und Wir in Unſerem wittibilichen Reſidenz Schloß zu Baden werden zurückgekommen ſeyn, ſollen die Kapitalbriefe Allerhöchſtdenenſelben oder nach Dero Ordre ausgehändiget werden.

Urkundlich deſſen haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben und Unſer Fürſtlich Inſiegel beydrucken laſſen. - So geſchehen Wien den 15ten Sept. 1778.

Marie Victoire M. Doure de Baden
neè Prse d'Arenberg.

Num. 34.

Abſchrift Antwort Schreibens *Serenissimi regnantis ad Sereniſſimam Viduam*, **in vorigem Betref**, d. d. Carlsruhe den 11ten März 1779.

Es haben Euer Liebden für gut gefunden, mit Dero Zuſchrift vom 31ten Okt. vorigen Jahrs, eine von Denenſelben wegen verſchiedener mit einem Capital von 232/m. fl. auszurichtenden Stiftungen unterm 15ten September jüngſthin zu Wien gefertigte Uebertragungs-Urkunde an der Kaiſerin Königin Majeſtät unter dem Bemerken, abſchriftlich Uns zugehen zu laſſen, wie nunmehr, nach dem Allerhöchſtgedacht Ihro Majeſtät ſothane Uebertragung nach ihrem ganzen Innhalt zu acceptiren keinen Anſtand genommen hätten, es von Unſerer Entſchlieſung abhange, die bey dieſem Geſchäft für Unſere Lande und Unterthanen vorzüglich bezweckte Vortheile denenſelben in gröſſerer oder geringerer Maſſe zuzueignen.

Dieſe Handlung hat mancherley Fundationen zum Gegenſtande, wovon einige aus Euer Liebden neuerlicher Diſpoſition herrühren, andere hingegen von Dero in Gott ruhenden Herrn Gemahls, Unſers Herrn Vettern Liebden, bereits nach ihrem ganzen weſentlichen Umfang hinlänglich beſtimmt und angeordnet worden ſind. Ob zwar nun in Anſehung dieſer leztern nach dem klaren Innhalt derer deshalb vorliegenden Verträge Euer Liebden nichts obliget, als ſolche aus denen dazu verſchafften und nach dem Ableben Dero Herrn Gemahls Liebden wirklich erhaltenen baaren Mitteln pünktlich zu erfüllen: ſo ergiebt ſich dennoch aus der vorliegenden Handlung, daß Sich Hochdieſelben berechtiget erachten wollen, gedachte Stiftungen mit allerhand theils verfänglichen, und ohne Nachtheil derer Landesherrli-

herrlichen Gerechtsame nicht einzugehenden, theils dem ausgedruckten Willen des hohen Stifters schnurstraks zuwiderlaufenden willkührlichen Zusäzen und Bedingnissen zu beschwehren.

Euer Liebden nehmen dabey kein Bedenken, von demjenigen nach eignem Gutdünken wieder abzugehen, was Dieselben wegen der unmittelbaren Ausantwortung des einen zum Besten des Schulwesens in Unserer obern Marggrafschaft auf gewisse Jahre nuznießlich gewidmeten Stiftungskapitals an die Katholische Schulkommission zu Rastatt schriftlich zugesagt haben, nachdem man die anverlangte Sicherheitsleistung Denenselben zum Ueberfluß vorgeleget hatte. Dabey glauben Euer Liebden so gar befugt zu seyn, mit Beyseitsezung der von dem Stifter ausdrücklich auf Dero Person gelegten, und darauf von Denenselben feyerlich übernommenen Verbindlichkeit des genauen Vollzugs sothaner Stiftungen, deren bisher im Anstand belassene Erfüllung nebst denen dazu längst erhobenen Mitteln, ohne vorgängige Rücksprache und Einverständnis weder mit denen Administratoren und Vorstehern derer darunter bedachten piorum Corporum, noch mit Uns, als deren in mehrfältigem Betracht dabey interessirten Landesherrn, eigenthätig einer andern hohen Macht zu übertragen.

Wie sehr durch diesen Vorgang denen von Dero in Gott ruhenden Herrn Gemahls, Unsers Herrn Vettern Liebden, gemachten Stiftungs Anordnungen sowohl, deren Bewerkstelligung nach ihrem ganzen Innhalt Wir schon mehrmalen gegen Euer Liebden pure zugesichert haben, als deren Deroseits in eigener Person verbindlich übernommenen pünktlichen Erfüllung zuwidergehandelt, zugleich aber auch die dabey in mancherley Betracht einfliessende Landesherrliche Gerechtsame benachtheiliget werden; solches muß jedem sogleich überzeugend in die Augen fallen.

Bey der allgemein bekannten erhabenen und gerechtesten Denkungsart Ihro Kaiserlich Königlichen Majestät halten Wir Uns im voraus überzeugt, daß Allerhöchstdieselben mit einer so beschaffenen Sache Sich nimmermehr bemengen werden. Sollten aber Allerhöchstdieselben würklich durch ungleiche Vorstellungen hierzu bewogen worden seyn; So belebt Uns die Zuversicht, daß nach der Allerhöchstdenenselben eigenen Vorsicht diese vorläufige Einlassung, nach eingesehener wahren Verhältnis, alsofort abgeändert werden würde.

Unserer Seits aber kennen Wir die hierunter einschlagende Regenten Pflichten und Befugnisse allzuwohl, als daß Wir durch diesen neuerlich versuchten Weeg Uns sollten abhalten lassen, sowohl die Aufrechthaltung der lezteren, als die Ausübung der erstern auch bey dieser Sache noch ferner also zum steten Augenmerk zu nehmen, daß denen an ihrem gesuchten Recht bisher benachtheiligten piis Corporibus durch kräftige Gegenmittel Landsherrlich prospicirt, und der schon mehrere Jahre hindurch unter mancherley Vorwänden und unzuläßigen Bedingnissen von Euer Liebden aufgezielten buchstäblichen Erfüllung Dero Vertragsmäßigen Obliegenheit nicht länger nachgesehen werde.

Uebrigens ist Euer Liebden schon seit geraumer Zeit bekannt, daß Wir um keinen Preis, und folglich auch um keine Stiftung, so viel dieselbe immer betragen möge, ob Wir sie gleich mit eben so vieler Dankbarkeit als ein Uns angebottenes Geschenk betrachten, jemals werden können bewogen werden, Unsere Landesherrliche Rechte oder deren Ausübung für Uns und Unsere Nachkommen zu verkauffen.

Eure Liebden werden dabey nach Dero hohen Begabnissen von selbsten, billig ermessen, daß Wir mit Denenselben in weitere Discussion über Unsere Landesherrliche Rechte nicht eingehen können. Wo übrigens Wir bey standhafter Vermeidung dergleichen Discussionen, und aller ohnzuläßigen Einmischungen durch ununterbrochene Landesväterliche Sorgfalt für Unsere Unterthanen ohne Unterschied der Religion, die Uns von Gott anvertraute Regierung noch fernerhin jederzeit also

zu führen unabänderlich entſchloſſen ſind, wie Wir es vor Gott und dem geſamten Reich zu verantworten gedenken.

Wir verbleiben übrigens Euer Liebden zu Erweiſung ꝛc.

Num. 35.

Abſchrift eines *Promemoria*, ſo an die Kaiſerlich Königliche Staatskanzley von dem diſſeitigen Miniſter Reſidenten übergeben worden, in vorigem Betref.

Von Ihro Durchlaucht, der verwittibten Frau Marggrävin zu Baden Baden, iſt unterm 31ten Oct. vorigen Jahrs des regierenden Herrn Marggraven zu Baden Hochfürſtlichen Durchlaucht ſub Nro 1. zu wiſſen gethan worden, unter was für Bedingungen Sie für den Katholiſchen Theil der Badiſchen Lande eine Stiftung gemacht, und wie Sie ſolche Ihro Kaiſerlich Königlich Apoſtoliſchen Majeſtät übertragen habe.

Nun ſind hierunter ſolcherley Fundationen begriffen, welche Theils der verwittibten Frau Marggrävin ſchon von ihres verſtorbenen Gemahls Durchlaucht auferlegt, und Theils von Ihro ſo verbindlich zugeſagt, und mittelſt der von des regierenden Herrn Marggraven Durchlaucht dagegen erfülten Zuſicherungen zu einer ſolchen Schuldigkeit worden waren, daß es nicht mehr in ihrer Willkühr ſtunde, dieſelbe abzuändern, mit neuen Bedingungen zu beladen, oder anderwärts einſeitig zu übertragen.

Hiernächſt ſchiene auch in Anſehung der übrigen von Ihro freywillig hinzugethanen Stiftungen dieſe Betrachtung Ueberlegungswürdig zu ſeyn, daß es hierunter im Grund allemal auf einer Uebertragung in mächtigere Hände beruhe, welche in künftigen Zeiten bey andern Geſinnungen als Seiner Kaiſerlich und Ihro Kaiſerlich Königlich Apoſtoliſchen Majeſtät eigen ſind, und man zugleich bey Allerhöchſt Ihrem Miniſterio zu verehren hat, zu denjenigen Einmiſchungen in die innere Verfaſſung der Badiſchen Lande Anlaß geben könnte, welche ſchon jezo die Rathgeber der verwittibten Frau Marggrävin nur gar zu gerne bewürken möchten, wann nicht eben jene erhabenſte Denkungsart des dermaligen Allerhöchſten Kaiſerlichen und Kaiſerlich Königlichen Hofes ihren dißfalſigen Gefährdevollen meiſtens auf ſich ſelbſt gerichteten Abſichten zu deſſen unſterblichem Ruhm im Weege ſtünde. Insbeſondere iſt aber, wann man auch alles vorſtehende bey ſeit ſezet, das bedenklichſte und beſchwerlichſte dieſes, daß die der ganzen Stiftung überhaupt beygefügte Bedingung, daß des regierenden Herrn Marggraven Hochfürſtlichen Durchlaucht Ihren Katholiſchen Unterthanen in denen ehemaligen Baden Badiſchen Landen einen von der verwittibten Frau Marggrävin beſonders geſtifteten ausländiſchen in Biſchöflich Straßburgiſchen Dienſten ſtehenden Syndikus geſtatten ſollen, in ihrem ganzen Umfang ſo geartet iſt, daß Seine Hochfürſtliche Durchlaucht ſelbige ſchon vorhin aus ſolchen Gründen, von welchen Sie überzeugt ſind, daß jeder Ihrer hohen Herren Mitſtände des Reichs, er ſeye Katholiſcher oder Proteſtantiſcher Religion,

ſtation, denſelben beyppflichten wird, ein für allemal verworfen hatten, und demnächſt eben jene Gründe bey dem durch die Aufwiegler Ihrer Unterthanen bey dem Kaiſerlichen Reichshofrath angezettelten Prozeß noch ferner mit Beyſtand der Rechte behaupten werden. Sie konnten dahero in ihrer ſub Nro. 2. ertheilten Antwort nicht verhalten, " wie Sie bey der allgemein bekannten erhabenſten und " gerechteſten Denkungsart Ihro Kaiſerlich Königlichen Majeſtät Sich im voraus " überzeugt hielten, das Allerhöchſtdieſelben mit einer ſo beſchaffenen Sache Sich " nimmermehr bemengen oder doch, wann Allerhöchſtdieſelben würklich durch un" gleiche Vorſtellungen dazu bewogen worden ſeyn ſollten, nach der Allerhöchſtdes" nenſelben eigenen Vorſicht dieſe vorläufige Einlaſſung nach eingeſehener wahren " Verhältnis wiederum abändern würden ".

Anſtatt nun des Herrn Marggraven Hochfürſtliche Durchlaucht gehofft hatten, es werde hierauf die Frau Marggrävin ſolche Maasreguln einzuſchlagen belieben, welche Höchſtdero Landesherrlichen Gerechtſamen in der Sache nicht weiter zu nahe tretten, ſo müſſen Sie vielmehr aus der Beylage ſub Nro. 3. nunmehro zu Ihrem äuſſerſten Befremden erſehen, daß ohnerachtet der Landvogt von Arter einestheils als der öffentliche Rathgeber der verwittibten Frau Marggrävin jene Landesherrliche Verwerfung der gemachten Bedingniſſe weiß, anderntheils aber, als der heimliche Urheber obgedachten Prozeſſes, die Badiſche Kommunen und Unterthanen zu deſſen Fortſezung noch immer unter der Hand deſto eifriger anzutreiben ſucht, je weniger ihm unbekannt iſt, daß die meiſte derſelben, bis auf einige wenige an denen unlauteren Abſichten der fremden Rathgeber Theilnehmende Magiſtrats Perſonen, aus eigener Ueberzeugung und Erfahrung, wie Seine Durchlaucht die Katholiſche Religion nicht nur nicht drücken, ſondern ihr vielmehr erweislichermaſſen mehrere Vortheile einräumen, als ſie eigentlich ſchuldig wären, die angeſponnene Irrungen, vermög der von ihnen ausgeſtellten Urkunden verabſcheuen, derſelbe jedannoch in der anmaßlichen Eigenſchaft eines Stiftungs-Adminiſtrators nicht nur denen gegen die Art der Stiftung, ſondern auch denen namentlich gegen ſeine Perſon obwaltenden Einwendungen dergeſtalten Troz bietet, daß er, ohne deren Erörterung abzuwarten, gleichſam als ob er ſie nicht wüßte, ſondern ſie erſt durch die Hochfürſtliche Landes Unterthanen zu vernehmen hätte, an dieſe eine ſolche verfängliche Zuſchrift erläßt, welche nach allen Schlusregeln keine andere, als dieſe, obſchon vergebliche Abſicht haben konnte, die Unterthanen, wann ſie auf der einen Seite die ihnen zugedachte mannichfaltige Wohlthaten, auf der andern aber die weitere Landesherrliche Einwendungen, beſonders gegen die Bedingung eines Religions Syndikus erfahren würden, von neuem auf den irrigen Gedanken, als ob ihr Evangeliſcher Landesherr ihnen jene Vortheile blos aus Abneigung gegen die Katholiſche Religion zu entziehen trachte, wiederum zurückzuführen, und ihnen mittelſt der Verſicherung, daß von Ihro Kaiſerlichen Königlichen Apoſtoliſchen Majeſtät die Stiftungsübertragung angenommen worden ſey, fälſchlich vorzubilden, als ob Allerhöchſtdieſelben zugleich auch jene Bedingung, wann ſchon ſolche vermuthlich aus eigener Ueberzeugung des Gegentheils in dem, der Beylage ſub Nro. 3. angebogenen Extrakt der Stiftungsceſſion weggelaſſen worden iſt, würklich beygepflichtet, mithin auch mehrgedachten Proceß rechtmäßig gefunden hätten.

Bey allen dieſen Umſtänden kan es nun allerdings des Herrn Marggraven Hochfürſtlichen Durchlaucht nicht anders als unmöglich fallen, von Ihro Kayſerlichen Königlichen Apoſtoliſchen Majeſtät glorwürdigſten erhabenſten Gemüthsbilligkeit nur von ferne den Gedanken faſſen zu können, als ob Allerhöchſtdieſelben ſolche die innere Verfaſſung und Ruhe der Badiſchen Lande ganz und gar untergrabende Unternehmungen zum äuſſerſten Nachtheil und Bedauren Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht zu genehmigen und ſogar den Landvogt von Arter Aller-

höchstdero geheiligten Namen dahin mißbrauchen zu lossen, jemalen bewogen werden könnten, daß derselbe förmliche Fertigungen an ganze der Hochfürstliche Badischen Landeshoheit allein unterworffene Corpora zu erlassen, und solchen deren Verbreitung in dem ganzen Land zugleich anzusinnen, und auf das höchste Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht auf diesem Weeg durch Ihre Selbst eigene Unterthanen zu einer mit ihme anzutrettenden Vernehmlassung aufzufordern sich ermächtigen dörfte. Vielmehr haben Seine Durchlaucht die volle Ueberzeugung, daß Ihro Majestät das heilige Band des Vertrauens zwischen Herrn und Unterthanen zu hoch schäzen, als daß Sie es jemalen gut heisen könnten, wann Personen, welche in Allerhöchstdero Diensten stehen, sich in irgend etwas, was jenes theuerste Band zwischen einem Mitstand und seinen Unterthanen zerreissen kan, einmengen, geschweige wann sie diese so gar selbsten und zwar dergestalten aufzuwiglen sich nicht entblöden, daß z. E. der vermuthlich unter dem Landvogt von Arter stehende Vogt Moriz zu Griesheim, welchen der Bischöflich Strasburgische Obervogt Tschamerhell in der Eigenschaft eines Patroni causæ der anmaßlich klagenden Unterthanen deßhalben nach Baden abordnete, sich erst neuerlich den 27ten v. M. den, obschon durch frühere Entdekung mißlungenen, nichts geringeres als eine Aufrufung zu einem Rebellionsmäsigen Schritt in sich enthaltenden Versuch erlaubte, in der Absicht, die zu Fortsezung des gleichwolen von denen meisten Unterthanen bereuten Processes erforderlichen Unterschriften zu bewürken, der Burgerschaft zu Baden ohne Vorwissen der Landesobrigkeit heimlich ansagen zu lassen, daß sie sich zu Hauß enthalten solle, um bey Läutung der Burgerglocke auf dem Rathhauß erscheinen zu können.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht schmeichlen Sich dahero, bey derley weit auffehenden hauptsächlich von dem Landvogt von Arter durch gedachten allen Umständen nach gänzlich unter seiner Leitung stehenden Bischöflich Strasburgischen Obervogt Tschammerhell veranlaßten neuerlichen Vorgängen hiemit keine Fehlbitte zu thun, daß nicht nur das von dem Freyherrn von Ulm und dem Landvogt von Arter an die Badische Unterthanen nach bereits gänzlich von der Landesherrschaft verworfnen Bedingnissen erlassene, mithin lediglich auf Unruhen abzwekende Schreiben allergerechtest geahndet, sondern auch selbigen aller weitere Fürschritt in dieser ohnehin bey Höchstpreißlichem Kayserlichen Reichshofrath von denen Unterthanen angebrachten Sache bis zu deren Erörterung und Ausgang ernstlich untersagt werden möchte.

Indem nun Endesunterzeichneter Hochfürstlichen Badischer Ministre Residenz nicht ermangeln sollte, alles dieses auf erhaltenen Befehl in Unterthänigkeit vorzutragen, so bittet er zugleich um die Erlaubnis, sich zu Eines Hohen Kayserlich Königlichen Ministerii fürwährender Huld und Gnade hiedurch mit der tiefesten Verehrung empfehlen zu dörfen. Wien den 18ten Junii 1779.

J. F. v. Stokmayer.

Num. 36.

Num. 36.

Abschrift eines Gegen Promemoria, so von der Kayserlichen Königlichen Staatscanzley wegen voriger Sache dem diesseitigen Minister Residenten zugestellt worden.

Des Herrn Marggraven zu Baden Hochfürstlichen Durchlaucht halten in Folge der allgemeinen Ueberzeugung, daß der Kayserin Königin Majestät niemal gemeinet seyn können, Sich in alles, was die Landesherrlichen Rechte eines Ihrer Reichsmitstände betreffen kan, im mindesten einzumengen; Sich gleichfalls mit Rechte versichert, daß Allerhöchstgedacht Ihre Majestät auch an der denselben von der verwittibten Frau Marggrävin zu Baden Hochfürstlichen Durchlaucht übertragenen Stiftung keinen solchen Antheil zu nehmen gedenken, durch welchen die Gerechtsame des regierenden Herrn Marggraven verlezet werden könnten.

Um nun unter diesem Gesichtpunkte die drey Gegenstände zu erörtern, welche in des Hochfürstlichen Badischen Herrn Minister Resident von Stokmayer am 18ten Brachmonats übergebenen Note enthalten sind, hat man die Ehre, demselben hiemit zu erwiedern:

Daß fürs erste Ihre Kayserliche Königliche Apostolische Majestät Sich in Betref der Anstellung eines Catholischen Syndikus, als welche dieselbe blos von der Reichsoberstrichterlichen Entscheidung abzuhangen glauben, in nichts einzulassen gedenken, noch auch zu einer desfalßigen Einmischung Sich jemal verbunden haben;

Daß aber zweytens dasjenige, so wegen verschiedenen von dem Höchstseeligen Herrn Marggraven schon bestimmten Stiftungen angeführt worden, von daher keine Statt haben kan, weil diese Stiftungen bey dessen Lebzeiten nicht zu stande gekommen, und Er selbst derselben Vollzug mittelst eines Vertrags vom 8ten Christmonats 1766. seiner Frau Gemahlin überlassen hat, von welcher auch desselben Gesinnungen ihrer Weesenheit noch genau sind erfüllet worden;

Und daß endlich drittens der Freyherr von Axter durch seinen Erlaß nichts anders gethan zu haben scheine, als diejenigen, zu deren Vortheil die Stiftung gereichen soll, davon zu benachrichtigen, woraus zu unglimpflichen Muthmaßungen und Ausdrüken gegen denselben kein gegründeter Anlaß genommen werden mag. Wien den 9ten August 1779.

Kaunitz Rietberg.

Num. 37.

Abschrift eines weiteren Promemoria, so zu der Kayserlichen Königlichen Staats-Canzley von dem diesseitigen Minister Residenten überreicht worden.

Von des Herrn Marggraven zu Baden Hochfürstlichen Durchlaucht hat Endes Unterzogener bey seiner leztern Anwesenheit zu Carlsruhe den ausdrüklichen Befehl erhalten, auf das von einem hohen Kayserlichen Königlichen Ministerio unterm 9ten

Auguſt ertheilte, die bekannte Stiftung der verwittibten Frau Marggrävin zu Baden-Baden betreffende Promemoria hiedurch denjenigen allertiefeſten Dank zu bezeugen, mit welchem Sie die darinnen vorausgeſetzte Denkungsart Ihro Kayſerlichen Königlichen Apoſtoliſchen Majeſtät bey allen Gelegenheiten zu verehren befliſſen ſeyn werden. Sie haben auch von jeher, beſonders aber in der Nota vom 18ten Junii Allerhöchſtdenenſelben ſo wenig einige andere als eben jene daſelbſt enthaltene Grundſäze zugeeignet, daß ſie vielmehr auf ſolche ihre ſichere Hofnung gebauet haben, und ſich dahero auch ſchmeicheln, daß ſelbige der gegenwärtigen weiteren Vorſtellung von ſelbſten das Wort reden werden.

Es können nemlich des Herrn Marggraven Durchlaucht Ihres Orts noch immer nicht anders finden, als daß überhaupt die Stiftung ſo beſchaffen ſeye, daß deren Uebertragung an eine benachbarte Macht ſich nicht wohl dürfte denken laſſen, ohne daß nicht zugleich die Möglichkeit, daß eine Einmiſchung in die Landes-Regierung unvermeidlich werden könnte, dabey gedacht werden müſte. Dann unter andern ſind darinnen neben dem Recht, die Stiftung in gewiſſen Fällen zurükzuziehen, annoch ſolcherley zerſchiedene Obſorgen übertragen, welche gröſtentheils ohne eine vorherige weitläuftige Unterſuchung nicht wohl vollzogen werden können.

Würde nun dieſe von einer benachbarten Macht auch nur in qualitate perſonæ privatæ vorgenommen werden, ſo möchte ſich nicht nur bey Beſtimmung der Art und Weiſe, wie ſie geſchehen ſolle, manche unauflöſliche Schwirigkeit zeigen, ſondern auch allezeit gewiß bleiben, daß die bey der Unterſuchung von der benachbarten Macht gefaſte Entſchlieſung überhaupt von ſolcher nicht vollſtrecket werden könnte, ohne ſich gewiſſermaßen in ein oder anderes Landes Regierungsrecht einzumiſchen. Sollten aber vollends in künftigen Zeiten die Geſinnungen eines oder des andern Regenten des Allerdurchlauchtigſten Erzhauſes nicht immer ſo erhaben und gerecht bleiben, als die dermalige von beyden Kayſerlichen Majeſtäten weltbekantermaſen ſind, ſo könnte die Stiftung offenbar einen Vorwand darbieten, um beſtändig die Hand in denen Badiſchen Landesangelegenheiten zu haben. Es iſt auch aus denen vielen ungleichen Vorbildungen, welche man ſchon, ehe die Stiftung zu Stande gekommen iſt, Ihro Kayſerlichen Königlichen Apoſtoliſchen Majeſtät zu machen ſich erfrecht hat, zum voraus abzunehmen, wie geſchäftig einige unruhige Perſonen ſeyn würden, den Fall einer ſolchen, zum Vollzug der Stiftung nöthigen Unterſuchung zu unterſtellen, wodurch eben jene Einmiſchung in die innere Badiſche Landesverfaſſung und demnach diejenige Verlezung der Landesherrlichen Gerechtſame des regierenden Herrn Marggraven, gegen welche Allerhöchſtdieſelbe die allergerechteſte Abneigung tragen, deſto mehr unvermeidlich gemacht werden würde, je weniger jene Unterſuchung von dem Zuſammenhang mit andern Badiſchen Landesangelegenheiten getrennt werden könnte. Um ſo gewiſſer werden alſo Ihro Kayſerliche Königliche Apoſtoliſche Majeſtät es von ſelbſten Ihrer höchſteigenen Beruhigung keineswegs angemeſſen finden, wann Allerhöchſtdero nachgeſezten Stellen und Räthen die Gelegenheit in die Hand gelegt würde, wodurch ſelbige Allerhöchſtdieſelben oder Höchſtdero Nachkommenſchaft jederzeit mit einem Scheine Rechtens in eine der Reichsmittſtändiſchen Landeshoheit zu nahe tretende Theilnehmung an denen Landesregierungen freyer Fürſten des Reichs verwikeln könnten, und dardurch die Erhaltung der Ruhe und des Wohlſtandes eines teutſchen Reichs-Staates verhindern würden. Vielmehr werden Allerhöchſtdieſelben von dem Gedanken des umgekehrten Falles wann eine dergleichen Stiftung einer fremden Macht irgendwo in denen Erblanden übertragen werden wollte, ganz gewiß den weiteren Gedanken unzertrennlich finden, daß eine ſolche Uebertragung, wann auch dermalen kein Mißbrauch zu befürchten wäre, jedannoch ſo viele Unannehmlichkeiten für Herrn und Land in künftigen Zeiten veranlaſſen könnte, daß es nicht blos eine Landesherrliche Befugnis iſt, zu ſolcherley Stiftungsübertragungen die Einwilligung zu verſagen, ſondern ſogar überdies zu einer Regentenpflicht und würklichen Gewiſſens-

wiſſensſache wird, ſeine Nachfolger und Lande keiner Gefahr auszuſezen, welche jene Einwilligung immer möglich macht.

Wann man nun überdies unter Vorausſezung dieſer der Stiftungsübertragung überhaupt entgegen ſtehenden Betrachtungen die in hochgedachtem Promemoria vom 9ten Auguſt in 3 Punkten abgetheilte weitere beſondere Gegenſtände noch mehrers erwäget, ſo iſt es an deme, daß die Bedingung der Annahme des Syndicus nicht nur der Urkunde über die Ihro Kayſerlichen Königlichen Apoſtoliſchen Majeſtät übertragene Stiftung als eine ſolche Bedingung, ohne welche die ganze Stiftung denen Badiſchen Landen entzogen werden ſolle, ausdrüklich einverleibt, ſondern auch deſſen ohnerachtet, daß Allerhöchſtdieſelben an dieſer Bedingung keinen Antheil zu nehmen erklären, jedannoch von der verwittibten Frau Marggrävin zu Baden Baden nicht zurukgenommen worden iſt. Es haben vielmehr die Kayſerliche Königliche Commiſſarien, welche das bekannte Schreiben an den Magiſtrat zu Raſtatt erlaſſen haben, nicht nur in dem dorthin mitgetheilten Stiftungs Auszug eben denſelben §m, welcher die Beſtellung eines Landes Syndikus enthält, mit Bedacht anaeführt, ſondern auch ſolchen, wie die Anlage ſub No. 1. zeigt, dem an die Cloſterfrauen zu Baden erlaſſenen Brief zur umſtändlichen Erlernung der darinnen nur überhaupt bemerkten Bedingungen vollſtändig beygefügt, mithin mehrgedachte Bedingung ſchlechterdings alſo behandelt, daß ſie frühe oder ſpät noch immer ſo ausgeleegt werden kan, als ob ſie zugleich übertragen und von Ihro Kayſerlichen Königlichen Apoſtoliſchen Majeſtät würklich mit angenommen und genehmiget worden wäre. Nun mus aber das Amt eines ſolchen beſtändigen Syndikus des Herrn Marggraven zu Baden Durchlaucht allerdings allzubedenklich bleiben, als daß Sie in deſſen Aufſtellung jemalen einwilligen könnten. Dann es ſolle ſolcher nicht etwa ein bloſer Verwalter der Stiftungsgefälle, ſondern ein förmlicher Aufſeher über die Religionsverfaſſung und deren Landesherrliche Behandlung werden, und ſich demnächſt ſeine Aufſicht auch auf die Annexa Religionis erſtreken. Sie haben dahero auch, ſo wenig immittelſt Seiner Kayſerlichen Majeſtät bewährte erhabenſte Gerechtigkeits-Liebe und Kayſerliche Reichspatriotiſche Geſinnung irgend etwas widriges befürchten läßt, jedannoch zu Behauptung Ihrer Ständiſchen Rechte aus denen einem höchſtpreißlichen Reichshofrath vorgetragenen Gründen erklären müſſen, daß Sie die Einführung eines ſolchen beſtändigen Syndikus ſo gar nicht für einen Gegenſtand der Oberſtreichsrichterlicher Entſcheidung halten können, daß vielmehr nur die Unterthanen, wie ſolches in der diſſeitigen Note vom 18ten Junii bereits bemerket worden iſt, mit ihren Rathgebern, da ſie den Proceſſ angezettelt haben, ihres Orts ſich keine weitere Vorſchritte erlauben dürfen, ſondern vor allem abwarten müſſen, was die in Anſehung ihrer vorhandene Rechtshängigkeit vor einen Ausgang gewinnen möchte, nimmermehr aber Höchſtdieſelbe, nachdem ſie ſogleich bey Anfang jenes Proceſſes die Ihnen zuſtehende Exceptiones fori eingelegt haben, an Ausübung Ihrer Reichsſtändiſchen Landesherrlichen Befugniſſe zu Abwendung der ungebürlichen Zudringlichkeiten Ihrer verführten Unterthanen im mindeſten behindert werden mögen.

Eben ſo iſt 2) zu bemerken, daß die Stiftungen des verſtorbenen Herrn Marggraven zu Baden-Baden ihrer Anordnung nach von Seiten dieſes Fürſten allerdings in ſoweit zu Stand gekommen ſind, daß derſelbe nur auf den ſich nachher in der Würklichkeit gezeigten Fall, da er ſolche aus Abgang entbehrlicher baarer Mittel nicht mehr ſelbſten bey Lebzeiten vollziehen konnte, Seiner Gemahlin die nach ſeinem Hinſcheiden ohnfehlbar zu erhebende nöthige Gelder mit Bemerkung der auf Ihre Perſon dabey genommenen beſonderen Rukſicht dazu angewieſen, die Stiftungsanordnungen ſelbſten aber und alle bey jeder einzelnen Fundation nöthig gefundene Bedingniſſe ſo genau und hinreichend vorgeſchrieben hat, daß Herr und Land zu ſorderung der eigenen und pünktlichen Vollſtrekung, ohne daß der verwittibten Frau Marggrävin Durchlaucht hiebey irgend eine Vereitlung, Erſchwerung oder von dem Hochſeeligen Herrn Marggraven weder eingeraumte noch einſt

vorausgesehene Uebertragung derselben an andere freystehen könnte, ein solches vollständiges Recht erlangt haben, dessen Unterbrechung Ihro Kayserliche Königliche Apostolische Majestät nach Allerhöchstdero grosmüthigsten und gerechtesten Gesinnungen gewißlich nimmermehr genehmigen werden.

Endlich kan auch 3) einem Reichs-Stand nicht gleichgültig seyn, wann Räthe und Diener einer benachbarten Macht mit denen Städten seines Landes besonders über eine solche Sache unmittelbar traktiren, welche, wie allen vorhin bekannt gewesen ist, aus Landesherrlicher Befugnis schon verweigert worden ware. Um so mehr auffallend und bedenklich ist es also, wann sie hernach wegen eben dieser Verweigerung den Landesherrn vorbeigehen und dessen Unterthanen solcherley Anträge unmittelbar zusenden, welche sie, ohne den Gehorsam zu verlezen, doch nicht annehmen können. Dann es bleibt sodann keine andere Muthmasung übrig, als daß dergleichen Räthe, wann sie besonders, wie im vorliegenden Fall der Freyherr von Arter, für die Urheber der ganzen Weiterung anzusehen sind, die Unterthanen gegen ihren Landesherrn zu erregen, oder, welches am Ende auf eines hinauslauft, wenigstens gegen Ihne in Mißvergnügen und Unzufriedenheit zu sezen, die Absicht haben. Es halten Sich demnach des Herrn Marggraven Hochfürstliche Durchlaucht versichert, daß Ihro Kayserliche Königliche Apostolische Majestät allzumilde berichtet worden sind, wann man dem Betragen des Freyherr von Arter den Schein einer unschuldigen und unverfänglichen Handlung beigelegt hat. Es hat auch selbst der Magistrat der Stadt Rastatt in seiner hiebey sub Nr. 2 abschriftlich anliegenden Antwort an die Freyherrn von Ulm und Arter den ihnen zugesandten Antrag anders nicht angesehen, als es von des Herrn Marggrafen Hochfürstlichen Durchlaucht geschehen ist. So gar hat derselbe ganz deutlich bezeugt, daß die Unterthanen überhaupt die Stiftung selbst für keine Wohlthat erkennen, so lang bey der Art und Weise, sie zu vollstrecken, auf demjenigen beharrt werden will, was ihrem Landesherrn mißfällt, und denselben in Unannehmlichkeiten verflechten kan. Seitdem auch solche die unlautere und ungleiche Absichten ihrer Rathgeber einsehen, so hat der gröste Theil derselben dasjenige, wozu sie von diesen verleitet wurden, durch eigene im nöthigen Fall der ganzen Welt vorzulegende Urkunden allbereits auf das feyerlichste wiederrufen.

Bey solchen Umständen können also auch des Herrn Marggraven Hochfürstliche Durchlaucht nicht anders glauben, als daß Ihro Kayserliche Königliche Apostolische Majestät diese nähere Beleuchtung des ganzen Zusammenhangs der Stiftungs-Sache so beschaffen finden werden, daß es Ihnen gewiß nicht zu verargen ist, wann Sie angelegenst wünschen und bitten, daß Allerhöchstdieselbe zur Bevestigung des inneren Ruhestandes der Badischen Lande der verwittibten Frau Marggrävin zu Baden-Baden Durchlaucht dahin zu bewegen geruhen möchten, daß Sie vielmehr dasjenige, was Ihr verstorbener Gemahl Ihro vorgeschrieben hat, ohne einige Abänderung vollstrecken, als auf Ihrer nur zu Unruhen und bedenklichen Verwiklungen Anlaß gebenden neuen Stiftungs Art beharren möchte. Wien den 14ten April 1779.

Num. 38.

Abschrift eines Erlasses der angeblichen Stiftungscommission an den Rastatter Stadtrath, nebst dazu gehörigem Postscripto.

Wohlweiße und Ehrsame!

An Ihro Kayserlich Königliche Apostolische Majestät haben der verwittibten Frauen Marggrävin Maria Victoria zu Baden Baden gebohrnen Prinzessin von Arenberg Hochfürstlichen Durchlaucht unterm 15ten verwichenen Monats September eine Summe von 233000. fl. zu Errichtung verschiedener frommer Stiftungen cediret.

Von dieser Summe sind gewidmet.

a) Zu Errichtung eines Armen und Erziehungs Hauſſes in Rastatt 140000. fl. —
b) Zu Aussteurung armer Mägdlein , , , , 25000. fl. —
c) Zu Aussteurung eines Mägdleins, das in einem derer beeden Frauen Klöstere Baden oder Alt Breysach, welches leztere die Lehr Frauen zu denen weiblichen Schulen in Rastatt zu stellen hat, die Ordensgelübde ableget 7000. fl. —
d) Zu Verbesserung der in Rastatt gestifteten weiblichen Schulen 11000. fl. —
e) Zu einem Stipendium für ein Badisches Landskind, welches in Erlernung der Rechtswissenschaft bereits einen rühmlichen Anfang gemacht hat, die zur Fortsezung und Vollendung hingegen erforderliche Mittel nicht besizet, , , , , , , , , , 5000. fl. —
f) Zur Hülfe angehender junger Professionisten und Handwerker 5000. fl. —

Wie der Innhalt hievon und die Bedingnisse, welche der verwittibten Frauen Marggrävin Hochfürstlichen Durchlaucht mit ihren Stiftungen verknüpft haben, aus dem anliegenden Auszug des Cessions Instruments des breitern zu ersehen sind. Da nun Allerhöchstgedacht Ihro Majestät aus besondern für den Frauen Marggrävin Durchlaucht hegenden freundschaftlichen Gesinnungen die Cession zu übernehmen fort Uns die Administration des Stiftungsfundi und den Vollzug deren Stiftungen allergnädigst aufzutragen geruhet.

Als haben Wir solches einem wohlweisen und ehrsamen Magistrat hierdurch zu Wissenschaft und anbey überlassen wollen hierüber der Landesobrigkeit die gebührende Anzeige zu thun, auch andere mitinteressirte Badische Unterthanen zu verständigen. Wir gewärttigen übrigens die Nachricht: ob des Vollzugs und deren Bedingnissen halber einige Hinderniſſe gemacht werden, und verbleiben unter göttlicher Obbutserlassung

Baden den 20ten May
1779.

Ihro Kayserlich Königlichen Apostolischen Majestät würklicher Geheimerrath Kämmerer, Vorder-Oestreicher Regierungs und Camerpräsident, auch Commandeur des St. Stephans Ordens, dann der K. K. Landvogt in der Reichslandvogtey Ortenau

Ferd. Carl Freyherr v. Ulm.
Freyherr von Arter.

Ad Num. 38.

Sodann

Wohlweiſe und Ehrſame!

Sind unter der an Ihro Kaiſerlich Königlich Apoſtoliſche Majeſtät von der verwittibten Frau Marggrävin Hochfürſtlichen Durchlaucht übertragenen Summe zu einem Stipendium für ein Katholiſch Marggräflich Badiſches Landeskind, um das Studium der Rechtsgelehrſamkeit anzufangen und zu vollenden, in Gemäsheit einer zwiſchen der verwittibten Frauen Marggrävin und Dero Herrn Gemahls des in Gott ruhenden Marggraven Auguſt Georg Hochfürſtlichen Durchlaucht unterm 18ten Dec. 1766. getroffenen Übereinkunft 10,000. fl. Sodann zum Behuf des Katholiſchen Schulweſens, und demnächſt zu Errichtung einiger kleinen Armenapotheken, nach Innhalt der lezten Willens-Meynung des Höchſtſeligen Herrn Marggraven Auguſt Georg Durchlaucht — — — 12,000. fl. begriffen.

Da wir nun von der uns übertragenen Kaiſerlichen Adminiſtrations wegen dieſe Stiftungen, in ſo weit keine Hindernis gelegt wird, ebenfalls zu vollziehen bereit ſind; Als haben ſolches einem Wohlweiſen und Ehrſamen Magiſtrat nachrichtlich ohnverhalten wollen.

Baden den 20ten May
1779.

Ihrer Kaiſerlich Königlich Apoſtoliſchen Majeſtät würklicher Geheimer Rath, Kämmerer, Vord. Oeſtereichiſcher Regierungs und Kammer Präſident, auch Commandeur des St. Stephans Ordens; Sodann der Kaiſerliche Königliche Landvogt, in der Reichslandvogtey Orttenau.

Ferd. Carl Freyherr v. Ulm.
Freyherr von Axter.

Num. 39.

Abſchrift einer Fertigung eben dieſer Commiſſion an die Kloſterfrauen zu Baden.

Wohlehrwürdige!

An Ihro Kaiſerliche Königliche Apoſtoliſche Majeſtät haben der verwittibten Frau Marggrävin Maria Viktoria zu Baden-Baden, gebohrnen Prinzeſſin von Arenberg, Hochfürſtlichen Durchlaucht, unterm 13ten verwichenen Monats September eine Summe von 233000. fl. zu Errichtung verſchiedener frommen Stiftungen cediret.

Von

Von beſagter Summe ſind die jährlichen Intereſſe von einem Kapital zu 7000. fl. durch 4. Jahre zur Ausſteuer eines Mägdleins gewidmet, welches in einem der beeden Frauen Klöſtern der Städte Baden oder Altbreyſach die Ordensgelübde ablegen wird, und ſind dieſertwegen die vorgeſchriebene Bedingniſſe aus dem hier beykommenden Auszug des breitern zu erſehen.

Da nun Allerhöchſtgedacht Ihro Majeſtät aus beſondern, für der Frauen Marggrävin Durchlaucht hegenden freundſchaftlichen Geſinnungen die Ceſſion zu übernehmen, fort uns die Adminiſtration des Stiftungsfundi, und den Vollzug der Stiftungen allergnädigſt aufzutragen geruhet; Als haben Wir ſolches denenſelben zu ihrer Wiſſenſchaft, und hinkünftigen Benehmung hiemit ohnverhalten, und annebens verſichern wollen, daß wir mit beſonderer Hochachtung verbleiben

Baden den 20ſten May
1779.

Ihro Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät würklicher Geheimer Rath, Kämmerer, V. Oeſterreich. Regierungs und Kammer-Präſident, auch Commandeur des St Stephans Orden, ſodann der Kaiſerl. Königl. Landvogt der Reichslandvogtey Ortenau,

Ferd. Carl Fhr. von Ulm.
Fhr. von Axter.

Num. 40.

Abſchrift Schreibens der verwittibten Frau Marggrävin zu Baden Durchlaucht an *Sereniſſimum Regnantem*, die Stiftung zum Schulfundo betrefend.

Da dasjenige Kapital per 12000. fl. — welches unſers hochſeeligen Gemahls des Marggrafen Auguſt Georgs Liebden in Dero lezten Willens Verordnung Articulo 4to auf einige Zeit zum Behuf des Katholiſchen Schulweſens, demnächſt zu Errichtung kleiner Armenapothecken, gewiedmet haben unter der von Kaiſerlichen Königlichen Apoſtoliſchen Majeſtät übernommenen Summe deren 232/m. fl. ausgewieſen worden iſt. So überlaſſen Euer Liebden: ob gefällig ſeye, die Sache, beſonders wegen Beſtimmung der Terminen, in welchen die Rückbezahlung binnen 10. Jahren nach und nach geſchehen ſoll, durch Dero Katholiſche Schulkommiſſion, mit der von Seiten allerhöchſt gedacht Ihro Majeſtät angeordneten Adminiſtration vollends berichtigen zu laſſen. Wir wünſchen ſolches um ſo mehr, als es Uns billig zu ſeyn ſcheint, daß zu gleicher Zeit Vorſehung beſchehe, wann und wie die Armenapothecken ihren Anfang nehmen. Wir ſind zu Erweiſung ꝛc. Baden den 31ten Okt. 1778.

Num. 41.

Abschrift Schreibens der angeblichen Stiftungskommission an die Baden Badische Schulkommission, in vorigem Betref d.d. Baden den 20ten May 1779.

An Ihro Kaiserlich Königliche Apostolische Majestät haben der verwittibten Frauen Marggrävin Maria Viktoria zu Baden Baden gebohrnen Prinzeßin von Arenberg Hochfürstliche Durchlaucht, unterm 15ten verwichenen Monats Septembris eine Summe von 233000. fl. zu Errichtung frommer Stiftungen cedirt.

Unter diesen Stiftungen befinden sich 12000. fl., welche nach Innhalt des in Abschrift hierbeygehenden 4ten Artikels der lezten Willens Meinung des in Gott ruhenden Herrn Marggrafen August Georg Hochfürstlichen Durchlaucht, zum Behuf des Katholischen Schulwesens, und zu Errichtung einiger kleinen Armenapothecken so zu verwenden sind, wie es Ihro Majestät der daselbst bemerkten Absicht am gemäsesten zu seyn erachten.

Da nun allerhöchstgedachte Ihro Majestät aus besonderen für der Frau Marggräfin Durchlaucht hegenden freundschaftlichen Gesinnungen, die Cession zu übernehmen, fort Uns die Administration des Stiftungsfundi und den Vollzug derer Stiftungen allergnädigst aufzutragen geruhet; So haben Wir solches einer Löblichen Schulen Kommission mit dem Beysaz eröfnen wollen, daß dieselbe nach Aushändigung einer Landesfürstlichen Versicherungs Urkund, vermög welcher das ausgeworfene Kapital, innerhalb der bestimmten 10. Jahren nach und nach zu dem unserer Verwaltung allergnädigst anvertrauten Stiftungsfundo wiederum werde abgetragen werden, um solches nach der weitern frommen Absicht ebenfalls nach und nach zu denen verordneten Armenapothecken zu verwenden, alsdann die bemelte 12000. fl. bey Uns erheben können.

Wäre es gefällig die eigentliche Zeit Fristen, innerhalb welcher die nach und nach zu bewürkende Rückzahlung geschehen wird, Uns nahmhaft zu machen, und dabey die Art und Weis zu bemerken, wie etwa hierunter denen armen Kranken am besten zu statten gekommen werden könnte; So werden Wir hierdurch um so mehr verbunden werden, als einige Hofnung vorhanden ist, das solchenfalls der verwittibten Frauen Marggräfin Hochfürstlichen Durchlaucht, die Gutthat durch einen weiteren freywilligen Beyschus befördern werden.

Sollte aber eine Löbliche Kommission glauben, daß die Sache einem Anstand, oder näheren Erläuterung unterworfen ist; so sind wir nichts destoweniger urbietig, von mehr bemelten Kapital einswellen die Interesse ad 4 pro Centum aus dem Stiftungsfundo gegen Quittung verabfolgen zu lassen.

Wir erbitten Uns hierüber eine bald gefällige Antwort, und verbleiben mit ziemender Hochachtung.

Num.

Num. 42.

Abſchrift unterthänigſten Schreibens der Baden Badiſchen Schulkommiſſion *ad Sereniſſimam Viduam*, in vorigem Betref.

Unter jene Stiftungen, welche des in Gott ruhenden Herrn Marggrafen Auguſt Georgen weyland Unſeres gnädigſten Fürſten und Herrns Hochfürſtlichen Durchlaucht, in Höchſtdero lezten Willen verordnet haben, befinden ſich auch jene 12/m. fl. Kapital, deren 10 jähriger unverzinslicher Gebrauch dem Baden Badiſchen Schulfundo gnädigſt gewidmet worden iſt.

Euerer ꝛc. iſt nicht unbekannt, wie ſehr Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht ſich die Einrichtung des Schulweſens in denen Baden Badiſchen Landen, und die daraus herfliſſende Bildung guter Chriſten und Bürger zu Gemüth genommen, auch mit was für einem Ruhmvollen Eifer Höchſtdieſelbe die desfalls nöthige Anſtalten noch bey Höchſtdero Lebenstagen, unter Sacrificirung dero eigenen Intereſſe auszuführen angefangen, und daß deren deſto geſchwinderer Vollzug noch einer ihrer lezten Wünſche geweſen ſeye.

Es ſind aber bey nahe 8. Jahre verfloſſen, ohne daß die Baden Badiſche Schulkaſſe der ihr zugedachten Wohlthat theilhaftig geworden, ob gleich die Baden Badiſche Schulkommiſſion die Abführung ſothanen Kapitals bey Eurer ꝛc. ꝛc. unterthänigſt zu erinneren die Freyheit genommen hat, und obgleich des Herrn Marggraven unſers gnädigſten Fürſten und Herrn Hochfürſtliche Durchlaucht eine nach Eurer ꝛc. uns unterm 20ten Sept. 1777. ſchriftlich eröfneten Verlangen in allen Stücken eingerichtete Garantie Urkunde von Sich zu ſtellen kein Bedenken genommen, wir auch ohnverfehlt haben, ſolche zu Höchſtdero Einſicht, in der mittelſt weitern gnädigſten Erlaſſes vom 3ten März 1778. uns zugeſicherte Hofnung ehrerbietigſt vorzulegen, daß gegen die von Uns geziemendſt anerbottene urſchriftliche Aushändigung ſothanen Garantiebriefs, die auf den 18ten Merz gedachten Jahrs gnädigſt verſprochene baare Darſchieſung berührter Kapital Gelder ohne fernern Aufenthalt an Uns geſchehen werde.

Deſſen ohngeachtet iſt unſere auf Eurer ꝛc. ſchriftliche höchſte Zuſage gegründete Erwartung bisanhero fehlgeſchlagen, und wir haben dagegen neuerlich vernommen, daß Höchſtdieſelbe dieſe Stiftungs Sache zugleich mit mehrern andern von Dero nun in Gott ruhenden Herrn Gemahl zum Beſten derer Baden Badiſchen Lande angeordneten Euerer ꝛc. mittelſt Vertrags zur Ausrichtung aus denen dazu angewieſenen Geldern überlaſſenen Fundationen, durch Uebertrag an eine benachbarte Macht von ſich abzuwenden für gut gefunden haben, woraus nun, dem ſichern Verlauf nach, beſonders in Rückſicht ein und anderer hinzugefügter Bedingniſſe, welche die Landesherrſchaft und derſelben Rechte betreffen, bis zu einem zwiſchen Sereniſſimo regnante und Eurer ꝛc. darüber zu faſſenden Einverſtändnis ein neuer für die von dem Gottſeligen Stifter vornemlich bezielte geſchwindere Aufnahme des Baden Badiſchen Schulweſens höchſtbedauerlicher Aufenthalt entſtehen würde, ſo ferne nicht Eure ꝛc. nach unſerm widerhohlten Wunſch und angelegentlichſten devoteſten Bitten, Sich gnädigſt entſchlöſſen, allen fernen Verzug, und zuletzt daraus erfolgenden Weitläuftigkeiten durch die gegen Empfang der bereits abſchriftlich vorgelegten Garantie Urkunde und eines behörigen Quitſcheins,

an uns gnädigſt zu bewürkende unmittelbare Ausrichtung des dem Baden Badiſchen Schulfundo auf 10. Jahre nuznießlich gewidmeten Kapitals von 12000. fl. zuvorzukommen.

Da der vorangezogene Vertrag vom 18ten Okt. 1766. die ausdrückliche Bemerkung enthält, daß der Eurer ꝛc. übertragene Vollzug ſamtlicher darinne gemachter Anordnungen auf einem in Höchſtdero Perſon geſezten vorzüglichen Vertrauen beruhe, und da zweifelsohne gnädigſt bekannt ſeyn wird, daß ſolche Handlungen und Geſchäfte, welche jemanden mit beſonderer Ruckſicht auf ſeine Perſon einerſeits zur Bewerkſtelligung übergeben, auch andererſeits in ſolchermaaſe angenommen worden ſind, nach rechtlicher Ordnung nicht anderſt als eben von derjenigen Perſon, ſo dieſelbe auszurichten übernommen hat, geleiſtet werden können: So verhoffen Wir dadurch unſere Abſicht, wornach wir wegen des baldigſten Vollzugs der befragten Stiftung uns lediglich an Eure ꝛc. zu halten uns verbunden ſehen, deſtomehr zu rechtfertigen, und demnach keine Fehlbitte zu thun, wann Wir unſer dringendſtes Anſuchen dahin ehrerbietigſt erneuern, daß es Höchſtdenenſelben gefällig ſeyn möge, die Stiftung und den lezten Willen unſers höchſtſeligen gnädigſten Herrns ſo viel dieſen Punkten betrift, in baldige Erfüllung zu ſezen, ſomit die dem Schulfundo zur 10. jährigen Benuzung gewidmete 12000. fl. gegen obgedachte Verſicherungs und Quitſcheine unmittelbar aus Höchſtdero Handen an Uns gnädigſt abführen zu laſſen, damit die heilſam angefangene Schulanſtalten die ihnen gewidmete Unterſtüzung dereinſt erhalten, und wir in Abſicht des längern Verzugs auſſer Verantwortung geſezt ſeyn mögen.

Wir erbitten uns hierüber eine baldige gnädigſt gefällige Erklärung, und beharren in tiefſter Verehrung ꝛc.

Num. 43.

Abſchrift der von *Sereniſſima Vidua* auf voriges Schreiben ertheilten Antwort.

Maria Viktoria von Gottes Gnaden Marggrävin zu Baden und Hochberg ꝛc. Wittib, gebohrne Herzogin zu Ahrenberg, Archot und Croye. &c. &c.

Unſeren gnädigſt geneigten Willen anvor,
Wohledler, Ehrſamer, Liebe Herren!

Wir haben Uns Landkündigermaſen bishero eine wahre Angelegenheit ſeyn laſſen, die von Unſers in Gott ruhenden Herrn Gemahls Liebden gemachte fromme Anordnungen nicht nur nach dem Buchſtaben zu erfüllen, ſondern ſolche auch vielfältig zu verbeſſern und zu vermehren, ſo wie Uns die hierzu benöthigte Fonds nach und nach zugekommen ſind.

Nur

Nur jene wenige Gegenstände sind annoch zu erledigen, in Ansehung welcher von der dermaligen Landes-Regierung ein Aufenthalt oder Hinderniß gemacht worden.

Unter diese Gegenstände gehöret die Abführung des zu Behuf des Katholischen Schulwesens auf einige Zeit unverzinnslich vorzuschiessenden und demnächst zu Armenapothecken gewidmeten Kapitals ad 12,000. fl.

Bereits zu Anfang des 1773sten Jahres liesen Wir denen Herren wissen, daß Wir urbietig seyen, die Sache zu berichtigen; es wurde Uns aber von denenselben statt dessen eine Pauschhandlung schriftlich vorgeschlagen, und als Wir Uns dieserts wegen näher herbeyliesen, die öfters erinnerte Erklärung hierauf unter Vorschützung ermanglender Landesfürstlicher Entschliesung über drey ganzer Jahre verzögert.

Wir thaten hierauf ein sowohl in Bezug auf den Schulfundum als die Armenapothecken vortheilhafteres Anerbieten, aber auch dieses wurde nicht in seinem ganzen Zusammenhang sondern nur zum Theil angenommen, die Berichtigung jenes Punkts hingegen, woran Uns eigentlich gelegen war, abermal auf eine andere Zeit verschoben.

Nichts desto weniger haben Wir veranstaltet, daß die befragte 12,000. fl. durch die zu Besorgung derer Stiftungs-Gelder ernannte Administration baar ausbezahlet werden.

Wie es nun dem Interesse des Schulfundi sehr gleichgültig ist, ob die Gelder aus Unseren Handen unmittelbar, oder aus den Handen der kommittirten Administration bezahlet werden, und dann die bekannte Rechts Regel mit sich bringt, daß jenes, was man durch einen anderen verrichten lasset, eben so, als wann es durch sich selbst geschehen wäre, angesehen zu werden pfleget; So müssen Wir dafür halten, daß die Herren nicht durch das Interesse des derselben Besorgung anvertrauten Katholischen Schulwesens, sondern durch andere Triebfedern geleitet, das bey denen vorwaltenden Umständen überflüßige Ersuch-Schreiben vom 5ten pr. an Uns erlassen haben. Womit allstehts verbleiben ꝛc.

Baden den 15ten Septemb. 1779.

Num. 44.

Abschrift einer Fertigung der angeblichen Stiftungskommission an das Kollegiatstift Baden, die Stiftung zur Priesterspfründe betreffend.

Hochwürdiges Kollegiat Stift!

An Ihro Kaiserlich Königlich Apostolische Majestät haben der verwittibten Frauen Marggrävin Maria Viktoria zu Baden Baden, gebohrnen Prinzeßin von Arenberg Hochfürstliche Durchlaucht unterm 15ten verwichenen Monats Sept. eine Summe von 33000. fl. zu Errichtung verschiedener frommen Stiftungen cedirt.

Unter diesen Stiftungen befindet sich eine Pfründe, welche nach Maasgabe des zwischen hochermehnter Frauen Marggrävin und Dero in Gott ruhenden Herrn Gemahls des Marggrafs August Georg von Baden Baden Hochfürstlichen Durchlaucht unterm 18ten Dec. 1766. getroffenen und quoad passum concernentem in Abschrift anliegenden Vertrags in dem Kollegiatstift zu Baden errichtet werden solle.

Da nun Allerhöchstgedacht Ihro Majestät aus besonderen für der Frauen Marggrävin Durchlaucht hegenden freundschaftlichen Gesinnungen die Cession zu übernehmen, fort Uns die Administration des Stiftungsfundi und den Vollzug derer Stiftungen allergnädigst aufzutragen geruhet; So haben wir solches einem Hochwürdigen Kollegiatstift mit dem Beysaz eröfnen wollen, daß sobald Dasselbe Uns die Versicherungs Urkunden aushändigen wird, daß alles nach der frommen Absicht und dem buchstäblichen Innhalt der von dem Hochseligen Herrn Marggraven gemachten Anordnung werde gehalten werden, alsdann von den hiezu gewidmeten 8000. fl. entweder die jährliche Interesse ad 4 pro Cento oder das Kapital selbsten aus dem Uns anvertrauten Fundo erhoben werden könne, jedoch in lezterm Fall das erwehnte Kapital hinwiederum in den Oesterreichischen Erblanden um desentwegen anzulegen seye, weilen diese Gelder aus dem im Königreiche Böheim gelegenen Badischen Herrschaften der Frauen Maragrävin Durchlaucht zugekommen und von der Erbschafts Steuer und Abfahrts Gebühr unter dieser Bedingnisse befreyet worden.

Wir ersuchen Uns eine bald gefällige Antwort zu ertheilen, und verharren mit ziemender Hochachtung.

Baden den 20ten May
1779.

Ihrer Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät würklicher Geheimer Rath, Kämmerer, Vord. Oesterreichischer Regierungs und Kammer Präsident, auch Commandeur des St. Stephans Ordens; Sodann der Kaiserliche Königliche Landvogt, in der Reichslandvogtey Orttenau.

Ferd. Carl Freyherr v. Ulm.

Freyherr von Azter.

Num. 45.

Num. 45.

Abschrift Berichts des Obristen von Harrant, die ihm geschehene Erfüllung des Legats *Serenissimi pie defuncti.*

Durchlauchtigster Marggrav! Gnädigster Fürst und Herr Herr!

Auf das mir heute zugekommene gnädigste Rescript vom 15ten curr. solle anmit unterthänigst pflichtmäsig einberichten, wie mir die von Serenissimo defuncto gnädigst zugedachte 3000. fl. durch die Dienstmagd des Kammerraths Dürfeld in meine Behausung gebracht worden sind, welcher ich, soviel mich zu entsinnen weis, ein Douceur von zwey Conventionsthaler abgereichet, sodann besagtem Kammerrath Dürfeld einen in wenigen Zeilen bestehenden Empfang Schein behändiget, mich sofort bey Serenissima Vidua gelegenheitlich unterthänigst bedanket; Soviel mich zu erinnern vermag, ist der Empfang obiger 3000. fl. in dem Spathjahr 1771. oder dem Frühjahr des 1772sten Jahres geschehen, für ganz gewiß weis ich den wahren Zeitpunkt nicht zu bestimmen, ich hätte dann müssen den Kammerrath Dürfeld, der mein Recipisse vermuthlich in handen oder bey denen Actis haben wird, hierüber befragen, welches zu thun ich aber ohne Euer Hochfürstlichen Durchlaucht erhaltenden gnädigsten Specialbefehl mich niemals unterfangen werde. Daß mir aber nicht ein Heller von mehr berührter Summe ruckgehalten, noch die geringste Bedingnis zugemuthet worden, weder eine derley meines Orts beschehen seye, kan ich mit Gewissen und auf meine Ehre anmit unterthänigst pflichtmäsig betheuren.

Der ich mit der tiefschuldigsten Erniedrigung leben und ersterben werde.

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

Rastatt den 18ten Novemb. 1779.

Unterthänigst-Treu-Gehorsamster
von Harrant
Obristlieutenant.

Num. 46.

Abschrift Berichts des Amts Baden die Erfüllung des Legats *Sereniſſimi pie defuncti* für das dortige Frauen-Kloſter.

Durchlauchtigſter Marggrav,
Gnädigſter Fürſt und Herr Herr!

Sereniſſima Vidua haben ſchon Anno 1773. die in der Urkund d. d. Raſtatt den 18ten Dec. 1766. dem dahieſigen Frauenkloſter gewidmete 2000. fl. gedachtem Kloſter mittelſt eines von Höchſtdenenſelben eigenhändig unterſchriebenen von der Superiorin mit vorgezeigten Reſcripts ohne Abzug, und ohne eine andere Bedingnis einhändigen laſſen, als daß in erwehntem Reſcript die Urſache dieſer Abgabe auf beſſeren Unterricht der Jugend ſich gründet, dabey aber auf obſtehende Urkund bezogen wird.

Welches auf das hochverehrliche Decret vom 15ten dieſes G. R. N. 4189. gehorſamſt berichten ſolle, mit tiefeſter Erniedrigung verharrend.

Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht

Baden den 19ten November
1779.

Unterthänigſt-treu-gehorſamſter
Schwalbach.

Num. 47.

Abſchrift Berichts des Hofraths Leiner, die ihm geſchehene Auszalung des von Sereniſſimo pie defuncto vermachten Legats betreffend.

Durchlauchtigſter Marggrav,

Gnädigſter Fürſt und Herr Herr!

Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht ſolle ich in Gemäßheit Höchſtdero gnädigſten Befehls vom 15ten dieſes Monats unterthänigſt anzeigen, daß ich mich der eigentlichen

lichen Zeit nicht erinnere, in welcher ich die von Sereniſſimo pie defuncto vermög Urkund vom 18ten Obr. 1766. mir gnädigſt zugedachte 1000. fl. von Sereniſſima Vidua erhalten habe, ſo viel aber gewiß ſeye, daß bey Empfang derſelben weder ein Abzug gemacht noch eine Bedingnis hinzugefüget worden ſeye.

Womit mich zu Hochfürſtl. Höchſten Hulden und Gnaden unterthänigſt empfehle, und in der tiefeſten Erniedrigung geharre

Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht

Baden den 19ten Novber 1779.

Unterthänigſt-treu-gehorſamſter Leiner.

Num. 48.

Abſchrift Berichts des Stifts Probſten von Harrant, die der daſigen Stifts-Kirchen Fabrik geſchehene Auszalung des ihr von *Sereniſſimo pie defuncto* vermachten Lagats.

Durchlauchtigſter Marggrav,

Gnädigſter Fürſt und Herr Herr!

Unter dem 15ten dieſes Monats iſt mir mittelſt eines verehrlichen Geheimenraths Reſcripts der Auftrag zugegangen, nach vorgängiger Erkundigung die berichtliche Anzeige zu machen, 1mo ob und wann das von des Herrn Marggraven Auguſt Georg Hochfürſtlichen Durchlaucht p. m. vermög Urkund d. d. Raſtatt den 18ten December 1766. der hieſigen Stifts-Kirchenfabrik zugedachte Capital von 2000 fl. von Seiten Sereniſſimæ Viduæ B. Badenſis erſagtem Fundo baar zugekommen, und 2do. ob bey Verabfolgung ſothaner Capital-Summe einiger Abzug gemacht oder wegen künftiger Anleg und Benuzung derſelben irgend eine weitere Bedingnis, als die laut obgedachter Urkunde jährlich zur Faſtenzeit mit 50. fl. daraus zu bewürkende Anſchaffung eines alten Weins für die hieſige Kapuciner hinzugefügt worden ſeye, auch worinn ſolche beſtanden haben?

Dieſem zu folge habe ich über die ganze Bewandnis der Sache die nöthige Auskunft bey dem Verrechner dieſer Kirchenfabric, dem Spitalſchafner Klehr dahier, eingezogen, welcher mir zur Erläuterung die von ſeinem Vorfahrer geſtellte Rechnung de anno 1773. zur Einſicht vorgelegt, worinn fol 7 Num. 2. die beſtagte 2000. fl. ganz und ohne Bemerkung eines Abzugs vereinnahmſet und fol 9.

Num. 6. in Rechnungs-Ausgab wieder ganz an verschiedenen Arten zu Capital verzinnslich angelegt befunden werden, folglsam hieran kein Abzug beschehen ist.

Neben dem denen Kapuzinern dahier zur Fastenzeit jährlich abzureichenden alten Wein für 50. fl. im Werth aber sind keine weitere Bedingnisse hiebey gesezt worden, als daß der Rest derer von diesem Capital abfallenden Zinnßen samt deme, was solcher durch frische Anlegung weiters rentiren kan, zum Baulichen Unterhalt des Langhaußes der Stifts-Kirche solle verwendet werden, wie aus der vorbenannten 1773ter Rechnung abschriftlich eingetragenen und hier in ebenmäßiger Abschrift beyliegenden Urkunde, deren Original nach Aussage des jezigen Vetrechners bey der Fürstlichen Rechnungs-Cammer befindlich seyn solle, zu ersehen ist.

Ich entledige mich hierdurch der mir aufgetragenen Berichts-Erstattung und beharre mit tiefester Ehrfurcht

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

Baden den 21ten November 1779.

Unterthänigst devotester Kaplan von Harrant Probst.

---

ad Num. 48.

Copia des der Badener Stifts-Kirchenfabrik Rechnung *de anno* 1773. Fol. 7. abschriftlich eingetragenen Stiftungs-Briefes über das von weyland des Herrn Marggraven August Georg Hochfürstlichen Durchlaucht *anno* 1766. an gedachte Fabrik vermachte Capital *ad* 2000. fl.

Von Gottes Gnaden Maria Victoria, Marggrävin zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc.

Des Herrn Marggraven August Georg Unsers in Gott ruhenden Herrn Gemahls Liebden haben in der zwischen Hochderoselben und Uns unterm 18ten Dec. 1765. getroffenen Uebereinkunft Art. 3. der Stifts-Kirchenfabrik ein Capital von 2000. fl. mit der Obliegenheit zugedacht, denen Vättern Capucinern allhier jährlichen zur Fastenzeit statt eines Allmosens einen alten trankbaren Wein für fünfzig Gulden werth

werth anzuſchaffen, fort an Uns geſonnen, dieſe Summe nach Dero in Gottes handen ſtehenden Ableben dahin abfolgen zu laſſen.

Wie Wir nun dieſer von Uns übernommenen Auflage durch die würklich beſchehende Auslieferung nur erſagter zweytauſend Gulden Unſeres Orts das Genügen leiſten; So verſehen Wir Uns auch gnädigſt, daß die Willensmeinung Unſeres Hochſeeligen Herrn Gemahls Liebden von nun an und zu allen Zeiten werde in Erfüllung kommen, und der von ſothanem Capital jährlich fallende Zinnsreſt ſamt deme, was ſolcher durch friſche Anlegung weiters rentiren kan, niemals zu einem andern Gebrauch als zu jeweilig erforderlichem baulichem Unterhalt des Langhauſſes ermeldter Kirch werde verwendet werden. Baden den 26ten Jan. 1773.

Maria Victoria Marggrävin zu Baden Wittib.

Num. 49.

Abſchrift Schreibens *Sereniſſimæ Viduæ ad Sereniſſimum regnantem*, das *Stipendium* für ein die Rechte ſtudirendes Landeskind betreffend.

Die Rennthen von jenen 10000. fl. — welche Unſeres Hochſeeligen Herrn Gemahls des Marggraven zu Baden Baden für einen Studioſum Juris in der mit Uns unterm 18ten December 1766. errichteten Uebereinkunft beſtimmet haben, genieſet dermalen der ältere Sohn des abgelebten Baden Badiſchen Hofraths und geheimen Secretarius Nopp.

Der Hauptſtuhl iſt aus denen, ab den Baden Badiſchen Herrſchaften in Böhmen erhobenen Gelderen in Vorder-Oeſterreich angelegt, und unter denjenigen 232000. fl. — begriffen, welche Ihro Kayſerlich Königlich Apoſtoliſche Majeſtät von Uns übernommen, und durch die in der Perſohn des Vorder Oeſterreich: Regierungs Präſidenten Freyherr von Ulm, dann des Landvogten in der Ortenau Freyherr von Arter angeordneten Commiſſion werden adminiſtriren laſſen. Welches Euer Liebden auf das geehrte Schreiben vom 24ten des lezt verwichenen Monats mit der Verſicherung unverhalten, daß Wir zu Erweiſung angenehmer Dienſten ſtets willig und bereit verbleiben. Baden 31ten Octob. 1778.

Num. 50.

Extract Schreibens *Sereniſſimæ Viduæ ad Sereniſſimum regnantem*, mehrere Gegenſtände betreffend *d. d.* Baden den 15ten Sept. 1779.

Ingleichem iſt das Capital von 10000 fl. zu einem Stipendium für einen ſtudirenden Juriſten ſicher angeleget, und genieſet ſolches dermal, wie Euer Liebden ſchon bekannt iſt, des abgelebten Baden Badiſchen Geheimen Secretarii Nopp hinterlaſſener älterer Sohn, welcher ſich hierzu nach Erfordernus bey Uns legitimiret hat.

Vorſtehende Beylagen von Num. 1 bis 50 inclusive ſind theils von ihren Originalien, theils original Concepten, theils von vidimirten Abſchriften genommen, und ſelbigen, facta prævia Collatione; quoad paſſus concernentes, von Wort zu Wort gleichlautend erfunden worden, welches unter vorgedrucktem Fürſtl. geheimen Canzley Inſiegel beurkundet, Carlsruhe den 4ten Jan. 1771.

J. Chr. Griesbach

(L.S.) Hochfürſtlich Marggräflich Badiſcher Rath und geheimer Regiſtrator.

ENDE.

Digitized by Google